

**VERHANDLUNGEN  
DER  
LANDESSYNODE**

DER  
EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE  
IN BADEN

---

**Ordentliche Tagung vom 22. Oktober bis 26. Oktober 2000**

(9. Tagung der 1996 gewählten Landessynode)

---

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, 76133 Karlsruhe, Blumenstraße 1-7

Satz: Fotosatzstelle im Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe

Druck: Druckerei und Verlag Wilhelm Stober GmbH, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen

2001

(Gedruckt auf EcoSamt – bestehend aus 50 % Altpapier + 50 % chlorfrei gebleichtem Zellstoff –)

## Inhaltsübersicht

	Seite
I. Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter . . . . .	IV
II. Das Präsidium der Landessynode . . . . .	IV
III. Der Ältestenrat der Landessynode . . . . .	IV
IV. Die Mitglieder des Landeskirchenrats . . . . .	V
V. Die Mitglieder der Landessynode:	
A Gewählte Mitglieder . . . . .	VI–VIII
B Berufene Mitglieder . . . . .	VIII
C Veränderungen . . . . .	IX
D Darstellung nach Kirchenbezirken . . . . .	X
VI. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats . . . . .	XI
VII. Ständige Ausschüsse der Landessynode . . . . .	XII
VIII. Organe und Ausschüsse der Landessynode (Übersicht) . . . . .	XIII–XV
IX. Redner der Landessynode . . . . .	XVI–XVII
X. Verzeichnis der behandelten Gegenstände . . . . .	XVIII–XXV
XI. Verzeichnis der Anlagen . . . . .	XXVI
XII. Eröffnungsgottesdienst : . . . . .	XVII–XXVIII
Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer	
XIII. Verhandlungen der Landessynode . . . . .	1 – 201
Erste Sitzung, 22. Oktober 2000 . . . . .	1 – 25
Zweite Sitzung, 23. Oktober 2000 . . . . .	26 – 62
Dritte Sitzung, 24. Oktober 2000 . . . . .	63 – 90
XIV. Anlagen . . . . .	91 – 201



I

**Die Präsidentin der Landessynode und ihre Stellvertreter**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

- Präsidentin der Landessynode: Fleckenstein, Margit, Rechtsanwältin  
Niersteiner Straße 8, 68309 Mannheim
1. Stellvertreter der Präsidentin: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer  
Albstraße 41, 76275 Ettlingen
2. Stellvertreterin der Präsidentin: Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin  
Rotzlerstraße 5, 79585 Steinen

II

**Das Präsidium der Landessynode**

(§ 115 Abs. 2 der Grundordnung; § 5 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff

III

**Der Ältestenrat der Landessynode**

(§ 11 der Geschäftsordnung)

1. Die Präsidentin und ihre Stellvertreter:  
Margit Fleckenstein, Dr. Volker Pitzer, Gerrit Schmidt-Dreher
2. Die Schriftführer der Landessynode:  
Theodor Berggötz, Günter Gustrau, Jörg Schmidt, Axel Wermke, Hermann Witter, Ilse Wolfsdorff
3. Die Vorsitzenden der ständigen Ausschüsse der Landessynode:
- |                    |                       |
|--------------------|-----------------------|
| Bildungsausschuss: | Dr. Gerhard Heinzmann |
| Finanzausschuss:   | Dr. Joachim Buck      |
| Hauptausschuss:    | Wolfram Stober        |
| Rechtsausschuss:   | Ingeborg Schiele      |
4. Von der Landessynode gewählte weitere Mitglieder:  
Hans-Ulrich Carl, Gerda Grandke, Dr. Hermann Krantz, Horst Punge, Inge Rinkel

## IV

**Die Mitglieder des Landeskirchenrats**

(§ 123 der Grundordnung)

**Ordentliche Mitglieder****Der Landesbischof:**

Fischer, Dr. Ulrich

**Die Präsidentin der Landessynode:**Fleckenstein, Margit  
Rechtsanwältin, Mannheim**Von der Landessynode gewählte Synodale:**Buck, Dr. Joachim, Verwaltungsdirektor, Weil a. Rh.  
Groß, Thea, Gemeindediakonin, Meersburg  
Heidel, Klaus, Historiker/Wiss. Angest., Heidelberg  
Heinzmann, Dr. Gerhard, Schuldekan, Pforzheim  
Lingenberg, Annegret, Pfarrerin im Ehrenamt, Karlsruhe  
Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen  
Schiele, Ingeborg, Assess./Redakt., Edingen-Neckarhausen  
Schmidt-Dreher, Gerrit, Realschullehrerin, Steinen  
Schwertfeger, Wulf, Diplomforstingenieur, Lörrach-Tülingen \*)  
Stober, Wolfram, Pfarrer, Lahr  
Weiland, Werner, Pfarrer/Religionslehrer, Ladenburg**Stellvertreter**Präsidentin der Landessynode  
Fleckenstein, Margit1. Stellv.: Pitzer, Dr. Volker, Pfarrer, Ettlingen  
2. Stellv.: Schmidt-Dreher, Gerrit,  
Realschullehrerin, SteinenEbinger, Werner, Gemeindeamtsrat, Wiesenbach  
Grenda, Christa, Lehrerin, Waldshut-Tiengen  
Butschbacher, Otmar, Bürgermeister a.D., Eschelbronn  
Wolfsdorff, Ilse, Oberin, Kehl  
Speck, Klaus-Eugen, Pfarrer, Mosbach-Neckarelz  
Gustrau, Günter, Oberstudienrat, Remchingen-Wilferdingen  
Raffée, Prof. Dr. Hans, Uni.Prof. für BWL, Mannheim  
Eisenbeiß, Sabine, Hausfrau, Offenburg  
\*)  
Vogel, Christiane, Pfarrerin, Inzlingen  
\*)**Vom Landesbischof berufenes Mitglied**der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Universität Heidelberg:Schnurr, Dr. Günther, Uni.Prof. für Syst. Theologie,  
Heidelberg**Die Oberkirchenräte:**

Fischer, Dr. Beatus; Nüchtern, Dr. Michael; Oloff, Dieter; Stockmeier, Johannes; Trensky, Dr. Michael; Winter, Prof. Dr. Jörg

**Beratende Mitglieder:**

Der Prälat / die Prälatinnen: Arnold, Brigitte; Barié, Dr. Helmut; Horstmann-Speer, Ruth

---

\*) Nachdem bei den Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrats die Stelle von Oberkirchenrat Ostmann nicht mehr besetzt wird, hat der Landeskirchenrat am 10.6.1998 beschlossen, daß beim Ausscheiden von synodalen Mitgliedern aus dem Landeskirchenrat keine Nachwahl erfolgt, bis das Verhältnis 3 : 2 (gem. § 123 Abs. 2 GO) wieder erreicht ist.



## V

**Die Mitglieder der Landessynode****A Die gewählten Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung<sup>1)</sup>, § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung<sup>2)</sup>)

Bauer, Peter	Vors. Richter (OLG) Rechtsausschuss	Edith-Stein-Str. 55, 68782 Brühl-Rohrhof (KB Schwetzingen)
Berggötz, Theodor	Pfarrer Hauptausschuss	Ludwigstr. 12, 78073 Bad Dürkheim (KB Villingen)
Braun, Brigitte	Dipl.-Verw.-Wirtin Finanzausschuss	Bergengruenstr. 8, 76530 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Buck, Dr. Joachim	Verwaltungsdirektor Finanzausschuss	Schmiedackerstr. 25, 79576 Weil a.Rh.-Ötlingen (KB Lörrach)
Butschbacher, Otmar	Bürgermeister a. D. Finanzausschuss	Daisbacher Str. 4, 74927 Eschelbronn (KB Sinsheim)
Carl, Hans-Ulrich	Pfarrer Rechtsausschuss	Schafbergstr. 2 a, 76534 Baden-Baden (KB Baden-Baden)
Ebinger, Werner	Gemeindeamtsrat Finanzausschuss	Dürerstr. 26, 69257 Wiesenbach (KB Neckargemünd)
Eichhorn, Ulla	Pfarrerin Hauptausschuss	Kirchstr. 11, 77866 Rheinau-Rheinbischofsheim (KB Kehl)
Eisenbeiß, Sabine	Hausfrau Hauptausschuss	Am Waldbach 11, 77654 Offenburg (KB Offenburg)
Eitenmüller, Günter	Dekan Bildungsausschuss	M 1, 1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Fath, Wolfgang	Oberstudienrat Rechtsausschuss	Rebenweg 16, 69493 Hirschberg (KB Ladenburg-Weinheim)
Fleckenstein, Margit	Rechtsanwältin Präsidentin der LS	Niersteiner Str. 8, 68309 Mannheim (KB Mannheim)
Frei, Helga	Fotosezlerin Hauptausschuss	Oberdorfstr. 52, 69168 Wiesloch-Schatthausen (KB Wiesloch)
Fritz, Volker	Schuldekan Finanzausschuss	Gartenstr. 46, 78462 Konstanz (KB Konstanz)
Gärtner, Norma	Hausfrau/Krankenschwester Bildungsausschuss	Alex-Möller-Str. 35 a, 68766 Hockenheim (KB Schwetzingen)
Grandke, Gerda	Hausfrau Hauptausschuss	Edmund-Kaufmann-Str. 24, 97877 Wertheim (KB Wertheim)
Grenda, Christa	Lehrerin Bildungsausschuss	Saderlacherweg 3 a, 79761 Waldshut-Tiengen (KB Hochrhein)
Griesinger, Hans-Martin	Pfarrer Hauptausschuss	Scheffelstraße 10, 75196 Remchingen-Nöttingen (KB Pforzheim-Land)
Groß, Thea	Gemeindediakonin Finanzausschuss	Kirchstr. 4, 88709 Meersburg (KB Überlingen-Stockach)
Gustrau, Günter	Oberstudienrat Finanzausschuss	Ziegelhüttenweg 4, 75196 Remchingen-Wilferdingen (KB Pforzheim-Land)
Hahn, Nelly	Stadtamtfrau Hauptausschuss	Langheckenstraße 48, 69245 Bammental (KB Neckargemünd)
Heidel, Klaus	Historiker / Wiss. Angest. Finanzausschuss	Obere Seegasse 18, 69124 Heidelberg (KB Heidelberg)
Heine, Renate	Hausfrau Bildungsausschuss	Moengalstr. 17/2, 78315 Radolfzell (KB Konstanz)
Heinrich-Hofmann, Horst	Dipl. Informatiker FH Bildungsausschuss	Johanniter-Str. 30, 78333 Hoppentenzell (KB Überlingen-Stockach)
Heinzmann, Dr. Gerhard	Schuldekan Bildungsausschuss	Bekstr. 12 b, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)



Heußer, Joachim	Pfarrer Rechtsausschuss	Herrenstr. 25, 97956 Werbach-Wenkheim (KB Wertheim)
Ihle, Günter	Pfarrer Bildungsausschuss	Martin-Luther-Str. 11, 79787 Lauchringen (KB Hochrhein)
Kabbe, Fritz	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchstr. 9, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Kiesow, Dr. Renate	Diplom-Volkswirt Bildungsausschuss	Heckenrosenweg 8, 74821 Mosbach-Waldstadt (KB Mosbach)
Kilwing, Renate	Lehrerin Hauptausschuss	Schmidhofener Str. 6 a, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)
Krantz, Dr. Hermann	Chemiker Hauptausschuss	Feuerbachstr. 16, 68163 Mannheim (KB Mannheim)
Kudella, Dr. Peter	Diplomingenieur Hauptausschuss	Wolferstr. 15, 75031 Eppingen-Adelshofen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Landau, Dr. Rudolf	Pfarrer Rechtsausschuss	Kirchplatz 8, 74744 Ahorn-Schillingstadt (KB Boxberg)
Lanzenberger, Gerhard	Pfarrer Bildungsausschuss	Bahnhofstr. 30, 75050 Gemmingen (KB Eppingen - Bad Rappenau)
Lingenberg, Annegret	Pfarrerin im Ehrenamt Rechtsausschuss	Steinbügelstr. 22, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Loos, Dr. Hans-Erich	Dekan Rechtsausschuss	Bunsenstr. 14, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Martin, Hansjörg	Studiendirektor Finanzausschuss	Elsa-Brändström-Str. 23, 76228 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Meyer-Alber, Marianne	Hausfrau/Lehrerin Bildungsausschuss	Vogesenstr. 45, 77963 Schwanau (KB Lahr)
Mildenberger, Heike	Diplomingenieurin Bildungsausschuss	Grenzhöferstr. 56, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Nolte, Achim	Rechtsreferendar Finanzausschuss	Kartäuserstr. 42, 79102 Freiburg (KB Freiburg)
Oberacker, Evelyn	Hausfrau Hauptausschuss	Am Rotacker 2, 76706 Dettenheim (KB Karlsruhe-Land)
Pieper, Ekhard	Diplomingenieur (FH) Finanzausschuss	Friedensstr. 9, 77728 Oppenau (KB Kehl)
Pitzer, Dr. Volker	Pfarrer Finanzausschuss	Albstr. 41, 76275 Ettlingen (KB Alb-Pfinz)
Punge, Horst	Kirchenrat Hauptausschuss	Rastatter Str. 1 a, 76297 Stutensee-Friedrichstal (KB Karlsruhe-Land)
Rave, Christian	Studentenpfarrer Finanzausschuss	Eschholzstr. 48, 79115 Freiburg (KB Freiburg)
Reisig, Heidelore	Lehrerin Hauptausschuss	Im Kreuzacker 4, 79252 Stegen (KB Freiburg)
Richter, Esther	Rektorin Bildungsausschuss	Bergstr. 11, 75059 Zaisenhausen (KB Bretten)
Schiele, Ingeborg	Assessorin/Redakteurin Rechtsausschuss	Am Anker 5, 68535 Edingen-Neckarhausen (KB Ladenburg-Weinheim)
Schmidt, Jörg	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Blumenstr. 12, 79365 Rheinhausen (KB Emmendingen)
Schmidt-Dreher, Gerrit	Realschullehrerin Finanzausschuss	Rotzlerstr. 5, 79585 Steinen (KB Schopfheim)
Schmitz, Hans-Georg	Pfarrer Finanzausschuss	Alte Bruchsalter Str. 34 a, 69168 Wiesloch-Fr. (KB Wiesloch)
Scholz, Rüdiger	Pfarrer Hauptausschuss	Dorfstr. 5 a, 74722 Buchen-Eberstadt (KB Adelsheim)
Schwendemann, Claudia	Krankenhauspfarrer Bildungsausschuss	Mittelbach 13, 77723 Gengenbach (KB Offenburg)
Schwerdtfeger, Wulf	Dipl.-Forstingenieur Rechtsausschuss	Lettenweg 29, 79539 Lörrach-Tüllingen (KB Lörrach)



Speck, Klaus-Eugen	Pfarrer Rechtsausschuss	Martin-Luther-Str. 25, 74821 Mosbach-Neckarelz (KB Mosbach)
Stober, Wolfram	Pfarrer Hauptausschuss	Jammstr. 2, 77933 Lahr (KB Lahr)
Timm, Heide	Rektorin Bildungsausschuss	Berghalde 62, 69126 Heidelberg (KB Heidelberg)
Toball, Michael	Pfarrer Hauptausschuss	Dörfle 1, 79348 Freiamt/Ottoschwanden (KB Emmendingen)
Tröger, Kai	Rechtsanwalt Rechtsausschuss	Kirchbergstr. 5, 74740 Adelsheim-Sennfeld (KB Adelsheim)
Vogel, Christiane	Pfarrerin Hauptausschuss	Oberer Baselblick 5, 79594 Inzlingen (KB Lörrach)
Wanner, Dr. Eckhardt	Prof. f. Betriebswirtschaftslehre Finanzausschuss	Tannenstr. 18, 76327 Pfinztal (KB Alb-Pfinz)
Wermke, Axel	Lehrer Bildungsausschuss	Hebelstr. 9 b, 76698 Ubstadt-Weiher (KB Bretten)
Wild, Irma	Hausfrau Hauptausschuss	St. Kiliansweg 2, 97944 Boxberg-Schweigern (KB Boxberg)
Wildpret, Inge	Hausfrau Finanzausschuss	Höhenstraße 30, 75179 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth	freie Journalistin Finanzausschuss	Kreidenweg 28, 78166 Donaueschingen-Aasen (KB Villingen)
Witter, Hermann	Pfarrer Finanzausschuss	Im Eschbacher Pfad 2, 79423 Heitersheim (KB Müllheim)

### **B Die berufenen Mitglieder**

(§ 111 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung<sup>1)</sup>)

Becker, Dr. Joachim	Oberbürgermeister Rechtsausschuss	Theodor-Heuss-Str. 48, 75180 Pforzheim (KB Pforzheim-Stadt)
Bußmann, Dr. Hildegard	Programmechefin SWR 2 Bildungsausschuss	Weltzienstr. 22a, 76135 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Heidland, Dr. Fritz	Verwaltungsjurist Rechtsausschuss	Im Grämeracker 3, 79249 Merzhausen (KB Freiburg)
Maurer, Dr. Hartmut	Universitätsprofessor Rechtsausschuss	Säntisblick 10, 78465 Konstanz (KB Konstanz)
Philipp, Dr. Peter	Abteilungsleiter Hauptausschuss	Unteribach 6 a, 79837 Ibach (KB Hochrhein)
Raffée, Dr. Hans	Uni.Prof. für BWL Finanzausschuss	O 3,1, 68161 Mannheim (KB Mannheim)
Rau, Dr. Gerhard	Uni.Prof. für Prakt.Theol. Hauptausschuss	Langgewann 18, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Rinkel, Inge	Oberin Hauptausschuss	Diakonissenstr. 28, 76199 Karlsruhe (KB Karlsruhe und Durlach)
Schnurr, Dr. Günther	Uni.Prof. für Syst.Theol. Bildungsausschuss	Beethovenstr. 64, 69121 Heidelberg (KB Heidelberg)
Schwöbel-Stier, Monika	Einzelhandelskauffrau Bildungsausschuss	Wieslocher Str. 49, 69234 Dielheim (KB Wiesloch)
Stäublin, Gerdi	Ministerin f.d. Ländl. Raum Bildungsausschuss	Endinger Str. 44, 79346 Endingen-Königschaffh. (KB Emmendingen)
Weiland, Werner	Pfarrer/Religionslehrer Hauptausschuss	Alemannenweg 7, 68526 Ladenburg (KB Ladenburg-Weinheim)
Wolfsdorff, Ilse	Oberin Bildungsausschuss	Landstr. 1, 77694 Kehl (KB Kehl)

**C Veränderungen**

im Bestand der Mitglieder der Landessynode (V)

Gewählte Mitglieder (A):

ausgeschieden:

Lehmkühler, Thomas  
Pfarrer

Weinbergstr. 7, 69242 Mühlhausen-Tairnbach  
(KB Sinsheim)



**D Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode  
– dargestellt nach Kirchenbezirken –**

Kirchenbezirk	Anzahl	Gewählte Synodale	Berufene Synodale
Adelsheim-Boxberg <sup>*)</sup>	4	Scholz, Rüdiger; Tröger, Kai; Landau, Dr. Rudolf; Wild, Irma	
Alb-Pfingz	2	Wanner, Dr. Eckhardt; Pitzer, Dr. Volker	
Baden-Baden	2	Braun, Brigitte; Carl, Hans-Ulrich	
Bretten	2	Richter, Esther; Wermke, Axel	
Emmendingen	2	Schmidt, Jörg; Toball, Michael	Staiblin, Gerdi
Eppingen-Bad Rappenau	2	Kudella, Dr. Peter; Lanzenberger, Gerhard	
Freiburg	3	Nolte, Achim; Rave, Christian; Reising, Heide	Heidland, Dr. Fritz
Heidelberg	2	Heidel, Klaus; Timm, Heide	Rau, Dr. Gerhard; Schnurr, Dr. Günther
Hochrhein	2	Grenda, Christa; Ihle, Günter	Philipp, Dr. Peter
Karlsruhe-Land	2	Oberacker, Evelyn; Punge, Horst	
Karlsruhe und Durlach	3	Lingenberg, Annegret; Loos, Dr. Hans-Erich; Martin, Hansjörg	Bußmann, Dr. Hildegard; Rinkel, Inge
Kehl	2	Eichhorn, Ulla; Pieper, Ekhard	Wolfsdorff, Ilse
Konstanz	2	Fritz, Volker; Heine, Renate	Maurer, Dr. Hartmut
Ladenburg-Weinheim	3	Fath, Wolfgang; Mildenerberger, Heike; Schiele, Ingeborg	Weiland, Werner
Lahr	2	Meyer-Alber, Marianne; Stober, Wolfram	
Lörrach	3	Buck, Dr. Joachim; Schwerdtfeger, Wulf; Vogel, Christiane	
Mannheim	3	Fleckenstein, Margit; Eitenmüller, Günter; Krantz, Dr. Hermann	Raffée, Dr. Hans
Mosbach	2	Kiesow, Dr. Renate; Speck, Klaus-Eugen	
Müllheim	2	Kilwing, Renate; Witter, Hermann	
Neckargemünd	2	Ebinger, Werner; Hahn, Nelly	
Offenburg	2	Eisenbeiß, Sabine; Schwendemann, Claudia	
Pforzheim-Land	2	Griesinger, Hans-Martin; Gustrau, Günter	
Pforzheim-Stadt	2	Heinzmann, Dr. Gerhard; Wildpret, Inge	Becker, Dr. Joachim
Schopfheim	2	Kabbe, Fritz; Schmidt-Dreher, Gerrit	
Schwetzingen	2	Bauer, Peter; Gärtner, Norma	
Sinsheim	2	Butschbacher, Otmar; N. N.	
Überlingen-Stockach	2	Groß, Thea; Heinrich-Hofmann, Horst	
Villingen	2	Berggötz, Theodor; Winkelmann-Klingsporm, Elisabeth	
Wertheim	2	Grandke, Gerda; Heußer, Joachim	
Wiesloch	2	Frei, Helga; Schmitz, Hans-Georg	Schwöbel-Stier, Monika
Zusammen:	67		13
			80

<sup>\*)</sup> Die Kirchenbezirke Adelsheim und Boxberg wurden durch kirchl. Gesetz vom 14.4.2000 (GVBl. Nr. 6/2000, S. 93 ff) mit Wirkung ab 1.6.2000 zum Kirchenbezirk „Adelsheim-Boxberg“ vereinigt. Die bisher gewählten Mitglieder der Landessynode bleiben gem. § 2 Nr. 7 im Amt.

## VI Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats

(§ 111 Abs. 2 der Grundordnung<sup>1)</sup>)

### 1. Der Landesbischof:

Dr. Ulrich Fischer

### 2. Die Oberkirchenräte:

Oloff, Dieter (Ständiger Vertreter des Landesbischofs)  
 Fischer, Dr. Beatus (Geschäftsleitendes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats)  
 Nüchtern, Dr. Michael  
 Stockmeier, Johannes  
 Trensky, Dr. Michael  
 Winter, Prof. Dr. Jörg

### 3. Der Prälat / die Prälatinnen:

Arnold, Brigitte, Freiburg (Kirchenkreis Südbaden)  
 Barié, Dr. Helmut, Ettlingen (Kirchenkreis Mittelbaden)  
 Horstmann-Speer, Ruth, Mannheim (Kirchenkreis Nordbaden)

1) § 111 der Grundordnung lautet:

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus

1. den nach der Kirchlichen Wahlordnung von den Bezirkssynoden gewählten Synodalen,
2. Synodalen, die von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrats im Einvernehmen mit dem Landesbischof berufen werden, darunter einem Mitglied der Evangelisch-Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg. Die zu berufenden Synodalen müssen, soweit sie nicht Pfarrer sind, die Befähigung zum Ältestenamtsbesitz besitzen. Ihre Zahl darf nicht mehr als ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, daß die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(2) An den Tagungen der Landessynode nehmen beratend teil: Der Landesbischof, die Oberkirchenräte und die Prälaten. Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

2) Nach § 39 Abs. 1 der Kirchlichen Wahlordnung (GVBl. Nr. 17/1994, S. 193) wählt jede Bezirkssynode Landessynodale aus den wählbaren Gemeindegliedern des Kirchenbezirks. Zählt der Kirchenbezirk aufgrund der bei Einleitung der Wahl festgestellten Bevölkerungsziffer bis zu 60.000 Evangelische, so wählt die Bezirkssynode 2 Landessynodale und für je angefangene weitere 60.000 einen weiteren Landessynodalen in die Landessynode. Unter den Gewählten darf nur 1 ordiniertes Mitglied im Predigtamt oder hauptamtlich im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 der Grundordnung) stehender Mitarbeiter sein.



## VII

**Die ständigen Ausschüsse der Landessynode**

(§ 13 der Geschäftsordnung)

**Bildungs-/Diakoniew-  
ausschuss**  
(20 Mitglieder)Heinzmann, Dr. Gerhard, Vorsitzender  
Heine, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Bußmann, Dr. Hildegard	Mildenberger, Heike
Eitenmüller, Günter	Richter, Esther
Gärtner, Norma	Schnurr, Dr. Günther
Grenda, Christa	Schwendemann, Claudia
Heinrich-Hofmann, Horst	Schwöbel-Stier, Monika
Ihle, Günter	Staiblin, Gerdi
Kiesow, Dr. Renate	Timm, Heide
Lanzenberger, Gerhard	Wermke, Axel
Meyer-Alber, Marianne	Wolfsdorf, Ilse

**Finanzausschuss**  
(20 Mitglieder)Buck, Dr. Joachim, Vorsitzender  
Ebinger, Werner, 1. stellvertretender Vorsitzender  
Gußtrau, Günter, 2. stellvertretender Vorsitzender

Braun, Brigitte	Raffée, Dr. Hans
Butschbacher, Otmar	Rave, Christian
Fritz, Volker	Schmidt-Dreher, Gerrit
Groß, Thea	Schmitz, Hans-Georg
Heidel, Klaus	Wanner, Dr. Eckhardt
Martin, Hansjörg	Wildpret, Inge
Nolte, Achim	Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth
Pieper, Ekhard	Witter, Hermann
Pitzer, Dr. Volker	

**Hauptausschuss**  
(22 Mitglieder)Stober, Wolfram, Vorsitzender  
Kilwing, Renate, stellvertretende Vorsitzende

Berggöt, Theodor	Philipp, Dr. Peter
Eichhorn, Ulla	Punge, Horst
Eisenbeiß, Sabine	Rau, Dr. Gerhard
Frei, Helga	Reisig, Heide Lore
Grandke, Gerda	Rinkel, Inge
Griesinger, Hans-Martin	Scholz, Rüdiger
Hahn, Nelly	Toball, Michael
Krantz, Dr. Hermann	Vogel, Christiane
Kudella, Dr. Peter	Weiland, Werner
Oberacker, Evelyn	Wild, Irma

**Rechtsausschuss**  
(16 Mitglieder)Schiele, Ingeborg, Vorsitzende  
Heidland, Dr. Fritz, stellvertretender Vorsitzender

Bauer, Peter	Lingenberg, Annegret
Becker, Dr. Joachim	Loos, Dr. Hans-Erich
Carl, Hans-Ulrich	Maurer, Dr. Hartmut
Fath, Wolfgang	Schmidt, Jörg
Heußner, Joachim	Schwerdtfeger, Wulf
Kabbe, Fritz	Speck, Klaus-Eugen
Landau, Dr. Rudolf	Tröger, Kai













## IX Die Redner der Landessynode

	Seite
Ahrmke, Daniel . . . . .	88f
Bauer, Peter . . . . .	31 ff, 60, 62
Becker, Dr. Joachim . . . . .	70f
Binkele, Sigurd . . . . .	39, 83
Buck, Dr. Joachim . . . . .	39, 44ff, 48, 58, 65ff, 84
Clotz-Blankenfeld, Christina . . . . .	21 ff, 55
Ebinger, Werner . . . . .	42f, 50, 58, 84f
Ehemann, Gert . . . . .	12ff
Eibach, Dr. Gerhard . . . . .	8
Eitenmüller, Günter . . . . .	70, 76, 79
Fath, Wolfgang . . . . .	77ff
Fischer, Dr. Beatus . . . . .	21, 23ff, 29f, 50, 54, 71f, 87
Fischer, Dr. Ulrich . . . . .	4f, 7ff, 58, 75, 80
Fleckenstein, Margit . . . . .	1f, 26ff, 60ff, 80ff
Fritz, Volker . . . . .	49f, 61, 69
Grenda, Christa . . . . .	86
Griesinger, Hans-Martin . . . . .	54
Gustrau, Günter . . . . .	49
Hahn, Nelly . . . . .	83f
Heidel, Klaus . . . . .	75
Heidland, Dr. Fritz . . . . .	19ff, 39, 70
Heine, Renate . . . . .	55, 62, 70, 86
Heinrich-Hofmann, Horst . . . . .	69
Heinzmann, Dr. Gerhard . . . . .	21, 43, 87f
Kabbe, Fritz . . . . .	58f, 61, 70, 85
Kaden, Dr. Hans . . . . .	9f
Kiesow, Dr. Renate . . . . .	68
Kost, Ulrike . . . . .	76f
Krantz, Dr. Hermann . . . . .	68, 76, 80
Labsch, Susanne . . . . .	6f
Lingenberg, Annegret . . . . .	14ff, 53ff
Loos, Dr. Hans-Erich . . . . .	79
Maurer, Dr. Hartmut . . . . .	61, 75f
Meyer-Alber, Marianne . . . . .	52
Nüchtern, Dr. Michael . . . . .	27f, 69
Philipp, Dr. Peter . . . . .	85
Pitzer, Dr. Volker . . . . .	63ff
Raffée, Dr. Hans . . . . .	68, 70f, 75
Rau, Dr. Gerhard . . . . .	16f
Rave, Christian . . . . .	7, 43, 67
Reisig, Heidelore . . . . .	39
Schambeck, Hannelore . . . . .	28
Schiele, Ingeborg . . . . .	39, 76, 85
Schlatter, Erika . . . . .	11f
Schmidt-Dreher, Gerrit . . . . .	49ff
Schmitz, Hans-Georg . . . . .	39, 60, 70, 79
Schnabel, Klaus . . . . .	43
Scholz, Rüdiger . . . . .	54, 56ff, 61
Schwertfeger, Wulf . . . . .	39ff, 43, 80ff
Stadel, Dr. Klaus . . . . .	63f
Stober, Wolfram . . . . .	38, 85
Stockmeier, Johannes . . . . .	58ff
Theodore, Bischof . . . . .	6f
Toball, Michael . . . . .	83
Trensky, Dr. Michael . . . . .	58f, 69
Vesen, Peter . . . . .	18
Vicktor, Gerhard . . . . .	3ff, 53
Vogel, Christiane . . . . .	51f, 55, 61
Wanner, Dr. Eckhardt . . . . .	43, 69f

	Seite
Weiland, Werner . . . . .	54
Wermke, Axel . . . . .	8, 10f, 62
Wildpret, Inge . . . . .	55
Winkelmann-Klingsporn, Elisabeth . . . . .	52
Winter, Prof. Dr. Jörg . . . . .	39, 42f, 53f, 60f, 79, 84f
Witter, Hermann . . . . .	43, 73ff
Wolfsdorff, Ilse . . . . .	54, 58, 73



## X

**Verzeichnis der behandelten Gegenstände**

Agenden	Anlage; Seite
- siehe Bestattungsagende	
Altersversorgung	
- Eingabe der Pfarrfrauenvertretung vom 25. Februar 1998 zur Altersversorgung (mit Stellungnahmen des EOK hierzu) . . . . .	Anl. 10; 11, 83ff
Arbeitsfelder, Kirchl.	
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“	
Arbeitslosigkeit	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001; Aktion 1+1) . . . . .	45
- siehe „Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss“ (Bericht aus Ausschuss) . . . . .	86
- Schreiben EOK v. 07.07.2000: Haushalt 2000 Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ . . .	Anl. 19
Arbeitsplatzförderungsgesetz	
- Schreiben EOK v. 07.07.2000: Haushalt 2000 Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ . . .	Anl. 19
Arbeitsrechtliche Kommission	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 7)	
Arbeitsrechtsregelungen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 7)	
Arbeitsrechtsregelungsgesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 7)	
Asylsuchende, Flüchtlinge	
- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . .	15
August-Winnig-Haus, Wilhelmsfeld	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss. . . . .	43
Ausländer, Asylsuchende, Flüchtlinge	
- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . .	15
Baden-Baden, ehemaliges Mütterkurheim	
- siehe „Mütterkurheim Baden-Baden“	
Baumpflanzaktion in südindischer Kirche – siehe „Mission und Ökumene“	
Bauvorhaben	
- Broschüre „Bauen und Gestalten in der Ev. Landeskirche Baden“ . . . . .	9
- siehe „Haus der Kirche, Bad Herrenalb“	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	42f
Berggötz, Reinhard – siehe Nachruf	
Bestattungsagende, neu	
- Zwischenbericht, OKR Dr. Nüchtern . . . . .	27f
- Zwischenbericht des EOK v. 04.09.2000 (schriftlich) . . . . .	Anl. 18
Beuggen, Tagungsstätte	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	41f, 43
Dekanate	
- siehe Kirchenbezirke	
Diakoniebauprogramm	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001)	
Diakoniegesetz	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 2)	
Diakonisches Jahr	
- siehe Freiwilligendienste (Eingabe der Landesjugendkammer v. 13.07.00 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Ev. Kirche / Ev. Jugend)	

Anlage; Seite

## Diakonisches Werk Baden

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Diakoniegesetzes, Anl. 2 – Zuweisungen der Landeskirche an das Diak. Werk –)

## Eingänge Landessynode

- Aufruf und deren Zuweisung an die Ausschüsse . . . . . 10f

## EKD-Haushalt

- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . . 12f

## EKD-Synodale, Berichte

- Berichte der EKD-Synodalen
  - Ehemann . . . . . 12ff
  - Lingenberg . . . . . 14ff
  - Dr. Rau . . . . . 16f

## EKD-Umlage

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001)

## Entwicklungsdienst, Evang.

- siehe „Evang. Entwicklungsdienst“

Epting, Dr. Dr., Kirchenrat i.R. – Ausscheiden . . . . . 2

Erklärung der römischen Glaubenskongregation „Dominus Jesus“ – siehe „Mission und Ökumene“

## Europa

- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . . 14ff

## Europäische Synode – Anregung

- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . . 14, 16

## Evang. Entwicklungsdienst (EED)

- siehe Referate (OKR Dr. Fischer: Der EED – Antwort der EKD auf globale Herausforderungen). . . . . 23ff

## Fragestunde

- Frage (OZ 9/1) Synodaler Kabbe vom 08.09.2000 mit Fragen zur Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in ev. Trägerschaft, zu Zuweisungen für Kirchengemeinden u. Dekanate und zur Weiterarbeit an den Lebensordnungen. . . . . Anl. 13; 59f

## Frauen

- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)
- siehe Altersversorgung (Eingabe der Pfarrfrauervertretung v. 25.02.1998 zur Altersversorgung)
- siehe „Sprache inklusive“

## Freiwilligendienste

- Eingabe Landesjugendkammer v. 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Ev. Kirche / Ev. Jugend
  - Stellungnahme des EOK hierzu . . . . . Anl. 11; 11, 56ff

## Friedensfragen

- Hinweis auf „Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt“ . . . . . 86
- siehe „Mission u. Ökumene“

## Gäste

- Dekan i. R. Ehemann, EKD-Synodaler der bad. Landeskirche . . . . . 2
- Oberkirchenrat Dr. Eibach, Vertreter des Kirchenamtes der EKD . . . . . 2
- Dr. Kaden, Präsident der pfälzischen Landessynode . . . . . 2
- Pfarrer Mutu, Vertreter der ökum. Mitarbeiter (fraternal worker) in der bad. Landeskirche . . . . . 2
- Reverend Dr. Prakash, Indienreferent im EMS . . . . . 2
  - Vorstellung durch Kirchenrätin Labsch . . . . . 6
- Frau Ruppert, Vorsitzende des Diözesanrates der Katholiken in Baden
- Frau Schambeck, Vertreterin der berlin-brandenburgischen Partnerkirche . . . . . 26f
- Frau Schlatter, Vizepräsidentin der württembergischen Landessynode . . . . . 2
- Domkapitular Dr. Stadel, Vertreter des Erzbischöfl. Ordinariats Freiburg . . . . . 63
- Bischof Theodore, Vertreter der ev. Kirche in Südindien . . . . . 2
  - Vorstellung durch Kirchenrätin Labsch . . . . . 6, 62
- Superintendent Vesen, Vertreter der Evang.-methodistischen Kirche . . . . . 2



	Anlage; Seite
Gemeinderücklagefonds	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 9)	
Gender-Mainstreaming . . . . .	22
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)	
Gesetze	
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung u. die Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche -KVHG- (betr. Aufbewahrungsvorschriften).. . . .	Anl. 1; 10, 49
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der bad. Landeskirche (Diakoniegesetz) . . . . .	Anl. 2; 11, 73
- Entwurf 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung der bad. Landeskirche (i.d.F. des Hauptantrags des Rechtsausschusses); - ersetzt die Vorlage OZ 8/8 - (Plenarbehandlung auf Tagung der Landessynode im Frühjahr 2001) . . . . .	Anl. 3; 11
- Dies wird „14. Gesetz“, da auf Vorlage des Rechtsausschusses die Änderung des Wahlalters (§ 14 GO) als 13. Gesetz beschlossen wurde. -	
- Zusammenstellung der Anregungen und Anträge zur Änderung der Grundordnung (zur Vorlage 9/3)	Anl. 3
- Schreiben EOK v. 11.09.2000 zur Sprachform der Grundordnung . . . . .	Anl. 3
- siehe auch „Sprache, inklusive“	
- Vorlage des Rechtsausschusses: 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung (§ 14 - Wahlalter, Herabsetzung auf 14. Lebensjahr) . . . . .	30ff
- Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche für 2000/01 - siehe Haushalt der Landeskirche (Anl. 4)	
- Kirchl. Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der bad. Landeskirche . . . . .	Anl. 5; 11, 77ff
- Kirchl. Gesetz über die Ordnung der kirchl. Wahlen (Kirchliche Wahlordnung)	
- Schreiben Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau v. 17.10.2000 hierzu . . . . .	Anl. 6; 11, 30ff, 60ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes . . . . .	Anl. 7; 11, 80ff
- Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke in der bad. Landeskirche . . .	Anl. 9; 11, 49ff
Gewalt (Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt) - Hinweis auf Dekade . . . . .	86
Gleichstellung, Fachgruppe . . . . .	Anl. 8, 22
- Entsendung eines Mitglieds der Landessynode in die Fachgruppe . . . . .	55
Gleichstellung von Frauen und Männern	
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)	
Gleichstellungsbeauftragte der bad. Landeskirche	
- Vorlage LKR v. 21.09.2000: Vierter Tätigkeitsbericht für die Zeit v. Dez. 99 bis Sept. 2000 von Frau Clotz-Blankenfeld . . . . .	Anl. 8; 11, 21ff, 51ff
- Vorstellung des Tätigkeitsberichts, Frau Clotz-Blankenfeld . . . . .	21ff
- Fachgruppe Gleichstellung . . . . .	Anl. 8, 22, 55
Großstädte	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte, Anl. 5)	
Grundordnung	
- siehe „Sprache, inklusive“ (Hinweis auf Einführung durch Prof. Haß-Zumkehr) . . . . .	9
- siehe Gesetze (Entwurf 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung i.d.F. des Hauptantrags des Rechtsausschusses - ersetzt OZ 8/8 -, Anl. 3, - wird „14. Gesetz“ -)	
- siehe Gesetze (Vorlage Rechtsausschuss: 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung - § 14, Herabsetzung des Wahlalters)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der kirchl. Wahlen, Anl. 6)	
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht) . . . . .	51ff
Grußworte (siehe Gäste)	
- Oberkirchenrat Dr. Eibach . . . . .	8
- Dr. Kaden . . . . .	9f
- Frau Schambeck . . . . .	28
- Frau Schlatter . . . . .	11f



Anlage; Seite

- Domkapitular Dr. Stadel . . . . . 63f
- Bischof Theodore . . . . . 6f
- Superintendent Vesen . . . . . 18
- Verlesung des Grußwortes des Landesbischofs an Präsident Kim Dae Jung, Korea . . . . . 7
  
- Haus der Kirche, Bad Herrenalb
  - siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . . 41f
  
- Haushalt der Landeskirche
  - Kirchl. Gesetz zur Änderung des KVHG
    - siehe Gesetze, Anl. 1 (Aufbewahrungsvorschriften)
  - Nachtragshaushalt für 2000/2001 (Kirchl. Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der bad. Landeskirche) . . . . . Anl. 4; 11, 44ff
    - Aussprache . . . . . 47f
    - Abstimmung . . . . . 48f
  - siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . . 40
  - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 9)
  - Mittelfristige Finanzplanung bis 2005, Ausführungen von OKR Dr. B. Fischer . . . . . 21, 28ff
  - siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“ (Vorstellung des Ergebnisses der Prüfkommision; Anträge der Synodalen Nolte, Rave, Reißig u.a. v. 24.08.2000)
  - Schreiben EOK v. 07.07.2000: Haushalt 2000 Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ . . . . . Anl. 19
  
- Haushaltsbuch
  - siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . . 40
  
- Heidelberg, Kirchenbezirk
  - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte, Anl. 5)
  
- Herrenalb – siehe „Haus der Kirche“
  
- Hilfe für Opfer der Gewalt
  - Bericht des Ausschusses . . . . . Anl. 20; 65
  
- Hohenwart, Ev. Begegnungsstätte
  - siehe Pforzheim-Hohenwart
  
- Inklusive Sprache – siehe „Sprache, inklusive“
  
- Jugendarbeit
  - siehe Freiwilligendienste (Eingabe der Landesjugendkammer v. 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Ev. Kirche / Ev. Jugend)
  
- Kimmich, Tanja – Verabschiedung . . . . . 9, 86f
  
- Kindergärten
  - siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 08.09.2000)
  
- Kirchenbezirke
  - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte, Anl. 5)
  - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 9)
  - siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 08.09.2000 – Haushalt –)
  
- Kirchenbezirksstrukturreform
  - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte, Anl. 5)
  
- Kircheneintrittskampagne – siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . . 40f, 43
  
- Kirchengemeinden
  - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte, Anl. 5)
  - siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 9)
  - siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001)
  - siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 08.09.2000 – Haushalt –)



	Anlage; Seite
Kirchenmitgliedschaft	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	40f, 43
Kirchensteuer	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001)	
- siehe Haushalt (Ausführungen v. OKR Dr. B. Fischer zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2005)	29
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	40
Kirchlicher Entwicklungsdienst (KED)	
- siehe Referate (OKR Dr. B. Fischer: Der EED – Antwort der EKD auf globale Herausforderungen)	
Kirchliche Schulen	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	42
Konzentration kirchlicher Arbeit	
- Vorstellung des Ergebnisses der Prüfkommision „Wege zur Konzentration kirchl. Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchl. Arbeitsfelder“ (OZ 8/12)	19ff
- Qualifizierte Prioritätenliste	Anl. 15
- Anträge der Synodalen Nolte, Rave, Reißig u.a. v. 24.08.2000 gem. § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode zu OZ 8/12 (Wege zur Konzentration kirchl. Arbeit – Liste der zu überprüfenden Arbeitsfelder)	Anl. 14; 21, 65ff
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001)	45
KVHG	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über Vermögensverwaltung u. Haushaltswirtschaft in bad. Landeskirche, Änderung; Anl. 1)	
Landeskirchenkasse	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss	40
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vermögensverwaltung u. die Haushaltswirtschaft, Anl. 1)	
Landessynode	
- Mitglieder, Veränderungen, Zuweisung in ständige Ausschüsse	7f
- Tagestreffen der ständigen Ausschüsse (bisher im Diak. Werk KA; ab Sept. 2000 im Ev. Oberkirchenrat KA)	2
- Besuche bei anderen Synoden und anderen Stellen	9
- Treffen der Präsidien der württembergischen u. badischen Landessynode	9,11
- siehe „EKD-Synodale, Berichte“	16f
- Wahl der Landessynodalen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der kirchl. Wahlen, Anl. 6)	
- Mitarbeiter/innen des Ev. Oberkirchenrats u.a.	31f
- Baumpflanzaktion anl. Besuch v. Bischof Theodore aus Südinien	7, 62, 66, 86
Lebensordnungen	
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 08.09.2000)	
- Ordnung des kirchl. Lebens der Ev. Kirche der Union	60
Lehrverfahren – siehe Spruchkollegium	
Leitsätze der Ev. Landeskirche in Baden	Anl. 16
- Bekanntgabe der Leitsätze	3ff
- Vorstellung der Leitsätze durch Kirchenrat Viktor, Landesbischof Dr. Fischer, Präsidentin der Landessynode Fleckenstein	3ff
- Luftballonaktion	3, 5, 86
- Predigt von Landesbischof Dr. Fischer zum Eröffnungsgottesdienst	
- siehe Inhaltsübersicht Nr. XII	
- Morgenandachten zu Leitsätzen	Anl. 17
Leitungssämer, Kirchl.	
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)	
Leistungsstruktur in Kirchenbezirken der Großstädte	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leistungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte, Anl. 5)	

Anlage; Seite

## Mannheim, Kirchenbezirk

- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte, Anl 5)

## Medien

- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . . 13

## Mieten für kircheneigene Wohnungen

- Eingabe Pfr. i.R. Berthold Schneider v. 06.09.2000 zur Mietpreisgestaltung der Ev. Pflege Schönau Heidelberg
- Stellungnahme des EOK v. 19.09.2000 hierzu . . . . . Anl. 12; 11, 73ff

## Mission und Ökumene

- siehe „Gäste“ (Vorstellung Bischof Theodore, Südindien, u. Rev. Prakash) . . . . . 6
- siehe „Grußwort“ Bischof Theodore, Südindien . . . . . 6f
- siehe „Grußworte“ (Verlesung des Grußwortes des Landesbischofs an Präsident Kim Dae Jung, Korea) . . . . . 7
- Baumpflanzaktion in südindischer Kirche . . . . . 7
- Spende der Mitglieder der Landessynode . . . . . 62, 66, 86
- siehe „Grußwort“ Oberkirchenrat Dr. Eibach . . . . . 8
- siehe „Grußwort“ Dr. Kaden . . . . . 9f
- siehe „Grußwort“ Dr. Stadel . . . . . 63ff
- Erklärung der römischen Glaubenskongregation „Dominus Jesus“
  - siehe „Grußwort“ Domkapitular Dr. Stadel . . . . . 63ff
  - siehe „Grußwort“ Oberkirchenrat Dr. Eibach . . . . . 8
  - siehe „Grußwort“ Dr. Kaden . . . . . 10
- siehe Freiwilligendienste (Eingabe der Landesjugendkammer v. 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Ev. Kirche / Ev. Jugend)
- siehe „Hilfe für Opfer der Gewalt“
- Schwerpunktthema der EKD-Synode 2000: Ökumene
  - siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . . 13
- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . . 15
- Evang. Entwicklungsdienst (EED)
  - siehe Referate (OKR Dr. Fischer: Der EED – Antwort der EKD auf globale Herausforderungen)
- Ankündigung: Bericht über ökum. Partnerschaften auf Frühj. Tagung Landessynode 2001 . . . . . 25
- Hinweis auf „Ökum. Dekade zur Überwindung der Gewalt“ . . . . . 86

## Missionarische Arbeit der Kirche

- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“

## Mittelfristige Finanzplanung

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Ausführungen v. OKR Dr. B. Fischer zur mittelfrist. Finanzplanung bis 2005) . . . . . 28ff
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“

## Mütterkurheim (ehemaliges) Baden-Baden

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . . 42f

## Nachruf

- Berggötzt, Reinhard . . . . . 8f

## Nachtragshaushalt 2000/2001

- siehe „Haushalt der Landeskirche“ . . . . . Anl. 4; 11, 44ff

## Öffentlichkeitsarbeit

- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . . 13, 16f

## Ökumene – siehe „Mission u. Ökumene“

## Opfer der Gewalt siehe „Hilfe für Opfer ...“

## Oppenau, ehemaliges Haus der Ev. Jugend

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . . 42f

## Petersstift Heidelberg, Predigerseminar

- siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . . 43
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001) . . . . . 45



Pfarrfrauen	
- siehe Altersversorgung (Eingabe der Pfarrfrauenvertretung v. 25.02.1998 zur Altersversorgung)	
Pflege Schönau, Evang.	
- siehe „Mieten für kircheneigene Wohnungen“ (Eingabe Pfr. i.R. Berthold Schneider v. 06.09.2000 zur Mietpreisgestaltung der Pflege Schönau)	
Pforzheim-Hohenwart, Evang. Begegnungsstätte	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	41 ff
Predigt – Landesbischof Dr. Fischer, Eröffnungsgottesdienst	
- siehe Inhaltsübersicht Nr. XII	
Presseverband, Evang.	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001) . . . . .	45
Prioritätensetzung	
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“	
Rechnungsprüfungsausschuss	
- Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Ev. Landeskirche in Baden für 1999, der Sonderrechnungen des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb für 1997 u. 1998, landeskirchliche Baumaßnahme „Neubau, Umbau und Erweiterung des Hauses der Kirche“, der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1998 u. 1999 . . . . .	40 ff
Hinweis zu „Kirchlichen Schulen“ . . . . .	42
Referate	
- siehe „EKD-Synodale, Berichte“	
- Bericht „Der Ev. Entwicklungsdienst – Antwort der EKD auf globale Herausforderungen“, OKR Dr. B. Fischer . . . . .	23 ff
Rentenansprüche	
- siehe Altersversorgung (Eingabe der Pfarrfrauenvertretung v. 25.02.1998 zur Altersversorgung)	
Rücklagen	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 9)	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001) . . . . .	45 f
Schiedskommission	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 7)	
Schlichtungsstelle	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes, Anl. 7)	
Schulen – siehe „Kirchliche Schulen“	
Sparmaßnahmen	
- siehe „Konzentration kirchl. Arbeit“	
Sprache, inklusive	
- Verwendung in landeskirchl. Gesetzen (Hinweis auf „Einführung“ durch Prof. Haß-Zumkehr) . . .	9
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht) . . . . .	53
Spruchkollegium für das Lehrverfahren, Änderung . . . . .	27
Staat – Kirche	
- siehe „EKD-Synodale, Berichte“ . . . . .	16 f
Starthilfe für Arbeitslose, Vergabeausschuss	
- Bericht aus Ausschuss . . . . .	86
Stellenbesetzung	
- siehe Gleichstellungsbeauftragte (Tätigkeitsbericht)	

Anlage; Seite

Stellenplan	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001) . . . . .	44f
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	40
Stellenplanung	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001) . . . . .	45
Steuerreform	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Mittelfristige Finanzplanung bis 2005, Ausführungen v. OKR Dr. B. Fischer)	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001)	
Studienzentrum „Friedrich-Hauß“, Schriesheim	
- Zuschuss für Fußballmannschaft . . . . .	9
Tageseinrichtungen für Kinder	
- siehe Fragestunde (Frage Syn. Kabbe v. 08.09.2000)	
Tagungshäuser	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss (Zuwendungen) . . . . .	41f
- siehe Beuggen	
- siehe Pforzheim-Hohenwart	
- siehe „Haus der Kirche, Bad Herrenalb“	
Theologisches Studienhaus Heidelberg	
- siehe Rechnungsprüfungsausschuss . . . . .	43
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001) . . . . .	45f
Vermögen der Kirche	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden u. Kirchenbezirke, Anl. 9)	
Versorgungsansprüche	
- siehe Altersversorgung (Eingabe der Pfarrfrauenvertretung v. 25.02.1998 zur Altersversorgung)	
Wahlalter, Herabsetzung	
- siehe Gesetze (Vorlage Rechtsausschuss: 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung – § 14 –)	
Wahlen	
- siehe Spruchkollegium	
- siehe Gesetze (Vorlage Rechtsausschuss: 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung –§ 14–, Herabsetzung Wahlalter)	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der kirchl. Wahlen, Anl. 6)	
Wahlordnung, Kirchl.	
- siehe Gesetze (Kirchl. Gesetz über die Ordnung der kirchl. Wahlen, Anl. 6)	
Wehrdienst/Wehrpflicht	
- siehe Freiwilligendienste (Eingabe der Landesjugendkammer v. 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Ev. Kirche / Ev. Jugend)	
Zivildienstpflichtige	
- siehe Freiwilligendienste (Eingabe der Landesjugendkammer v. 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Ev. Kirche / Ev. Jugend)	
Zwangsarbeiter, Entschädigungsfonds	
- siehe „Haushalt der Landeskirche“ (Nachtragshaushalt 2000/2001) . . . . .	45



## XI Verzeichnis der Anlagen

Anlage-Nr.	Eingang-Nr.		Seite
1	9/1	Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.06.2000: Entwurf Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-ÄndG) . . . . .	92
2	9/2	Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.07.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	92
3	9/3	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000 i. d. F. des Hauptantrags des Rechtsausschusses: Entwurf Dreizehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	94
		Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.09.2000 zur Sprachform der Grundordnung. . . . .	122
		Zusammenstellung der Anregungen und Anträge zur Änderung der Grundordnung . . . . .	127
4	9/4	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/01 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –). . . . .	156
5	9/5	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt) . . . . .	159
6	9/6	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen (Kirchliche Wahlordnung – KiWO) . . . . .	162
		Schreiben des Ältestenkreises der Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau vom 17.10.2000 hierzu. . . . .	166
7	9/7	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes . . . . .	167
8	9/8	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Vierter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Berichtszeitraum von Dezember 1999 bis September 2000 . . . . .	168
9	9/9	Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden . . . . .	184
10	9/10	Eingabe der Pfarrfrauenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25.02.1998 zur Altersversorgung und hierzu eingegangene Stellungnahmen und Schreiben . . . . .	185
11	9/11	Eingabe des Landesjugendkammer vom 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Evangelischen Kirche / Evangelischen Jugend . . . . .	188
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.08.2000 hierzu. . . . .	190
12	9/12	Eingabe des Pfarrers i. R. Berthold Schneider vom 06.09.2000 zur Mietpreisgestaltung der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg . . . . .	190
		Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.09.2000 hierzu . . . . .	193
13		Frage des Synodalen Kabbe vom 08.09.2000 mit Fragen zur Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft, zu Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Dekanate und zur Weiterarbeit an den Lebensordnungen. . . . .	193
14		Anträge der Synodalen Nolte, Rave, Reisig u.a. vom 24.08.2000 gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode zu OZ 8/12. . . . .	193
15		Qualifizierte Prioritätenliste (18.07.2000) . . . . .	195
16		Die Leitsätze der Evangelischen Landeskirche in Baden. . . . .	195
17		Andachten zum Leitsatzthema „Was wir glauben“ . . . . .	195
18		Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.09.2000 zur neuen Bestattungsagende	198
19		Schreiben EOK v. 07.07.2000 betr. Haushalt 2000 Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“. . . . .	200
20		Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 24.10.2000 . . . . .	201



## Gottesdienst

zur Eröffnung der neunten Tagung der 9. Landessynode  
am Sonntag, dem 22. Oktober 2000, um 20.00 Uhr in der Klosterkirche in Bad Herrenalb

### Predigt von Landesbischof Dr. Ulrich Fischer

Liebe Synodalgemeinde,

wenn ein wirtschaftliches Unternehmen Leitbilder entwickelt, dann sind Subjekte dieser Leitbilder die Menschen, die in diesem Unternehmen tätig sind oder die als Kunden etwas von ihm erwarten. Ausschließlich ihr Handeln, ihre Vorstellungen von der Zukunft des Unternehmens bestimmen die Formulierung solcher Leitbilder. Wenn Kirche sich an die Entwicklung von **Leitsätzen** macht, dann geschieht hier etwas, das unter einem doppelten Vorbehalt steht, den kein Wirtschaftsunternehmen kennt: Zum einen unter dem Vorbehalt, dass alles menschliche Handeln und Denken nichts ist und taugt ohne das leitende Handeln Gottes. Zum anderen unter dem Vorbehalt, dass alle menschliche Zielplanung ihre Grenze und ihre Ausrichtung an dem hat, was Gott in seinem Wort dieser Welt und der Kirche verheißen hat. Dieser doppelte Vorbehalt setzt der Leitsatzentwicklung einer christlichen Kirche ihre Grenze und gibt ihr eine Ausrichtung. Subjekt kirchlichen Handelns ist der Mensch eben nur insofern, als er sich orientiert an Gott und seinem in der Bibel gegebenen Wort. Wenn wir also danach fragen, wer unsere Kirche leitet, lautet die Antwort: Unsere Kirche wird nur im uneigentlichen Sinn von Menschen geleitet. Geleitet im eigentlichen Sinn wird unsere Kirche vom dreieinigen Gott, der uns in seinem Wort begegnet und zu dem sich Kirche von ihren Anfängen her bekennt.

Gott leitet seine Kirche als der *Schöpfer* des Lebens, wie er sein Volk schon immer geleitet hat als der befreiende und rettende Gott. Mit dem Gottesvolk der hebräischen Bibel verbindet die christliche Kirche der Glaube an diesen Gott, der Abraham aus seiner Heimat und die Kinder Israels aus der Gefangenschaft in Ägypten in das verheißene Land geführt hat. Dieser Gott hat sein Volk aus der babylonischen Gefangenschaft zurück in die Heimat geleitet und leitet immer wieder seine Kirche von den Abwegen menschlicher Irrungen zurück auf den Weg der Wahrheit. Dieser Gott leitet Menschen durch seine Engel so, dass sie ihren Fuß nicht an einen Stein stoßen, und er leitet sein Volk durch alle Zeiten so, dass sich dieses Volk als von Gott geleitetes, wanderndes Gottesvolk begreifen kann. Der vertrauende *Glaube* ist die Antwort der Kirche auf die Leitung durch Gott, den Schöpfer.

Gott leitet seine Kirche als der *Erlöser*. Durch Jesus Christus ist er in den Tiefen menschlicher Not bei den Menschen und erlöst sie aus dieser Not. Durch Jesu Ruf in die Nachfolge steckt er Menschen an mit der Botschaft vom wahren Leben. Von Jesus Christus erlöste und geleitete Menschen sind wach füreinander. An ihren Tischen haben Fremde Platz. Wo Jesus Christus den Ton angibt, da dürfen Gebeugte sich wieder aufrichten und aufatmen, da finden Schuldige Vergebung. Wo Jesus Christus seine Kirche leitet, da wird die Welt nicht schönegeredet, da wächst Zivilcourage zum klaren Wort gegen das Verdrängen und Vergessen des sozialen Unrechts. Wo Jesus Christus die Kirche leitet, da werden Menschen angesteckt mit dem Feuer der *Liebe*. Diese Liebe ist die Antwort der Kirche auf die Leitung durch Gott, den Erlöser.

Gott leitet seine Kirche als der *Tröster*. Seit jeher ist es festes Bekenntnis der Kirche, dass sie als „Gemeinschaft der Heiligen“ vom Heiligen Geist geleitet und geführt wird. Dieser Heilige Geist reißt als Tröster Menschen heraus aus tödlicher Resignation. Er hilft zur Umkehr, öffnet neue Wege. „Oh komm, Gott, Schöpfer, Heiliger Geist“, ist ein alter Gebetsruf der Christenheit. Ja, wir müssen ihn herbeiwünschen, diesen Geist, müssen nach ihm dürsten wie die Wüste nach Wasser. Und wir können darauf vertrauen, dass er uns tröstend und stärkend leiten will. Wo Gottes Heiliger Geist die Kirche leitet, da entsteht ein Klima der Zuversicht und der *Hoffnung*. Diese Hoffnung ist die Antwort der Kirche auf die Leitung durch Gott, den Tröster.

Geleitet wird die Kirche durch den dreieinigen Gott, den Schöpfer, den Erlöser und den Tröster. Und Kirche antwortet auf diese Leitung durch Glaube, Liebe und Hoffnung. Wenn wir danach fragen, was uns in der Kirche leitet, dann müssen wir also sprechen von diesen menschlichen Antworten auf den dreieinigen Gott. Genauer: dann müssen wir uns die Leitbilder von Glaube, Liebe und Hoffnung vor Augen und in die Herzen malen. Und genau ein solcher Malversuch sind unsere Leitsätze. Sie wollen mit wenigen Pinselstrichen skizzieren, wie Antworten unseres Glaubens lauten, wie wir als Kirche der Liebe Gestalt geben und wie wir aus unserer Hoffnung heraus Ziele kirchlichen Handelns entwickeln können.

Wenn ich mit meinem *Glauben* Gott antworten kann, dann sehe ich alles in einem anderen Licht. Dann blicke ich durch den Horizont hindurch. Im Glauben vertraue ich darauf, dass der väterlich-mütterliche Schöpfergott in allem, was geschieht, mit mir handelt – auch in dem, was mir weh tut, auch in dem, was ich schlecht mache. „Nichts kann uns scheiden von der Liebe Gottes“, sagt der Apostel Paulus. So glauben und daraus Kraft ziehen in allem, was kommt, das ist's! Dann muss ich nicht mehr die Gefahren anstarren wie ein Kaninchen die Schlange, sondern dann suche ich Wege in der Gefahr.

Dass solch ein „Glauben“ etwas höchst Aktives ist, das erzählt eine alte jüdische Legende so: Als Mose das Volk Israel aus Ägypten führen sollte, hatte Gott verheißen, dass das Meer sich teilt, wenn Mose den Stab auf das Meer schlägt. Nun kommt Israel an das Meer, und Mose schlägt mit dem Stab auf das Wasser, aber es passiert nichts. Mose hört schon das Geschrei der Verfolger im Rücken und schlägt noch einmal und noch einmal aufs Wasser, aber nichts geschieht. Da springt einer, der die Spannung nicht mehr aushält, ins Wasser. Und da geschieht das versprochene Wunder. Die Wogen weichen zurück.

Ja, Glauben hilft, dass die Wogen des Lebens zurückweichen, die Wogen der Angst und des Erschreckens. Wie aber lerne ich solchen Glauben? Zunächst einmal bin ich dabei angewiesen auf Menschen, die vor mir den Sprung gewagt haben, die vor mir vertraut und geglaubt haben. Vielleicht waren es in meiner Kindheit die Eltern, vielleicht in der Jugendzeit Freunde oder Lehrerinnen, die



mir durch ihre Art zu glauben, erste Glaubenssätze in die Seele gestreichelt und ins Bewusstsein eingeritzt haben. Um glauben zu lernen, bedarf es solch grundlegender Glaubensvermittlung durch Erfahrung. Aber es bedarf auch der einfachen und klaren Formulierung der Inhalte des Glaubens. Nichts anderes wollen die Leitsätze unter der Rubrik „Was wir glauben“ sein: Formulierungshilfe des Glaubens, damit immer mehr Menschen das im Glauben Gelesene aussprechen und weitergeben können.

Wenn ich mit meiner *Liebe* Gott antworten will, dann darf ich mich zunächst des Grundes meiner Liebe vergewissern. „Er hat uns zuerst geliebt“, sagt der erste Johannesbrief. Das ist eine Art Vorzeichen vor der Klammer. Plus oder minus – das betrifft alles. Vor meiner Antwort der Liebe steht Gottes erlösendes Tun für mich, steht seine Liebe zu mir. „Er hat uns zuerst geliebt.“ Oder anders ausgedrückt: Mein Leben ist wertvoll – nicht durch meine Leistung, sondern weil Jesus Christus für mich gestorben ist und lebt.

Wenn ich mit meiner Liebe Gott antworten will, dann kann ich dies nicht für mich allein. Gewiss gehört zu einem gelingenden Leben auch die Eigenliebe, denn wer sich selbst nicht annehmen kann, wird es schwer haben, andere zu lieben. Aber: wirkliche Liebe kann nicht gelebt werden ohne die geliebten Anderen. Liebe ist wie ein Fenster zum anderen Menschen, zum Nächsten wie zum Feind. So gehören Eigenliebe, Nächstenliebe und Feindesliebe als Antwort auf die Liebe Gottes untrennbar zusammen. Um es in einem Bild auszudrücken: Das Haus der Liebe hat viele Stockwerke, aber Gott ist das Haus. Gott wohnt nicht in einer weiteren Etage der Liebe – er ist die Liebe.

Wie aber lerne ich das Lieben? Zunächst sind da die ersten Erfahrungen geschenkter Liebe in meiner Kindheit und Jugendzeit: die Mutter, die bei mir wachte, der Vater, der mit mir spielte, der Mitschüler, der mich in Latein abschreiben ließ, der Freund, der mir vergeben hat oder sich von mir vergeben ließ. Wie riesengroß ist doch der Schatz erfahrener Liebe, den ich mit einbringe ins Leben! Und dann ist da die Kirche, die Gemeinschaft derer, die sich durch Gottes Liebe miteinander verbunden wissen. Entfaltungs- und Gestaltungsraum, ja, auch Lernraum der Liebe kann und soll die Kirche sein. Wie in ihr ein Leben aus der Liebe Gottes gestaltet werden kann, ein Leben in Selbst- und Nächstenliebe, ein Leben in Liebe zum Nächsten und zum Feind, das wird in den Leitsätzen formuliert unter der Rubrik „Wer wir sind“. Dieses Kapitel will nichts anderes sein als ein Versuch, Lehre von der Kirche so einladend zu beschreiben, dass Menschen neugierig werden darauf, wie Kirche versucht, in Liebe auf Gott zu antworten.

Wenn ich mit meiner *Hoffnung* Gott antworte, dann weiß ich, dass Hoffnung für das Leben wichtig ist wie der Sauerstoff für die Lunge, dass ich ohne Hoffnung erstickte an der Gegenwart. Ich weiß, wie tödlich es ist für meine Seele, sich einzulassen auf Spekulationen, als ginge alles kaputt und als käme nach mir die Sintflut. Hoffend widme ich

mich dem Abenteuer des Lebens und kann den Widerspruch zwischen der Gegenwart und der verheißenen Zukunft aushalten, zwischen der Wirklichkeit und meiner Sehnsucht.

Aber wie lerne ich das Hoffen? Gewiss mag eine lebensbejahende Grundhaltung mir das Hoffen erleichtern, vielleicht auch ein fröhliches Gemüt oder ein gesunder Optimismus. Aber das Erlernen der Hoffnung ist im letzten nicht möglich ohne das Wirken des tröstenden Geistes Gottes. Wo er mich anrührt, gewinnen die alten biblischen Bilder der Hoffnung Kraft in meiner Seele. Und welche sehnsüchtige Bilder der Hoffnung haben die Propheten von der Zukunft gemalt: Kommen wird das Friedensreich Gottes, in dem die Wölfe bei den Lämmern wohnen und beide miteinander weiden. Die Völker werden ihre Schwerter zu Pflugscharen schmieden und ihre Waffen zu nützlichen Werkzeugen. Sie werden sich am Zion versammeln und das Recht annehmen. Statt steinerner Herzen werden sie fleischern empfangen. Und wie hat Jesus diese Hoffnungsbilder dann mit der Gegenwart verknüpft, indem er Kranke heilte, Blinde sehend machte, Tausende von wenigem satt werden und Gauner zur Einsicht kommen ließ. Jesus sah alle im Licht des anbrechenden Gottesreiches. Welche Perspektive hat er damit unserer Welt aufgezeigt! Und indem ich mir die Hoffnungsbilder Jesu und der Propheten vor Augen stellen lasse, werde ich erfüllt von Hoffnung. Von Hoffnung auf die Vollendung dieser Welt in Gerechtigkeit und Frieden.

Solch eine Hoffnung sucht nach Möglichkeiten, dem Erhofften den Weg zu bereiten. Sie versucht, den von Gott eingeräumten Raum der Hoffnung auszusprechen. „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“, sagt der Psalmist. Hoffnung braucht Füße. Sie muss laufen lernen. Dies kann sie, wenn ich aus meiner großen Hoffnung kleine Schritte hinein in die Zukunft setze. Genau das geschieht im 3. Teil der Leitsätze unter der Rubrik „Was wir wollen“. Angesteckt von den biblischen Bildern der Hoffnung zeigen wir die kleinen Schritte auf, mit denen wir als Kirche der Hoffnung Beine machen können. Geben wir die Zielrichtung kirchlicher Arbeit an, die ausgerichtet bleibt auf das große Ziel des Reiches Gottes, in dem alle Tränen abgewischt werden von unseren Augen und in dem kein Leid und kein Geschrei mehr sein wird.

Mit Glaube, Liebe und Hoffnung antworten wir auf den dreieinigen Gott, der uns als Schöpfer, als Erlöser und als Tröster leitet – in unserem Leben wie im Leben der Kirche. Jede Antwort des Glaubens bleibt ein Stammeln. Jede Antwort der Liebe ein vielleicht hilfloser Versuch der Zuwendung. Jede Antwort der Hoffnung greift zu kurz. Und dennoch müssen wir diese Antworten wagen, wenn wir auf Gott antwortend und damit verantwortlich leben wollen. Müssen wir diese Antworten wagen, wenn wir andere zu einem Leben mit Gott einladen wollen. Unsere Leitsätze wollen anstiften und Lust machen zu einem Leben in Glaube, Liebe und Hoffnung. Gebe Gott, dass dies gelinge. Amen.



# Verhandlungen

1

Die Landessynode hat ihre Verhandlungen durch die von ihr bestellten Schriftführer und durch Stenografen aufzeichnen lassen. Die Aussprachen in der Plenarsitzung wurden auf Tonband aufgenommen. Hiernach erfolgte die nachstehende Bearbeitung.

Die Landessynode tagte in den Räumen des „Hauses der Kirche“ in Bad Herrenalb.

## Erste öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Montag, den 23. Oktober 2000, 9.00 Uhr

### Tagesordnung

- I**  
Eröffnung der Synode / Eingangsgebet
- II**  
Begrüßung / Grußworte
- III**  
Bekanntgabe der Leitsätze der Evangelischen Landeskirche in Baden
- IV**  
Verpflichtung eines Synodalen
- V**  
Veränderungen im Bestand der Synode
- VI**  
Entschuldigungen
- VII**  
Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- VIII**  
Nachruf
- IX**  
Bekanntgaben
- X**  
Glückwünsche
- XI**  
Aufruf der Eingänge  
und deren Zuteilung an die Ausschüsse
- XII**  
Bericht der EKD-Synodalen Ehemann, Lingenberg und Dr. Rau

### XIII

Vorstellung des Ergebnisses der Prüfkommision „Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder“ (OZ 8/12)

– Synodaler Dr. Heidland –

### XIV

Vorstellung des 4. Tätigkeitsberichts der Gleichstellungsbeauftragten (OZ 9/8)

– Frau Clotz-Blankenfeld –

### XV

„Der Evangelische Entwicklungsdienst – Antwort der Evangelischen Kirche in Deutschland auf globale Herausforderungen“

– Oberkirchenrat Dr. Fischer –

### XVI

Zwischenbericht zur neuen Bestattungsagende

– Oberkirchenrat Dr. Nüchtern –

### XVII

Berufung in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

### XVIII

Verschiedenes

### XIX

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

### I

#### **Eröffnung der Synode / Eingangsgebet**

(Mittels Beamer wird auf die Leinwand im Plenum das Logo der Landeskirche projiziert)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht die Synodale Heine.

(Synodale Heine spricht das Eingangsgebet.)



**II****Begrüßung / Grußworte**

Präsidentin **Fleckenstein** (vom Rednerpult sprechend): Herzlichen Gruß Ihnen allen hier im Saal, liebe Brüder und Schwestern!

Ich begrüße alle Konsynodalen. Besonders möchte ich heute Frau Timm begrüßen.

(Beifall)

Wir freuen uns, dass Sie wieder in unserer Mitte sind. Der kleine Blumengruß des Präsidiums sollte Ihnen das sagen, Frau Timm.

Herzlichen Gruß Herrn Landesbischof Dr. Fischer. Wir danken Ihnen und allen Mitgestaltenden für den gestrigen Eröffnungsgottesdienst.

Ich begrüße ebenso herzlich die Herren Oberkirchenräte.

Wie Sie wissen, fand am 22. September zum ersten Mal das **Tagestreffen der ständigen Ausschüsse** im Dienstgebäude des Evangelischen Oberkirchenrats statt. An dieser Stelle möchte ich Ihnen, Herr Oberkirchenrat Stockmeier, ein herzliches Dankeschön für die bisherige Durchführung der Tagestreffen im Diakonischen Werk in Karlsruhe aussprechen.

(Beifall)

Die Tagestreffen wurden von Ihren Mitarbeitenden stets vorbildlich organisiert und durchgeführt. Unsere Wünsche und Anliegen wurden jederzeit zuvorkommend erfüllt. Ich bitte Sie, diesen Dank an Ihre bisherigen Helfer weiterzuleiten. Ihnen, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, und allen Mitarbeitern im Hause danke ich ebenso herzlich für den reibungslosen Ablauf des letzten Tagestreffens. Vielen Dank!

(Beifall)

Ich begrüße herzlich Frau Prälatin Arnold, Frau Prälatin Horstmann-Speer und Herrn Prälaten Dr. Barié.

Herzlichen Gruß den Herren Kirchenräten Schnabel und Viktor.

Ich begrüße die Leiterin des Rechnungsprüfungsamtes, Frau Kirchenoberrechtsrätin Ute Fischer, und die Leiterin der Pflege Schönau, Frau Kost.

Ich begrüße Frau Kirchenrätin Labsch, die Nachfolgerin von Herrn Kirchenrat Dr. Epting.

Für Herrn Dr. Epting, der sich derzeit in Tschechien befindet, wird anlässlich seines Ausscheidens eine Karte durch die Synode gereicht. Wir werden sie ihm zusammen mit einem Buchpräsent überreichen.

Frau Labsch ist seit 1. September 2000 die Leiterin der Abteilung Mission und Ökumene und in der Synode für diesen Bereich Bevollmächtigte. Zuvor war sie beim Predigerseminar Petersstift in Heidelberg tätig. Seien Sie uns herzlich willkommen, Frau Labsch; auf eine gute Zusammenarbeit. Frau Labsch wird später unsere ökumenischen Gäste, Herrn **Bischof Theodore** und Herrn Reverend **Dr. Prakash**, und damit auch sich selbst der Synode vorstellen. Die beiden Herren begrüße ich an dieser Stelle recht herzlich.

(Beifall)

Wir freuen uns, als weitere Gäste heute begrüßen zu können:

- den EKD-Synodalen Dekan i. R. Gert **Ehemann**, der uns später über die EKD-Synode zusammen mit den anderen EKD-Synodalen berichten wird.

(Beifall)

- Herrn Präsident **Dr. Kaden** von der Landessynode der Evangelischen Kirche der Pfalz. Von Herrn Dr. Kaden werden wir später ein Grußwort hören.

(Beifall)

- Herrn Superintendenten Peter **Vesen** von der Evangelisch-methodistischen Kirche Karlsruhe, den Nachfolger von Herrn Kerscher. Auch sie werden später ein Grußwort zu uns sprechen.

(Beifall)

- Ich begrüße ebenso herzlich Herrn Kirchenrat Martin **Pfeiffer**, den Beauftragten der Kirchen in Baden-Württemberg bei Landtag und Landesregierung.

(Beifall)

- Frau Christel **Ruppert**, die Vorsitzende des Diözesanrats der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

(Lebhafter Beifall)

Von Frau Ruppert werden wir dieses Mal – ich sage leider – kein Grußwort hören.

(Lebhafter Ausdruck des Bedauerns der Synode)

Das war ein Dankeschön für alle bisherigen Grußworte, Frau Ruppert. Herr Domkapitular Dr. Stadel wird am Donnerstag zu uns kommen und das Grußwort sprechen. Schön, dass Sie bei uns sind. Frau Ruppert, Sie kandidieren bei der Wahl am 11. November wieder. Wir haben das mit großer Freude gehört. Wir wünschen Ihnen für diese Wahl Gottes Segen. Wir freuen uns, wenn wir uns wieder sehen bei unserer nächsten Tagung.

(Beifall)

Ich begrüße sehr herzlich Herrn Oberkirchenrat **Dr. Eibach**, den Vertreter des Kirchenamts der EKD.

(Beifall)

Auch von Ihnen werden wir später ein Grußwort hören, Herr Dr. Eibach.

Herzlichen Gruß Frau Erika **Schlatter**, der Vizepräsidentin der württembergischen Landessynode. Auch Sie werden nachher ein Grußwort zu uns sprechen.

(Beifall)

Ich begrüße als weiteren Gast Herrn Pfarrer Simon **Mutu** aus Sulawesi/Indonesien.

(Beifall)

Herr Mutu ist seit 1998 ökumenischer Mitarbeiter in Mittelbaden und wohnt im Bühlertal.

Herzlichen Gruß an Frau Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede als Vertreterin der Landesjugendkammer und an die Delegationen der Lehrvikare und Lehrvikarinnen der Ausbildungsgruppe 2000a, die Studentinnen der Fachhochschule Freiburg und die Theologiestudenten.

(Beifall)



Ich begrüße herzlich die Vertreter der Medien und bedanke mich für Ihr Interesse an unserer Tagung.

Frau Pfarrerin Fried vom Evangelischen Pfarramt Bad Herrenalb, der badische EKD-Synodale Pfarrer i. R. Helmut Sutter, Herr Superintendent Christof Schorling von der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Baden und Herr Wehrbereichsdekan Ruprecht Graf zu Castell sind an der Teilnahme an unserer Tagung verhindert, begleiten uns aber mit herzlichen Segenswünschen.

### III

#### **Bekanntgabe der Leitsätze der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Leitsätze: Siehe Anlage 16)

(Morgenandachten zu Leitsätzen: Siehe Anlage 17)

Präsidentin **Fleckenstein**: Sie merken, liebe Brüder und Schwestern, heute ist alles etwas anders. 99 Luftballons,  
(Heiterkeit)

ein Event hängt in der Luft. Deshalb haben wir auch die Tagesordnung verändert; deshalb stehe ich auch an dieser Ihnen ungewohnten Stelle. Lassen Sie sich überraschen.

Ich darf Herrn Viktor bitten, die Leitsätze vorzustellen.

(Die Vorstellung der Thesen

erfolgt mit Unterstützung eines Beamers.

Einleitend treten technische Probleme auf;

Beifall der Synodalen, nachdem die Technik funktioniert.)

Kirchenrat **Viktor**: Vielen Dank für den Beifall im Voraus.

Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, liebe Synodale! „Was wir glauben“, „wer wir sind“, „was wir wollen“: Jetzt sind sie da, die Leitsätze. Knapp vier Jahre Arbeit stecken darin. Ein wohl so noch nie da gewesener Beteiligungsprozess in unserer Landeskirche hat den Leitsätzen die endgültige Fassung gegeben. Die Arbeitsgruppe Leitsätze, vor vier Jahren eingerichtet, gab Ihnen dann den letzten Schliff. Sie erinnern sich an meinen Zwischenbericht auf der Frühjahrstagung der Synode im April. Dort nannte ich erste Vorergebnisse und vorläufige Zahlen. Die jetzt vorliegenden endgültigen Zahlen sind eindrücklich und sie sprechen für sich.

29 von den 30 Kirchenbezirken in unserer Landeskirche haben sich – ich wiederhole noch einmal: freiwillig, sie wurden darum gebeten und haben gerne mitgemacht – am Diskussionsprozess beteiligt. Aus diesen Diskussionen haben wir rückgemeldet bekommen 1.750 Textvarianten von 26 vorgegebenen Sätzen. 160 Rückmeldungen haben wir bekommen von einzelnen Menschen, von Gruppierungen, von Gruppen und Kreisen, innerkirchlich und außerkirchlich, die sich von sich aus beteiligten, nachdem sie gehört hatten, dass wir in Baden diesen Leitsatzprozess anstrengen. Von diesen 160 Rückmeldungen hatten wir dann mit 3.410 Textvarianten zu kämpfen. Sie merken, das war eine riesige Zahl von Textvorschlägen, mit denen wir es plötzlich zu tun hatten. Wir wollten, dass sich viele beteiligen, ahnten aber nicht, dass wir nachher so viel Arbeit bekommen würden.

Dazu sind, ohne dass wir extra dazu aufgefordert hatten – im Gegenteil, wir haben uns erbeten, machen Sie Formulierungsvorschläge, aber schreiben Sie keine langen Kommentare dazu – einige Kommentare geschrieben worden. 771 Kommentare sind zusammengekommen. Das ist alles dokumentiert. Wir werden das zu gegebener Zeit auch veröffentlichen. Alles ist zusammengetragen und gelesen. Insgesamt beteiligten sich über 3.000 Menschen.

Was haben wir mit der großen Summe der Texte getan? Diese mussten jetzt bearbeitet und überarbeitet werden. Wir haben uns überfordert gefühlt und deshalb externe Hilfe beschlossen. Das nicht nur wegen der Arbeitsfülle. Wir haben eine Firma beauftragt, die im Leitsatzprozess professionell arbeitet. Diese Firma hat die Auswertung mit uns und für uns vorgenommen. Dies aus zwei Gründen:

- Es ging darum, dass die AG-Leitsatz sich dem Verdacht entziehen wollte, dass am Ende ihre 26 Sätze unverändert bleiben sollten. Aus diesem Grunde haben wir die Sache in neutrale Hände gelegt.
- Andererseits hat die Firma die Auswertungsdiskussionen begleitet. Sie hat immer darauf geachtet, dass in der Arbeitsgruppe sozusagen die Rückmeldungen der Beteiligten ausreichend berücksichtigt wurden. Diese Firma war sozusagen Anwältin der Basis.

Zur Überarbeitung wurde dann eine kleine Redaktionsgruppe mit der Aufgabe betraut, einen ersten endgültigen Vorschlag auf den Tisch zu legen. Das war eine interessante Arbeit. Da saßen neun Menschen 14 Stunden zusammen und haben fast ohne Unterbrechung diese erste Textvariante erarbeitet.

Dann waren wir immer noch nicht am Ende. Wir hatten einen endgültigen Textvorschlag. Wiederum die Firma, die uns von außen betreute, sagte: bitte, koppelt das, was ihr jetzt zusammengestellt habt aus den Rückmeldungen, noch einmal zurück zu den Menschen, die mitdiskutiert haben. So haben wir in den drei Kirchenkreisen diejenigen, die in der ersten Runde in den Kirchenbezirken mitgearbeitet hatten, noch einmal eingeladen. Die Textzusammenstellung des endgültigen Entwurfs wurde ein letztes Mal überprüft. Frau Präsidentin Fleckenstein und Herr Landesbischof Dr. Fischer haben jeweils diese drei Abende mitgestaltet und dort Rede und Antwort gestanden. Wir hören nachher noch etwas davon.

Nach diesen drei Veranstaltungen ist in der AG-Leitsatz der Text noch einmal auf die Tagesordnung gekommen und hat dann in einer Abschlusssitzung seine endgültige Gestalt erhalten. Alles das, ich habe es vorhin schon einmal angedeutet, was an Rückmeldungen, Kommentaren, an Textvarianten, an unterschiedlichen Ergebnissen in der AG-Leitsatz einging, ist dokumentiert und wird zu gegebener Zeit veröffentlicht.

Auch noch erwähnt werden soll dies: Alles, was an Texten zu uns zurückgekommen ist, wurde von der ersten bis zur letzten Silbe gelesen. Auch daran können Sie sehen, dass wir eine Menge Arbeit hatten, einfach auch die Zeit aufzubringen, alles zu lesen und uns damit zu befassen.

Dann kamen wir zu folgendem Ergebnis. Der Vorentwurf, den wir in die Kirchenbezirke und in die Öffentlichkeit gegeben hatten, bestand ursprünglich einmal aus 26 Sätzen. Ganze acht Sätze von diesen 26 erkennen wir in der Endfassung davon wieder. Bei dem Kapitel „Was wir glauben“ sind fünf Sätze so geblieben, wie sie im Vorentwurf waren. Im Kapitel „Wer wir sind“ einer, und im Kapitel „Was wir wollen“ sind zwei Sätze unverändert geblieben.

17 Sätze der vorgeschlagenen wurden geändert, umformuliert. Im Kapitel „Was wir glauben“ sind das zwei, im Kapitel „Wer wir sind“ sind es acht geänderte Sätze und im Kapitel „Was wir wollen“ wurden sieben Sätze umformuliert.

Ein Satz wurde gestrichen, ist ganz herausgeflogen. Er stammte aus dem Kapitel „Wer wir sind“.



Neun Sätze sind völlig neu entstanden. Die inhaltliche Idee dieser neuen Sätze ist vorher in den 26 Sätzen überhaupt nicht aufgetaucht. Zwei neue Sätze sind entstanden in dem Kapitel „Was wir glauben“, fünf neue Sätze in dem Kapitel „Wer wir sind“, zwei neue Sätze im Kapitel „Was wir wollen“.

Acht Sätze blieben unverändert, 17 wurden umformuliert. Ein Satz wurde gestrichen, neun Sätze sind neu entstanden. So kamen wir zu unserer endgültigen Fassung dieser 34 Leitsätze.

Wie gesagt, da sind sie nun. Wir haben auf die Beteiligung vieler Menschen gesetzt. Das ist auch durch Ihre Mithilfe in der Synode Gott sei Dank gelungen. Dafür verzichten wir gerne auf den letzten rhetorischen Schliff, wie ihn ein einzelner Profischreiber vielleicht hätte an den Tag legen können. Die Leitsätze sind so, wie sie sind, einprägsam. Wer sich schon ein wenig damit befasst hat, wie wir es seit gestern Abend taten oder natürlich in der AG-Leitsatz, der hat sie fast schon intuitiv. Mir, das können Sie verstehen, geht es jedenfalls so. Die Sätze begegnen einem während der Arbeit immer einmal wieder, auch während der Synode.

In Kapitel 1 sind es die Sätze, die wir seit gestern Abend im Gottesdienst gehört haben oder auch einer davon heute früh in der Andacht.

Sie sind zum Teil hoffentlich so kritisch, dass nicht viel Zeit vergehen wird und wir mit diesen Leitsätzen und über diese Leitsätze werden reden können, ohne dass wir Texte dafür in die Hand nehmen müssen, weil wir sie intuitiv haben. „Gott liebt die Menschen, ob sie es glauben oder nicht“, ist der erste Leitsatz.

„Gottes Wort begegnet uns in der Bibel“. „Ihr ist nichts Menschliches fremd“. Die Debatte geht weiter. – Das haben wir heute früh schon gehört in der Andacht. Die zweite Stufe des Leitsatzprozesses kann beginnen. „Gott hat die Welt geschaffen und gesagt, was gut ist“. Das war der dritte Leitsatz.

Der vierte Satz lautet: „Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung und kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen.“

„Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt“. Oder: „Durch Jesus Christus ist Gott auch in den Tiefen menschlicher Not bei uns“. Oder: „Der Heilige Geist hilft uns zur Umkehr und eröffnet neue Wege“. – Dieses ist so ein Basissatz. – Er war überhaupt nicht vorgesehen. Aber von Diskussionsrunde zu Diskussionsrunde hat sich der Heilige Geist hochgeschraubt in die Endfassung hinein,

(Heiterkeit)

und der Landesbischof kann ein Lied von diesem Vorgang singen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich werde Sie ein wenig hineinnehmen in die letzten drei Prälaturrunden im September dieses Jahres. Für mich und für die Präsidentin waren diese sehr packend. Es waren sehr kleine Runden mit jeweils zwischen 20 und 35 Menschen. Es waren aber sehr diskussionsfreudige und konstruktive Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Besonders hat mich beeindruckt, dass eine hauptamtliche Mitarbeiterin aus der Jugendarbeit gesagt hat, für sie sei unheimlich befriedigend zu sehen, dass sie sich in ihrer Jugendgruppe und mit der Jugend

sehr intensiv in den Prozess eingebracht habe und jetzt in den neuen Texten eigene Textteile wieder entdeckt. All das hat Sinn gehabt, sich zu engagieren.

Das mit dem Heiligen Geist war in der Tat eine besondere Geisterfahrung. Der Vorentwurf für die Leitsätze war fragmentarisch, das wussten wir. Was wir nicht so recht gemerkt haben ist, – aber das gehört eben zum Fehlerhaften auch menschlichen Tuns dazu –, dass wir in dem Teil „Was wir glauben“ den gesamten dritten Artikel unseres Glaubensbekenntnisses reichlich unterbelichtet hatten. Und so ist ein neuer Leitsatz hinzugekommen „Der Heilige Geist hilft uns zur Umkehr und öffnet neue Wege“. Wenn Sie dann einmal in Ruhe heute Abend im Bett oder bei der Mittagspause sich die Leitsätze unter Teil 1 ansehen, entdecken Sie jetzt einen gewissen Charme. Unser Glaubensbekenntnis hat, wie Sie alle wissen, drei Teile und es sind neun Sätze, zu jedem Artikel des Glaubensbekenntnisses, wenn Sie so wollen, drei Sätze. Auch wenn das nicht so ausdrücklich mit der Vokabel „Geist“ benannt ist, werden Sie dennoch unschwer die Zuordnung erkennen. Das gibt dem ersten Kapitel eine schöne Abrundung. Das war ein Ergebnis einer Prälaturrunde.

Ein zweites Ergebnis möchte ich Ihnen nennen. Wir haben eine Änderung, die zunächst wenig spektakulär ist. Dieser Satz war aus den Diskussionen in den Bezirken mit folgender Formulierung heraus gekommen „Wir wollen weitergeben“. Wir haben uns in der Prälaturgruppe Gedanken gemacht: Stimmt das eigentlich? Ist das eine Zielsetzung unserer Arbeit, was wir wollen? Oder ist das eine Wesensbestimmung von Kirche was wir tun. Wenn wir es nicht tun, hören wir auf, Kirche zu sein. Das hat so überzeugt, dass wir gesagt haben, das muss in Kapitel 2 hinein. Sie sehen, es ist nur ein Wort, das herausgefallen ist. Mit der Positionierung in Kapitel 2 hat dieser Satz doch eine andere, ich würde sagen Dignität bekommen. Das ist Kennzeichen missionarischer Kirche, dass wir es tun.

Was sich bei den Diskussionen über Kapitel 2 immer wieder gezeigt hat: Wir nehmen an der Stelle auch manchmal den Mund etwas voll. „Unsere Gemeinden sind Oasen zum Auftanken“. Manche sagen, das ist doch selbstverständlich. Manche sagen wiederum, wenn es nur so wäre. Wir entdecken, dass in Kapitel 2 ein hoher Anspruch an unser Kirchesein drinsteckt, den wir erst einmal einlösen müssen durch entsprechende kirchliche Praxis. Das war an diesem Beispiel besonders deutlich zu erkennen. Wenn das Wesensbestimmung von Kirche ist, ein Stück Ekklesiologie, dann ist das auch unser Auftrag, dafür zu sorgen, dass die gute Nachricht von der Liebe Gottes weitergegeben wird. Dieser missionarische Auftrag, diese missionarische Wesensäußerung Kirche ist ernst zu nehmen.

Aber ich will auch zeigen, dass es manche Sätze gibt, die so hervorragend waren, dass sie gar nicht veränderbar waren. Die gingen durch alle Diskussionen in den Bezirken, durch alle Prälatur-Diskussionen. Da wurden nur zustimmende Kommentare gegeben, und ich finde gut, dass wir uns lange Gedanken gemacht haben, wie wir die einzelnen Sätze positionieren. Damit enden nun die Leitsätze: „Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist.“ Es könnte leicht der Eindruck entstehen, Kirche unterliegt jetzt auch einem Machbarkeitswahn oder einem Macherwahn, wie er weithin unsere Gesellschaft prägt. Gerade die Selbstbegrenzung menschlichen Machens zu betonen, damit auch ein Stück Eschatologie anzudeuten, war uns besonders wichtig. So enden die Leitsätze. Also: Nicht wir Menschen



sind es, die alles in der Hand haben. Sondern gerade die Selbstbegrenzung des Machens der Kirche im Glauben vor Gott, der die Welt, die Geschichte vollenden wird, steht am Ende.

Vielleicht sehen Sie, es hat ungemein viel Freude gemacht. Ich will aber auch ehrlich sagen: Nach dreieinhalb Jahren Arbeit bin ich einigermaßen froh, dass dies nun zu Ende ist.

Es gibt meiner Kenntnis nach drei Menschen, die von der ersten bis zur letzten Sitzung dabei waren. Ich glaube, Herr Nußbaum war von Anfang an dabei. Die zweite neben mir ist die Präsidentin, der ich nun das Mikrofon überreiche.

Sie wird nun auch noch etwas sagen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich nehme dieses Mikrofon.

(Heiterkeit)

Wenn Sie jetzt nach der Präsentation in diesen beiden Teilen Lust bekommen haben, zu hören, welche Arbeitsmaterialien es im Moment schon gibt, dann möchte ich Ihnen dazu etwas sagen. Ein paar Neugierige habe ich schon entdeckt, die haben in ihren Mappen nachgeschaut. Diejenigen, die es noch nicht getan haben, lassen sich jetzt erst einmal überraschen und schauen hinterher in aller Ruhe noch einmal nach.

Zunächst einmal dies: Sie haben die schönen Bilder gesehen. Die eine Sache war natürlich, diese Leitsätze in der Arbeitsgruppe, in der Redaktionsgruppe und in den Veranstaltungen letztendlich zu finden und zu verabschieden. Wie wir das Ganze dann aber hinausbringen in die badische Landeskirche, wo das in den Gemeinden, in den Bezirken, in den einzelnen Institutionen konkretisiert werden soll, war die andere Sache.

Wir haben die Firma „Aroma“ gewonnen.

(Heiterkeit)

Darf ich einmal die beiden Herren der Firma „Aroma“ zu uns nach vorne bitten, sie sind nämlich bei uns. Es sind Herr Kübler und Herr Stocker. Kommen Sie doch bitte nach vorne.

(Beifall)

Die beiden Grafiker bzw. Industriedesigner der Firma „Aroma“ haben die Umsetzung unserer Leitsätze in diese schöne Form gebracht, die Sie in der Präsentation gesehen haben. Wenn man die Bilder sieht, bin ich der Ansicht, bekommt man Lust darauf, die Materialien in die Hand zu nehmen und zu lesen. Sie haben da meines Erachtens eine Form gefunden, die einfach Freude macht, damit weiter zu arbeiten. Ich danke Ihnen herzlich dafür. Was bisher schon vorliegt, haben alle Synodalen in den Mappen erhalten. Wir wollen auch noch weiter daran arbeiten. Vielen Dank für die Ausführung.

(Lebhafter Beifall)

In diesen Minuten geht im übrigen eine speziell errichtete Homepage im Internet online, wir sind also ganz aktuell.

Es gibt bis jetzt außer den Plakaten ein Poster-Magazin für den Schaukasten, aber auch zum Beispiel zum Mitnehmen in den Unterricht oder in Veranstaltungen. Dieses Poster-Magazin enthält ein Motiv, auf der Rückseite alle 34 Leitsätze und einen Einführungstext des Landesbischofs.

Es gibt Postkarten, drei mit je einem Leitsatz, gleiches Motiv, gleicher Satz wie die Plakate, eine Postkarte mit allen 34 Leitsätzen. Diese Postkarten sollen neugierig machen, sie sollen anregen zum Sammeln. Sie eignen sich natürlich als Postkarten zum Verschicken, zum Anstecken, zum Verschenken, als Buchzeichen und als Erinnerungshilfe.

Es gibt eine Doppelkarte mit allen 34 Sätzen, wir dachten als Glückwunschkarte. Es gibt einen Kurzbrief, einen Block mit 100 Blättern für den innerkirchlichen Alltagsbetrieb.

Es gibt eine Broschüre, die die Leitsätze mit Kommentaren darstellt, die einen Rückblick auf den Leitsatzprozess gibt, die etwas sagt zu Sinn und Zweck, die einen Ausblick enthält, wie man die Leitsätze verwenden kann. Dazu wird es im Einzelnen noch einige Arbeitshilfen geben in der nächsten Zukunft.

All das, bis auf drei Plakate DIN A 2, die noch entstehen werden und für das Gemeindehaus gedacht sind, finden Sie in Ihren Mappen. Alles das kann bestellt werden. Zum 1. Advent, wie geplant, werden dann die Leitsätze in der ganzen Landeskirche verteilt werden. Wir hoffen, dass der Leitsatzprozess dann weiter geht, wie wir uns das gedacht haben.

Wir wollten jetzt – Sie sehen das an den Luftballons – diese Leitsätze hinaus schicken. Gestern hatten diese Luftballons noch etwas mehr Gas.

(Heiterkeit)

Da hätten wir den einzelnen Luftballons es auch zugetraut, dass sie es geschafft hätten, eine Karte nach außen zu befördern. Wir haben uns gedacht, Frau Schlatter, die fliegen dann in die württembergische Landeskirche.

(Heiterkeit)

Wir hätten das Zutrauen gehabt, dass vielleicht ein paar es geschafft hätten, nach Baden zu gelangen. Jedenfalls, Herr Dr. Eibach, würden sie alle im Bereich der EKD fliegen. Nun bin ich mir im Augenblick nicht so ganz sicher, wie wir das bewerkstelligen können. Herr Viktor, haben Sie sich etwas ausgedacht?

(Heiterkeit)

Kirchenrat **Viktor**: Wir nehmen das als Signal und sagen, ein Ballon alleine schafft es nicht, da ist zu wenig „Geist“ drin. Sie alle sollen eine solche Postkarte mitnehmen als Beispiel, wie Sie zu Hause zur Einführung der Leitsätze eine Luftballonaktion gestalten können. Auf der Karte ist ein exemplarischer Text abgedruckt. Wir machen es jetzt einfach so: Sie reißen pro Reihe bis auf eine alle Karten ab, und nehmen diese Karten mit nach Hause. Anschließend kneten Sie die Ballons einer Reihe zusammen. Diese werden es dann schaffen, die eine Leitsatzkarte hinaus zu tragen in die Öffentlichkeit.

(Unruhe und Heiterkeit)

Bitte gehen Sie mit den gebündelten Leitsatzballons auf den Balkon und starten Sie die Leitsätze an die Öffentlichkeit.

(Die Synode verfährt wie vorgeschlagen.)

Die Ballons werden geknotet, mit einer Leitsatzkarte versehen und vom Balkon starten gelassen.)

Präsidentin **Fleckenstein**: Darf ich Sie einladen, dass wir ein Lied zusammen singen, Nummer 510, „Freuet Euch der schönen Erde“.

(Die Synode singt das Lied.)



## II

**Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich darf jetzt Frau Kirchenrätin Labsch bitten, unseren ökumenischen Gast, Herrn Bischof Theodore, vorzustellen. Gleichzeitig bitten wir um das Grußwort.

Kirchenrätin **Labsch**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, verehrte Synodale! Ich darf Ihnen heute morgen zwei Gäste aus der südindischen Kirche vorstellen. Ich hoffe fast, ob ein Luftballon bis nach Indien fliegen wird.

(Heiterkeit)

Es sind Gäste aus der Church of South-India, der südindischen evangelischen Kirche. Wir sind mit ihnen verbunden über unsere Mitgliedschaft im evangelischen Missionswerk in Südwestdeutschland. Bischof Theodore und Dr. Surya Prakash, haben beide in Bangalore, das ist das große englischsprachige Seminar der Kirche von Südindien, studiert. Bei Theologinnen und Theologen, zumindest in meiner Generation, leuchten die Augen bei dem Namen Bangalore. Es ist die Hochschule, an der nachgedacht wird über die Verbindung von Glauben und Engagement für die Menschenrechte, vom Kampf gegen die ungleiche Behandlung von Kasten und gegen die ungleiche Behandlung von Frauen in Indien. Dort wurde eine Theologie entwickelt, wird weiter entwickelt, die der Dalit-Theologie, die Theologie der Landlosen, die Befreiungstheologie in Indien.

Das Seminar arbeitet ökumenisch. Es gibt in Bangalore ein katholisches und ein evangelisches Seminar. Diese arbeiten in „collaboration“, d. h. Zusammenarbeit in der theologischen Ausbildung. Das sollten wir zuzeiten von „Dominus Jesus“ gut hören.

Die evangelische Kirche in Indien ist eine ganz junge Kirche. 1707 wurde die erste evangelische Gemeinde gegründet durch den Missionar Ziegenbalg aus der Hallischen Mission. Diese Kirche in Südindien entstand 1947 aus der Union von fünf presbyterianischen und nichtpresbyterianischen sowie der methodistischen Kirche. Dreißig Jahre lang waren auch die Lutheraner an dem Unionsprozess beteiligt, haben sich dann aber doch der Union leider nicht angeschlossen.

In Indien leben schätzungsweise 13 Millionen Protestanten, drei Millionen davon in der Kirche von Südindien. Sie haben alle zwei Jahre Synode, die letzte war im Frühjahr 1999. Sie haben sich dort als integraler Bestandteil des indischen Staates erklärt. Das ist nicht selbstverständlich, denn Sie haben die sehr besorgniserregenden Nachrichten gehört über das Aufkommen des Hindu-Nationalismus, der sich in manchen Regionen auch gegen die Christen richtet.

Diese Synode hat auch als ihren Auftrag erklärt, Salz und Licht in der Welt zu sein. Das wollen sie sein durch die Verkündigung der guten Botschaft von Jesus Christus, durch das Reagieren auf menschliche Not durch ihre Institutionen. Sie haben ein diakonisches Werk. In Südindien gibt es für drei Millionen Christen zum Beispiel 512 Kinderheime. Es gibt eine große Notwendigkeit, Kinder aufzunehmen, zu pflegen, groß zu ziehen und auch zu schulen.

Ein wichtiger Bestandteil der diakonischen Arbeit ist das sogenannte integrated rural project, das sind ganz kleine Projekte in kleinen Dörfern, wo man manchmal mit 5.000 DM einen Wasserbrunnen baut. Damit kann man sehr viel Segen bringen.

Die Leitungsstruktur dieser Kirche ist auch synodal. Sie haben sieben Referate – wie wir im Oberkirchenrat – in interessanter Kombination, nämlich ein Referat für Innere und Äußere Mission zusammen und ein eigenes für ökumenische Beziehungen. Weitere Referate natürlich Bildung und Erziehung, Rechtsfragen und so weiter.

Wir haben einen ganz großen Schatz aus der indischen Kirche in unserer Agenda. Leider habe ich in diesem Haus keine Agenda gefunden, sonst hätte ich daraus schriftlich zitiert. Es ist das sogenannte Malaba-Gebet in der Abendmahlsliturgie. Dieses sagt sinngemäß, dass die „Füße, die vor Deinem Altar gestanden haben, Wege des Friedens gehen, dass die Hände, die Dein Brot empfangen haben, bereit sind zu teilen und dass der Mund, der Deinen Wein geschmeckt hat, Deine gute Botschaft verkündet“. Sie werden nachher ein Blatt mit allen zahlenmäßigen und kartografischen Informationen über die Kirche in Südindien bekommen, wo auch die badischen Partnerschaften verzeichnet sind.

Erlauben Sie mir nur noch ganz kurz auf den Informationstisch hinzuweisen, den wir in der Abteilung für Mission und Ökumene mit Pfarrer Zeilinger und Herrn Heinrich zusammengestellt haben. Sie finden Material zu Korea, sehr aktuell; der Präsident von Südkorea hat den Friedensnobelpreis bekommen, und der Präsident ist ein Christ. Weitere Materialien aus Indonesien, dem Land, aus dem unser ökumenischer Mitarbeiter, Pfarrer Mutu, stammt und weitere Unterrichtsmaterialien, die vielleicht gerade für Lehrerinnen und Lehrer unter Ihnen interessant sind.

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Frau Labsch. Wir hören nun das **Grußwort** von Bischof Theodore.

Kirchenrätin **Labsch**: Das präsentieren wir nun leider nicht in power-point.

(Heiterkeit)

Bischof **Theodore**: Guten Tag! Respected the President, the Bishop an the honorable members of this Baden-council!

Kirchenrätin **Labsch**: Verehrte Präsidentin, verehrte Mitglieder dieser Synode!

Bischof **Theodore**: I bring greetings from India, the Church of South India (on behalf of the moderator) and the Diocese of Karimnagar to this Baden Church Synod.

Kirchenrätin **Labsch**: Ich bringe die herzlichen Grüße der Evangelischen Kirche von Südindien und insbesondere der Diözese von Karimnagar zu Ihrer Synode.

Bischof **Theodore**: The Baden Church is meeting in these beautiful mountains and the Black Forest.

Kirchenrätin **Labsch**: Das brauche ich nicht zu übersetzen.

(Heiterkeit)

Bischof **Theodore**: This is my first visit. I have forgotten my wife and children, when I looked at the trees and the mountains.

(Heiterkeit)



It is my wish and pray, that this Synod is guided by the power and the guidance of the Holy Spirit in all its sessions.

I am here by the good office of EMS, General Secretary, Reverend B. Dinkelaker, and my visit is workable by the Indienreferent, Dr. Prakash. I'm thankful to EMS and its offices. I am given a chance to find some partnerships, and I know God will give one/more partnerships to the Diocese of Karimnagar. Wherever I go hoping that this church is my partnership, as Father Abraham was pitching his tent as God's promised land at every place. God gives me / Diocese a partnership in this land definitely. This is my faith and hope.

The Diocese of Karimnagar is in South India in the Northern side, and it is the youngest Diocese, established in 12-3-1978. It has an area of 39,000 sq.kms. The first baptism in my place in the year 1891 and it is now 110 years old. The area is very dry, and nature is very harsh, and the place is difficult to evangelise, as it is in the midst of rightwing religious fundamentalism and left wing of political extremism. But yet people have faith in becoming Christians. I will be baptizing 500 or so on 20-1-2001 in one place in my Diocese.

I do felicitate the President and the Bishop in Indian way by putting a shawl and „Char Minar“ picture in Bronze as a souvenir to Baden Synod from the Diocese.

God bless You.

(Beifall)

(Referent Theodore überreicht der Präsidentin unter Beifall einen Wandteller und eine Stola, ebenso erhält Landesbischof Dr. Fischer eine Stola in anderen Farben.)

Kirchenrätin **Labsch**: Ich darf Ihnen kurz zusammenfassen, was uns Bischof Theodore gesagt hat. Sie bekommen auch ein zweiseitiges Informationsblatt.

Die Diözese von Karimnagar ist eine der kleineren und der ärmsten Diözesen innerhalb der Church of South-India. Sie ist jetzt erst 110 Jahre alt, hat 45 Gemeinden und umfasst ein Gebiet, das ungefähr so groß ist wie Deutschland. Es kommen jedes Jahr zwischen 300 und 500 Christen und Christinnen durch Taufe hinzu. Eine sehr wichtige Aufgabe ist die Ausbildung von jungen Pfarrerinnen und Pfarrern, die auf das muttersprachliche Seminar nach Hyderabad gehen. Auch Katechetinnen und Katecheten werden dort ausgebildet. Es gibt ein sehr schönes Projekt und zwar um dort in Karimnagar Bäume zu pflanzen. Das Land ist sehr trocken. Das einzige, was noch helfen kann, ein bißchen Feuchtigkeit zu binden, wäre, sehr viele Bäume zu pflanzen.

Ich möchte der Präsidentin noch eine Anregung geben. Ich war in Württemberg bei einem Antrittsbesuch. Sie haben dort vor dem Bischofszimmer eine wunderschöne Vitrine, dort werden die Gastgeschenke ausgestellt.

(Beifall und Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Bischof Theodore, ich bedanke mich sehr herzlich für Ihr Grußwort, für Ihre guten Wünsche für uns, für Ihre wunderschönen Geschenke. Bitte nehmen Sie unsere besten Wünsche in Ihre Kirche mit. Wir wünschen Ihnen Gottes Segen für alle Ihre Arbeit.

(Beifall)

Der Landesbischof hat ein **Grußwort** an den Präsidenten der Republik Korea, Kim Dae Jung, gesandt. Ich bitte den Herrn Landesbischof, das Grußwort zu Ihrer Kenntnis zu verlesen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Sehr verehrter Herr Präsident. Zur Zuerkennung des Friedensnobelpreises 2000 möchten wir, die badische Landeskirche mit allen ihren Mitgliedern, Ihnen unsere herzlichsten Glück- und Segenswünsche senden. Wir freuen uns mit Ihnen, dass Ihr jahrzehntelanges Engagement für Demokratie und Menschenrechte und nun auch die ersten Schritte auf dem mühseligen Weg der Versöhnung mit Nordkorea in diesem Jahr eine solche internationale Anerkennung gefunden haben.

In den dunklen Zeiten der 80er-Jahre, als Sie mit vielen Anderen in den Gefängnissen gefoltert, zum Tode verurteilt wurden, haben wir hier in Baden – auch in unserer Heidelberger Gemeinde, in der ich seinerzeit Pfarrer war – Ihrer und Ihrer Mitgefangenen in vielen Gottesdiensten fürbittend gedacht. Wir sind Gott dankbar, dass Sie diese Bedrohungen, an Leib und Leben, überstanden haben und heute als Präsident Ihrem Land dienen können. Es möge Gott Ihnen weiterhin den Mut schenken, Ungewöhnliches zu tun. Er segne Sie in Ihrem Amt, seien Sie herzlich begrüßt in der Verbundenheit des Glaubens.

Ihr

Unterschrift

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof

#### IV

#### Verpflichtung eines Synodalen

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir haben unseren Konsynodalen Christian **Rave** zu verpflichten.

Ich bitte Herrn Rave nach vorne zu kommen.

Herr Rave konnte an der zweiten und dritten Plenarsitzung im Frühjahr aus dienstlichen Gründen nicht teilnehmen. Er ist nun während dieser Herbsttagung zu verpflichten.

Ich bitte die Synode, sich zu erheben.

Nach § 114 unserer Grundordnung ist Ihnen folgendes Versprechen abzunehmen:

*Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen.*

Ich bitte Sie, nachzusprechen: Ich verspreche es.

(Synodaler **Rave**: Ich verspreche es!)

Vielen Dank. Bleiben Sie bitte noch einen Moment hier. – Ich bitte die Synode, wieder Platz zu nehmen.

Herr Rave hat den **Finanzausschuss** gewählt.

Über die Wahl des Ausschusses hat die Synode zu entscheiden. Gibt es gegen diesen Wunsch irgendwelche Einwendungen?

Das ist nicht der Fall. Dann sind Sie Ihrem Wunsch entsprechend diesem Ausschuss zugewiesen.

Herzlichen Glückwunsch, Herr Rave, auf eine gute Zusammenarbeit in der Synode.

(Synodaler Rave: Danke schön! Gleichfalls. – Große Heiterkeit)



**V****Veränderungen im Bestand der Synode**

Präsidentin **Fleckenstein**: Es gibt Veränderungen im Bestand der Synode.

Synodaler **Wermke**: Seit der Frühjahrstagung 2000 ist der Synodale Thomas Lehmkuhler durch Berufung zum Pfarrer in Neckarelz mit Dienstantritt am 16. September 2000 aus der Landessynode ausgeschieden. Eine Nachwahl ist noch nicht erfolgt.

**VI****Entschuldigungen**

Synodaler **Wermke**: Für die ganze Tagung mussten sich entschuldigen die Synodalen Ihle, Kilwing, Nolte, Schwöbel-Stier, Staiblin und Tröger. Einige Synodale sind zeitweise verhindert.

**II****Grußworte**

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank. Bevor wir zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit kommen, bitte ich Herrn Dr. Eibach um sein **Grußwort**.

Oberkirchenrat **Dr. Eibach**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrter Herr Landesbischof, sehr verehrte hohe Synode, sehr geehrte Damen und Herren!

Gerne habe ich Ihre Einladung wahrgenommen, um an der neunten Tagung Ihrer 9. Landessynode teilzunehmen. Vom Kirchenamt der EKD in Hannover möchte ich Ihnen die besten Grüße und Wünsche ausrichten.

Zunächst einmal eine ganz persönliche Anmerkung meinerseits. Wenn ich hier nach Bad Herrenalb komme, fühle ich mich immer herzlichst aufgenommen. Ich begegne manchem vertrauten Gesicht, und zugleich ist man in guten Gesprächen eingebunden. Ihnen, Frau Präsidentin, spürt man auch ab, wie gerne und mit welcher großem Einsatz Sie ihre wertvolle Arbeitskraft in den Dienst hier – und auch in der EKD – zur Verfügung stellen, die vielfachen Aufgaben, die Sie zusätzlich durch ihre Wahl in das Leitungsgremium des deutschen Protestantismus, den Rat der EKD, mit erfüllen.

Ebenso Sie, Herr Landesbischof: Sie nehmen eben den Vorsitz in der Arbeitsgruppe Öffentlichkeitsinitiative der EKD wahr. Auch dort bringen Sie sich zum Wohl der EKD mit großem Engagement ein. Gerade auf der letzten Sitzung des Rates haben Sie das wieder deutlich vor Augen geführt.

Aber damit noch längst nicht genug. Wenn ich mich hier in dem Kreis umschaue, sowohl auf den Stühlen des Oberkirchenrates, als auch auf den Stühlen im Plenum, gibt es viele, die bereits auf einen langjährigen Einsatz für das gemeinsame Anliegen des Protestantismus auf EKD-Ebene zurückblicken und sich engagieren. Wenn ich nun dieses alles so vor Augen sehe, möchte ich Ihnen nochmals ganz herzlich danken, dass Sie sich in dieser Weise so mit einbinden lassen.

Das Schwerpunktthema, das wir auf der kommenden EKD-Synode, also in 14 Tagen zu bearbeiten haben, lautet „Ökumene“. Durch die Ratzinger-Erklärung, das heißt durch die Erklärung der vatikanischen Glaubenskongregation „Dominus Jesus“, hat das ursprünglich einmal mehr als weltweite Ökumene angedachte Thema nun noch einen besonderen Aspekt hinzugewonnen: Neben der sicherlich starken inner-

katholischen Zurechtweisung wird „Dominus Jesus“ auch eine Profilierung und Stärkung des deutschen Protestantismus zur Folge haben. Der Slogan „evangelisch aus gutem Grund“ hat einen starken Aktualitätsschub erfahren. Für uns Evangelische kann es jedoch im Interesse der guten ökumenischen Beziehungen, die wir auch auf Gemeindeebene finden, im Interesse der vielen gemischt-konfessionellen Ehen, im Interesse der vielfältigen Aufgaben in Staat und Gesellschaft, wo wir zunehmend nur ökumenisch auftretend was bewegen können, nur darum gehen, an unserem bisherigen Weg festzuhalten: so viel wie irgend möglich als Geschwisterkirchen zusammen zu arbeiten, das Band der Gemeinsamkeit zu stärken, einen langen Atem zu bewahren und die protestantischen Errungenschaften nicht unter den Scheffel zu stellen. Es darf keine Funkstille im ökumenischen Miteinander eintreten.

Ihnen als Synode wünsche ich eine gute von Gottes Geist geleitete Tagung. Seien Sie alle Gott befohlen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, lieber Herr Dr. Eibach, für Ihre guten Worte, für Ihre Wünsche und für Ihre engagierte Begleitung unserer synodalen Arbeit hier in Baden. Wir sehen uns ja immer wieder in Hannover. Insofern sind Sie auch immer laufend informiert. Wir freuen uns, dass Sie dieses Mal wieder zu uns kommen konnten.

**VII****Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kommen zur Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit.

(Synodaler Wermke ruft die Namen der Synodalen auf und stellt damit die Anwesenheit fest.)

Vielen Dank, Herr Wermke, die Synode ist damit beschlussfähig.

**VIII****Nachruf**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte Sie, sich zu erheben.

Am 24. April 2000 verstarb unser ehemaliger Konsynodaler Pfarrer i. R. **Reinhard Berggötz** im Alter von 72 Jahren. Herr Berggötz wurde 1951 ordiniert und 1953 Pfarrer in Schriesheim. 1967 wurde er als Pfarrer für Evangelisation in das Amt für Missionarische Dienste eingeführt und war dort bis zu seinem Ruhestand im Jahr 1991 tätig. Von 1968 bis 1984 versorgte er gleichzeitig die Diasporagemeinde Östringen. Zusätzlich übernahm Herr Berggötz 1973 noch die Schriftleitung des Monatsblattes „Hoffen und Handeln“. Er war Mitbegründer des Henhöfertages. Herr Berggötz war von Herbst 1963 bis Frühjahr 1967 gewähltes Mitglied der Landessynode. Er war Mitglied im Hauptausschuss.

Wir sprechen dem Konsynodalen Theodor Berggötz und seinen Angehörigen unsere Anteilnahme aus.

Ich bitte den Herrn Landesbischof, ein Gebet zu sprechen.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Wir erinnern uns an unsere Verstorbenen und werden uns unserer eigenen Vergänglichkeit bewusst. Wir beten mit den Worten eines Kirchenliedes:

Wie bald verebbt der Tag, das Leben weicht. Die Lust verglimmt, der Erdenruhm verbleicht. Umringt von Fall und Wandel leben wir. Unwandelbar bist Du, Herr, bleib bei mir.



Ich brauch zu jeder Stund Dein Nahesein, denn des Versuchers Macht brichst Du allein. Wer hilft mir sonst, wenn ich den Halt verlier? In Licht und Dunkelheit, Herr, bleib bei mir.

Von Deiner Hand geführt, fürcht ich kein Leid, kein Unglück, keiner Trübsal Bitterkeit. Was ist der Tod, bist Du mir Schild und Zier? Den Stachel nimmst Du ihm, Herr, bleib bei mir.

Halt mir Dein Kreuz vor, wenn mein Auge bricht; im Todesdunkel bleibe Du mein Licht. Es tagt, die Schatten fliehn, ich geh zu Dir. Im Leben und im Tod, Herr, bleib bei mir. Amen.

(Die Synode nimmt wieder Platz)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich danke Ihnen.

## IX

### Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe einige Bekanntgaben.

Wir haben in der Zeit zwischen der letzten Tagung und der heutigen Tagung geschwisterliche **Besuche bei anderen Synoden und beim Johanniter-Orden** durchgeführt.

Die Tagung der Evangelischen Kirche der Pfalz vom 24. bis 27. Mai dieses Jahres hier in Bad Herrenalb hat Frau Annegret Lingenberg am 24. Mai für uns besucht.

Die Tagung der württembergischen Evangelischen Landessynode vom 29. Juni bis 2. Juli 2000 in Friedrichshafen gemeinsam mit der thüringischen Landessynode hat die Vizepräsidentin Frau Schmidt-Dreher vom 30. Juni bis 2. Juli besucht.

Am 51. Rittertag nach dem 2. Weltkrieg der Baden-Württembergischen Kommende des Johanniter-Ordens am 22. und 23. September in Karlsruhe nahm Herr Schmidt am 23. September teil. Herzlichen Dank allen genannten Konsynodalen.

Die **Kollekte** gestern Abend beim Eröffnungsgottesdienst für das Oberlin-Museum in Waldersbach betrug 1.020 DM. Herzlichen Dank dafür!

Liebe Brüder und Schwestern, Frau **Kimmich** ist zum 1. August 2000 zur Personalverwaltung gewechselt. Frau Kimmich ist das letzte Mal auf dieser Tagung zur Einarbeitung ihres Nachfolgers, Herrn Uwe **Raber**. Darf ich Herrn Raber bitten, kurz einmal vorzukommen, damit alle ihn sehen.

(Herr Raber begibt sich vor das Podium – Beifall)

Wir freuen uns, dass sich Herr Raber schon so gut in die Arbeit eingefunden hat.

Noch einmal herzliches Willkommen bei uns, Herr Raber. Auf eine gute Zusammenarbeit im Synodalebüro und hier in der Tagung mit allen Synodalen.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat vor kurzem die Broschüre „Bauen und Gestalten in der Evangelischen Landeskirche in Baden“ herausgegeben. Es handelt sich dabei um eine weitgehend durch Werbeseiten finanzierte Zusammenstellung verschiedener Bauprojekte. Daneben sind auch die Bereiche Kunst und Kirche, Glockentürme sowie Orgelneubauten mitbehandelt. Ähnliche Projekte liefen bereits in verschiedenen anderen Gliedkirchen der EKD sowie im Bereich der Erzdiözesen auf katholischer Seite. Ich habe Ihnen die Broschüre über Ihre Fächer zur Kenntnis gebracht.

Sie haben in Ihren Fächern – oder werden noch erhalten – das erste Heft des Magazins „Chrisma plus“ und die erste Ausgabe der neuen Monatszeitung „Zeitzeichen“.

Am 29. und 30. September 2000 trafen sich die Präsidien der württembergischen und unserer Landessynode in Stuttgart zu einem Gespräch über die Arbeit der Synoden. Sie, Frau Schlatter, waren leider durch ein ganz böses Zahnweh verhindert. Das war schade. Es fand wiederum ein intensiver Meinungs- und Erfahrungsaustausch statt.

Eine Gruppe von Studenten unterschiedlicher Fachrichtungen, die gemeinsam im Friedrich-Hauß-Studienzentrum in Schriesheim bei Heidelberg wohnen, haben sich zu einer Fußballmannschaft zusammengefunden, die in jüngster Vergangenheit auf verschiedenen Freizeitturnieren erfolgreich war.

(Heiterkeit)

Am 28. März 2000 wurden Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer und ich von einigen Spielern angefragt, ob die evangelische Kirche in Baden sich bereit erklären würde, eine einmalige Unterstützung von etwa 1.500 DM zu leisten. Der Geldbetrag sollte für Trikots verwendet werden, die die Aufschrift „Evangelische Landeskirche in Baden“ mit Logo tragen sollten, da gerade Freizeitturniere eine nicht zu verachtende Zuschauergruppe anziehen. Diesem Anliegen haben wir entsprochen. Von dem schönen Ergebnis können Sie sich selbst überzeugen. Wir werden ein Schreiben mit Foto durch die Reihen geben.

(Beifall)

Eine letzte Bekanntgabe:

In der Frühjahrstagung 2000 haben wir in der 3. Plenarsitzung am 15. April beschlossen, die Grundordnung sprachlich zu überarbeiten und den fachlichen Rat des Institutes für Deutsche Sprache in Mannheim einzuholen. Heute Abend findet um 18.00 Uhr im Plenarsaal eine **Einführung** bezüglich der **inklusiven Sprache** in Gesetzen und ein Gespräch mit Frau Professorin Dr. Haß-Zumkehr vom Institut für Deutsche Sprache in Mannheim statt. Ich verweise Sie hierzu auf die sprachwissenschaftliche Expertise zur geplanten Änderung der Grundordnung, die Sie am Ende der Vorlage OZ 9/3 finden. Das heutige Gespräch um 18.00 Uhr hier im Plenarsaal dient der Vorbereitung der Ausschussberatungen. Ich bitte Sie daher alle, anwesend zu sein.

## II

### Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich möchte jetzt gerne Herrn Dr. Kaden um sein **Grußwort** bitten.

Präsident **Dr. Kaden**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode, meine sehr verehrten Damen und Herren! Zu Beginn Ihrer Synode überbringe ich Ihnen mit Freuden vom Präsidium, von der Synode der Kirchenregierung und des Landeskirchenrates der pfälzischen Nachbarkirche herzliche Grüße und gute Wünsche. Die Hälfte unserer Legislaturperiode ist abgearbeitet. Wenn ich für unsere Synode eine Zwischenbilanz ziehe, würde ich das Ergebnis als ernüchternd bezeichnen. Nach meiner Auffassung ist eine sechsjährige Legislatur für Korrekturen insbesondere der kirchlichen Verfassungsstruktur zu knapp bemessen, das insbesondere dann, wenn eine hinreichende personelle Kontinuität der Synode nicht gewährleistet ist. Entsprechendes gilt sicherlich auch für die effiziente Aus-



gestaltung unserer nachbarschaftlichen Beziehungen. Gleichwohl, der Begriff „Ernüchterung“ ist sicherlich der falsche Begriff, wenn es um den Stand der Beziehungen auf synodaler Ebene zwischen unseren beiden Landeskirchen ginge. Vielmehr möchte ich an dieser Stelle ausdrücklichen Dank und hohe Anerkennung an die zuständigen Damen und Herren der badischen landeskirchlichen Verwaltung in Karlsruhe bekunden, die unbürokratisch, prompt und effizient anerkennenswerte Hilfe und Unterstützung bei Anfragen oder Bitten um zusätzliche Information geleistet haben. Ich würde in diesem Zusammenhang gerne von Informationsaustausch reden, bekenne aber freimütig, dass die synodale Unterstützung von Karlsruhe nach Speyer sehr viel intensiver erfolgt als in der umgekehrten Richtung.

Erlauben Sie mir an dieser Stelle bitte, auch Ihrer Landeskirche, den Mitarbeitern sowie den Verantwortlichen dieses Hauses danke zu sagen. Unsere Synode hat im Mai dieses Jahres durchaus als gewolltes Zeichen gedeihlicher nachbarschaftlicher Zusammenarbeit zu Beginn der Zeitenwende in Herrenalb getagt. Die vorbildliche Aufnahme, Betreuung, Unterstützung und Verpflegung und das in der Struktur dieses Hauses angelegte mögliche Zusammenwachsen einer Synode sind uns so gegenwärtig und wirken so nachhaltig, dass Anträge aus unserer Synode und der Kirchenregierung dazu geführt haben, zukünftig zu Beginn einer jeden Legislaturperiode um Tagungsmöglichkeiten in Herrenalb nachzufragen.

(Beifall)

Ich bitte für die nächste Synode schon jetzt um wohlwollende Aufnahme dieses Antrages.

(Heiterkeit)

Ich wünschte mir, dass sich die aus meiner Sicht auf persönlicher und institutioneller Ebene erfreuliche Entwicklung unserer gegenseitigen Beziehungen auf den ökumenischen Bereich übertragen ließen. Im Zuge der Diskussion zur gemeinsamen Erklärung zur Rechtfertigung hatte Bischof Lehmann geäußert, man müsse sich davor hüten, sorgsam erworbenes ökumenisches Kapital, das in vielen Jahrzehnten erarbeitet und angesammelt wurde, aufs Spiel zu setzen. Das ökumenische Christfest 2000 am Pfingstsonntag in Speyer und am Pfingstmontag in Straßburg zusammen mit den badischen und württembergischen Freunden konnte durchaus als Auftaktveranstaltung einer ökumenischen Offensive verstanden werden, gemeinsam und miteinander die Binde- und Prägestkraft unserer Kirchen zu dokumentieren.

Vor diesem Hintergrund sollte auf die neueste Erklärung der Glaubenskongregation „Dominus Jesus“ nicht mit beleidigendem Rückzug reagiert werden. Kirchen müssen Kirchen bleiben und sich in vollem Umfang als Kirchen anerkennen können, um Kirche zu sein. Das kann gelingen, wenn die Kirchen erkennen, dass sie sich aus der gemeinsamen Erfahrung im Antlitz der Schwachen und Hoffungslosen, in der Liebe zur Wahrheit, in dem Willen zur Gerechtigkeit und in der Kultur des Helfens und der Barmherzigkeit von Tag zu Tag neu zu bewähren haben.

Als Frucht der ökumenischen Annäherungen der beiden großen Kirchen in unserer Region hat der Landeskirchenrat in Speyer angeregt, die aufgetretenen Fragen durch eine neu zu bildende ökumenische Kommission entschlossen aufzuarbeiten. Vielleicht besteht für unsere beiden Landeskirchen auch hier eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit.

Wir sollten unsere Freude daran, als evangelische Kirche originärer Teil der weltweiten Christenheit zu sein, nicht nehmen lassen.

Für Ihre Beratungen und Entscheidungen während dieser Synodaltagung wünsche ich Ihnen Gottes gutes Geleit und seinen Segen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank Ihnen, Herr Präsident Dr. Kaden. Wir freuen uns immer, wenn Sie bei uns sind oder einer/eine Ihrer Vizepräsidenten. Wir freuen uns über das gute Miteinander, das wir persönlich haben. Ich danke für die guten Wünsche.

## X Glückwünsche

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich freue mich, wiederum einige Glückwünsche aussprechen zu dürfen.

Am 16. April 2000 wurde die Synodale Dr. Bußmann 60 Jahre. Haben Sie das gut überstanden, Frau Bußmann?

(Synodale Bußmann: Das ist lange her! – Heiterkeit)

Am 19. Mai vollendete die Synodale Grandke ihr 70. Lebensjahr, am 7. Juni die Synodale Groß das 40. Lebensjahr.

(Beifall, Zurufe)

Es kommt noch besser; am 24. Juli vollendete der Synodale Heinrich-Hofmann das 30. Lebensjahr,

(Beifall)

und heute hat, wir haben es vorhin schon gehört, die Synodale Oberacker ihren 50. Geburtstag. Sie wird ab morgen wieder bei uns sein.

Den Genannten nochmals an dieser Stelle herzliche Glück- und Segenswünsche, aber auch allen anderen Geburtstagskindern der vergangenen Monate seit unserer letzten Tagung.

Ich wünsche Ihnen allen Gottes Segen und Gottes gutes Geleit.

Einen Glückwunsch dem Konsynodalen Kabbe zur Geburt seines Sohnes Johannes Julius am 5. Mai dieses Jahres. Herzlichen Glückwunsch, Gottes Segen.

(Beifall)

## XI Aufruf der Eingänge und deren Zuteilung an die Ausschüsse\*

Synodaler **Wermke**:

**9/1\*\***: Vorlage des Landeskirchenrats vom 14. Juni 2000: Entwurf **Gesetz zur Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Vermögensverwaltung** und die **Haushaltswirtschaft** in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-ÄndG)

Zugewiesen dem Finanzausschuss

\* Die Eingänge wurden nicht vorgelesen, da sie den Mitgliedern vorlagen

\*\* 9/1 = 9. Tagung, Eingang Nr. 1



**9/2:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 12. Juli 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz zur Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die **Diakonische Arbeit** in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zugewiesen dem Bildungs- und Diakonieausschuss, dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss; Bericht erstatten wird der Bildungs- und Diakonieausschuss

**9/3:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000 i. d. F. des Hauptantrags des Rechtsausschusses: Entwurf Dreizehntes kirchliches **Gesetz zur Änderung der Grundordnung** der Evangelischen Landeskirche in Baden – ersetzt die Vorlage OZ 8/8 –

Allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung beim Rechtsausschuss, Plenarbehandlung im Frühjahr 2001

(Dies wird „14. Gesetz“, da auf Vorlage des Rechtsausschusses die Änderung des Wahlalters – § 14 GO – als 13. Gesetz beschlossen wurde.)

**9/4:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/01 (**Nachtragshaushaltsgesetz 2000** – NHG 2000 –)

Allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung durch den Finanzausschuss

**9/5:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte** in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt)

Zugewiesen dem Finanz-, Haupt- und Rechtsausschuss, der Rechtsausschuss übernimmt die Berichterstattung

**9/6:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz** über die Ordnung der kirchlichen Wahlen (**Kirchliche Wahlordnung** – KiWO –)

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

**9/7:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur **Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Zugewiesen dem Rechtsausschuss

**9/8:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000: **Vierter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten** über die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Berichtszeitraum von Dezember 1999 bis September 2000

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen

**9/9:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 21. September 2000: Entwurf Kirchliches **Gesetz zur Änderung** des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines **Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Zugewiesen dem Finanzausschuss

**9/10:** Eingabe der Pfarrfrauenvertretung vom 25. Februar 1998 zur **Altersversorgung**

Zugewiesen dem Hauptausschuss

**9/11:** Eingabe der Landesjugendkammer vom 13. Juli 2000 zur **Entwicklung von Freiwilligendiensten** in der Evangelischen Kirche / Evangelischen Jugend

Zugewiesen dem Hauptausschuss und dem Bildungs- und Diakonieausschuss, der Hauptausschuss berichtet

**9/12:** Eingabe des Pfarrers i. R. Berthold Schneider vom 6. September 2000 zur **Mietpreisgestaltung** der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg

Zugewiesen dem Finanzausschuss und dem Rechtsausschuss, der Finanzausschuss berichtet

Folgende frühere Eingänge werden wie OZ 9/3 im Frühjahr 2001 plenar behandelt:

**4/7:** Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 7. Februar 1998: Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über die **Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter** (dem Rechtsausschuss zugewiesen)

**5/12:** Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 5. August 1998 zur Änderung der Grundordnung und Aufnahme eines Artikels zur **Gleichstellung von Frauen und Männern** (dem Haupt- und Rechtsausschuss zugewiesen, Berichterstattung durch Rechtsausschuss)

**8/5:** Vorlage des Landeskirchenrats vom 16. Februar 2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die **Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter** (allen Ausschüssen zugewiesen, Berichterstattung durch Rechtsausschuss)

Präsidentin **Fleckenstein:** Vielen Dank. Gibt es hiergegen Einwendungen? Das ist nicht der Fall. Damit ist die Zuweisung durch den Ältestenrat bestätigt.

## // Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein:** Frau Schlatter darf ich ich Sie jetzt um Ihr **Grußwort** von Württemberg bitten?

Vizepräsidentin **Schlatter:** Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, sehr geehrte Damen und Herren! Heute bringe ich Ihnen die herzlichen Grüße der Evangelischen Landessynode in Württemberg. Nach dem Wegzug von Frau Treumann, die von unserer Synode als Vertreterin bei der badischen Landessynode gewählt war, hat unser Präsidium es nun wahrgenommen, Ihren Einladungen zu entsprechen, weil wir dadurch gerne den Kontakt zu Ihnen verstärken möchten. Das hat bei Ihrer letzten Tagung Herrn Neugart und heute mir die Freude verschafft, bei Ihnen zu sein.

Ganz kurz zu meiner Person, damit Sie wissen, mit wem Sie es zu tun haben: Ich bin eine stellvertretende Präsidentin der württembergischen Landessynode, Mitglied im Rechtsausschuss und Gemeindepfarrerin auf einer 50 %-Stelle in Bellingen, einem Dorf gegenüber von Marbach auf der anderen Neckarseite gelegen. Ich bin verheiratet und habe vier Kinder.

Ich kenne durch einige Besuche die Arbeitsweise der thüringischen Landessynode. Ich möchte gerne Ihre Arbeitsweise genauso gut kennen lernen wie die der Thüringer. Ich bin gespannt darauf, wie Sie miteinander arbeiten.

Was gibt es Neues aus Württemberg?

(Heiterkeit)

Wenn man derzeit die Zeitungen aufschlägt, hat man den Eindruck, es gibt nur ein Thema in der württembergischen Landeskirche, das ist die Bischofswahl. Trotzdem hoffe ich,



dass diese Wahl bei unserer Herbsttagung im November nicht mehr als ein Viertel unserer Zeit, nämlich einen Tag, beansprucht.

(Heiterkeit)

So haben es sich zumindest alle Beteiligten vorgenommen. Nachdem das neue Bischofswahlgesetz an der Frage, ob der Oberkirchenrat weiter mitwählen darf oder nicht, gescheitert ist, haben wir in den Gesprächskreisen nach einem Weg gesucht, wie wir auch ohne ein solches Gesetz die 17 Wahlgänge der letzten Wahl vermeiden können. Es wird sich zeigen, wie erfolgreich wir damit sind. Wetten werden nicht angenommen.

(Heiterkeit)

Es gibt aber natürlich auch noch andere Themen. Bei der Herbstsynode werden wir uns wie immer im November mit den Haushaltsangelegenheiten beschäftigen. Das Mitarbeitervertretungsgesetz wird beraten und verabschiedet werden und der Oberkirchenrat wird den Gesetzentwurf für das kirchliche Verwaltungsgericht einbringen, damit wir den württembergischen Sonderweg des Landeskirchenausschusses endlich verlassen können und auch in dieser Frage zu einem ordentlichen und transparenten Verfahren kommen.

Dazu wird es dann neben vielen kleineren Tagesordnungspunkten auch um einen Antrag gehen, der sich mit den Auswirkungen der staatlichen Prüfungsordnung an den pädagogischen Hochschulen in Baden und Württemberg beschäftigt mit ihrer Auswirkung auf die Unterrichtsversorgung im Fach Religion. Ein Thema, das Sie genauso wie uns betrifft.

Nun wünsche ich Ihnen für Ihre Beratungen einen guten Verlauf und uns allen einen interessanten Tag.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Frau Schlatter. Wir freuen uns, dass Sie bei dieser Tagung bei uns sein können. Nehmen Sie bitte herzliche Grüße an die anderen Präsidiumsmitglieder mit. Wir sind natürlich alle sehr gespannt auf den 27. November dieses Jahres und Ihre Bischofswahl. Ich wünsche Ihnen für diese Synode Gottes Segen.

Vizepräsidentin **Schlatter**: Danke schön!

Wir machen jetzt eine Pause von einer Viertel Stunde. Ich bitte Sie, um 11.00 Uhr wieder hier im Plenarsaal zu sein.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10.45 bis 11.08 Uhr)

## XII

### **Bericht der EKD-Synodalen Ehemann, Lingenberg und Dr. Rau**

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören jetzt den Bericht unserer EKD-Synodalen. Zunächst Herrn Ehemann.

Dekan i. R. **Ehemann, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, hohe Synode! Im Folgenden berichte ich von einer Baustelle, an der ich als Synodaler ein wenig mitarbeiten darf, mit einem nicht zu unterschätzenden Vorzug, nämlich dem Vorzug badisch-ökumenische Weite mitbringen zu können; das heißt aus und mit südwestdeutscher Grenzlanderfahrung mit gut lutherischen Kirchen im benachbarten Württemberg und im Elsass, gut reformiert geprägten Gemeinden in der benachbarten Schweiz und auch im Elsass. Schließlich als Einwohner auf einem

'Heiligenberg', also in fürstlich-württembergisch geprägter Gegend mit einem schon mehr österreichischen, von der Reformation freilich kaum berührten Katholizismus.

Ich arbeite mit im Haushaltsausschuss und wollte im Folgenden etwas aus der Ausschussarbeit, dem, was uns bewegt und mich berührt und in einigen anderen Teilbereichen, in denen ich mitmache, berichten.

#### Haushaltsausschuss

Wie früher in Baden, so arbeite ich auch bei der EKD in dieser Legislaturperiode mit im Haushaltsausschuss. In jährlich vier Sitzungen wird der Haushalt für die Beratungen und Beschlussfassungen in der Synode aufbereitet. Es gibt also nicht die Entlastung eines Doppelhaushalts wie etwa hier. Das Volumen ist mit 382 Mio. DM deutlich geringer als in Baden, zeigt aber gleichwohl die deutliche Aufgliederung des deutschen Protestantismus in einer bunten Herbstvielfalt. Hinzu kommt der Sonderhaushalt Militärseelsorge und die Finanzaufweisung der westlichen Landeskirchen an die östlichen Gliedkirchen mit jährlich weiterhin 300 Mio. DM.

Nach meiner eigenen Wahrnehmung ist die EKD-Synode bei einem der fundamentalen Vertretungsrechte, nämlich der Beschlusshoheit über Einnahmen und damit auch Ausgaben, strukturell schwach. Die uralte Grundordnung der EKD von 1948 bestimmt ganz am Rande: „Ausgaben, die durch eigene Einnahmen nicht gedeckt sind, werden auf die Gliedkirchen umgelegt.“ Das heißt, es gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Die EKD ist, wenn man so will, „Kostgänger“ der Gliedkirchen. Sie hat nicht automatisch und hat nicht entsprechend am Auf und Ab, also am Zuwachs oder Abschmelzen des Kirchensteuer-Nettoaufkommens in Deutschland Anteil. Folge: Bei vorhersehbaren Mindereinnahmen werden die Gliedkirchen über den Finanzbeirat frühzeitig eine verringerte Umlagenhöhe erwirken, während sie bei zu erwartenden steigenden Einnahmen erst mittelfristig den EKD-Anteil zu erhöhen bestrebt sind.

(Heiterkeit)

Andererseits wachsen der EKD neue Gemeinschaftsaufgaben zu, für deren Finanzierung eine verlässliche mittelfristige Finanzplanung unerlässlich ist. Ich nenne als Beispiel neuerdings Kirchenmusik-Hochschulen.

Das Problem lässt sich etwa so beschreiben – ich denke, Dr. Beatus Fischer wird mir vielleicht grimmig zustimmen –:

(Heiterkeit)

Während die Personalkosten allenthalben gestiegen sind und steigen, auch bei den Zuschussempfängern aus dem EKD-Haushalt, sind die Umlagen der Landeskirchen für die EKD in den vergangenen fünf Jahren um rund 28 % zurückgeführt. Werden die zwangsläufigen Kostensteigerungen hinzugerechnet, so bedeutet dies einen Finanzkraftverlust der EKD um rund 1/3 in fünf Jahren. Nun zitiere ich aus dem neuen Haushaltsbuch den Erläuterungen für 2001 – Entwurf:

*Trotz der enormen Einsparungen sind in den Haushalten der jüngsten Jahre in bescheidenem Umfang neue Aktivitäten aufgenommen und andere Schwerpunkte gesetzt worden. Verstärkungen beziehungsweise keine Kürzungen wurden in den vergangenen Jahren im Bereich der Friedensdienste vorgenommen. Als neue Aktivität und mit einer Summe von 600.000,00 DM einer, gemessen am EKD-Haushalt, nicht geringen Summe –, wurde die Evangelische Akademie zu Berlin bezuschusst.*

– Ende des Zitats.



Für das Jahr 2004 ist erneut ein „Jahr mit der Bibel in Deutschland und ökumenisch“ vorgesehen. Im Haushalt 2001 werden für diese Aufgabe bereits Rücklagen gebildet. Durchaus in der Konsequenz des Schwerpunkts der EKD-Synode von Leipzig 1999 „Reden von Gott in der Welt – der missionarische Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland“.

Resümee an dieser Stelle Haushaltsarbeit:

Ich denke für meinen Teil schon, dass in der EKD und in den Gliedkirchen eine Beratungsphase ansteht, die zu einer stärkeren Unabhängigkeit und Souveränität für Rat, Synode und Haushaltsausschuss führen sollte mit dem Ziel, dass die EKD nicht mehr „Kostgänger“ der Gliedkirchen sein wird, sondern statt des Bedarfsdeckungsprinzips das Anteilsprinzip eingeführt wird, nachdem die EKD prozentual Anteil haben wird an den Einkünften ihrer Gliedkirchen.

Die badische Landeskirche und die Landessynode haben bei ihrer Frühjahrstagung 1976 ausdrücklich bedauert, dass die seinerzeit vorgesehene neue Grundordnung der EKD nicht zustande kam. Sie hat sich damals mit einer überwältigenden Mehrheit zu folgender Aussage bekannt. Ich zitiere:

*Die Synode setzt sich nach wie vor dafür ein, dass die Gemeinschaft der Kirchen in der EKD auch organisatorisch und strukturell Gestalt gewinnt.* – Schluss des Zitats.

An anderer Stelle geht es weiter:

*Sie bittet daher den Rat und die Synode der EKD sowie die Synoden der Landeskirchen, die Bemühungen um eine Intensivierung der gliedkirchlichen Gemeinschaft in der EKD fortzusetzen. (Gedrucktes Protokoll der Landessynode, April 1976, Seite 84)*

Ich gehe zu einem Unterausschuss weiter oder einem Bereich, in den ich als Mitglied des Haushaltsausschusses entsandt wurde:

#### KED-Mittel-Ausschuss Kirchlicher Entwicklungsdienst

Bis Ende 1999 hatte ich als Mitglied des Haushaltsausschusses im KED-Mittel-Ausschuss mitgewirkt, der über die Vergabe der Mittel des Kirchlichen Entwicklungsdienstes entschieden hat. Das war in der Übergangsphase zur Bündelung der evangelischen Entwicklungsaktivitäten, worüber nachher Herr Dr. Fischer berichten wird. Inzwischen ist der neue Evangelische Entwicklungsdienst (EED) entstanden aus bislang eigenständigen Werken: dem Kirchlichen Entwicklungsdienst, Dienst in Übersee, der Evangelischen Zentralstelle für Entwicklungshilfe und entsprechenden Sparten des Evangelischen Missionswerkes in Hamburg, freilich ohne Brot für die Welt.

Unsere Landeskirche zeigt sich an vielen Stellen traditionell EKD-freundlich und für aktuelle Herausforderungen offen. So zeigt eine aktuelle Tabelle eines evangelischen Nachrichtendienstes, dass Baden unter den Gliedkirchen bei den oberen Rängen steht, was den Anteil der Bereitstellung von Mitteln für die Armen in der Welt angeht, also kirchliche Entwicklungshilfe. Für 2000/2001 will Baden wieder die Zielmarke – so höre ich – von 2 % des Kirchensteueraufkommens erreichen, und das ist gut so.

Wenn ich eingangs von einer Baustelle sprach, so gilt das für diesen und den folgenden Bereich besonders.

Ich komme jetzt zu dem anderen Ausschuss, wo ich nachfolgend mitwirke, den

#### GEP-Finanzausschuss

„Mandat und Markt – Perspektiven evangelischer Publizistik“ heißt der Titel eines 1997 erschienenen publizistischen Gesamtkonzepts, herausgegebenen vom Kirchenamt der EKD. Was der damalige Ratsvorsitzende, Bischof Dr. Engelhardt, im Vorwort schrieb, zeigt die Herausforderung. Sie erlauben, dass ich zitiere:

*Die Publizistik ist eine elementare Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Ihr kommt in einer Medien- und Informationsgesellschaft zentrale Bedeutung zu. Das Evangelium, die Kirche und ihr Handeln brauchen die öffentliche Präsenz und die Vermittlung in die Gesellschaft. Mit der Bündelung der Kräfte und dem erklärten Ziel, gerade in der heutigen Mediengesellschaft die von der Kirche distanzieren Menschen zu erreichen, wird die evangelische Publizistik dem Leben der Kirche dienen.* – Schluss des Zitats.

Ich denke, dass das Engagement für das Stichwort „Ohne Sonntag gibt's nur noch Werktage“ gezeigt hat, dass die EKD rasch und wirksam eine Kampagne starten kann. Dafür bedarf es auch der Bereitstellung von Finanzmitteln.

Damit die Evangelische Kirche im Bereich der Printmedien ihre Stimme erheben kann, braucht es gute Pressedienste und auch ein weit verbreitetes Presseorgan. „Chrisma“ soll mit einer Auflage von mindestens einer Million ab Mitte Oktober – Sie haben es in Händen – erscheinen und evangelisches Profil zeigen. Statt der Evangelischen Kommentare, der lutherischen Monatshefte und anderen soll jetzt eine gemeinsame Zeitschrift Zeichen der Zeit setzen, theologische Themen ins Gespräch bringen.

Ich wünschte mir – jetzt kommt eine persönliche Ergänzung als Hoffnung – als ein kirchenpolitisch erstrebenswertes Ziel, dass wir auch der jungen nachwachsenden Generation, die meist ganz ohne kirchliche Bindung heranwächst, mit einer Kinderzeitschrift für das Grundschulalter geben können, was Not tut. In der Kinderzeitschrift „Benjamin“ aus den ostdeutschen Kirchen gibt es einen Ansatz.

Indem ich davon berichte, spreche ich auch schon von Beispielen der Bündelung evangelisch-publizistischer Arbeit, an der mitzuwirken ich seit einem Jahr im Finanzausschuss des GEP, des Gemeinschaftswerkes Evangelischer Publizistik in Frankfurt, die Freude habe.

#### Schwerpunktthema EKD-Synode Braunschweig 2000, Titel: „Eins in Christus Kirchen unterwegs zu mehr Gemeinschaft“

Die EKD-Synode tagt jährlich an wechselnden Orten, 2000 in Braunschweig. Vielleicht in den nächsten fünf Jahren auch wieder einmal im Südwesten, ich wünschte mir in Baden.

Am Ende jeder Synodaltagung wird das Schwerpunktthema der nächsten Tagung beschlossen, jetzt Ökumene, ein Titel, vorgegeben, an dem aber noch gearbeitet werden kann. Dazu beruft das Präsidium eine Arbeitsgruppe, der ich dieses Mal auch angehören kann. Aufgabe dieser Arbeitsgruppe ist es, den Text einer Kundgebung zu entwerfen, der dann, verändert durch die Synode, mit hoher Mehrheit zu beschließen ist. Es geht ebenfalls darum, den Beratungstag zu strukturieren und wie man heute sagt, einen „Reader“, also ein Lesebuch zum Thema, zu veranlassen.



Der Kundgebungstext des künftigen Schwerpunkts benennt drei ökumenische Denkkreise:

„Eins in Christus“, deshalb:

- I. Mehr innerprotestantische Gemeinschaft
- II. Mehr Gemeinschaft mit den getrennten Kirchen – evangelisch-katholische Gemeinschaft und evangelisch-orthodoxe Gemeinschaft
- III. Mehr ökumenische Gemeinschaft beim Dienst in der Welt

Ich erlaube mir eine Bemerkung und erspare mir andere. Eine Bemerkung zu mehr innerprotestantischer Gemeinschaft. Die EKD ist selbst auch eine Kirchengemeinschaft und ein Modell der Kircheneinheit, offen für den Beitritt weiterer evangelischer Kirchen. Sie bedarf aber, so denke ich, auch nach innen der Entwicklung und Stärkung. Das kann und soll meines Erachtens auch zu einer Art Balanceverschiebung im Dreieck EKD, Konfessionsbünde und Landeskirchen führen.

In Europa zielt die Leuenberger Konkordie auf die Herstellung der Kirchengemeinschaft zwischen den evangelischen Kirchen, so jedenfalls steht es im neuen evangelischen Gesangbuch für Baden und andere unter der Nummer 889. Die geschichtlich bedingte Begrenzung evangelischer Kirchenstrukturen auf Landesgrenzen und Nationen muss angesichts der heutigen europäischen Herausforderungen überwunden werden.

Deshalb sollte meines Erachtens der Protestantismus im Europa der Europäischen Union nicht nur theologisch zu einer Kirchengemeinschaft zusammenwachsen, sondern auch synodale europäische Strukturen entwickeln, also eine europäische Synode bilden. Ich hoffe, dass das Schwerpunktthema in Braunschweig dazu auch einen Impuls gibt, aus Baden unterstützend.

Sie sehen, hohe Synode, es macht mir durchaus unverkennbar Freude, für Baden in der EKD mitzuarbeiten, stets um den Doppelpunkt und doppelten Pol evangelische Identität und ökumenische Verantwortung auch im 21. Jahrhundert. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Ehemann, Sie hatten dem Herrn Landesbischof und mir die Anregung bezüglich der europäischen Synode auch schon vor einiger Zeit mitgeteilt. Ich habe das zum Anlass genommen, gestern eine Beratung im Ältestenrat durchzuführen. Der Ältestenrat hat beschlossen, den Hauptausschuss zu bitten, sich mit einer möglichen Position unserer Landessynode zu einer europäischen Synode zu beschäftigen. Sie werden also weiter von uns hören.

Das Wort hat Frau Lingenberg.

Synodale **Lingenberg, Berichterstatlerin**: Liebe Schwestern und Brüder! Das, was ich jetzt sagen kann aus meiner Sicht, schließt sich ganz gut an das an, was Herr Ehemann eben am Ende gesagt hat. Ein Bereich der Arbeit der EKD und damit auch der Synode der EKD, ist die Wahrnehmung der kirchlichen Beziehungen im europäischen Kontext.

So wie die Bedeutung Europas im politischen Bereich erst so nach und nach ins Bewusstsein rückt, so ist auch der Evangelischen Kirche erst in jüngster Zeit deutlich geworden, dass unser kirchliches Denken eben nicht an den deutschen Grenzen Halt machen kann, an den Grenzen der Gliedkirchen nun schon gar nicht. Die Mitarbeit im

Ökumenischen Rat der Kirchen seit 1948, später die Mitarbeit in der KEK, der Konferenz Europäischer Kirchen, hatten das vorbereitet. Die gezielte Blickrichtung aber auf den politisch an Bedeutung zunehmenden Kontext Europa, auf nicht nur kirchliche, sondern auch auf politische Gesprächspartner in Brüssel, Luxemburg und Straßburg – die kirchliche Begleitung des Prozesses europäischen Zusammenwachsens, die ist neu. Für die Synode bedeutete das, dass 1990 nach längerer Diskussion ein Europaausschuss als ständiger Ausschuss der Synode eingerichtet wurde – 1990, das heißt also mit dem Wiederentstehen einer gesamtdeutschen EKD-Synode. Da ich seitdem dem Europaausschuss angehöre, wie im übrigen auch Herr Sutter, möchte ich über diesen Teilbereich der synodalen Arbeit berichten.

Ein gut Teil erfolgreicher Arbeit hängt von Personen ab und ist mit Personen verknüpft. Deshalb erlauben Sie mir, dass ich Ihnen drei Namen nenne. Im Kirchenamt der EKD in Hannover ist die Hauptabteilung III für uns zuständig und dort als Referentin Frau Oberkirchenrätin Antje Heider-Rottwilm. Vorher war es Oberkirchenrat Göckenjahn. Da war noch Herr Dr. Eibach dabei, inzwischen muss das Frau Heider-Rottwilm mehr oder weniger alleine schaffen. Frau Heider-Rottwilm gehört zugleich dem Zentralkomitee der KEK an, also der Konferenz Europäischer Kirchen und ist Mitvorsitzende der Kommission Kirche und Gesellschaft, einer Unterkommission der KEK. Hier wiederum ist sie federführend verantwortlich für die Beziehung zur CCEE. Diese Abkürzungen sind im europäischen Bereich fürchterlich. Die CCEE ist der Rat der europäischen Bischofskonferenzen. Dieses spiegelt sich nicht in den vier Buchstaben. Diese vier Buchstaben – jedem Altphilologen schlägt da das Herz höher – sind tatsächlich eine Abkürzung der lateinischen Übersetzung, nämlich consilium conferentiarum episcoporum und europae. Der Bevollmächtigte des Rates EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der europäischen Gemeinschaft hat eine Außenstelle in Brüssel eingerichtet. Dieses, wir sagen kurz EKD-Büro, wurde bis vor wenigen Wochen geleitet von Frau Oberkirchenrätin Heidrun Tempel. Vorher war es Herr Oberkirchenrat Kiderlen. Frau Tempel war eine wirklich ideale Besetzung an dieser Stelle. Es ist ihr wirklich mit Power, mit Charme und hoher Kompetenz gelungen, Kontakte zu den europäischen Gesprächspartnern in Brüssel zu knüpfen und an die Leute heranzukommen. Leider, für uns bedauerlich, ist sie jetzt nach Berlin ins Bundeskanzleramt gewechselt. Sie hat dort das Referat für die Verbindung zu Kirchen- und Religionsgemeinschaften übernommen.

Eine Nachfolgerin für das EKD-Büro in Brüssel soll, so hörte ich, auf – mir jedenfalls – verborgene Weise inzwischen gefunden sein. Vielleicht erfahre ich demnächst mehr in Braunschweig.

Der Vorsitzende des synodalen Europa-Ausschusses ist Prof. Dr. Reinhard Frieling, der ehemalige Direktor des konfessionskundlichen Instituts in Bensheim.

Es gibt da noch eine Einrichtung des Rates der EKD, und zwar die Arbeitsgruppe Europafragen, die weit überwiegend aus überaus europakundigen Juristen besteht. Sie hat, wenn ich es recht sehe, die Aufgabe, die Entwicklung des Europarechtes aus kirchlicher Perspektive zu beobachten, auch unter anderem in Konsultationen mit den, ich sage einmal kurz Europajuristen in Luxemburg. Sie hat die Aufgabe, den Rat bei allfälligen Stellungnahmen zu beraten: Ich hoffe, ich habe es richtig gesagt. Herr Dr. Winter nickt. Dieser



Arbeitsgruppe gehören unter anderem Herr Dr. Winter an und Herr Pfeiffer. Der Europa-Ausschuss der Synode wird in ihr theoretisch durch seinen Vorsitzenden vertreten, in Wirklichkeit durch mich in seinem Auftrag.

Das ist so holzschnittartig der Rahmen für die synodale Arbeit des Europa-Ausschusses. Ich habe diesen Rahmen deshalb beschrieben, um deutlich zu machen, dass das europäische Feld ein überaus komplexer und zugleich sensibler Bereich ist, und zwar sowohl in kirchlicher wie auch in politischer und juristischer Hinsicht. Jedes Votum der Synode, das wir in diesen Bereich hineingeben – ich denke, auch jede Stellungnahme des Rates – muss sehr gut vorbereitet sein und ist in seiner Wirkung ganz stark abhängig davon, wie kundig und wie sehr mit den juristischen, kirchlichen, aber auch psychologischen Gegebenheiten diejenigen vertraut sind, die die Synode und den Rat beraten. Deswegen dieser Rahmen, und deshalb habe ich auch einige Namen genannt.

Jetzt aber zu einigen konkreten Ergebnissen der letzten Synode in Leipzig. Wir hatten im Europa-Ausschuss drei Anträge aus Synodenmitte zu beraten und in abstimmungsfähiger Formulierung dem Plenum vorzulegen. Alle drei wurden angenommen, das ist auch meist so. Es waren zwei kürzere und ein längerer Antrag.

Es war zunächst eine Stellungnahme der Synode zum damals tobenden Krieg in Tschetschenien. Diese Stellungnahme der Synode umfasst nicht nur die Bitte an die politischen Verantwortlichen, alle diplomatischen Möglichkeiten zur Beendigung des Konfliktes zu nutzen. Der Beschluss wendet sich auch, sozusagen mit einer Verbeugung, an den interreligiösen Rat in Russland, dem Vertreter aller großen Religionen dort angehören und an den Patriarchen von Moskau und ganz Russland, Alexej II., mit der Bitte und Ermutigung, sich weiter für den Frieden einzusetzen.

Schließlich dankt die Synode der ACT – Action of Churches Together –, dem ökumenischen Zusammenschluss kirchlicher Hilfsorganisationen, zu denen auch das Diakonische Werk der EKD gehört, für deren Hilfe unter schwierigsten Bedingungen.

Ein zweiter Beschluss zu einer gemeinsamen europäischen Asyl- und Einwanderungspolitik und zum Abbau von Diskriminierung.

Im Oktober 1999, also kurz bevor die Synode tagte, hatte der Europäische Rat in Tampere/Finnland sich nochmals dafür ausgesprochen, die Bereiche der Menschenrechte, der Bekämpfung der internationalen Kriminalität und der Asyl- und Flüchtlingspolitik zu einem einheitlichen europäischen Rechtsraum auszubauen. Und hierauf nimmt die Synode Bezug. Sie begrüßt die genannte Zielrichtung des Europäischen Rates und weist darüber hinaus auf die Notwendigkeit hin, dass geschlechtsspezifische Fluchtgründe als Merkmale der Flüchtlingseigenschaft berücksichtigt werden. Weiter tritt sie ein für einheitliche Regelungen zu Verbesserungen des Schutzes von Frauen und Minderjährigen bei der Definition des Flüchtlingsbegriffes und bei der Definition von Tatbestandsmerkmalen im ganzen Bereich Menschenhandel, sexueller Ausbeutung und Kindesmissbrauch.

Liebe Synodale, ich habe eine Weile gebraucht, um zu begreifen, dass solche Beschlüsse ihren Sinn haben, und keineswegs nur in den Wind gesprochen sind, wie uns die Zeitungsberichterstattung manchmal glauben machen will – vor allen Dingen eine bestimmte aus Frankfurt. Stellung-

nahmen der Kirchen werden gehört, wenn sie gut sind. Und es kommt durchaus vor, dass es gelingt, Politiker auf Probleme aufmerksam zu machen, die sie so noch nicht gesehen hatten. Und es kommt vor, dass Parlamentarier oder Minister sich auf einen kirchlichen Beschluss berufen, um ihrem Anliegen Gewicht zu verleihen. Es kommt auch vor, dass Beschlüsse etwa der EKD-Synode fast wortwörtlich eingehen in Beschlüsse des Bundestages. So geschehen 1996, als es um die Versöhnung mit Tschechien ging. Da ging es mir so ähnlich wie es heute Morgen anklang: Es ist doch hübsch, dass ein Bundestagsbeschluss gefasst wird, wo Sätze drin stehen, die ich auf dem Weg über den EKD-Synodalbeschluss mit formuliert habe. Das ist also durchaus vorgekommen. Dazu könnte ich noch mehr erzählen, das wird nun aber zu lang.

Schließlich war noch ein Beschluss gefasst worden zur Charta der Grundrechte für die Europäische Union. Ebenfalls in Tampere hatte der Europäische Rat – also die Staats- und Regierungschefs der EU – festgelegt, wie der Konvent zusammengesetzt sein sollte, der den Entwurf einer Charta der Grundrechte für die EU erarbeiten sollte und im übrigen inzwischen auch erarbeitet hat, er liegt im Entwurf vor.

Im Beschluss der Synode werden nun Überlegungen formuliert, die für die Erarbeitung einer solchen Grundrechte-Charta leitend sein sollten – mit der Bitte an den Rat, diese Überlegungen weiterzugeben an die Gremien, die Einfluss haben. Die Überlegungen betreffen die Berücksichtigung der Religionsfreiheit auch im kooperativen Sinn, die Geltung einer Grundrechte-Charta auch in den Außenbeziehungen der EU und auch im Blick auf Asylbewerber, die Erhebung einer solchen Charta zum Bestandteil eines europäischen Vertragswerkes und die Offenheit des Diskussionsprozesses rund um die Erarbeitung des Entwurfs der Charta. Ich weiß, dass dieser Beschluss in Brüssel sehr große Aufmerksamkeit gefunden hat. Ich habe eben gerade noch einmal gelesen, Frau Tempel hat uns vor einigen Wochen, als wir mit dem Europa-Ausschuss in Brüssel waren, erzählt, dass ein Viertel aller Deutschen EU-Parlamentarier schriftlich reagiert haben auf diesen Beschluss der EKD-Synode. Das ist eine Resonanz, die beachtlich ist.

Andere in Brüssel vertretene Kirchen akzeptieren in solchen Diskussionen sehr gerne die Vorreiterrolle der EKD in Form solcher Texte und hängen sich da gerne an. Und Europa-Parlamentarier sind dankbar, wenn sie zu ihren je eigenen Anliegen kirchliche Schützenhilfe erhalten. Wir haben das jetzt gerade wieder festgestellt in Brüssel, als wir Gelegenheit hatten, mit einigen Europa-Parlamentariern zu sprechen, die das sehr unterstrichen haben. Besonders interessant – ich kann das jetzt nur andeuten – war wohl die Diskussion über die kooperative Religionsfreiheit, die keineswegs von allen europäischen Ländern befürwortet wird, die auch nicht in den Entwurf der Charta hineingekommen ist.

Abschließend möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen – da komme ich in die Nähe dessen, was Herr Ehemann sagte – der gerade im europäischen Kontext mehr noch als innerhalb Deutschlands eine ganz schwierige Rolle spielt. Ich glaube, es war Prodi, der in Brüssel seinen Dank geäußert hat für das aktive Mitdenken der Kirchen und seine Bereitschaft, auf die kirchliche Stimme zu hören, wenn, ja wenn es eine Stimme ist. Und da liegt das Problem: Die römisch-katholische Kirche schafft es ja in der Regel ganz gut, mit einer gut hörbaren Stimme zu sprechen, auch wenn diese eine Stimme nicht unbedingt die Stimmungslage in der Gesamtkirche zum Aus-



druck bringt. Wir Evangelischen wollen diese Art der Einstimmigkeit einerseits nicht, andererseits reden auch wir gerne von der Stimme des Protestantismus in Europa und hätten sie gern. Aber es gibt sie eben nicht, da es bislang kein Organ gibt, das, wie die EKD-Synode in Deutschland, wenigstens nach außen hin eine Stimme erhebt, eben so etwas wie eine europäische Synode. Aber man soll nicht denken, dass alle europäischen evangelischen Kirchen das wollen.

Beim Stichwort Europäische Synode protestieren sofort zum Beispiel die Norweger, die das absolut nicht wollen. Das ist nur ein Beispiel. Es ist also wirklich sehr schwierig, nicht nur überhaupt eine Stimme zu haben, es ist schon schwieriger, eine solche überhaupt haben zu wollen. Das ist schon nicht ganz einfach.

Dann kommt natürlich hinzu, dass Katholiken und Protestanten nicht die einzigen Christen sind, die auf dem europäischen Parkett tanzen. Da sind noch die Anglikaner und vor allem die Orthodoxen, die ebenfalls alles andere als einstimmig in sich sind und auch schwer dazu zu bewegen sind, in einen vorhandenen halbwegs einstimmigen Chor einzustimmen.

Ich habe auf diesen Punkt hingewiesen, weil es für die EKD-Synode wichtig ist, wahrzunehmen, dass sie in Europa nur eine, wenn auch eine gewichtige, Stimme neben anderen ist, und dass in anderen EU-Ländern zum Teil vollkommen andere kirchliche Verhältnisse und kirchliche Sichtweisen herrschen, als die bei uns für so selbstverständlich gehaltenen. Der Europa-Ausschuss bemüht sich, diese Sichtweisen zu erkennen und für die Beschlüsse der Synode fruchtbar zu machen.

Ich bin dankbar, dass ich da mitmachen kann, denn es weitet enorm den Blick und es relativiert dann auch die Tätigkeit hier vor Ort, stellt auch meine Tätigkeit vor Ort in einen viel größeren Zusammenhang. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Dank Ihnen, Frau Lingenberg, für Ihren Bericht. Wir hören jetzt noch Herrn Dr. Rau.

Synodaler **Dr. Rau, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Konsynodale! Auch mein Teil-Bericht von der EKD-Synode beschränkt sich auf das Erfahrungsfeld meiner Synodalausschuss-Zugehörigkeit. Seit langem arbeite ich im Ausschuss „Kirche – Staat – Gesellschaft“ mit, jenem synodalen Gremium also, in dem Beschlüsse und Kundgebungen vorbereitet werden, die sich auf die sogenannte Öffentlichkeit beziehen, mithin auf Fragen politischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Ereignisse und Entwicklungen. Konkret gesprochen: Beobachtet werden Konstellationen, die den Frieden bedrohen. Registriert werden die sozialen Verwerfungen durch eine hohe Arbeitslosigkeit bei einer gleichzeitig wachsenden Wirtschaftskraft. Im Bereich der Wissenschaft werden die Gefahren durch die Gentechnologie für die Würde des Menschen beim Namen genannt.

Es ist zu Recht schwer vorstellbar, dass die Kompetenz zur Verfügung stehen könnte für alle diese Probleme in einem einzigen synodalen Ausschuss oder selbst in der Gesamtsynode. Daher werden immer wieder Experten zu den Beratungen hinzugezogen, wie auch die entsprechenden Mitarbeiter des Kirchenamtes aus Hannover.

Beachten Sie: Der Ausschuss trägt nicht den Namen „Kirche und Staat“ oder wie er manchmal despektierlich genannt wird „Thron und Altar“, sondern „Kirche – Staat – Gesellschaft“.

Darin kommt eine deutliche Veränderung des Selbstverständnisses der Kirche gegenüber früher an den Tag. Kirche sieht sich nicht mehr als eine der beiden über ein Jahrtausend miteinander ringenden Mächte, nämlich der als sogenannte Dyarchie aufgefassten Institutionen Kirche und Staat, sondern als eine Größe innerhalb der Zivilgesellschaft mit einem bestimmten Anliegen bzw. Auftrag. Allerdings fühlt sich Kirche nach wie vor dem Ganzen des Lebens verpflichtet. Das macht ihren universalen Charakter aus. Da der Staat ebenfalls das Selbstverständnis hat, er hätte dem Ganzen zu dienen – im Unterschied zu manchen Parteien –, ergibt sich eine gewisse Leistungskonkurrenz. Es sind daher vor allem einige christliche Politiker, die auf einen Dialog zwischen Staat und Kirche drängen. Sie sind es, die vehement synodale Verlautbarungen fordern, welche dann in die politische Arbeit der Parlamente und Regierungen eingebracht werden können.

Warum sollten bei religiösen Verlautbarungen zu tagespolitischen Themen denn nun unbedingt mindestens einige davon aus der EKD-Synode stammen? Ganz einfach deshalb, weil diese Synode als kirchliches Pendant zum Bundestag angesehen wird, wiewohl eine Synode sich niemals nur als Analogie zu einem demokratischen Parlament verstehen darf. Da im politischen Raum des Parlament als das mächtigste staatliche Organ angesehen und etwas Entsprechendes bei der kirchlichen Organisation vermutet wird, genügt es wohl nicht, dass kirchliche Kammern als Expertengremien Expertisen veröffentlichen oder sich der Rat der EKD durch seinen Vorsitzenden zu Wort meldet.

Weil für den katholischen Bereich die Bischofskonferenz nicht als eine dem Bundestag ebenbürtige demokratische Versammlung eingeschätzt wird, wird dort den Äußerungen ihres Vorsitzenden als solchem – derzeit ist das Bischof Lehmann – in der Öffentlichkeit mehr Beachtung geschenkt als der Bischofskonferenz als Ganzer, zumal die Organisation der katholischen Kirche allemal als zentralistisch und hierarchisch wahrgenommen wird.

Wie erwähnt, Experten werden kooptiert. Nicht gering zu schätzen sind bereits die durch Berufung in die Synode gehaltenen Vertreter von Militär, Gewerkschaften, Parlamenten und theologischen Fakultäten, wenn es sich um Sachkompetenz handelt, die eingefordert werden muss bei der Formulierung von Appellen an die gesellschaftliche Öffentlichkeit. Doch trotz solcher Vorsicht und Sorgfalt im Dialog mit der Gesamtgesellschaft bleiben die kirchlichen Verlautbarungen im politischen wie im allgemein-gesellschaftlichen Raum zumindest innerhalb der Bundesrepublik umstritten oder relativ unbeachtet, mit Ausnahme einiger Dokumente, die anerkanntermaßen Geschichte gemacht haben, wie zum Beispiel die Ost-Denkschrift. Das liegt vor allem daran, dass wir in einer Parteiendemokratie leben, in der die einzelnen Parteien und Interessengruppen ihre je eigenen Anschauungen und Positionen durch kirchlichen Segen nur allzu gerne aufgewertet hätten, was aber gerade zu vermeiden versucht wird.

Die innersynodale Diskussion ist gleichwohl nicht frei von Misstrauen, ob die Synode nicht doch durch eine einseitige Parteinahme für die Regierung oder die Opposition instrumentalisiert werden könnte. Solches Misstrauen war in der Vergangenheit stellenweise sogar berechtigt.

Wie in unserer Landessynode, so ist es auch in der EKD-Synode: Am meisten profitieren von den differenzierten Bemühungen um einen Konsens die Ausschussmitglieder selbst.



Nur im Ausschuss lernt man die Fülle von Argumenten und Gegenargumenten kennen bei der Entwicklung von politischen Lösungsforderungen. Die Plenumsvorlagen wirken dagegen, bedingt durch ihre kompromisslerische Sprache, nur allzu oft steril.

Muss nun eine Landessynode ebenso häufig und kompetent reagieren auf Gesellschaftsprobleme wie die EKD-Synode, wo doch schon dort der Dilettantismus hinter jeder Ecke lauert? Meine Antwort auf diese leider nur selten gestellte Frage lautet: Nein! Die Erwartung der Öffentlichkeit an eine Landessynode ist nicht die Gleiche wie an die gesamtdeutsche Synode. Zu vielen Landessynoden innerhalb Deutschlands gibt es sowieso schon lange keine staatlichen Korrespondenzorgane mehr – selbst in Baden-Württemberg agieren wir auf der Regierungsbezirksebene mit unserer großherzoglich-ererbten Kirchenorganisation, der allerdings durch ihre seitherige Geschichte eine eigene Identität zuge wachsen ist, die es zu würdigen gilt.

(Zuruf eines Synodalen: Jawohl! – Heiterkeit)

Bei Politikern steht hier „Pause wegen Beifalls“.

(Heiterkeit und Beifall)

Die noch radikalere Frage lautet: Muss denn Kirche überhaupt zu allem und jedem eine eigene Meinung öffentlich und feierlich kundtun? Der Diskussionsaufwand für eine ethisch-politische Meinungsbildung steht in der Regel sowieso in keinem vernünftigen Verhältnis zur effektiven Wirkung.

Oftmals ist eine kirchliche Beschäftigung mit solchen, für die Öffentlichkeit noch nicht einmal allzu relevanten Themen gar nicht zu vermeiden. Schuld daran ist der verhältnismäßig freie Zugang zur Synode mittels Anträgen – das ist sowohl bei der EKD wie auf der Ebene von Landessynoden sicherlich ein praktisches Dauerproblem.

Aus Angst vor der Missachtung des Prinzips vom Priestertum aller Getauften wird auf eine strengere Vorauswahl verzichtet. Staatliche Parlamente und Gerichte hingegen sind durch eine schärfere Selektion vor einer Antragsflut geschützt. Unsere scheinbar großzügig gewährte Liberalität wirkt sich so – zumindest im Verfahrensgang von Synodalgremien – als kontraproduktiv aus, zumal das Ergebnis in der Regel die Positionierungswünsche der Antragssteller überhaupt nicht befriedigt, sondern in Sowohl-als-auch-Erwägungen neutralisiert und sich damit erst recht den Ärger der Enttäuschten einhandelt.

In der Mediengesellschaft gilt: Je mehr sich Kirche zu Wort meldet, desto mehr sinkt der Wert ihres einzelnen Votums. Und dennoch muss sie den schmalen Grat immer wieder sorgfältig suchen zwischen einer Inflation kirchlicher Äußerungen und dem Desinteresse der Medien an ihr. Der Vorschlag, sich fortan nur noch binnenkirchlichen Themen zu widmen, um sich ein ausschließlich kirchlich-religiöses Image zu bewahren oder aufzubauen, taugt als konsequentes Gegenkonzept deshalb nicht, weil sich Kirche in den letzten Jahrzehnten auf ein Selbstverständnis festgelegt hat, wonach sich gleichsam alle kirchlich-theologischen Fragen beantworten lassen müssen auch mit Entscheidungen zur Lebensgestaltung und Gesellschaftsordnung. Das war nicht immer so.

Die enorme öffentliche Aufwertung des Synodalprinzips nach dem 2. Weltkrieg hängt mit dieser Abkehr von einer Konzentration auf die persönliche Frömmigkeit zusammen.

Der vielstimmige Chor des deutschen Protestantismus, der das Lied einer öffentlich-verantwortungsvollen Kirche singt, hat jedoch inzwischen nicht nur Harmonien, sondern auch reichlich Misstöne produziert, sodass sich eine größere Abstimmung seiner Gesänge als dringend nötig erweist. Wie soll diese Dirigentenleistung jedoch gelingen können, wenn die EKD laut ihrer Verfassung gar keine Kirche ist, sondern nur ein Zusammenschluss von Kirchen? Die Medien werden über diesen eingeschränkten Anspruch der EKD zwar immer wieder aufgeklärt, sie richten sich aber nicht danach.

(Heiterkeit)

Sie übergehen einfach diese feinen binnenkirchlichen Nuancen, zumal die vergleichbare katholische Kirche bei ihrer monolithischen Erscheinung sowieso einem modernen zentralistischen Verbandsverständnis eher genügt und sich daher in der Öffentlichkeit besser medial präsentieren lässt, bis hin zu den farbenfrohen Gewändern.

In jüngster Zeit kehrt allerdings das Spezifische eines evangelischen Kirchenbildes mehr und mehr zurück: Evangelische Kirche ist in erster Linie nicht als eine Organisation zu erfassen, und sei es auch nur als eine Organisation zur Meinungsbildung. Sie ist vielmehr Heimat der Christen, die sich an ganz verschiedenen Orten als Christen zu bewähren haben.

Die Kampagne zu einer Wiederbelebung des missionarischen Bewusstseins zeigt überdeutlich, wie sehr ein solches „evangelisches Christentum“ Not tut.

Sollten die Synoden ihre Aufgabe ernst nehmen, Christen in deren Glauben zu prägen, zu fördern, zu stärken, sähen sie sich damit in den Dienst eines modernen Katechumenats gestellt und weniger – wie es derzeit oft erscheint – in die Rolle von Besserwissem gedrängt, die der sogenannten Welt die richtigen Rezepte anzubieten hätten.

Das Verständnis einer Synode ist mithin einem ständigen Wandel ausgesetzt. Gegenüber den 60er- und 70er-Jahren, in denen unsere Verlautbarungen von Utopien mitgeprägt waren, erweist sich die Qualität kirchlicher Äußerungen derzeit sicherlich in einer ehrlichen Selbstbescheidung. Das ist die Lernerfahrung, die sich in den letzten Jahren im EKD-Ausschuss „Kirche – Staat – Gesellschaft“ geradezu aufdrängte.

Verheißungslos ist eine solche Selbstzurücknahme des kirchlichen Anspruchs offenkundig nicht, zeigt sie doch eine höhere allgemeine, wie vor allem eine theologische Kompetenz an. Vielen Dank.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Auch Ihnen herzlichen Dank, Herr Dr. Rau. Ich danke unseren drei EKD-Synodalen für ihre Berichte, die uns einen guten Eindruck in ihre Arbeit vermitteln konnten. Wir bedanken uns bei ihnen für ihr Engagement in der EKD-Synode.

Wir werden in der Frühjahrstagung 2001 einen Bericht hören von der EKD-Synode in Braunschweig.

## // Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte jetzt Herrn Superintendenten Vesen von der Evangelisch-methodistischen Kirche um sein **Grußwort**.



Superintendent **Vesen**: Frau Präsidentin, Herr Landesbischof, sehr verehrte Synode, liebe Schwestern und Brüder! Ich freue mich, dass ich hier sein darf und möchte zunächst ganz herzlich danken für die Einladung, die ich leider nur heute Vormittag wahrnehmen kann. Meine Frau hat heute Geburtstag, und sie hat mich nur für einen halben Tag entlassen. Ab morgen beginnen andere Tagungen. Aber ich hoffe, das nächste Mal lässt sich etwas mehr tun.

Herzlichen Dank auch für die lieben Grüße, die ich durch Herrn Oberkirchenrat Oloff bei meiner Amtseinführung entgegennehmen durfte. Es ist schön, dass wir einander so begegnen. Es ist auch schön, dass ich einige Mitstreiter und Mitstreiterinnen – letztere habe ich noch nicht so ausgemacht aber zumindest Mitstreiter – vergangener Zeiten hier sehen darf. Ich fühle mich unheimlich wohl bei Ihnen. Irgendwie scheint das ähnlich wie bei uns zu sein.

(Heiterkeit)

Ausschüsse, und ich hoffe, dass Sie nicht zu viel davon produzieren, und Themen, die uns auch betroffen haben. Leitsätze, Leitbild seit drei Jahren – irgendwie habt ihr euch abgesprochen, glaube ich, als Bischöfe.

Internet ist natürlich ganz groß da, Konzentration kirchlicher Arbeit, inklusive Sprache, vor allem in der Kirchenordnung: Es ist also irgendwie schön, ich würde gerne hierbleiben und weiter mitmachen, zumal ich jetzt richtig in Dampf bin, weil wir letzte Woche unsere sogenannte Zentralkonferenz hatten – das wäre unsere EKD-Synode, wie man das vielleicht sagen könnte.

Wir sind in mehrerjährige Konferenzen in Deutschland aufgeteilt. Hier ist die südwestdeutsche jährliche Konferenz mit dem Bereich Hessen. Da ist Frau Superintendentin Wenner zuständig. Ich bin für den Bereich Baden, Pfalz und Saar zuständig. Dann gibt es die Zentralkonferenz, wo alle vierjährigen Konferenzen zusammenkommen.

Wir waren in München zusammen unter dem Thema „150 Jahre EMK – Evangelisch-methodistische Kirche in Deutschland“. Das war unser Hauptthema. Wir haben uns sehr mit dem Schwerpunkt beschäftigt „Mit Christus unterwegs“. Dazu hat unser Bischof seine Bischofsbotschaft geschrieben mit den Unterthemen „Mit Christus unterwegs – von ihm geleitet“, dass wir klar sehen, von woher bekommen wir unsere Tipps für die Arbeit, wir sind ja nicht beliebig. Das weitere Unterthema „Mit Auftrag und Ziel, warum tun wir das?“ Weiter geht es um die „Lern- und Weggemeinschaft“. Da möchte ich einen kurzen Passus verlesen, der unsere Gemeinschaft auch deutlich macht. *„Wir sind als EMK nicht alleine auf dem Weg mit Christus“* – das haben wir auch schon festgestellt. *„Andere Christen gehen ihn mit uns“*. Dass wir das gerne anerkennen und einander auf diesem Weg helfen, ist genuin methodistisches Erbe seit den Tagen John Wesleys. Dabei darf durchaus gefragt werden, ob wir als Kirchen wirklich in der gleichen Richtung unterwegs sind, und das, was wir als Wahrheit erkannt haben, wird dadurch nicht einfach relativiert.

Aber wenn wir sehen, dass auch andere Christen das gleiche Ziel haben, dann können wir auch manche Strecken mit ihnen zusammen gehen, wo das hilfreich für die gemeinsame Mission ist. Selbst wenn die anderen eine Marschaurüstung haben, die uns etwas seltsam vorkommt und gelegentlich Abzweigungen wählen, die uns unnötige und nicht unge-

fährliche Umwege zu sein scheinen. Darüber nachzudenken, lohnt sich sicher, und zu wissen, wir bleiben trotzdem gemeinsam auf dem Weg.

Das andere Unterthema heißt „Mit Christus unterwegs – in schwieriger Gesellschaft“. Da war es uns wichtig, auch zwei Resolutionen weiterzugeben. Einmal die Frage der Kosovo-Flüchtlinge, wo wir uns an alle Innenminister der einzelnen Länder und der Bundesrepublik gewandt haben mit dem Ziel, dass hier besonders vorsichtig und deutlich gesehen werden muss, wie es den Menschen in der alten Heimat geht.

Zum Thema der Fremdenfeindlichkeit haben wir auch eine Resolution weitergegeben, die die ACK schon vorformuliert hatte. Wir haben uns einmütig dahintergestellt.

In dem Zusammenhang die Anmerkung, dass es möglich ist, dass heutzutage in unserem Land wieder Menschen wie Tiere gehetzt werden, und das vor dem Hintergrund, dass gestern vor 60 Jahren gerade aus unserem Land Mitbürger jüdischen Glaubens nach Gurs entführt wurden und dort jämmerlich zu Tode gekommen sind oder nach Auschwitz gegeben wurden. Das liegt in diesen Tagen am 22. und 23. Oktober, vor uns. Es geht darum, dass wir uns hier auch als Kirche eindeutig mit denen identifizieren, die Einhalt gebieten wollen, dass wir den Mut haben, in schwieriger Gesellschaft zu sagen, nein bis hierher und nicht weiter.

Wir hatten auch eine neue Strukturdebatte, das war der zweite Schwerpunkt außer unserer Bischofsbotschaft. Es ist eine Strukturdebatte, ähnlich der, wie wir es vorhin gehört haben: Ist es nicht besser, in ganz Deutschland eine Kirche zu sein? Manchmal scheint es mir auch, als wenn die Konferenzen vier verschiedene Kirchen sind. Wir als Badener und Pfälzer sind nicht durchgekommen. Wir hatten uns fast einmütig für diese eine Struktur in Deutschland ausgesprochen. Nun, wir werden sehen, vielleicht wird es Südwest? Das ist meine Konkurrenz mit Süd. Das wäre der Rest von Württemberg, zusammengeschlossen mit Bayern, um zu zeigen, es geht mit einer neuen, vernünftigen Struktur. An diesem Thema sind wir, da beginnen demnächst Gespräche.

Ein weiterer Schwerpunkt war unser neues Gesangbuch. Dann noch unser neuer Kirchenvorstand, der jetzt wieder einige Arbeit vor sich hat. Vor allen Dingen geht es um die Evaluation – ein tolles, neues Wort –, Überprüfung unseres Dienstes als Pastorinnen und Pastoren. Da wird es sicher sehr spannend werden. Ich halte das für eine sinnvolle und gute Sache.

Ich wünsche Ihnen und uns allen, dass wir weiter miteinander auf dem Weg sind, so wie das normal geworden ist. Ich habe mich gefreut, dass man vor Ort Ökumene in dem Sinne leben kann. Als Martin Kugele, der Pfarrer in Unteröwisheim, erkrankte, war es heutzutage selbstverständlich, dass man in der Karwoche wichtige Dienste übernehmen konnte bis hin zur Abendmahlsgemeinschaft. Das war schon eine tolle Sache. Auf diesem Wege wünsche ich, dass wir weiter aufeinander zugehen, miteinander gute Wege finden.

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen und das, was als geflügeltes Wort von John Wesley überliefert ist: Das Beste von allem ist, dass Gott mit uns ist. Gott segne Sie.

(Beifall)



Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank für Ihr Grußwort. Die Landessynode, Herr Superintendent, wünscht Ihnen für Ihre Amtsführung Gottes gutes Geleit. Nehmen Sie unsere Grüße mit für Sie privat, vor allem auch für Ihre Gemahlin heute noch eine schöne Geburtstagsfeier!

Ich begrüße im Publikum Herrn Kirchenrat i. R. Roth. Herzlich willkommen, wie immer, Herr Roth.

(Beifall)

### XIII

#### **Vorstellung des Ergebnisses der Prüfkommision „Wege zu Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder“ (OZ 8/12)**

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Synodale Dr. Heidland hat das Wort.

Synodaler **Dr. Heidland, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Als die Prüfkommision mich dazu ausersah, der Synode über ihre Arbeit zu berichten, habe ich zunächst gezögert.

Ein solcher Bericht bedeutet eine weitgehende Zurückhaltung mit der eigenen Meinung, und das fällt gerade bei dem Thema nicht ganz leicht. Ich habe mich aber dennoch dazu entschlossen und hoffe, dass der Bericht zur Transparenz und zum Verständnis des Prozesses beiträgt.

Ich möchte bei meinen Ausführungen nicht auf die Notwendigkeit des Konzentrationsprozesses eingehen. Darüber ist bereits viel gesagt und geschrieben worden. Ich kann auch auf die Vorlage verweisen, die wir alle in der Frühjahrsynode erhalten haben.

Ganz grundsätzlich begrüße ich den völlig neuen gedanklichen Ansatz, der für diese Aufgabe gewählt worden ist. Eine in sich einigermaßen schlüssige Debatte über Möglichkeiten, Gelder einzusparen, kann nicht unter dem Gesichtspunkt geführt werden, was wichtig oder unwichtig beziehungsweise gut oder schlecht ist. Man muss davon ausgehen, dass eigentlich nur noch wichtige und gute Arbeitsfelder finanziell unterstützt werden, nachdem wir so viel bereits einsparen mussten. Deshalb ist der neue Ansatz mit den vier Kriterien oder Fragen meines Erachtens von der Methode her ein gangbarer Weg, zu transparenten und im Großen und Ganzen konsensfähigen Lösungen zu gelangen. Eine mathematisch genaue Methode, die rechnerisch nachprüfbar ist, gibt es jedenfalls mit Sicherheit nicht.

Ich möchte Ihnen nun Methode und Weg beschreiben, wie sie von der Redaktionsgruppe und der Prüfkommision eingeschlagen worden sind.

(Die Berichterstattung wird durch visuelle Einblendung mittels Beamer unterstützt.)

Jetzt müsste die Übersicht kommen. Sie sehen, das sind die verschiedenen Stationen, die ich beschreiben will: die Sitzungen der einzelnen Gruppen, Redaktionsgruppe, Unterlagen, erste Sitzung der Prüfkommision, die Umfrage, die zweite Sitzung und dann die Bekanntgabe.

Ich komme zur Sitzung der Redaktionsgruppe am 18. Mai dieses Jahres.

Die Redaktionsgruppe ist ja nach einem Synodalbeschluss auch paritätisch besetzt gewesen, es war eine ganz kleine Gruppe. Sie hat sich zunächst damit beschäftigt, das große Blatt mit den Arbeitsfeldern, das Sie alle kennen, zu ordnen. Da das Ziel eine Einsparung in Höhe von vielen Millionen DM war, hat sie, auch um einer besseren Übersichtlichkeit willen, im ersten Schritt alle Arbeitsfelder ausgegliedert, für die vom haushaltsmäßigen Ansatz her weniger als 500.000 DM veranschlagt waren. Diese Gruppe wird zwar auch von den normalen, weiter notwendigen Haushaltskürzungen erfasst werden, sie sollten jedoch wegen des geringen Haushaltsansatzes nicht in die Priorisierung mit einbezogen werden. Dies würde im übrigen teilweise auch zum völligen Verlust eines derartigen Arbeitsfeldes führen.

Danach wurde eine Liste „S“ warum sie so heißt, weiß ich nicht mehr –

(Zuruf: Sonderliste!)

gebildet, in die bestimmte Arbeitsfelder für eine gesonderte Prüfung eingestellt wurden. Dorthin wurden die Arbeitsfelder „Gemeindediakone“ und „Religionsunterricht“ zunächst einmal übernommen.

Schließlich wurde ein Arbeitsfeld aufgrund rechtlicher Verpflichtungen ausgeschieden. Wir sprachen gerade von der EKD. Das waren also die Umlagen an die EKD, zu denen sind wir verpflichtet.

Im Hinblick auf die Methode des Vorgehens wurden die vier Fragen beibehalten. Allerdings wurden gegenüber den ursprünglichen Ansätzen keine Wertungen in Ziffern oder in entsprechenden Worten wie „sehr gut“, „gut“ und so weiter vorgenommen. Ich muss gestehen, dass ich hier aufgrund meiner vielen beruflichen Erfahrungen ganz starke Bedenken geäußert habe.

Zunächst einmal ist es so, dass die vier Fragen oder Kriterien zwar einigermaßen gleichgewichtig sein können, jedoch die Einschätzungen innerhalb dieser Kriterien und für diese Kriterien nicht untereinander vergleichbar sind. Ein hoher Wert beim Kriterium 1 – das ist Nachfrage und Akzeptanz – kann nicht mit einem hohen Wert beim Kriterium der Kostengünstigkeit oder ihm gleichgesetzt werden. Damit ist es auch methodisch unzulässig und irreführend, die Wertungen in Zahlen auszudrücken, weil eine Eins immer eine genau definierte Eins und eine Zwei immer eine definierte Zwei mit gleichen Abständen zur Eins und zur Drei ist. Genau das ist aber bei den Prüffragen nicht möglich. Ist aber eine genau definierte Vergleichsmöglichkeit nicht gegeben, darf man derartige Wertungen nicht verwenden und sie auch nicht zusammenzählen, obwohl man gerne dazu neigt.

Ich habe mich auch gegen eine fünfstufige Skala gewandt, weil dies zu Scheingenauigkeiten führt. Bei den Wertungen, die bei den vier Kriterien vorgenommen werden, ist es einfach nicht möglich, fünf Einschätzungsstufen durchgängig und vergleichbar einzuhalten. Daher hat die Redaktionsgruppe die Einschätzungen auf drei, und zwar „eher hoch“, „mittel“ und „eher niedrig“, reduziert. Abschließend hat die Redaktionsgruppe für alle Arbeitsfelder die Kriterien ausgefüllt.

Die Bögen mit den Arbeitsfeldern wurden im Auftrag der Gruppe vom Evangelischen Oberkirchenrat zum Teil noch ergänzt. Zum Beispiel wurden Haushaltsdaten eingetragen. Danach wurden diese Bögen ohne die Wertungen der Redaktionsgruppe an die Mitglieder der Prüfkommision verschickt. Es waren dieselben Bögen, die Sie dann später alle auch erhalten haben.



Wir kommen zur ersten Sitzung der Prüfkommision am 20. Juni.

Die Sitzung der Prüfkommision wurde von einem externen Moderator geleitet. Mit ihm war auch das methodische Vorgehen für diese Sitzung besprochen worden, das ich anschließend schildern möchte. Jedes Mitglied der Prüfkommision hatte alle Bögen für die Arbeitsfelder ausgefüllt. Es gab also 14 Voten zu jedem Arbeitsfeld. Die Voten waren ausgewertet worden und lagen in einer Liste vor.

Zu Beginn wurde noch einmal die Wertung für jedes Arbeitsfeld in der ganzen Gruppe besprochen und diskutiert. Weil ich nun mehrfach darauf angesprochen worden bin, will ich betonen, dass sich hier alle Referenten mit ihrem Fachwissen für die von ihnen zu verantwortenden Arbeitsfelder eingebracht und auch engagiert diskutiert haben. Das gilt auch für die Bereiche, die die Referate gewechselt haben. Es ist also nicht so, wie befürchtet wurde, dass manche Arbeitsfelder keine Befürworter gefunden hätten. Das war gar nicht so.

Als Ergebnis dieser Runde ergaben sich einige Umgruppierungen. Es wurde danach eine neue gewichtete Liste der Arbeitsfelder in drei Blöcken erstellt. Dabei wurde so vorgegangen, dass die Arbeitsfelder in dem jeweiligen Block zusammengefasst wurden, bei dem ihre häufigste Wertung lag. War beispielsweise die häufigste Nennung bei einem Arbeitsfeld „mitte“ wurde es dem Block „mitte“ zugeordnet. So war es auch bei den beiden anderen.

Der Moderator schlug dann vor, innerhalb eines jeden Blockes, also bei „hoch“, „mitte“ und „niedrig“ einen Pärchenvergleich durchzuführen. Das heißt, es wurde, und das war eine große Arbeit, wie Sie sich vorstellen können, innerhalb eines Blockes jedes Merkmal mit allen anderen Arbeitsfeldern verglichen und so eine gewisse Rangfolge innerhalb eines Blockes festgelegt. Ich sage mit Absicht nur eine „gewisse Rangfolge“. Dies war eine langwierige Prozedur, die aber insgesamt mit erstaunlicher Übereinstimmung durchgeführt wurde. Hier kamen natürlich auch die weniger objektivierbaren subjektiven Überzeugungen am ehesten zum Ausdruck. Dieser Pärchenvergleich, den wir durchgeführt haben, ergab dann innerhalb der Blöcke nochmals eine gewisse Umstrukturierung.

Bei dem Pärchenvergleich stellte sich außerdem heraus, dass bestimmte Arbeitsfelder nicht in das Schema passten, das heißt, dass sie nicht mit anderen Arbeitsfeldern verglichen werden konnten. Dazu zählen vor allen Dingen die Arbeitsfelder, die sich mit Verwaltung und Organisation befassen. So war es zum Beispiel nicht möglich, die Exeditur oder die Registratur, die sicher wichtig sind, zu vergleichen mit der Erwachsenenbildung oder einem anderen Arbeitsfeld. Das kann man nicht miteinander vergleichen. Aus diesem Grund wurden der Innere Dienst und die Verwaltungsabteilung des Referates 3 dem Bereich „S“ zugewiesen.

Nachdem nun dieser Pärchenvergleich stattgefunden hat, wurde – Sie müssen sich das vorstellen, es gab die drei Blöcke – nun immer das letzte Arbeitsfeld in einem Arbeitsblock mit dem ersten Arbeitsfeld im nächsten Arbeitsblock genau verglichen. Damit sollte noch einmal überprüft werden, ob wirklich ein Unterschied zwischen dem letzten Arbeitsfeld, zum Beispiel im Block „hoch“ und dem obersten Arbeitsfeld im Block „mitte“ besteht.

Aus diesem von mir eben geschilderten Verfahren können Sie erkennen, dass die Rangfolge innerhalb eines Blockes in stärkerer Weise auf persönlicher Einschätzung beruht. Sie ist deshalb methodisch und fachlich sicherlich nicht so gut abgesichert wie bei der Bewertung der Arbeitsfelder und der Abgrenzung der Blöcke. Eine derartige Absicherung, sprich Rangfolge innerhalb der Blöcke, wird auch kaum erreichbar sein. Die gesonderte Überprüfung der „Randbereiche“ der Blöcke legt jedoch einigermaßen genau deren Begrenzung fest. Das bedeutet, dass die Blöcke als solche im Rahmen der Voten der Prüfkommision ziemlich stabil definiert werden konnten.

Nach der Sitzung hat die Präsidentin der Landessynode alle Synodalen angeschrieben und um deren Voten gebeten. Es haben 41 von 73 Synodalen geantwortet, also etwas mehr als 50 %. Selbstverständlich haben nicht alle, die geantwortet haben, auch alle Arbeitsfelder ausgefüllt. Das wäre auch kaum möglich gewesen, da man dann einerseits einen Überblick über alle Arbeitsfelder haben müsste, und zum anderen der Zeitaufwand für den Einzelnen wirklich sehr hoch gewesen wäre.

Nun komme ich zur zweiten Sitzung der Prüfkommision am 18. Juli.

Auch diese Sitzung wurde wieder von einem externen Moderator geleitet und strukturiert. Zunächst wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat die Zusammenfassung der eingegangenen Voten vorgelegt. Da gab es, und das schauen wir gleich an, ein schönes Bild mit drei großen Wolken, wie ich das einmal bezeichnen möchte. Sie sehen da die drei Wolken „hoch“, „mitte“, „niedrig“. Sie merken, dass die Tendenz der großen Beteiligung die war, das weiß man aus allen Umfragen –, dass der mittlere Block viel größer geworden ist als ihn die Prüfkommision vorgesehen hatte. Wenn Sie jetzt noch mehr Leute nehmen würden, würde der mittlere Block noch größer werden. Das ist aber ein allgemein übliches Phänomen.

Nun hatte die Synode ja beschlossen, dass diese Voten angemessen zu berücksichtigen seien. Sie sehen die Pfeile wo eine andere Wertung durch die Umfrage war, als sie die Prüfkommision hatte. Und deshalb hat der Moderator ein bestimmtes Vorgehen vorgeschlagen, mit dem sich die Prüfkommision einverstanden erklärte.

Die Prüfkommision hat folgendes gemacht: Sie hat zunächst einmal alle die Arbeitsfelder einer Prüfung neu unterzogen, die aufgrund der Umfrage in einen anderen Block eingestuft worden sind als dies durch die Prüfkommision geschehen war. Also Arbeitsfelder, die aus dem Block „niedrig“ in den Block „mitte“ oder „hoch“ eingestuft wurden, die wurden untersucht. Dasselbe gilt für die Felder, bei denen es umgekehrt stattfand. Die Arbeitsfelder, die sich nur innerhalb eines Blockes in einer anderen Position befanden, wurden nicht noch einmal geprüft, und das aus den von mir bereits genannten Gründen.

Diese nun anders bewerteten Arbeitsfelder sind dann nach bestimmten Regeln mit ihrem Umfeld verglichen worden, und aufgrund dieses Vergleichs hat die Prüfkommision die endgültige Liste erstellt, die Sie alle erhalten haben (Anlage 15).

Jetzt zeigen wir noch einmal bitte die Liste. Diese Liste sieht ein wenig anders aus als die, die Sie gesandt bekommen haben. Diese Liste ist mir aus den von mir eben genannten Gründen lieber und sympathischer, weil sie nicht sofort den Anspruch erhebt, dass sie innerhalb der Blöcke ein „ranking“



bewirkt. Es ist zwar eines da, ich würde dem aber nicht die große Bedeutung beimessen. Deswegen schauen Sie es so an, wie es meines Erachtens methodisch einigermaßen doch noch eher zu vertreten ist, diese drei Blöcke.

Im Zuge dieses Arbeitsvorgangs, nämlich der neuen Blockbildung, wurden auch die Arbeitsfelder Personaleinsatz und Bau- und Liegenschaften in die Gruppe „S“ eingestuft. Diese konnte man nämlich auch nicht mit den anderen Feldern vergleichen. Daher ist der Block „S“ etwas größer geworden. Es war aber wirklich sinnvoll, dies so zu tun. Das heißt ja nicht, dass er nicht Kürzungsbemühungen unterzogen wird, sondern er findet nur nicht in diesem Bereich in die Prioritäten Eingang.

Nun noch ein Wort zu der Liste. Sie hat zum Teil zu Irritationen geführt. Zunächst einmal ist klar zu stellen, dass nach Auffassung der Kommission die Liste nicht bedeutet, dass die Arbeitsfelder von unten nach oben gestrichen werden, bis ein bestimmtes Einsparziel erreicht ist. Die Liste stellt eine Arbeitshilfe für den Evangelischen Oberkirchenrat dar, wenn er den Haushaltsplan erarbeitet. Dann werden diejenigen Arbeitsfelder, die in dem Block „niedrig“ stehen, grundsätzlich stärker gekürzt als diejenigen, die in dem Block „mitte“ oder in dem Block „hoch“ stehen. Es muss aber nach meiner Ansicht natürlich bei jedem einzelnen Arbeitsfeld geprüft werden, in welchem Maße dort Kürzungen überhaupt noch möglich sind, um eine sinnvolle Arbeit zu gewährleisten. Dadurch könnte es durchaus sein, dass bei einem Arbeitsfeld im Block „mitte“ absolut gesehen mehr gekürzt wird als bei einem Arbeitsfeld im Block „niedrig“ darunter.

Erlauben Sie mir, dass ich am Schluss nun doch auch eine persönliche Bemerkung mache.

Erstens: Man darf meines Erachtens den Konzentrationsprozess, den wir zur Zeit führen, nicht isoliert betrachten. Er ist Bestandteil schon länger andauernder Kürzungsbemühungen, die beispielsweise die Umstrukturierung des Evangelischen Oberkirchenrats und die Streichung der Pfarstellen umfassten. Nimmt man dies alles wahr und setzt es zueinander in Relation, kann man nicht behaupten, die Kirche würde nur für die Kirchentreuen sorgen und keine Kirche mehr für die anderen sein, wie dies aus vielen Stellungnahmen zu hören ist. Die tatsächlichen Kürzungen in ihrer Gesamtheit ergeben da ein anderes Bild.

Zweitens: Im Hinblick auf die Bedeutung der Liste als Arbeitshilfe und aus den von mir vorhin geschilderten methodischen Gründen ist es wenig sinnvoll, an einzelnen Positionen der Liste zu rühren und bestimmte Positionen innerhalb eines Blockes zu verändern. Denken Sie an das vorhin gezeigte Bild. Eine rechnerisch nachprüfbar Methode werden wir alle miteinander kaum finden. Ich sage: Wir werden sie gar nicht finden. Sollte es bei dem hier vorgestellten Vorgehen bleiben, wird die Synode allerdings bei der Vorlage des Haushaltsplans im Einzelnen bei jedem Arbeitsfeld überlegen müssen, ob sie die vorgeschlagenen Kürzungen so übernehmen möchte oder nicht. Dann müsste allerdings auch dargelegt werden, an welcher anderen Stelle eine Kürzung vorgenommen wird.

Drittens: Es ist meines Erachtens nicht von der Hand zu weisen, dass die Unruhe, die seit der Veröffentlichung der Liste entstanden ist, mit einer anderen Öffentlichkeitsarbeit und Begleitung des Prozesses innerhalb der Landeskirche ebenfalls teilweise hätte vermieden werden können.

Dadurch ist es zu unnötigen Missverständnissen gekommen, die der Sache nicht gedient haben. Ich hoffe, dass ich jedenfalls mit meinem Bericht das Vorgehen und die Methode bei dem Konzentrationsprozess habe einigermaßen verständlich darlegen können. Ich möchte mich nicht nur für Ihre Aufmerksamkeit bedanken, sondern auch ganz herzlich Herrn Seiter danken, der meine Worte so anschaulich bildhaft begleitet hat.

(Lebhafter Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir danken Ihnen sehr, Herr Dr. Heidland, für Ihren klaren Bericht, der doch sehr vieles, wie ich denke, uns auch ein wenig näher gebracht hat, jedenfalls den Konsynodalen, die nicht in der Kommission waren. Die Synodalen Nolte, Rave und andere haben einen Antrag auf Plenarbehandlung gestellt (Anlage 14). Nach der Geschäftsordnung werden wir über diesen Antrag in der Plenarsitzung am Donnerstag verhandeln.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Frau Präsidentin, ist es zulässig, den Herrn Finanzreferenten an dieser Stelle zu bitten, die Daten oder Perspektiven des kommenden und vor allem auch des übernächsten Haushalts in Grundzügen darzulegen, da das auch bei dieser Thematik eine große Rolle spielt.

Ich fände es hilfreich. Ich weiß, dass das überraschend ist. Mal sehen, ob er „gut drauf ist“.

(Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Dr. Heinzmann, unser Finanzreferent ist immer „gut drauf“. Das wissen Sie.

(Beifall – Demonstratives Klatschen)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Lieber Herr Dr. Heinzmann: Natürlich ist es zulässig zu fragen.

(Heiterkeit)

Ob es hilfreich ist, Ihnen eine Antwort zu geben, weiß ich nicht. Was ich machen kann, ist, wenn ich am Mittwoch dran bin, dass ich Ihnen den letzten Stand der Überlegung in Sachen Steuerreform und die Konsequenzen für unsere Landeskirche und die Einnahmen mitteilen kann. Das alles unter dem Vorbehalt, dass sich bis zum Frühjahr 2001 die Zahlen ändern können. Das möchte ich dann allerdings mit den Folien vorstellen, denn das ist einfacher, da es sich um viele Zahlen handelt, wie das in der Natur der Sache bei einem Finanzreferenten liegt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Dr. Fischer. Ich denke, wir schaffen es noch zu Ihrem Bericht über den EED zu kommen.

#### XIV

#### **Vorstellung des 4. Tätigkeitsberichts der Gleichstellungsbeauftragten**

(Anlage 8)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich bitte nun unsere Gleichstellungsbeauftragte, Frau Clotz-Blankenfeld, sich und den vierten Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Landessynode vorzustellen.

Herzlich willkommen, Frau Clotz-Blankenfeld.

Frau **Clotz-Blankenfeld**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Mitglieder der Landessynode, liebe Gäste!



Sie haben in den letzten Wochen meinen Tätigkeitsbericht erhalten, mit dem ich mich Ihnen in schriftlicher Form vorgestellt habe. Ich freue mich, dass ich Ihnen jetzt auch zeigen kann, welches Gesicht hinter diesem Bericht steht.

Einige von Ihnen werden mich wohl aus anderen Zusammenhängen kennen; für mich ist es etwas ganz Besonderes, dass ich jetzt als Gleichstellungsbeauftragte vor Ihnen stehe.

Ich habe, das möchte ich Ihnen gleich zu Beginn sagen, dieses Jahr meiner Tätigkeit in der Gleichstellungsstelle als etwas Herausragendes erlebt, etwas, das mich sicher für meinen weiteren Werdegang entscheidend prägt. Die Geschlechtergerechtigkeit ist für mich ein existenziell wichtiges Thema, und ich habe mich in diesem Jahr gerne intensiv dafür engagiert, dass wir in unserer Landeskirche dieser Gerechtigkeit ein Stückchen näher kommen. In vielen Gesprächen konnte ich feststellen, dass es uns in diesen fünf Jahren hauptamtlicher Gleichstellungsarbeit gelungen ist, Bewusstsein zu bilden und zu verändern. Gleichwohl bleibt viel zu tun, damit sich dieses Bewusstsein in konkreten Veränderungen und Ergebnissen niederschlägt.

Und damit komme ich zu meinem Tätigkeitsbericht, den ich mit zwei grundsätzlichen Anmerkungen überschreiben möchte:

1. Dieser Bericht ist angelegt auf Kommunikation und nicht auf Konfrontation. Dennoch sehe ich es als wichtige Aufgabe einer Gleichstellungsbeauftragten an, das jeweilige Gegenüber mit dem zu konfrontieren, was wir in der Gleichstellungsarbeit als richtig erkannt haben.
2. Mit diesem Bericht gebe ich meiner Hoffnung Ausdruck, dass die Gleichstellungsarbeit in der badischen Landeskirche ein nach vorne offener Weg bleibt. Der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten hat sich mit mir gemeinsam sehr darum bemüht, ein Konzept für die Zukunft vorzulegen, das auch unter diesen anderen Voraussetzungen ein Weitergehen auf dem begonnenen Weg möglich macht.

Unter diesen beiden Überschriften möchte ich meinen Tätigkeitsbericht verstanden wissen.

Ein Weg, der nach vorne offen ist, braucht Impulse und Ziele. Das Ziel der erreichten Geschlechtergerechtigkeit bleibt bestehen. Einen neuen Impuls auf dem Weg dorthin sehen der Beirat und ich nach intensiven Beratungen im Gender Mainstreaming. Sie konnten meinem Bericht entnehmen, dass wir planen, mit den uns zur Verfügung stehenden Mitteln eine Art Forschungsauftrag zu vergeben, der sich dieser Gender-Frage annimmt. Inzwischen haben wir konkreter überlegt, wie so etwas aussehen könnte. Es gibt zum einen die Möglichkeit, Gender Mainstreaming als landeskirchliches Projekt durchzuführen unter Hinzuziehung von Kooperationspartnerinnen oder auch -partnern, die von außen mit Erfahrungen und Kompetenzen auf diesem Gebiet so ein Projekt begleiten. Zum anderen könnten wir uns auch vorstellen, einen Auftrag ganz nach außen an solche Kooperationspartnerinnen oder -partner zu vergeben. Beide Möglichkeiten haben Vor- und Nachteile. Wir sind zurzeit in der Entscheidungsphase, um der geplanten Fachgruppe Gleichstellung entsprechende Vorgaben übergeben zu können.

Wir befinden uns mit dem Aufgreifen der Gender-Frage in bester Gesellschaft. Es vergeht zurzeit keine Woche ohne Meldungen, dass Politik, Gewerkschaften, Organisationen

und auch andere Landeskirchen sich den Gender-Ansatz zunutze machen. Das hat natürlich den guten Grund, dass wirklich ein neuer Impuls für die Bemühungen um Geschlechtergerechtigkeit darin gesehen wird. Eine vom Europarat eingesetzte Expertinnengruppe hat sich auf folgende Definition für Gender Mainstreaming verständigt, ich zitiere:

*Gender Mainstreaming ist die (Re)organisation, Verbesserung, Entwicklung und Evaluierung grundsätzlicher Prozesse, mit dem Ziel, eine geschlechterbezogene Sichtweise in alle politischen Konzepte auf allen Ebenen und in allen Phasen durch alle normalerweise an politischen Entscheidungsprozessen beteiligten Akteure einzubringen.*

Ich sehe die Entwicklung hin zur Gender-Thematik in einem großen Zusammenhang. Der Prozess der Gleichstellungspolitik wird fortgeschrieben; ohne all das, was die Jahre über in Gleichstellungsbüros und Frauenreferaten gelaufen ist, gearbeitet und entwickelt wurde, hätte es nicht zur Gender-Frage kommen können. Die Erfahrungen von Gleichstellungs- und Frauenbeauftragten führen zwangsläufig zur Gender-Frage. Gender Mainstreaming ist weder ein Zauberwort, noch macht es eine spezifische Gleichstellungsarbeit überflüssig. Aber: Chancengerechtigkeit und Gleichstellungspolitik sind nicht länger allein Frauensache. Es ist immer ein schwieriges Unterfangen, wenn Betroffene selbst für Ihre eigenen Rechte kämpfen müssen.

Darum sieht der Beirat mit mir gemeinsam eine große Chance darin, den Weg zur Geschlechtergerechtigkeit auch in unserer Landeskirche unter die Gender-Frage zu stellen. Auch bei uns wird dann der Prozess der Gleichstellungsarbeit fortgeschrieben, denn natürlich ist der Weg noch nicht an seinem Ziel angekommen.

Wir haben darum viel Kraft und Zeit darauf verwendet, nach Möglichkeiten für die Zukunft zu suchen. Sehr wichtig für den Beirat und für mich war der Gedanke, dass die Kontinuität und die Aktualität der Gleichstellungsarbeit möglichst weitgehend erhalten bleibt, wenn es im nächsten Jahr keine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte mehr geben wird. Es sind in den letzten fünf Jahren viele Kontakte geknüpft worden. Es gibt viele Ergebnisse aus Arbeitsgruppen und Projekten, in einigen Arbeitsfeldern sind wir mitten drin. Dies gilt es weiter zu pflegen und fortzuschreiben. Gerade auch aus der Konferenz der Frauenbeauftragten der EKD, die kürzlich in Speyer getagt hat, wurde dieses Anliegen formuliert, dass der Kontakt mit und nach Baden erhalten bleibt, weil die Zusammenarbeit sehr fruchtbar ist.

Wir begrüßen darum die Einrichtung einer Fachgruppe Gleichstellung, die paritätisch – wie Sie meinem Bericht entnehmen können – mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus dem Oberkirchenrat und aus der Landeskirche besetzt sein wird. Diese Fachgruppe wird darüber entscheiden, wie sie Kontinuität und Aktualität bewahren und die anstehende Arbeit bewältigen kann. Der Leitung der Fachgruppe und der noch zu definierenden Geschäftsführung kommt dabei eine wichtige und große Rolle zu.

Erlauben Sie mir zum Schluss – sozusagen als Resümee der letzten fünf Jahre und als Ausblick auf die Zukunft – ein Bild:

Ich sehe vor mir eine riesige Ackerfläche. Auf einigen Feldern ist der Boden bereitet, es kann gesät und gepflanzt werden. Auf einigen Feldern sehe ich bereits die erste Saat zaghaft aufgehen. Auf manchem Feld steht das Getreide ganz gut,



für die Ernte ist es aber noch zu früh. Ich sehe auch Felder, die brach liegen. Da erlaubt die Großwetterlage im Moment keinen Einsatz. Und ich sehe, dass sich diese Ackerfläche bis zum Horizont ausdehnt – ein Ende ist gar nicht abzusehen. Und – ich sehe am Rand der Felder Menschen stehen, darunter viele Frauen, die warten darauf zu säen, zu ernten, zu pflügen. Manche haben sich schon ein paar Trampelpfade auf die Felder geschaffen, sie wollen einfach nicht tatenlos zusehen. Die Landwirte, die Knechte und Mägde, die sowieso schon im Einsatz sind, sollten sich darüber freuen.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Clotz-Blankenfeld, der Applaus zeigt es Ihnen, die Synode dankt Ihnen für Ihren Bericht und für die Einführung zu Ihrem Bericht. Die Aussprache werden wir nach der Beratung in den Ausschüssen in der Plenarsitzung am Mittwoch Nachmittag haben.

Liebe Brüder und Schwestern, wir werden die Tagesordnungspunkte XVI und XVII vertagen auf die Plenarsitzung am Mittwoch Nachmittag.

Herr Dr. Fischer wäre heute bereit, schon zu den Fragen von Herrn Dr. Heinzmann – ich hatte das so erwartet – Stellung zu nehmen. Aus Zeitgründen habe ich ihn aber bitten müssen, das erst am Mittwoch Nachmittag zu tun. Sonst kommen wir zu sehr ins Gedränge mit der Zeit.

Wir möchten nämlich jetzt noch das angekündigte Referat „Der Evangelische Entwicklungsdienst – Antwort der Evangelischen Kirche in Deutschland auf globale Herausforderungen“ von Herrn Dr. Fischer hören.

## XV

### **Der Evangelische Entwicklungsdienst – Antwort der Evangelischen Kirche in Deutschland auf globale Herausforderungen**

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer Sie haben das Wort.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale!

(Der Beitrag von Herrn Oberkirchenrat Dr. Fischer wird visuell auf der Leinwand mittels Beamer unterstützt.)

#### 1. Anlass

Den Anlass, wegen dessen die Präsidentin mich bat, heute ein paar Ausführungen zu machen, sei kurz umschrieben. Im März dieses Jahres wurde der Evangelische Entwicklungsdienst (EED) gegründet. In ihm wurden die bislang selbstständig handelnden Entwicklungsorganisationen „Dienste in Übersee“, „Ökumenisch missionarischer Weltendienst“, die „Zentralstelle für Entwicklungshilfe“, der „Kirchliche Entwicklungsdienst“ und der „Ausschuss für Entwicklungsbezogene Bildung und Publizistik“ unter einem rechtlichen und einem organisatorischen Dach an einem statt bisher vier Standorten nun in Bonn zusammengefasst. Wir haben es gehört. „Brot für die Welt“ wollte sich hieran nicht beteiligen und bleibt – vorerst? – selbstständig. Voraus ging eine intensive und kontrovers geführte Debatte in den EKD-Gremien und den Organen der genannten Werke.

Aus diesem Anlass der Neugründung des EED darf ich Ihnen über die Hintergründe und die Ergebnisse der Bemühungen berichten.

Welche Gründe haben die EKD bewogen, diesen für kirchliche Verhältnisse wirklich mutigen und bislang einmaligen Schritt zu tun?

Die Antwort auf diese Frage ist nicht allein in betriebswirtschaftlichen Gründen der Effizienz, sondern wegen der developmentpolitischen Veränderungen in einer globalen Welt im Übergang zu einem neuen Jahrtausend zu finden.

Hierüber darf ich in einem ersten Abschnitt berichten. In einem zweiten Teil werde ich erläutern, was Evangelische Entwicklungsarbeit bisher geleistet hat. Der EED ist die Antwort auf die zunehmende Disparität der politischen und theologischen Anforderungen einerseits und der organisatorischen Realität andererseits. Die Organisationsstruktur, den Integrationsprozess und den Konsultationsprozess des EED werde ich kurz erläutern, um dann in einem letzten Abschnitt fragend auf die notwendigen Klärungen einzugehen, ohne Ihnen hierzu allerdings schon fertige Antworten liefern zu können.

#### 2. „Entwicklungshilfe“ in der Veränderung

Die Entwicklungshilfe aller Nichtregierungsorganisationen (NRO) in der Nachkriegszeit bis zum Beginn der achtziger Jahre war dadurch gekennzeichnet, dass ein einseitiger Ressourcentransfer von Nord nach Süd erfolgte. Dieser Transfer umfasste finanzielle, technische und personelle Hilfsleistungen. „Den Hungrigen das Brot brechen ...“ bedeutete bis dahin fast ausschließlich, vom Tische reicher Herren oft nur die Krümel der Mahlzeiten zu verteilen, die übrig blieben. Dass diese Krümel oft zuvor den Ärmsten genommen wurden, erreichte allmählich das Bewusstsein. Mit der Vollversammlung des Ökumenischen Rates in Vancouver im Jahr 1983 wurde ein Prozess eingeleitet, der deutlich machte, dass Entwicklungshilfe mehr umfasst als Ressourcentransfer auf einer Einbahnstraße. Die Gerechtigkeit, der Friede und die Bewahrung der Schöpfung umschreiben Feststellungen, die im ökumenischen Sprachgebrauch seit Anfang der neunziger Jahre mit der Forderung nach Konfliktprävention und Friedenspolitik einerseits und der Nachhaltigkeit der Bewirtschaftung der Ressourcen (UNO-Konferenz, Rio de Janeiro 1996) andererseits umschrieben wird. Aus „Entwicklungshilfe“ wurde der Terminus „Entwicklungszusammenarbeit“ und aus der Einbahnstraße ein Netz von weltweiten Verbindungen. Wir sprechen deshalb nicht mehr von „Eindrittel- und Zweidrittelwelt“ und erst recht nicht mehr von „Nord – Süd“, sondern von „einer Welt“. Soziale Gerechtigkeit, Sicherung der Menschenrechte und nachhaltige Entwicklung gelten als Forderung nicht nur für einige „unterentwickelte“ Regionen dieser Welt, sondern im Zeitalter der Globalisierung für die Welt und alle dort Handelnden – sowohl Private, wie Unternehmen als auch staatliche und nichtstaatliche Organisationen.

Dies ernst zu nehmen bedeutet, von der alleinigen projektorientierten Entwicklungszusammenarbeit (Professor Nuscheler spricht in diesem Zusammenhang von der „Projektitis“) zugunsten einer globalen Struktur- und Ordnungspolitik Abschied zu nehmen. Zunehmend wird auch erkannt, dass nicht allein staatliche und private Entwicklungszusammenarbeit-Organisationen im Zusammenspiel mit anderen ausreichend sind, sondern staatliche, nichtstaatliche Organisationen und die Unternehmen als Teilhaber der Globalisierung für die



Weltordnungspolitik verantwortlich sind und zusammenarbeiten müssen. „Ohne Frieden ist alles nichts“, brachte Willy Brandt es bündig auf den Nenner. „Ohne Beteiligung aller Verantwortlichen geht nichts“, möchte ich ergänzen, denn die globale Risikogesellschaft (Ulrich Beck) schafft wachsende Abhängigkeiten und wechselseitige Verwundungsmöglichkeiten über Kontinente. Die zeitweise einseitig ökologische Sichtweise ist einem Konzept der Nachhaltigkeit gewichen, das zum Inhalt hat, die Welt zum Untertan zu machen, aber nicht zu Lasten der kommenden Generationen auszubeuten.

In einer globalen Gesellschaft mit zunehmenden Interdependenzen reichen die Insellösungen einzelner Werke mit nicht immer nur uneigennütigen Interessen und unter gegenseitiger Konkurrenz nicht mehr aus, sondern alle Beteiligten und Betroffenen müssen gemeinsam Kooperationsgedanken und Integrationsprojekte suchen und in gegenseitigem und gemeinsamem Lernprozess die „best-practise-Lösungen“ finden.

Diese – hier nur kurz skizzierten – Erkenntnisse der letzten beiden Jahrzehnte haben erste Auswirkungen in der internationalen Gerichtsbarkeit zum Beispiel durch Gründung des Internationalen Gerichtshofes für Menschenrechte, in dem Schuldenerlass der G 7-Länder für die ärmsten Länder der Welt und der begonnenen Neuausrichtung der Politik des IWF und der Weltbank zur Folge gehabt. Und schließlich können die Ergebnisse dieses Lernprozesses auch nicht ohne Auswirkungen auf die Arbeit der Evangelischen Kirche und ihrer Entwicklungszusammenarbeit bleiben. Deshalb

### 3. Evangelische Entwicklungszusammenarbeit

Bei Gründung der „Dienste in Übersee“ vor 40 Jahren setzten die Gründungsväter – damals bemerkenswert: Menschen unter 30 Jahren! – als Maßstab für den erfolgreichen Abschluss der Tätigkeit von DÜ den Zeitpunkt, zu dem sich DÜ überflüssig machen würde, weil weltweit die gleichen Verhältnisse gegeben sind. Davon sind wir weiter denn je entfernt. Dabei beginnt kirchliche Zusammenarbeit nicht erst jetzt. „Brot für die Welt“, „EZE“ und „KED“ haben seit Gründung mehr als 9 Milliarden DM bereitgestellt und Dienste in Übersee vermittelte 3200 Entwicklungskräfte. Eine erstaunliche und positive Bilanz!

Diese kirchlich begleiteten Gelder setzten sich 1999 zu je 29 Prozent aus Spenden- und Kirchensteuermitteln zusammen, 42 Prozent der Mittel wurden vom Staat für die kirchlichen Organisationen bereitgestellt. Hauptfördergebiete waren inhaltlich mit 76 Prozent Projekt- und Programmförderung, 9 Prozent Programmqualifizierung, 11 Prozent Personalprogramme und Stipendien und 4 Prozent wurden für die Inlandsprogramme ausgegeben wie beispielsweise das Teppichsiegel gegen Kinderarbeit.

Schwerpunkt der Förderung waren regional Afrika, gefolgt von Lateinamerika. Dieser Überblick zeigt, dass die Evangelische Entwicklungszusammenarbeit nicht erst jetzt beginnt, sondern in der Vergangenheit erfolgreich gewirkt hat und auch als anerkannter und kompetenter Partner außerhalb der Kirche gilt. Allerdings wird auch deutlich, dass die Finanzströme für Außenstehende – ich muss gestehen, als Vorsitzender des Finanzbeirats der EKD, auch für Insider – undurchsichtig waren, um nicht zu sagen chaotisch. Das lag an den Strukturen, nicht etwa an den dort handelnden Personen. Ebenso unübersichtlich waren die Organisationsstrukturen – gut gemeint ist nicht immer gut gehandelt!

Genauso wichtig jedoch ist, dass auf regionaler Ebene der Kirchengemeinden und derer Zusammenschlüsse eine Vielzahl von Partnerbeziehungen in den letzten Jahrzehnten aufgebaut wurden und damit Ausdruck eines über den Kirchturm hinausgehenden Interesses und Bewusstseins geworden ist. Das weltweite ökumenische Bewusstsein ist fest verankert – wenn vielleicht nicht flächendeckend, dann doch durch markante Schwerpunkte, die zunehmend netzwerkähnlich zusammenwachsen. Dieses Zusammenwachsen ist nicht zuletzt auch der Arbeit der Missionswerke zu verdanken; für uns in Baden dem EMS, in dem unsere Kirche Mitglied ist. Diese Zusammenarbeit gilt es zu verdichten und zu vernetzen.

### 4. EED als Antwort

Professor Nuscheler sagt:

*Es gibt heute eine weitgehende Übereinstimmung, dass die Entwicklungszusammenarbeit trotz aller Reformansätze in Programmatik und operationalem Vollzug nur dann eine Zukunft hat, wenn sie sich institutionell, personell und programmatisch auf neue Herausforderungen einstellt, die mit den Stichworten Krisenprävention, globale Strukturpolitik und Nachhaltigkeit umschrieben werden.*

Eine solche Entwicklungspolitik hat nur Erfolg, wenn sie international mit allen Organisationen und mit den Unternehmen gemeinsam angegangen wird. Um in diesem Netzwerk überhaupt mit einem Anliegen wahrgenommen zu werden, muss ein einheitliches Leitbild und eine darauf aufbauende Strategie entworfen werden. Es liegt auf der Hand, dass dies mit vielen selbstständigen Organisationen weniger durchsetzungsfähig geschehen kann, als in und mit einer Organisation. Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen waren es jedoch auch binnenkirchliche Gründe, die zur Errichtung des EED geführt haben: Seit 1990 gingen die KED-Mittelzahlungen der Gliedkirchen von 1,67 Prozent des kirchlichen Steueraufkommens auf 1,17 Prozent oder absolut von 109 auf 96 Millionen DM zurück. Diese Entwicklung hatte im wesentlichen zwei Ursachen: Zum einen das drastisch gesunkene Kirchensteueraufkommen seit 1993, aber zum anderen auch die mangelnde Akzeptanz dieser Aufgabe in den Gliedkirchen. Dies obgleich die EKD-Synode schon 1968 in Berlin-Spandau beschlossen hat, dass

*zunächst zwei Prozent aller kirchlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden, und zwar zusätzlich zu den für diese Aufgaben bereits ausgewiesenen Haushaltsmitteln.*

Der Synodale Dr. Richard v. Weizsäcker gab damals als Begründung an:

*Kirche kann nur dann Forderungen an die Politik stellen, wenn sie in ihrem eigenen Handeln glaubwürdig ist.*

Der lose Verbund der Hilfswerke in der KED – Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Entwicklungsdienst – war ein Expertengremium ohne ausreichende Vermittlungskraft in die Gliedkirchen hinein. Dies mag auch darin begründet sein, dass das Profil der Arbeit nicht immer deutlich erkennen ließ, was evangelisch und kirchlich wirklich bedeutet.

Hinzu kam die Unfähigkeit, für alle Werke gemeinsam verbindliche Beschlüsse zu fassen und ein Gremienwesen, das 400 Personen in Entscheidungsprozesse einband, ohne diese aufeinander abzustimmen.

(Heiterkeit)



Die Organisationsstruktur des neuen Werkes sieht demgegenüber nahezu skelettiert aus.

(Erneute Heiterkeit)

Die Struktur des Vorstandes wurde über die bisherige Aufgabenstellung hinaus im Sinne einer Matrixorganisation integrativ konzipiert. Diese Strukturorganisation spiegelt den Willen wieder, die bisherigen Werke nicht nur unter einem Dach zu addieren, sondern zu integrieren. Darüber hinaus soll die kirchliche Zielsetzung durch ein eigenes Vorstandsmandat mit theologisch-missionarischer Kompetenz „Dienst und Zeugnis“ an den Menschen als Konkretion und umfassende Auslegung der Botschaft verdeutlichend zusammen bringen.

Voraus ging ein etwas mühseliger Prozess, wie Sie sich vorstellen können; das Präsidium des Aufsichtsrates war teilweise Geschäftsstelle und Vorstand in einem. Bis zum 30. Juni 2001 soll dieser Prozess vorläufig abgeschlossen sein. Dann werden alle Einrichtungen in Bonn hoffentlich in einem Gebäude unter einem Dach mit einer neuen Organisationsstruktur an den Aufgaben arbeiten können. Es wird dann die neue Organisationsstruktur endgültig inklusive eines Vergabeausschusses gegenüber bisher einer Vielzahl von verschiedenen Ausschüssen in den einzelnen Institutionen umgesetzt sein. Der Prozess zur Findung eines Leitbildes hat begonnen – am Ende werden neue Förderrichtlinien stehen. 170 Mitarbeiter werden in Bonn arbeiten und circa 250 Millionen DM werden für die Arbeitsprogramme zur Verfügung stehen. Die Finanzströme werden neu koordiniert und einer einheitlichen Zielsetzung unterlegt.

Nach Abschluss der erforderlichen Vorarbeiten beginnt nunmehr der Konsultationsprozess. Der vorliegende Arbeitsbericht ist ein erstes Produkt.

##### 5. Wie geht es weiter?

Die Wirksamkeit des EED muss nach Außen und Innen gestärkt und weiterentwickelt werden.

Nach Außen müssen die internationalen und ökumenischen Netzwerke verstärkt werden, der EED sich dort einbringen, die Zusammenarbeit der Kooperationspartner in regionalen und globalen Zusammenschlüssen gefördert werden. Ein besonderes Augenmerk wird darauf gelegt, dass in dieses Netzwerk auch kirchliche Organisationen eingebunden werden und nicht erst an letzter Stelle. Denn dies ist unser entscheidender Vorteil: Wir verfügen über ein weltweites Netzwerk der Ökumene. Es muss deshalb auch nicht unbedingt schädlich sein, wenn der EED Projekte von Kirchen der Ökumene nachhaltig fördert. Neue Konzepte der Entwicklungszusammenarbeit vor dem Hintergrund der Globalisierung und der Internationalisierung müssen durch entsprechende Leitbilder formuliert und umgesetzt werden.

Nach Innen muss das Marketing verbessert werden. Dem wird, wie gesagt, ein Konsultationsprozess mit den Gliedkirchen und den Missionswerken vorausgehen. Dadurch sollen die Kirchen stärker als bisher erkennen, dass der EED ihr Werk(zeug) ist. Deutlicher als bisher muss das Profil als evangelisches erkannt werden. Deshalb, ich sagte es, wurde im Vorstand eine Stelle geschaffen, die die theologisch-missionarische Kompetenz in die Arbeit einbringt, um glaubwürdig Zeugnis und Dienst zu verbinden.

Die theologische Antwort auf die Frage ist nach wie vor aktuell: Wie wirken Kirchen in und an den Änderungsprozessen weltweit mit und wie wird die Frohe Botschaft sichtbar und spürbar den Armen und Marginalisierten weitergegeben und selbst gelebt?

Der „Spiegel“ beschäftigte sich im Rahmen seiner Serie „Die Welt im 21. Jahrhundert“ mit dem „Segen der Anarchie“ von Staaten insbesondere in Afrika, deren staatliche Ordnung durch macht- und geldhungrige Clans ausgehebelt wird. Darin wird analysiert, welche Ursachen die zunehmende Divergenz zwischen Reich und Arm, Anarchie, Korruption einerseits, Wohlstand, Luxusenklaven und Rechtsstaatlichkeit andererseits haben. Der Artikel kommt zu folgendem Schluss: „Die globale Risikogesellschaft hat starke Bindungskräfte. Die Welt, so heißt es im Entwicklungsbericht der Vereinten Nationen, sei dabei, ein gefährlich ungleicher Ort zu werden. Aus diesem Ort kann man nicht einfach aussteigen.“

Christen allemal nicht, denn die fortlaufende Bibellesung zum heutigen Tage lehrt uns (2. Korinther 5,10) „... müssen wir alle offenbar werden vor dem Richterstuhl Christi, damit jeder seinen Lohn empfangen für das, was er getan hat bei Lebzeiten, es sei nun gut oder böse“. Maßstab wird sein, „was Ihr einem der geringsten getan habt“, dann mag das, was „KED“ und „Brot für die Welt“ auf der EXPO zeigen, auch uns zuversichtlich stimmen.

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, für den kompetenten Bericht über den Evangelischen Entwicklungsdienst. Herr Dr. Fischer ist erster stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrates des EED.

Ich darf Ihnen in diesem Zusammenhang mitteilen, dass zu der Tagung der Landesynode im Frühjahr 2001 Frau Kirchenrätin Labsch uns einen Bericht geben wird über die ökumenischen Partnerschaften in unserer Landeskirche, das ergänzt dann das heute über den EED Gehörte.

#### XVIII Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe den Tagesordnungspunkt Verschiedenes auf. Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

#### XIX Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann kann ich die erste öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 9. Landessynode schließen. Ich bitte Herrn Dr. Kudella um das Schlussgebet.

Anschließend bitte ich Sie noch um ein gemeinsam gesungenes Tischgebet.

(Synodaler Dr. Kudella spricht das Schlussgebet – anschließend singt die Synode das Lied Nr. 461 „Alle Augen warten auf Dich, Herre“.)

Ich wünsche Ihnen allen eine gesegnete Mahlzeit.

(Ende der ersten Sitzung um 13.00 Uhr)



## Zweite öffentliche Sitzung

Bad Herrenalb, Mittwoch, den 25. Oktober 2000, 15.30 Uhr

---

### Tagesordnung

#### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

#### II

Begrüßung / Grußwort

#### III

Bekanntgaben

#### IV

Berufung in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

#### V

Zwischenbericht zur neuen Bestattungsagende

– Oberkirchenrat Dr. Nüchtern –

#### VI

Mittelfristige Finanzplanung bis 2005

– Oberkirchenrat Dr. Fischer –

#### VII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen (Kirchliche Wahlordnung – KiWO –) (OZ 9/6) (Ergänzung: 13. kirchl. Gesetz zur Änderung der Grundordnung)

Berichterstatter: Synodaler Bauer

#### VIII

Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Berichterstatter: Synodaler Schwerdtfeger

#### IX

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/01 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –) (OZ 9/4)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

#### X

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.06.2000:

Entwurf Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-ÄndG) (OZ 9/1)

Berichterstatter: Synodaler Gustrau

#### XI

Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 9/9)

Berichterstatter: Synodaler Fritz

#### XII

Aussprache zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:

Vierter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Berichtszeitraum von Dezember 1999 bis September 2000 (OZ 9/8)

#### XIII

Entsendung eines Mitglieds der Landessynode in die Fachgruppe Gleichstellung

#### XIV

Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakonieausschusses zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Evangelischen Kirche / Evangelischen Jugend (OZ 9/11)

Berichterstatter: Synodaler Scholz (HA)

#### XV

Fragestunde

#### XVI

Verschiedenes

#### XVII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

---

#### I

### Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich eröffne die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 9. Landessynode und bitte Herrn Schmitz um das Eingangsgebet.

(Synodaler Schmitz spricht das Eingangsgebet.)

#### II

### Begrüßung

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, ich begrüße Sie alle herzlich zu unserer zweiten Plenarsitzung.

Als Gast begrüße ich heute recht herzlich Frau Hannelore **Scharnbeck** als Vertreterin der Landessynode der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg.

(Beifall)



Frau Scharnbeck ist auch Mitglied des Ältestenrates der berlin-brandenburgischen Synode. Wir werden nachher von Ihnen, Frau Scharnbeck, ein Grußwort hören.

Ich begrüße heute besonders herzlich unsere Konsynodale Oberacker, die seit gestern unter uns ist. Frau Oberacker feierte – wie ich bereits verlesen habe – am Montag ihren 50. Geburtstag.

(Beifall)

Wir wünschen Ihnen, liebe Frau Oberacker, Gottes Segen für das neue Lebensjahr. Wir möchten Ihnen gerne einen musikalischen Geburtstagsgruß darbieten und singen vom Lied Nummer 324 die Strophen 1 bis 5 und 13 und 14.

(Die Synode singt das Lied Nummer 324 die Strophen 1 bis 5 und 13 und 14.)

### III Bekanntgaben

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich habe zwei Bekanntgaben für Sie.

Wir haben verschiedentlich gehört, dass Interesse besteht, weitere silberne *Logokreuze* zu erwerben. Herr Seiter hat heute Kreuze mitgebracht zum Preis von 2,50 DM das Stück.

Der Evangelische Presseverband hat auch dieses Mal im Foyer einen Informationsstand aufgestellt, insbesondere zur Vorstellung des Verlages PV Medien, seiner neuen Dienstleistungsagentur. PV Medien gestaltet und führt aus, was Sie selbst für Ihre Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation planen.

Außerdem liegen wieder die neuen „Standpunkte“ aus.

### IV Berufung in das Spruchkollegium für Lehrverfahren

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt IV auf.

Nach § 17 Absatz 1 c des Kirchlichen Gesetzes Ordnung für Lehrverfahren ist das Spruchkollegium in der Gruppe E mit einem Inhaber eines Lehrstuhls für evangelische Theologie zu besetzen. Gemäß Absatz 2 ist ein Stellvertreter zu berufen.

Durch die Zuruhesetzung von Herrn Professor Dr. Rau muss ein neues Mitglied in das Spruchkollegium berufen werden.

An dieser Stelle bedanke ich mich recht herzlich bei dem Konsynodalen Dr. Rau für seine bisherige Bereitschaft, in diesem Gremium mitzuwirken. Natürlich sind wir alle froh, Herr Dr. Rau, dass die Kommission sich mit keinem Fall zu befassen hatte.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat folgende Personen vorgeschlagen:

- a) Professor Dr. Wilfried Härle, Kisselgasse 1, 69117 Heidelberg. Er war bislang stellvertretendes Mitglied und hat sich bereit erklärt, die Nachfolge von Herrn Dr. Rau und gegebenenfalls auch den Vorsitz zu übernehmen.
- b) Professor Dr. Christoph Schwöbel, Plankengasse 1, 69117 Heidelberg. Er hat sich bereit erklärt, im Falle einer Berufung von Herrn Dr. Härle dessen Stellvertretung zu übernehmen.

Mit meinem Schreiben vom 26. Juni 2000 wurden Sie über diese Vorschläge informiert. Es ist kein anderweitiger Vorschlag bei uns eingegangen.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Synode? – Das ist nicht der Fall. Dann möchte ich die Vorschlagsliste schließen. Sind Sie damit einverstanden? – Dann steht zur Berufung an: Herr Professor **Dr. Wilfried Härle** als ordentliches Mitglied.

Wird geheime Abstimmung gewünscht? – Das ist nicht der Fall. Dann können wir abstimmen. Wenn Sie für die Berufung sind, dann bitte ich um Ihr Handzeichen.

(Abstimmung erfolgt)

– Das ist die eindeutige Mehrheit. Herr Professor Dr. Wilfried Härle ist somit als ordentliches Mitglied berufen.

Zur Berufung als Stellvertreter von Herrn Professor Dr. Härle steht Herr Professor **Dr. Christoph Schwöbel** an. Kann auch hier offen abgestimmt werden? – Dann bitte ich Sie die Hand zu erheben, wenn Sie für diese Berufung sind.

(Abstimmung erfolgt)

– Das ist die klare Mehrheit. Herr Professor Dr. Christoph Schwöbel ist somit zum stellvertretenden Mitglied berufen.

Jetzt müssen wir noch den Vorsitzenden des Spruchkollegiums für Lehrverfahren bestimmen. Wie bereits erwähnt, hat sich Herr Professor **Dr. Härle** dazu bereit erklärt. Gibt es weitere Vorschläge? – Das ist nicht der Fall. Dann soll Herr Professor Dr. Härle zum Vorsitzenden bestimmt werden. Können wir offen abstimmen? – Wenn Sie einverstanden sind, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen.

(Abstimmung erfolgt)

– Das ist die Mehrheit. Dann ist Professor Dr. Wilfried Härle Vorsitzender des Spruchkollegiums für Lehrverfahren.

### V Zwischenbericht zur neuen Bestattungsagende

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt V auf. Es berichtet Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Verehrte Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Mein Zwischenbericht bezieht sich auf das Verfahren der Beschlussfassung zur neuen Bestattungsagende. Einen **inhaltlichen Zwischenbericht** vom 04.09.2000 haben Sie in Ihren Fächern gefunden (**Anlage 18**). Nun also zum Verfahren!

Alle, die in unserer Landeskirche in den letzten 30 Jahren das Zweite Theologische Examen gemacht haben, haben in ihrer liturgischen Ausbildung einen schönen Begriff gelernt. Ich meine den Begriff „gestreckte Handlungen“. Das besagt, dass die sogenannten Amtshandlungen oder Kasualien keine punktuellen, sondern gestreckte Handlungen sind, die gewisse Zeit brauchen. Im Zusammenhang mit der neuen Bestattungsagende hat sich gezeigt, dass dies nicht nur für die Kasualie „Bestattung“, sondern auch für die ordnungsgemäße Beschlussfassung über die Agende dazu gilt. Diese zog und zieht sich nämlich in die Länge. Aber wir biegen auf die entscheidende Zielgerade ein.

Wo sind wir genau im Prozess der Verabschiedung der Bestattungsagende? Ein Blick zurück: Die Liturgische Kommission hatte im Herbst 1999 den Entwurf einer neuen Bestattungsagende vorgelegt. Dieser wurde gemäß



§ 110 Absatz 2 Grundordnung den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegt (siehe Verhandlungen der Landessynode Oktober 1999, S. 5). Er enthielt die ausgeführten neuen Grundformen der Gottesdienste zum Begräbnis und der Gottesdienste im Zusammenhang mit einer Kremation, also einer Einäscherung. Diese vorgelegten Liturgien zeigten die strukturellen Erneuerungen und die wichtigen theologischen und liturgischen Entscheidungen, die die Arbeit an der neuen Agenda geleitet haben. Im Inhaltsverzeichnis genannt, aber eben noch nicht im Detail ausgeführt, waren Ordnungen für gottesdienstliche Feiern für sogenannte besondere Fälle (zum Beispiel Bestattung im anonymen Umengrab, Bestattung ohne Trauergemeinde, Bestattung von früh- und totgeborenen Kindern). Diese Lücke führte bei einzelnen Bezirkssynoden zu Irritationen, aber auch zu Neugierde, weil die besonderen Fälle zunehmen und eine Herausforderung für uns sind. Hinzu kam, dass wegen des Leitsatzprozesses aus zeitlichen Gründen bis jetzt noch nicht alle Bezirkssynoden ihre Stellungnahmen abgeben konnten.

Wie geht es weiter? Seit Ende letzter Woche ist die von der Liturgischen Kommission erarbeitete Endfassung des Entwurfs der Bestattungsagende so gut wie fertig. In ihr sind sämtliche Ordnungen für besondere Gottesdienste zur Bestattung ausgeführt, insbesondere auch solche, auf die die eingegangenen Rückmeldungen der Bezirkssynoden Wert legten. Auch sind konkrete Wünsche von einzelnen Bezirkssynoden bereits berücksichtigt. Insofern hatte das sehr gestreckte Verfahren auch sein Gutes.

Dieser Entwurf wird nun an die Vorsitzenden der Bezirkssynoden und sinnvollerweise auch an die Dekanate verschickt. Die Synoden, die noch keine Stellungnahme abgegeben haben, können nun votieren. Diejenigen Synoden – das ist die große Mehrheit –, die schon votiert haben, mögen entscheiden, ob sie über ihre schon abgegebene Stellungnahme zum Vorentwurf hinaus im Frühjahr 2001 noch einmal votieren wollen. Die Landessynode kann dann im Herbst 2001 auf Grundlage eines vollständigen Berichts über die Stellungnahmen der Bezirkssynoden die Einführung der neuen Bestattungsagende genehmigen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für den Bericht, Herr Oberkirchenrat Dr. Nüchtern.

## II

### Grußworte

(Fortsetzung)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir hören jetzt das **Grußwort** von Frau Schambeck, die Vertreterin der berlin-brandenburgischen Landessynode.

Frau **Schambeck**: Sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, sehr geehrter Herr Bischof, liebe Schwestern und Brüder! Als mich unsere Frau Präses Kaminski fragte, ob ich sie auf der Herbsttagung Ihrer Landessynode vertreten könnte, habe ich mich sehr gefreut und gerne zugesagt. Denn die Kontakte zwischen Baden und Berlin-Brandenburg sind nicht nur auf die Synodenbesuche beschränkt. Sie reichen laut meiner Erfahrung sehr weit zurück. Aus den Patenschaften der DDR-Zeiten haben sich Partnerschaften und Freundschaften entwickelt, die zum Teil schon über viele Jahre Bestand haben und ganz kostbar sind.

Zwei ganz unterschiedliche Beispiele möchte ich Ihnen nennen: Die fürsorglichste Patin unseres ältesten Enkels ist in Heidelberg zu Hause, denn in den 70-er Jahren ist eine Freundschaft aus den Treffen junger Gemeindeglieder aus

Ost und West im Drittland Ungarn gewachsen, die junge Leute von damals heute noch dauerhaft verbindet. In diesem Herbst – jetzt im September – habe ich die „Unterwegs-Frauen für das Leben“ durch das westliche Brandenburg begleitet und bin ganz glücklich darüber, dass sie mit offenen Augen und Ohren und vielen Fragen unsere Probleme, die Arbeitslosigkeit – ich komme aus Rathenow, da haben wir 22 % –, die Asylbewerberfragen, Bombenabwurfplatz „Freie Heide“, mit auf ihren Weg genommen und zu ihren Anliegen bei den Gesprächen mit den Politikern gemacht haben.

Die Herbsttagung unserer Landessynode vom 15. bis 18. November wird sich wieder mit einem besonderen Aspekt des großen Themas „Mission“ – nämlich: Evangelische Kirche im ländlichen Raum – beschäftigen.

In den letzten Jahren gab es besonders auf dem flachen Land – wie wir Brandenburger gerne sagen – gravierende Einschnitte, ausgelöst durch die Sparzwänge. Kirchenkreise wurden zusammengelegt, aus 60 Kreisen sind jetzt 47 geworden, und es müssen noch ein bisschen weniger werden. Nun geht es an den zweiten Schritt, der viel schwieriger ist, an den Zusammenschluss von Kirchengemeinden. Da heißt es zu lernen in den dünn besiedelten Gebieten von der eigenen Kirchturmspitze bis zur nächsten zu schauen – und das sind oft viele Kilometer. Denn wir haben Pfarrer in der Landeskirche, die jetzt schon acht bis zwölf und in Einzelfällen noch mehr Gemeinden zu betreuen haben – und wie soll da mit vielleicht 50 Christen an einem Ort die juristische Selbständigkeit erhalten und vor allen Dingen gepflegt werden? Wenn wir in unsere Statistik schauen, dann haben von über 1700 Kirchengemeinden in Berlin-Brandenburg über 900 weniger als 250 Gemeindeglieder.

So sind wir auch ganz nah an Ihrem Thema „Wege der Konzentration kirchlicher Arbeit“. Ich bin dankbar, dass ich von Ihrer Tagung Impulse und Ideen mitnehmen kann.

Voneinander lernen – miteinander immer wieder einen Weg gehen – füreinander beten, das ist Hilfe und Ermutigung, und in diesem Sinne überbringe ich Ihnen viele Grüße von Frau Präses Kaminski, Herrn Bischof Huber und den Synodalen unserer Landessynode und bedanke mich herzlich für Ihre Einladung.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihr Grußwort, Frau Schambeck. Wir bitten Sie, auch unsere Grüße mit nach Hause zu nehmen in Ihre Synode, und nehmen Sie auch meine Grüße mit nach Rathenow. Rathenow ist mir ein guter Begriff, da meine Heimatgemeinde eine lange Partnerschaft hat mit Görne und Kleßen – so klein ist die Welt.

Wir haben in dieser Tagung unsere neuen Leitsätze der Synode vorgestellt. Sie werden Sie bekommen, auch ein Exemplar für Frau Präses Kaminski. Ich denke, das ist auch für Sie interessant, eine ganz neue Arbeit, die jetzt nach Jahren hier bei uns entstanden ist. Wir können uns noch ein bisschen am Rande der Tagung darüber unterhalten.

## VI

### Mittelfristige Finanzplanung bis 2005

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt VI auf. Hier wird Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer auf die am Montag von Herrn Dr. Heinzmann gestellte Frage Auskunft geben.

(Zuruf: Ist er gut drauf?)

– Er ist immer gut drauf. Ich habe es doch schon gesagt.



Oberkirchenrat **Dr. Fischer:** Frau Präsidentin, sehr verehrte Synodale, ein Mensch, der immer gut drauf ist, ist nie richtig da.

(Heiterkeit)

Das würde ich wenigstens für mich geltend machen. Ich bin auch nicht immer gut drauf, obgleich ich mich hier sehr wohl fühle.

Sie hatten gebeten, dass ich Sie informiere. Ich hätte das nicht getan, wenn Sie mich nicht aufgefordert hätten – und Sie werden noch merken, weswegen.

Was ich Ihnen vortrage, ist alles sehr vorläufig. Das werden Sie im Zuge der Ausführungen merken. Es kursieren ja sehr schnell Zahlen, und die Presse ist ungeheuer begierig, solche Zahlen zur Kenntnis zu nehmen, mehr als der Inhalt dessen, was wir damit eigentlich bewerkstelligen und transportieren sollen. Und deshalb wissen wir, dass wir mit solchen Zahlen immer sehr vorsichtig umgehen müssen und uns dann, wenn wir gefragt werden, möglichst vage ausdrücken sollten.

(Heiterkeit)

– Ohne deswegen gleich nichtssagend zu sein!

Aber ich will der gestellten Aufgabe gerecht werden.

(Der Vortrag wird anhand einiger Schaubilder gehalten, die mittels Beamer an die Wand projiziert werden.)

Es ist schade, dass wir uns über Strukturen eigentlich immer nur im Zusammenhang mit dem Geld unterhalten. Aber eine protestantische Kirche hat Anlass, immer wieder darüber nachzudenken, wie ihre äußere Gestalt ist, ihr Erscheinungsbild, und wie sie den Herausforderungen begegnet, die ihr immer wieder neu übertragen werden. In den Zeiten, als das Geld reichlicher vorhanden war, geschah das, indem wir einfach neue Herausforderungen zu bestehenden addierten und nicht darüber nachdachten, ob es Arbeitsgebiete und Aufgaben gibt, die nicht mehr oder nicht mehr so intensiv wahrgenommen werden müssen. Es kann dann leicht zum Stillstand kommen, aber es kann nicht Aufgabe des Finanzreferenten sein, sozusagen der Kuhhirte derjenigen zu sein, die darüber zu entscheiden haben, ob und was verändert wird.

Kirche sollte sich also nicht nur dann bewegen, wenn es finanziell notwendig ist. Ich habe eine Vision, die man unterschiedlich ausdrücken kann: Wir sollten Spielräume schaffen, um neuen Herausforderungen begegnen zu können, und zwar so viel, dass uns dabei wohl wird und alter Ballast abgeworfen werden kann. Ich sagte neulich im Finanzausschuss, ich hätte beinahe einen Traum gehabt, dass ich morgens aufwache und geträumt hätte, dass der Finanzausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat gesagt habe, er habe viel zu wenig Spielräume eröffnet und er sage ihm jetzt, wie das gehe. – Das als Vorbemerkung!

Zur Entwicklung der Kirchensteuer: Bei dem, was ich hier jetzt zeige, gehe ich von folgenden Annahmen aus. Das Jahr 2000 ist beinahe gelaufen und es ist absehbar, dass wir in diesem Jahr eine Steigerung der Einnahmen von 4,5 % haben werden. Das ist auch Gegenstand des Nachtrags Haushaltsplanes, mit dem Sie sich nachher beschäftigen werden. Der Zeithorizont, den wir dabei ins Auge fassen müssen, reicht bis in das Jahr 2005. Die Steigerungsrate, die wir für das weitere Wachstum bis 2005 zugrunde legen, ist die Hälfte dessen, was der Arbeitskreis für Steuerschätzung für Baden-Württemberg zugrunde gelegt hat. Dazu muss man wissen, dass der Arbeitskreis für Steuerschätzung aus Steuerfachleuten besteht, die steuerlich umsetzen, was ihnen an

Vorgaben von dritter Hand geliefert wird, und die Vorgaben, insbesondere hinsichtlich des wirtschaftlichen Wachstums, werden vom Wirtschaftsministerium gegeben. Es ist bezeichnend, dass die Vorgaben vor den Wahlen immer höher liegen als nach den Wahlen. Man sollte sich also tunlichst nicht darauf verlassen. Hinzu kommt, dass wir bestimmte Sondereinflüsse haben, sodass wir die Wachstumsraten, die teilweise bis zu 9 % ausgewiesen sind, halbieren. Was wir wissen hinsichtlich der Steuerreformmaßnahmen ist das Steuersenkungsgesetz vom 14. Juli, das beschlossen ist und in den Jahren ab 2000 bis 2005 gilt und in diesem Zeitraum Minderungen bringen wird.

Vorab eine Darstellung, was gewesen wäre, wenn wir die verschiedenen Steuerreformmaßnahmen nicht zu verkraften gehabt hätten: Wir hätten im Jahr 2005 bei einem Inflationsausgleich oder Wachstum von 1,5 % 160 Millionen DM mehr gehabt, bei 2 % wären es 200 Millionen DM gewesen. Das letzte „normale“ Kirchensteuerjahr auf dieser Grafik war das von 1992, und Sie sehen, dass es bis zu 40 Millionen DM zurückging.

Der Eingangs- und der Höchststeuersatz werden sich im Verlaufe der Jahre bis 2005 erheblich verändern. Der Eingangssteuersatz ist erheblich abgesenkt worden, ebenso der Höchststeuersatz. Das hat Auswirkungen, nicht nur bei der Frage des Eingangssteuersatzes und des Höchststeuersatzes, sondern weil dazwischen ein progressiver Verlauf liegt, auch bei allen Einkommen, die dazwischen liegen, was eine erhebliche Minderung nach sich zieht. Das sind im Übrigen systemkonforme Elemente, die die Kirchen ohne Weiteres mittragen. Wegen des progressiven Tarifverlaufes wird das Steueraufkommen im Laufe der Jahre bei zunehmender Inflation oder vorhandener Inflation ansteigen. Deshalb muss der Staat von Zeit zu Zeit – damit die Staatsquote nicht gegen hundert Prozent wächst – den Steuertarif absenken. Ich sagte, das sind systemkonforme Elemente, die die Kirchen mittragen.

Aufgrund der Steuerreform, so wie ich sie Ihnen dargestellt habe, werden Mindereinnahmen zu erwarten sein und zwar in den Jahren 2001 bis 2005 von minus 40 Millionen DM bis minus 95 Millionen DM, sodass sich daraus ein Kirchensteueraufkommen ergibt, welches in den Jahren 2001, 2003 und 2005 mit erheblichen Mindereinnahmen verbunden sein wird. Das Steuersenkungsgesetz hat gegenüber dem ersten Steuerentlastungsgesetz ergeben, dass die Tarifenkungsrunde von 2002 auf 2001 vorgezogen wird und wird im Jahr 2005 – und deswegen ist es wichtig, diesen Zeitraum im Auge zu haben – erhebliche Mindereinnahmen mit sich bringen.

Daraus ergibt sich, dass wir gegenüber dem Jahr 2000 mit einem Kirchensteueraufkommen von 456 Millionen DM im Jahr 2005 ein Aufkommen von 400 Millionen DM haben werden, also 56 Millionen DM oder 12,3 % weniger. Nun sagt aber diese Zahl noch nichts über den Kürzungsbetrag aus. Denn dazu muss man wissen, wie viele Verpflichtungen man hat und was man ausgeben muss. Es kann sehr wohl sein, dass die Verpflichtungen ebenso abnehmen, und hier macht sich bemerkbar, was wir in den vergangenen Jahren an Vorarbeiten und Konsolidierungsmaßnahmen getätigt haben. Insofern werden die Stellen, die ursprünglich über den Strukturstellenplan bis zum Jahr 2006 abgebaut werden sollen, voraussichtlich in diesem Jahr, spätestens 2001, abgebaut sein werden. Das allein bringt eine Liquiditätsstützung von rund 30 Millionen DM.



Ein weiterer Punkt – ich will Sie nicht allzu ausführlich mit Details beschäftigen – ist der von Ihnen beschlossene Ausstieg aus der BfA. Er bringt uns ein Ausgabenminus von 7 Millionen DM, sodass von daher auch eine Entlastung stattfinden wird. Wenn man die Ausgabenseiten gegenüberhält und von folgenden Annahmen ausgeht, nämlich einer Personalkostensteigerung inklusive der strukturellen Verbesserungen von 2,5 % pro Jahr und einer Sachkostensteigerung von 2 % pro Jahr, ergibt sich unter diesen Annahmen bei der Landeskirche im Jahr 2005 ein Fehlbetrag von minus 16 Millionen DM, bei den Kirchengemeinden von minus 11 Millionen DM. Das ergibt in dieser Absenkungsbetrachtung 27 Millionen DM insgesamt oder 7 %. Allerdings steht dieses wiederum unter einem gewissen Vorbehalt, wie zu verdeutlichen sein wird.

Stichwort „Unternehmenssteuerreform“: Die Unternehmenssteuerreform sah ursprünglich drei Bestandteile vor, einmal das Optionsmodell. Das Optionsmodell für Selbständige sah vor, dass sie wählen können, ob sie nach wie vor – wie gewohnt – voll der Einkommenssteuer unterliegen oder ob sie wie ein Unternehmen besteuert werden, indem sie auch Körperschaftssteuer bezahlen. Das ist aus bestimmten Gründen von der Regierungskoalition wieder fallen gelassen worden. Nach wie vor steht im Gesetzentwurf drin, dass der doppelte Gewerbesteuermessbetrag bei jenen Gewerbebetrieben geltend gemacht werden kann, die jetzt der Körperschaftssteuer unterworfen werden. Bei den ausgeschütteten und entnommenen Gewinnen darf aber nicht noch einmal der volle Steuersatz zugrunde gelegt werden, weil ein Teil des Einkommens schon versteuert wurde und von daher der doppelte Gewerbesteuermessbetrag abgezogen und von der verminderten Basis die Einkommenssteuer und damit auch die Kirchensteuer berechnet wird. Hier liegt ein systemfremder Eingriff insoweit vor, als der Staat nicht nur nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit die Unternehmen besteuert, sondern mit der Körperschaftssteuer ein neues Element auch dort einführt, wo bisher ausschließlich nach der Leistungsfähigkeit besteuert wird. Das kann der Staat so tun. Für uns Kirche bedeutet das, da wir an der Körperschaftssteuer nicht beteiligt werden, somit eine Verringerung unserer Bemessungsgrundlage. Das Gleiche gilt beim Halbeinkünfteverfahren. Die Dividenden und Kapitaleinkünfte werden ebenfalls der Körperschaftssteuer unterworfen. Damit die doppelte Besteuerung auch hier wieder nicht greifen darf, wird nur die Hälfte des dann verbleibenden Einkommens der Einkommenssteuer und der Kirchensteuer unterzogen. Auch das ein systemfremder Eingriff.

Das hat dazu geführt, dass wir schon rechtzeitig mit den Finanzministerien und den Bundestagsfraktionen Gespräche geführt haben, und bei einer Anhörung im Finanzausschuss des Bundestages haben alle Fraktionen einen Entwurf zu einer Änderung des Einkommenssteuergesetzes – § 51 a – eingereicht. Dank der Hilfe der Grünen, insbesondere der steuerpolitischen Sprecherin, Frau Scheel, ist es gelungen, dass wir für unsere Interessen die Mehrheit gewinnen konnten.

(Beifall)

– Das darf man ruhig einmal laut hier sagen, das hätte ich vor Jahren auch noch nicht gedacht, dass die Grünen kirchliche Interessen vertreten. Aber Frau Scheel ist bayerische Synodale, kommt aus einem Steuerberatungsbüro und ist in der Sache hoch kompetent und der Kirche auch verbunden.

Nicht enthalten in diesen Berechnungen sind hier die Entfernungspauschale und die nachgelagerte Rentenbesteuerung. Die Entfernungspauschale bringt eine Entlastung von 3 Milliarden DM. Das ist errechnet worden und Sie können als Faustregel immer dann, wenn Sie in der Zeitung etwas von Steuerentlastung lesen, daran denken, dass pro 1 Milliarde staatlicher Entlastung 1,2 Millionen badische Kirchensteuer weniger sein werden. Dann kann man sich also ausrechnen, was das bei 3 Milliarden DM bedeutet.

Die Rentenbesteuerung ist zur Zeit Gegenstand einer kontroversen Erörterung. Ursprünglich sah das Rentenreformgesetz eine nachgelagerte Besteuerung vor. Das ist aufgrund eines Votums des Bundeskanzlers so nicht in den Gesetzentwurf hineingekommen. Von vierzehn Staaten ist die Bundesrepublik der einzige, der die vorgezogene Besteuerung von Renteneinkünften vorsieht. Das bringt Wettbewerbsschwierigkeiten mit sich. Wenn jemand hier seine Rente angespart hat und dann ins Ausland verzieht, hat er zwar hier die Rente schon versteuert, wird aber im Ausland noch einmal steuerlich herangezogen. Wenn es zu einer europaweisen Gleichbehandlung von Renteneinkünften und Pensionseinkünften kommen wird, dann bedeutet das einen Steuerausfall von 30 Milliarden DM. Dann wissen Sie, was das für uns bedeuten könnte.

Der letzte Punkt, der etwas unsicher ist, ist das Verhalten der von der Unternehmenssteuer betroffenen Kirchensteuerzahler. Das sind meistens Leute, die ganz genau rechnen und wissen, wie sie ihren Steuerbescheid lesen müssen. Ob sich das auf das Mitgliedschaftsverhalten Einzelner auswirken wird, lässt sich nicht abschätzen.

Von daher sehen Sie, dass sehr viele Unsicherheiten in jedweder Aussage hinsichtlich der finanziellen Zukunft bis zum Jahr 2005 vorhanden sind; deshalb auch meine Scheu, von mir aus darüber zu sprechen, solange die Sachverhalte nicht abgeklärt sind.

Aber immerhin kann ich Ihnen auch eine gute Nachricht übermitteln: Unser Sponsoring-Pfarrer Erbacher hat es geschafft, in der letzten Woche 220.000 DM Sponsorengelder zu mobilisieren.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich danke Ihnen. Nun haben wir einen Überblick über die derzeitige Situation bekommen. Ich möchte diesen Bericht aber nicht zur Aussprache stellen, sondern nur fragen, ob es dringende Verständnisfragen gibt. – Das ist nicht der Fall, dann wird dieser Punkt abgeschlossen.

## VII

### Bericht des Rechtsausschusses

#### a) zum Dreizehnten kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche Baden

(siehe Seite 32)

#### b) zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen (Kirchliche Wahlordnung – KiWO –)

(Anlage 6)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt VII auf. Berichtersteller ist der Synodale Bauer.



Synodaler **Bauer, Berichterstatter:** Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Die allgemeinen Kirchenwahlen vom November 2001 werfen ihre Schatten voraus. Wegen der langen Vorlaufzeit zur Erstellung und Verteilung von Materialien und zur Vorbereitung der Kirchenwahlen ist es erforderlich geworden, Änderungen der Rechtsvorschriften, die die Wahlen selbst betreffen, von der großen Grundordnungsnovelle zeitlich abzukoppeln und hierüber bereits auf der jetzigen Herbsttagung zu entscheiden.

Um welche Änderungen geht es dabei im Einzelnen? Der Beschlussvorschlag des Rechtsausschusses enthält Regelungen ganz unterschiedlicher Art und ganz verschiedenen Gewichts. Teilweise wurden in die Wahlordnung Vorschriften eingearbeitet, die Ausfluss der bei der letzten Wahl gemachten Erfahrungen sind. Das ist dargestellt in Fettschrift in dem Ihnen überreichten Hauptantrag.

Eine Neufassung des Gesetzes in inklusiver Sprache erschien angezeigt. Darüber hinaus enthält der Vorschlag aber auch grundlegende Änderungen hinsichtlich der Altersgrenze für das aktive Wahlrecht und der Zusammensetzung der zu wählenden Gremien (Darstellung in fetter Kursivschrift). Soweit es zunächst vorgesehen war, die zuletzt erwähnte Materie in der Grundordnungsnovelle zu regeln, wurde es aus den eingangs genannten Gründen erforderlich, diese – wie schon nach geltendem Recht – weiterhin in der Wahlordnung abzuhandeln.

Ich darf Sie nun bitten, den Hauptantrag des Rechtsausschusses zum Dreizehnten kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Hand zu nehmen (im Anschluss zu diesem Bericht abgedruckt). In Artikel 1 wird § 14 GO dahin gehend geändert, dass wahlberechtigt jedes Gemeindeglied ist, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist. Die Neuregelung betrifft kirchliches Verfassungsrecht und bedarf daher einer verfassungsändernden Mehrheit. Die Absenkung des Mindestalters der Wahlberechtigung von bisher 16 auf 14 Jahre entspricht Überlegungen, die anlässlich des Kinderkirchenjahres verlautbart wurden. Danach ist es unbedingt wünschenswert, jungen Menschen frühzeitig eine weitgehende Partizipation an kirchlichen Entscheidungsvorgängen einzuräumen. Das Alter von 14 Jahren, das nach staatlichem Recht den Beginn der Religionsmündigkeit kennzeichnet, scheint die angemessene Grenze für die Verleihung des aktiven Wahlrechts zu sein.

Ich komme nun zu dem Hauptantrag des Rechtsausschusses zum kirchlichen Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen (im Anschluss zu diesem Bericht abgedruckt).

Dazu im Einzelnen:

In den §§ 3 Abs. 4 und 4 Abs. 4 KiWO sind differenzierte Regelungen zu den Wahlausschüssen auf Gemeinde- und Bezirksebene getroffen worden. Für den denkbaren Fall der erforderlichen Neuwahl eines Ältestenkreises soll dem Gemeindevahlausschuss Kontinuität bis zur nächsten allgemeinen Kirchenwahl verliehen werden. Dieses Erfordernis besteht beim Bezirkswahlausschuss nicht; möglicherweise anfallende Aufgaben können nach Abschluss des allgemeinen Wahlverfahrens vom Bezirkskirchenrat oder einem Ausschuss desselben wahrgenommen werden.

Die neuen Vorschriften über die Wahl der Kirchenältesten durch die Gemeinde sind durch eine flexible Ausgestaltung gekennzeichnet (§§ 6,7 KiWO). Die Zahl der zu wählenden

gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder des Ältestenkreises wurde im Hinblick darauf verringert, dass es mancherorts schwierig geworden ist, eine genügende Anzahl geeigneter Kandidaten zu finden. Darüber hinaus war zu bedenken, dass in großen Gemeinden mit einem Gruppenpfarramt oder Gruppenamt die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht durch eine zu große Mitgliederzahl beeinträchtigt werden soll. Andererseits wird denkbaren örtlichen Erfordernissen dadurch Rechnung getragen, dass es künftig gestattet sein soll, durch Zuwahl die Mitgliederzahl bis zur Hälfte der Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder zu erhöhen. Bei dem Verfahren der Zuwahl ist der Gemeindebeirat vor Beschlussfassung des Ältestenkreises anzuhören. Die Zuwahl kann bereits in einem frühen Stadium unmittelbar nach rechtskräftigem Abschluss des allgemeinen Wahlverfahrens stattfinden (§ 7 Abs. 3 KiWO). Die Zugewählten sind vollberechtigte Mitglieder des Ältestenkreises (§ 8 KiWO).

Die Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen wurde aus praktischen Gründen auf vier Wochen verlängert (§ 16 Satz 1 KiWO). Die Ergänzung der Wahlvorschläge durch den Gemeindevahlausschuss und das dafür vorgesehene Verfahren regelt § 20 Abs. 3 KiWO.

Was die Bekanntgabe des Wahlergebnisses betrifft, so ist nach Meinung des Rechtsausschusses eine Veröffentlichung in vollständiger Form durch den Gemeindevahlausschuss vorgesehen (§ 27 Satz 1 KiWO). An die Bekanntgabe im Gottesdienst durch Benennung der Gewählten knüpft sich – wie bisher – das Einspruchsrecht (§§ 27 Sätze 2–4, 28 KiWO). Für die Fristberechnung wurde in § 30 Abs. 2 KiWO eine Sonderregelung getroffen (Fristende bis Samstag).

Bei Veränderungen im Bestand des Ältestenkreises kann eine Nachwahl durch den Ältestenkreis notwendig werden (§ 34 KiWO). Sinkt jedoch die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Anzahl der gesetzlich vorgeschriebenen Mitglieder, so ist der Ältestenkreis durch die Gemeinde neu zu wählen (Neuwahl nach § 35 KiWO). Gleiches gilt für den Fall der Auflösung eines Ältestenkreises durch den Evangelischen Oberkirchenrat (§ 36 KiWO).

In § 37 des Entwurfs wird bestimmt, dass der Ältestenkreis einen/eine Bezirkssynodale/n zu wählen hat, bei einer Pfarrgemeinde mit mehr als 2000 Gemeindegliedern zwei Synodale. Bei einem Gruppenpfarramt oder Gruppenamt sind zwei Synodale mehr zu wählen als Pfarrstellen vorhanden sind. Parallel zu dem Vorschlagsverfahren bei Ältesten wird auch für die Bezirkssynodale eine Vorschlagsliste von mindestens zehn Gemeindegliedern verlangt (§ 37 Abs. 2 KiWO).

Der Klarstellung dient § 39 KiWO, der besagt, dass nur Mitglieder, nicht aber stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode in den Bezirkskirchenrat gewählt werden können.

§ 40 KiWO regelt die Wahl der Landessynodalen durch die Bezirkssynode. Dass die Wählenden den Gewählten kein imperatives Mandat zuteilen können, versteht sich nach unserer kirchlichen wie auch der staatlichen Rechtsordnung von selbst.

In der Vorlage des Landeskirchenrats – § 40 Abs. 2 Satz 3 KiWO – war vorgesehen, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats nicht in die Landessynode wählbar sind. Dahinter steht der zutreffende Gedanke, dass Personen, die in die Verwaltungshierarchie des Evangelischen Oberkirchenrats und des Diakonischen



Werkes eingebunden sind, in der Gefahr stehen können, in einen Interessenkonflikt zu geraten. Um eine solche Situation nicht eintreten zu lassen und auch um jeden Anschein einer etwaigen Befangenheit zu vermeiden, sollte im Interesse dieser Personen deren Wählbarkeit ausgeschlossen sein. Allerdings war die bisherigen Formulierung „Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats“ zu weit gefasst, so dass auch landeskirchliche Bedienstete darunter gefallen wären, die nicht der Verwaltung des Oberkirchenrats zugehören, z. B. Pfarrer der Studierendengemeinden, Kirchlicher Dienst auf dem Lande. Das Unbehagen hierüber, das sich nicht nur im Rechtsausschuss, sondern auch im Hauptausschuss artikuliert, führte unter maßgeblicher Formulierungshilfe des Rechtsreferats zu folgender Neufassung des Satzes, die vom Rechtsausschuss vorgeschlagen wird:

„Mitarbeiterinnen beziehungsweise Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats sowie Mitglieder der Geschäftsführung und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. sind nicht wählbar.“

Damit gilt die Einschränkung der Wählbarkeit für einen fest umrissenen Personenkreis, nämlich solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im Geschäftsverteilungsplan des Evangelischen Oberkirchenrats aufgeführt sind oder eine der angeführten Leitungsfunktionen im Diakonischen Werk wahrnehmen. Unberührt bleibt die Wählbarkeit anderer Personen, die nicht in gleicher Weise in die Verwaltungshierarchie des Oberkirchenrats oder des Diakonischen Werkes eingebunden sind.

Dem weitergehenden Antrag des Hauptausschusses auf Streichung von § 40 Abs. 2 Satz 3 KiWO vermag der Rechtsausschuss nicht zu folgen.

Mit diesen Ausführungen will ich die Erläuterungen zu der Wahlordnungsnovelle beenden. Ich komme zu dem Beschlussvorschlag:

*Der Rechtsausschuss empfiehlt,*

*das Dreizehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden und das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen jeweils in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses zu beschließen.*

(Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses  
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode**

**Dreizehntes kirchliches Gesetz  
zur Änderung der Grundordnung  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom ..... Oktober 2000

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) wird wie folgt geändert:

§ 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.“

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2000

**Der Landesbischof**

**Hauptantrag des Rechtsausschusses  
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode**

**Kirchliches Gesetz  
über die Ordnung der kirchlichen Wahlen  
– Kirchliche Wahlordnung –  
– KiWO –**

Vom ..... Oktober 2000

Die Landessynode hat die folgende Kirchliche Wahlordnung als kirchliches Gesetz beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

**I. Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

**II. Wahlausschüsse**

- § 3 Gemeindevahlausschüsse
- § 4 Bezirkswahlausschüsse
- § 5 Gemeinsame Vorschriften

**III. Wahl der Kirchenältesten**

- § 6 Wahl durch die Gemeinde
- § 7 Zuwahl
- § 8 Gesetzliche Mitglieder
- § 9 Anordnung der Wahl/Zeitplan
- § 10 Wahlbezirke/Stimmbezirke
- § 11 Wahlberechtigung
- § 12 Führung der Wählerliste
- § 13 Prüfung der Wählerliste
- § 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste
- § 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
- § 16 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 17 Wählbarkeit
- § 18 Wahlvorschlag
- § 19 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 20 Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste
- § 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
- § 22 Vorstellung der Kandidierenden
- § 23 Ort und Zeit der Wahl
- § 24 Wahl
- § 25 Briefwahl
- § 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 28 Wahlanfechtung
- § 29 Ungültigkeit der Wahl
- § 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
- § 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung
- § 32 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat



**IV. Veränderungen im Laufe der Amtsperiode**

- § 33 Allgemeines
- § 34 Nachwahl durch den Ältestenkreis
- § 35 Neuwahl, Bestellung von Bevollmächtigten
- § 36 Auflösung des Ältestenkreises

**V. Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates**

- § 37 Bezirkssynode – Wahl der Synodalen
- § 38 Bezirkssynode – Berufung der Synodalen
- § 39 Bezirkskirchenrat

**VI. Bildung der Landessynode**

- § 40 Wahl der Landessynodalen
- § 41 Berufung der Landessynodalen

**VII. Schlussbestimmungen**

- § 42 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**I. Allgemeines**

**§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).
- (2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt die Wahl und die Zusammensetzung der Ältestenkreise sowie die Wahl und Berufung der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

**§ 2  
Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode**

- (1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt. Die Gewählten bilden zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.
- (2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nach § 31 GO.
- (3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 GO).
- (4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landessynode (§ 111 GO).

**II. Wahlausschüsse**

**§ 3  
Gemeindewahlausschüsse**

- (1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindewahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.
- (2) Der Gemeindewahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.
- (3) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindewahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamt bereit, scheidet es aus dem Gemeindewahlausschuss aus.
- (4) Der Gemeindewahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenältestenwahlen im Amt.

**§ 4  
Bezirkswahlausschüsse**

- (1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:
  1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
  2. zwei bis vier weitere wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.

Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.

- (2) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,
  1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindewahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
  2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 17 Abs. 2 zu entscheiden und
  3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden.

(3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.

**(4) Nach Abschluss des Verfahrens der allgemeinen Kirchenältestenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.**

**§ 5  
Gemeinsame Vorschriften**

- (1) Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamt nach § 16 GO besitzen.

**III. Wahl der Kirchenältesten**

**§ 6  
Wahl durch die Gemeinde**

**(1) Die Zahl der durch Gemeindevahl zu wählenden Kirchenältesten richtet sich nach der Zahl der Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde sowie der Zahl der Pfarrstellen, sofern ein Gruppenpfarramt oder ein Gruppenamt besteht. Sie beträgt**

<b>A. In Pfarrgemeinden</b>		
<b>bis</b>	<b>699 Gemeindeglieder</b>	<b>4 Kirchenälteste</b>
<b>700 bis</b>	<b>1.999 Gemeindeglieder</b>	<b>6 Kirchenälteste</b>
<b>ab</b>	<b>2.000 Gemeindeglieder</b>	<b>8 Kirchenälteste</b>
<b>B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):</b>		
<b>B1 Bei 2 Pfarrstellen</b>		
<b>bis</b>	<b>3.999 Gemeindeglieder</b>	<b>9 Kirchenälteste</b>
<b>ab</b>	<b>4.000 Gemeindeglieder</b>	<b>12 Kirchenälteste</b>
<b>B2 Bei 3 Pfarrstellen</b>		
<b>bis</b>	<b>5.999 Gemeindeglieder</b>	<b>12 Kirchenälteste</b>
<b>ab</b>	<b>6.000 Gemeindeglieder</b>	<b>16 Kirchenälteste</b>
<b>C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.</b>		

**(2) Maßgebend ist die Zahl der Gemeindeglieder zu Beginn des Jahres der Wahl. Der Evangelische Oberkirchenrat kann einen anderen Zeitpunkt festlegen.**

**§ 7  
Zuwahl durch den Ältestenkreis**

**Der Ältestenkreis kann nach Anhörung des Gemeindebeirates beschließen, die Zahl seiner Mitglieder nach § 6 Abs. 1 bis zur Hälfte durch Zuwahl zu erhöhen. Es können somit zugewählt werden:**



<b>A. In Pfarrgemeinden</b>		
bis	699 Gemeindeglieder	2 Kirchenälteste
700 bis	1.999 Gemeindeglieder	3 Kirchenälteste
ab	2.000 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
<b>B. In Pfarrgemeinden mit mehreren Pfarrstellen (Gruppenpfarramt/Gruppenamt):</b>		
<b>B1 Bei 2 Pfarrstellen</b>		
bis	3.999 Gemeindeglieder	4 Kirchenälteste
ab	4.000 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
<b>B2 Bei 3 Pfarrstellen</b>		
bis	5.999 Gemeindeglieder	6 Kirchenälteste
ab	6.000 Gemeindeglieder	8 Kirchenälteste
<b>C. Bei mehr als 3 Pfarrstellen wird die Zahl der Kirchenältesten vom Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend festgesetzt.</b>		

(2) Eine Zuwahl ist jederzeit möglich. Das Verfahren der Zuwahl richtet sich nach § 34.

(3) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen nach Unterzeichnung der Kirchenältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 21. Im Übrigen ist nach § 34 Abs. 4 zu verfahren.

#### § 8 Gesetzliche Mitglieder

(1) Die Kirchenältesten bilden zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis.

(2) Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Kirchenältesten eines Ältestenkreises, die für die Feststellung der Beschlussfähigkeit (§ 138 Abs. 1 Nr. 1 GO) und in anderen Fällen maßgebend ist, richtet sich nach Anzahl der nach § 6 zu wählenden Kirchenältesten, auch wenn die Zahl der tatsächlich im Amt befindlichen Kirchenältesten geringer ist. Diese Mindestzahl erhöht sich, soweit und solange durch eine Zuwahl nach § 7 dem Ältestenkreis mehr Kirchenälteste angehören.

#### § 9 Anordnung der Wahl/Zeitplan

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.

(2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

#### § 10 Wahlbezirke/Stimmbezirke

(1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindevwahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.

(2) Durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO geregelt.

#### § 11 Wahlberechtigung

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 14 und § 15 GO.

#### § 12 Führung der Wählerliste

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

#### § 13 Prüfung der Wählerliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von wahlberechtigten Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im ganzen angemeldet haben.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindevwahlausschuss von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.

(3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.

(4) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Gemeindevwahlausschuss und das Gemeindeglied zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

#### § 14 Auflage und Ergänzung der Wählerliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, dass die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt. Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

(2) Stellt ein wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist fest, dass es nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

(3) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach § 55 Abs. 3 GO im Ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

#### § 15 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung

(1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 14 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.

(2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindevwahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch wird als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen.



(3) Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.

(4) Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Der Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen.

(5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindevwahlausschuss diesen dem Bezirkswahlausschuss vor. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.

(6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindevwahlausschuss an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet vor Durchführung der Wahl.

(7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

#### § 16 Einreichung von Wahlvorschlägen

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens **vier Wochen** dem Gemeindevwahlausschuss vorzulegen. Der Gemeindevwahlausschuss kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu bekommen.

#### § 17 Wählbarkeit

(1) Zur bzw. zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Kirchenältestenamt nach § 16 GO besitzt.

(2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 GO entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wahlvorschlagsliste (§ 21 Abs. 1).

#### § 18 Wahlvorschlag

(1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.

(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Kirchenältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen,

enthalten.

#### § 19 Prüfung der Wahlvorschläge

(1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 18 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.

(2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einem Wahlvorschlag die Voraussetzungen gemäß § 17 Abs. 1 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 13 sinngemäß Anwendung.

#### § 20 Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste

(1) Der Gemeindevwahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 16) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.

(2) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 17 oder § 19 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.

(3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 9 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, dass diese mehr Kandidierende enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. **Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können.** Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 18 Abs. 2 erforderlich.

(4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 6 zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 31.

#### § 21 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

(1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 20 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 9 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in die Wählerliste eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche

1. die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
2. gegen zur Wahl Vorgeschlagene beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen kann.

(2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass

1. die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 17 nicht erfüllt oder
2. die formellen Voraussetzungen der Zustimmungserklärung des § 18 bzw. gegebenenfalls des § 20 Abs. 3

nicht erfüllt sind.

(3) Für das weitere Verfahren findet § 15 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.

(4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

#### § 22 Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden

(1) In das Kirchenältestenamt kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 20 in Verbindung mit § 21 steht.

(2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeinde in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert wird.

#### § 23 Ort und Zeit der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 9. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

#### § 24 Wahl

(1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluss das Ergebnis fest.

(2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es bezeichnet die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, durch Ankreuzen. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.



### § 25 Briefwahl

- (1) Ein wahlberechtigtes Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.
- (2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied dem Gemeindevwahlausschuss in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel gezeichnet hat.

### § 26 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.
- (2) Gewählt ist, wer unter Berücksichtigung der Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nichtgewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

### § 27 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

**Der Gemeindevwahlausschuss veröffentlicht das amtliche Wahlergebnis in geeigneter Form. Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der Gewählten am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben.** Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 28 hinzuweisen. Während der Einspruchsfrist liegt das amtliche Wahlergebnis zur Einsichtnahme auf.

### § 28 Wahlanfechtung

- (1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe im Gottesdienst. Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen. Der Gemeindevwahlausschuss ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiter. Die Betroffenen sind anzuhören.
- (3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.
- (4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

### § 29 Ungültigkeit der Wahl

- (1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.
- (2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 34 zu verfahren.

### § 30 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 9 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse.
- (2) **Abweichend von § 140 Abs. 3 GO beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden.**
- (3) Soweit ein Rechtsmittel beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.
- (4) Ein Rechtsmittel, das nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.
- (5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligtes Mitglied zu unterzeichnen.
- (6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.
- (7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 28.
- (8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

### § 31 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

- (1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 6 Abs. 1 erforderlich sind (§ 20 Abs. 4), ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt.
- (2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Anzahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, **beruft der Bezirkswahlausschuss im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss mindestens so viel Kirchenälteste, dass der Ältestenkreis beschlussfähig ist. Die Berufenen müssen nicht Mitglied der Pfarrgemeinde sein.**

### § 32 Mittlung an den Evangelischen Oberkirchenrat

Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

### IV. Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

#### § 33 Allgemeines

**Treten im Laufe der Wahlperiode Veränderungen in der Zusammensetzung des Ältestenkreises ein oder wurden bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen weniger Kirchenälteste gewählt als nach § 6 Abs. 1 zu wählen sind, ist nach § 34 bis 37 zu verfahren.**



## § 34

**Nachwahl durch den Ältestenkreis**

- (1) Eine **Nachwahl** durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 35 (Neuwahl) und § 36 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 6 unterschritten bzw. nicht erreicht wird.
- (2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt dies der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf zur Kandidatur bereite Gemeindeglieder gegeben werden können. Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt nach Anhörung des Gemeindebeirates. **Entsprechendes gilt für eine Zuwahl nach § 7.**
- (3) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 17, 18 Abs. 2 und § 21 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidierenden gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren vor dem Gemeindegliederwahlausschuss hat die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.
- (4) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 3 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.
- (5) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

## § 35

**Neuwahl des Ältestenkreises, Bestellung von Bevollmächtigten**

- (1) Eine **Neuwahl des Ältestenkreises durch die Gemeinde hat zu erfolgen, wenn die Zahl der Kirchenältesten unter die Hälfte der Anzahl nach § 6 Abs. 1 sinkt. Die Anordnung zur Neuwahl trifft der Evangelische Oberkirchenrat nach Anhörung des Bezirkskirchenrates. Das Verfahren richtet sich nach § 6; ff. Die Amtszeit der noch im Amt befindlichen Kirchenältesten endet mit der Einführung der neu gewählten Kirchenältesten.**
- (2) **Der Bezirkskirchenrat bestellt mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates für die Zeit bis zur Einführung der neu gewählten Kirchenältesten Bevollmächtigte. Die Zahl der Bevollmächtigten soll zusammen mit den noch im Amt befindlichen Kirchenältesten mindestens die Hälfte der nach § 6 Abs. 1 zu wählenden Kirchenältesten betragen. Die Bevollmächtigten müssen die Voraussetzungen des § 17 erfüllen, müssen jedoch nicht Mitglied der betreffenden Pfarrgemeinde sein. Die Bevollmächtigten haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Kirchenältesten.**
- (4) **Der Evangelische Oberkirchenrat kann mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates von der Anordnung einer Neuwahl nach Absatz 1 absehen, wenn die Wahl nach Ablauf von vier Jahren nach den letzten allgemeinen Kirchenältestenwahlen durchzuführen ist.**

## § 36

**Auflösung des Ältestenkreises**

**Wird der Ältestenkreis im Laufe der Amtszeit durch den Evangelischen Oberkirchenrat aufgelöst (§ 24 und § 40 GO) so ist für den Rest der Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen. § 35 findet entsprechende Anwendung.**

**V. Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates**

## § 37

**Bezirkssynode****– Wahl der Synodalen –**

- (1) **Die Ältestenkreise wählen aus der Mitte der zum Kirchenältestenamtl wählbaren Gemeindeglieder eine Bezirkssynodale bzw. einen Bezirkssynodalen und deren Stellvertretung. Davon abweichend sind jeweils mit Stellvertretung zu wählen, wenn**
1. **dem Ältestenkreis acht Kirchenälteste nach § 6 angehören, zwei Synodale,**
  2. **ein Gruppenpfarramt oder Gruppenamt besteht, zwei Synodale mehr als das Gruppenpfarramt bzw. Gruppenamt Pfarrstellen hat.**

(2) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder von mindestens **zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern** eingereicht und unterzeichnet sind.

(3) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(4) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

(5) Scheiden gewählte Mitglieder oder deren Stellvertretung aus der Bezirkssynode aus, hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

## § 38

**Bezirkssynode****– Berufung von Synodalen –**

**Die Berufung der Synodalen nach § 82 GO für die neue Amtsperiode nimmt der Bezirkskirchenrat rechtzeitig vor der konstituierenden Sitzung der neuen Bezirkssynode vor.**

## § 39

**Bezirkskirchenrat**

(1) Die Zahl der von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates richtet sich nach § 90 Abs. 3 GO. **Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht gewählt werden.**

(2) Die Wahl ist geheim. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

**VI. Bildung der Landessynode**

## § 40

**Wahl der Landessynodalen**

(1) **Jeder Kirchenbezirk entsendet durch Wahl der Bezirkssynode zwei Synodale. Zählt der Kirchenbezirk mehr als 60.000 Gemeindeglieder, so ist für je angefangene 60.000 Gemeindeglieder ein weiteres Mitglied in die Landessynode zu wählen. Die Wahl soll nach der Konstituierung der Bezirkssynode erfolgen (§ 84 GO).**

(2) **Wählbar sind alle Gemeindeglieder eines Kirchenbezirkes, die die Befähigung zum Kirchenältestenamtl besitzen sowie die Personen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören, auch wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Unter den Gewählten darf nur eine Person sein, die ordiniert ist oder hauptamtlich (mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 50 v. H.) im Dienst der Kirche oder Diakonie (§ 73 Abs. 2 Satz 1 GO) steht.**

Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates sind nicht wählbar.

**Antrag Hauptausschuss:**

Streichung dieses letzten Satzes von Absatz 2

Fürsorglich: Klärung wer gemeint ist. Gilt nur bei einem Dienstsitz im EOK oder gilt das für alle im Stellenplan des EOK geführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

(3) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. Jeder Wahlvorschlag muss von **30 wahlberechtigten Gemeindegliedern** unterzeichnet sein und innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeinden sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Einreichungsfrist muss spätestens **am vierten Tag vor der Tagung** der Bezirkssynode enden. Die Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste wählbare Gemeindeglieder zu Wahl vorschlagen.



(5) Für die Durchführung der Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuss eine Wahlvorschlagsliste auf.

(6) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen. Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Einleitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

(7) Scheiden gewählte Synodale aus der Landessynode aus, so hat für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl zu erfolgen.

**(8) Die Mitgliedschaft in der Landessynode endet, wenn während der Amtszeit eine Zuordnung zu dem Personenkreis nach Absatz 2 Satz 2 oder 3 erfolgt.**

**§ 41  
Berufung der Landessynodalen**

**Die Berufung der Synodalen in die Landessynode durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof nach § 111 GO erfolgt nach Abschluss der Wahlen durch die Bezirkssynoden.**

**VII. Schlussbestimmungen**

**§ 42  
In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 mit der Maßgabe in Kraft, dass es erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahr 2001/2002 Anwendung findet.

(2) Das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) tritt am 31. Oktober 2001 außer Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2000

**Der Landesbischof**

**Neufassung  
des Hauptantrags des Rechtsausschusses  
zur Kirchlichen Wahlordnung zu**

**§ 40 Abs. 2 letzter Satz:**

<p>Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter in den Referaten des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder der Geschäftsführung und die Abteilungsleiterinnen und Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e. V. sind nicht wählbar.</p>	<p><b>Antrag Hauptausschuss:</b> Streichung dieses letzten Satzes von Absatz 2  Fürsorglich: Klärung wer gemeint ist. Gilt nur bei einem Dienstsitz im EOK oder gilt das für alle im Stellenplan des EOK geführten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter</p>
---	---

Präsidentin **Fleckenstein:** Herzlichen Dank, Herr Bauer.

Darf ich den Vorsitzenden des Hauptausschusses fragen, bleibt es bei dem Antrag auf dem Blatt „Neufassung des Hauptantrags ...“?

Synodaler **Stober:** Mit einem Dank an diejenigen, die es formuliert haben, ist es völlig klar, dass der Antrag des Hauptausschusses zurückgezogen werden kann.

Präsidentin **Fleckenstein:** Danke, ich habe es mir gedacht, als ich die Formulierung gesehen habe.

Dann bitte ich Sie, das Blatt mit der Neufassung des Hauptantrags einfach beiseite zu legen. Das spielt jetzt nach der Rücknahme des Antrages keine Rolle mehr.

(Zurufe: Doch! Doch! Die linke Seite!)

- Ach so, die linke Seite - Natürlich!

Aber sie streichen bitte den Antrag des Hauptausschusses.

Ich möchte zuerst das **13. kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden** behandeln, und zwar in Aussprache und Beschlussfassung, und dann die Wahlordnung.

§ 132 unserer Grundordnung schreibt in Absatz 3 vor, die Grundordnung könne nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt. In Absatz 2 der genannten Vorschrift heißt es:

*Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Drittel der Synodalen bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln aller Synodalen.*

72 Synodale sind anwesend. Das sind also mehr als drei Viertel aller Synodalen, sodass die erste Voraussetzung schon erfüllt ist.

Ich eröffne die **Aussprache** zum 13. kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Gibt es Wortmeldungen? - Ich sehe keine. Dann kann ich die Aussprache auch schon schließen, und wir kommen zur **Abstimmung**.

Wenn Sie der Überschrift zustimmen, bitte ergänzen Sie 25. Oktober, dann bitte ich um Handzeichen. (Abstimmung erfolgt) - Das ist der Fall.

Wenn Sie Artikel 1 des Gesetzes zustimmen, bitte ich die Hand zu erheben. - Ich bitte um Auszählung.

58 Ja-Stimmen! 48 Stimmen wären erforderlich, 58 Stimmen sind abgegeben worden. Darf ich um die Nein-Stimmen bitten? - 7 Nein-Stimmen. Enthaltungen? - 4 Enthaltungen.

Wenn Sie Artikel 2 des Gesetzes zustimmen, bitte ich die Hand zu erheben. (Abstimmung erfolgt). - 59 Ja-Stimmen. Gibt es Nein-Stimmen? - Keine. Gibt es Enthaltungen? - 7 Enthaltungen. Dann bitte ich um die Abstimmung des ganzen Gesetzes. Wenn Sie dem Gesetz zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen - 58 Stimmen. Nein-Stimmen? - 5 Nein-Stimmen. Gibt es Enthaltungen? - 4 Enthaltungen.

Dann ist das Gesetz mit der erforderlichen verfassungsändernden Mehrheit so beschlossen.

Jetzt bitte ich Sie, den zweiten **Hauptantrag des Rechtsausschusses** zur Hand zu nehmen: **Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen** - mit dem ergänzenden Blatt.

Ich beabsichtige die Aussprache und die Abstimmung nach Abschnitten durchzuführen, also die römischen Ziffern zusammenzunehmen.



Ich eröffne die **Aussprache** und rufe auf:

Abschnitt I – Allgemeines. Gibt es Wortmeldungen? – Keine.

Abschnitt II – Wahlausschüsse. – Auch keine Wortmeldungen.

Abschnitt III – Wahl der Kirchenältesten. – Kein Aussprachebedarf.

Abschnitt IV – Veränderungen im Laufe der Amtsperiode, §§ 33-36.- Keine Wortmeldungen.

Abschnitt V – Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates.

Synodaler **Schmitz**: Bei den Ältestenkreisen ist es so, dass Mitarbeiter der Kirchengemeinde nicht wählbar sind. Entsprechendes ist eingeführt worden für die Landessynode. Für den Bezirk ist keine entsprechende Regelung bis jetzt vorgesehen. Ich bitte darum eine solche Regelung vorzusehen. Dafür gibt es zwei Möglichkeiten: entweder das in der Wahlordnung zu tun oder aber bei der künftigen Grundordnungsänderung in § 90.

Ich stelle der Synode anheim, an welcher Stelle es geschehen soll, möchte aber an dieser Stelle darauf hinweisen: Wenn Sie meinen, es wäre besser in der Wahlordnung, dann schlage ich vor, das bei § 39 zumindest für den Bezirkskirchenrat vorzusehen.

Eine Formulierung habe ich im Augenblick dafür noch nicht, vielleicht gibt es Unterstützung zur Formulierung.

Präsidentin **Fleckenstein**: Darf ich die Vorsitzende des Rechtsausschusses fragen, ob sie eine kurze Erklärung dazu geben könnte?

Synodale **Schiele**: Wir haben es im Rechtsausschuss nicht beraten. Ich könnte mir aber vorstellen, dass wir, wenn wir es einfügen wollen, es in der Wahlordnung tun sollten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann bitte ich Sie den **Antrag** zu formulieren, Herr **Schmitz** – in Ergänzung des § 39.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich muss sagen, dass ich es schwierig finde, dass ein so gravierender Vorschlag jetzt erst im Plenum gemacht wird, der zumindest im federführenden Ausschuss nicht vorberaten wurde. Ich halte es jetzt für nicht günstig, wenn aus dem Plenum heraus ein nicht im Ausschuss beratener Formulierungsvorschlag hier verabschiedet werden würde. Entweder muss man dem Rechtsausschuss noch einmal die Gelegenheit geben, sich mit der Formulierung zu befassen oder wir stellen sie zurück und nehmen sie als Merkposten für die Grundordnung mit.

Synodaler **Dr. Buck**: Ich wollte den Antragsteller nur insofern in Schutz nehmen, als das kein Ad-hoc-Antrag von heute ist, sondern das ist ein Thema, das wir gestern bei der Behandlung der Grundordnung im Finanzausschuss besprochen haben. Und es war dabei offen, ob es in die Wahlordnung oder in die Grundordnung kommen sollte. Mit dieser Fragestellung haben wir für uns die Anzeige der Notwendigkeit einer Regelung für abgeschlossen gehalten.

Synodale **Schiele**: Ich möchte vorschlagen, dass wir die Beratung zurückstellen. Ich werde den Rechtsausschuss heute noch einmal kurz einberufen, und dann könnten wir diese eine Sache beraten und würden auch gleich einen Formulierungsvorschlag machen und ihn Ihnen dann geben, damit das Plenum abstimmen kann.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann beabsichtige ich aber auf jeden Fall, die Aussprache zu dieser Wahlordnung durchzuführen und nur die Abstimmung zurückzustellen.

Synodale **Reisig**: Ich habe eine Frage zu § 37.

Der Bezirk Freiburg-Breisgau-Hochschwarzwald ist sehr groß. Wir sind über 100 Bezirkssynodale und haben deshalb im Bezirkskirchenrat beschlossen, die Bezirkssynode zu verkleinern, also in Gemeinden, in denen zwei Synodale gewählt werden sollen, nur noch einen bzw. eine zu wählen – und, damit es in der Synode nicht zu viele Pfarrer gibt, auch von je zwei benachbarten Kirchengemeinden nur einen Pfarrer bzw. eine Pfarrerin zu wählen, die sich dann entsprechend absprechen müssen, vielleicht die halbe Wahlperiode im Wechsel in der Synode zu verbringen.

Meine Frage ist: Wie bindend ist das Gesetz? Ist unser Vorhaben überhaupt möglich?

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Binkle kann etwas dazu sagen – und danach ist Herr Dr. Heidland dran.

Kirchenverwaltungsrat **Binkle**: Die jetzige Grundordnung sieht in § 82 Absatz 8 vor, dass durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 1 und 2 festgelegt werden kann. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Mitglieder des Landeskirchenrates. Also ist es rechtlich möglich.

Synodaler **Dr. Heidland**: So haben wir es auch vor!

(Große Heiterkeit)

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Reisig, ist das geklärt? – Gut!

Ich habe keine Wortmeldungen mehr zu Abschnitt V.

Abschnitt VI – Bildung der Landessynode. – Gibt es hierzu Gesprächsbedarf? – Das ist nicht der Fall.

VII – Schlussbestimmungen. – Dann ist das auch klar.

Damit schließe ich die Aussprache zur Wahlordnung. Nach § 27 der Geschäftsordnung der Landessynode kann die Synode bis zum Beginn der Abstimmung jederzeit beschließen, eine angefangene Verhandlung zu unterbrechen und die Fortsetzung auf eine andere Sitzung zu verschieben oder den Gegenstand in einen Ausschuss zu überweisen.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir so verfahren, dass wir die Wahlordnung noch einmal zur heutigen Beratung in den Rechtsausschuss zurückverweisen. – Können wir das heute Abend noch abstimmen?

(Synodale **Schiele**: Ich denke ja!)

Dann werde ich das so vorsehen – zur heutigen Abend-sitzung. Einverstanden? – Gibt es Gegenstimmen? – Keine.

## VIII

### Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt VIII auf. Für den Rechnungsprüfungsausschuss berichtet Synodaler Schwerdtfeger.

Synodaler **Schwerdtfeger, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder, das Rechnungsprüfungsamt unserer Landeskirche hat mit Datum 18. September 2000 einen zweiten Prüfungsbericht in diesem Jahr vorgelegt. Dieser Bericht beinhaltet die folgenden Prüfungen:



- Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1999,
- Sonderrechnungen des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb für 1997 und 1998,
- landeskirchliche Baumaßnahme „Neubau, Umbau und Erweiterung des Hauses der Kirche“ und
- Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1998 und 1999

Dieser Bericht war Gegenstand einer Sitzung des RP-Ausschusses am 11. Oktober 2000 in Karlsruhe. Ich habe nun zwar das Privileg über die Beratung, die Folgerungen und die sich ergebenden Beschlussempfehlungen zu berichten, aber gleichzeitig wird mein Spagat darin bestehen, Ihnen das Wesentliche von 111 Seiten Prüfungsbericht sowie einer 4-stündigen Sitzung nun in 22 Minuten nahe zu bringen.

Von der Gesamtmenge der Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes werden daher solche nicht erwähnt, die in ihrer Tragweite von geringerer Bedeutung, völlig unstrittig und/oder bereits erledigt sind.

#### 1.

Die Gesamtjahresrechnung 1999 der Landeskirche schließt vor der Jahresabschlussbuchung für den landeskirchlichen Anteil in den Einnahmen mit 572,7 Millionen DM und in den Ausgaben mit 562,4 Millionen DM, also mit einem Überschuss von 10,3 Millionen DM. Dieser Überschuss wurde der Ausgleichsrücklage zugeführt, so dass die Haushaltsrechnung danach in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen ist.

Das Gesamtkirchensteueraufkommen in Höhe von 436,2 Millionen DM liegt um 37,1 Millionen oder 9,2 % über dem Ansatz. Gegenüber dem Vorjahr liegt erfreulicherweise eine Verbesserung in Höhe von 20,5 Millionen DM oder 5 % vor. Indessen waren im Jahr 1992 mit dem damaligen höchsten Ergebnis des Kirchensteueraufkommens immer noch 27 Millionen DM oder 6,2 % mehr in die Kassen gekommen.

Erwähnenswert ist, dass im Rahmen der Clearing-Abrechnung von 1999 für die Jahre 1994 – 1996 eine Rückzahlungspflicht von DM 33 Millionen für unsere Landeskirche besteht, die im Jahre 2000 den dafür angesparten Rückstellungen entnommen wurden. Erfreulich ist, dass inzwischen mit den Finanzbehörden ein Modus gefunden wurde, der künftig schnellere und damit zeitnähere Clearing-Abrechnungen ermöglicht.

Die Personalaufwendungen inkl. Strukturstellenplan betragen für das Berichtsjahr 260,2 Millionen DM, das ist gegenüber 1998 eine tatsächliche Erhöhung, d. h. bereinigt um die Beträge der Notlagenfeststellung, von 8,9 Millionen DM oder 3,5 %.

Der Strukturstellenplan zeigt den Erfolg von realisierten Stellenreduzierungen. Er umfasst 1999 12,5 Millionen DM und liegt damit um 21 % unter dem Plan für 1999. Diese Minderausgaben reflektieren den schnellen Stellenabbau durch Vorruhestandsregelungen. Nach dem Strukturstellenplan 1998/99 waren insgesamt 151 landeskirchliche Stellen mit dem „kw“-Vermerk versehen. Mit dem Plan für das Jahr 2000 wurden noch 126 solcher Stellen finanziert. Geplant ist der Abbau von 44 Stellen in 2000 und weiteren 45 in 2001.

#### 2.

Eine Empfehlung des Rechnungsprüfungsamtes ergibt sich aus den über- und außerplanmäßigen Ausgaben in der Haushaltsrechnung. Diese sind zwar insgesamt zurückgegangen. Dennoch wird es für „dringend erforderlich“ gehalten, dass durch Inanspruchnahme von Budgetrücklagen die Entstehung von überplanmäßigen Ausgaben – und damit auch das entsprechende Genehmigungsverfahren – verhindert werden können. Der Evangelische Oberkirchenrat hat zugesagt zu prüfen, ob nicht eine entsprechende Vorschrift in das Haushaltsgesetz aufgenommen werden kann, möglicherweise zukünftig sogar in das KVHG. Außerdem lag für die Bildung verschiedener Haushaltsausgaberechte keine haushaltsrechtliche Ermächtigung vor.

#### 3.

Der Abschnitt Prüfung und Kontrolle der Budgetierungskreise befasst sich mit den Fragen, ob die Kriterien der Ordnungsgemäßheit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns beachtet wurden. Auch sollen Erfahrungen mit dem „Neuen Steuerungsmodell“ in entsprechende Empfehlungen umgesetzt werden. Als „pars pro toto“ wurden die Budgetierungskreise 6 und 19 geprüft, und von den ausgesprochenen Empfehlungen greifen wir hier die folgenden heraus.

- a) Das Finanzreferat wird gebeten, im Haushaltsbuch künftig wieder eine verbale Definition zu den Clearing-Zahlungen aufzunehmen sowie eine Übersicht der geleisteten oder erhaltenen Zahlungen über beispielsweise 4 oder 5 Jahre hinweg inklusive der entsprechenden Entwicklung des Topfes Clearing-Rückstellungen. Hierbei wird nicht verkannt, dass auch durch eine derartige Darstellung klarere Aussagen zu möglichen zukünftigen Zahlungen nicht möglich sein werden.
- b) Es wird angeregt, im Haushaltsbuch und jeweiligen Jahresabschluss die Darstellung der Verteilung des Steueranteils der Kirchengemeinden am Finanzausgleichsgesetz (§ 3 FAG) zu orientieren.
- c) Zum Budgetierungskreis Tagungshäuser wird empfohlen, neben den Tagungstagen nach Beleggruppen auch Kostendeckungsgrade und Zuschussbedarf insgesamt und nach Tagungstag anzugeben. Die Statistik Tagungstag und Teilnehmerübernachtung muss sauber getrennt werden.

#### 4.

Mit der Durchleuchtung des Projektes Kircheneintrittskampagne hat das Rechnungsprüfungsamt Neuland betreten: Erstmals wurde nicht nur strukturbezogen geprüft, sondern eine komplette, abgeschlossene Maßnahme bewertet.

Was wurde für gut befunden?

Die Hauptziele wurden offensichtlich erreicht, nämlich positive Imagewerbung für die Landeskirche, Stabilisierung des Mitgliederbestandes sowie Gewinnung von Mitgliedern, seien es Neu- oder Wiedereintritte. Die eingesetzten Mittel wurden so nach Feststellung des Rechnungsprüfungsamtes sinnvoll und nutzbringend verwendet.



Was wurde als nicht so gut befunden?

Ganz allgemein wird eine gründlichere Vorbereitung mit entsprechender Vorlaufzeit angemahnt, damit wird auch Zeit geschaffen für eine Ausschreibung zur Findung des externen Werbepartners und eine genaue Kostenkalkulation, die auch interne Kosten, insbesondere Personalkosten, enthält. Für die Maßnahme selber wäre ein ausgewogener Medienmix wünschenswert gewesen sowie ein strukturierter Abschlussbericht, der über eine reine Zusammenfassung von Ergebnissen hinausgeht.

Eine weitere wichtige Empfehlung ist die baldige Realisierung der vorgesehenen Kircheneintrittsstellen, seien es auf Dauer bestehende oder anlassbezogene (Stichwort Landesgartenschau o. Ä.). Die notwendige Änderung der gesetzlichen Grundlage hierzu wird uns im Rahmen der Diskussion zur Grundordnung beschäftigen.

## 5.

Ein weiterer Prüfungsschwerpunkt betraf die Zuwendungen und Zahlungen an Tagungs- und Begegnungsstätten mit einem Gesamtvolumen 1999 von ca. 2 Millionen DM. Ähnlich wie bei der vorjährigen Zuwendungsprüfung der Schulen zeigte sich auch hier erheblicher Verbesserungsbedarf bei der Abwicklung der Mittelvergabe. Zunächst spreche ich vom Verein Evang. Tagungs- und Begegnungsstätte Beuggen e.V. Es besteht Konsens darüber, dass das jahrhundertalte Schloss Beuggen immer eine andere Kostenstruktur für Bau- bzw. Unterhaltungsmaßnahmen haben wird als ein moderner Zweckbau wie z. B. das Haus der Kirche. Auch wird gesehen, dass die bauliche Planung in den vergangenen Jahren oft schwierig war und eine „scheibchenweise“ Planung und Weiterführung sich oft einfach aus der Natur der Sache ergab (Beispiel: Übernahme der Schlosskirche von den Katholiken).

Indessen ergab die Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes erheblichen Konsolidierungsbedarf. Der jüngste Dienstantritt eines neuen, erfahrenen Verwaltungsleiters in Beuggen erscheint als willkommene Chance für die Erledigung der Empfehlungen. Sie werden im Folgenden teils nur stichwortartig gegeben.

- a) Betriebskostendefizitausgleich und Zahlungen für Baumaßnahmen müssen klar getrennt werden, ebenso wie es so schnell wie möglich erforderlich ist, den Wirtschaftsbereich buchhalterisch klar von der inhaltlichen Arbeit (insbesondere theologische Arbeit des Leiters) zu trennen.
- b) Die Grundlagen aller landeskirchlichen Zuwendungen sind Satzung, Nutzungsvertrag und Zuwendungsrichtlinien. Die Satzung von Beuggen muss überarbeitet und dann auch eingehalten werden (bisher sind beispielsweise Mitgliederbeiträge vorgesehen, deren Höhe aber von der Mitgliederversammlung nicht beschlossen ist, und sie werden demnach nicht eingefordert). Ebenso erscheint es erforderlich, den Nutzungsvertrag zwischen Beuggen und der Landeskirche zu überarbeiten. Schließlich müssen die Zuwendungsrichtlinien konsequent angewandt werden. Dazu gehören von Seiten des Zuwendungsempfängers: schriftliche Anträge auf Zuweisungen, Nachweise über zweckentsprechende Verwendung und keinesfalls die Umwidmung von nicht verbrauchten Zuwendungen in Überschüsse oder ihre Einstellung in Rücklagen. Der Zuwendungsgeber möge Bewilligungsbescheide ausstellen, Buchungshinweise – möglichst richtige – geben sowie schriftliche Vermerke über Umfang und Ergebnis von Prüfungen erstellen.

- c) Die Einschaltung der Diakonie-Treuhand in Stuttgart für die Erstellung der Jahresabschlüsse und die Prüfung der Rechnungsbelegung erscheint nicht nur befremdlich, sondern steht nicht im Einklang mit bestehender Rechtslage. Unser Rechnungsprüfungsamt bzw. die Treuhandstelle des DW, dessen Mitglied Beuggen ist, sind grundsätzlich für diese Prüfungen zuständig.
- d) Es wird wiederholt empfohlen, für eine fundierte Planung ein Gesamtkonzept zur Vermarktung einem „Ausbaukonzept“ (welche Baulichkeiten, welche Kosten?) gegenüberzustellen.
- e) Es wird empfohlen, das sog. Schopfheimer Konto zu liquidieren und den dort bestehenden Rest als „zweckbestimmte Baurücklage“ zu buchen. Die auf diesem Konto einbezahlten Gelder der 5 südwestlichen Kirchenbezirke sind als Spenden anzusehen und können sofort in die Rechnung des Vereins gebucht werden.
- f) Schließlich empfiehlt das Rechnungsprüfungsamt die Erstellung von Geschäftsordnung, Geschäftsverteilungsplan und Stellenbeschreibungen.

## 6.

Auch bei der Prüfung des Vereins Evangelische Begegnungsstätte Hohenwart e. V. treffen einige Punkte zu, die soeben genannt wurden. Ich betone einige, nicht alle. Als Stichworte seien genannt: Mitgliedsbeiträge, Bilanzierung des Anlagevermögens, Umwidmung von Betriebskostendefiziten und Beachtung der Zuwendungsrichtlinien.

Die Gesamtsituation laufender Ausgaben der Landeskirche inkl. Rücklagenzuführungen sieht für Hohenwart sehr erfreulich aus. So beträgt der landeskirchliche Anteil an den gesamten Ausgaben für Tagungsstätten 25 % – in Beuggen sind das 55 %, im Haus der Kirche 20 % –, was zu folgenden landeskirchlichen Ausgaben pro Teilnehmertag führt: Hohenwart 18 DM, Beuggen 60 DM und Herrenalb 20 DM. Im Übrigen wird ja zurzeit beraten über die geeignete Gesellschaftsform für die Verselbständigung von Hohenwart, sodass in naher Zukunft der Weg für Änderungen frei werden wird.

## 7.

Für die Jahre 1997 und 1998 wurden die Sonderrechnungen des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb geprüft, ebenso wie die gesamte Baumaßnahme Neubau, Umbau und Erweiterung des Hauses der Kirche. Erfreut vermerkt wird das gute Wirtschaftsergebnis – bei allgemein anerkanntem hohen Qualitätsstandard. Es kann auf folgende nachahmenswerten Eckpunkte zurückgeführt werden:

- konsequente Planung („Definition des Marktes“)
- zeitgemäße Organisation (z. B. Out-Sourcing)
- Vorbelegungsrecht mit Ausfallhaftung für die Akademie und
- Flexibilisierung der Kosten.

Erfreulich ist auch, dass bei der Baumaßnahme der geplante Kostenrahmen eingehalten wurde, in heutiger Zeit alles andere als selbstverständlich. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, künftig zumindest bei großen Baumaßnahmen darauf zu achten, dass die Personalkosten des Kirchenbauamtes sowie die Kosten im Vorfeld der Maßnahme (Wettbewerb, Kostenschätzung) in die Baukosten mit einbezogen werden, und dass außerdem bei der Vergabe von Bauleistungen die Vorgaben der VOB beachtet werden.



## 8.

Sonderrechnungen Mütterkurheim Baden-Baden für 1998 und 1999. Die durchgeführten Prüfungen des Rechnungsprüfungsamtes ergaben keine Beanstandungen.

Die Immobilie ist allerdings noch nicht verkauft. Dies bedeutet natürlich zunächst, dass noch kein Erlös realisiert werden konnte. Darüber hinaus führt es aber dazu, dass noch weiterhin Unterhaltungskosten anfallen – inkl. der Heizkosten im herannahenden Winter.

Diese Situation und die Erfahrungen, die im Rahmen der Immobilienveräußerungen zur Finanzierung der 16-Millionen-DM-Baumaßnahme Haus der Kirche gemacht wurden, führen zur Empfehlung, zukünftig die Organisation der Vermarktung wertvoller Immobilien in wirklich professionelle Hände zu legen, wenn wir innerhalb der Kirche über entsprechende Kapazitäten nicht verfügen. Die Abteilung Bau, Liegenschaften und Gemeindefinanzen hat zwischenzeitlich in einem Bericht an den Finanzausschuss Ziele zur Optimierung des landeskirchlichen Immobilienmanagements formuliert.

## 9.

In einem letzten Teil des Berichts des Rechnungsprüfungsamtes wird – ebenfalls erstmalig – über die Erläuterung von Prüfungsfeststellungen aus früheren Berichten informiert. Es wurde deutlich, dass einiges im Gange war, dass einiges uns noch weiter beschäftigen wird und einige abschließende Erläuterungsfeststellungen hat der Ausschuss zur Kenntnis genommen. Konkret hervorgehoben werden die drei folgenden Punkte:

- a) Vor 3 Jahren hatte die Synode beschlossen, im Einzelplan 3 den Empfehlungen des Rechnungsprüfungsamtes zur Bewirtschaftung dieses Einzelplans zu entsprechen. Es ist heute festzustellen, dass der Problematik hinter diesem Beschluss inzwischen abgeholfen wurde.
- b) Prüfungsbericht zur Jahresrechnung betrifft Zuwendungen der Schulen. Dieses Thema hat der Finanzausschuss erneut diskutiert. Dabei wurde der Meinung von Experten der „Evangelischen Schulstiftung in der EKD“ zugestimmt, die folgendes festhält:

Die Trägerschaften der drei Schulen sollten in eine neue gemeinsame Schulträgerschaft übergeführt werden. Dieser größere Verbund könnte den zu erwartenden Rückgang der landeskirchlichen Zuweisungen besser auffangen und die Überlegungen zum pädagogischen evangelischen Profil stärken.

Dieser größere Verbund wird allerdings nicht verhindern können, dass Erhöhungen der Elternbeiträge unabdingbar sind.

- c) Die Landeskirche zahlt jährlich ca. DM 17 Millionen an Zuwendungen aus, über die Hälfte davon für die Tagungshäuser und Schulen. Diese Zahlungen folgen bis dato den „Zuwendungs- und Bewirtschaftungsrichtlinien“ vom Juli 1987. Die vom Rechnungsprüfungsamt angeregte Überarbeitung dieser Richtlinien ist derzeit beim Evangelischen Oberkirchenrat im Gange. Indessen wird mit dieser Berichterstattung sicher deutlich, dass auch die besten Richtlinien nur dann zur Wirkung kommen, wenn sie korrekt angewandt werden und der Rechnungsprüfungsausschuss möchte in diesem Sinne an alle Beteiligten appellieren. Der Gedanke scheint überdies der

Überlegung wert, im Evangelischen Oberkirchenrat eine besondere Stelle zur Verwaltung dieser DM 17 Millionen zu etablieren. Die Kosten für eine derartige Ein-Mann-(oder Eine-Frau)-Stelle betragen ca. 0,5 % des bewirtschafteten Betrags und wären mit Sicherheit profitabel angelegt.

## 10.

Auch anlässlich dieses Berichts soll allen Bewirtschaftern und -innen der landeskirchlichen Haushaltsmittel ausdrücklich gedankt werden für die insgesamt disziplinierte Haushaltswirtschaft. Dank gilt auch allen am Prüfungsgeschehen Beteiligten, insbesondere auch für die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Rechnungsprüfungsamt, Präsidentin und Rechnungsprüfungsausschuss.

Mit Blick auf das gesamte Wirtschafts- und Prüfungsgeschehen möchte ich – Demosthenes folgend – nur noch anfügen: „In nichts irren ist Sache der Götter.“

Der Rechnungsprüfungsausschuss schlägt der Landessynode vor, folgenden Beschluss zu fassen:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird hinsichtlich*

- der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1999,
- der Sonderrechnungen des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb für 1997 und 1998 und
- der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1998 und 1999

*entlastet.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein:** Wir danken Ihnen, Herr Schwerdtfeger, für Ihren Bericht für den Rechnungsprüfungsausschuss. Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Ebinger:** Zunächst möchte ich Herrn Schwerdtfeger sehr herzlich für seinen sehr guten Bericht danken. Er hat aufgezeigt – hier bei den Tagungshäusern –, dass es gravierende Missstände gibt. Der Zahlenvergleich Hohenwart 18,00 DM, Beuggen 60,00 DM und Herrenalb 20,00 DM macht es deutlich, dass in Beuggen etwas im Argen liegt.

Nicht nachvollziehbar ist auch für mich, dass bisher keine Mitgliedsbeiträge bei den Tagungshäusern festgesetzt wurden. Ich bin der Meinung, wir müssten hier etwas den Geldhahn zudrehen, um diese Sache zu beschleunigen.

In Sachen Baden-Baden – Immobilienverkauf – möchte ich gern wissen, wer hier die Verantwortung trägt und woran es liegt, dass noch nichts weiter geschehen ist.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter:** Zunächst möchte ich, bevor ich konkret zu Baden-Baden etwas sage, ganz generell etwas zum Verkauf von Häusern sagen, deren Nutzung wir aufgegeben haben. Das hat sich in der Vergangenheit immer als außerordentlich schwierig herausgestellt, weil dies ja auch Objekte sind, die nur für eine spezifische Nutzung in Frage kommen oder die aufgrund ihrer geografischen Lage – wie zum Beispiel Oppenau – für Erwerber sehr unattraktiv sind. Deswegen ist unsere generelle Bitte an die Landessynode, dass künftig bei Beschlüssen über die Aufgabe von Häusern sorgfältiger darüber nachgedacht werden sollte, dass mit der Aufgabe der Nutzung zugleich sichergestellt wird, dass das



Haus auch verkauft oder eine andere Nutzung zugeführt werden kann. Das Paradebeispiel in dieser Hinsicht ist Oppenau, wo wir uns jetzt gezwungen sehen – nachdem das Haus einige Jahre leergestanden ist –, es einer neuen Nutzung zuzuführen, um zu verhindern, dass dieses Objekt völlig verfällt und dann gar nicht mehr verkauft werden kann.

Was konkret das Mütterkurheim in Baden-Baden angeht, so sind vielfältige Bemühungen unternommen worden, das Objekt zu verkaufen und ich kann Ihnen mitteilen, dass wir im Augenblick sehr konkrete Verhandlungen führen und auch sehr konkrete Angebote für den Verkauf vorliegen haben. Ich muss allerdings dazu sagen, dass diese Angebote weit unterhalb dessen liegen, was der errechnete Verkehrswert ist. Wir stehen deswegen natürlich jetzt vor der Frage, ob wir dieses Objekt zu einem zurzeit erzielbaren Preis verkaufen oder zuwarten und dann die Probleme haben, die ich eben geschildert habe. Dann sind weiterhin Aufwendungen notwendig, um das Objekt zu unterhalten. Das ist immer eine sehr schwer abschätzbare Entscheidung.

Bei anderen Projekten hat sich inzwischen herausgestellt, dass früher Kaufangebote abgelehnt worden sind, die als zu niedrig angesehen wurden, und wir heute heilfroh wären, wenn wir zu diesem Preis verkaufen könnten. Ich bitte zu verstehen, dass wir uns sehr bemühen, aber aufgrund der objektiv gegebenen Lage häufig nicht zum Erfolg kommen. Wir hoffen im Übrigen, das geht schon seit langem, dass wir auch das Gebäude in Wilhelmsfeld demnächst verkaufen können. Hier gibt es einen bestehenden Optionsvertrag, und wir haben gute Hoffnung, dass sowohl Baden-Baden wie auch Wilhelmsfeld in Kürze verkauft sein werden.

Der Herr Landesbischof hat mich gerade darauf aufmerksam gemacht, dass ich noch etwas zum Theologischen Studienhaus in Heidelberg sagen kann. Hier zeigt sich, dass natürlich eine Lage am Neckar in Heidelberg ein wesentlich attraktiveres Angebot ist als etwa ein Haus im hinteren Schwarzwald. Von daher kann ich Ihnen die erfreuliche Mitteilung machen, dass das Theologische Studienhaus zu einem für uns sehr akzeptablen Preis verkauft worden und damit auch die Finanzierung des Umbaus des Petersstifts in voller Höhe gesichert ist.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Heinzmann:** Eine Frage an den Berichtserstatter wegen der nicht gezahlten oder nicht abgegebenen Mitgliedsbeiträge: Was ist das für ein Verein in Hohenwart? Das ist mir etwas unklar.

Herr Ebinger, wenn Sie uns den Geldhahn zudrehen wollen: der ist schon zugekehrt für Hohenwart – von der Landeskirche aus.

(Synodaler **Ebinger:**

Ich dachte in erster Linie an Beuggen!)

– Gut, unseren Geldhahn haben sie schon zugekehrt.

Im Moment sind ja die Verträge beim Evangelischen Oberkirchenrat in Arbeit – zur Überführung in eine neue Rechtskonstruktion. Die Fortsetzung von Hohenwart wird schwierig genug werden.

Synodaler **Dr. Wanner:** Ich beziehe mich auf die Ausführungen von Herrn Ebinger, insbesondere zu Beuggen. Unverständlich für mich und in keiner Weise nachvollziehbar ist, dass Beuggen seine Jahresrechnung von Stuttgart prüfen lässt. Ich gebe zu bedenken, ob man Beuggen nicht empfehlen möchte, auch künftig in Stuttgart seine Zuschüsse zu holen.

(Heiterkeit, Beifall)

Synodaler **Rave:** Ich habe noch eine Rückfrage zum Punkt „Kircheneintrittskampagne“, wozu es auch einige kritische Anmerkungen gab und wo ich doch zu bedenken gebe, dass die eine relativ langen Vorlauf hatte. Man hat Bedenken gehabt im Land, ob das etwas wird, aber es war etwas Gutes, etwas eindeutig Sinnvolles. Und wenn wir jetzt die Bestimmung aufnehmen, dass die erst einmal mehrere Werbeangebote einholen müssen usw., dann wird so ein langer Vorlauf nötig sein, dass wir damit den Oberkirchenrat endgültig knebeln und dort keine Kreativität mehr zulassen, einmal etwas Neues zu versuchen. Insofern fand ich das doch etwas hart formuliert.

Synodaler **Witter:** Nachdem jetzt so viel Kritisches über Beuggen gesagt worden ist, möchte ich einmal etwas Gutes sagen.

(Beifall)

In Beuggen tut sich sehr viel zum Positiven. Es ist im Prüfungsbericht von Herrn Schwerdtfeger schon angesprochen worden, dass der Verwaltungsleiter dort gewechselt hat und jetzt viele positive Signale gesetzt worden sind in Richtung größerer Effizienz. Es ist so, dass auch ein Vermarktungskonzept erarbeitet worden ist, wie man diese Schlossanlage noch besser dem Interesse von außerhalb nahe legen kann.

Es ist eben so: Es ist ein Schloss, und ein Schloss ist etwas Besonderes. Es hat eine schöne Atmosphäre und ist halt etwas teurer als so ein nüchterer Betonbau.

Kirchenrat **Schnabel:** Ich wollte zu den Worten von Herrn Rave zwei Bemerkungen machen.

Erstens hat der Prüfungsbericht schon Recht – insofern, als wir in der zeitlichen Planung sehr knapp dran waren und uns gewünscht hätten, eine längere Zeit zu haben. Wenn wir das wieder einmal machen, brauchen wir noch längere Zeit, und dann wird es besser.

Und das Zweite ist: Was ich außerordentlich schade finde und wo ich den Bericht sehr unterstützen möchte, ist die Tatsache, dass die Fortsetzung, nämlich die Einrichtung von Kircheneintrittsstellen, z. B. bei der „Offerta“ oder der Landesgartenschau oder bei anderen Aktionen sehr zu wünschen übrig lässt. Das Einzige, was wirklich gelungen ist, war der Mannheimer Maimarkt, aber auch da hätte viel mehr gemacht werden können, und da muss auch in Zukunft sehr viel mehr gemacht werden.

Präsidentin **Fleckenstein:** Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. – Jetzt steht noch die Frage von Herrn Dr. Heinzmann betreffend Hohenwart aus.

Synodaler **Schwerdtfeger:** Wie ich höre, ist der Einwand von Dr. Heinzmann richtig: das war ein Fehler, das Wörtchen „Mitgliedsbeiträge“ zu verwenden. Das Beispiel Hohenwart hätte nicht fallen dürfen. Ich bitte um Entschuldigung.

Und zu Herrn Rave möchte ich auch noch kurz etwas sagen: Sie sagen „relativ“, das Rechnungsprüfungsamt sagt „relativ“ – relativ ist relativ. Für Sie ist relativ kurz vielleicht sechs Wochen, für das Rechnungsprüfungsamt ist relativ lange vielleicht acht Monate. Drei Haare in der Suppe sind relativ viel, drei Haare auf dem Kopf sind relativ wenig.

(Große Heiterkeit)

Hinter der Aussage steckt die leise Kritik am Evangelischen Oberkirchenrat, dass diese Sache freihändig und ohne Ausschreibung vergeben wurde.



Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, damit schließe ich die Aussprache – und wir kommen zur **Abstimmung**.

Ich bitte Sie, den Beschlussvorschlag zur Hand zu nehmen. Wenn Sie der Entlastung des Evangelischen Oberkirchenrats hinsichtlich der Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1999, der Sonderrechnungen des Hauses der Kirche in Bad Herrenalb für 1997 und 1998 und der Sonderrechnungen des Mütterkurheims Baden-Baden für 1998 und 1999 zustimmen, bitte ich Sie die Hand zu erheben. – Das ist die eindeutige Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Dann ist damit dem Evangelischen Oberkirchenrat Entlastung erteilt.

Bevor wir den Haushalt jetzt noch einmal komplett abstimmen müssen, sollten wir uns eine Pause erlauben. Ist eine Viertelstunde relativ kurz oder relativ lang?

(Heiterkeit)

Versuchen wir es einmal mit fünfzehn Minuten.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 17.25 bis 17.40 Uhr)

## IX

### **Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/01 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –)**

(Anlage 4)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir setzen die Sitzung mit Tagesordnungspunkt IX fort. Ich möchte Ihnen ja nicht alle Ihre Illusionen nehmen, aber unter Tagesordnungspunkt IX wird nicht nur das Gesetz, das Ihnen vorliegt, und der neue Hauptantrag, der gerade verteilt wird, abgestimmt, sondern das Haushaltsbuch komplett, der Stellenplan komplett und der Strukturstellenplan. Wir haben jetzt ein wenig Abstimmungen vor uns.

Zunächst freuen wir uns auf den Bericht von Herrn Dr. Buck. Ich möchte Sie bitten, den Ablauf der Plenarbehandlung der Vorlage auf der Rückseite der Tagesordnung mit zu verfolgen. Ich habe Ihnen das in der gewohnten Weise wieder ausgedruckt.

#### **Ablauf der Plenarbehandlung der Vorlage OZ 9/4 Nachtragshaushalt 2000/2001**

1. Bericht
2. Generalaussprache zum Nachtragshaushalt
3. Einzelaussprache zu:
  - a) Haushaltsbuch nach Budgetierungskreisen
  - b) Stellenplan und Strukturstellenplan nach Budgetierungskreisen
  - c) Haushaltsgesetz
  - d) evtl. begleitende Beschlussvorschläge
4. Schlusswort des Berichterstatters
5. Abstimmung in der Reihenfolge wie 3

Als Erstes folgt der Bericht, dann die Aussprache.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Finanzausschuss und den Stellenplanausschuss, aber auch für die anderen ständigen Ausschüsse zu OZ 9/4, Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000, Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –).

Mit dem Nachtrag 2000 werden in § 1 als Ziele verfolgt erstens die Anpassung des Kirchensteueraufkommens für das Jahr 2000, zweitens die haushaltsmäßige Abdeckung von unumgänglichen Mehrausgaben in 2000 und 2001 und drittens die wertneutrale Anpassung des Haushalts an die vorgenommenen Veränderungen in den theologischen Referaten des Evangelischen Oberkirchenrats. Aufgrund dieser Veränderungen wird es erforderlich sein, das Nachtragshaushaltsgesetz zu beschließen und zusätzlich die neue Fassung des Haushaltsbuches komplett und wohl auch die geänderten Teile der anderen Bestandteile des Haushalts. Um Ihnen diese Aufgabe zu erleichtern, möchte ich auf einige Punkte besonders hinweisen:

1. Die Anpassung des Kirchensteueraufkommens ist problemlos, aber nicht unproblematisch. Problemlos, weil sie mit positivem Vorzeichen geschieht, also eine Verbesserung gegenüber dem bisherigen Planansatz darstellt. Nicht unproblematisch, weil sie dazu verführen könnte zu meinen, das gehe jetzt so weiter und es bedürfe keiner Vorkehrung mehr für schlechtere Zeiten. Dabei darf nun aber nicht übersehen werden, dass der Haushalt 2000 nunmehr erst wieder auf den Stand des Haushalts von 1993 gebracht wird, d. h., dass wir allein an Inflationsausgleich 14 % zu verkraften hatten in dieser Zeitspanne. Der wundersame Anstieg der Kirchensteuereinnahmen ist zudem weitgehend auf einen Anstieg der Kircheneinkommensteuer zurückzuführen, die im wesentlichen durch das Auslaufen der Investitionsabschreibungen im Rahmen der Entwicklung Ost bedingt ist, aber auch auf die Einführung des besonderen Kirchgeldes. Die bisherigen Steuerreformen haben zu erheblichen Einschnitten geführt; von der derzeitigen Steuerreform haben einige Maßnahmen schon gegriffen, das nächste Paket kommt bereits – vorgezogen – in 2001. Die massivsten Auswirkungen werden in 2005 kommen, wenn der Höchststeuersatz von 47 % auf dann 42 %, also noch um 5 % abgesenkt wird. Nur unser rechtzeitiges bei dem ersten großen Einschnitt vor ein paar Jahren gerade noch rechtzeitiges Runterfahren der Ausgabeverpflichtungen (ich erinnere an den Stellenbereich mit einer Quote von 30 %) hat unsere Zahlungsunfähigkeit verhindert. Wir sollten davon ausgehen, dass wir bis 2005 mit einer Gesamteinschränkung von 8 bis 10 % auszugehen haben. Dies nicht nur wegen der Auswirkungen der Steuerreform, sondern – und dies je länger je gravierender –, ganz besonders auch im Hinblick auf die demographische Entwicklung. Ich erinnere daran, dass die von Herrn Dr. Beatus Fischer und anderen angefertigte Langzeitstudie einen Absenkungsbedarf von real 1 % je Jahr, was nominal 3 % entspricht, prognostiziert und dass die Synode bereits früher deswegen eine entsprechende jährliche Absenkung des Haushalts beschlossen hat.



Deshalb: Wir müssen trotz der für dieses Jahr erfreulichen Zahlen im Hinblick auf die derzeit absehbare Entwicklung – ich verweise insoweit auf die heutigen Ausführungen von Herrn Dr. Fischer zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2005 – rechtzeitig Schubladentwürfe zur Verfügung haben und uns vorbereiten, bei Bedarf angemessen reagieren zu können. Dazu, ich erinnere daran, dient auch die für die Konzentration kirchlicher Arbeit erstellte Liste als Arbeitshilfe für den Evangelischen Oberkirchenrat und die Synode bei der Aufstellung der nächsten Haushalte. Ich merke hier an, dass der Finanzausschuss für den mittelfristigen Gebrauch der Liste in dem Bericht Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit, Antrag Nolte und Rave, zu OZ 8/12 einen Vorschlag unterbreiten wird. – Das steht morgen auf der Tagesordnung.

2. Die Veränderungen der Planansätze für das Haushaltsjahr 2000 sind Ihnen in der Vorlage des Landeskirchenrats aufgezeigt worden.

2.1. Die ersten vier Positionen betreffen das Petersstift und das Theologische Studienhaus. Hier handelt es sich um Anpassungen von der Kostenschätzung zu den realen Kosten beim Petersstift und um die Beteiligung des Vereins Theologisches Studienhaus als Miteigentümer am Erlös des verkauften Grundstücks.

2.2. Bei Position 5 handelt es sich um Mittel für die Aktion 1+1, also einen Anreiz zur Einnahmengewinnung im Rahmen der Gesamtaktivitäten des AFG II.

2.3. Der Evangelische Presseverband, Position 6, muss im laufenden Jahr mit bis zu einer Million DM für Standpunkte gestützt werden, damit die Verhandlungen für die Neuregelung der Verantwortlichkeiten für die Zeitschrift ungestört geführt werden können. Die derzeitige Entwicklung ist nach einigen Rückschlägen wieder vielversprechend, darüber wird hoffentlich zur nächsten Synodaltagung weitere Klarheit geschaffen werden können. Ich weise darauf hin, dass von der einen Million 25 % für eventuelle Sozialpläne beim Evangelischen Presseverband gesperrt sind.

2.4. Die Positionen 7 bis 11 betreffen die Kirchensteuer und das Kirchensteuerverfahren. Bei Steuermehreinnahmen steigen naturgemäß die Hebegebühren des Staates; die getätigten Clearingzahlungen (Entnahme aus Rücklagen und Zahlung von 33 Millionen Clearingabrechnung) konnten wieder abgedeckt werden; für die nächste Clearingabrechnung werden der zweckgebundenen Rückstellung zusätzlich 41 Millionen DM zugeführt. Damit sind dieser Rückstellung die in den Jahren 1997 und 2000 entnommenen Beträge wieder zugeführt. Übrigens: die Zinsen aus dieser Rücklage sind als Zinseinnahmen ordentliche Deckungsmittel im Haushalt und kommen dem landeskirchlichen und dem kirchengemeindlichen Anteil zugute.

Die Rückstellungen für das Clearingverfahren sind erforderlich, um allen Eventualitäten gewachsen zu sein. Das Clearingverfahren ist zur Zeit mit dem mehrjährigen Abrechnungsmodus nicht voraus-

berechenbar und immer für Überraschungen gut. Manche Landeskirchen haben sich schon über Forderungen von 100 und mehr Millionen DM freuen dürfen. Es mag sein, dass mit der im nächsten Jahr beginnenden Umstellung auf ein jährliches Abrechnungsverfahren die Schwankungsbreite der Ausgleichszahlungen eingeengt wird und damit eine größere Planungszuverlässigkeit eintritt.

2.5 Die Positionen 12 bis 14 betreffen die Verbindungen zur EKD. Die EKD-Umlage erhöht sich geringfügig um 85.000 DM, dafür verringert sich der Finanzausgleich um 400.000 DM.

Neu ist der Entschädigungsfonds für Zwangsarbeiter, an dem die badische Landeskirche unter den geschilderten Voraussetzungen, nämlich Verteilung des Gesamtbetrags von 10 Millionen DM mit jeweils 50 % auf die Diakonie und auf die Landeskirchen mit 400.000 DM beteiligt ist.

2.6 Die Positionen 15 bis 17 betreffen die Kirchengemeinden mit einem Verzicht auf die im Haushalt vorgesehen gewesene Rücklagenentnahme, einer Minderzuweisung an die Kirchengemeinden, weil die Zuweisungen nach FAG um 3,5 Millionen DM unter dem Ansatz bleiben, und einer Zuführung an die Rücklagen von rund 3,2 Millionen DM. Die Berechnung des den Kirchengemeinden zugute kommenden Teils des erhöhten Nettokirchensteueraufkommens ist in der Vorlage dargelegt. Kurz gefasst ergibt sich Folgendes: aus den Steuermehreinnahmen von 57 Millionen DM abzüglich der Hebegebühr von 1,5 Millionen DM und der 41 Millionen DM Clearingrückstellung (inklusive des kirchengemeindlichen Anteils) verbleiben 14,5 Millionen DM, wovon 45 % 6,5 Millionen DM ergeben. Das ist der kirchengemeindliche Anteil.

2.7 Die Positionen 18 und 19 betreffen die Landeskirche mit einem Verzicht auf die Entnahme von Rücklagen aus dem Haushaltssicherungsfonds (geplant waren 3,4 Millionen DM) und einer Zuführung von rund 3,2 Millionen DM an diese Rücklagen.

2.8 Der Stellenplan sieht die in der Vorlage beschriebenen drei Stellenerweiterungen in der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle vor, Stellenplan Seite 149. Wenn Sie dort nachblättern, finden Sie dort zwar vier neue Stellen ausgewiesen, eine von den beiden neuen Stellen für Angestellte der Vergütungsgruppen VIII-Vc/Vb ist aber bereits mit dem gültigen Haushalt ausgewiesen.

Die neuen Stellen sind erforderlich, insofern verweise ich auf die Vorlage; sie sind kostenneutral, da sie sich über Gebühren selbst finanzieren. Der Stellenplanausschuss hat deshalb gegen die Errichtung dieser Stellen keine Einwände. Er weist noch besonders darauf hin, dass die durch die Umstrukturierung der Referate im EOK bedingten Umbuchungen im Stellenplan vollzogen wurden. Insgesamt gibt es dadurch keine Stellenvermehrung im Stellenplan. Die Vergrößerung der Summe auf Seite 150 im Stellenplan ergibt sich dadurch, dass die Stellen des Rechnungsprüfungsamtes jetzt in der Gesamtzahl mit erscheinen.



3. Für das Jahr 2001 ergeben sich drei weitere Veränderungen, nämlich die Wiederaufnahme der Finanzhilfen für das Diakoniebauprogramm, die 1999 von der Synode für zwei Jahre ausgesetzt worden waren, mit einer Million DM, eine unabwiesbare Erhöhung der Mittel für den Gebäudeunterhalt Evangelischer Oberkirchenrat mit 0,5 Millionen DM und eine Erhöhung der Rücklagenentnahme aus dem Haushaltssicherungsfonds um 1,5 Millionen DM zur Deckung dieser zusätzlichen Ausgaben.
4. Die in § 2 vorgeschlagene Regelung für die Zuführung von Mehreinnahmen aus Immobilienverkäufen in den Jahren 2000 und 2001 in die Substanzerhaltungsrücklage (Theologisches Studienhaus z. B.) ist ebenso zweckmäßig wie die Erweiterung der Übertragbarkeit, wie sie in § 3 vorgeschlagen wird im Hinblick auf die Kirchenwahlen.
5. Die Änderungen der Referatsstrukturen im Evangelischen Oberkirchenrat sind im übrigen im Haushaltsbuch umgesetzt worden. Ein näheres Eingehen auf Einzelheiten erübrigt sich hier.
6. Wir schlagen deshalb gemeinsam vor, dem Nachtragshaushalt zuzustimmen.
7. Auf Vorschlag des Finanzausschusses, dem sich die anderen Ausschüsse angeschlossen haben, schlagen wir allerdings ergänzend vor, § 3 um einen Absatz 2 zu ergänzen, der folgenden Wortlaut haben soll:

*Abs. 2: „In § 7 Abs. 1 (überplanmäßige Ausgaben) werden folgende Sätze angefügt:*

*„Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer Innovationsrücklage zugeführt werden. Über deren Verwendung entscheidet der Landeskirchenrat.“*

Die Idee der Innovationsrücklage geht auf eine Anregung von Professor Dr. Raffée zurück, der allerdings mehr eine Gratifikation ad personam in Anlehnung an den Landeslehrpreis im Auge hatte, und auf eine Anregung des Herrn Landesbischofs, der z. B. innovierendes Handeln mit auch finanzieller Anerkennung und Hilfestellung unterstützen und anregen möchte. Das Ziel ist also, gut durchgeplanten Projekten innovativer Art einen Zuschuss geben zu können oder bereits durchgeführte Maßnahmen dieser Art zu „honorieren“. Die Größenordnung der Innovationsrücklage sehen wir bei zunächst 200.000 DM, gespeist aus nicht benötigten Verstärkungsmitteln, das ist die Haushaltsstelle 9810. Es sollen nach Vorstellung des Finanzausschusses nur solche Mittel eingesetzt werden, also ausdrücklich auch keine Mittel aus dem Haushaltsüberschuss des Jahres 2000. Die Kriterien, Maßstäbe und auch die Ausschlusskriterien bitten wir im Evangelischen Oberkirchenrat zu entwickeln. Über die Vergabe soll der Landeskirchenrat entscheiden.

8. Der Beschlussvorschlag lautet deshalb wie folgt, gemeinsamer Antrag aller Ausschüsse:

*Das kirchliche Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –) vom ... Oktober 2000 wird in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrats von 21. September 2000 beschlossen mit folgender Änderung:*

*§ 3 erhält einen weiteren Absatz und lautet deshalb wie folgt:*

- „1. In § 6 (Übertragbarkeit) des Haushaltsgesetzes vom 27. Oktober 1999 (GVBl. 2000 S. 26) wird unter Ziffer 1 noch folgender Budgetierungskreis aufgenommen:

*„1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit HHStelle 4120.6715“.*

2. In § 7 Abs. 1 (überplanmäßige Ausgaben) werden folgende Sätze angefügt:

*„Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer Innovationsrücklage zugeführt werden. Über deren Verwendung entscheidet der Landeskirchenrat.“*

Das Ergebnis dieser Beschlussvorschläge liegt Ihnen unter Mithilfe von Herrn Binkele vor in einer Gesamtfassung betitelt „Hauptantrag des Finanzausschusses“, so dass wir nicht über einen Entwurf und eine Abänderung zu entscheiden haben, sondern über einen geschlossenen Antrag.

Ich danke Ihnen für das Zuhören und bitte Sie um Ihre Zustimmung.

(Beifall)

**Hauptantrag des Finanzausschusses  
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode  
(im Einvernehmen mit den anderen ständigen Ausschüssen)**

**Kirchliches Gesetz  
über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
für die Haushaltsjahre 2000/2001  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –)**

Vom ... Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### § 1 Haushaltsfeststellung

- (1) Durch das als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsbuch 2000/2001 wird der allgemeine Haushalt 2000/2001 wie folgt neu festgestellt:

Für das Rechnungsjahr 2000  
von 544.387,1 TDM um 84.294,2 TDM auf 628.681,3 TDM

Für das Rechnungsjahr 2001  
von 545.939,4 TDM um 1.500,0 TDM auf 547.439,4 TDM

- (2) Für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der dem Nachtragshaushaltsbuch beigefügte Nachtrags-Stellenplan 2000/2001 verbindlich.

### § 2 Deckungsfähigkeit

Mehreinnahmen aus Immobilienverkäufen in den Jahren 2000 und 2001 sind der Substanzerhaltungsrücklage für landeskirchliche Gebäude zuzuführen.

### § 3 Ergänzung Haushaltsgesetz 2000/2001

1. In § 6 (Übertragbarkeit) des Haushaltsgesetzes vom 27. Oktober 1999 (GVBl. 2000 S. 26) wird unter Ziffer 1 noch folgender Budgetierungskreis aufgenommen:

„1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit HHStelle 4120.6715“

2. In § 7 Abs. 1 (überplanmäßige Ausgaben) werden folgende Sätze angefügt:

„Nicht benötigte Verstärkungsmittel können einer Innovationsrücklage zugeführt werden. Über deren Verwendung entscheidet der Landeskirchenrat.“



## § 4

## Vollzug/Inkrafttreten

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Dieses kirchliche Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... Oktober 2000

Der Landesbischof

Präsidentin **Fleckenstein**: Herzlichen Dank für Ihren Bericht, Herr Dr. Buck. Ich möchte Sie bitten vorzumerken, dass der Hauptantrag jetzt die Vorlage 9/4 für Aussprache und Abstimmung ersetzen wird.

Generalaussprache zum Nachtragshaushalt.

Wenn Sie ganz allgemein zum Nachtragshaushalt irgendwelche Fragen oder Wortmeldungen haben, dann bitte ich Sie, sich jetzt zu melden. – Das ist nicht der Fall.

Dann eröffne ich die Einzelansprache zum Haushaltsbuch nach Budgetierungskreisen. Damit Sie wissen, wo wir gerade sind – da jetzt meine Systematik naturgemäß anders sein muss als die im Bericht von Herrn Dr. Buck –, mache ich auf Folgendes aufmerksam: Ich rufe nicht die Veränderungen auf, die auf den Umstellungen zu den neuen Organisationseinheiten beruhen. Ich rufe vielmehr nur die Veränderungen auf, die über diese Umbuchungen durch die Veränderungen in der Struktur der Referate im Evangelischen Oberkirchenrat hinausgehen.

Budgetierungskreis 1 Bischofsreferat, Abteilung 1.2 Information- und Öffentlichkeitsarbeit, Bereich 1.2.2 Rundfunk, Fernsehen und Evangelischer Presseverband, Seite 7: für 2000 Mehrausgaben 1 Million DM.

Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Keine.

Budgetierungskreis 2 Personalreferat, Abteilung 2.3, Theologische Ausbildung und Prüfungsamt, Bereich 2.3.2 Predigerseminar Petersstift, Seite 18.

Für das Jahr 2000 Baumaßnahme und Entnahme aus der Baurücklage 1,02 Millionen DM.

Abteilung 2.4 Personalförderung, Bereich 2.4.1.2 Theologisches Studienhaus Heidelberg, Seite 23:

Für das Jahr 2000 Zuweisungen und Entnahmen aus der Baurücklage 3,4 Millionen DM.

Abteilung 2.9 Gemeindepfarrdienst, Seite 29:

Für das Jahr 2000 Mehrausgaben 300.000 DM Zuweisungen zu AFG 2. – Ich sehe keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreise 3 und 4 enthalten keine Veränderungen.

Budgetierungskreis 5 Diakonie, Mission und Ökumene, Abteilung 5.2 Diakonie. Bereich 5.2.5 dieser Bereich heißt noch Pfarrer/innen in diakonischen Einrichtungen, Seite 84:

Hier ist für das Jahr 2001 eine Mehrausgabe von 1 Million DM für das Diakoniebauprogramm vorgesehen. Ich bitte Sie um Beachtung: Auf der rechten Seite, wenn Sie dort schauen wollen, muss es unter B.3. statt 1,5 Millionen DM 1 Million DM heißen. Vielleicht hat das der Eine und Andere gemerkt, dass das nicht übereinstimmt. – Ich sehe keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreis 6 enthält keine Veränderung.

Budgetierungskreis 7 Finanzen und Geschäftsleitung, Abteilung 7.3 Innerer Dienst, Bereich 7.3.2 Gremien und Gebäudemanagement, Seite 108:

Dort heißt es versehentlich 65, muss aber 108 heißen. Ich hoffe, Sie finden das, in der Reihenfolge stimmt es wieder. Hier sind für das Jahr 2001 Mehrausgaben von 500.000 DM vorgesehen für Evangelischer Oberkirchenrat Gebäude-Unterhaltung, Entnahme aus der Rücklage.

– Ich sehe keine Wortmeldungen.

Budgetierungskreise 9 und 10 enthalten keine Veränderung.

Im Budgetierungskreis 19 Allgemeine Finanzwirtschaft, Abteilung 19.1 Kirchensteuer, Seite 121:

Da sind für das Jahr 2000 Mehreinnahmen von 57 Millionen DM vorgesehen. Entnahme Clearing 33.144.240 DM; Mehrausgaben Hebegebühren 1,5 Millionen DM. Clearing 33.144.240 DM. Zuführung Clearing 41 Millionen DM.

Das ist schön, dass Sie das alles so verstanden haben.

(Heiterkeit)

Abteilung 19.2 Umlagen an EKD, Seite 122:

Hier sind für das Jahr 2000 Mehrausgaben von 85.200 DM vorgesehen, Entschädigungsfonds Zwangsarbeiter 400.000 DM und Minderausgaben Finanzausgleich 400.000 DM.

Abteilung 19.3 Steueranteil der Kirchengemeinden, Seite 123:

Für das Jahr 2000 Mindereinnahmen Entnahme Rücklage Kirchengemeinden 6.847.200 DM, Minderausgaben Zuweisung Kirchengemeinden 3,5 Millionen DM, Mehrausgaben Zuführung Rücklagen Kirchengemeinden 3.177.800 DM.

Abteilung 19.7 Rücklagen, Seite 126:

Im Jahr 2000 Mindereinnahmen 3.412.806 DM. Das ist die Zuführung zum Haushaltssicherungsfonds. Mehrausgaben 3.166.994 DM Zuführung Rücklagen Landeskirche.

Für das Jahr 2001 Mehreinnahmen Entnahme Rücklage 1,5 Millionen DM. Sie erinnern sich, das Gebäudemanagement 500.000 DM und das Diakoniebauprogramm mit 1,0 Millionen DM. Das sind diese Beträge. – Ich sehe keine Wortmeldungen hierzu.

Dann kommen wir zum Stellenplan, das sind die gelben Seiten mit dem Strukturstellenplan, Seite 131 folgende. Hier wird es jetzt ganz einfach und darüber hinaus noch kostenneutral. Das wird, wie ich denke, die Ergebnisse beeinflussen.

In den Budgetierungskreisen 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7 gibt es keine Veränderungen und auch keine Wortmeldungen. Im Budgetierungskreis Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle gibt es die zwei zusätzlichen kostenneutralen Stellen A 9 und die eine zusätzliche kostenneutrale Stelle BAT VII – V c. – Das beruhigt mich, Herr Dr. Buck, dass sie nicken, das ist schon eine Arbeit gewesen, da durchzusteigen.

Im Budgetierungskreis 8 und 9 gibt es keine Veränderungen.

Pflege Schönau keine Veränderungen.

Landeskirchliche Stellen in den Wirtschaftsplänen, keine Veränderungen. Ich sehe keine Wortmeldungen zum Stellenplan.



Wir kommen zum Strukturstellenplan Seite 157 folgende. Die Budgetierungskreise 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7 und bisheriges Referat 8 sowie 9 sind alle ohne Veränderungen. Es gibt auch keine Wortmeldungen dazu.

Dann kommen wir zur Einzelaussprache zum Haushaltsgesetz. Das ist der *neue Hauptantrag*. Gibt es hierzu Wortmeldungen? – Keine. Eventuell begleitende Beschlussvorschläge, werden hierzu Anträge gestellt? – Das ist nicht der Fall.

Dann vermute ich fast, dass der Berichterstatter kein Schlusswort braucht, aber eines haben kann.

(Synodaler **Buck, Berichterstatter:**  
Es muss nicht sein, Frau Präsidentin!)

Das habe ich vermutet.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Das geht ja ganz prima. Da freue ich mich schon auf den nächsten Haushalt.

(Heiterkeit)

Wir können das schon so gut! Wieder zurück zum Haushaltsbuch: Wir stimmen ab über den Budgetierungskreis 1 Bischofsreferat. Hier war die eine Veränderung. Wenn Sie hier zustimmen, bitte ich um Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Im Budgetierungskreis 2 waren die genannten Veränderungen. Ich bitte um Zustimmung durch Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Im Budgetierungskreis 3 – keine Veränderungen. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – keine Veränderungen. Ich bitte Sie um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Hier haben wir beim Diakonie-Bauprogramm die 1 Million DM. Wenn Sie zustimmen, bitte ich Sie um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 6 – Da gibt es keine Veränderungen. Ich bitte Sie um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – 500.000 DM für Gebäudeunterhaltung Evangelischer Oberkirchenrat. Ich bitte um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 – keine Veränderungen: Ich bitte um die Ja-Stimmen – Frau Lingenberg lässt jetzt schon die Hand oben.

(Heiterkeit)

Das ist eine völlig neue Idee –: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 10 – Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

In Budgetierungskreis 19 waren die ganzen Reihen von Veränderungen, die wir vorhin gehört haben. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Nun das Haushaltsbuch insgesamt. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: Das war die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Wir stimmen ab über den Stellenplan mit Strukturstellenplan.

Budgetierungskreis 1 Bischofsreferat – keine Veränderungen. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 2 – keine Veränderungen. Bei Zustimmung bitte ich um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 3 – keine Veränderungen. Bei Zustimmung bitte ich um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 6 – Bei Zustimmung bitte ich um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle: Hier sind die Stellen, aber kostenneutral. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 8 – Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 – Ich bitte um die Ja-Stimmen: Die Mehrheit.

Pflege Schönau – Ich bitte ebenfalls um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Die landeskirchlichen Stellen in den Wirtschaftsplänen: Wer zustimmt, den bitte ich um die Ja-Stimmen, aber nicht sagen, jetzt stimme ich nicht mehr mit:

(Heiterkeit)

Das war die Mehrheit.

Wir kommen zum Strukturstellenplan.

Budgetierungskreis 1 – Keine Veränderungen. Ich bitte um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 2 – Ich darf um die Ja-Stimmen bitten: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 3 – Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 4 – Ich bitte um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 5 – Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 6 – Wer zustimmt, den bitte ich um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 7 – Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Bisheriges Referat 8, Bau und Liegenschaften, Kirchenbauamt – Ich bitte um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

Budgetierungskreis 9 Rechnungsprüfungsamt – Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über den gesamten Stellenplan mit Strukturstellenplan ab. Ich bitte um Handzeichen bei Zustimmung: Das ist die Mehrheit.

Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.



Wir kommen zum Haushaltsgesetz.

Das ist jetzt die neue Vorlage, der Hauptantrag. Ich bitte in die Überschrift einzufügen das Datum des 25. Oktober 2000.

Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/2001 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –, vom 25. Oktober 2000

Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? Keine.

§ 1 Haushaltsfeststellung: Wenn Sie zustimmen, bitte ich um das Handzeichen: Das ist die Mehrheit.

§ 2 Deckungsfähigkeit: Ich bitte um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

§ 3 Ergänzung Haushaltsgesetz 2000/2001 – Ich bitte um die Ja-Stimmen: Das ist die Mehrheit.

§ 4 Vollzug/Inkrafttreten – Ich bitte um das Handzeichen bei Zustimmung: Das ist auch die Mehrheit.

Dann stimmen wir ab über das gesamte Haushaltsgesetz. Wenn Sie dem Haushaltsgesetz zustimmen, bitte ich Sie, die Hand zu erheben: Das ist die Mehrheit. Gibt es Nein-Stimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Eine.

Dann ist der Nachtragshaushalt 2000/2001 damit beschlossen. Herzlichen Dank an das Finanzreferat für die viele Arbeit.

(Beifall)

An dieser Stelle wechseln wir dann in der Sitzungsleitung. Ich darf die Vizepräsidentin bitten, den Platz zu übernehmen.

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Das ist ein besonderer Service des Präsidiums bei langen Sitzungen, dass die Stimmen und die Gesichter wechseln. Wir machen weiter in der Tagesordnung.

**X**

**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.06.2000:**

**Entwurf Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG-ÄndG)**

(Anlage 1)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte den Synodalen Gustrau um den Bericht des Finanzausschusses.

Synodaler **Gustrau, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Finanzausschuss zu OZ 9/1 über den Entwurf des Landeskirchenrats vom 14.06.2000 zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft, oder kurz KVHG-Änderungsgesetz.

Im Steueränderungsgesetz des Bundesgesetzgebers wurden 1998 die Aufbewahrungsfristen von Büchern, Jahresabschlüssen und Belegen auf 10 Jahre neu festgesetzt. Als Landeskirche sind wir insofern davon betroffen, dass Belege gemäß Abs. 1 § 72 KVHG 5 Jahre aufzubewahren sind, allerdings mit einem anderen kircheninternen Fristbeginn, nämlich dem Tag der Entlastung. Insofern musste § 72 Abs. 3 des KVHG geändert werden, um mit den steuerrechtlichen Vorschriften nicht zu kollidieren, die eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren erfordern. Daher schlägt der Finanzausschuss

einstimmig der Synode vor, dem kirchlichen Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der vorliegenden Fassung mit der Maßgabe zuzustimmen, dass Nummer 2 des Gesetzes folgende Fassung erhält:

„2. Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.“

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich eröffne die Aussprache. – Ich sehe keine Wortmeldungen. Dann können wir die Aussprache wieder schließen. Ich denke, Sie haben das auf Ihrer Vorlage ergänzt, dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Wir wollen zunächst der Überschrift zustimmen. Hat jemand Einwendungen? – Das ist nicht der Fall.

Wer stimmt dann der vorgeschlagenen Gesetzesänderung zu? Ich bitte um das Handzeichen: Danke. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Keine.

Damit ist der Tagesordnungspunkt X schon über die Bühne gegangen.

**XI**

**Bericht des Finanzausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:**

**Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 9)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich bitte nun den Konsynodalen Fritz um den Bericht des Finanzausschusses zu Tagesordnungspunkt XI.

Synodaler **Fritz, Berichterstatter**: Frau Präsidentin, verehrte Konsynodale! Mit dem Änderungsgesetz, Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden werden zwei Punkte beziehungsweise Anliegen aufgenommen.

In der Herbsttagung 1998 hat die Landessynode das Kirchliche Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden beschlossen. Darin wird in Artikel 1 (2) der § 2 in Absatz 3 wie folgt gefasst, ich zitiere: „Die Wertbeständigkeit soll bei Gegenständen des Anlagevermögens durch die Bildung von Substanzerhaltungsrücklagen in Höhe der Abschreibungen gewährleistet werden. Art und Umfang der Abschreibungen regelt der Evangelische Oberkirchenrat durch Verordnung.“

Die Gemeinden mit Immobilien müssen nun also sogenannte Substanzerhaltungsrücklagen bilden. Mein erstes Anliegen dabei ist, diese sollen verstärkt in den Gemeinderücklagenfonds geleitet werden. Ein zweites Anliegen: Im Zusammenhang einer weit verbreiteten Euphorie an den Anlagemärkten und unter Berücksichtigung der dünner werdenden Finanzdecke kam bei Gemeinden der Wunsch auf, ihre Rücklagen doch gewinnbringender als in den durch die Verwaltungsordnung § 40 vorgesehenen Anlageformen anzulegen. Dafür will die Landeskirche Möglichkeiten anbieten. Zur Erinnerung die Zusammenhänge:



Der Gemeinderücklagefonds ist ein freiwilliger Solidaritätsfonds, in den Gemeinden Rücklagemittel zu einem derzeitigen Festzins von 4 % einlegen. Dadurch können Gemeinden zum gleichen Zinssatz Bauvorhaben günstig finanzieren. Ein Zusammenhang von Einlage und Darlehenszuteilung besteht *derzeit* nicht. Gerade deshalb ist der Gemeinderücklagefonds auf die Bereitschaft der Gemeinden zur Solidarität angewiesen.

Für kurzfristige Geldanlagen liegt der Zinssatz über den Marktzinsen, für längerfristige Anlagen darunter.

Wie gesagt: die allgemeine Euphorie auf dem Anlagemarkt sowie die überall merklich dünner werdende Finanzdecke haben natürlich auch Gemeinden zu der Überlegung veranlasst, ob sie ihre Rücklagen nicht gewinnbringender anlegen können. Die Verwaltungsordnung § 40 setzt hierfür aber einen engen Rahmen.

Ich zitiere: § 40 Geldanlagen

Geldmittel, insbesondere Rücklagen, sind in der Regel mündelsicher anzulegen.

Die Zinserwartungen liegen bei solchen Anlagen nicht wesentlich höher als beim Gemeinderücklagefonds, bei weitem nicht so hoch, wie der Anlagenmarkt zu versprechen scheint.

Die Landeskirche möchte nun über die Möglichkeiten des § 40 der Verwaltungsordnung hinaus *alternative Geldanlagemöglichkeiten* anbieten, nämlich einen Vermögensverwaltungsfonds mit klar definiertem minimiertem Anlagerisikomanagement (in Anlehnung an das Vermögen der Versorgungsstiftung). Dieser ist allerdings *für die die Substanzerhaltungsrücklagen übersteigenden Geldmittel gedacht*.

Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken, aber auch Verbänden wird damit die Möglichkeit eingeräumt, zu diesem Fonds Anteile zu zeichnen. Im Gegensatz zur Anlage beim Gemeinderücklagefonds *haftet bei dieser Vermögensanlage die Landeskirche nicht für die einzelnen Einlagen*.

Die Gefahr besteht nun, dass das Angebot eines solchen Fonds die Einlagen in den Gemeinderücklagefonds spürbar zurückgehen lässt, was wiederum den Solidaritätsgedanken dieses Fonds gefährden könnte. Deshalb sollen Formulierungen, die die *unbedingte* Freiwilligkeit der Einlagen in den Gemeinderücklagefonds betonen, zurückgenommen und durch „Soll-Formulierungen“ ersetzt werden.

Zum Einzelnen bitte ich Sie, die Vorlage des Landeskirchenrats OZ 9/9 zur Hand zu nehmen. Wenn Sie die beigelegte Synopse aufschlagen, haben Sie das ganz deutlich vor Augen.

In der Präambel wird der Satz 3 „Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung setzt eine uneingeschränkbare Freiwilligkeit von Einlagen in den Fonds voraus.“ ersatzlos gestrichen.

In § 1 nun wird aus dem freiwilligen *Können* ein *Sollen*:

Die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke *sollen* ihre *Substanzerhaltungsrücklagen* befristet ganz oder teilweise nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben – sowie des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs – anderer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke einsetzen (also über den Gemeinderücklagefonds).

*Andere Rücklagemittel können ebenfalls eingesetzt werden.*

Hier wird auch noch das Wort Substanzerhaltungsrücklage eingeführt.

Mit der Aufforderung wird angemahnt, Gelder in Höhe der oben genannten *Substanzerhaltungsrücklagen* im Gemeinderücklagefonds einzulegen.

In § 1 Absatz 2 Satz 1 wird deshalb das Wort freiwillig gestrichen:

Es heißt dann statt „für derartige freiwillige Leistungen“ nunmehr „für derartige Leistungen wird ein Fonds gebildet“.

Mit dem hier angesprochenen Fonds ist natürlich der Gemeinderücklagefonds gemeint.

Fazit:

Mit dieser Gesetzesänderung wird die Voraussetzung geschaffen, den o. g. Vermögensverwaltungsfonds einzurichten, ohne die innerkirchliche Solidarität von vornherein auszuhöheln.

Es wird sich zeigen, ob weitere Regulierungsmaßnahmen diesen Weg flankieren müssen.

Der Beschlussvorschlag lautet:

*Der Finanzausschuss empfiehlt, diesem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, dass Artikel 2 folgende Fassung erhält:*

*„Artikel 2  
In-Kraft-Treten*

*Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.“*

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Danke, Herr Fritz. Ich eröffne die **Aussprache**. Wünscht jemand das Wort?

Synodaler **Ebinger**: Es ist schon erwähnt worden, dass es sich hier bei dem Gemeinderücklagefonds um eine Solidargemeinschaft handelt. Ich möchte daran erinnern, dass vor Jahren auch die Zinssätze höher waren als derzeit und eine Anpassung erfolgt.

Es wäre vielleicht interessant für die Anwesenden zu wissen, nach welchen Kriterien eine Anpassung vorgenommen wird. Ich denke, dass auch bei steigenden Zinsen die 4 % irgendwann wieder angehoben werden. Vielleicht können Sie dazu, Herr Dr. Fischer, etwas sagen.

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Ebinger, gerne! Wir orientieren uns im Wesentlichen an dem Marktgeschehen. Wir sehen immer zu, dass wir ein halbes bis zu einem Prozent über dem Eckzins liegen, der für kurzfristige Spargelder auf Dreimonatsbasis gezahlt wird. Da liegen wir momentan eineinhalb Prozent darüber. Sobald sich da etwas verändert, werden wir natürlich überlegen, ob wir Veränderungen vornehmen können. Da ist das eine, was maßgeblich ist.

Das andere ist aber auch das, was wir aus dem Markt erzielen. Die Zeiten der Neun- bis Zehnprozent sind vorbei. Wir bewegten uns in einem Teil um die fünf Prozent.

Wenn die Zinsentwicklung möglicherweise aufgrund der steigenden Ölpreise weiter positiv ist, werden wir den Zins auch anpassen, aber nicht früher, als die Banken auch reagieren. Wir wollen da keinen „Kannibalismus-Effekt“ herbeiführen.



Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Gibt es weitere Wortmeldungen? – Ich sehe keine.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**. Ich bitte Sie, die Überschrift anzuschauen. Sie haben nichts dagegen. – Wir haben dann zwei Artikel. Wer stimmt dem Artikel 1 zu? – Das ist die Mehrheit, vielen Dank.

Bei Artikel 2, In-Kraft-Treten, haben Sie gehört, dass da 1. Januar 2001 eingetragen werden soll. Wer stimmt Artikel 2 zu? – Das ist die Mehrheit, vielen Dank.

Wer stimmt dem ganzen Gesetz zu? – Das ist die ganz deutliche Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – Keine. Gibt es Enthaltungen? – Drei.

## XII

### **Aussprache zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:**

#### **Vierter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Berichtszeitraum von Dezember 1999 bis September 2000**

(Anlage 8)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir stehen hier an einer besonderen Stelle eines Wegs, der ziemlich genau vor 10 Jahren begonnen hat. Im Oktober 1990 hat sich die badische Landessynode meines Wissens zum ersten Mal mit dem Thema beschäftigt, das heute Gleichstellung beziehungsweise Geschlechtergerechtigkeit heißt. Damals hat sich in der 8. Landessynode der besondere Ausschuss „Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“ konstituiert. Es gab diesen besonderen Ausschuss von 1990 bis 1996. Sie erinnern sich vielleicht auch, damals hatte gerade so richtig die ökumenische Dekade „Solidarität der Kirchen mit den Frauen“ begonnen. 1989 war – auf dem Boden der badischen Landeskirche – die EKD-Synode in Bad Krozingen gewesen mit dem Schwerpunktthema „Die Gemeinschaft von Frauen und Männern in der Kirche“.

Der nächste Schritt bei uns war dann die sogenannte Dekadenstelle für zwei Jahre, in der der spezifisch badische Weg zur Frauenförderung entwickelt werden sollte. Daran schlossen sich die fünf Jahre mit einer hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten an, die nun zu Ende gehen. Damit ist aber der Weg nicht zu Ende. Wir haben im Bericht gelesen, dass die Fachgruppe ihn weiter führen soll.

Frau Clotz-Blankenfeld wird nachher, soweit nötig – kommen Sie bitte nach vorne – Fragen beantworten. Wir haben verabredet, dass die einzelnen Ausschüsse votieren können. Ich bitte Frau Vogel für den **Hauptausschuss**.

Synodale **Vogel, Berichterstatte**rin: Ich spreche für den Hauptausschuss. Das Gespräch, das bei uns stattgefunden hat, dauerte etwa zwei Stunden. Frau Clotz-Blankenfeld war dabei anwesend.

Wir haben im Hauptausschuss eine kontroverse und engagierte Diskussion über den Bericht geführt. Bis zum Schluss gab es jedoch keine Übereinstimmung zwischen der Gleichstellungsbeauftragten und der Mehrheit der Mitglieder des Hauptausschusses. Im Wesentlichen haben wir folgende Fragen diskutiert:

Was ist gemeint mit dem Wort Geschlechtergerechtigkeit. Was bedeutet Gerechtigkeit in diesem Zusammenhang, wo ist auch der Unterschied zwischen Gerechtigkeit und Gleichheit. Oder anders ausgedrückt: Ist dann Gerechtigkeit hergestellt, wenn Männer und Frauen, obwohl sie doch verschieden sind, gleich behandelt werden. Ist das Gerechtigkeit?

Diskutiert wurde in diesem Zusammenhang, welche Rolle die Frage nach der Quote dabei spielt bei der Frage nach Gerechtigkeit und Gleichheit, zumal es auch nicht immer leicht ist, Frauen zu finden, die für bestimmte Aufgaben zur Verfügung stehen.

Die von der Gleichstellungsbeauftragten versuchten Antworten haben den Hauptausschuss nicht immer zufrieden gestellt. Es entstand bei einigen der Eindruck, dass es der Gleichstellungsbeauftragten schwer fällt, präzise Definitionen der von ihr verwendeten Begriffe zu geben und genaue Vorstellungen dafür zu formulieren, was denn nun erreicht werden soll.

Stark hinterfragt wurde auch der Text des Gleichstellungsberichtes unter Nr. 9. Dort heißt es zum Schluss, dass die „Frauen um die Brocken zu kämpfen haben, die von den Tischen der Herren fallen“. Solche von vielen als provozierend empfundenen Äußerungen dürften jedoch dem Anliegen der Gleichstellungsbeauftragten kaum dienlich sein. Auch wenn sie sich mit jener Aussage durchaus als Sprecherin etlicher betroffener Frauen sieht, gab es im Hauptausschuss auch die Meinung, dass die Zeiten derartiger Diskriminierung jedenfalls in unserer Kirche lange vorbei sind.

Hinterfragt wurde auch der Ton des Berichtes unter Nr. 6. Die Beschreibung der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten bei der Formulierung der Grundordnung wird als unangenehm empfunden, wenn es dort heißt, „ich habe das so und so geschrieben“, „ich habe das so und so formuliert“. Kritisiert wurde daran, dass sich die Grundordnung auch in ihrer Formulierung nicht in der Kreativität einzelner erschöpft, sondern, dass immerhin lange schon an den Formulierungen gearbeitet wird und sie auch mit zwei Drittel Mehrheit durch die Synode beschlossen werden muss.

Der Bericht vermittelt beim Lesen zudem sehr stark den Eindruck, dass die Verfasserin versucht hat, im Blick auf den Beschluss der Synode, die Stelle für die Gleichstellungsbeauftragte nicht mehr zu verlängern, „Trauerarbeit“ zu leisten. Der Hauptausschuss sieht allerdings auch das Bemühen der Gleichstellungsbeauftragten, das Beste aus der veränderten Situation zu machen.

Die Gleichstellungsbeauftragte gibt zu, dass das Interesse in den Kirchenbezirken relativ gering ist. Obwohl viel dafür geworben wurde, wurde die mögliche Beratung der Bezirke bei der Installierung sogenannter Patinnen und Paten durch Mitglieder des Beirates nur wenig angefordert.

Als weiteres Thema beschäftigte uns die Idee des sogenannten Gender-Mainstreaming, also die geschlechter-spezifische Sichtweise bei bestimmten Entscheidungen und Situationen. Die Gleichstellungsbeauftragte informierte uns über den Plan, einen Forschungsauftrag in dieser Sache zu vergeben. Sie erhofft sich, mit anderen zusammen, viel davon, wenn zum Beispiel auf das Ehrenamt oder auch auf die Gremienarbeit in unserer Kirche, die sogenannte Gender-Folie gelegt wird.



Wie jedoch der Forschungsauftrag genau lauten soll und welche Ziele er genau hat, blieb trotz mehrmaligen Nachfragens für etliche Mitglieder im Hauptausschuss nebulös. Der Hauptausschuss sieht sich deshalb auch überfordert, zum jetzigen Zeitpunkt über eine Stellungnahme zu dem Thema abzustimmen.

Das Grundanliegen der Chancengleichheit von Männern und Frauen wird von allen ausdrücklich begrüßt. Der Bericht der Gleichstellungsbeauftragten sowie die Diskussion mit ihr vermochten uns im Hauptausschuss jedoch weitgehend nicht zu überzeugen. Ich danke Ihnen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Für den **Bildungs- und Diakonieausschuss** bitte Frau Meyer-Alber.

Synodale **Meyer-Alber, Berichterstatte**rin: Zu dem Bericht der Gleichstellungsbeauftragten bewegte uns, den Bildungs- und Diakonieausschuss, folgendes. Gleichstellung, Geschlechtergerechtigkeit, Gender Mainstreaming – wie gehört das zusammen?

Das Ziel ist die Geschlechtergerechtigkeit. Gleichstellung ist nicht allein Frauensache. Diese Arbeit muss von Frauen und Männern gemeinsam geleistet werden. In der Kirche der Pfalz begleiten zum Beispiel ein Mann und eine Frau dieses Amt.

Nach wie vor sind Leitungsgremien vorwiegend von Männern besetzt.

Grund dafür sind vor allem die Familienaufgaben der Frauen. Aber: Können alle Ämter frauengerecht, familiengerecht gestaltet werden? Hier ist zum Beispiel die Struktur der Referate problematisch. Die Verteilung der Kompetenzen im Stellvertreterbereich wäre eine Hilfe.

Durch Job-sharing, zum Beispiel im Dekanat, entsteht ein erhöhter Kommunikationsbedarf. Doch das darf nicht das Ende der Diskussion sein. Sehr vieles hängt an unserer Delegationsstruktur.

Ein weiterer Punkt unserer Diskussion war die Feststellung, dass junge Frauen offenbar geringeres Interesse an politischen Fragen haben. Junge Menschen wollen Verantwortung übernehmen. Sie geben aber schnell auf, wenn sich nichts bewegt. Sachmittel sind hoffentlich auch weiterhin für diese Arbeit vorhanden. Denn die Gender-Forschung muss in Baden unbedingt unterstützt werden.

Die Arbeit der Geschäftsführung kann nicht allein ehrenamtlich geleistet werden. Der Standard der Arbeit muss erhalten und fortgeführt werden. Es sind viele Kontakte nach außen zu pflegen, zum Beispiel zur EKD. Dafür braucht die Fachgruppe eine Person, die nicht allein ehrenamtlich tätig ist. Wir bitten den Evangelischen Oberkirchenrat, die bisherige Unterstützung beizubehalten.

Der Beirat hat sehr viel verantwortungsvolle Arbeit geleistet. Schwierig war und ist es, die Frage der Geschlechtergerechtigkeit als Aufgabe an die Bezirke weiterzugeben. Die Bezirke müssen das wollen, was so bisher nicht gewünscht worden ist.

Schließen möchte ich mit einem der Leitsätze aus dem Kapitel „Was wir wollen“: Wir wollen den Weg zu einer Kirche fortsetzen, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Bitte Frau Winkelmann-Klingsporn für den **Finanzausschuss**.

Synodale **Winkelmann-Klingsporn**: Liebe Schwestern und Brüder! Zu etwas später Stunde hat der Finanzausschuss die Gleichstellungsarbeit in der badischen Landeskirche diskutiert. Es wurde keine Empfehlung an die Synode ausgesprochen. Ich möchte versuchen, Ihnen wesentliche Aspekte der einzelnen Gesprächsbeiträge mitzuteilen.

Als kritisches Papier, das den Sachstand in Sachen Gleichstellung in unserer Landeskirche auf den Punkt bringt, wurde der vierte Bericht zur Gleichstellungsbeauftragten wahrgenommen. Der Autorin, Frau Clotz-Blankenfeld, die aus dem Beiratsehrenamt bis zum Ende dieses Jahres als Gleichstellungsbeauftragte bestellt wurde, galt dafür und für die bisher geleistete Arbeit herzlicher Dank.

Allerdings, so auch eine Stimme im Finanzausschuss, hätte man das bisher Erreichte im Bericht gerne etwas weitergehend gewürdigt gesehen. Beispielsweise die Tatsache, dass es deutliche Fortschritte gibt im Blick auf inklusive Sprache und dass etliche Leitungspositionen im Evangelischen Oberkirchenrat inzwischen von Frauen besetzt sind.

Nicht nur von Frauenseite wurde gleichwohl festgestellt, dass die Arbeitsstrukturen im hauptamtlichen Bereich und in kirchlichen Gremien aber noch keineswegs familienfreundlich sind. Der Standardhinweis auf den hohen Frauenanteil in Ältestenkreisen wurde teilweise mit Besorgnis wahrgenommen. Wenn Männer sich hier zurückziehen, sei das eine deutliche Herausforderung und zeuge auch von der geringen Attraktivität dieses Ehrenamtes.

Bedauert wurde die Aufgabe der Gleichstellungsstelle zum 31. Dezember dieses Jahres.

In dieser Situation gehe es jetzt vor allem um die Sicherung des erreichten Gleichstellungsstandards und um Fortführung der Gleichstellungsarbeit in der Landeskirche. Damit das auch ohne eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte geschehen kann, dazu haben der Beirat und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an der Gleichstellungskonferenz Vorschläge entwickelt, die in den Synodenunterlagen ausführlich beschrieben sind. Dazu zählen die Einrichtung einer „Fachgruppe Gleichstellung“ mit Geschäftsführung, die Institutionalisierung von Gender-Mainstreaming im Bereich der Kirchenleitung möglicherweise über einen Forschungsauftrag, ein Mentoring-Projekt für Frauen und Männer und auch eine entsprechende Personalentwicklungskonzeption. Zu einem von Frauenseite dort gewünschten deutlichen Signal zur Fortführung der Gleichstellungsarbeit unter den von der Synode gesetzten Rahmenbedingungen kam es im Finanzausschuss nicht. Vielmehr wurde dieses Anliegen in das Plenum der Synode verwiesen.

„Mit 34 neuen Leitsätzen will die Kirche von sich reden machen“, titeln die Badischen Neuesten Nachrichten. Auch in unserem Ausschuss wurde auf die Leitsätze verwiesen – Sie haben das sicher nicht anders erwartet, auch wir kamen genau auf den Satz, den Frau Meyer-Alber schon erwähnt hat: „Wir wollen den eingeschlagenen Weg zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird, fortsetzen.“

Wer sorgt dafür, dass auch dieser Leitsatz umgesetzt wird, fragt der vierte Gleichstellungsbericht. Und diese Frage ist noch weitgehend offen.

(Beifall)



Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Für den **Rechtsausschuss** gebe ich das Wort Frau Lingenberg.

Synodale **Lingenberg, Berichterstatlerin**: Ich weiß nicht, ob es an der größeren Schlichtheit oder an der größeren Nüchternheit des Rechtsausschusses liegt – ich kann mich jedenfalls wesentlich kürzer fassen.

(Heiterkeit)

Der Rechtsausschuss hat den Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten mit Lob und Dank entgegengenommen.

(Beifall)

Der Rechtsausschuss sieht eine deutliche Weiterentwicklung von der Frauenförderung hin zu wirklichen Gleichstellungsfragen, an denen Männer und Frauen mit gleichem Interesse zusammenarbeiten.

In diesem Zusammenhang begrüßt der Rechtsausschuss die Einrichtung der Fachgruppe Gleichstellung anstelle der Weiterführung der Stelle einer Gleichstellungsbeauftragten. Diese Fachgruppe Gleichstellung erscheint geeignet, das Anliegen des Gender-Mainstreaming breiter zu streuen und sozusagen zu einer Dimension des kirchlichen Handelns werden zu lassen und nicht nur zu einem Arbeitsgebiet unter anderen.

Er findet den Gedanken überzeugend, sich bereits vorliegende wissenschaftliche Analysen, etwa der Universität Freiburg und der FH Freiburg, zu Nutze zu machen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Vielen Dank für die vier Voten. Da die Aussprache möglicherweise länger als zehn Minuten dauern wird, beginnen wir jetzt die Pause. Wir dürfen Sie bitten, sich pünktlich nach der Andacht hier wieder einzufinden. Ich unterbreche die Sitzung.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 18.50 bis 20.20 Uhr)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Liebe Konsynodale, würden Sie bitte Ihre Plätze wieder einnehmen. Wir setzen die unterbrochene Sitzung fort und kommen zur **Aussprache**.

Das Wort hat zunächst Herr Kirchenrat Viktor.

Kirchenrat **Viktor**: Liebe Frau Vogel, wir haben uns vorher verständigt darüber, dass ich als Leiter des Referates 1 für den Evangelischen Oberkirchenrat auf Ihren Bericht gleich zu Beginn der Aussprache reagiere.

Sie haben für den Hauptausschuss berichtet. Ich sitze da auch drin, habe die Debatte mitgehört. Das ist die eine Seite. Ich möchte der Synode andererseits einmal mitteilen, wie wir im Referat 1 und Evangelischen Oberkirchenrat mit diesem Bericht umgegangen sind und wie wir ihn eingeschätzt haben.

Als allererstes halte ich diesen Bericht für einen Bericht, der versucht, sehr sachlich die Situation und den Ist-Stand der Gleichstellungsarbeit darzustellen.

Ein Gleichstellungsbericht kann gar nicht darauf verzichten, parteiisch zu sein. Das ist der Bericht von Frau Clotz-Blankenfeld, aber er ist nicht konfrontativ. Ein Bericht der Gleichstellung kann gar nicht darauf verzichten, parteiisch

zu sein, aber der vorgelegte Bericht ist nicht ideologisch. Deshalb waren wir froh, gespürt zu haben, dass hier ein Sachbericht vorliegt. Wenn Sie nun das Zitat unter Nr. 9 herausnehmen, mag das ärgerlich sein. Aber ich glaube nicht, dass es dazu berechtigt, von diesem Zitat her den ganzen Bericht zu beurteilen.

Das zweite ist: Ich habe Schwierigkeiten gehabt damit, wie Sie in Ihrem Bericht Sache und Tonlage verbunden haben.

(Beifall)

Zum Stichwort Grundordnung: Bedenken Sie bitte folgendes: Frau Clotz-Blankenfeld hat im Dezember den Auftrag bekommen, relativ schnell sich die Grundordnung vorzunehmen; diese durchzuarbeiten unter dem Stichwort inklusive Sprache. Das hat sie in einem riesigen Arbeitsaufwand quantitativ und qualitativ, sich sehr engagierend durchgeführt. Das war ein Dienstauftrag. Im Bericht beschreibt sie, in der Ich-Form, was sie gemacht hat. Wer Frau Clotz-Blankenfeld kennt oder jetzt kennen gelernt hat, käme meines Erachtens nie auf die Idee, dass sie mit dem Mittel des Sprachstils die Dignität der Grundordnung der badischen Landeskirche in irgendeiner Weise angreifen oder sich anmaßen wollte, als hätte sie über die Grundordnung zu entscheiden. Sie musste einen Dienstauftrag ausführen, und das hat sie getan. Damit leistete sie übrigens die wesentliche Vorbereitungsarbeit dafür, wofür die Frau Professor Haß-Zumkehr am Montagabend relativ viel Lob bekommen hat.

(Beifall)

Das dritte, was ich sagen will, ist: Der Bericht wurde geschrieben auf dem Hintergrund, dass hier eine Mitarbeiterin bereit war, für 13 Monate dieses Amt wahrzunehmen, wohl wissend, dass es dann eh vorbei ist; dann läuft die Stelle aus. Wer tut das schon? Wen finden wir dafür? Aus diesem Grunde möchte ich auch die Synodenöffentlichkeit nutzen, um Frau Clotz-Blankenfeld zu danken dafür, dass sie bereit war, diese Arbeit zu übernehmen, diesen Bericht zu schreiben und sich der Grundordnung zu widmen.

(Beifall)

Das Letzte ist etwas ganz Egoistisches: Am Jahresende ist die Hauptamtlichkeit zu Ende und die Arbeit kommt auf die Fachgruppe zu, im Referat 1, Vorsitz Viktor. Wenn ich Ihnen dann einmal über Gleichstellung zu berichten habe, hoffe und wünsche ich nicht, dass ich von Frau Vogel meinen Bericht so rückgespiegelt bekomme, wie es Frau Clotz-Blankenfeld heute aus dem Hauptausschuss hören musste. Ich wünsche mir, dass das nie passiert.

(Beifall)

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Im Anschluss an das, was Herr Viktor bereits gesagt hat, möchte ich auch meinerseits die Gelegenheit dieser Aussprache zum Anlass nehmen, um Frau Clotz-Blankenfeld für die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Rechtsreferat zu danken. Da Frau Clotz-Blankenfeld im Frühjahr bei der Aussprache über die Grundordnung nicht mehr dabei ist, denke ich, ist es wert, auch hier in der Öffentlichkeit der Synode noch einmal zu sagen, was Herr Viktor schon angedeutet hat, dass nämlich Frau Clotz-Blankenfeld sehr großen Anteil an den Bemühungen um die sprachliche Neufassung der Grundordnung hat. Sie konnte dabei im übrigen an eine sehr gute Tradition anknüpfen, die wir bereits mit Frau Schellhorn begründet hatten. Sie wissen, dass die sprachliche Neufassung des



Pfardienstgesetzes aus der Zusammenarbeit des Rechtsreferats mit Frau Schellhorn hervorgegangen ist. Ich möchte deshalb bei dieser Gelegenheit beiden Damen sehr herzlich für diese Zusammenarbeit danken.

(Beifall)

Synodale **Wolfsdorff**: Ich möchte Ihnen danken, dass Sie manches geradegerückt haben. Das aber würde ich doch gerne sagen, dass mich die Art und Weise, wie der Bericht des Hauptausschusses vorgetragen wurde, sehr betroffen gemacht hat. Ich halte solch eine Form des Umgangs miteinander hier in der Synode für unangemessen.

(Beifall)

Synodaler **Scholz**: Ich möchte als Mitglied des Hauptausschusses Folgendes sagen: Frau Vogel hat sicherlich *eine* Sichtweise des Ausschusses vorgetragen. Aber man muss auch sagen, dass wir im Ausschuss Frau Clotz-Blankenfeld für ihre Arbeit ausdrücklich gedankt und uns mit dem Arbeitszeitmodell, das sie vorgestellt hat, beschäftigt haben. Wir haben uns auch darüber gefreut, dass sie solch eine Konstruktion übernommen hat.

Zu dem, was jetzt zur Grundordnung und zu den Ausführungen von Frau Clotz-Blankenfeld gesagt wurde, möchte ich anfügen: Wir haben uns darüber unterhalten, wie das im Bericht stilistisch herübergekommen ist, wir haben das nicht inhaltlich in Frage gestellt. Ich denke, das ist ein Unterschied.

Frau Clotz-Blankenfeld hat im Ausschuss immer wieder betont, sie möchte Kommunikation statt Konfrontation. Ich habe an manchen Stellen, das muss ich selbstkritisch sagen, im Ausschuss manchmal den Eindruck gehabt, dass Kommunikation misslungen ist, dass wir vielleicht etwas aneinander vorbeigeredet haben. Umso wichtiger ist es, dass wir jetzt nicht in eine Konfrontation hineingeraten, sondern schauen, gelingende Kommunikation miteinander zu praktizieren.

(Beifall)

Synodaler **Weiland**: Im Hauptausschuss sitzen die „bösen Jungs“, hat jemand beim Abendessen gesagt. Es sitzen aber auch Mädels dabei.

(Vereinzelte Heiterkeit)

Was ich sagen möchte, ist Folgendes: Es wäre nicht gut, wenn die Sache jetzt personalisiert wird. Nach meinem Empfinden hat Frau Vogel eigentlich schon im Wesentlichen wiedergegeben, was sich im Hauptausschuss abgespielt hat. Deshalb sagen Sie ruhig „Hauptausschuss“, wo bisher Frau Vogel genannt wurde. Das wollen wir dann gemeinsam tragen.

Wer Frau Vogel kennt, weiß, dass sie sehr engagiert die Dinge vorträgt. Diese Eigenschaft, die auch gut ist und die wir, wie ich meine, so im Raum stehen lassen sollten.

Eines ist mir schon wichtig, auch wenn es so war, wie es im Lied von den zwei Königskindern heißt: sie konnten zusammen nicht kommen, das Wasser war viel zu tief – das hat sich in der Tat im Hauptausschuss abgespielt. Aber Kompliment an Frau Clotz-Blankenfeld, sie ist tapfer geschwommen, auch der Hauptausschuss ist tapfer geschwommen, auch wenn wir schlussendlich dann nicht zusammengekommen sind.

(Unruhe)

So darf also jetzt der Eindruck einer Konfrontation meines Erachtens nicht stehen bleiben. Ich denke, die Beiträge, die jetzt geäußert wurden, haben deutlich gemacht, die Jungs und die Mädels kommen schon zusammen und gehen den Weg miteinander.

(Beifall)

Synodaler **Griesinger**: Im Wesentlichen möchte ich das auch betonen, was mein Vordrner eben schon angedeutet hat. Wir müssen jetzt aufpassen in der Diskussion, dass wir nicht den Boten schlagen für die Botschaft, die er uns gebracht hat, nämlich in dem er aus dem Hauptausschuss ehrlich und geradlinig berichtet hat. Wenn überhaupt, dann ist der Hauptausschuss zu schlagen und nicht der Bote bzw. die Botin, die das herübergebracht hat.

Wie gesagt, die Berichterstatterin Frau Vogel gab einen ehrlichen, geradlinigen Bericht, der natürlich auch aus einer gewissen Betroffenheit heraus verfasst wurde, genauso eben wie nach eineinhalb bis zwei Stunden Diskussion im Hauptausschuss der Gesprächsstand war. Das muss man auch klar und deutlich machen.

(Beifall)

Synodale **Lingenberg**: Ich möchte versuchen, ein wenig vom Schlagen wegzukommen, auch von der Personalisierung der Fragen zurückzufinden zum eigentlichen Thema, um das es geht. Vielleicht kann man auch über das Verständnis dessen, was gesagt worden ist, inhaltlich, und über das, was auch im Bericht steht, wieder auf eine Ebene kommen, wo man sich einigen kann, um über irgendwelche Gräben und tiefe Wasser hinweg zu kommen.

Wer mich ein bisschen kennt, weiß wahrscheinlich, dass Frauen- und Gleichstellungsfragen nicht gerade mein Hauptarbeitsgebiet sind und waren, wahrscheinlich auch weiter nicht sein werden. Meine Interessen liegen schlicht woanders.

Aber ich möchte einfach die Wahrnehmung weitergeben, die ich gemacht habe und zwar eben auch am Bericht von Frau Clotz-Blankenfeld, dass die Diskussion um die Frauen- und Gleichstellungsfragen nach meiner Ansicht nun wirklich auf eine andere Ebene gelangt, und zwar auf eine Ebene, die stärker versachlicht ist, entemotionalisiert und entideologisiert, die auch irgendwie einer gewissen wissenschaftlichen Bearbeitung zugänglich geworden ist.

Dafür steht für mich der Begriff „Gender“. Dieses ist ein englischer Begriff, was daran liegt, dass die ganze Gender-Forschung in Amerika angefangen hat und jetzt erst allmählich zu uns herüberschwappt. Ich denke, damit kann man leben, dass man dann auch ein englisches Wort dafür verwendet. Gerade aber diese Gender-Forschung meint ja eine Versachlichung der gesamten Diskussion.

Wenn Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer die Grünen anerkennt und lobt,

(Heiterkeit)

darf und muss ich anerkennen, dass mit der Frauen- und Gleichstellungsfrage anders umgegangen wird inzwischen, als das noch vor fünf bis zehn Jahren der Fall war. Das muss ich einfach zugeben, und ich freue mich darüber.

(Oberkirchenrat **Dr. Fischer**:

Wir sind ja lernfähig, Frau Lingenberg! – Heiterkeit)



Eben wir sind lernfähig, das finde ich auch. Trotz dieser Lernfähigkeit, auch für mich persönlich, muss ich aber doch das eine zugeben: Nach allen Erfolgen der letzten Jahren in der Frauenfrage, in der Gleichstellungsfrage kann man sich der Erkenntnis nicht verschließen, dass in unser aller Unterbewusstsein die Geschlechterpolarität noch immer nicht ganz wertfrei wahrgenommen wird. Und daran muss gearbeitet werden.

(Beifall)

Synodale **Wildpret:** Für ein Nebenthema in diesem Bericht möchte ich mich persönlich besonders bei Frau Clotz-Blankenfeld bedanken. Sie hat nämlich aufgezeigt, dass im Ehrenamt erworbene Kompetenz im Hauptamt umgesetzt werden kann. Dafür herzlichen Dank.

(Beifall)

Synodale **Vogel:** Die Betroffenheit macht mich meinerseits betroffen. Wer mich kennt, weiß, dass ich nicht auf persönliche Angriffe oder gar Konfrontation aus bin. Ich möchte das ausdrücklich sagen. Wenn es so angekommen ist, möchte ich mich in aller Form bei Frau Clotz-Blankenfeld, auch bei den anderen, die sich mit angegriffen gefühlt haben, entschuldigen. Ich möchte aber auch sagen, meine Position zu der ganzen Frage ist seit langem ein offenes Geheimnis. Ich sollte dieses Votum schreiben. Ich habe es im Vorfeld in unserer Gruppe von Leuten gegenlesen lassen, die nicht meine Position vertreten. Ich möchte das einfach im Vorfeld sagen.

Ich habe mich bemüht, den Verlauf des Gespräches, wie es bei uns im Hauptausschuss nun einmal gegangen ist, darzustellen. Dass sich das persönlich auch mit meiner Meinung in etlichen Punkten gedeckt hat, ist so, das ist ganz klar. Ich möchte aber ausdrücklich sagen, man kann an diesem Punkt sicher verschiedener Meinung sein. Ich bin froh, dass in den Voten der anderen Ausschüsse Frau Clotz-Blankenfeld auch für ihre Arbeit ausdrücklich gedankt wurde. Ich bin aber auch froh, dass einige aus dem Hauptausschuss jetzt auch sagten, dass mein Bericht so war, wie das Gespräch bei uns gegangen ist. Doch noch einmal: Persönliche Angriffe sind nicht mein Ding, Frau Clotz-Blankenfeld. Ich möchte mich wirklich entschuldigen, wenn das in meinem Naturell bei Ihnen so ankam. Ich hoffe, dass Sie das annehmen können.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Dann hat Frau Clotz-Blankenfeld die Möglichkeit eines Schlusswortes.

Frau **Clotz-Blankenfeld:** Liebe Frau Präsidentin, liebe Synode! Ich möchte mich an dieser Stelle ganz ausdrücklich bei Ihnen allen für die Begleitung der hauptamtlichen Gleichstellungsarbeit in den letzten Jahren bedanken. Ich möchte ausdrücklich danken für alle Solidarität, die ich erfahren habe und auch meine Vorgängerin, Frau Schellhorn. Ich möchte auch danken für alle konstruktive Kritik, die uns oft auch wirklich weitergeführt hat.

Ich gehe mit einem sehr positiven Gefühl, mit einem sehr positiven Eindruck von dieser Synode weg, zurück in meine Arbeit, die noch ein paar Wochen dauert. Darauf freue ich mich auch. Der positive Eindruck begründet sich einfach darin, dass ich den Eindruck habe, dass Gender-

Mainstreaming – vielleicht doch so etwas sein könnte wie ein Zauberwort. Ich habe das in vielen Pausengesprächen erlebt und erfahren, dass schon ganz viele von Ihnen selber bei sich gefragt haben „ich habe die und die Erfahrung gemacht, das hat doch bestimmt sicher auch mit Gender zu tun“. Das finde ich ganz spannend. Ich glaube, wir haben eine ganz große Chance, zu einem ganz neuen Impuls in dieser Gleichstellungsarbeit zu kommen. Darum freue ich mich auf die nächsten Wochen, da wir gerade in diesen nächsten Wochen den Gender-Mainstreaming-Auftrag genauer formulieren werden. Er kann jetzt noch nicht genau benannt werden, da wir mitten in der Phase sind, wo er beraten und dann schließlich im November entschieden wird. Das geschieht, das möchte ich noch einmal betonen, immer in Zusammenarbeit auch mit dem Kollegium, insbesondere mit Herrn Viktor, mit dem wir in dieser Frage einfach in einem engen Kontakt stehen. Gelingen und Scheitern war heute morgen das Thema, das ist mir heute auch noch einmal ganz nahe gegangen. In Gottes Hand liegt nah beieinander das Gelingen und Scheitern. Ich glaube, da ist es auch gut aufgehoben.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Ich freue mich, dass wir in dieser Form jetzt den Abschnitt der zehn Jahre beenden können. Ich möchte noch einmal die Gelegenheit ergreifen, auch im Namen der gesamten Synode, sehr herzlich zunächst Frau Clotz-Blankenfeld zu danken. Es ist gesagt worden, dass sie sich wirklich auf einen schwierigen Job für kurze Zeit eingelassen und dabei bemerkenswerte Arbeit geleistet hat. Ich möchte aber auch an Frau Schellhorn denken, die diese Arbeit vier Jahre lang geleistet hat. Ich denke auch an die vielen Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, die in Projekten, die in Gremien, die in Konferenzen und Arbeitsgruppen sich mit dem Thema herumgeschlagen haben. Es waren nicht nur Frauen, sondern auch Männer. Vielen Dank an diesem Punkt.

(Beifall)

Bleiben wir einen Moment noch bei dem Thema.

### XIII

#### **Entsendung eines Mitglieds der Landessynode in die Fachgruppe Gleichstellung**

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher:** Es geht um die Entsendung eines Mitglieds der Landessynode in die Fachgruppe Gleichstellung. Die Fachgruppe Gleichstellung beim Evangelischen Oberkirchenrat ist ab 1. Januar 2001 mit einem Mitglied der Landessynode zu besetzen. Der Ältestenrat schlägt vor, die Konsynodale **Heine** in die Fachgruppe Gleichstellung zu entsenden. Frau Heine ist dazu bereit; sie ist zur Zeit Mitglied im Beirat der Gleichstellungsbeauftragten.

Gibt es weitere Vorschläge aus der Mitte der Synode? – Es gibt keine. Dann darf ich Sie bitten, wenn Sie damit einverstanden sind, dass Frau Heine für die Synode in die Fachgruppe geht, ein Handzeichen zu geben: Das ist die riesige Mehrheit. Vielen Dank.

Frau Heine, ich frage noch einmal. Sie nehmen an?

(Synodale **Heine:** Ja! Danke schön! – Beifall)

Herzlichen Dank und guten Erfolg Ihnen in der Fachgruppe und der ganzen Fachgruppe ebenso.



**XIV****Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Eingabe der Landesjugendkammer vom 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Evangelischen Kirche / Evangelischen Jugend**

(Anlage 11)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir hören den Synodalen Scholz mit seinem Bericht des Hauptausschusses und des Bildungs- und Diakoniausschusses zur Eingabe der Landesjugendkammer.

Synodaler **Scholz, Berichterstatter**: Jetzt kommt also wieder ein „böser Junge“ aus dem Hauptausschuss. Ich will aber versuchen, ganz lieb zu sein.

(Unruhe)

Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte über Ordnungsziffer 9/11, die Eingabe der Landesjugendkammer bezüglich der Entwicklung von Freiwilligendiensten der Evangelischen Kirche beziehungsweise der Evangelischen Jugend.

Die Landesjugendkammer bittet die Landessynode, sich deren vorgelegte Position zu eigen zu machen. Diese lautet,

- sich beim Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht gegen eine Einführung einer Dienstpflicht sowohl für Männer wie für Frauen auszusprechen,
- sich für den Erhalt und Ausbau von Freiwilligendiensten im In- und Ausland, von Inländern und Inländerinnen sowie Ausländern und Ausländerinnen freizustellen,
- sich dafür auszusprechen, die für den Zivildienst eingesetzten Gelder insgesamt im sozialen Bereich zu belassen, um damit die dann notwendigen Stellen für hauptamtliche Fachkräfte zu schaffen und den Ausbau von Freiwilligendiensten zu fördern.

Zur Begründung dieses Antrags sind zwei Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Erstens: Inwiefern hängt die Entwicklung kirchlicher Freiwilligendienste mit der Entwicklung des Zivildienstes in der Bundesrepublik zusammen und

zweitens: wie ist das Selbstverständnis kirchlicher Freiwilligendienste.

In der politischen Diskussion zeichnen sich drei Modelle einer Entwicklung des Wehrdienstes und damit des Zivildienstes als eines davon direkt abhängigen Ersatzdienstes ab, auf die kirchliche Freiwilligendienste zu reagieren haben:

A)ens: Der komplette Wegfall der Wehrpflicht, der einen Wegfall des Zivildienstes nach sich ziehen würde.

B)ens:

(Heiterkeit des Landesbischofs: A)ens! Zuruf: B)ens!)

- Sie verwirren mich in meiner Gliederung. -

(Heiterkeit)

b)

(Große Heiterkeit und Beifall)

Eine Kürzung des Wehrdienstes, der dann einen Zivildienst unter zehn Monaten zur Folge hätte, der nur noch bedingt sinnvoll wäre.

c) Eine Kontingentierung der Wehrpflichtigen, was die Frage nach der Wehrgerechtigkeit aufwerfen und mittelfristig den Einstieg in den Ausstieg aus der Wehrpflicht bedeuten würde.

Gleich welches Szenario einmal umgesetzt werden wird, so ist es doch zum momentanen Zeitpunkt geboten, sich kirchlicherseits Gedanken über eine Konversion des Zivildienstes beziehungsweise über sein Verhältnis zu anderen Freiwilligendiensten zu machen.

a) Beim ersten Szenario, dem Wegfall des Wehr- und somit Zivildienstes stellt sich natürlich die Frage, in welchem Umfang die bisher von Zivildienstleistenden erbrachten Dienstleistungen von Freiwilligendiensten erbracht werden können beziehungsweise sollen.

Zuallererst ist es sinnvoll, frei werdende Kapazitäten im sozialen und pflegerischen Bereich dem Arbeitsmarkt zuzuführen. Dies macht nach einer Studie des Diakonischen Werkes der EKD auch volkswirtschaftlich Sinn, da die Kosten des Zivildienstes höher sind als allgemein angenommen.

An dieser Stelle sollte man sich allerdings keinen Illusionen hingeben und Dienstpflicht und Freiwilligendienst nicht verwechseln: Denn es ist keineswegs mit der gleichen Anzahl von Interessierten – zumal von männlichen Interessierten – zu rechnen, zumindest nicht so lange, wie die Einsatzorte nicht entsprechend den Ansprüchen und Interessen der Jugendlichen ausgewählt und diese kompetent begleitet werden.

Voraussetzung dafür ist aber, wie vom Diakonischen Werk der EKD am 4. Mai des Jahres gefordert, dass die Mittel des Bundesamtes für Zivildienst zumindest mittelfristig den freien Trägern der Wohlfahrtspflege zur Verfügung stehen, bis diese die erforderlichen Stellen selbst finanzieren können. Klar ist auch, dass diese Mittel alleine nicht ausreichen und durch kirchliche Mittel ergänzt werden müssen.

Jetzt wird es schwierig, ich fasse nämlich b) und c) zusammen.

Für eine Kombination des zweiten und dritten Szenarios, einer Kürzung des Wehrdienstes und einer gleichzeitigen Kontingentierung der Anzahl der Wehrpflichtigen und somit der Zivildienstleistenden, wie sie sich in der momentanen politischen Diskussion abzeichnet, gilt Entsprechendes, dass nämlich auf den Wegfall von Zivildienstleistenden in doppelter Weise reagiert werden muss: mit einer Konversion des Zivildienstes und dem Ausbau von Freiwilligendiensten als sozialem Lernfeld auf der einen Seite, sowie auf der anderen Seite mit einer arbeitsmarktpolitischen Offensive.

Denn hierbei kann es nicht um „Mogelpackungen“ gehen insofern, als dass Zivildienst- oder andere Freiwilligendienstleistende als angelegerte Billigarbeitskräfte eingesetzt werden. Viel mehr muss auch ein geplanter § 14 c Zivildienstgesetz, der einen anderen Dienst im Inland vorsieht, der zwei Monate länger als der Zivildienst dauern soll, von den Jugendlichen her und für sie als Bildungsjahr konzipiert werden.

Damit wären wir beim zweiten Punkt angelangt, dem Selbstverständnis kirchlicher Freiwilligendienste, nachdem wir gesehen haben, dass diese in ihrer klassischen Form durchaus durch gesellschaftliche Entwicklungen gefährdet sind.



Andererseits stellen sie aber einen unabdingbaren Teil sozialer und pädagogischer, internationaler und ökumenischer Arbeit der Kirchen dar, um nur einige grundlegende Aspekte zu nennen.

Grundlegend für kirchliche Freiwilligendienste – in unserer Landeskirche handelt es sich hierbei hauptsächlich um das Diakonische Jahr, um den anderen Dienst im Ausland (nach § 14 b Zivildienstgesetz) sowie um das Freiwilligenprogramm des EMS – ist, dass in diesen Freiwilligendiensten jungen Menschen Lebens-, Glaubens- und auch Berufsorientierung neben der Möglichkeit sozialen Lernens geboten wird. Dieser Kontext des sozialen Lernens und der sozialen Verantwortung war dem Bildungs- und Diakonieausschuss so wichtig, dass er dazu einen *Änderungsantrag* zum späteren Beschlussantrag eingebracht hat.

Bei der Diskussion im Bildungs- und Diakonieausschuss wurde darüber hinaus deutlich, dass eine Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen, was Bildungs-Urlaubstage, Taschengeld beziehungsweise Bezahlung bei all diesen Freiwilligendiensten betrifft, angestrebt werden sollte.

Natürlich dienen solche Freiwilligendienste in besonderem Maße den Menschen, die Hilfe und Entlastung erfahren sowie Gesellschaft und Kirche, indem sie zu Mündigkeit und Engagement, Verantwortungsbewusstsein und Praxis pietatis anleiten. Sie dienen also Gesellschaft und Kirche insofern, als sie den Jugendlichen dienen. Sie – die Jugendlichen – stehen im Mittelpunkt kirchlicher Freiwilligendienste.

Dies impliziert zweierlei: Zum einen, dass sie eine pädagogische Begleitung und Betreuung während ihres Dienstes benötigen, um diesen überhaupt sinnvoll zu machen. Hierfür ist eine entsprechend personelle und finanzielle Ausstattung unabdingbar.

Zum anderen aber muss gerade dieser Dienst für junge Menschen attraktiv sein, da er in Zukunft immer mehr auf Freiwilligkeit und nicht auf Dienstpflicht beruhen wird. Das heißt, diese Dienste müssen von den jungen Menschen her gedacht und für sie konzipiert sein. Sie müssen Spaß machen, Orientierung bieten, Verantwortung wahrnehmen und tragen helfen. Und der Spaß – das ist ein Ertrag der Diskussion im Hauptausschuss – ist hierbei allerdings keineswegs als „fun“ zu verstehen, sondern Spaß meint mit der Shell-Jugendstudie: „Ich merke, ich tue etwas Sinnvolles für andere und für mich. Das macht mir Spaß.“ Man könnte also durchaus von Erfüllung sprechen.

Eine solche Ausrichtung an den Jugendlichen bedarf der sorgfältigen Einführung, Einarbeitung, Anleitung und Begleitung am Einsatzplatz. Dieser kann sich allerdings im Zuge der Europäisierung, Osterweiterung und umfassenden Globalisierungsprozesse unserer Tage nicht nur im Inland befinden.

In der Kirche fassen wir alle diese neomodischen Begriffe schon seit eh und je unter dem Oberbegriff „ökumenische Kontakte“ oder neudeutsch „die andere Globalisierung“ zusammen. Denn kein Verband ist durch die Universalität seiner Botschaft und die Internationalität seiner Beziehungen für die Ein- und Ausrichtung von Freiwilligendiensten im In- und Ausland so geeignet wie eben die Kirche.

Ökumene ist aber, das wissen wir, keine Einbahnstraße. So muss neben dem Freiwilligendienst deutscher Jugendlicher im Ausland auch der Freiwilligendienst ausländischer Jugendlicher in Deutschland gefördert werden.

Für beides benötigt die Jugendarbeit ein Mandat und eine entsprechende Ausstattung, um die derzeit gefährdeten Organisationsformen neu zu bündeln und zu strukturieren.

Wenn nun im Beschlussvorschlag das Amt für Kinder- und Jugendarbeit sowie das Diakonische Werk hiermit beauftragt werden, so stellt dies keine Doppelstruktur dar, sondern eine sinnvolle Vernetzung der Arbeit des Diakonischen Werkes als Träger des Diakonischen Jahres mit Erfahrungen, die im Amt für Kinder- und Jugendarbeit, besonders in der Arbeitsstelle Frieden, vorliegen.

Es sind dies

- Erfahrungen in der pädagogischen Begleitung junger Menschen in diesem für sie wichtigen und prägenden Bildungsjahr,
- Erfahrungen im Kontakt mit den Einsatzstellen im In- und Ausland in Zusammenarbeit mit der Abteilung für Mission und Ökumene,
- Erfahrungen mit dem anderen Dienst im Ausland nach § 14 b ZDG, bei dem ein zukunfts- und ausbaufähiges Modell für Freiwilligendienste bereits vorliegt.

Denn dieses Modell geht von Initiative, Motivation und Engagement der Jugendlichen, nicht aber von Zwang oder Dienstpflicht aus. Die Jugendlichen bauen in ihren Gemeinden und Bezirken einen Unterstützerkreis auf, der Rückmeldung und Vernetzung mit der Basis gewährleistet.

Aus dem Gesagten ergibt sich nun folgender Beschlussvorschlag, der das Anliegen der Landesjugendkammer aufnimmt und um die Ergebnisse der Diskussion in Haupt- sowie Bildungs- und Diakonieausschuss ergänzt.

Ich lese den Beschlussvorschlag:

*Die Landessynode begrüßt das Positionspapier der Landesjugendkammer zur Entwicklung von Freiwilligendiensten der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden.*

*Sie sieht den Freiwilligendienst als einen Ort, an dem Lebens- und Glaubensorientierung zusammen von Jugendlichen erfahren und gefördert werden kann.*

Dazu der Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses:

*Sie sieht den Freiwilligendienst als einen Ort, an dem Lebens- und Glaubensorientierung in sozialer Verantwortung von Jugendlichen erfahren und gefördert werden können.*

*Sie dankt den jungen Menschen, die eine Zeit ihres Lebens bewusst diesen Freiwilligendiensten zur Verfügung stellen, und den Menschen, die sie in dieser Zeit begleiten.*

*Sie fordert einen Erhalt und Ausbau von Freiwilligendiensten im In- und Ausland, auch im ökumenischen Bereich.*

*Die Landessynode spricht sich bei Veränderungen der allgemeinen Wehrpflicht insbesondere dafür aus, die bislang für den Zivildienst eingesetzten Mittel insgesamt im sozialen Bereich zu belassen und damit die dann notwendigen Stellen für hauptamtliche Fachkräfte zu schaffen und den Ausbau von Freiwilligendiensten zu fördern.*

*Die Landessynode bittet das Amt für Kinder- und Jugendarbeit zusammen mit dem Diakonischen Werk, bis zur Frühjahrstagung der Landessynode 2001 eine weiterführende Konzeption kirchlicher Freiwilligendienste vorzulegen, die auch Aussagen über die finanziellen und personellen Konsequenzen enthält.*

Ich danke Ihnen für die Aufmerksamkeit.

(Beifall)



Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir danken Ihnen für Ihren Bericht, Herr Scholz. – Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Ebinger**: Das Anliegen ist sehr berechtigt, das von der Landesjugendkammer auf den Weg gebracht wird. Es ist auch im Beschlussvorschlag mit aufgenommen, im In- und Ausland, und der ökumenische Bereich: Wir haben es bei der Wehrpflicht und dem Ersatzdienst mit Bundesrecht zu tun. Mir stellt sich jetzt einfach die Frage, ob nicht eigentlich hier die EKD-Ebene gefragt wäre? Ich kann mir nicht vorstellen, dass jede Landeskirche so etwas entwickelt.

Ich möchte einmal die Kirchenleitung rückfragen, ob es da Bestrebungen über die EKD-Ebene gibt.

Synodaler **Dr. Buck**: Ich habe die Frage, ob überlegt worden ist, ob die Doppelung von Jugendarbeit und Diakonischem Werk weiterhin erforderlich ist und ob die jungen Menschen – genau genommen junge Männer und Frauen, die als Wehrpflichtige und Zivildienstleistende, Erwachsene nach bürgerlichem Recht, Erwachsene auch nach allen Kategorien der Sportverbände, richtigerweise noch unter Kinder- und Jugendarbeit fallen. Es stellt sich die Frage, ob da nicht etwas fortgeführt wird, was, wenn sich dieses aufnimmt, z. B. wegen Wegfalls oder Fast-Wegfalls der Wehrpflicht, eigentlich in andere Bahnen gelenkt werden müsste.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich habe das Wort vor Herrn Stockmeier erbeten, da ich ein wenig Herrn Ebinger etwas zur Geschichte der Diskussion über Freiwilligendienste sagen kann, dann anschließend Herr Stockmeier etwas zum gegenwärtigen Stand.

Ich war drei Jahre Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland. Die Diskussion um die Freiwilligendienste liegt auf EKD-Ebene etwa sieben Jahre zurück. Als zum ersten Mal sich abzeichnete, dass die Wehrgerechtigkeit nicht mehr aufrechtzuerhalten ist, gab es in der Evangelischen Jugend eine intensive Diskussion, auch in der Landesjugendpfarrerkonferenz – meines Wissens war das im Jahre 1992 -, in der auch damals über die Abschaffung der Wehrpflicht diskutiert wurde. In diesem Zusammenhang gab es eine sehr intensive Dienstpflichtdiskussion in Deutschland, die zum Glück heute nicht wieder auflebt. Diese Diskussion scheint mir beendet zu sein.

In diesem Zusammenhang kamen die Ideen zur Weiterentwicklung der Freiwilligendienste. In diesem Kontext würde ich das gerne sehen. Soweit ich weiß, ist diese Diskussion auf EKD-Ebene noch nicht strukturell vorangetrieben. Vielleicht kann Herr Stockmeier Näheres sagen. Sie ist aber auf der Ebene, zumindest der Evangelischen Jugendarbeit in Deutschland EKD-weit geführt worden. Es gibt in vielen Landeskirchen solche Initiativen dieser Art, sodass wir uns da einbetten in einen Gesamtstrom, der in der protestantischen deutschen Situation in jedem Fall von Bedeutung ist.

Vielleicht kann Herr Stockmeier etwas dazu sagen, wie es aktuell aussieht.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Es ist so, dass vonseiten des Diakonischen Werkes der EKD die sogenannte „Konversion“ des Zivildienstes ein Thema ist, das mit hohem politischem Nachdruck begleitet werden muss. Das einfach deshalb, weil sich die kommenden Veränderungen abzeichnen.

Von daher ist natürlich nachvollziehbar, dass bei dem jetzigen Einsatz von Zivildienstleistenden im Umfeld von diakonischen Einrichtungen dies ein vorrangiges Thema ist, das in Berlin auf verschiedenen Ebenen weiter verfolgt wird.

Eine Linie dabei ist, deutlich zu machen, dass es jetzt die Verantwortung des Bundes ist, die Mittel für den Zivildienst künftig für diese „Konversion“ zur Verfügung zu stellen. Uns betrifft das auf der Ebene der Landeskirchen in unserem Bundesland deshalb in besonderem Maße, weil natürlich auch die politische Ebene der Bundesländer sich Gedanken darüber macht, wie die Dienste, die derzeit von Zivildienstleistenden wahrgenommen werden, künftig begleitet werden sollen. Da sind wir in unserer landesspezifischen Verantwortung in besonderer Weise gefragt. Deshalb hat auch eine Konsultation stattgefunden mit Bundestagsabgeordneten aus Baden-Württemberg, die von den Diakonischen Werken Württemberg und Baden gemeinsam veranstaltet worden ist. Deshalb geht es jetzt auch darum, dass wir, wenn diese Entwicklung weitergeht – es gibt genügend Signale dafür, dass die Ministerien in unserem Bundesland alle sich um diese Fragestellung kümmern – als Landeskirchen und als Diakonische Werke adäquate Antworten auf die dann zu lösenden Fragen anbieten und dafür auch strukturelle Rahmenbedingungen schaffen, die diese Antworten auch ermöglichen.

Synodale **Wolfsdorff**: Nur eine kleine Richtigstellung. Herr Scholz hat in seinem Bericht gesagt, Träger des Diakonischen Jahres ist das Diakonische Werk. Das stimmt nicht, es ist die Landeskirche. Vielleicht kann man das noch korrigieren, es ist mit Ihnen abgesprochen.

Oberkirchenrat **Dr. Tremsky**: Vielen Dank Schwester Ilse, es ist gut, dass Sie diese kleine Korrektur gemacht haben. Herr Dr. Buck ich wollte noch etwas zu dem Jugendbegriff sagen.

Die Übereinkunft ist, unabhängig von der Volljährigkeit oder Nichtvolljährigkeit: zur Jugend zählt jeder und jede bis zum 27. Lebensjahr. Ob man das nun gut findet oder nicht, so ist die Übereinkunft.

Das Zweite, was Sie angesprochen haben, ist die Doppelarbeit. Die Doppelarbeit zwischen Diakonischem Werk und Amt für Kinder- und Jugendarbeit geschieht nicht, weil die Gruppen, die angesprochen werden, unterschiedliche Zielgruppen sind und auch unterschiedliche Rahmenbedingungen haben etwa für die Betreuung und Begleitung. Insofern ist es nicht so, dass man sagen könnte, das, was die im Diakonischen Werk machen und das, was die im Amt für Kinder- und Jugendarbeit machen, kann man zusammenwerfen. Dann könnte man die eine Hälfte der Mitarbeiter einsparen, lässt nur die andere Hälfte die Arbeit tun. Das geht so nicht.

Deshalb sprechen wir von einer sinnvollen Vernetzung zwischen der Arbeit im Diakonischen Werk und im Amt für Kinder- und Jugendarbeit.

Synodaler **Kabbe**: Ich begrüße das Anliegen, das in dem Papier zum Ausdruck kommt. Unwohl wird es mir, wenn ich in dem Antrag über Finanzen lese und mich frage, wo die Mittel wieder herkommen sollen, und unwohl ist mir, wenn ich den ganzen Antrag sehe. Es ist wieder wie eine Disko-Kugel, die ein Strahl trifft, und überall fliegt etwas hin. Mir wäre wohler, wenn klarer formuliert wäre, wo die Adressaten zu suchen sind. Die Adressaten dieses Antrages sind über-



all zu suchen, sehr undifferenziert. Die Arbeitsaufträge wären auch klarer auszudrücken. Ich finde diesen Antrag, wie er formuliert ist, einfach nicht gut, nicht sinnvoll, nicht hilfreich, um das Anliegen, das hinter dem Antrag der Landesjugendkammer steht, zu unterstützen. Das Anliegen finde ich gut, wie es aber weiter transportiert wird, finde ich schlecht.

Oberkirchenrat **Dr. Tremsky**: Der Strahl trifft die Disko-Kugel, geht dann in alle Richtungen und dann vereinigt er sich wieder.

(Heiterkeit)

Der Antrag zielt darauf ab, dass wir aufgrund dieses Rahmen-Papiers im Amt für Kinder- und Jugendarbeit unter anderem auch den Gesichtspunkt der Finanzen beachten, aber auch unter Berücksichtigung dessen, was auf EKD-Ebene und im Diakonischen Werk bislang schon diskutiert worden ist, ein Konzept entwickeln und dieses der Synode Frühjahr 2001, also schon in sehr kurzer Zeit, wieder vorlegen.

Wenn Sie uns dafür einen Auftrag erteilen, wollen wir das gerne machen, Ihnen das 2001 vorlegen. Dann können Sie sagen, das ist eine sinnvolle Konzeptentwicklung, die Sie gemacht haben auf Grund der Vorgaben, die die Landessynode im Herbst 2000 gemacht hat; oder Sie können sagen nein, das ist eine Sache, die sollen Sie bitte nicht weiter verfolgen.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Ein zweiter Schritt sollte nicht vor dem ersten gemacht werden. Deshalb ist der Arbeitsauftrag in der Tat jetzt nicht zu eng gefasst. Dieser Spielraum wird benötigt, um auch das abzudecken, was derzeit auf diesem Feld getan wird und was in die künftige Entwicklung hineinpasst. Eines ist mir noch ganz besonders wichtig: Es ist im Hinblick auf die Landschaft in der EKD alles andere als selbstverständlich, dass auch in diesem Feld die Kooperation zwischen dem Amt für Kinder- und Jugendarbeit und dem Diakonischen Werk so von vornherein angestrebt wird und damit von vornherein eine Verbundlösung ins Blickfeld genommen wird. Das ist, denke ich, ein weiteres Ausrufezeichen dafür, wie wir hier mit der Vernetzung in unserer Landeskirche umgehen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Dann hätte Herr Scholz das Schlusswort.

Synodaler **Scholz**: Bei Schwester Ilse möchte ich mich für die Korrektur bedanken. Gemeint war natürlich, dass innerhalb des Diakonischen Werkes ein Gros der Einsatzstellen für Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Diakonischen Jahr und Zivildienstleistende sind.

Wichtig ist es hier noch einmal hervorzuheben, dass keine Doppelung der Arbeit stattfindet, sondern eine Vernetzung. Es wurde ja schon ausgeführt, dass es sich immer um andere Adressaten handelt, vor allem, weil im Amt für Kinder- und Jugendarbeit und in der Arbeitsstelle Frieden mit dem Modell zu § 14b ein zukunftsorientiertes und weiterentwickelbares Konzept für einen Freiwilligendienst vorliegt. Auf diese Erfahrungen kann man zurückgreifen. Das ist wichtig.

Das mit dem Alter von 27 Jahren wurde bereits gesagt. Ich will noch eins zu Herrn Kabbe sagen: Natürlich hat das Papier streng genommen verschiedene Adressaten, und ich will auch kurz sagen, warum das so ist. Zuerst ist es wichtig, dass wir als Landessynode das Anliegen der Landes-

jugendkammer unterstützen. Zweitens ist es wichtig, dass wir als Landessynode uns bei diesen jungen Menschen, die diesen Dienst freiwillig tun, einmal bedanken – und auch bei denjenigen, die sie oft ehrenamtlich begleiten. Ich denke, mit einem Dank vergeben wir uns nichts.

Zum vorletzten Satz: Wenn eine Veränderung der Wehrpflicht und des Zivildienstes ansteht, dann ist es jetzt im Vorfeld wichtig ein politisches Signal an die Verantwortlichen zu senden, und dabei werden Forderungen des Diakonischen Werkes der EKD vom Mai dieses Jahres aufgenommen. Wir sind da also in guter Gesellschaft, und der letzte Abschnitt enthält tatsächlich den Arbeitsauftrag, damit wir im Frühjahr auch ganz konkret in die Diskussion einsteigen sollen und können, und es wäre gut, wenn dieser Arbeitsauftrag erteilt würde.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Wir kommen zur **Abstimmung**. Zuerst müssen wir über den weitergehenden Antrag abstimmen, also über den Änderungsantrag des Bildungs- und Diakonieausschusses.

Möchten Sie gerne im zweiten Absatz des Beschlussvorschlags die Präzisierung „in sozialer Verantwortung“ darin haben, dann erheben Sie jetzt bitte Ihre Hand. – Das ist ganz klar die Mehrheit.

Ist es dann in Ordnung, wenn wir dann das Papier als Ganzes abstimmen? – Kein Widerspruch.

Wer möchte dem Beschlussvorschlag der beiden Ausschüsse zustimmen? – Wer ist dagegen? – Eine Gegenstimme. Wer enthält sich? – Keine Enthaltungen.

## XV

### Fragestunde

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt XV, **Frage 9/1 (Anlage 13)** die Frage des Konsynodalen Fritz Kabbe vom 08.09.2000.

Der 1. Frageteil betrifft **Tageseinrichtungen für Kinder**. Dies wird von Herrn Oberkirchenrat Stockmeier beantwortet. Die Ziffern 2 und 3 werden danach von Herrn Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter beantwortet.

Zunächst zu **Ziffer 1**, Herr Oberkirchenrat Stockmeier bitte.

Oberkirchenrat **Stockmeier**: Liebe Schwestern und Brüder! Zur Anfrage über die Folgen der Änderungen im § 8 FAG (Finanzausgleichsgesetz) möchte ich wie folgt antworten:

Das Gesetz zur Änderung des § 8 FAG (Finanzausgleichsgesetz) trat am 1. Januar 2000 in Kraft. Wir befinden uns also im ersten laufenden Haushaltsjahr dieser Neuregelung. Zum jetzigen Zeitpunkt können deshalb noch keine Aussagen über relevante Folgen aus der Neuregelung der Betriebszuweisungen für Kindertageseinrichtungen getroffen werden. Dadurch, dass Anpassungsprozesse sich über einen Zeitraum von vier Jahren erstrecken, stehen diejenigen Kirchengemeinden, die neue Finanzierungsregelungen mit den politischen Gemeinden finden müssen, unter einem zu bewältigenden Zeitdruck. Wo allerdings bereits schon aufgrund anderer Faktoren finanzielle Engpässe oder Defizite bestanden haben, hat die Veränderung des § 8 FAG den Verhandlungsdruck verschärft. Bisher gab



es aber keinen Fall, der die Schließung einer Gruppe in einer Tageseinrichtung aufgrund der Änderung des § 8 FAG zur Folge gehabt hätte. Soweit früher Herr Kirchenrat Verch, jetzt Frau Kirchenrätin Schellhorn an den Verhandlungen mit den politischen Gemeinden beteiligt waren – in diesem Jahr in etwa zehn Situationen –, begegneten sie wohl kritischen Rückfragen von Bürgermeistern, Bürgermeisterinnen und Mitgliedern der Gemeinderäte, aber auch Verständnis für diese Veränderung der Systematik in der Finanzierung der Kindertagesstätten.

Wenn man berücksichtigt, dass das Referat 5 überhaupt nur zu solchen Gesprächen hinzugezogen wird, in denen schwierige Verhandlungen erwartet werden, dann zeigt dies jedenfalls bisher keine dramatische Situation an. Es ist Aufgabe des Referates 5 des Evangelischen Oberkirchenrates, die Auswirkungen der Novellierung des § 8 FAG auf die evangelischen Kindertageseinrichtungen im Blickfeld zu behalten und die gegebenenfalls sich ergebenden Entwicklungen frühzeitig dem Kollegium und auch Ihnen darzulegen. Es ist vorgesehen, dem Kollegium im Juni 2001 einen ersten Bericht über die Auswirkungen der Novellierung des § 8 FAG zu geben. Selbstverständlich bin ich gern bereit, hierüber in einem Jahr auch der Landessynode zu berichten.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Nach der Geschäftsordnung hat der Fragesteller die Möglichkeit, zwei Zusatzfragen zu stellen – und danach können aus der Mitte der Synode auch weitere Fragen zum gleichen Gegenstand gestellt werden.

Herr Kabbe, haben Sie Zusatzfragen? – Nein. Hat jemand sonst noch Fragen? – Das ist nicht der Fall.

Teil 2 und 3 der Frage des Herrn Kabbe betreffen die **Haushalte der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke** und die **Lebensordnungen**. Herr Oberkirchenrat Prof. Dr. Winter bitte zu **Ziffer 2 und 3**.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Verehrte Mitglieder der Landessynode, ich beantworte die Fragen 2 und 3 des Synodalen Kabbe.

Zu Frage 2:

Der weitaus überwiegende Teil der Kirchengemeinden konnte die Kürzungen in der Haushaltsplanung für die Jahre 2000 und 2001 auffangen. Von den bisher dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegten 307 Haushaltsplänen – von insgesamt 549 – mussten nur 29 Kirchengemeinden, das sind 9,4 %, Härtestockmittel beanspruchen. Diese Quote hält sich im Rahmen der Vorjahre.

Bei den Kirchenbezirken konnten keine Auffälligkeiten bei den Haushaltsberatungen festgestellt werden. Nur sehr wenige Kirchenbezirke sahen sich gezwungen, die Bezirksumlage zu erhöhen.

Insgesamt zahlt sich aus, dass die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vom Evangelischen Oberkirchenrat sehr frühzeitig über die bevorstehenden Kürzungen informiert worden sind, sodass sie sich darauf einstellen konnten. Aus einer Reihe von Gemeinden und Kirchenbezirken ist uns bekannt, dass sie große Kreativität entwickeln, um neue Finanzquellen zu erschließen. Wie Sie wissen, steht beim Evangelischen Oberkirchenrat inzwischen mit Herrn Pfarrer Erbacher ein Berater zur Verfügung, dessen Aufgabe speziell darin besteht, die Kirchenbezirke und Kirchengemeinden dabei zu unterstützen.

Zu Frage 3:

Hinsichtlich der Weiterarbeit an den Lebensordnungen kann ich Ihnen mitteilen, dass der Evangelische Oberkirchenrat inzwischen beschlossen hat, der Landessynode zu empfehlen, die 1999 erschienene neue Ordnung des Kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union zu übernehmen. Diese Ordnung beruht auch auf den Vorarbeiten, die im Lebensordnungsausschuss der Arnoldshainer Konferenz unter badischer Beteiligung über viele Jahre hinweg geleistet worden ist. Die Übernahme der Lebensordnung der EKU bietet sich nicht nur aus Gründen der Arbeitsökonomie an, sondern wäre auch ein wichtiges Signal bei den gegenwärtigen Bemühungen um eine noch engere Kooperation und Zusammenarbeit zwischen der EKU und der Arnoldshainer Konferenz. Es ist beabsichtigt, der Landessynode im kommenden Jahr – wenn möglich bereits zur Tagung im Frühjahr – eine an die badischen Verhältnisse redaktionell angepasste Fassung der Lebensordnung der EKU zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

(Beifall)

Vizepräsidentin **Schmidt-Dreher**: Auch hier die Frage nach Zusatzfragen: Herr Kabbe? – Nein. Auch sonst niemand – Nein.

Jetzt übergebe ich wieder an Frau Präsidentin Fleckenstein.

## VII

### – Fortsetzung –

#### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrates am 21. September 2000:**

#### **Entwurf kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen (Kirchliche Wahlordnung – KiWo –)**

(Anlage 6)

Präsidentin **Fleckenstein**: Wir kehren zu Tagesordnungspunkt VII zurück, und ich eröffne noch einmal die **Aussprache** zum Hauptantrag des Rechtsausschusses zum Kirchlichen Gesetz über die Ordnungen der kirchlichen Wahlen und bitte den Synodalen Bauer darum, für den Rechtsausschuss einen Vorschlag für die Formulierung von § 39 Abs. 2 einzubringen. Herrn Schmitz bitte ich anschließend darum mir zu sagen, ob sich damit ein weiterer Antrag erledigt.

(Synodaler **Schmitz**: Ja!)

– Das ist schon klar? – Gut!

Synodaler **Bauer**: Der Rechtsausschuss hat sich für folgende Fassung des § 39 Abs. 2 der Kirchlichen Wahlordnung entschieden, jener Vorschrift, die die Wahl zum Bezirkskirchenrat betrifft:

*Nicht gewählt werden können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem unmittelbaren Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht nur geringfügigen Umfangs zum Kirchenbezirk stehen. Das gleiche gilt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einer Kirchengemeinde oder zu der Landeskirche stehen, ihre Tätigkeit jedoch in einem nicht nur geringfügigen Umfang für den Kirchenbezirk ausüben.*

Wenn dies so beschlossen würde, dann wird der bisherige Absatz 2 zum Absatz 3.

Präsidentin **Fleckenstein**: Vielen Dank, Herr Bauer. Sie haben gehört, der Antrag Schmitz hat sich damit erledigt. Gibt es weitere Wortmeldungen?



Synodaler **Kabbe**: Wir wollten mit beiden Sätzen eine klare und eindeutige Regelung erreichen, die jeder versteht. Ich denke, das Gegenteil ist uns gelungen. Wir wollten Herrn Binkele dadurch die Arbeit ersparen, wie nach der letzten Wahl größere Nachfragen zu haben. Er hat immer darauf gedrungen, dass eine Regelung hineinkommt, weil die Menschen anscheinend in unseren Gemeinden und Gremien nach Vernünftigkeit keine Entscheidungen treffen in dieser Richtung, aber ich finde das, was wir jetzt erreicht haben, wirklich nicht gut und traurig und würde eher dafür sein, dass man es rauslässt. Aber das kann man wahrscheinlich auch nicht. Die Verwirrung wird so und so nur größer.

Präsidentin **Fleckenstein**: Das wird die Abstimmung ergeben.

Synodaler **Scholz**: Ich bin juristischer Laie und habe deshalb nur eine Frage: Müssten analog zu § 40 nicht auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der diakonischen Einrichtungen des Bezirks rein – oder liege ich da ganz falsch?

Synodaler **Fritz**: Die Mitarbeiter der diakonischen Einrichtungen sind beim Bezirk angestellt, und diese Einrichtungen würde ich nicht mit hineinnehmen, weil die nicht in einem direkten Dienstverhältnis stehen. Wir sollten jetzt nicht alle möglichen Leute ausklammern.

Synodale **Vogel**: Ich bin auch juristischer Laie. Habe ich es richtig verstanden? Wenn auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die in einem Dienstverhältnis zur Landeskirche stehen, nicht in den Bezirkskirchenrat kommen können, betrifft es dann auch die Pfarrerinnen und Pfarrer?

Präsidentin **Fleckenstein**: Jetzt ist Herr Dr. Winter dran. Ich würde sagen, Sie können das gleich mit beantworten.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Zunächst möchte ich Herrn Kabbe sagen, dass ich nicht glaube, dass diese Bestimmung unklar ist. Sie hat allerdings – das gebe ich zu – einen sogenannten unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser unbestimmte Rechtsbegriff besteht in den Worten „nicht nur geringfügigen Umfangs“, weil das in der Tat auslegungsbedürftig und -fähig ist.

Ich darf Sie aber daran erinnern, dass diese Formulierung wortgleich bereits in § 16 Abs. 2 der Grundordnung steht – im Blick auf den Ausschluss bestimmter Gemeindeglieder beim Ältestenkreis. Und das war damals der ausdrückliche Wunsch der Landessynode, hier eine Klausel einzufügen, um zum Beispiel Menschen, die mit einem 630,00 DM-Vertrag in der Gemeinde beschäftigt sind, nicht auszuschließen. Das haben wir hier wieder übernommen.

Ich gebe zu, dass damit eine gewisse Unsicherheit des betroffenen Personenkreises entsteht. Wenn Sie der Auffassung sind, dass sie das – wenn ich jetzt mal so sagen darf – wasserdicht machen wollen, dann müssen Sie diese Worte wieder streichen. Aber wie gesagt: Wir haben uns hier an die damalige Entscheidung zu § 16 Abs. 2 der Grundordnung gehalten.

Im Übrigen darf ich hinsichtlich des betroffenen Personenkreises sagen, es sind nur diejenigen ausgeschlossen – und zwar unabhängig davon, bei wem sie angestellt sind, das kann der Kirchenbezirk selbst sein, die Kirchengemeinde oder die Landeskirche –, die ihren Dienstauftrag in nicht nur geringfügigem Umfang für den Kirchenbezirk wahrnehmen. Das ist bei den Gemeindepfarrern nicht der Fall, auch nicht bei den Gemeindediakonen und den -diakoninnen. Sie sind zwar dem Bezirk zugeordnet, nehmen aber eine Tätigkeit

in der Gemeinde wahr. Nur dann, wenn sie einen ausschließlichen Auftrag oder Teilauftrag im Bezirk haben – also halb im Bezirk, halb in der Gemeinde tätig sind – sind sie nicht wählbar.

Ich habe den Auftrag, der aus dem Finanzausschuss kam, so verstanden, dass genauso wie bei der Landessynode ausgeschlossen werden soll, dass diese Gremien sozusagen Interessenvertretungen für kirchliche Mitarbeiter werden, und deswegen möchte man eine Klausel einführen, dass diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in diese Organe gewählt werden können. Dieses Ziel ist, glaube ich, mit dieser Vorschrift jetzt erreicht, wobei ich noch eine kleine Schwierigkeit ansprechen möchte, die wir dann im Frühjahr möglichst bereinigen sollten, dass wir jetzt eine etwas ungute Situation insoweit haben, als wir diese Ausschussklauseln zum Teil in der Grundordnung und zum Teil in der Wahlordnung geregelt haben. Sie wissen ja, dass wir ursprünglich die Bestimmungen der Wahlordnung mit Verfassungsrang in die Grundordnung aufnehmen wollten. Der Ältestenrat hat dann beschlossen, dass das nicht geschehen soll, weil das die Grundordnung zu unübersichtlich macht. Das hat aber den Nachteil, dass wir gleiche Tatbestände in unterschiedlichem Rang in der Grundordnung und in der Wahlordnung geregelt haben. Das müssen wir dann im Frühjahr mit der Novelle zur Grundordnung noch so bereinigen, dass das wieder einigermaßen stimmig ist.

Synodaler **Dr. Maurer**: Wenn die Frage des Ausschlusses von der Wahl in den Bezirkskirchenrat bislang nicht geregelt war, so hatte es den guten oder zumindest vertretbaren Grund, dass die Bezirkssynode nur den relativ kleinen Kreis des Bezirkskirchenrates wählt. Und man kann durchaus davon ausgehen, dass die Bezirkssynode eine sinnvolle Wahl trifft und auch sinnvoll die verschiedenen Mitglieder streut, wenn ich mal das so sagen darf, um ein sachgerechtes Gremium zusammenzusetzen.

Man könnte auf diese Regelung verzichten. Aber nachdem man sie für den Ältestenrat hat, würde ich sagen, nehmen wir doch die Regelung für den Ältestenrat. Man könnte festlegen, dass diese Regelung entsprechend anwendbar ist. Und dann hat man einen gewissen Spielraum, und man kann innerhalb dieses Spielraums im Einzelfall verfahren.

Präsidentin **Fleckenstein**: Dann müssen wir einen Antrag mit einer Formulierung bekommen.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Herr Dr. Maurer, das ist – wenn ich einmal so sagen darf – die typische Denkweise von uns Juristen, dass wir gerne mit entsprechenden Anwendungen arbeiten. Nur müssen wir immer wieder bedenken, dass diese Wahlordnung vor allen Dingen auch von juristischen Laien angewandt werden muss, und die können mit solchen Verweisungen nur schwer umgehen. Deshalb würde ich an dieser Stelle empfehlen, es nicht über eine Verweisung zu machen.

Synodaler **Dr. Maurer**: Ich werde keinen Antrag stellen, sondern nur eine Anregung an den Berichterstatter geben und die Frage aufwerfen, ob er es aufnehmen möchte oder der Ausschuss. Sonst wird die Sache zu kompliziert. Im Übrigen: Wenn Sie sagen, das sei zu kompliziert für einen Juristen, dann ist es für einen Laien ja noch komplizierter.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich habe gesagt, für den juristischen Laien ist es zu kompliziert.



Synodaler **Bauer**: Darf ich vielleicht gleich darauf antworten, Herr Dr. Maurer. Wir meinen, dass es mit einer bloßen Verweisung nicht getan wäre in diesem Fall, weil bei der Kirchengemeinde die dortigen Mitarbeiter aufgeführt sind – und auch die beim Kirchenbezirk angestellten. Hier haben wir aber den Fall, dass bei der Landeskirche angestellte Leute einen Teil oder vielleicht auch ganz ihre Aufgabe für den Kirchenbezirk wahrnehmen. Und diese besondere Situation wäre durch eine bloße Verweisung und eine entsprechende Anwendung nicht abgedeckt.

Präsidentin **Fleckenstein**: Daraus ergibt sich, dass der Berichtersteller das nicht übernehmen wird.

Gibt es weitere Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall. Sie brauchen jetzt auch kein Schlusswort mehr, Herr Bauer?

(Synodaler Bauer: Nein!)

Dann schließe ich die Aussprache, und wir kommen zur **Abstimmung** über den Hauptantrag des Rechtsausschusses zum Kirchlichen Gesetz über die Ordnungen der kirchlichen Wahlen (Abgedruckt unter TOP VII nach dem Bericht des Synodalen Bauer.)

Wir stimmen wie angekündigt in Abschnitten ab.

Zunächst die Überschrift: Kirchliches Gesetz ... vom 25. Oktober 2000. Gibt es Einwendungen gegen die Überschrift? – Keine.

Abschnitt I – Allgemeines. Wer diesem Abschnitt zustimmt, möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Abschnitt II – Wahlausschüsse. §§ 3–5. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Abschnitt III – Wahl der Kirchenältesten. Das sind jetzt die §§ 6–32. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Abschnitt IV – Veränderungen im Laufe der Amtsperiode. §§ 33–36. Ich bitte um Ihr Handzeichen zur Zustimmung. – Danke.

Abschnitt V – Bildung der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates §§ 37–39. Hier möchte ich über den § 39 Absatz 2, der neu eingebracht worden ist, gesondert abstimmen.

Wenn Sie diese jetzt von Herrn Bauer eingebrachte Fassung des § 39 Absatz 2 wählen möchten, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann wird automatisch diese Ergänzung Absatz 2 im § 39 – und der bisherige Absatz 2 wird zum Absatz 3. Mit dieser Maßgabe stimmen wir dann über den kompletten Abschnitt V, §§ 37–39 ab. Wenn Sie dem zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Abschnitt VI – Bildung der Landessynode – §§ 40 und 41. Hier ist der Antrag des Hauptausschusses zu § 40 Absatz 2, der auf dem Blatt „Neufassung des Hauptantrags“ ausgedruckt ist, weggefallen. Für die neue Fassung gilt aber dieses Blatt mit der Neufassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zur kirchlichen Wahlordnung zu § 40 Absatz 2 letzter Satz. In dieser Fassung stimmen wir über den Abschnitt ab. Wenn Sie dem zustimmen, erheben Sie bitte die Hand. – Das ist die Mehrheit.

Abschnitt VII – Schlussbestimmungen. Wenn Sie zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. – Das ist auch die Mehrheit.

Dann bitte ich um die Abstimmung über das Gesetz im Ganzen. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. Gibt es Nein-Stimmen? – Nein. Gibt es Enthaltungen? – Bei 2 Enthaltungen ist dann die kirchliche Wahlordnung so beschlossen.

## XVI

### Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt XVI auf – Verschiedenes. Hier ist ein Beitrag von Frau Heine angemeldet, und auch Herr Wermke hat Ihnen noch etwas mitzuteilen. Gibt es noch weitere Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt? – Das ist nicht der Fall.

Synodale **Heine**: Es sind zwei Sachen. Die erste ist ganz kurz. Ich möchte noch einmal auf den Schriftentisch der Abteilung Mission und Ökumene hinweisen. Heute Abend ist er noch da, morgen früh wird er abgebaut.

Das Zweite ist ein Anliegen von mir, dem sich schon andere angeschlossen haben. Es schließt direkt an den Beginn unserer Synode am Montagmorgen an, nämlich an das Grußwort von Bischof Theodore. Am Tag darauf, also gestern Mittag, kam dieser Bericht im besonderen Ausschuss „Mission und Ökumene – konziliarer Prozess“ – noch einmal zur Sprache. Uns wurde von der Arbeit von Bischof Theodore erzählt und es wurde auch eine von ihm geplante Baumpflanzaktion erwähnt. Mein Gedanke war sofort: Oh, wir pflanzen einen Synodenbaum. Ich sprach diesen Gedanken aus und war überrascht, dass sofort einmütige Zustimmung in diesem besonderen Ausschuss vorhanden war. Dann wurde ich gebeten, das noch weiterzutragen und ich ging zum Hauptausschuss und habe dort mit dem Vorsitzenden gesprochen, der das auch befürwortete. Ich habe auch mit der Frau Präsidentin gesprochen und ihre Zustimmung erhalten, dass ich heute hier an dieser Stelle um eine Spende bitten, und auch sammeln darf.

Ich bitte Sie also, nachher am Ausgang um eine Spende für diese Baumpflanzaktion von Bischof Theodore als sichtbares Zeichen unseres ökumenischen Miteinanders. Gehen Sie mit Ihrem Geldbeutel nachher bitte großzügig um.

(Heiterkeit, Beifall)

Was das für Bäume sind, weiß ich nicht, und ich weiß auch nicht, was ein Baum kostet. Wir werden es Ihnen vielleicht morgen sagen können. Es wird sicher eine große Baumpflanzaktion, denn es kommt bestimmt nicht nur ein Baum zusammen.

Synodaler **Wermke**: Die Hausleitung bittet, dass Sie morgen Ihre Zimmer bis 10.00 Uhr räumen. Ausgenommen davon sind Mitglieder des Landeskirchenrates, da deren Anwesenheit im Hause noch etwas andauern wird.

Gerne haben wir bisher auch unseren Dank gegenüber dem Haus für gute Verpflegung und Betreuung ausgedrückt. Auch dieses ist wieder möglich – auch am Ausgang, allerdings ab morgen früh am Ausgang des Speisesaales.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Es ist jetzt 20 Minuten vor 22.00 Uhr. Ich hatte 22.00 Uhr als Ende eingeplant. Wir sind also gut im Rennen.

Kann ich den Punkt „Verschiedenes“ abschließen? – Dann ist er damit abgeschlossen.

## XVII

### Beendigung der Sitzung / Schlussgebet

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich erkläre die zweite öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 9. Landessynode für beendet. Wir werden nachher noch ein Abendlied zusammen singen. Ich bitte nun die Synodale Wildprett um das Schlussgebet.

(Synodale Wildprett spricht das Schlussgebet.)

(Die Synode singt das Lied 266.)

(Ende der Sitzung 21.40 Uhr)



Bad Herrenalb, Donnerstag, den 26. Oktober 2000, 9.00 Uhr

## Tagesordnung

### I

Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

### II

Begrüßung/Grußwort

### III

Bekanntgaben

### IV

Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Behandlung der Anträge der Synodalen Nolte, Rave, Reisig u. a. vom 24.08.2000 gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode zu OZ 8/12 (Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder)

Berichterstatter: Synodaler Dr. Buck (FA)

### V

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.07.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 9/2)

Berichterstatterin: Synodale Wolfsdorf (BA)

### VI

Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Eingabe des Pfarrers i. R. Berthold Schneider vom 06.09.2000 zur Mietpreisgestaltung der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg (OZ 9/12)

Berichterstatter: Synodaler Witter (FA)

### VII

Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt) (OZ 9/5)

Berichterstatter: Synodaler Fath (RA)

### VIII

Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:

Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsregelungsgesetzes (OZ 9/7)

Berichterstatter: Synodaler Schwerdtfeger

### IX

Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe der Pfarrfrauenvertretung vom 25.02.1998 zur Altersversorgung (OZ 9/10)

Berichterstatterin: Synodale Hahn

### X

Verschiedenes

### XI

Schlusswort der Präsidentin

### XII

Beendigung der Sitzung / Schlussgebet des Landesbischofs

### I

#### Eröffnung der Sitzung / Eingangsgebet

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich grüße Sie, verehrte Synodale, herzlich von dieser Stelle und eröffne die dritte öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 9. Landessynode. Das Eingangsgebet spricht mit uns und für uns der Konsynodale Dr. Schnurr.

(Der Synodale Dr. Schnurr spricht das Eingangsgebet.)

### II

#### Begrüßung / Grußwort

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir kommen zu Punkt II unserer Tagesordnung. Ich leite ihn ein mit einem unserer Leitsätze: „Wir sind getauft. Die Taufe verbindet uns mit den christlichen Kirchen auf der ganzen Welt.“ – Sie verbindet uns auch mit einem Gast, den wir heute unter uns haben, Herrn Domkapitular **Dr. Klaus Stadel** vom Erzbischöflichen Ordinariat in Freiburg.

(Beifall)

Herr Dr. Stadel, Sie sind uns schon mit dem Besuch von Frau Ruppert am Montag angekündigt worden. Wir freuen uns, dass Sie da sind. Ich sage es auch, wir warten mit Spannung auf Sie.

Es ist kein Geheimnis, dass die Erklärung „Dominus Jesus“ im September einige Irritationen hervorgerufen hat. Es gibt dazu Stellungnahmen, auch einen Brief unseres Herrn Landesbischofs, eine Erklärung der Präsidentin Fleckenstein, von der EKD – ich will nicht alle aufzählen. Sie sind alle in dem Sinn, dass wir uns nicht beirren lassen und fortfahren wollen auf dem Weg des geschwisterlichen Miteinanders. Darf ich Sie um Ihr **Grußwort** bitten an die hier versammelte „besondere kirchliche Gemeinschaft“.

(Unruhe und Heiterkeit)

Domkapitular **Dr. Stadel**: Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrter Herr Landesbischof, werte Synodale, liebe Schwestern und Brüder!

Sie können sich denken, dass sehr unterschiedliche Empfindungen mich in dieser Stunde bestimmen. Zum einem ist mir nicht erst jetzt bei den Gesprächen der Begrüßung klar gewesen, dass mein Grußwort bei dieser Tagung der Landessynode mit einer solchen Spannung erwartet wird, so wie dies sicherlich zuvor noch nicht der Fall gewesen ist; und darüber könnte ich mich eigentlich freuen.

(Heiterkeit)



Zum anderen aber weiß ich, dass der Grund für diese Spannung und Erwartung ein alles andere als erfreulicher Grund ist. Hat doch die Erklärung der Römischen Glaubenskongregation „Dominus Jesus“ vor einigen Wochen, wie gerade eben vom Herrn Präsidenten gesagt, zu großen Irritationen und auch Belastungen in der Ökumene geführt.

Doch lassen Sie mich zu allererst – und das ist mir, das sage ich ganz offen, das wichtigste – Ihnen die herzlichen Grüße unseres Herrn Erzbischofs und aller Katholiken unserer Erzdiözese zu Ihrer Herbsttagung überbringen. Gerade zur gegenwärtigen Zeit wollen unsere Grüße ein besonderer Ausdruck unserer Verbundenheit mit Ihnen und unserer Wertschätzung sein. Sie sollen Zeichen dafür sein, dass trotz allem gilt, was Sie, verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein, bei der Frühjahrstagung 2000 hier in diesem Raum gesagt haben,

*„dass nämlich unser gutes Miteinander hier in Baden immer wieder für uns ein großer Grund zur Freude ist.“*

(Beifall)

In den letzten Wochen jedoch ist diese Freude über unser ökumenisches Miteinander getrübt worden. Es wäre unredlich, wenn ich an dieser Stelle die Erklärung der Römischen Glaubenskongregation nicht ansprechen würde. Ich muss offen gestehen, dass diese Erklärung für mich und für sehr viele ökumenisch engagierte Kollegen ein schwerer Schlag gewesen ist. Ich kann mir hier nur die Worte von Bischof Kasper zu Eigen machen, die er in einem Interview sagte – und diese Worte von Bischof Kasper verstehen Sie bitte als meine eigenen: „Mir persönlich tut es sehr leid, und ich bedauere es zutiefst, dass sich viele nichtkatholische Christen durch diese Erklärung verletzt und vor den Kopf gestoßen fühlen.“

Auch wenn diese Erklärung nicht in erster Linie den ökumenischen Dialog im Visier hatte, so bleiben dennoch die Aussagen in Nummer 16 und 17 dieser Erklärung, in denen das Selbstverständnis der katholischen Kirche dargelegt wird, eine Provokation gegenüber unseren evangelischen Schwestern und Brüdern. Gewiss wird in diesen Ausführungen nicht grundlegend Neues ausgesagt, die Aussagen werden meist mit Zitaten aus den Dokumenten des II. Vatikanischen Konzils belegt. Aber es bleibt für mich nicht nachvollziehbar, warum bei dem Hinweis auf die Dokumente nicht auch berücksichtigt wird, dass seit dem letzten Konzil das ökumenische Gespräch weitergegangen ist und weitergehen wird. In diesem Zusammenhang wäre meines Erachtens ein Hinweis auf den erfreulichen Konsens im Verständnis über die Rechtfertigung gewiss am Platz gewesen.

Es ist so, wie es Bischof Kasper in dem bereits erwähnten Interview sagt: „Alte abgrenzende Formeln genügen nicht mehr; sie sind nicht falsch, aber sie treffen den heutigen Partner und die heutige kirchliche Lebenswelt nicht mehr. Die Wahrheit ist kein abstraktes System von Sätzen, sondern die im Licht des Glaubens gegebene Deutung der Wirklichkeit, die immer auch in ihrer geschichtlichen Entwicklung gesehen werden muss.“

Mit Nachdruck möchte ich deshalb betonen, dass es zwischen den getrennten Christen „ein sakramentales Band der Einheit“ gibt, wie es das Ökumenismus-Dekret des II. Vatikanums sagt. Und darin zeigt sich deutlich, dass die getrennten Kirchen auch der Reformation an der Wirklichkeit der einen Kirche Jesu Christi teilhaben.

(Beifall)

Von dieser grundlegenden Einsicht aus hat sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten ein so gutes ökumenisches Miteinander zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden und unserer Erzdiözese auf den verschiedenen Ebenen entwickelt. Das gilt es unbedingt zu erhalten und weiter zu fördern. Ich bin mit Ihnen der Ansicht, dass die ökumenische Ausrichtung der Kirche im Auftrag unseres Herrn gründet (Johannes 17). Deshalb gehört die Ökumene unumkehrbar zur Kirche dazu. Es ist so, wie Sie, verehrter Herr Landesbischof, in Ihrem Brief an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen Wortverkündigung geschrieben haben: „Diese ökumenische Ausrichtung unserer Kirchen ist kein Luxus, auf den wir beim Auftreten störender Dissonanzen verzichten könnten.“ Im Gegenteil: Wir sollten auf Zukunft hin noch mehr auf allen Ebenen gerade die Frage nach dem Kirchenverständnis intensiver diskutieren.

In diesem Zusammenhang erinnere ich mich sehr gut, dass bei den letzten beiden Treffen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Erzbischöflichen Ordinariates ausführlich über solche Fragen des Kirchenverständnisses diskutiert wurde. Und jedes Mal wurde von beiden Seiten erklärt, dass diese Diskussion um solche Fragen eine wirkliche Bereicherung im theologischen Sinn für alle Anwesenden gewesen ist. Vielleicht liegt in der Herausforderung zu solchen Gesprächen auch eine Chance der so aufs erste Hören und Lesen hin irritierenden Erklärung der Glaubenskongregation.

So möchte ich abschließend Sie, die Synodalen der Evangelischen Landeskirche, und in Ihnen alle Mitchristen aus der Ökumene herzlich bitten, an dem ökumenischen Willen unserer Kirche nicht zu zweifeln. Ich bin der festen Überzeugung, dass es trotz aller Irritationen und Rückschläge zum bisher eingeschlagenen ökumenischen Weg keine Alternative gibt. Wir wollen und werden diesen Weg weitergehen. Dabei ist das Ziel, dass aus einer teilweise noch unversöhnten Verschiedenheit eine Einheit in versöhnter Verschiedenheit wird. Wie sie im Einzelnen aussehen wird und wie der Weg dorthin verläuft, lässt sich gegenwärtig nicht genau sagen. Doch wenn wir unsererseits alles uns Mögliche tun, dürfen wir das „Wie“ dieses Weges der Führung des Heiligen Geistes überlassen, von dessen Wirken in allen Kirchen wir überzeugt sind. In seinem Wirken gibt es Überraschungen, die wir jetzt gar nicht für möglich halten. Wer die Geschichte der Kirche kennt, weiß sehr wohl um solche Überraschungen. Und so teile ich voll und ganz die Überzeugung des Herrn Landesbischofs: „Der ökumenische Weg wird durch den Heiligen Geist inspiriert und gelenkt und keine Institution ... wird diesen Weg hindern.“ Darum möchte ich sagen: Nicht Resignation, sondern mutige Entschiedenheit ist auf dem Weg der Ökumene angesagt.

Ich danke Ihnen.

(Lebhafter und anhaltender Beifall)

(Landesbischof Dr. Fischer dankt  
Domkapitular Dr. Stadel auf dessen Weg zu seinem Platz  
im Plenum für sein Grußwort.)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herr Dr. Stadel, Sie haben es schon gehört in diesen befreienden Reaktionen aus dem Plenum: Ihnen gilt unser ganz herzlicher Dank für Ihre Grüße, für diese Grüße. Sie haben offene und für einen Verantwortlichen Ihrer Kirche auch mutige Worte gefunden. Es tut uns gut, brüderliche und geschwisterliche Achtung zu spüren. Sie machen uns Mut, auf dem eingeschlagenen Weg weiterzugehen.



Verehrte Konsynodale, ein solcher Augenblick ist auch Anlass für die Synode, sich bewusst zu machen die eigene Position und Motivation auf diesem Weg der Ökumene und der Einheit.

Unten auf dem Büchertisch liegt eine Publikation zum Ökumenischen Rat mit den Titel „Ökumene lohnt sich“. Das gilt nicht nur für uns. Das Geleitwort ist verfasst von unserem Altlandesbischof Dr. Engelhardt. Er zitiert darin ein Wort, das er sehr gerne benutzt hat, das Zitat von einem katholischen Dekan: „Wir leben ökumenisch unter unseren Verhältnissen.“ Und dann ist da auch von Rückschlägen und Aufbrüchen die Rede. Ich möchte jetzt den Beifall aus der Synode so ausdrücken: Wir wollen ökumenisch nicht unter unseren Verhältnissen leben.

(Beifall)

Herr Dr. Stadel, Sie helfen uns dabei, so haben wir es gerade gespürt, bitte nehmen Sie auch Grüße an den Herrn Erzbischof mit. Wir haben seiner schon im Gebet gedacht und begleiten ihn mit guten Wünschen und gutem Gedenken.

Noch eine kleine Idee: Wäre es denkbar, dass wir Ihr Grußwort so vervielfältigen könnten, dass es heute die Synodalen in ihren Fächern auch mitnehmen könnten? Es wird zwar im Protokoll stehen, ich könnte mir aber vorstellen, dass das hilfreich sein könnte.

(Beifall)

Ganz herzlichen Dank

### III Bekanntgaben

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir kommen zu den Bekanntgaben.

Der besondere Vergabeausschuss „**Hilfe für Opfer der Gewalt**“ hat am 25.10.2000 einen Bericht vorgelegt, der in die Fächer gelegt wurde. Dieser Bericht wird in das Protokoll der Herbsttagung aufgenommen (siehe Anlage 20). Sie haben ihn vielleicht schon gefunden und in der Hand.

Als Zweites möchte ich noch auf Bitte von Frau Heine hinweisen, dass der Korb für die *Baumpflanzaktion*, von der gestern die Rede war, noch bereitsteht am Ökumenischen am hinteren Ausgang. Wenn Sie sich dort noch engagieren wollen, ist noch Gelegenheit dazu.

### IV Gemeinsamer Bericht der ständigen Ausschüsse zur Behandlung der Anträge der Synodalen Nolte, Rave, Reisig u. a. vom 24.08.2000 gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode zu OZ 8/12 (Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder)

(Anlage 14)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir kommen zu Tagesordnungspunkt IV und erreichen damit ein besonders sensibles Feld in unserer diesmaligen Tagung. Dieser Punkt hat die Herzen bewegt in der Synode und außerhalb. Er hat auch Ängste und Besorgnisse ausgelöst. Ich denke, dass wir in der Behandlung dieses Punktes auch diesen Ernst und diese Stimmung aufnehmen wollen und ganz ernsthaft und sorgfältig damit umgehen.

Die Ausschüsse haben jeweils beraten über die Liste, die entstanden ist zu dem Punkt „Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit“. Alles das, was dort gesagt und gedacht wurde, hat Herr Dr. Buck für uns zusammengefasst. Wir hören nun zunächst seinen Bericht.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatte**r: Frau Präsidentin, liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für alle Ausschüsse zur Behandlung der Anträge der Synodalen Nolte, Rave, Reisig und andere vom 24. August 2000 gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode zu OZ 8/12 (Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit – Liste der zu überprüfenden kirchlichen Arbeitsfelder).

1. Zu dem bisherigen Stand der Angelegenheit beziehe ich mich auf die Diskussion und den Beschluss der Landessynode von diesem Frühjahr auf den Seiten 75-79 und 156-160 des Protokolls und auf die Erläuterungen unseres Konsynodalen Dr. Heidland vom 23. Oktober dieses Jahres hier vor dem Plenum der Synode (siehe Seite 19 ff). Der Stand der Dinge ist der:
  - 1.1 Die Liste ist als Arbeitshilfe für den Evangelischen Oberkirchenrat und die Synode erarbeitet worden zur Vorbereitung des nächsten und der weiteren Haushalte im mittelfristigen Bereich, also bis circa 2005. Sie ist ein Leitfaden, anhand dessen sich der Evangelische Oberkirchenrat von unten nach oben durch die Arbeitsfelder durcharbeiten muss, um durch geeignete Maßnahmen zu einer Ausgabenkürzung zu gelangen, wobei er im unteren Bereich der Liste stärker zu kürzen versuchen soll als in den höheren Regionen, aber jeweils mit Augenmaß. Da das Finanzvolumen der Liste bei weitem nicht ausreichen wird, das nötige Einsparungsvolumen zu erbringen, wird ein hoher Prozentsatz der Kürzungen auch aus den Arbeitsfeldern außerhalb dieser Liste, also aus der Gruppe mit einem jeweiligen Ausgabeansatz unter 500.000 DM und aus der Sonderliste kommen müssen. Und dann werden wir wahrscheinlich noch nach weiteren Möglichkeiten suchen müssen.
  - 1.2 Die Suche nach Wegen zur Konzentration ist Teil der schon länger dauernden Kürzungs- sprich Sparbemühungen. Deshalb muss man das Gesamtbild betrachten, insbesondere auch die schon erbrachten Personalstellenkürzungen im Pfarrer- und Diakonenbereich.
  - 1.3 Die Synode wird im Frühjahr 2001 bei der Beratung der Eckpunkte für den Haushalt 2002/2003, der als solcher auf der Herbstsynode 2001 zu verabschieden sein wird, zu jeder einzelnen Liste vom Evangelischen Oberkirchenrat anhand der Liste vorgeschlagenen Einsparungsmaßnahmen vertieft Stellung und Einfluss nehmen können. Dabei kann sie jegliche Veränderung beschließen, solange sie nur das Gesamteinsparvolumen erwirtschaftet. Von diesem Zwang kann uns niemand befreien.
2. Mit ihrem Antrag Nr. 1 bezwecken die Eingaber, bereits jetzt, in dieser Synodaltagung die Liste zu diskutieren und sie nicht in der vorgesehenen Weise zur Grundlage der Haushaltsplanung zu machen.
3. Darauf haben die einzelnen Ausschüsse wie folgt geantwortet:
  - 3.1 Der Rechts- und der Hauptausschuss haben entschieden, es solle beim abgesprochenen von der Synode beschlossenen Verfahren bleiben. Der Rechts-



ausschuss hat zudem beantragt, dass die Liste mit den Teilen „S“ und „unter 500.000 DM“ noch einmal verteilt werde.

3.2 Der Bildungs- und Diakonieausschuss hat einstimmig folgendes Votum beschlossen:

Es liegt dem Bildungs- und Diakonieausschuss daran, dass die breite und kritische Diskussion zum Verfahren und zu den Ergebnissen der qualifizierten Prioritätenliste nicht noch einmal wiederholt werden muss. Dennoch möchten wir den entscheidenden Schwachpunkt der Liste benennen. Die Problematik dieser Liste besteht darin, dass sie vom Bild und den Erwartungen der Kerngemeinde dominiert wird und innovative Ansätze vermissen lässt.

Dadurch kommt der notwendige Perspektivenwechsel hin zu den „Kirchenfernen“ nicht zum Tragen, wie er in der neuen Visitationsordnung in so begrüßenswerter Weise vorgesehen ist. Besonders deutlich wurde uns – dem Bildungs- und Diakonieausschuss – das an der auffälligen Marginalisierung des kirchlichen Dienstes in der Arbeitswelt und der Studierendengemeinden.

3.3 Im Finanzausschuss wurde in der Diskussion deutlich, dass die Liste außerhalb, aber auch innerhalb der Synode in einer in der Tat erschreckenden Endgültigkeit gesehen wurde als eine für den Evangelischen Oberkirchenrat quasi bindende Streichliste von Arbeitsfeldern, auf die nach dieser Synodaltagung keine Einflussnahme durch die Synode mehr möglich sei. Das wäre in der Tat ein Grund gewesen, sie jetzt á fonds diskutieren zu müssen, zumal viele, wenn nicht alle Synodale jeder für sich eine hier und da je andere Zuordnung der Arbeitsfelder vorgezogen hätte.

Daraus resultierende Beschwer zu artikulieren und zu versuchen, ein nach dem je eigenen Kirchenbild anderes „ranking“ zu akzentuieren, hat nicht nur die außenstehenden Eingeber von Stellungnahmen und nicht nur die Antragsteller umgetrieben, sondern auch manchen/manche andere/n Synodale/n.

Es wurde eine lange und intensive Diskussion geführt über das Verfahren zur Erarbeitung der Liste und seine wirklichen oder auch gedachten Defizite, aber auch über seine gegenüber früheren Versuchen, über Prioritätenlisten zu einer rationaleren Spardiskussion zu finden, evidenten Vorteile. Diese liegen darin, dass nicht mehr ein zentrales und allen gemeinsames Kirchenbild gesucht wurde, dessen Konkretion in Prioritäten- und Posterioritätenlisten sich in der Vergangenheit als undurchführbar erwiesen hat, sondern dass die jeweils eigenen Kirchenbilder der beteiligten Personen übereinander projiziert wurden mit Hilfe der von Dr. Heidland beschriebenen Verfahren, und daraus dann ein für den gedachten Zweck ausreichend tragfähiges Ergebnis erarbeitet werden konnte. Ich unterstreiche „für den gedachten Zweck“.

Nach wiederholter Betonung der Tatsache, dass die jetzt vorliegende Liste nur Handwerkszeug ist und die Synode im Frühjahr 2001 bei der Diskussion der Eckdaten des nächsten Haushaltes über jedes einzelne Arbeitsfeld sich erklären und danach Schlussfolgerungen ziehen könne, konnten wir uns auf Folgendes einigen – wir, der Finanzausschuss:

1. Die Liste hat eine Doppelfunktion, nämlich sie ist
  - a) Handwerkszeug für den Evangelischen Oberkirchenrat für die Erarbeitung der Eckdaten des nächsten Doppelhaushaltes, die auf der Frühjahrstagung 2001 von der Synode zu beraten und zu beschließen sind, und sie ist
  - b) Grundstock für eine Diskussion über die mittelfristige Orientierung, an deren Ende eine synodal beschlossene endgültige Liste stehen soll.

Diesem Punkt hat der Finanzausschuss einstimmig zugestimmt. Ich bin dem im Finanzausschuss mit tagenden Konsynodalen Heidel sehr dankbar, dass er diese Idee, die uns dann sehr weitergeholfen hat, als erster entwickelt hat.

2. Zur Vorbereitung und Begleitung der Diskussion über die mittelfristige Orientierung halten wir zur Vermeidung eines nur pragmatisch bestimmten Weges zu Einsparungen ein gewisses Gegengewicht für nötig. Dieses sehen wir in einem oder mehreren Grundsatzreferaten über Themen wie „Was heißt missionarische Kirche“ zur theologischen und ekklesiologischen Reflektion der Arbeitsfelder. Solche auf der Basis der Liste aufzubauenden Referate sind nach unserer Auffassung geeignet, der Diskussion Tiefe zu geben und zu helfen, sie aus der engen Bindung an Haushaltsfragen herauszuführen, da es zum Wesen der Kirche gehört, sich ständig zu erneuern, zu reformieren. Wir bitten deshalb das Synodalpräsidium und den Ältestenrat um Prüfung, wie diesem Vorschlag am besten entsprochen werden kann.
3. Wir wünschen uns ein Instrumentarium, mit dem eine Folgenabschätzung unserer Entscheidungen möglich wäre.

(Leichte Unruhe)

Wir bitten deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat um Prüfung, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln, ähnlich wie bei der Technikfolgenabschätzung, eine Überprüfung der mit unseren Entscheidungen verbundenen Prognosen möglich ist.

Wir bitten Sie, den Antrag des Rechtsausschusses und diese drei Punkte des Finanzausschusses zu übernehmen und zu beschließen.

*Der Ihnen vorliegende Beschlussantrag lautet deshalb wie folgt – Sie haben ihn vor sich liegen. –:*

1. *Dem Antrag der Eingeber, die Liste bereits jetzt zu diskutieren, wird nicht gefolgt.*
2. *Die Liste hat eine Doppelfunktion, nämlich sie ist*
  - a) *Handwerkszeug für den Evangelischen Oberkirchenrat für die Erarbeitung der Eckdaten des nächsten Haushaltes, die auf der Frühjahrstagung 2001 von der Synode zu beraten und zu beschließen sind, und sie ist*
  - b) *Grundstock für eine Diskussion über die mittelfristige Orientierung, an deren Ende eine synodal beschlossene endgültige Liste stehen soll.*
3. *Wir bitten, die Liste nochmals zu verteilen unter Beifügung der Teile „S“ und „unter 500.000 DM“.*



4. *Zur Vorbereitung und Begleitung der Diskussion über die mittelfristige Orientierung halten wir zur Vermeidung eines nur pragmatisch bestimmten Weges zu Einsparungen ein gewisses Gegengewicht für nötig. Dieses sehen wir in einem oder mehreren Grundsatzreferaten über Themen wie „Was heißt missionarische Kirche?“ zur theologischen und ekklesiologischen Reflektion der Arbeitsfelder. Solche auf der Basis der Liste aufzubauenden Referate sind nach unserer Ansicht geeignet, der Diskussion Tiefe zu geben und zu helfen, sie aus der engen Bindung an Haushaltsfragen herauszuführen, da es zum Wesen der Kirche gehört, sich ständig zu erneuern, zu reformieren. Wir bitten deshalb das Synodalpräsidium und den Ältestenrat um Prüfung, wie diesem Vorschlag am besten entsprochen werden kann.*
5. *Wir wünschen uns ein Instrumentarium, mit dem eine Folgenabschätzung unserer Entscheidungen möglich wäre. Wir bitten deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat um Prüfung, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln, ähnlich wie bei der Technikfolgenabschätzung, eine Überprüfung der mit unseren Entscheidungen verbundenen Prognosen möglich ist.*

Wir glauben, dass wir auf diesem Wege zu einem für die Synode zufrieden stellenden Wege das schwierige Abgrenzen und Abgleichen der einschneidenden Maßnahmen, um die wir nicht herumkommen werden, schaffen können.

Ich danke Ihnen!

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, Herr Dr. Buck, für Ihren Bericht. Sie haben im Bericht auch noch einmal den Weg verdeutlicht und präzisiert, den wir bei der letzten Tagung der Landessynode beschlossen hatten und eingeschlagen haben. Nicht allen war ganz bewusst, das hat die Diskussion gezeigt, was dieser Weg für die einzelnen Schritte auch bedeutet, nämlich dass jetzt nicht inhaltlich über die Liste zu diskutieren wäre.

Dem jetzt erneut vorgeschlagenen und präzisierten Verfahren steht entgegen der Antrag von den Konsynodalen Nolte, Rave und anderen. Dies wäre ein Antrag, der einen anderen Geschäftsweg vorsieht. Ich müsste über diesen abstimmen lassen. Der Antrag kann begründet werden. Herr Rave hat mir signalisiert, dass er gern das Wort zu seinem Antrag hätte.

Synodaler **Rave**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder in der Synode! In vielen Gesprächen der letzten Tage sind die „Qualifizierte Prioritätenliste“ und die dazu vorgelegten Anträge von den Mitgliedern der Synode diskutiert worden. Nach Rücksprache mit allen mir bekannten Unterzeichnenden möchte ich ein paar wenige Dinge nochmals klarstellen und dann einen Vorschlag machen, wie weiter verfahren werden kann.

Erstens: Das Konzept, das soll ausdrücklich gesagt werden, der Wege zur Konzentration ist ein begrüßenswerter Neuanfang nach den oft unbefriedigenden Prioritätsdebatten der vergangenen Jahre und den Einsparungen mit dem Rasenmäher. Ich möchte ausdrücklich allen danken, die in den letzten Monaten viel Zeit und Kraft in dieses Projekt gesteckt haben.

Ich möchte insbesondere Herrn Dr. Heidland danken, dessen Ausführungen am Montag vieles erhellt haben, auch wenn nun nicht einfach alle Bedenken ausgeräumt sein können.

Zweitens: Die Idee der Konzentration halte ich und andere mit mir immer noch für gut, das Ergebnis des ersten Versuchs damit allerdings in vieler Hinsicht für einen Fehlschlag. Am Ende des bisherigen Prozesses steht doch

wieder eine Prioritätenliste – qualifiziert dieses Mal? Am Ende des Prozesses kann aber keine Selbstentmündigung der Synode stehen, die das Ergebnis wortlos hinnimmt und damit festschreibt.

Können wir in der Kirche das, was die Politik oft nicht kann, nämlich zugeben, dass die Idee gut ist und das Ergebnis dennoch unbefriedigend? Dass wir also einen zweiten, dritten oder vierten Anlauf nehmen müssen?

(Unruhe)

Drittens: Wir, die den Antrag gestellt haben, sind der Meinung, dass der bisherige Prozess erhebliche formale, methodische und inhaltliche Mängel aufweist, sodass schon fraglich ist, ob die Liste tatsächlich „qualifiziert“ ist.

Die Argumente brauche ich nicht wiederholen, die in der schriftlichen Begründung bereits enthalten sind. Dass die Methodik nicht in jeder Hinsicht das Gelbe vom Ei war, hat, wenn ich es recht verstanden habe, der Berichterstatter schon vorsichtig anklingen lassen.

Formal ist jedenfalls nicht deutlich geworden, in welcher Weise die Voten der 41 Synodalen die Liste überhaupt noch beeinflusst haben.

Das Schaubild mit den Wolken in Dr. Heidlands Bericht hat gezeigt, dass die Einschätzung mancher Arbeitsfelder durch die Synodalen deutlich abweicht von der Liste der Prüfungskommission. Kann man das dann den Willen der Synode nennen?

Für den gravierendsten Mangel im Verfahren halten wir es, dass bisher keine inhaltliche Debatte stattgefunden hat. Wir haben noch nicht einmal den Versuch gemacht, uns darüber zu verständigen, an welchem Bild von Kirche wir uns orientieren, wenn wir denn durchnummerierte Prioritäten setzen.

Wir haben uns nicht gefragt, ob die neuen Leitsätze und die Prioritätenliste überhaupt zusammen passen. Meines Erachtens gibt es da einige eklatante Widersprüche. Welche Art von Kirche wollen wir in Zukunft?

Ich komme zum Schluss. Ziel der gestellten Anträge ist es festzustellen, welchen Rang die Liste für die Synode hat und welchen nicht.

Ziel ist es insbesondere, genügend Zeit für die ausgebliebene Debatte zu bekommen, bevor die „Qualifizierte Prioritätenliste“ für eine halbe Ewigkeit festgeklopft ist.

Ziel ist es nicht, einen notwendigen Prozess zu blockieren.

Herr Heidel hat im Finanzausschuss einen Vorschlag gemacht, den sich dieser Ausschuss einstimmig zu eigen gemacht hat. Sie finden das unter Nr. 2 des Beschlussvorschlags von Herrn Dr. Buck. Wir, die den Antrag gestellt haben, sind der Meinung, dass unsere Anliegen in diesem Heidel'schen Vorschlag enthalten sind. *Insofern können wir, wenn dieser Vorschlag vom Plenum angenommen wird, die Anträge dann zurückziehen, denn sie sind darin aufgenommen.*

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld und bin gespannt, wie es jetzt weitergeht.

(Beifall)



Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, Herr Rave, für Ihr Votum. Einen Satz oder genauer einen Begriff möchte ich im Namen des Präsidiums aufgreifen und ihm ausdrücklich widersprechen. Die Synode entmündigt sich nicht selbst, wenn sie ein Verfahren zur Behandlung eines Gegenstandes entwickelt und sich auch daran hält. Das ist genau ihr Recht und ihr Auftrag.

(Beifall)

Es ist jetzt Folgendes vorgesehen: Der Beschlussvorschlag von Herrn Dr. Buck enthält einen weiteren Weg zum Verfahren. Über dieses Verfahren ist dann auch Aussprache möglich. Zunächst aber ist zu klären und sich wirklich zu vergewissern, wie das Verfahren aussieht.

Der Antrag hat unter der **Position 1** den Satz:

*Dem Antrag der Eingeber, die Liste bereits jetzt zu diskutieren, wird nicht gefolgt.*

Das ist eine Bestätigung des eingeschlagenen Weges. Darf ich zur weiteren Klärung mich zunächst vergewissern, dass wir uns in diesem Punkt einig sind.

Wer in diesem Punkt dem Antrag folgen möchte – die **Abstimmung** in dem Punkt ziehe ich vor, da sie eine Geschäftsordnungsfrage ist, den bitte ich um ein Handzeichen: Das ist die große Mehrheit. Trotzdem Gegenprobe: Wer ist gegen diesen Verfahrensvorschlag? – Eine Gegenstimme. Enthaltungen? – 12.

Damit ist klar, dass wir nicht in die inhaltliche Diskussion der Liste und der Frage der Konzentration eintreten.

Herr Rave, ein bedingtes Zurücknehmen ist nicht möglich. Sie hatten gesagt, Sie nehmen den Antrag zurück. Es ist aber jetzt auch klar, dass er zurückgenommen sein muss, weil sich die Synode eindeutig entschieden hat, den hier vorgeschlagenen Weg zu verfolgen.

Zu den **Positionen 2 bis 5** eröffne ich die **Aussprache**.

Synodaler **Dr. Raffée**: Ich halte die Punkte 2 bis 5 bis auf eine einzige Kleinigkeit für voll und ganz gelungen. Deshalb plädiere ich auch hier für ihre Annahme.

In Punkt 4 habe ich einen kleinen Änderungsvorschlag hinsichtlich der Formulierung.

In der Mitte des Punktes 4 heißt es mit Blick auf die Referate „solche auf der Basis der Liste aufzubauenden Referate sind nach unserer Ansicht geeignet“ ... usw. Der Sinn der Referate, das hat Herr Buck ja gesagt, ist es, ein gewisses Gegengewicht gegenüber einer rein induktiven Methode zu schaffen. Deswegen die ekklesiologische Reflektion. Daher halte ich es zumindest für missverständlich, wenn gesagt wird „solche auf der Basis der Liste aufzubauenden Referate“. Es könnte darunter eine gewisse Verbindlichkeit der Liste für die ekklesiologische Reflektion verstanden werden. Das ist aber meines Erachtens nicht gemeint, denn das würde dem Charakter des Gegengewichtes der Referate Abbruch tun.

Wir wollen aber auf der anderen Seite vermeiden, dass solche Referate völlig „abgehoben“ sind und die Konkretisierung bzw. den Brückenschlag zur Liste vermissen lassen. Deswegen **schlage ich vor**: „Solche auch im Blick auf die Liste zu konkretisierenden Referate ...“ – ich meine, das bringt das etwas deutlicher zum Ausdruck.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, Professor Raffée. Darf ich Sie bitten, mir den Formulierungsvorschlag schriftlich vorzulegen.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: In der Tat soll dieser Satz nicht verkehrt gelesen und verstanden werden. Gemeint ist, dass nicht selektive Punkte herausgewählt und darüber Grundsatzreferate gehalten werden, weil dies dann zum Nachteil der anderen Punkte gereicht. Vielmehr sollen die Vortragenden das ganze Problemfeld der Liste im Blick haben. Wenn wir da eine bessere Formulierung finden können, kann es mir nur recht sein.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Die ganze Synode ist eingeladen, das Kunststück zu vollbringen, das richtig zu formulieren.

Wir fahren fort in der Rednerliste.

Synodaler **Dr. Kiesow**: In Punkt 5 des Beschlussvorschlages wird auf das Instrumentarium hingewiesen für eine Folgenabschätzung dieser Kürzungen. Ich möchte darauf hinweisen, dass wir mit unserem Rechnungsprüfungsamt und seinen Wirtschaftlichkeitsberechnungen ein Instrumentarium zur Verfügung hätten, das sehr hilfreich wäre, um die Dinge zu objektivieren. Wir haben eine Wirtschaftlichkeitsberechnung im letzten Jahr über die Mütterkurheime gehabt. Da sieht man auch, dass man über die Grenzen der badischen Landeskirche hinwegsehen muss.

Das würde auch ermöglichen, innerhalb der Liste Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen darzustellen. Zum Beispiel haben wir 8,3 Millionen DM, die die Landeskirche für kirchliche Schulen ausgibt für 3.300 Schüler. Dagegen haben wir ganz unten auf der Liste für 120.000 Studenten nur vier Pfarrer. Daraus ergibt sich, dass für die kirchlichen Schüler ungefähr tausendmal so viel ausgegeben wird wie für einen badischen Studenten. Das sind alles Dinge, die durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen zu konkreten Grundlagen führen könnten. Vielleicht kann man das unter Nummer 5 im Hinterkopf behalten.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank. Ist schon klar, welches der Hinterkopf ist, in den das hinein gehört?

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Krantz**: Eine unerfreuliche Nebenerscheinung der ganzen Aktion ist die Tatsache, dass die Liste in dieser unfertigen Form das Licht der Welt erblickt hat, in die Öffentlichkeit gekommen ist. Wir werden in Mannheim da noch einiges zu hören bekommen. Aber wir haben eine vielleicht unwillkürliche Verbündete in der Korrespondentin des „Mannheimer Morgen“, die nämlich in der Liste der zur besonderen Beachtung aufgeführten Arbeitsfelder den „Kirchlichen Dienst in der Arbeitswelt“ vergessen hat oder jedenfalls nicht erwähnt hat, so als hätte sie gedacht, die können doch nicht so wahnsinnig sein, den KDA zu schlachten, wo dieser doch so wichtig ist.

Sie, Herr Landesbischof, werden sich sicher noch daran erinnern, dass wir bei dem Gipfelgespräch mit den Gewerkschaften in Mannheim ganz unverblümt gesagt bekamen: „Wenn der da“ – gemeint war Pfarrer Huhn, unser Industriepfarrer – „nicht dabei wäre, wären wir gar nicht gekommen.“ Ich will sagen: Diese Figuren sind Bindeglieder in die Öffentlichkeit in einem so heißen Gebiet wie etwa in Mannheim, auf die man nicht verzichten darf.

(Beifall)



Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön, Herr Dr. Krantz. Ich darf eine Bemerkung einfügen: Der Grat, auf dem wir uns bewegen, ist jetzt schmal. Wir reden nicht über die Inhalte und einzelne Arbeitsfelder.

Oberkirchenrat **Dr. Trensky**: Ich wollte nur eine kurze Bemerkung zu dem Bericht von Dr. Buck machen. Herr Dr. Buck, Sie haben das sicher mit gemeint nach dem Motto „eins im Sinn“, als Sie davon sprachen, dass bei den Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern gekürzt worden ist und bei den Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakonen. Ich erwähne die Religionslehrerinnen und die Religionslehrer in diesem Zusammenhang nur, weil sie auch eine wesentliche Mitarbeitergruppe unserer Landeskirche darstellen, und auch bei diesen ist erheblich gekürzt worden.

Oberkirchenrat **Dr. Nüchtern**: Ich finde den Punkt 4 des Antrages sehr positiv und möchte mich ausdrücklich dafür aussprechen, dass die Synode dieses beschließt und in die Wege leitet. Eine solche theologische und ekklesiologische Begleitung der Liste und der Arbeit an der Liste ist nötig. Bei dieser theologischen und ekklesiologischen Begleitung wird herauskommen, dass die Bestimmung der Ekklesiologie der Liste gar nicht so einfach ist. Es lässt sich nicht sagen, das ist eine auf die Bedürfnisse der Kerngemeinde zugeschnittene Prioritätenliste, wenn ich daran denke, dass die Telefonseelsorge und die Krankenhausseelsorge und der Evangelische Rundfunkdienst ganz oben stehen.

Es wird weiter dabei herauskommen, dass auch und gerade der pragmatische Weg der Findung der Prioritäten theologische Implikationen hat. Er geht nämlich davon aus, dass es geistliche Ursachen hat, wenn ein Arbeitsfeld stark akzeptiert ist. Insofern besteht auch eine Parallele zu unserer Visitationsordnung, die ausdrücklich den Perspektivenwechsel vollzieht zu den Bedürfnissen und Nachfragen der Mehrheit und der Kirchenmitglieder. Es besteht auch eine Parallellität zu unseren Leitsätzen, die auch einen induktiven Weg gegangen sind. Es ist also eine größere theologische Übereinstimmung und auch methodische Übereinstimmung zwischen Liste, Prioritätensetzung und Leitsatzprozess, als man auf den ersten Blick glaubt.

Zwei Dinge sind aus meiner Sicht klärungsbedürftig.

1. 2 b) Grundstock für eine Diskussion, an deren Ende eine neue Liste stehen soll. Das habe ich noch nicht so ganz verstanden, was das bedeutet. Steht dann irgendwann 2003, 2004 oder 2005 eine aller endgültige Liste da oder wie ist das gemeint?
2. In Punkt 5 ist mir nicht klar, ob es darum geht, ein Instrumentarium zu nennen oder ob tatsächlich eine Folgenabschätzung für nötig gehalten wird. Geht es um die Präsentation eines Handwerkszeugs oder geht es wirklich um prognostische Überlegungen.

Ich meine, es müsste um prognostische Überlegungen gehen und nicht nur um die Präsentation eines Handwerkszeugs und eines Mittels, um zu prognostischen Überlegungen zu kommen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, Herr Dr. Nüchtern. Es ist sicher zweckmäßig, wenn der Berichterstatter die konkret angesprochenen Punkte sofort erläutert, was damit gemeint ist.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Den letzten Punkt zuerst. Es ist letzten Endes beides. Wir wissen, dass es jetzt ein Instrumentarium zur Abschätzung des Religions-

verlustes in Gemeinden, wenn wir den Gemeindepfarrer abziehen, von heute auf in 10 oder 20 Jahren gerechnet, nicht gibt. Ob man solche Instrumentarien entwickeln kann, ist sicherlich von uns auch in der kurzen Zeit nicht lösbar gewesen. Das muss vertieft bedacht werden, ob es da Möglichkeiten gibt, sodass also der Wunsch nach dem Instrumentarium da ist. Dieses kann entwickelt werden, wenn es in Orientierung an die technischen und wirtschaftlichen Geschichten geht, und wenn es dieses Instrumentarium dann gibt, dass es dann auch eingesetzt wird. Das ist zu dem letzten Punkt zu sagen.

Zu dem anderen: In der Tat 2 b) heißt: Wir lassen jetzt mit der Liste arbeiten und diskutieren erst mit den Eckdaten. Aber in der Zwischenzeit möchten wir die synodale Diskussion über die Liste, wenn wir die Eckdaten des nächsten Doppelhaushaltes besprochen haben, nicht abbrechen, sondern zu Ende führen, und dann im Endeffekt alle Synodalen zusammen mit dem Kopf nicken und sagen, das ist es. Was dann für den nächsten Haushalt daraus wird, ist wiederum eine Frage der Haushaltsdiskussion.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke, Herr Dr. Buck, wir fahren fort in der Rednerliste.

Synodaler **Heinrich-Hofmann**: Ich habe mich sehr gefreut über den Antrag, besonders über den Punkt 3. Was mir bei der ganzen Arbeit im Vorfeld sehr viel Mühe gemacht hat, war das ständige Heraussuchen der Zahlen aus unserem Haushaltsbuch. Deshalb würde ich bitten, den Punkt 3 zu erweitern unter Benennung des Nettozuschussbedarfs jedes Arbeitsfeldes, sodass wir also auf der Liste, die wir neu bekommen, wissen, von welchen Zahlen wir bei den einzelnen Arbeitsfeldern reden.

Synodaler **Fritz**: Ich habe den Eindruck, dass eine gewisse Sprachverwirrung herrscht. Man mag mich für naiv halten, aber ich habe diese „Ranking“-Liste nicht als Prioritätenliste gesehen.

(Beifall)

Ich habe meine Probleme, wenn mit dem Wort Prioritätenliste diskutiert wird. Herr Dr. Heidland hat uns gesagt, dass nicht einmal in den Körben die Reihenfolge entscheidend ist.

Eine Prioritätenliste – und genau das ist uns in unseren Gesprächen im Bezirk passiert – suggeriert, jetzt wird von unten her vollzogen. Herr Dr. Buck hat deutlich gesagt, dass es das nicht ist, sondern es ist ein Werkzeug. Ich bitte deshalb, wenn es möglich ist, den Begriff der Prioritätenliste außen vor zu lassen, da uns dieser nicht weiter bringt. Das stiftet nur Verwirrung.

(Beifall)

Ich habe noch einen zweiten Punkt Folgenabschätzung: Der Punkt 5. kann für mich nicht nur eine wirtschaftliche Folgenabschätzung sein, so wichtig diese ist. Ich möchte damit auch gar nichts gegen unser Rechnungsprüfungsamt sagen. Es gibt aber Dinge, die liegen außerhalb der Rechnungsprüfung und müssen auch als Folgen bedacht werden.

Da müssen dann meines Erachtens Methoden aufgezeigt werden oder muss zumindest transparent gemacht werden, wie Folgenabschätzung geschieht.

Synodaler **Dr. Wanner**: Der Ausdruck Konzentration hat in der kirchlichen Öffentlichkeit eine verheerende Wirkung entfaltet. Er wurde nämlich unterlegt mit platt machen. Sie haben sicher alle auch Eingaben bekommen, in denen das ganz deutlich wird.



Wenn ich einmal davon ausgehe, dass die Kirche in den Feldern, in denen sie bisher tätig war und im Moment tätig ist, dort nicht ohne Grund tätig geworden ist, dann kann es doch nicht in erster Linie darum gehen zu entscheiden, wo machen wir weiter und wo schneiden wir ab. Sondern es kann in erster Linie nur darum gehen zu überlegen, ob die Arbeitsfelder, die wir im Moment machen und die möglicherweise auch noch dazu kommen, anders als bisher gemacht werden können.

„Anders“ bedeutet natürlich auch anders im Sinne einer finanziellen Einsparung. Ich bitte Sie, wenn Sie draußen in den Synoden, in den Kirchenräten darüber sprechen, ersetzen Sie bitte den Ausdruck Konzentration durch die Umschreibung, wie wir die Arbeit anders gestalten können.

Synodaler **Eitenmüller**: Ich möchte mir eine Bemerkung gestatten zu Punkt 4. des Beschlussvorschlages. Wir haben uns vor einiger Zeit vorgenommen, noch stärker als bisher zur missionarischen Kirche zu werden. Es freut mich, wenn hier steht, dass theologisch und ekklesiologisch an dieser Stelle weiter reflektiert werden soll. Aber im Zusammenhang mit Sparvorgaben neigen wir wohl alle dazu, unseren Blick etwas zu verengen, nur noch den Bestand zu prüfen und zu schauen, wo etwas weggenommen werden kann.

Ich möchte Sie herzlich bitten im Oberkirchenrat, innovative Elemente mit im Spiel sein zu lassen, auch wenn dafür an anderer Stelle etwas stärker gekürzt werden muss. Eine Kirche, die solche innovativen Elemente nicht mehr vorsieht, spart sich zugrunde.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Raffée**: Zu Punkt 5. Folgenabschätzung: Es ist in der Tat so, wie Herr Dr. Buck sagte – wir möchten beides. Zunächst einmal die Festlegung des Instrumentariums, was kein ganz leichtes Problem ist, wiewohl es ein breites Spektrum der Assessment-Forschung gibt, bei dem man sehr gut Anleihen machen kann, und wir wollen seine Anwendung.

Deshalb folgender Formulierungsvorschlag: „Wir wünschen die Auswahl eines Instrumentariums, das eine“ – um den Bedenken jetzt Rechnung zu tragen – „möglichst umfassende Folgenabschätzung“ – eine gute Folgenabschätzung ist natürlich niemals auf das nur Ökonomische beschränkt, aber man sollte es expressis verbis sagen – „unserer Entscheidungen gestattet und dessen Anwendung auf unsere Entscheidungen.“

Noch eine Bemerkung zu 2. im Anschluss an Herrn Dr. Nüchtern: 2 b) hat vielleicht tatsächlich eine missverständliche Konnotation mit dem Endgültigen. Das wollen wir nicht für alle Ewigkeit. Ich gebe als Alternative zu erwägen: „an deren Ende eine synodal beschlossene und gegebenenfalls modifizierte Liste stehen soll“.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön, da sind zwei Anträge enthalten, die Sie mir dann bitte wieder nach vorne geben werden.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Der Herr Landesbischof hat mich schon darauf aufmerksam gemacht, dass das Wort „endgültig“ in diesem Zusammenhang im Hinblick vor allem der weiteren Diskussionen einen falschen Zungenschlag erhalten könnte, weil damit impliziert sein könnte, irgendwann sei die ecclesia reformanda zu Ende und am Ende ihres Zieles. Deswegen übernehme ich die Anregung, das Wort „endgültig“ herauszunehmen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank Herr Dr. Buck, es tut gut, dass da nicht so ein Ewigkeitsgedanke ist. Wir diskutieren, soweit Bedarf ist, weiter, ohne das Wort „endgültig“ bei 2 b).

Synodaler **Kabbe**: Ich möchte den Antrag unterstützen. Ich hätte aber gerne unter Punkt 4. nach der Frage: „Was heißt missionarische Kirche?“ eine Klammer eingefügt, die Folgendes enthält: „Wie missionarisch sind besondere Arbeitsfelder?“ und „Wie missionarisch sind Arbeitsfelder im Gemeindebereich?“

Es wird immer wieder unterstellt, dass nur die besonderen Arbeitsfelder im Blick sind und der Gemeindebereich zufällig nur zusammenhält, aber ich denke, dass auch im Gemeindebereich sehr missionarisch gearbeitet wird.

Synodale **Heine**: Ich möchte noch etwas zu der Liste sagen. Das ist mir jetzt erst aufgefallen. Da heißt es ganz zum Schluss Regionalbeauftragte für Mission und Ökumene. Das sind, wie ich die Kirchensprache verstehe – ich denke, ich verstehe sie einigermaßen – die Ehrenamtlichen in unseren Bezirken, die die Aufgabe dort tun. Das kann wohl nicht gemeint sein. Wenn es aber unsere LMÖ – Landesbeauftragten für Mission und Ökumene – sind, wo in jeder Prälatur eine Beauftragung ist, müsste das auch so geändert werden.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Kann Herr Dr. Heidland vielleicht als Mitschöpfer des Produktes, wie das heutzutage heißt, sagen, was darunter zu verstehen ist?

Synodaler **Dr. Heidland**: Es waren nur die zuletzt Genannten darunter zu verstehen.

Vizepräsidentin **Dr. Pitzer**: Bitte ihre Liste in diesem Sinne korrigieren.

Ich bin am Ende der Rednerliste. Gibt es weitere Wortmeldungen?

Synodaler **Schmitz**: Es handelt sich hier nicht um Gesetzestexte, sondern um Bitten an den Oberkirchenrat und an den Ältestenrat. Darum schlage ich vor, dass wir auf die Formulierung der Anregung, die Professor Raffée eingebracht hat, verzichten. Wir wissen ja, im Protokoll nachher, in welchem Sinne das gemeint war. Dann ersparen wir uns jetzt eine Menge Formulierungsaufwand und können direkt an die Sache gehen.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herr Professor Raffée, die Gesetzestexte liegen noch nicht vor. Noch besteht die Möglichkeit, der Anregung zu folgen.

Synodaler **Dr. Raffée**: Ich muss leider dagegen sprechen. Ich meine, gerade der Punkt 5. hat einen materiellen Inhalt, was jetzt die Technologiefolgenabschätzung angeht. Formulierungsmäßig ist das so leicht zu bewältigen, dass wir das hier schnell durchbekommen.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Geben Sie es mir bitte vor. Vielen Dank.

Synodaler **Dr. Becker**: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich beziehe mich auf meine Erfahrungen im kommunalen und staatlichen Bereich. Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, entheben Sie den Oberkirchenrat seiner eigentlichen Führungsverantwortung. Er muss Vorschläge machen, und wer eine Abweichung von diesen Vorschlägen will, muss dies in der Synode beziehungsweise in den Ausschüssen beraten. Aber auf diese Verfahrensform, auf die



Sie sich verständigt haben, werden Sie nicht dieses Einsparziel und den Zwang dazu haben. Zur christlichen Kirche gehört auch Klarheit und Wahrheit. Die Wahrheit ist, dass wir einsparen müssen. Die Klarheit widerspiegelt sich in dieser Prioritätenliste, die zwar nicht eine Priorisierung in den Aufgabebereichen vorsieht, aber in den Blöcken. Innerhalb dieser Blöcke muss dann der Vollzug sein.

Das ist übrigens nichts Unchristliches, verehrte Damen und Herren, und zwar deshalb nicht, weil jede Arbeit, die Sie vollziehen, immer wieder erneut auf den Prüfstand gestellt werden muss. Deshalb ist die Vorstellung, man habe eine endgültige Prioritätenliste, eine falsche Vorstellung. Es ist ein Prozess, ein kommunikativer Prozess, bei dem sich im Laufe auch dieses Zeitraumes, auf den wir uns beziehen, die Gewichte und Schwerpunkte ändern können.

Im Grunde ist es ganz einfach: Durch die Budgetierungskreise haben Sie die Vorgaben. Sie haben die Einsparziele, und Sie müssen innerhalb der Einsparziele die Priorisierung vornehmen. Die Diskussion, die ich mit großem Interesse verfolgt habe, führt dazu, dass jeder Einzelne die Priorität anders setzt. Aber er hat keinen Maßstab, von dem er ausgeht. Deshalb führt diese Diskussion ins Leere. Deshalb mein dringender Appell an den Oberkirchenrat, seiner Leitungsverantwortung gerecht zu werden. Praktisch um Punkt und Komma Dinge vorzulegen, wie in einem staatlichen Haushalt, um dann auf der Grundlage dieser Vorschläge Entscheidungen zu treffen. Das brauchen wir! Wir brauchen, meine lieben Schwestern und Brüder, diese Entscheidungen rechtzeitig, damit sich die Betroffenen auf diesen Entscheidungsprozess einstellen können. Je mehr Sie die Dinge im Unklaren lassen, umso stärker wächst die Unruhe, umso stärker auch daraus negative soziale Folgen für die Betroffenen, die sich im Grunde daraus ergeben.

Deshalb will ich noch abschließend zu Punkt 5. etwas sagen: Um ein solches wissenschaftliches Instrumentarium aufzubauen, brauchen Sie Personalbesatz. Sie können das mit der geringen Personalressource, die der Oberkirchenrat zur Verfügung hat, im Grunde nicht leisten. Sie brauchen es auch gar nicht zu leisten, weil die Bewertung der Folgen jeder Einzelne selbst vornehmen kann.

Mit anderen Worten: Man sollte jedenfalls den Punkt 5. herausnehmen. Das möchte ich **beantragen**, damit die unnütze Arbeitslast des Oberkirchenrats – das möchte ich noch hinzufügen – sich wenigstens etwas minimiert und man sich nicht ständig in einem Kreislauf bewegt, der nichts generiert. Wir brauchen klare Entscheidungen. Dieser Antrag ist eine Vertagung praktisch der Entscheidung. Wenn wir dann im Frühjahr nicht rechtzeitig die Eckpunkte setzen, wird es nicht möglich sein, der Haushaltswirtschaft des Jahres 2002 und 2003 die Eckdaten zugrunde zu legen. Deshalb, ich fasse zusammen: Ich bitte den Antrag Ziffer 5. zu streichen.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Dr. Beckers Votum hat für mein Empfinden im ersten Teil vielleicht ein kleines Missverständnis. Herr Dr. Fischer hat schon ein Signal gegeben, dass er sich dazu äußern möchte.

Ich schaue nach Ihnen, Herr Dr. Buck, wollen Sie von sich aus das Wort nehmen?

(Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**:  
Lassen Sie Herrn Dr. Fischer den Vortritt!)

Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Herr Dr. Becker, selbstverständlich – und es ist freundlich, dass Sie uns daran nochmal erinnern – wissen wir, was unsere Aufgabe ist. Ich hatte Gelegenheit, das in den Ausschüssen zu erläutern, war allerdings nicht im Rechtsausschuss.

Das Verfahren geht so, und Herr Dr. Heidland hat das in seiner Einbringung auch deutlich skizziert, dass aufgrund dieser Liste, die für uns eine Vorgabe ist, an die wir auch gebunden sind, als grobes Raster nunmehr die Arbeit beginnt, indem wir Einsparziel einerseits und Kürzungsnotwendigkeiten in den verschiedenen Bereichen andererseits zusammenbringen. Es ist klar, dass unten auf der Liste mehr gekürzt wird als in der Mitte, und in der Mitte mehr als oben. Was konkret das heißt, und inwieweit die Gebiete unter 500.000 DM Zuschussbedarf angesprochen werden, muss man sehen, denn die können nicht einfach ungeschoren stehen bleiben. Dass die Prüfungskommission sie nicht näher untersucht hat, war nur eine Frage der Ökonomie, aber nicht des Grundsatzes. Auch ist zu untersuchen, inwieweit die sogenannten „S-Gebiete“ ebenso einer Kürzung unterworfen werden.

Im Frühjahr bekommen Sie einen Vorschlag des Evangelischen Oberkirchenrats mit Zahlen und Begründungen, aus dem hervorgeht, inwieweit nach unserer Meinung die Vorgabe, die gemacht worden ist, umgesetzt werden kann. Es wird Ihre Aufgabe sein, diese Vorschläge zu diskutieren und darüber zu entscheiden oder Alternativen zu entwickeln.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön für die Erläuterung. Ich schaue auf die Uhr, Professor Raffée in strenger Anwendung der Geschäftsordnung – muss das noch sein?

(Heiterkeit)

Synodaler **Dr. Raffée**: Es wäre arrogant zu sagen, es muss sein!

(Große Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, für diese schöne Auslegung. Wir sind damit am Ende der Rednerliste. Darf ich die Aussprache schließen. – Ich schließe die Aussprache und wir kommen zur **Abstimmung** der vorliegenden Anträge 2 bis 5.

Ich möchte dabei so vorgehen, dass wir den Antrag, der den Gesamtbestand des Textes verändert, als ersten behandeln, dann die Formulierungsversuche und Vorschläge zum Text. Dann klären wir, wie wir mit dem ganzen Text oder in Teilen weiter verfahren müssen. Ist das so in Ihrem Sinne? – Kein Einspruch.

Der Antrag von Herrn Dr. Becker lautete, den Absatz 5 gänzlich zu streichen. Wer möchte diesem Antrag folgen? – 29. Damit hat der Antrag keine Mehrheit gefunden. Der Absatz 5 bleibt erhalten.

Wir kommen zu den Änderungsanträgen zum Text.

Professor Raffée schlägt vor, bei dem Punkt 2. unter b) im zweiten Halbsatz zu formulieren, „an deren Ende eine synodal beschlossene, gegebenenfalls modifizierte Liste stehen soll“.

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Da dies impliziert ist, übernehme ich diesen Zusatz, dann brauchen wir nicht abzustimmen.



Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Der Zusatz wird übernommen vom Berichterstatter. Damit heißt der Satz b) jetzt: „Grundstock für eine Diskussion über die mittelfristige Orientierung, an deren Ende eine synodal beschlossene, gegebenenfalls modifizierte Liste stehen soll.“

Wir haben einen Ergänzungsantrag zu Position 3. von Herrn Heinrich-Hofmann. Herr Heinrich-Hofmann, ich frage vorsichtshalber einmal, das ist eine so ausführungsbezogene kleine Anregung – braucht das einen Beschluss oder kann das die Weiterbehandlung des Antrags einfach so machen?

(Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Wir machen das!)

Wären Sie damit einverstanden, Herr Heinrich-Hofmann? – Der Oberkirchenrat nimmt das zur Kenntnis?

(Zuruf Oberkirchenrat **Dr. Fischer**:  
Das macht uns keine Mühe, das haben wir schon.)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Vielen Dank, dann brauchen wir an diesem Punkt nicht zu beschließen.

Es kommt jetzt ein Ergänzungsantrag von Herrn Kabbe, in Position 4. Im zweiten Satz hinter „missionarische Kirche“ eine Klammer einzufügen: („Wie missionarisch sind besondere Arbeitsfelder? Wie missionarisch sind Arbeitsfelder im Gemeindebereich?“).

Wer möchte, dass diese Klammerergänzung dort eingefügt wird, den bitte ich um Handzeichen. – Eine Stimme.

Der Antrag findet mit einer Stimme nicht die erforderliche Mehrheit.

(Heiterkeit)

In demselben Absatz unmittelbar im Anschluss im übernächsten Satz haben wir den Änderungsvorschlag von Professor Raffée. Der Satz beginnt mit „solche“: „Solche auch im Blick auf die Liste zu konkretisierenden Referate sind nach ...“

Wer möchte die Formulierung so haben?

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Diese übernehme ich so, wie sie ist

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herr Dr. Buck übernimmt die Formulierung. Dann heißt der ganze Satz: „Solche auch im Blick auf die Liste zu konkretisierenden Referate sind nach unserer Ansicht geeignet ...“ – Das braucht keine Abstimmung.

Dann haben wir als Letztes, da wir den Absatz 5. nun doch behalten haben, einen Änderungsvorschlag von Herrn Dr. Raffée zu Satz eins. Dieser würde lauten: „Wir wünschen die Auswahl eines Instrumentariums, mit dem eine möglichst umfassende Folgenabschätzung unserer Entscheidungen und dessen Anwendung bei unseren Entscheidungen möglich wäre.“

Synodaler **Dr. Buck, Berichterstatter**: Das wird auch übernommen.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Das wird auch übernommen. Es wird darüber nicht abgestimmt.

Wir schlagen nächstens vor, dass der Berichterstatter und Herr Dr. Raffée zusammen die Beschlussvorschläge formulieren.

(Beifall und große Heiterkeit)

Wir haben damit den gesamten Beschlussvorschlag vor uns, der noch abzustimmen ist von den Positionen 2. bis 5.

Wird getrennte Abstimmung der Positionen gewünscht?

(Zurufe: Ja!)

Wir stimmen die Positionen nacheinander ab, dann vielleicht konsequenterweise, weil es doch einen erheblichen Unterschied macht, die Positionen a) und b) in 2. auch noch getrennt.

Wer möchte der Position 2. mit dem Einleitungssatz „die Liste hat eine Doppelfunktion, dann kommt a) „Handwerkszeug“ seine Zustimmung geben? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Der Satzteil b) „Grundstock für eine Diskussion“: Wer möchte dem seine Zustimmung geben: Das ist die eindeutige Mehrheit.

Nummer 3., mit der im Hinterkopf registrierten Ergänzung „Wir bitten ...“: Wer möchte dem zustimmen? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Position 4. mit den übernommenen Änderungen: Wer möchte dem zustimmen? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Position 5. hatten wir schon abgestimmt, brauche ich nicht extra abzustimmen. Noch einmal zur Vergewisserung das Ganze:

Wer ist dafür, dass dieser Beschlussvorschlag zum weiteren Verfahren aufgenommen wird, den bitte ich um das Handzeichen: – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Wir wollen auch in diesem wichtigen Punkt die Gegenstimmen festhalten: – Keine Gegenstimmen. Enthaltungen? – 6.

Bei 6 Enthaltungen soll so verfahren werden wie geschehen.

Ich möchte den Tagesordnungspunkt beschließen in Anknüpfung an eine kleine Phase unserer Beratung mit einem der Leitsätze: „Wir wollen eine Kirche, in der man weinen und lachen kann.“

Beschlossene Fassung:

1. Dem Antrag der Eingebener, die Liste bereits jetzt zu diskutieren, wird nicht gefolgt
2. Die Liste hat eine Doppelfunktion, nämlich sie ist
  - a) Handwerkszeug für den Evangelischen Oberkirchenrat für die Erarbeitung der Eckdaten des nächsten Haushalts, die auf der Frühjahrstagung 2001 von der Synode zu beraten und zu beschließen sind, und sie ist
  - b) Grundstock für eine Diskussion über die mittelfristige Orientierung, an deren Ende eine synodal beschlossene, gegebenenfalls modifizierte Liste stehen soll.
3. Wir bitten, die Liste nochmals zu verteilen unter Beifügung der Teile „S“ und „unter 500.000 DM“.
4. Zur Vorbereitung und Begleitung der Diskussion über die mittelfristige Orientierung halten wir zur Vermeidung eines nur pragmatisch bestimmten Weges zu Einsparungen ein gewisses Gegengewicht für nötig. Dieses sehen wir in einem oder mehreren Grundsatzreferaten über Themen wie „Was heißt missionarische Kirche?“ zur theologischen und ekklesiologischen Reflektion der Arbeitsfelder. Solche auch im Blick auf die Liste zu konkretisierenden Referate sind nach unserer Ansicht geeignet, der Diskussion Tiefe zu geben und zu helfen, sie aus der engen Bindung an Haushaltsfragen herauszuführen, da es zum Wesen der Kirche gehört, sich



ständig zu erneuern, zu reformieren. Wir bitten deshalb das Synodalpräsidium und den Ältestenrat um Prüfung, wie diesem Vorschlag am besten entsprochen werden kann.

5. Wir wünschen die Auswahl eines Instrumentariums, mit dem eine möglichst umfassende Folgenabschätzung unserer Entscheidungen und dessen Anwendung bei unseren Entscheidungen möglich wäre. Wir bitten deshalb den Evangelischen Oberkirchenrat um Prüfung, auf welchem Wege und mit welchen Mitteln, ähnlich wie bei der Technikfolgenabschätzung, eine Überprüfung der mit unseren Entscheidungen verbundenen Prognosen möglich ist.

## V

### **Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.07.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

(Anlage 2)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Wir kommen vor der Pause noch zu Tagesordnungspunkt V, wenn Sie das bitte aufschlagen. Das schaffen wir noch vor der Pause.

Bericht des Bildungs- und Diakonieausschusses, des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.07.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden (OZ 9/2). Berichterstatterin ist die Synodale Wolfsdorff. Schwester Ilse, bitte Ihren Bericht.

Synodale **Wolfsdorff, Berichterstatterin**: Herr Präsident, liebe Schwestern und Brüder! Mein Bericht bezieht sich auf die Ordnungsziffer 9/2. Zugewiesen war die Vorlage dem Finanz-, Rechts- und Bildungs- und Diakonieausschuss. Zu beraten waren die §§ 41 Absatz 1 und § 42 Absatz 3, Satz 3.

Die besondere Verknüpfung von Diakonie und Kirche in der Evangelischen Landeskirche in Baden erfährt durch die Novellierung des § 41 Absatz 1 eine nachdrückliche Unterstützung.

*Gemeinsam mit dem Finanz- und Rechtsausschuss empfiehlt der Bildungs- und Diakonieausschuss der Synode, dem Gesetz in der Fassung der Vorlage des Landeskirchenrates vom 12. Juli 2000 zuzustimmen.*

(Beifall und Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ganz herzlichen Dank, Schwester Ilse, für Ihren ausführlichen Bericht.

(Heiterkeit)

Ich eröffne die Aussprache. Wird das Wort gewünscht?

Es liegen keine Wortmeldungen vor. Ich schließe die Aussprache. Wir kommen zur **Abstimmung**, zu der Sie bitte die Vorlage 9/2 zur Hand nehmen.

Wir stimmen zunächst über den Beschlussvorschlag, dann über das Gesetz ab.

Wer ist der Meinung, dass wir dem Vorschlag des Bildungs- und Diakonieausschusses folgen sollen, den bitte ich um das Handzeichen: Das ist die eindeutige Mehrheit.

Das Gesetz zur Änderung des Kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 26.10.2000 steht hier zur Abstimmung. Hat jemand Einwände gegen diese Überschrift: Das ist nicht der Fall.

Ich bitte um die Zustimmung, wenn Sie einverstanden sind mit Artikel 1 des Gesetzes: Das ist eine ganz eindeutige Mehrheit.

Ich bitte um Zustimmung zu Artikel 2. Dieses Kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft. – Das ist schon die eindeutige Mehrheit gewesen.

Wir stimmen über das ganze Gesetz ab, ich bitte um Zustimmung: Die eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Damit haben wir dieses Gesetz verabschiedet und auch den Tagesordnungspunkt V erledigt.

Ich schaue auf die Uhr, die in meinem Blickfeld ist. Ich gehe davon aus, dass wir für den folgenden Tagesordnungspunkt etwas länger benötigen werden. Deshalb würde ich jetzt sagen, wir machen erst die Pause. Ist das in Ihrem Sinne?

(Beifall)

In einer Viertelstunde würden wir dann hier weitermachen.

(Unterbrechung der Sitzung  
von 10.40 bis 11.00 Uhr)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich setze die unterbrochene Sitzung fort. Wir singen zunächst das Lied 579, das unseren Blick schon auf das Ende richtet und auch ganz kurz ist.

(Die Synode singt das Lied.)

Vielen Dank, das ist auch noch einmal ein Gruß an unsere Gäste.

## VI

### **Bericht des Finanzausschusses und des Rechtsausschusses zur Eingabe des Pfarrers i. R. Berthold Schneider vom 06.09.2000 zur Mietpreisgestaltung der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg**

(Anlage 12)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VI.

Das ist wieder ein sensibles Thema, von dem Menschen berührt sind, mit Hoffnungen und Enttäuschungen und bei dem wir hoffentlich einen guten Weg finden damit umzugehen. Ich bitte den Berichterstatter, Herrn Witter, um seinen Bericht.

Synodaler **Witter, Berichterstatter**: Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Mitsynodale, meine Damen und Herren! Ich spreche im Auftrag des Finanzausschusses zu OZ 9/12: Eingabe des Pfarrers i. R. Berthold Schneider vom 06.09.2000 zur Mietpreisgestaltung der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg.

Folgender Sachverhalt liegt diesem Schreiben zu Grunde:

Die Evangelische Pflege Schönau wollte zum 01.10.2000 die Mieten für Ihre Wohnungen in Heidelberg erhöhen. Fristgemäß verschickte die Evangelische Pflege Schönau deshalb am 27. Juli 2000 Mieterhöhungsschreiben an ihre Mieter mit der Bitte um Zustimmung.

Anstelle der erhofften Zustimmung erhielt die Geschäftsleitung eine Reihe von Einsprüchen und Beschwerden, mit denen sich der Rechtsausschuss und der Finanzausschuss befassen.



In den Kontext der ganzen Diskussion gehört es zu erwähnen, dass die letzten Mieterhöhungen für die betreffenden Wohnungen nunmehr schon fast vier Jahre zurückliegen und es auch damals eine Reihe von Eingaben an die Synode gab.

Des Weiteren sollten Sie wissen, dass die Pflege Schönau insgesamt 1 200 Wohnungen in ganz Baden verwaltet, von denen dieses Jahr 380 von Mieterhöhungen betroffen waren. Die Mieterhöhungen in Freiburg, Karlsruhe und Mannheim gingen weitestgehend geräuschlos über die Bühne und wurden akzeptiert.

Da die Synode sich in der Vergangenheit wiederholt mit der Mietpreisgestaltung der Evangelischen Pflege Schönau beschäftigte und in den Berichten des Rechnungsprüfungsamtes und des Rechnungsprüfungsausschusses mehrfach eine Heranführung der Mietpreise an das ortsübliche Niveau gefordert wurde, schöpfte die Evangelische Pflege Schönau nach nunmehr fast vier Jahren den ihr nach dem Gesetz zustehenden Erhöhungsspielraum von 30 % aus und erhöhte die Mieten entsprechend.

Bei 45 % der Wohnungen lag die Mieterhöhung zwischen 20 % und 30 %, bei 40 % der Wohnungen lag sie zwischen 10 % und 20 %, bei 12 % der Wohnungen betrug die Mieterhöhung 10 % – und 3 % der Wohnungen bekamen eine Mieterhöhung um 5 %.

Nach dieser Erhöhung würden dann ungefähr 88 % aller Mieter in Heidelberg die ortsübliche Vergleichsmiete bezahlen, so wie sie alle anderen auch bezahlen müssen, die nicht in kirchlichen Wohnungen leben.

In Heidelberg stimmten von 106 betroffenen Mieterinnen und Mietern 60 der Erhöhung nicht zu und organisierten sich in einer Mietergemeinschaft. Bis heute lehnt diese Mietergemeinschaft – so nach Auskunft der Pflege Schönau – eine Einladung zu einem Gespräch mit der Geschäftsleitung ab.

Soviel zunächst einmal zum Hintergrund und zum Stand der Dinge, den Sie wissen sollten. Die Diskussion in den Ausschüssen spiegelte die ganze Breite der Argumente wider, die auch in den Eingaben der Mieterinnen und Mieter zum Ausdruck kamen. So wurde zum Beispiel Verständnis für die Mieterinnen und Mieter geäußert, was den Zeitpunkt und die Zeitspanne sowie die Höhe der Mieterhöhungen anbelangt. Es wurde diskutiert über den Renovierungszustand der Wohnungen, der auch von den Mieterinnen und Mietern beklagt wurde. Es wurde die Problematik der kirchlichen Wohnungspolitik überhaupt angesprochen. Es wurde darüber diskutiert, ob wir als Kirche immer die ganze Bandbreite des Mietspiegels, den Heidelberg hergibt, ausgeben sollen, und es wurde auch die Problematik und soziale Situation der langjährigen Mieterinnen und Mieter in den Wohnungen der Pflege Schönau in Heidelberg angesprochen.

Zwei Argumentationsstränge haben sich im Laufe der Diskussion besonders herausgestellt.

Unbestritten und eindeutig war die Auffassung der Ausschussmitglieder, dass die ortsübliche Vergleichsmiete anzustreben sei. Dieser Index sei schon aus Gleichbehandlungsgründen gegenüber allen ehemaligen und jetzt aktiven Mitarbeitern anzustreben, denn nicht alle kirchlichen Mitarbeiter können und wollen in kircheneigenen Wohnungen leben.

Das heißt, es gibt sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die ihre Wohnungen auf dem freien Wohnungsmarkt sich besorgen müssen.

In Heidelberg sind im Übrigen 77 % der kircheneigenen Wohnungen an Menschen vermietet, die nicht bei der Kirche arbeiten.

Nur die ortsübliche Vergleichsmiete gibt nach Meinung der Ausschüsse einigermaßen Gewähr, dass diejenigen, die in kirchlichen Wohnungen leben, nicht weniger Miete bezahlen als diejenigen, die in der gleichen Stadt sich auf dem freien Wohnungsmarkt eine Wohnung besorgt haben. Darüber hinaus müsste verbilligt überlassener Wohnraum als geldwerter Vorteil versteuert werden.

Ein anderes Argument für die marktgerechte Vermietung wurde im Stiftungszweck gesehen. Die Satzungen der Stiftungen, die von der Pflege Schönau vertreten werden, legen fest, wozu das Stiftungsvermögen dienen soll, nämlich zur Finanzierung von Pfarrstellen und zum Unterhalt von Kirchen und anderen Lastengebäuden. Eine Subvention von Wohnraum ist nicht im Stiftungszweck vorgesehen und widerspricht diesem.

Letztendlich, aber nicht desto weniger wahr, spricht die finanzielle Situation unserer Landeskirche, wie wir sie ja auch heute schon und während der Tagung diskutiert haben, dafür, Wohnungen nicht unter dem ortsüblichen Mietpreisniveau zu vermieten, denn angesichts der Einsparung von 100 Pfarrstellen wird es im Lande kaum verstanden werden, wenn bei der Vermietung von Wohnraum auf angemessene Einnahmen verzichtet werden würde. – Das war der eine Argumentationsstrang.

Der andere Argumentationsstrang war der: Bei älteren kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern kann es wohl – aus früheren Zeiten stammend – die Erwartung einer Wohnungsfürsorge geben, auch wenn es Ansprüche hierauf im juristischen Sinn nicht gibt.

In diesem Zusammenhang bestärkten der Finanz- und der Rechtsausschuss ausdrücklich die bisherige Vorgehensweise der Evangelischen Pflege Schönau, was soziale Härtefälle anbelangt. Auch in Zukunft kann nicht ausgeschlossen werden, dass es im Zusammenhang mit Mietpreiserhöhungen zu sozialen Härten aufgrund der finanziellen Mehrbelastung kommen kann. Die seitherige Praxis auf diesem Gebiet schien den Ausschüssen angemessen zu sein und signalisiert den Mieterinnen und Mietern, dass sie nicht befürchten müssen, aufgrund von Mieterhöhungen ihre Wohnungen nicht mehr bezahlen zu können.

Da Mieterhöhungen im Allgemeinen eine sozial sensible Angelegenheit sind, wird an dieser Stelle besonders wachsam und empfindlich registriert, wie Kirche auf diesem Gebiet agiert, was man am Presseecho in Heidelberg gut ablesen kann.

Deshalb und letztendlich, liebe Mitsynodale, sind Mieterhöhungen auch ein Kommunikations- und Vermittlungsproblem, dem wir uns ausführlich widmen müssen. Für die mit der Ausführung beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stellt dies eine große Herausforderung dar.

In Anbetracht und in Würdigung der schwierigen Materie schlägt der Finanzausschuss der Synode folgenden Antrag zur Beschlussfassung vor:



*Die seitherigen Beschlüsse der Synode zur Anhebung der Mieten für kirchliche Wohnungen an das ortsübliche Mietpreisniveau werden bestätigt.*

*Die Mietpreisgestaltung soll für soziale Härtefälle großzügig und flexibel gehandhabt werden.*

Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Herr Witter, herzlichen Dank für Ihren Bericht, in dem Sie Sachverhalt, Problematik und Richtung uns dargelegt haben. Ich erlaube mir aus dem Bericht einen Satz ziemlich genau zu zitieren:

*In den Ausschüssen wurden die ganze Breite der Gesichtspunkte und die Argumente diskutiert und ausgetauscht.*

Man könnte darin ein Signal für die **Aussprache** erkennen, die ich hiermit eröffne.

Synodaler **Heidel:** Auch wenn der Präsident uns nahegelegt hat, möglichst nicht das Wort zu ergreifen ...

(Vizepräsident **Dr. Pitzer:** Das ist viel zu viel gesagt!)

... erlaube ich mir, doch auf einen Gesichtspunkt hinzuweisen, der vom Berichterstatter nur indirekt berührt wurde, und zwar auf einen sehr grundsätzlichen Gesichtspunkt.

Ich denke, dass die Pflege Schönau – wie alle andere kirchliche Vermieter in Heidelberg – vor einem grundsätzlichen Dilemma steht. Auf der einen Seite ist natürlich die Rendite, die mit der Vermietung kirchlichen Raumes zu erzielen ist – nun, ich will es vorsichtig sagen, – eher bescheiden. Und von daher ist es naheliegend, zu versuchen, die Mieten zu erzielen, die auf dem Markt erzielt werden können.

Auf der anderen Seite gibt es Städte, wie gerade Heidelberg, in denen der Markt ein Mietniveau erlaubt, das unseren sozialen Vorstellungen unter Umständen widerspricht. Von daher bitte ich sehr dringend – ich will daraus keinen Antrag machen –, dass die Pflege Schönau und auch alle anderen, die in Heidelberg vermieten, einmal überlegen, ob es Kriterien geben könnte für eine Kappung. Denn jeder, der in Heidelberg Mieten erhöht, trägt bei zur Anhebung des Mietpreisniveaus.

Ich frage mich also, wie wir zum Beispiel im Gemeinsamen Wort des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland und der katholischen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1997 auch sozialpolitische Verantwortung im Blick auf den Wohnungsmarkt einklagen können und dann selbst als Vermieter sehr zurückhaltend sind, wenn es um die Realisierung dieser sozialpolitischen Verantwortung geht.

Unser letzter Leitsatz heißt:

*Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist.*

Vielleicht sollten wir auch nicht alle Mieten erzielen, die erzielbar sind.

(Beifall)

Landesbischof **Dr. Fischer:** Ich bin mit dem Vorgang sehr persönlich befasst gewesen, weil ich just zu der Zeit, als es in Heidelberg am stärksten brannte, im Seniorenpfarrkonvent war und mit dem Leiter der Mieterinitiative und einigen Pfarrwitwen ein Gespräch hatte. Ich bin über den Beschlussvorschlag jetzt sehr froh, insbesondere über Teil 2, und ich hoffe, dass er auch eine gute Umsetzung findet.

Ich will nur sagen, wir dürfen es uns hinsichtlich der Frage, was an Imageschaden für die Kirche entstanden ist, nicht zu leicht machen. Es ist durch die Art der Presseveröffentlichung ganz erheblich, was dort an Irritationen ausgelöst wurde, und zwar im Sinne dessen, was Herr Heidel sagte: Will jetzt etwa die Kirche die Sache so weit ausschöpfen, dass sie dabei selber unsozial hart wird?

Einen zweiten Punkt will ich nennen – wir haben im Kollegium intensiv darüber diskutiert: Es gibt eine Spannung, die nicht auflösbar ist, die aber genannt werden sollte. Viele der älteren Mieter – vor allem der Mieterinnen und hier vor allem der Pfarrwitwen – sind zu einer Zeit eingezogen, als die Preispolitik, die Mietpolitik der Landeskirche, noch eine andere war. Sie sind eingezogen mit der Erwartung, dass das Versprechen gilt: Wir sorgen für euch, indem wir auch euch einen Wohnraum geben, der günstiger ist – auch im Alter.

Inzwischen hat sich die Mietpolitik aus guten Gründen verändern müssen, weil sich die ganze Finanzsituation verändert hat. Aber dieses Versprechen lebt in den Menschen weiter. Und darauf berufen sie sich. Diese Spannung ist nicht auflösbar, weil es zu großen Enttäuschungen führt, wenn dieses Versprechen nicht gehalten wird. Und das verstehe ich in Teil 2 des Beschlussantrages darunter, dass soziale Härtefälle großzügig gehandhabt werden sollen, dass man auch jene einbezieht, die jetzt unter dieser Spannung so leiden und natürlich wissen, dass sie in zu großen Wohnungen leben. Aber eine 87-jährige Pfarrerswitwe aus ihrer Wohnung zu treiben oder zu einem Wohnungswechsel zu nötigen, geht schlicht und ergreifend nicht. Natürlich ist sie jetzt in finanziellem Sinne kein sozialer Härtefall. Diese Gratwanderung hinzubekommen, wird die Herausforderung sein, und darum bin ich für den Teil 2 des Beschlussantrages sehr dankbar. Hier brauchen wir eine besondere Sensibilität, denn wir dürfen an der Stelle nicht die Verlässlichkeit, die diese Menschen von uns erwarten, enttäuschen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Raffée:** Eine kurze Ergänzung zu Herrn Heidel: Wir wollen nicht alles machen, was machbar ist.

In diesem Zusammenhang haben wir im Finanzausschuss die Pflege Schönau gebeten zu erwägen, ob es alternative Möglichkeiten der langfristigen Vermögensanlage gibt, die die legitimen Gewinninteressen durchaus berücksichtigen, aber sozial weniger gefährlich sind.

Synodaler **Dr. Maurer:** Dass die Mieten sozial gerecht sein müssen, ist selbstverständlich. Nur – die Frage ist: Was ist sozial gerecht? Und was ist sozial ungerecht? – Wenn diese Frage so einfach zu beantworten wäre, dann hätten wir viele Probleme, die wir tatsächlich haben, nicht.

Zunächst einmal ist von dem derzeitigen Stand auszugehen. Man kann sagen, dass das staatliche Mietrecht, an dem sich ja auch die kirchliche Vermietung orientiert, schon seinerseits sozial gerecht ist. Die Regelungen im BGB und die sonstigen mietrechtlichen Regelungen sind ja nicht per se unsozial, sondern sind auf soziale Mietverhältnisse zugeschnitten. Das ist ein Gesichtspunkt, der immer beachtet werden sollte.

Und der Mietpreisspiegel dient ja gerade der sozialen Einbnung und der Dämpfung der Mieten. Ich glaube nicht, dass – wie Herr Heidel sagte – der Mietpreisspiegel dadurch erhöht wird, dass die Kirche ihre Mieten erhöht, bzw., dass der Spiegel wesentlich reduziert werden wird, wenn die Kirche aussteigt.



Ein weiterer Gesichtspunkt in diesem Zusammenhang ist noch der: Es geht hier nicht um eine Gewinnmaximierung, sodass man immer wieder fragen muss: Was geschieht mit den Mieten, die eingezogen werden? Es handelt sich um eine Stiftung, und die Stiftung hat bestimmte soziale Aufgaben. Wenn ich also auf der einen Seite spare, dann kann ich auf der anderen Seite das, was notwendig ist, nicht mehr sozial gerecht erfüllen, sodass auch insofern man durchaus beide Seiten sehen muss.

Und schließlich noch als letzter Gesichtspunkt: Soziale Gerechtigkeit bedeutet auch, dass der Gleichheitsgrundsatz beachtet wird. Wir können also nicht dem einen gegenüber sozial gerecht sein, ohne in der Lage zu sein, auch dem anderen gegenüber sozial gerecht zu sein. Also Soziale Gerechtigkeit verlangt auch die Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes, wobei auch hier wieder das Problem auftaucht: Was ist gleich? Was soll gleich behandelt werden? Es gibt die egalitäre Gleichheit und es gibt die proportionale Gleichheit, die hier wieder zu der schwierigen Frage führt: Was ist sozial gerecht?

(Beifall)

Synodaler **Eitenmüller**: Zu Recht wurde meines Erachtens Partei ergriffen für die älter gewordenen Menschen, die sich in solchen Wohnungen befinden, von denen wir reden. Aber ich möchte jetzt noch den Blick auf die andere Seite lenken, nämlich auf die Mitarbeiterschaft der Pflege Schönau. Wenn hier davon die Rede ist, die Mietpreisgestaltung solle für soziale Härtefälle großzügig und flexibel gehandhabt werden, kann ich dem natürlich zustimmen. Aber es ist der Mitarbeiterschaft – so meine ich – nicht zumutbar, ohne objektivierbare Kriterien dieses Geschäft zu leisten.

Und wenn ich dann lese, dass Bewohner nicht bereit sind, ihre sozialen Verhältnisse darzulegen, bringen wir die Mitarbeiterschaft der Pflege Schönau in eine prekäre Situation, und da plädiere ich dafür, dass wir den Einwohnern schon zumuten können, sich an Spielregeln zu halten, um nicht das Geschäft der Pflege Schönau unmöglich werden zu lassen.

(Beifall)

Synodaler **Dr. Krantz**: Ich nehme an, dass die Pflege Schönau, durch dieses Beispiel gewarnt, nicht wieder vier Jahre warten wird, bis sie irgendwo die Mieten erhöht. Eine Anhebung in kürzeren Perioden und in kleineren Prozentsätzen schreckt die Mieter weniger und erlaubt ihnen eine bessere Disposition ihrer finanziellen Möglichkeiten. Gleichwohl kommt eine Anhebung in kleineren Perioden über die Zeit hin die Mieter teurer als eine Erhöhung, die nur alle vier Jahre – wie in diesem Fall – den Spielraum ausschöpft.

Synodale **Schiele**: Aus meiner langjährigen Erfahrung und auch aus beruflichen Erfahrungen heraus weiß ich, dass nichts so schwierig zu handhaben ist und so viel Ärger auf beiden Seiten bringt wie die Änderung von Mietpreisen. Aber, Herr Landesbischof, Sie haben den Imageverlust angesprochen, der durch die Veröffentlichungen in der Zeitung entstanden ist. Diese Veröffentlichungen waren absolut unsachlich. Das muss hier festgestellt werden – und die Polemik ist auch von einem Teil der kirchlichen Mitarbeiter in die Presse getragen worden.

Ich kann eigentlich nicht nachvollziehen, warum man auf der einen Seite mit dem Vermieter nicht redet, aber auf der anderen Seite versucht, sich über eine wirklich unsachliche Presse Gehör zu verschaffen.

Ich bin sehr dafür, dass mit den Mietern geredet wird. Ich habe sehr viel Verständnis für die Mieter. Aber ich muss auch von den Mietern erwarten, dass sie ihrerseits Verständnis der Pflege Schönau und deren Mitarbeitern entgegenbringt. Es kann keine Einbahnstraße des Verständnisses geben. Man muss miteinander im Gespräch bleiben. Wir erwarten überall, dass Gesetze befolgt werden, und das müssen wir auch in der Landeskirche tun.

Ich bitte jetzt deshalb Vermieter wie Mieter, sich endlich zusammenzusetzen und miteinander zu reden – und nicht übereinander in der Öffentlichkeit.

(Beifall)

Kirchenrechtsdirektorin **Kost**: Ich würde gerne zu einigen der Voten etwas sagen.

Herr Heidel, was das Mietpreisniveau in Heidelberg betrifft, haben sie natürlich Recht, dass das ein Problem ist, aber nicht ein kirchliches Problem, sondern ein gesellschafts- und sozialpolitisches Problem. Aber ich möchte einfach einmal den Kontext dieses Mietniveaus deutlich machen. Wir haben gehört, wir haben in Heidelberg einen Mietspiegel. Der Mietspiegel hat, seit er existiert – und das ist seit Frühjahr 1998 –, das Mietniveau schon erheblich gedrückt. Wir hatten vorher in Heidelberg ein Mietniveau, das die 20 DM zum Teil überstiegen hat. Die Höchstgrenze im Mietspiegel liegt bei 15 bis 16 DM. Es mag sein, dass sich das nicht in allen Bereichen gleichmäßig ausgewirkt hat; sicher eine Tendenz, dass es überwiegend zu einer Kappung im oberen Bereich geführt hat. Aber es hat zumindest eine deutliche Reaktion bewirkt. Für mich aber der entscheidende Punkt ist, warum sind die Mieten so hoch. Die Miete resultiert aus den Kosten, die für die Investition in ein Grundstück und in ein Gebäude notwendig sind. Und wenn ich an diese Ursache gehe, dann stelle ich fest, dass die Grundstückspreise in Heidelberg und im Rhein-Neckar-Raum erheblich höher sind als in anderen Teilen Badens. Das bedeutet, auch die Kommunen tragen bei der Festlegung der Umlegungswerte für Grundstücke ihren Teil dazu bei, sodass wir in der Kette der Vermietungen letztendlich nur noch die Konsequenzen an einer ganz späten Stelle ziehen können. Es wird einfach daran deutlich, dass seit vielen Jahren kein Investor mehr in Mietwohnungsbau investiert. Das ist ein eindeutiges Signal, das man auf diese Umstände zurückführen kann. Deswegen – um es zusammenzufassen – halte ich es für schwierig, dass Kirche allein sozusagen diese Gegebenheiten des Marktes regulieren kann.

Herr Landesbischof, wir sind uns völlig darüber einig, dass diese Pressekampagne nicht gut war. Aber was ich gerne unsererseits dazu anmerken würde: Ich halte es schon für ein Problem der Art und Weise der Kommunikation, wenn kirchliche Mitarbeiter untereinander den Weg über die Rhein-Neckar-Zeitung wählen, statt den direkten Kontakt aufzunehmen. Dann ist für mich schon die Frage vorhanden: Ist der Schaden dadurch entstanden, dass das Thema in die Presse kam – oder dass man Dinge in der Presse diskutiert hat, die eigentlich in ein gegenseitiges Gespräch gehörten? Da würde ich gerne ein bisschen differenzieren, wer da sozusagen die größeren Ursachen für den Schaden gesetzt hat.

Was das Thema Pfarwitwen betrifft, ist das eine ganz schwierige Situation – schwierig für uns deshalb, weil klare mietvertragliche Regelungen mit einseitig subjektiven Erwartungen, wie auch immer – in früheren Jahrzehnten



vielleicht auch mündlich unterstützt, das will ich gar nicht ausschließen – kollidieren, aber es ist eine Diskrepanz vorhanden. Trotz alledem sehe ich das Problem nicht ganz so dramatisch. Wir sind unsere Mieterliste in Heidelberg einmal durchgegangen. Wir haben ganze acht Pfarwitwen. Gut, es werden wahrscheinlich in den nächsten Jahren und irgendwann vielleicht noch ein paar mehr werden, aber es ist eine Größe, mit der wir umgehen können – in Relation zu 1.200 Mietern können wir damit umgehen und in den Fällen, wo ein Gespräch möglich ist, über Alternativen nachdenken und da, wo gesundheitliche und familiäre Situationen entsprechend sind, muss man sehen, dass ein Umzug nicht mehr zumutbar ist, da können wir die Regelung mit den sozialen Härtefällen greifen lassen. Ich glaube, von der Anzahl der Fälle her können wir damit umgehen.

Ein Wort zu Herrn Dr. Raffée: alternative Vermögensanlagen – das werden wir natürlich gerne weiter verfolgen und prüfen. Allerdings nur eine kurze Anmerkung dazu: Letztendlich bestimmt das Problem von Preisen den Markt, und zwar den ganzen Grundstücksmarkt, also nicht nur das, was wir als Wohngebäude haben, sondern letztendlich alle Immobilienanlagen. Wir werden einen Teil des Problems damit vielleicht lösen können, aber ein anderer Teil bleibt bestehen.

Zu den sozialen Kriterien bin ich sehr dankbar, Herr Eitenmüller, dass sie das nochmals angesprochen haben. Ich habe in beiden Ausschüssen versucht zu skizzieren, was wir uns intern als soziale Kriterien vorgestellt haben. Das ist eine sehr großzügige Regelung. Wir gehen davon aus, dass wir vom Nettoeinkommen die Warmmiete abziehen und dann ein Betrag übrig bleibt, der in etwa dem entspricht, was nach der Düsseldorfer Tabelle als Selbstbehalt für einen Erwachsenen zum Lebensunterhalt nötig ist. Wohlgedemert, dieser Betrag gilt inklusive Miete – und wir würden ihn exklusive Miete ansetzen. Gleichzeitig haben wir gesagt, mehr als 50 % seines Nettoeinkommens sollte niemand für Miete bezahlen müssen – ungeachtet der Wohnungsgröße. Da sind auch ein paar Ausreißer dabei, wo wir sehen müssen, wie wir damit umgehen werden.

Herr Dr. Krantz, zum Thema „Öfter erhöhen oder weniger oft und dann in größeren Beträgen“: Daran wird ganz deutlich, dass ein Großteil dieser Mietdiskussion eine sehr emotionale Seite hat. Rechnerisch ist der Mieter wesentlich besser dran – auch wirtschaftlich –, wenn er nach einem längeren Zeitraum die Erhöhung auf einmal erhält, denn das geht eindeutig zu Lasten des Vermieters. Subjektiv scheint aber bei vielen Menschen das, was rechnerisch zu ihren Gunsten ist, emotional zu ihren Ungunsten anzukommen. Man kann sich sicher darüber unterhalten, welches die bessere Lösung ist, aber es wird wohl immer verschiedene Meinungen dazu geben.

(Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Danke schön, Frau Kost, für die Erläuterungen, Erklärungen und Klarstellungen.

Die Rednerliste ist erschöpft. Wir kommen zur **Abstimmung**.

Wir stimmen beide Sätze getrennt ab, weil sie ganz unterschiedliche Aussagen enthalten.

Der erste Absatz des Beschlussvorschlags lautet:

*Die seitherigen Beschlüsse der Synode zur Anhebung der Mieten für kirchliche Wohnungen an das ortsübliche Mietpreisniveau werden bestätigt.*

Wer kann dem ersten Teil des Beschlusses seine Zustimmung geben? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

Fragen wir wegen der Öffentlichkeitswirkung auch nach den Gegenstimmen. – 3 Gegenstimmen. Enthaltungen? – 8.

Der zweite Absatz des Beschlussvorschlags lautet:

*Die Mietpreisgestaltung soll für soziale Härtefälle großzügig und flexibel gehandhabt werden.*

Wer möchte dem seine Zustimmung geben? – Das ist eine eindeutige Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1.

Damit ist dem Vorschlag des Finanzausschusses gefolgt. Wir können dann diesen Tagesordnungspunkt abschließen.

## VII

### **Bericht des Rechtsausschusses, des Finanzausschusses und des Hauptausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:**

#### **Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden (ErpG-Großstadt)**

(Anlage 5)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ich rufe auf Tagesordnungspunkt VII. Berichterstatte Herr Fath.

Synodaler **Fath, Berichterstatte**: Herr Präsident! Liebe Schwestern und Brüder!

Worum geht es in der Vorlage?

Die Synode hat sich im Herbst 1999 mit dem Stand der Strukturreform beschäftigt. Dabei hat sie bekräftigt, dass auch die Leitungsstrukturen der Kirchengemeinden und des jeweiligen Kirchenbezirks der Kirchenbezirke der Großstädte im Bereich der Landeskirche überprüft werden sollten.

Ziel war der erklärte Wunsch der Synode eine Leitungsebene in den Großstadtbezirken einzusparen. Doppelungen in Gremienarbeit sollten beseitigt werden.

Die Gespräche mit zwei Städten und deren Bezirke sind zwischenzeitlich so weit gediehen, dass nunmehr eine gesetzliche Regelung durch die Landessynode für die Erprobung von neuen Leitungsstrukturen getroffen werden kann. Es sind dies die Kirchenbezirke Heidelberg und Mannheim.

Eine gesetzliche Regelung ist notwendig geworden, weil unsere Grundordnung die Arbeits- und Organisationsformen, die dort angestrebt werden, noch nicht kennt.

Für eine Erprobung sieht unsere Grundordnung zwei Wege vor:

Weg a) Nach § 141 kann auf Antrag der örtlichen Leitungsorgane durch den Landeskirchenrat eine Erprobungsverordnung beschlossen werden. Dies bedeutet, dass alle Beteiligten einen inhaltlich gleichen Antrag stellen müssen.

Die Erprobungszeit ist auf 3 Jahre beschränkt, sie kann von der Synode verlängert werden.

Weg b) Nach § 132 kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit ein Erprobungsgesetz beschließen.

Ein Antrag hierzu ist nicht erforderlich. Die Erprobungszeit ist 3 Jahre.



Der Kirchenbezirk Heidelberg ist seit 1998 damit befasst, eine einheitliche Leitungsstruktur zu erarbeiten. Dazu wurde dort ein Strukturausschuss gebildet. Dieser sprach die Empfehlung aus, beim Landeskirchenrat den Erlass einer Erprobungsverordnung zur Bildung einer einheitlichen Leitungsstruktur zu beantragen. Die Kirchengemeinderäte Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim sowie die Bezirksynode Heidelberg haben diesen Antrag gestellt. Der Kirchengemeinderat Heidelberg-Ziegelhausen konnte sich diesem Antrag nicht anschließen.

Der Landeskirchenrat war bereit, ein Erprobungsgesetz vorzulegen.

Der Herr Landesbischof hat in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Landeskirchenrates vor Ort die Absicht des Landeskirchenrates bekräftigt, eine einheitliche Leitungsstruktur in den Großstädten zu entwickeln.

Die weiteren Beratungen des Strukturausschusses Heidelberg – unter aktiver Beteiligung der Vertreter des Kirchengemeinderates Ziegelhausen – erfolgten unter der Vorgabe des Beschlusses des Landeskirchenrates vom 14. Juli 1999, dass eine gesetzliche Regelung auf der Grundlage von § 132 Abs. 3 GO erfolgen wird, die es ermöglicht, Einzelheiten in einer Rechtsverordnung des Landeskirchenrates festzulegen. Durch den vorliegenden Gesetzentwurf soll diese Voraussetzung nunmehr geschaffen werden.

Der Strukturausschuss hat den Entwurf einer Rechtsverordnung erarbeitet. Der Bezirkskirchenrat Heidelberg, die Kirchengemeinderäte Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und Heidelberg-Ziegelhausen haben diesem Entwurf im Grundsatz zugestimmt, für einzelne Bestimmungen noch Beratungsbedarf angemeldet. Der Kirchengemeinderat Heidelberg-Ziegelhausen hat unter dem Vorbehalt zugestimmt, dass Regelungen aufgenommen werden, die eine engere Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden auf regionaler Ebene ermöglichen und fördern. Diese Fragen werden im Strukturausschuss beraten und letztlich durch die vom Landeskirchenrat zu erlassende Rechtsverordnung geklärt werden.

Es gibt im Augenblick noch einen zweiten Bezirk, der von diesem Erprobungsgesetz profitieren könnte. Im Kirchenbezirk Mannheim, der aus der Kirchengemeinde Mannheim und der Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld besteht, wird ebenfalls eine einheitliche Leitungsstruktur angestrebt. Man rechnet damit, dass der Beratungsprozess im März 2001 mit Grundsatzbeschlüssen der Kirchengemeinderäte und der Bezirksorgane abgeschlossen wird.

Ich fasse zusammen:

- Mit dem vorliegenden Erprobungsgesetz schafft die Landessynode die Rechtsgrundlage für die vorgeschlagene Erprobung.
- Mit dem Gesetz soll für die Bezirke Planungssicherheit bestehen, denn die neuen Leitungsstrukturen sollen mit den nächsten Kirchenwahlen im Jahr 2001/2002 geschaffen werden.
- In finanzieller Hinsicht sieht das Gesetz vor, dass
  - a) schon in der Erprobungsphase die Finanzausweisung nach dem Finanzausgleichsgesetz so erfolgt, als würde bereits eine Gemeinde bestehen.
  - b) insbesondere die bisherigen Einzelkirchengemeinden bei der internen Finanzausstattung so gestellt werden, als wären sie weiterhin selbständige Kirchengemeinden.

Der Hauptausschuss begrüßt den Entwurf des Landeskirchenrates. Der Finanzausschuss stimmt ihm mit einer Enthaltung zu. Wegen der Finanzausweisung in der Erprobungszeit gibt der Finanzausschuss folgende Empfehlung an den Landeskirchenrat (mit 11 Ja, 1 Nein, 6 Enthaltungen):

*Die bestehende Zuweisung soll für eine Übergangszeit fortgesetzt werden, bis die Zuweisungen im neuen Finanzausgleichsgesetz geregelt sind.*

Nun zum Votum des Rechtsausschusses.

Der Rechtsausschuss hat sich mit der Vorlage des Landeskirchenrates beschäftigt und hat folgende Änderungen vorgenommen, die in den Hauptantrag des Rechtsausschusses aufgenommen wurden.

Diese Änderungen zur Vorlage des Landeskirchenrates sind:

- Satz 1: „Die Landessynode hat ... beschlossen“ muss verändert werden. Das dort genannte Gesetz – die neue Grundordnung – ist noch in der Beratung. Rechtsgrundlage kann deshalb nur die gültige Grundordnung von 1996 sein.
- In § 1 (1) Satz 1 des Entwurfs des Landeskirchenrates – wird das Wort „Modelle“ gestrichen. Im Hauptantrag heißt es: „soll erprobt werden, wie die Zuständigkeiten ...“ Dies ist eine sprachliche Veränderung. Wegen der unterschiedlichen Strukturen vor Ort sind individuelle Lösungen zu erwarten und keine übertragbaren Modelle.
- In § 1 (3) ist der Schluss „nach § 80a der Grundordnung“ zu streichen, da er sich auf den Entwurf der neuen Grundordnung bezieht.
- In § 2 (1) wird gestrichen die Nennung der beiden Kirchenbezirke. Der Rechtsausschuss sieht darin den Vorteil, dass die Landessynode dann kein neues Gesetz verabschieden muss, falls ein weiterer Bezirk sich dem Vorhaben anschließen möchte.
- Redaktionell muss dann noch in § 3 (1) die Frist der Erprobung gekürzt werden auf 31. Dezember 2004.

Diese Änderungen sind in dem Ihnen vorliegenden Hauptantrag des Rechtsausschusses eingearbeitet.

*Der Rechtsausschuss empfiehlt der Synode*

*dem Gesetz in der Fassung des Hauptantrags des Rechtsausschusses zuzustimmen.*

Ich danke Ihnen.

(Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses  
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode**

**Kirchliches Gesetz  
zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen  
in Kirchenbezirken der Großstädte  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
– ErpG-Großstadt –**

Vom ..... Oktober 2000

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 3 der Grundordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) mit verfassungsändernder Mehrheit das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:



### § 1 Zielsetzung

(1) In den Kirchenbezirken der Großstädte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, in denen der räumliche Bereich eines Kirchenbezirks im Wesentlichen dem Gebiet eines Stadtkreises entspricht, soll erprobt werden, wie die Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in Organen einer einheitlichen Leitungsstruktur zusammengefasst werden können. Es soll insbesondere erprobt werden,

1. in welcher verfassungsrechtlichen Gliederung die unterschiedlichen Leitungsaufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in der Situation der Großstadt besser als bisher wahrgenommen und
2. wie durch eine einheitliche Leitungsstruktur die Anzahl der Gremien verringert, die Zusammenarbeit im Kirchenbezirk gefördert, Kirche in der Stadt besser wahrgenommen und Kosten gespart

werden können.

(2) Während der Erprobungsphase tritt in der Rechtsstellung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Änderung ein.

(3) Ziel der Erprobung ist die Klärung der Voraussetzungen für die Bildung einer Bezirkskirche durch Vereinigung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks.

### § 2 Rechtsverordnung Landeskirchenrat

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, im Benehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die die Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des jeweiligen Kirchenbezirks auf Organe einer einheitlichen Leitungsstruktur übertragen werden. Das Benehmen ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat herzustellen. Der gemeinsamen Vertretung gehören an:

1. durch Wahl der Ältestenkreise im Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung entsandte Gemeindeglieder und
2. berufene Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamt besitzen und
3. Mitglieder kraft Amtes.

(2) Die Rechtsverordnung trifft die nähere Regelung über die Zusammensetzung, Bildung und Zuständigkeit der Organe. Sie kann im Rahmen der Zielsetzung nach § 1 von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung, insbesondere von

1. dem kirchlichen Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Landeskirche in Baden und
2. den Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden

abweichen.

(3) Die Rechtsverordnung bestimmt die Dauer der Erprobungszeit im Rahmen der Geltungsdauer dieses Gesetzes.

(4) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung der zwei Drittel der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

### § 3 In-Kraft-Treten

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2004 außer Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat kann eine Rechtsverordnung nach § 2 vor dem In-Kraft-Treten des kirchlichen Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2002 beschließen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den \_\_\_\_ Oktober 2000

Der Landesbischof

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Ganz herzlichen Dank, Herr Fath, für Ihren Bericht, der uns in den Bereich der Innovationen führt. Die wurden heute schon gelobt. Das wird uns beflügeln.

Ich eröffne die **Aussprache**.

Synodaler **Schmitz**: Ich bitte um eine kleine sprachliche Korrektur. Bei § 2 Absatz 4 muss es heißen:

... bedarf der Zustimmung von 2/3 ...

In einem Gesetzestext müssen wir genau sein.

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Dazu benötigen wir keinen schriftlichen Antrag. Das können wir einfach so hineinschreiben.

Synodaler **Dr. Loos**: Ich möchte der Synode berichten, dass wir in Karlsruhe und Durlach auch an dieser Innovation arbeiten und bereits schon 1996 versucht haben, diese Schritte zu gehen. Sie erweisen sich generell als äußerst schwierig.

Wie Sie aus den Unterlagen entnehmen können, sind die kleineren Kirchengemeinden immer in einer etwas vermeintlich schwierigen Situation, weil sie Angst haben geschluckt zu werden. In Karlsruhe und Durlach gibt es zehn Kirchengemeinden. Sie können sich vorstellen, wie schwierig da die Diskussion bei uns war.

Ich bin deshalb besonders dankbar, dass wichtige Neuerungen hier auf den Weg kommen. Es fiel das Wort, es seien keine übertragbaren Modelle. In Karlsruhe und Durlach erhoffen wir, sehr viel von dem profitieren zu können, was die anderen beiden Kirchenbezirke erarbeitet haben. Ich hoffe, dass das eine oder andere dann sicherlich übertragbar sein wird.

Wir werden auch davon profitieren können, dass keine erneute Erprobungsverordnung zu erlassen sein wird. Wir werden uns die Modelle aus Mannheim und Heidelberg zum Vorbild nehmen. Ich freue mich schon auf diese Innovation, die dann von uns wahrscheinlich auch zu großen Teilen übernommen werden kann.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Im Anschluss an das, was Herr Dr. Loos gesagt hat, möchte ich noch einmal darauf hinweisen, dass es nicht darum gehen kann, dass irgendwer irgendwen schluckt. Auch aus psychologischen Gründen ist es außerordentlich wichtig immer wieder darauf hinzuweisen, dass eine völlig neue Körperschaft entstehen soll, sodass also nicht etwa gesagt werden kann, der Kirchenbezirk wird in die Kirchengemeinde aufgelöst oder umgekehrt, die Kirchengemeinde geht im Kirchenbezirk auf, sondern aus bisher mehreren Größen soll eine ganz neue Größe entstehen, die dann weder identisch ist mit dem bisherigen Kirchenbezirk noch identisch ist mit den bisherigen Kirchengemeinden.

Das zu vermitteln, ist ein wichtiges psychologisches Ziel, das erreicht werden muss, wenn das Vorhaben gelingen soll.

Synodaler **Eitenmüller**: Bei solchen Neuregelungen ist es – glaube ich – immer wichtig, etwas über den Hintergrund zu wissen, die Atmosphäre, in der solche Veränderungen angegangen werden.

Die Kundigen unter Ihnen wissen, dass in schon einige Jahre zurückliegender Zeit in Mannheim viel gestritten wurde. Es ist für mich hochehrfroh feststellen zu können, dass die bisherigen Beratungen, die sich etwa über eineinhalb Jahre erstreckten, auf der pragmatischen Ebene zwar durchaus kontrovers im Sinne des Findens einer besseren Lösung geführt wurden, dies aber in einem sehr guten Klima. Auch deshalb wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie diesem Antrag zustimmen könnten.



Synodaler **Dr. Krantz**: Um im Bilde zu bleiben: Wir sind uns nahe gekommen – nicht, damit einer den anderen schluckt, sondern um uns gewissermaßen zu küssen.

(Heiterkeit)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Beim Küssen sind die Leute still. Das spricht dafür, dass ich die Rednerliste schließen kann. Ich habe keine weiteren Wortmeldungen.

Die Rednerliste ist geschlossen, wir kommen in die **Abstimmung** des Gesetzes.

Der Beschlussvorschlag des Hauptantrages des Rechtsausschusses lautet, dass wir dem Gesetz in der Fassung des Hauptantrages des Rechtsausschusses zustimmen sollen. Wir vergewissern uns zunächst, ob wir das wollen. Wer möchte zustimmen? Ich bitte um Handzeichen. – Das ist die ganz große und klare Mehrheit. Dann können wir über das Gesetz abstimmen:

Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden: Es gibt auch schon eine Abkürzung und ein Datum, das ist der 26. Oktober 2000. – Erheben sich Einwände gegen die Überschrift? – Keine Einwände.

§ 1 – Zielsetzung: Wer möchte diesem Paragraphen seine Zustimmung geben? – Das ist die eindeutige Mehrheit.

§ 2 – Rechtsverordnung Landeskirchenrat: Wer kann dem zustimmen? – Das ist wieder eine eindeutige Mehrheit.

§ 3 – In-Kraft-Treten: Wer kann dem zustimmen? – Auch das ist die eindeutige Mehrheit.

Wir stimmen über das gesamte Gesetz ab. Wer möchte dem Kirchlichen Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden seine Zustimmung geben? – Das ist die Mehrheit. Gegenstimmen? – Keine. Enthaltungen? – Eine.

Damit haben wir dieses Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit angenommen. Der Herr Landesbischof hatte um ein kurzes Wort dazu noch gebeten.

Landesbischof **Dr. Fischer**: Ich möchte die Verabschiedung dieses Gesetzes zum Anlass nehmen, an dieser Stelle wirklich einmal ganz deutlich einen Dank auszusprechen. Was hier so lapidar auf zwei Seiten steht, hat einen Hintergrund enorm intensiver und fachkundiger Verhandlungen, vor Ort durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Oberkirchenrates und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Dekanaten. Mein Dank richtet sich zum einen ganz ausdrücklich an die Gemeinde Ziegelhausen, die über viele Schatten gesprungen ist – und das finde ich ganz bemerkenswert. Die Widerstände waren zunächst beinhart – und das jetzt als Ergebnis zu haben, ist höchst befriedigend. Das ist der erste Dank.

Der zweite Dank geht – ich möchte wirklich jetzt an dieser Stelle einen Mitarbeiter herausgreifen – an Herrn Binkele. Was er in diesen Verhandlungen geleistet hat an Flexibilität und Sachkenntnis, ist einfach unwahrscheinlich. „Unwahrscheinlich“ ist ein schlechtes Wort, ich sage: unglaublich.

(Starker Beifall)

Ich werde nicht die Situation vergessen, als wir im Januar letzten Jahres im Kirchengemeinderat in Ziegelhausen begrüßt wurden, als kämen wir von einem anderen Stern. Die Erwartung war: Da kommt jetzt der Bürokrat aus dem Oberkirchenrat, der alles besser weiß und mit dem man sowieso nicht verhandeln kann. Dass Sie, Herr Binkele, dieses Image haben aufbrechen können, ist das beste Kompliment, was man Ihnen eigentlich machen kann.

Das Zweite ist eine kurze Bemerkung: Es ist wunderbar, dass die Liebe in unserer Landeskirche solche Kreise zieht. In Mannheim küsst man sich, in Adelsheim und Boxberg feiert man Hochzeit.

(Heiterkeit)

Bei zwei Bezirksveranstaltungen wurde ein Sketch aufgeführt von der Liebesheirat zwischen Herrn von Boxberg und der Adelgunde von Adelsheim. Es ist ein Genuss dieses Stück zu sehen. Man sollte es vielleicht einmal auch auf der Synode aufführen, um sehen zu können, welche Liebesbehandlungen wir durch synodale Beschlüsse auslösen.

(Heiterkeit, Beifall)

Vizepräsident **Dr. Pitzer**: Herzlichen Dank, Herr Landesbischof!

Ich möchte seinen Beobachtungen eine kleine Episode hinzufügen. Sie knüpft an an die Andacht von heute morgen. Sie erinnern sich, da war der Professor der systematischen Theologie am Fahrradständer in der Kisselgasse. Während meines Kontaktstudiums traf ich ihn dort und beobachtete, wie er diese Karte am Gepäckträger seines Assistenten fand. Er konnte nichts Rechtes anfangen mit dieser Karte mit den Leitsätzen. Als Mitglied dieses Hohen Hauses war ich kundig und konnte ihn sofort sehr genau informieren. Ich kam mit ihm ins Gespräch, und während des Gesprächs über die Stufen des Seminars in der Kisselgasse bis in die zweite Etage zu seinem Dienstzimmer diskutierten wir, wie vielleicht diese Leitsätze in einem Satz zusammengefasst werden können. Und ich nahm den Satz mit:

*Zu glauben ist, was mir wirklich gewiss geworden ist.*

Zu glauben ist, was mir wirklich gewiss geworden ist – damit darf ich mich von Ihnen verabschieden. Wir machen jetzt wieder einen Wechsel in der Leitung.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich begrüße Sie alle, liebe Brüder und Schwestern, von hier aus noch einmal. Der Herr Vizepräsident hat von Innovationen gesprochen – damit sind wir noch lange nicht am Ende. Ich rufe Tagesordnungspunkt VIII auf:

### VIII

#### **Bericht des Rechtsausschusses zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:**

#### **Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

(Anlage 7)

Synodaler **Schwerdtfeger, Berichterstatter**:

Frau Präsidentin, liebe Synodale!  
Wir sprechen jetzt zum zweiten Male in einem Jahr vom gleichen Thema: Arbeitsrechtsregelungsgesetzes-Schema.



Die Vorlage war aufgeschrieben  
(es ist die Ziffer 9, Strich 7).  
Die Rechtsabteilung führte Feder,  
im Landeskirchenrat dacht' jeder,  
die Sach' macht Sinn und ist deswegen  
der Herbstsynode vorzulegen.

So hat der Rechtsausschuss beraten,  
hat Spezialisten eingeladen,  
Herr Berroth von der ARK  
sowie Herr Oloff waren da.  
Herr Jacobs ward auch ausbedungen  
als Autor der Veränderungen.

Nun denn, entsprechend der Beratung  
erfolgt hier die Berichterstattung.  
Ratsam ist, wenn Sie sich bequemen  
den Hauptantrag zur Hand zu nehmen,  
so leichter folgend den Sequenzen  
von Streichen, Ändern und Ergänzen.  
Zum Kenntlichmachen – ganz gepflegt –  
sind sie mit Linien unterlegt.

Zunächst zum Paragraphen 12 wir blicken,  
im Absatz 1 ein Stück einflücken:  
nach „Einwendungen“ steht nun fein:  
„nach Paragraph 16, Absatz ein“.  
Die Klarstellung jetzt garantiert:  
der EOK ist limitiert  
im Einspruchsrecht auf das Gebaren,  
wo Haushaltsrecht er muss bewahren.

Sodann ist Paragraph 13 wichtig,  
denn er sagt deutlich, klar und richtig:  
Für Fälle ohne Resultat  
eine Schiedskommission zu walten hat.

Bisher war es so vorgesehen,  
ein Vorsitzender soll an der Spitze stehen.  
Ist der im Urlaub, krank, besetzt,  
ein Stellvertreter ihn ersetzt.  
Nun kann man aber nicht verhehlen,  
bei Menschen nie Tendenzen fehlen:  
Mal zieht's mehr zur Dienstnehmerseite,  
mal ist Dienstgeber der Gescheite;  
auch ist gemäß Natur der Chose  
des Stellvertreters Einfluss lose.  
Im Vorsitz lässt es sich hingegen  
viel leichter Argumente pfelegen.

Drum beide nach dem Vorsitz streben  
als Stellvertreter kaum könn' leben.  
Um dies nun besser auszugleichen,  
will der Gesetzentwurf erreichen,  
dass jetzt – entgegen vorher schon –  
zwei Vorsitz hat die Kommission.

Es wär' nun ferner dran zu denken,  
die Kommission derart zu lenken,  
dass wechselnd immer Fall zu Fall  
der Vorsitz ändert jedes Mal.  
Dies wiederum könn't dazu führen,  
Verfahren zu manipulieren:  
Klagen man zeitlich so bemisst,  
dass genehmer Vorsitz im Amte ist.  
Auch Vorsitzwechsel Jahr für Jahr  
dem Ausschuss nicht die Lösung war.

So sollte nicht die Sache sein.  
Der Neuentwurf plant deshalb ein:  
Sie sollen alternierend leiten  
drei Jahre lang, dass alle beiden  
anteilig lang zum Zuge kommen –  
der Sache mag es besser frommen  
und Kontinuität ist so  
gesichert. Das macht alle froh.

Aus all den Gründen ist nun neu  
Paragraph 13 Absatz 2.  
Der zweite Satz in diesem Abschnitt  
ist nötig, falls nach drei Jahr'n abtritt  
eine der beiden Vorsitzgrößen  
und konnt' nen Kasus noch nicht lösen.  
Nach Einfügung von Absatz 2  
ist logisch nur, dass sich hierbei  
die folgenden je eins verschieben  
und Sechs wird schließlich dann zu Sieben.

(Beifall, Heiterkeit)

Wenn wir nun Absatz 5 betrachten  
– soeben wir zu 6 ihn machten –  
im zweiten Satz dort, zu Beginn,  
ich weise sie besonders hin,  
wo – alt – das Wörtchen „diese“ war,  
der Sinn desselben blieb unklar.  
Dort steht nun – neu – in Perfektion  
„Mitglieder der Schiedskommission“.

Verfahrensfragen sind sehr schön  
erklärt mit Paragraph 15.  
Der Absatz 1, Satz 1 zeigt bestens  
weich Verfahrengrundsatz rechtens.  
Es findet sich bei etwas Denken:  
Die Schiedskommission muss lenken  
nicht nach Grundsätzen vom Gericht,  
nein, vielmehr ist da auch die Pflicht  
zu moderierendem Verhalten,  
Verfahren „fair“ nur zu gestalten.  
Da ist sowas wie Mediation  
die führen soll zur Dezision.  
Denn dies erhöht Ergebnischancen  
mehr als gerichtliche Usancen.  
Deshalb auch dieser neue Satz,  
der hier jetzt findet seinen Platz  
und postuliert nun ganz im Klaren  
den „Grundsatz vom fairen Verfahren“.

Anschließend finden sie zitiert  
ein' neuen Satz, der orientiert  
darüber, was die Partner sollen  
wenn Geschäftsordnung sie regeln wollen.  
Die beiden nächsten Sätz' sind alt,  
der danach folgt, der will nun halt  
den Gang der Dinge akzelerieren  
und sie zu einem Ende führen.  
Deshalb neutral und ohne List  
spricht er von der Dreimonatsfrist.  
Dies freilich lässt sich nicht erzwingen,  
Sollvorschrift deshalb wir hier bringen.  
Das ist der Absatz 1 gesamt,  
er regelt viel für dieses Amt.

Nun noch besonderes Augenmerk  
richten in dem Gesetzeswerk  
auf Paragraph 15 Absatz 4



mit Fleiß studierend alle wir.  
Wir finden dort – alt – manche Lücken,  
die der Entwurf nun soll bestücken.  
So muss die Kommission begründen,  
wie sie tat ihren Schiedsspruch finden.  
Der ist dann auch noch zuzustellen,  
um die Beteiligten zu erhellen.  
Ein Einspruch wäre dann sehr freundlich,  
denn die Entscheidung ist verbindlich.  
Sie folgt der prinzipiellen Form  
der Arbeitsrechtsregelungsnorm  
und so Beschlüsse postuliert,  
die vorher ARK gebührt.  
Der letzte Satz in diesem Abschnitt  
des Paragraphen 15 hat mit  
dem weiteren Verfah'n zu tun  
und sagt, dass eben dieses nun  
nach Paragraphen 12 sich richtet,  
im Absatz 1 ist's noch verdichtet.

Nun nur noch die letzt' Novelle  
sie ist notiert an fünfter Stelle  
im Hauptantrag des Rechtsausschuss.  
Wie folgt, dazu ich klären muss:  
Wo bisher im Vokabular  
das Wörtchen „Schlichtungsausschuss“ war,  
da tat die EKD vorprellen  
und spricht nur noch von „Schlichtungsstellen“.  
In 17, Absatz 1 – kapiert?  
Wird drum entsprechend redigiert.

So weit nun meine Ausführungen.  
Sofern sie Fragen, Anzweiflungen,  
oder gar Argumente plagen,  
so bitte ich, es jetzt zu sagen.  
Falls alles klar ist, können wir  
sofort abstimmen das Papier.

Zum Schluss nun – es ist gar nicht schnuppe –  
das Votum unserer Arbeitsgruppe:  
*Der Rechtsausschuss möcht' sie gewinnen,  
dem Hauptantrag ganz zuzustimmen.*  
Dies gilt auch um so mehr, weil schon  
die „Arbeitsrechtliche Kommission“  
den Änderungen hat zugestimmt –  
von daher gibt es Rückenwind.

Ich hoffe nur, ich konnt' vermeiden,  
dass Verse sie dahin verleiten  
zu denken: All das ist ein Schwank.

Ich schließe hier. Mit vielem Dank!

(Starker Beifall)

**Hauptantrag des Rechtsausschusses  
gemäß § 30 Abs. 2 Geschäftsordnung Landessynode**

**Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Vom ... Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

### Artikel 1 Änderung des ARRG

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen werden dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet und, sofern von diesem keine Einwendungen nach § 16 Abs. 1 erhoben werden, im Gesetzes- und Verordnungsblatt veröffentlicht.“

#### 2. § 13 erhält folgende Fassung:

##### „§ 13 Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Abs. 3 wird eine gemeinsame Schiedskommission aus einem Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schiedskommission für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden.

(2) Die Schiedskommission hat zwei Vorsitzende, die sich im Vorsitz in der Hälfte der Amtszeit abwechseln und gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt.

(3) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(4) Die Vorsitzenden werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat ist herzustellen. Die Vorsitzenden werden vom Vorsitzenden des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(5) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Außerdem gehören der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und sein Stellvertreter der Schiedskommission kraft Gesetzes an; sie können im Einvernehmen mit den jeweiligen Vertretern der Dienstgeber bzw. der Dienstnehmer ein anderes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission für das einzelne Verfahren benennen.

(6) Die Amtszeit der Vorsitzenden der Schiedskommission, der nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder der Schiedskommission bleiben bis zur Bildung einer neuen Schiedskommission im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied benannt.

(7) Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

#### 3. § 15 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Schiedskommission richtet sich nach Grundsätzen eines fairen Verfahrens. Das Nähere kann durch eine Geschäftsordnung des Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden im Benehmen mit der Arbeitsrechtlichen Kommission geregelt werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Abstimmungen erfolgen geheim. Das Schlichtungsverfahren soll in der Regel innerhalb von drei Monaten abgeschlossen sein.“



4. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidungen sind verbindlich. Sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission und erfolgen in der Form einer Arbeitsrechtsregelung. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 12 Abs. 1.“

5. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Schlichtungsausschuss“ durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.

**Artikel 2  
In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den \_\_\_\_ Oktober 2000

Der Landesbischof

Präsidentin **Fleckenstein**: Lieber Herr Schwerdtfeger, das war eine Uraufführung, ein ganzer Strauß von Reimen. Ich kann Ihnen momentan nur von hieraus für diesen Bericht ganz herzlich danken und Sie teilhaben lassen an einer synodalen Zuwendung, die ich hier auf meinem Platz gefunden habe – eine ganze Reihe von „Merci“. Ein „Merci“ möchte ich Ihnen mitgeben.

(Die Präsidentin übergibt Herrn Schwerdtfeger ein „Merci“ unter dem starken Beifall der Synode.)

Liebe Brüder und Schwestern, die Synode hat ja noch bis Frühjahr 2002 Zeit sich zu entwickeln. Ich bin gespannt, was wir da an solchen Qualitäten noch erleben werden. Im Moment kann ich nur Folgendes dazu sagen:

Sie haben's jetzt gehört im Reim in dem Bericht, dem guten. Wenn Sie bald wollen reisen heim, so sollten wir uns sputen.

(Große Heiterkeit)

Ich eröffne die **Aussprache** zu dem Bericht von Herrn Schwerdtfeger. Es muss nicht in Reimen geschehen.

Synodaler **Toball**: In § 13 Absatz 5 Satz 2 ist die vom Berichterstatter vorgetragene Korrektur nicht berücksichtigt worden.

(Zuruf: Das ist jetzt Absatz 6 und nicht unterstrichen!)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Binkle, können Sie zur Klarstellung beitragen? – Es ist immer wieder gut, dass wir Sie haben.

Kirchenverwaltungsrat **Binkle**: Das sind zwei verschiedene Stellen. Es gibt eine Schiedsstelle, die entscheidet, wenn es Streitigkeiten zwischen Mitarbeitervertretung und Dienststellenleitung gibt, und dieser Name wurde nicht geändert.

Um dann zu unterscheiden, dass wir noch eine Schiedskommission haben, die Streitigkeiten der Arbeitsrechtlichen Kommission schlichtet, ist die andere Bezeichnung aufgenommen worden. Deshalb ist diese Bezeichnung hier richtig.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ist damit alles klargestellt – oder gibt es noch Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann schließe ich die Aussprache.

Haben Sie etwa, Herr Schwerdtfeger, auch noch für das Schlusswort des Berichterstatters einen Vers drauf? – Nein, es hätte ja sein können.

Dann kommen wir zur **Abstimmung**:

Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vom 26. Oktober 2000: Einwendungen gegen die Überschrift? – Keine.

Wer stimmt Artikel 1 zu, der möge bitte die Hand erheben. – Das ist eindeutig die Mehrheit.

Stimmen für Artikel 2? – Auch das ist die Mehrheit.

Dann stimmen wir über das ganze Gesetz ab. Wenn Sie dem Gesetz zustimmen, bitte ich um Ihr Handzeichen. Nein-Stimmen? – Keine. Enthaltungen? – 1. Dann ist das Gesetz so beschlossen.

## IX

### **Bericht des Hauptausschusses zur Eingabe der Pfarrfrauenvertretung vom 25.02.1998 zur Altersversorgung**

(Anlage 10)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt IX auf. Für den Hauptausschuss berichtet die Synodale Hahn.

Synodale **Hahn, Berichterstatterin**: Frau Präsidentin! Liebe Schwestern und Brüder! Ich berichte für den Hauptausschuss zu OZ 9/10, dem Antrag der Pfarrfrauenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden, zur Forderung „Gerechtigkeit in der Altersversorgung“.

Dies ist kein neues Thema in der badischen Landeskirche und der EKD.

Bereits 1996 wurde durch den Pfarrfrauendienst in der EKD anlässlich einer Delegiertentagung eine Resolution unter dem Thema „Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung“ verabschiedet. In dieser Resolution wird die jetzige Regelung der Altersversorgung grundsätzlich – also nicht nur bezogen auf die Pfarrfamilien – als eine Diskriminierung der Frau und ihrer unbezahlten Arbeit in Familie und Gesellschaft gesehen.

Daher wurde durch den Pfarrfrauendienst in der EKD damals bereits gefordert, dass das Rentenrecht dahin gehend geändert wird, dass im Todesfall eines Ehepartners die Bezüge für Witwen und Witwer gleich sind, unabhängig davon, wer als Arbeitnehmer angestellt war und wer Familienarbeit geleistet hat.

Weiter wurde gefordert, dass die Kirche in der Frage nach gerechter Altersversorgung politisch aktiv wird, zugleich aber auch diese Forderung in kirchlichen Strukturen unabhängig von bisheriger staatlicher Gesetzgebung bereits verwirklicht wird.

Der Schlusssatz dieser Resolution lautet – ich zitiere: „Es ist uns wichtig, dass dabei ethische Maßstäbe und theologische Überlegungen den Vorrang vor finanziellen Erwägungen haben. Kostenneutrale Lösungen sind möglich.“ – Zitatende.

Die Pfarrfrauenvertretung in Baden hat sich der von der Delegiertentagung des Pfarrfrauendienstes in der EKD 1996 beschlossenen Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung angeschlossen und um Weitergabe dieser Forderung an die Synode gebeten.



In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern sind zwei Gesetzesanträge zur Unterstützung dieser Forderung gescheitert. In der Evangelischen Landeskirche in Württemberg wurde nach einem Gespräch mit der Kirchenleitung ein Vorschlag für eine kostenneutrale Lösung vorgelegt. Leider griff diese Regelung der Württemberger in der Folge nicht.

Frau Scheffel vom Leitungsteam der Pfarrfrauenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden war der Einladung des Hauptausschusses gefolgt und konnte in einer Sitzung die Forderung der Pfarrfrauenvertretung nochmals darlegen. Sie betonte, dass es hierbei nicht um eine Sonderbehandlung der Ehefrauen von Pfarrern gehe, sondern dass im Zuge der derzeitigen Rentendiskussion über die Versorgung von hinterbliebenen Partnern nachgedacht werden muss. Dazu könne die Kirche nach Ansicht der Pfarrfrauenvertretung ein Zeichen setzen.

Nach Ansicht der Pfarrfrauenvertretung wäre es auch gut, wenn die Kirche anerkennen würde, dass es sich um ein sozialpolitisches Problem handelt und die Kirche sich zu diesem Thema politisch einschalten würde.

Die Kirche habe eine wichtige Stimme in unserer Gesellschaft. Sie werde gehört und respektiert. Sie sollte daher auch zu einem so wichtigen Thema nicht schweigen, sondern eintreten für gerechte Strukturen und durch eigene Entwicklungen beweisen, dass diese möglich sind.

Der Hauptausschuss war sich einig, dass Ungerechtigkeiten bei der Altersversorgung bestehen. Man war sich auch darüber im Klaren, dass dieses Problem nicht kirchenspezifisch ist. Die Kirche könnte jedoch eine Pilotfunktion in den gesellschaftspolitischen Entwicklungen übernehmen.

Da hierbei auch juristische und finanzielle Aspekte zu beachten sind, wurde vorgeschlagen, diesbezüglich zunächst einen Prüfauftrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zu vergeben.

Die Beispiele der bayrischen und württembergischen Landeskirche stellen für die Mehrheit des Hauptausschusses keinen Hinderungsgrund für diese Forderung dar.

In einem kurzen Diskussionsgang wurde im Hauptausschuss deutlich, dass die Frage der Ehrenamtlichkeit nicht mit dem Anliegen der Pfarrfrauenvertretung nach Gerechtigkeit in der Altersversorgung verknüpft werden soll.

Ich verlese den *Beschlussvorschlag des Hauptausschusses*:

1. *Die Landessynode teilt das Anliegen der Pfarrfrauenvertretung, sich um mehr Gerechtigkeit in der Altersversorgung zu bemühen.*
2. *Die Richtung zu mehr Gerechtigkeit sieht die Landessynode darin, dass Witwen und Witwer eine etwa gleiche Versorgung erhalten, unabhängig davon, ob sie selbst als Hinterbliebene oder der verstorbene Ehepartner berufstätig gewesen sind bzw. Rentenansprüche erworben haben. Dies muss gesellschaftspolitisch vertreten werden.*
3. *Um dieses gesellschaftspolitische Anliegen wirksam vertreten zu können, sollte die Landeskirche für ihren Bereich entsprechende Modelle entwickeln.*
4. *Die Landessynode bittet den Evangelischen Oberkirchenrat, die Voraussetzungen für solche Modelle, sowohl in rechtlicher als auch in finanzieller Hinsicht (Umschichtung, Kostenneutralität), zu prüfen.*

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich danke Ihnen, Frau Hahn, für diesen Bericht.

Ich eröffne die **Aussprache**. Gibt es Wortmeldungen?

Synodaler **Dr. Buck**: Ich habe zwei Fragen.

Zu Punkt 2: Ist das additiv gedacht oder unter Anrechnung der selbst verdienten Renten – oder Pensionsansprüche? Das wird hier nicht deutlich.

Die zweite Frage: Bis einschließlich Punkt 2 ist das Thema gesellschaftspolitisch zu vertreten, das heißt auch im politischen Raum. Sind Ziffern 3 und 4 so zu verstehen, dass wir uns gegebenenfalls – ich nehme jetzt das Beispiel der Pfarrwitwen – in diesem Falle von der Anbindung an die staatliche Gesetzgebung lösen, sonst aber diese Bindung beibehalten?

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Ich möchte zunächst sagen – um hier kein Missverständnis entstehen zu lassen –, dass ich das sozialpolitische Anliegen, das hinter diesem Antrag steht, sehr wohl sehe. Insofern kann ich den Punkten 1 und 2 durchaus zustimmen, da hier ein sozialpolitisches Problem vorliegt, das bearbeitet werden sollte. Dass die Kirchen dazu einen Beitrag leisten sollten, das ist unstrittig. Ich möchte aber mit aller Klarheit sagen: Die Punkte 3 und 4 halte ich in dieser Form für nicht akzeptabel.

Ich kann nicht zustimmen, dass der Evangelische Oberkirchenrat für ein sozialpolitisches Problem, das auf Bundesebene gelöst werden muss, für seinen Bereich Modelle entwickelt, die dann wiederum – und das muss man deutlich sehen – an anderer Stelle zu Ungerechtigkeiten führen würden. Denken Sie bitte daran, dass zum Beispiel die Beamten unserer Landeskirche von diesem Vorschlag nicht betroffen sein würden. Von daher bitte ich Sie um Verständnis, wenn ich sage: Ersparen Sie uns bitte, dass wir im Evangelischen Oberkirchenrat mit viel Mühe und Aufwand Modelle entwickeln, von denen ich persönlich der Überzeugung bin, dass wir sie nicht im Alleingang in Baden einführen können. Denn hier liegt ein Problem vor, das vor allen Dingen auch die EKD angeht und von ihr auf Bundesebene mit vertreten werden muss.

Deswegen wäre mein Vorschlag, anstelle der Punkte 3 und 4 einen Satz einzufügen, und zwar im Anschluss an den Satz:

*Dies muss gesellschaftspolitisch vertreten werden.*

Der Satz könnte folgendermaßen lauten:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der EKD zu prüfen, welche Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden können.*

Synodaler **Ebinger**: Zunächst möchte ich den Pfarrfrauen danken für die Arbeit, die sie während der Tätigkeit ihres Mannes auch in den Gemeinden getan haben. Der Stand der Pfarrfrauen hat sich aber in den letzten Jahrzehnten geändert. Ich denke, dass es heute doch weitgehend so ist, dass auch die Pfarrfrauen heute einen eigenen Beruf haben. Man kann darüber nachdenken, ob mit 60 % Hinterbliebenenversorgung eine gerechte Sache besteht. Ich denke aber, dass gerade in den letzten Monaten nicht nur die Politiker sich vermehrt mit dieser Rentenfrage auseinandergesetzt haben. Ich denke, es ist auch angezeigt darüber zu reden, um welche Beträge es sich handelt, was eine Pfarrwitwe bekommt. Nach Besoldungsgruppe



A 14 Stufe 12 ist ein Grundgehalt von 7822,29 DM gegeben. Hiervon erhält der Pfarrer eine Versorgung von 75 %, das sind 5.866,72 DM. Davon erhält die Pfarrwitwe 60 %. Das ist ein Betrag von 3.520,03 DM. Ich habe hierbei den Ortszuschlag noch weggelassen.

Wenn dann in dem Papier der Pfarrfrauenvertretung der Landeskirche – Leitungskreis Juli 2000 – ausgeführt wird, dass es zu einer regelrechten Verarmung kommt, dann muss ich hier widersprechen. Ich möchte darauf hinweisen, dass ein Rentnerhepaar in der Regel im Durchschnitt 2.000,00 DM Rente hat.

Synodaler **Stober**: Ich möchte drei Dinge sagen. 1. Zu Herrn Ebinger: – Der Antrag wird zwar von der Pfarrfrauenvertretung eingebracht, geht aber viel weiter als nur in Richtung der Pfarrwitwen. Es geht wirklich – wie Herr Dr. Winter sagte – um ein gesellschaftspolitisches Problem, um Gerechtigkeit in der Altersversorgung. Von daher, und das ist das zweite, Herr Dr. Winter, würde ich gerne persönlich das, was Sie gesagt haben, als **Änderungsantrag** übernehmen. Ich denke, wir können das gemeinsam formulieren. Ich habe schon einen Vorschlag, Sie haben einen gemacht. Das kommt zusammen.

3. Herr Ebinger, Sie haben gesagt, was auch in den Papieren des Oberkirchenrates immer wieder geschrieben steht: dass nämlich heute Pfarrfrauen in eigenen Berufen tätig sind und damit eigene Rentenanwartschaften erwerben. Genau das haben wir im Hauptausschuss hinterfragt. Wir haben gefragt, ob diese These stimmt. Sie konnte aber nicht verifiziert werden. Wir haben darum gebeten, ob eine Verifizierung möglich ist – das war nicht möglich. Ich bitte deshalb solche Thesen nicht zu behaupten, wenn sie nicht verifiziert werden können. Ich bin aber gerne bereit zu hören, wenn sie einmal verifiziert werden sollten.

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Stober, habe ich Sie richtig verstanden: Sie übernehmen diese Formulierung, diese Anregung? – Das bedeutet dann, dass die Absätze 3 und 4 entfallen sollen und Absatz 2 durch den besagten Satz ergänzt werden soll. Habe ich Sie richtig verstanden? – Gut.

Synodaler **Dr. Philipp**: Ich widerspreche dem Antrag von Herrn Stober aus folgender Überlegung.

Es war uns im Hauptausschuss vollkommen klar, dass wir eine gesellschaftspolitische Diskussion anstoßen und die Materie ausgesprochen schwierig ist. Wir haben auch gesagt, Herr Dr. Winter, dass wir auf keinen Fall eine Lösung über das Knie abrechnen möchten. Wir wollen auch Rücksicht nehmen auf die Entwicklung der EKD und die gesamte Situation in der Bundesrepublik, was diese Frage angeht. Dennoch war die Mehrheit des Hauptausschusses der Auffassung, dass es sich lohnt darüber nachzudenken, ob eine so genannte Pilotmaßnahme in Baden rechtlich möglich ist. Nichts anderes wollen wir – und ich meine auch, dass es vertretbar sein muss, einen solchen Prüfauftrag an den Evangelischen Oberkirchenrat zu geben. Wenn sich dann herausstellen sollte, dies sei aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht möglich, haben wir das selbstverständlich zu akzeptieren. Aber so weit sind wir noch nicht in unserer Erkenntnis.

Und um eines bitte ich Sie auch: Wir sollten durchaus den Mut haben, manche gesellschaftspolitischen Reformüberlegungen mit anzustoßen – und insofern spreche ich mich dafür aus, dass die beiden Absätze 3 und 4 erhalten bleiben.

Synodaler **Kabbe**: Ich möchte die Punkte 1 und 2 voll unterstützen, aber doch auf den Antrag von Herrn Stober als den sinnvolleren Weg verweisen. Die Landeskirchen in Bayern und Württemberg haben solche Versuche unternommen, die gescheitert sind. Ich denke, wir müssen nicht unbedingt klüger sein als unsere Mitbrüder und Mitschwester.

Solche versicherungsrechtlichen Gutachten, die erstellt werden müssen, kosten ja zum Teil sehr viel Geld. Ich frage mich, ob es sinnvoll ist, das Geld so zu investieren, ob nicht der verheißungsvollere Weg wirklich der wäre, den Herr Dr. Winter aufgezeigt hat und den Herr Stober im Antrag einbringen möchte.

Oberkirchenrat **Prof. Dr. Winter**: Die Frage von Herrn Dr. Philipp hinsichtlich der verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, solche Modelle zu entwickeln, ist ganz einfach zu beantworten: Das ist zulässig! Natürlich liegt es im Rahmen unseres kirchlichen Selbstbestimmungsrechts, dass wir in einer solchen Frage auch eigene Modelle entwickeln können und uns insoweit partiell von den Bestimmungen des Staates abkoppeln können. Das halte ich verfassungsrechtlich für überhaupt kein Problem.

Eine ganz andere Frage ist natürlich die finanzielle Seite. Dass uns das unter Umständen finanziell mehr belasten würde, hängt davon ab, welches Modell man da entwickeln möchte.

Aber die verfassungsrechtliche Frage ist aus dem Stand so zu beantworten, dass es möglich wäre.

Synodale **Schiele**: Auch wenn es verfassungsrechtlich möglich wäre, würde ich doch sagen: Wir müssen nicht alles tun, was möglich ist. Wir sollten vor allem den Evangelischen Oberkirchenrat nicht mit Aufgaben belasten, die unnötig sind und eigentlich nur Geld kosten und am Ende kommen wir dann wie die Württemberger und die Bayern zu dem Ergebnis, es wäre zwar schön und wünschenswert, wir können es aber nicht leisten; also möge sich bitte schön die EKD damit beschäftigen.

Ich glaube, wir haben momentan andere Sorgen als Unnötiges zu tun.

Synodaler **Ebinger**: Ich möchte mich zu dem Votum von Herrn Stober noch einmal äußern. Ich weiß aus eigener Wahrnehmung etliche Fälle, was die Beschäftigung von Pfarrfrauen anbelangt. Ich kann natürlich jetzt nicht für die Landeskirche sprechen, aber ich habe gewisse Erfahrungen aus dem eigenen Bezirk. Da gibt es Pfarrfrauen, die Ärztinnen sind, und es gibt Pfarrfrauen, die sich Stellen teilen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich sehe keine Wortmeldungen mehr. Kann ich die Aussprache schließen? Möchte die Berichterstatterin noch einmal das Wort? – Ich glaube, das ist nicht mehr nötig. Gut.

Dann können wir über den Beschlussvorschlag des Hauptausschusses und den Änderungsantrag von Herrn Stober **abstimmen**.

Ich schlage Ihnen vor, dass wir über die Absätze 1 und 2 zusammen abstimmen. Besteht damit Einverständnis? – Dann bitte ich Sie die Hand zu erheben, wenn Sie den Absätzen 1 und 2 zustimmen. – Das ist eindeutig die Mehrheit.



Dann stimmen wir über den Antrag von Herrn Stober ab,

*die Absätze 3 und 4 des Beschlussvorschlages zu streichen*

und an Absatz 2, den wir gerade beschlossen haben, einen weiteren Satz anzufügen mit folgendem Wortlaut:

*Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, in Zusammenarbeit mit der EKD zu prüfen, welche politischen Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden können.*

Wenn Sie diesem Antrag zustimmen, bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. – Das ist eindeutig die Mehrheit. Gibt es Gegenstimmen? – 2 Gegenstimmen. Gibt es Enthaltungen? – 3 Enthaltungen.

Dann ist so beschlossen.

Beschlossene Fassung:

1. Die Landessynode teilt das Anliegen der Pfarrfrauenvertretung, sich um mehr Gerechtigkeit in der Altersversorgung zu bemühen.
2. Die Richtung zu mehr Gerechtigkeit sieht die Landessynode darin, dass Witwen und Witwer eine etwa gleiche Versorgung erhalten, unabhängig davon, ob sie selbst als Hinterbliebene oder der verstorbene Ehepartner berufstätig gewesen sind beziehungsweise Rentenansprüche erworben haben. Dies muss gesellschaftspolitisch vertreten werden. Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten in Zusammenarbeit mit der EKD zu prüfen, welche politischen Schritte zur Erreichung dieses Ziels unternommen werden können.

## X

### Verschiedenes

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich rufe Tagesordnungspunkt X zur Behandlung auf.

Frau Heine hat sich dazu gemeldet, Frau Grenda auch. Gibt es sonst noch Wortmeldungen? – Keine.

Synodale **Heine**: Ich hatte Sie gestern um Ihre Spende für die Baumpflanzaktion als sichtbares Zeichen für unser ökumenisches Miteinander gebeten und habe mit großer Freude festgestellt, dass Sie alle das sehr gerne getan haben. Das habe ich an den unterschiedlichsten Äußerungen gemerkt, als ich gestern Abend dort mit meiner Holzschale stand. Ich denke, nur aus diesem Grunde konnte dieser große Betrag zusammenkommen. Wir haben 1.174,00 DM eingesammelt.

(Zuruf: Das ist ein ganzer Wald!)

– Ja, das ist ein kleiner Wald. Ganz herzlichen Dank dafür.

Ich möchte Ihnen jetzt auch noch sagen, wie der Weg des Geldes sein wird. Es ist gewissermaßen unterwegs. Die Abteilung Mission und Ökumene hat der EMS (Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland) unseren Betrag mitgeteilt und die dortige Leitung beauftragt, Bischof Theodore, der am kommenden Samstag – also übermorgen – in seine Heimat zurückfährt, dieses Geld gewissermaßen auszuliegen und als unsere Spende direkt in seine Heimat mitzugeben. Also ganz herzlichen Dank noch einmal allen.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Frau Heine, wir danken Ihnen für Ihre Initiative.

Synodale **Grenda**: Ich möchte für einen Augenblick Ihre Aufmerksamkeit noch darauf richten, dass in Kürze die „Dekade zur Überwindung von Gewalt“ beginnt. Ich möchte

Sie darauf hinweisen, dass Sie hier hinten am Tisch – manche haben es schon wahrgenommen – einen ersten Prospekt des ÖRK in Genf finden, der – glaube ich – ganz gut dazu dienen kann – wir hatten es in der Vorbereitung schon gesagt –, nicht nur in die Köpfe, sondern in die Herzen diesen Gedanken und diesen Impuls zu setzen. Deswegen meine Bitte: Gehen Sie nicht achtlos daran vorbei, nehmen Sie es wahr.

Und eine zweite Bitte in diesem Zusammenhang: In Kürze – ich glaube, Ende des Monats – wird der Versand eines Briefes unseres Landesbischofs zu dieser Sache erfolgen – zusammen mit einem Fragebogen. Die Vorbereitungsgruppe würde sich sehr freuen, wenn Sie das mit recht großer Aufmerksamkeit wahrnehmen und zusehen würden, dass Sie dies in Ihrem Bezirk auf den Weg bringen.

Präsidentin **Fleckenstein**: Danke schön, Frau Grenda. – Sonstige Wortmeldungen zu „Verschiedenes“? – Keine.

Dann habe ich jetzt noch eine **Bekanntgabe**:

Der synodale **Vergabeausschuss „Starthilfe für Arbeitslose“**, hat am Montag getagt. Der Fonds wies verfügbare Mittel in Höhe von 159.579,70 DM aus. Es wurden zwei Anträge positiv verbeschrieben. Es konnten zwei Maßnahmen, die Starthilfe ins Berufsleben geben, gefördert werden: einmal auf einen Antrag der Hardtstiftung hin eine Förderung in Höhe von 12.041,00 DM – und ein Antrag der Werkstatt für Behinderte in Haslach mit einer Summe von 6.500,00 DM.

„99 Luftballons mit Kirchenpost“ – so titelte nach der Bekanntgabe der **Leitsätze** am Dienstag der „Mannheimer Morgen“. Heute Morgen haben wir in der Andacht gehört: Luftballons wurden an der Feuerdomhecke in Spöck, am Kaugummi-automaten am Bahnhof in Bruchsal, in Bammental, Walldorf, im Stift Neuburg, in der Kisselgasse in Heidelberg gefunden. Ein anderer Ballon wurde in Bad Kissingen gefunden – und wir haben die erste Rückmeldung.

(Beifall)

Hier ist unser Kärtchen, das wir mit den Ballons verschickt haben – und wir haben ein Kärtchen zurückerhalten von Herrn Heinz Plempel aus Unterspießheim – und er hat uns dazu vermerkt:

*Gott will, dass allen Menschen geholfen werde.*

Liebe Brüder und Schwestern, wir müssen heute Abschied nehmen von einer allseits geschätzten Mitarbeiterin in unserem Synodalbüro ...

(Zurufe: Oooooohh – Heiterkeit)

– Das ist unsere neue Art, Applaus zu geben für besonders hervorragende Leistungen. Da finde ich das auch richtig am Platze! –

... von einer allseits geschätzten Mitarbeiterin in unserem Synodalbüro und bei unseren Tagungen, von Frau **Tanja Kimmich**.

Frau Kimmich ist von Februar 1997 bis Juli 2000 in diesem Dienst tätig gewesen. Sie kam nach einem Studienabschluss an der Fachhochschule zu uns und hat sich in einer außerordentlich weit gefächerten und auch schwierigen Arbeit sehr schnell eingearbeitet. Sie hat ihr Aufgabengebiet jederzeit engagiert, korrekt und verantwortungsbewusst ausgefüllt.



Mit hervorragender Auffassungsgabe und auch ersichtlicher Freude an der Arbeit wurde Frau Kimmich mir bei meiner Amtsführung zu einer stets zuverlässigen Mitarbeiterin. Ihr freundliches, zuvorkommendes Wesen haben sie, liebe Brüder und Schwestern, ebenso wie ich in den Jahren zu schätzen gelernt. Wir haben Frau Kimmich ungern in eine andere Abteilung des Evangelischen Oberkirchenrats gehen lassen, wenngleich, Herr Oberkirchenrat Dr. Fischer, wir selbstverständlich zum Personalförderungskonzept des Evangelischen Oberkirchenrates stehen.

(Oberkirchenrat **Dr. Fischer**: Das ist gut so! – Heiterkeit)

Ich bedanke mich für uns alle jetzt mit einem Blumenstrauß für ein gutes Miteinander. – Frau Kimmich, kommen Sie doch bitte vor.

(Frau Kimmich begibt sich zur Präsidentin, die ihr unter dem Beifall der Synode einen Blumenstrauß überreicht.)

Wir haben ja nun schon eine Reihe von Verabschiedungen in der Synode vornehmen müssen, aber das waren immer Verabschiedungen in den Ruhestand. Das ist heute natürlich etwas anderes, und ich freue mich, wenn wir uns im roten Haus bei Gelegenheit wiedersehen, Frau Kimmich.

Ab und an muss ich Dinge an meinem Büro vorbei organisieren, weil die ja alles merken. Deswegen hat Frau Kimmich auch nicht gemerkt, dass wir ein Lied auf dem Liedblatt haben, denn sie hat eine andere Tagesordnung als Sie alle.

(Heiterkeit)

Wir wollen Ihnen, Frau Kimmich, natürlich nicht das übliche Abschiedslied singen, weil sie nicht in den Ruhestand gehen, aber wir wollen ihnen ein irisches Segenslied zum Abschied singen – mit allen unseren guten Wünschen für Sie persönlich, für Ihren Herrn Gemahl, für Ihre weitere Tätigkeit.

(Die Synode singt das irische Segenslied „Mögen sich die Wege vor deinen Füßen ebnen“.)

Ich danke Ihnen.

Das Wort hat der Vorsitzende des Bildungs- und Diakoniewerksausschusses, Herr Dr. Heinzmann.

Synodaler **Dr. Heinzmann**: Frau Präsidentin, Herr Vizepräsident, Frau Vizepräsidentin! Es gehört zu den vornehmsten, aber auch schwersten Aufgaben für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende eines ständigen Ausschusses, am Schluss einer Synodaltagung dem Präsidium zu danken. Ich knüpfe an eine Bemerkung an, die mich theologisch hellhörig gemacht hat, von Frau Vizepräsidentin Schmidt-Dreher, die, als sie hier herauf wechselte, sagte: „Das ist ein Service des Präsidiums, die Gesichter wechseln.“ – Da habe ich gedacht, unmittelbar aus dem Präsidium ist – wenn auch auf heruntergebrochener Ebene – die trinitarische Theologie präsent.

(Heiterkeit)

Denn in diese altehrwürdige, wenn auch nachbiblische theologische Konstruktion gehört dieser Wechsel der Personen – natürlich dort sehr weit oben angesiedelt – von Vater, Sohn und Geist, wechselnde Personen und immer derselbe oder dieselbe. Nun ist es ungut oder wäre es

theologisch anmaßend, diese unmittelbare theologische Seite sozusagen auf das Präsidium herunterzubrechen. Den Ausdruck „herunterbrechen“ habe ich offensichtlich bei dieser Synode gelernt, merke ich gerade.

Den Gottvater – Frau Fleckenstein,

(Heiterkeit)

beim Sohn – Herr Dr. Pitzer, ja! Geist – die Geistin. Aber das ist nicht angemessen. Also eine gender-mäßige Betrachtung der Trinität im Blick auf das Präsidium wäre die falsche Methode. Ich beschränke mich auf zwei Aspekte der traditionellen Trinitätslehre, die mir – das sage ich offen – Herr Professor Schnurr bei einem Glas Bier noch einmal erklärt hat.

(Heiterkeit)

Das eine ist das alte Wort von der Perichorese – sie wissen alle, was damit gemeint ist, wie ich auch.

(Heiterkeit)

Griechisch heißt es nämlich Perichoresis. Es ist das mitfühlende Ineinander, das innige Bemühen der gegenseitigen Wahrnehmung und Gestaltung dieser drei Personen, die wir in der Trinität zusammennehmen. Und das hat nun unmittelbare Auswirkungen, denke ich, auch auf eine Synodalleitung. Ob nach diesem Prinzip Synode geleitet wird oder nach dem Prinzip des doch autoritären Monotheismus, der keine anderen Aspekte zulässt. Ich denke, wir können dem Präsidium danken, dass es in dieser Weise perichoretisch miteinander umgeht – und das strahlt, glaube ich, auch auf die Synode aus, dieses Miteinander in der Vielfalt und trotzdem miteinander verbunden.

Der zweite Aspekt, das sind die *vestigia trinitatis*. Das sind so die Abbildungen – Herr Dr. Rau, sie dürfen nicht so streng schauen, ich weiß, das ist alles sehr dilettantisch –, die *vestigia trinitatis* heißt also, dass an verschiedenen Orten in der Natur dieses trinitarische Abbild vorhanden ist. Augustin hat viel dazu geschrieben, und ich nehme zwei Bibelworte, weil das auch zur Trinitätstheologie gehört und zu diesem Vorstellungskreis der *vestigia*, wo jeweils drei wichtige Begriffe formuliert sind. Wir kennen den berühmten Schlusstext des Paulus:

*Nun aber bleiben Glaube, Hoffnung, Liebe.*

Diese drei – heruntergeholt für das Präsidium sage ich mal: Nun aber bleiben Pitzer, Schmidt und Fleckenstein, aber Fleckenstein ist die Größte.

(Heiterkeit)

Im Sinne der Perichorese ist es freilich erforderlich, diese Eigenschaften nun nicht auf eine Person zu zentrieren, sondern sie gerade im Wechsel der Aufgaben und der Vorgänge auszutauschen und sie unterschiedlich wahrzunehmen – so wie dieser faszinierende Gedanke: Das ist ein Präsidium, eine Präsidentin oder ein Präsident, aber es ist dann ein anderes Gesicht, aber es ist das Präsidium.

Das zweite: Gott hat uns nicht den Geist der Verzagttheit gegeben, sondern den Geist der Kraft, der Liebe und der Besonnenheit. Wenn wir das auch wieder zunächst zuordnen, ist es gar keine Frage, Frau Präsidentin, dass Sie eine Frau von Power sind; um das etwas neudeutsch zu sagen, dass sie mit großer Kraft hier die Arbeit tun, einteilen, zuteilen. Ich möchte aber nicht verhehlen, dass ich bei ihnen ebenso die Liebe, die Zuneigung und natürlich ein hohes Maß



an Besonnenheit spüre. Das kann jetzt wieder perichoretisch auf die anderen Personen – auf die Vizepräsidentin und auf den Vizepräsidenten – übertragen werden, was ich Ihrer Fantasie überlasse.

Ich bin am Ende meiner theologischen Kleinkunst, die ich als Huldigung an das Präsidium verstanden wissen will. Und ich komme zu den Leitsätzen.

Was wir glauben: Wir glauben, dass wir in unserer Landessynode ein gutes Präsidium haben.

(Beifall)

Wer wir sind? Wir sind eine Landessynode mit einem guten Präsidium.

(Große Heiterkeit)

Ich füge hinzu: Was wir haben! Wissen Sie es? – Wir haben ein gutes Präsidium!

(Anhaltende Heiterkeit)

Es fehlt natürlich noch, was wir wollen. Wir wollen, dass es so bleibt.

(Große Heiterkeit, starker Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Herr Dr. Heinzmann, ein herzliches Dankeschön, zugleich auch namens der Vizepräsidentin und des Vizepräsidenten, für Ihre Dankesworte, in denen Sie nun auch noch die Leitsätze auf uns heruntergebrochen haben.

(Heiterkeit)

Ich muss mir ja immer bei den Tagungen so viel einfallen lassen; und ich mache das auch gerne. Aber wenn so rollierend das Dankeswort der Vorsitzenden ansteht, denke ich immer: In Ihrer Haut wollte ich jetzt auch nicht stecken.

(Heiterkeit)

Sie müssen sich immer etwas ganz Neues einfallen lassen – und Sie tun das auch und können das auch. Und auch das gehört zu unseren Leitsätzen, dass wir gute Vorsitzende haben in den Ausschüssen. Ein herzliches Dankeschön.

(Heiterkeit)

Die wollen wir auch behalten – für den Rest.

Das Wort haben jetzt die **Lehrvikare und Studenten**.

(Die Studentinnen und Studenten sowie Lehrvikare und Lehrvikarinnen verteilen sich zu je zwei Personen an drei verschiedenen Mikrofonen, ein Student betritt das Rednerpult.

Die Zweiergruppen an den Mikrofonen beginnen in Abständen kanonähnlich mehrere Abkürzungen aus dem Bereich der Synode vorzutragen, zum Beispiel HA, RA, FA, BE, OZ, TOP u.a.

Nach kurzer Zeit kommen Ausdrücke aus dem Synodenbereich dazu wie zum Beispiel Ausschussvorsitzende, Synodenpräsidentin, Ältestenrat, Konsynodale und Landeskirchenrat. Dann ruft einer der Studenten 'Stopp' und alle rufen gemeinsam das Wort „Landessynode“ – Beifall)

Theologiestudent Daniel **Ahrnke** (am Rednerpult): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Synodale! Sie haben es gehört: Eine beinahe prägende Erfahrung war die Verwendung zahlreicher Abkürzungen wie HA, RA, FAG, ARRG usw. Sie haben uns begleitet und wir haben Sie nun rhythmisch begleitet, zumal Sie uns doch oft genug a-rhythmisch begegnet sind und wir für ein Auseinanderklammern uns Zeit nehmen mussten.

Ein weiteres Phänomen waren die Überschriften. So lautet nun die Überschrift für meinen kleinen kurzen Vortrag: „Letzte und endgültige Fassung des Vortrags der Beobachterinnen bzw. der Beobachter respektive der Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare der Gruppe 2000 A, der Theologiestudenten von Baden bzw. Studentinnen der Fachhochschule Freiburg vom Beobachten der neunten Tagung der 9. Landessynode implizit des Dank sagenden und Eindrücke zum Ausdruck bringenden Wollens vom 26. Oktober 2000“. – Irgendwelche Einwände zur Überschrift?

(Heiterkeit)

Das ist nicht der Fall. Dann kann ich jetzt weitermachen.

Ich komme zu § 1 – Dank für die Einladung und herzliche Aufnahme zur 9. Landessynode.

Abs. 1: Wir bedanken uns sehr herzlich für die Einladung und somit für die Möglichkeit für uns, die Arbeit und damit die Leitung von Kirche so intensiv und den Tagen entsprechend lange kennen lernen zu dürfen.

Abs. 2: Wir sind sehr dankbar für die Einbindung und den Genuss der Atmosphäre, wie wir sie hier vorfinden konnten. Das Interesse etlicher Synodaler an uns und auch das Auf-uns-Zukommen etlicher Synodaler hat uns sehr erfreut, und wir konnten das auch sehr genießen.

Sie merken schon, ich habe dieses Mal eine hohe Dosis des Rechtsausschusses erfahren.

Abs. 3: Gute und interessante Gespräche waren mit Synodalen möglich. Sie haben uns viel gebracht. Ich denke, es hat sehr zu einer Erweiterung unseres derzeitigen „Ausbildungshorizontes“ gebracht. Wenn man wie in meinem Fall sonst in der Uni sitzt und die Leitung nicht so sehr im Blick hat, dann erfreut es einen doch sehr, wenn man dann hier im Gespräch viel mehr Eindrücke und Wissen von dem bekommt, was außerhalb des Studiums in Kirche läuft.

§ 2 – Eindrücke von der Landessynode

Abs. 1: Wir waren sehr erfreut über die intensive Arbeit und die viele Mühe, die sich hier die Synodalen und alle Beteiligten machen. Es werden in kürzeren oder längeren Phasen Entscheidungen getroffen, viele Diskussionen geführt, endlose Formulierungen gesucht – oder Endlosformulierungen gesucht. Mich hat sehr beeindruckt das Sortieren von Sätzen und Wörtern, von Block 1, Satz 2 nach Block 2, Satz 1 oder so ähnlich. Auch das war für uns interessant, wie detailliert und wie im Kleinen auch auf jedes Detail geachtet wird. Auch die Ausdauer und die Mühe, die man sich hier gemacht hat bzw. die hier an den Tag gebracht wird – auch bis in die Nacht hinein –, hat uns sehr beeindruckt.

Abs. 2: Es wurde ein bisschen bedauert, dass von dieser vielen Arbeit und den vielen Mühen doch wenig nach außen dringt und für uns Lehrvikare und für manche Gemeindeglieder bekannt wird. Man hörte oft, wie über Kirche gejammert wird, dass sich nichts tut – und wir, die wir hier so intensiv eingebunden waren, haben gemerkt, das stimmt einfach nicht. So viel Mühe wie hier hineingesteckt



wird – und Arbeitskraft –, da ist es einfach nicht richtig, so zu reden, und wir finden es schade, dass in den Gemeinden wenig davon bekannt wird.

Abs. 3: Was wir mitnehmen, ist – so denke ich – eine große Motivation durch eben dieses dichte und konzentrierte Arbeiten, das uns sehr beeindruckt hat. Aber auch wie Diskussionen geführt wurden, wie Entscheidungen getroffen werden – das motiviert uns unheimlich, sich zu Hause hinzusetzen und weiterzuarbeiten – auf das Examen hin, für die Lehrvikare wahrscheinlich auf das zweite Examen – und man will in großer Motivation weitermachen.

Abs. 4: ist die Bemerkung dieser Atmosphäre, wie zum Beispiel die Klausur, wo doch recht viel läuft – vom Bierchen haben wir gerade etwas gehört. Und einen Antrag in Reimen hätten wir auch nicht erwartet. Wir erwarten irgendwann noch einen Antrag auf Latein oder Griechisch. Auf jeden Fall haben wir diese Möglichkeiten, die hier bestehen, ausgesprochen genossen.

§ 3 betrifft die Zukunft:

Wir wünschen Ihnen nämlich sehr viel Kraft und besonders Gottes Segen für alle weitere Arbeit, die noch vor Ihnen liegt, dass Sie diese Geduld, die Ausdauer, die Motivation und die Liebe in diese Sache, in die Leitung, in die Kirche, in die Theologie beibehalten.

Es bleibt mir nichts anderes übrig als mich zu freuen, dass ich diesen Antrag nicht zur Abstimmung bringen muss. Die Paragraphen sind fest – und ich wünsche Ihnen zum weiteren Verlauf alles Gute und bedanke mich auch im Namen meiner Kolleginnen und Kollegen für die herzliche Aufnahme.

(Beifall)

Präsidentin **Fleckenstein**: Der Applaus hat es Ihnen gezeigt: Wir danken Ihnen herzlich für Ihren originellen Beitrag, und wir freuen uns, dass Sie hier bei uns waren und unsere Tagung so interessiert begleitet haben und auch einen guten Eindruck – so denke ich – mitnehmen können von dem, was Kirchenleitung in der Synode ausmacht.

Wenn ich mir so die akustischen Wolken noch einmal vorstelle, die vorhin im Raume herumschwebten, die Sie produziert haben, die erstmals unseren Stenographen dazu brachten aufzugeben ...

(Heiterkeit)

– das konnte man nicht schreiben! –

... so ist mir in den Sinn gekommen: Wissen Sie, so voll haben wir manchmal auch unsere Köpfe.

Herzlichen Dank, dass Sie bei uns waren. Wir wünschen Ihnen allen für Ihren weiteren Weg im Studium oder im Vikariat Gottes Segen.

Ich habe einen Zettel bekommen mit dem Vermerk: „Punktlandung 13.00 Uhr – Respekt!“ – Ich gebe mir Mühe.

## XI

### Schlusswort der Präsidentin

Präsidentin **Fleckenstein**: Liebe Brüder und Schwestern, am Ende unserer Tagesordnung verbleibt mir ein Wort vielfachen herzlichen Dankes.

Ich danke Ihnen allen für Ihr engagiertes Mitwirken zum guten Gelingen dieser Tagung bei der Behandlung unseres Arbeitspensums in den Ausschuss- und Plenarsitzungen.

Mein Dank richtet sich auch an die Vizepräsidenten, an alle Ausschussvorsitzenden, die Schriftführer und alle sonstigen Mitglieder des Ältestenrats. Wir haben wiederum konstruktiv miteinander gearbeitet – der Ältestenrat hatte zwei Sitzungen während dieser Tagung –, und Sie alle haben mich intensiv unterstützt.

Besonderen Dank sage ich auch Herrn Wermke, der in gewohnt verlässlicher Weise für eine hervorragende Koordination der Abläufe unserer Tagung gesorgt hat.

(Starker Beifall)

Ich danke allen Berichterstatern und Berichterstatte(r)innen unserer Tagung für die hervorragenden Berichte.

(Beifall)

Ein herzliches Dankeschön sage ich den Herren Oberkirchenräten Dr. Nüchtern, Oloff, Stockmeier und Dr. Trensky und allen Mitsynodalen, die durch Andachten und Gebete die Synode geistlich geleitet haben. Unser Dank gilt Frau Gärtner und Herrn Schmidt für den Dienst an der Orgel bei unseren Andachten.

(Beifall)

Und ich danke Herrn Schmidt und Herrn Carl für ihre Zauberflötenklänge und Herrn Schwerdtfeger, der uns nicht nur mit den Reimen heute überrascht und erfreut hat, für sein Violinspiel bei den Andachten.

(Beifall)

Herzlichen Dank Herrn Binkele, der wieder einmal in hervorragender Weise die Organisation der Berichte, Gesetzesvorlagen und Beschlussvorschläge koordinierte und die Technik leitete.

(Beifall)

Herr Oberkirchenrat Dr. Winter hat schon Einiges dazu gesagt, aber ich will hinzufügen: Es war für Sie, lieber Herr Binkele, kein Problem, aber viel Arbeit, die Grundordnungsnovelle zugunsten der Wahlordnung zu verschlanken. Darüber hinaus standen Sie den Ausschüssen beratend zur Verfügung. Herzlichen Dank für Ihren Einsatz.

(Beifall)

Sie waren diesmal aufgrund einer Erkältung besonders gefordert. Frau Quintus vom Synodalebüro bekam auch ein paar Viren ab, ...

(Herr Binkele: Aber auch Tabletten!)

wurde aber von Ihnen fürsorglich mit Vitamin C versorgt. Ich habe das wohl bemerkt. Herr Wermke blieb auch nicht so ganz verschont. Allen gute Besserung.

Besonders herzlichen Dank sage ich auch unserem Synodalebüro – Herrn Meinders, Herrn Raber, Frau Kimmich, Frau Quintus – für die hervorragende gemeinsame Vorbereitung der Tagung und für den unermüdlichen Einsatz in allen Tagen vom frühen Morgen bis spät in die Nacht. Uns allen waren Sie jederzeit und bei jedem Anliegen freundliche und hilfreiche Partner.

(Beifall)

Herr Raber hatte einen hervorragenden Einstand – auch hier bei der Tagung.

(Beifall)



Ich danke den Stenografen, Herrn Erhardt und Herrn Lamprecht, für ihren Dienst.

(Beifall)

Ich sage herzlichen Dank allen, die von der technischen Organisation her diese Tagung vorbereitet haben, ihren Ablauf gewährleistet haben und eine Menge Arbeit in der Nachbereitung zu bewältigen haben. Allen voran danke ich Herrn Rein ...

(Beifall)

... und Herrn Walschburger.

(Beifall)

Herr Walschburger, Sie haben die Massen Papier in gewohnter Weise mühelos bewältigt, die wir produziert haben.

Herzlichen Dank dem Schreibdienstteam des Evangelischen Oberkirchenrats unter Leitung von Frau Wiederstein für die Niederschriften unserer Plenarsitzungen.

(Beifall)

Unser herzlicher Dank gilt auch Frau Adamski und Frau Bulling im Schreibbüro sowie Frau Schroeder und Frau Manck, die mit Herrn Schnabel die Ausgabe von „Synode aktuell“ vorbereitet haben.

(Beifall)

Besonderen Dank sagen wir Herrn Holldack und seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hier im Haus der Kirche für Unterkunft, Speis' und Trank. Wir wurden – wie immer – sehr verwöhnt.

(Beifall)

Den Damen und Herren der Medien sage ich ein herzliches Dankeschön für ihr Interesse und für die Berichterstattung.

(Beifall)

Ich konnte im Hauptausschuss an der Beratung teilnehmen, in der – angestoßen von der Pfarrfrauenvertretung – die gesellschaftspolitischen Fragen der Gerechtigkeit der Altersversorgung, insbesondere der Anerkennung von Familienarbeit bedacht wurde.

Dies gibt mir Anlass, allen Pfarrfrauen und Pfarrmännern in unserer Landeskirche für ihr vielfältiges Mittragen der Dienste ihrer Partner herzlich zu danken.

(Beifall)

Ich wünsche Ihnen allen, liebe Brüder und Schwestern, einen guten Heimweg und bis zum Wiedersehen eine behütete Zeit in Ihren Familien und in Ihren Gemeinden. Wir wollen nach dem Schlussgebet unseres Landesbischofs das Lied Nr. 333 anstimmen, um Gott zu danken für den guten Verlauf dieser Tagung.

## **XII**

### **Beendigung der Sitzung /**

### **Schlussgebet des Landesbischofs**

Präsidentin **Fleckenstein**: Ich schließe die dritte öffentliche Sitzung der neunten Tagung der 9. Landessynode.

(Landesbischof Dr. Fischer spricht das Schlussgebet.)

(Die Synode singt das Lied Nr. 333 – Danket dem Herrn –.)

(Ende der Tagung: 13.00 Uhr)



## Anlagen



**Anlage 1 Eingang 9/1****Vorlage des Landeskirchenrats vom 14.06.2000:  
Entwurf Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(KVHG-ÄndG)****Entwurf**

Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(KVHG-ÄndG)

Vom ... Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1991 (GVBl. S. 161) in der Fassung der Änderung vom 22. Oktober 1998 (GVBl. S. 194), wird wie folgt geändert:

1. § 72 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- (3) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über den Aktenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.
2. Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet:

Karlsruhe, den ..... 2000

**Der Landesbischof**

**Dr. Ulrich Fischer**

**Begründung:**

Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Steueränderungsgesetz 1998 (BGBl. 1998 S. 3816) unter anderem auch die steuerrechtlichen (und auch handelsrechtlichen) Bestimmungen (§ 147 Abgabenordnung) über die Aufbewahrungsvorschriften von Büchern, Jahresabschlüssen, Belegen und so weiter auf zehn Jahre neu festgesetzt. In unserer Landeskirche sind von dieser Neuregelung die Aufbewahrung von Belegen betroffen, die gemäß Abs. 1 des § 72 KVHG lediglich fünf Jahre aufzubewahren sind.

Nachdem der Fristbeginn nach den Bestimmungen der Abgabenordnung mit dem Schluss des Kalenderjahres beginnt, in dem die letzten Eintragungen gemacht wurden (zum Beispiel Jahresabschluss für 2000 im Februar 2001; läuft für das Rechnungsjahr 2000 die Aufbewahrungsfrist ab dem Schluss des Jahres 2001 bis Ende 2011) kirchenintern gemäß Abs. 1 a. a. O. jedoch erst am Tage der Entlastung beziehungsweise des Bestätigungsvermerkes gemäß § 93 Abs. 2 KVHG, daher soll es zur Vermeidung von Interessenskonflikten bei dieser getrennten Regelung bleiben, so dass die für kircheninterne Zwecke erforderlichen Fristen nicht verändert werden.

Der neue Abs. 3 verweist unter anderem auf die Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften ohne die Jahreszahl zu nennen, um gegebenenfalls bei Änderungen staatlicherseits nicht wieder das KVHG ändern zu müssen.

Damit die unter das KVHG fallenden kirchlichen Körperschaften, Verbände und Einrichtungen auch materiell die notwendigen Anhaltspunkte zu den Aufbewahrungsfristen erhalten, wird der Evangelische Oberkirchenrat in der Durchführungsverordnung zum KVHG eine Regelung über die Aufbewahrungsfristen aufnehmen.

Die kirchlichen Verwaltungsämter sind darüber informiert, dass die Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren für die Belege bereits mit in Kraft treten des Steueränderungsgesetzes gilt.

**Synopse**  
**Änderung des kirchlichen Gesetzes**  
**über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft**  
**in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

**§ 72****Alte Fassung:**

(1) Die Jahresrechnungen und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher mindestens 10 Jahre, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens 5 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen in den Fällen des § 93 a Abs. 1 vom Tage der Entlastung an, in den Fällen des § 93 a Abs. 2 vom Tage des Bestätigungsvermerkes.

(2) Anstelle der Bücher und Belege können Mikrokopien aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

(3) Im übrigen bleiben Vorschriften über die Akten- und Archivordnung unberührt.

**Neue Fassung:**

(1) Die Jahresrechnungen und Sachbücher sind dauernd, sonstige Bücher mindestens 10 Jahre, die Belege sowie die Unterlagen für eine Prüfung der maschinellen Buchungen mindestens 5 Jahre geordnet aufzubewahren. Die Fristen laufen in den Fällen des § 93 a Abs. 1 vom Tage der Entlastung an, in den Fällen des § 93 a Abs. 2 vom Tage des Bestätigungsvermerkes.

(2) Anstelle der Bücher und Belege können Mikrokopien aufbewahrt werden, wenn die Übereinstimmung mit den Urschriften gesichert ist.

**(3) Die steuerrechtlichen Vorschriften sowie die Vorschriften über den Aktenplan der Evangelischen Landeskirche in Baden bleiben unberührt.**

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/2000 abgedruckt).

**Anlage 2 Eingang 9/2****Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.07.2000:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Diakonische Arbeit in der  
Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes  
über die Diakonische Arbeit  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom .....

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1**  
**Änderung des Diakoniesgesetzes**

Das kirchliche Gesetz über die diakonische Arbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1999 (GVBl. S. 21) wird wie folgt geändert:

1. § 41 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ersetzt dem Diakonischen Werk dessen Aufwand für die im Rahmen der getroffenen Vereinbarung für die Landeskirche übernommenen Aufgaben in Form einer budgetierten Zuweisung nach Maßgabe der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel. Die finanzielle Basis für die Umstellung auf die Budgetierung wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk vereinbart.“

Die budgetierte Zuweisung wird jährlich mit den im landeskirchlichen Haushalt vorgesehenen Eckwerten für die tariflichen Personalkostensteigerungen fortgeschrieben. Weichen die tatsächlichen tariflichen Personalkostensteigerungen im jeweiligen Haushaltsjahr um mehr als 0,3 vom Hundert per anno von den Eckwerten ab, besteht Nachschussbeziehungsweise Rückzahlungspflicht in Höhe der Abweichung. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts gewährt werden.“

2. § 42 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.“

**Artikel 2**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.



(2) Dieses kirchliche Gesetz bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.<sup>1)</sup>

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... 2000

**Der Landesbischof**

**Dr. Ulrich Fischer**

**Begründung:**

**1. Vorbemerkung:**

Das Rechnungsprüfungsamt hat zuletzt im Prüfungsbericht über die Jahresrechnung der Evangelischen Landeskirche in Baden für 1998 festgestellt, dass eine wirksame Verwendungsprüfung der Zuweisungen an das Diakonische Werk nach den bisher getroffenen Vereinbarungen nicht möglich war. Diese wiederholten Problemanzeigen an den Evangelischen Oberkirchenrat und durch diesen weitergeleitet an das Diakonische Werk führten dazu, dass sich im Einvernehmen mit dem Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes eine Arbeitsgruppe aus Vertretern des Diakonischen Werkes, des Rechnungsprüfungsamtes und des Evangelischen Oberkirchenrates sich der Thematik befassete, wobei auch geprüft werden sollte, ob die im Diakoniesgesetz (§ 41) verankerte Zuweisungsregelung nicht den seit 1998 in der Landeskirche geltenden Budgetierungsregelungen zu unterwerfen sind.

Zwischen allen Beteiligten bestand recht bald Einvernehmen darüber, dass zur flexibleren Handhabung der im Auftrag der Evangelischen Landeskirche in Baden wahrzunehmenden Aufgaben die Umstellung auf budgetierte Zuweisung angezeigt und damit einhergehend ein umfassendes Prüfungsrecht auch gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt einzuräumen ist.

Die vorgeschlagenen Änderungen des Diakoniesgesetzes beinhalten diese Neuregelungen.

**2. Im Einzelnen:**

**Zu Artikel 1 Ziffer 1 (§ 41 Abs. 1)**

Bisher orientierte sich die gesetzlich garantierte Zuweisungshöhe an dem von der Landessynode beschlossenen Stellenplan für das Diakonische Werk. Der Anspruch und die Bemessungshöhe sollen nach wie vor im Diakoniesgesetz geregelt werden. Die Bemessungsbasis für den Einstieg in das budgetierte Zuweisungsverfahren wird in einer Vereinbarung geregelt. Nachdem auch künftig nahezu die gesamten Zuweisungen zur Abdeckung von Personalkosten verwendet werden, benötigt das Diakonische Werk Planungssicherheit über Art und Höhe der Zuweisungen. Die jährlichen Fortschreibungen sollen sich an den Personalkostenentwicklungen für den privatrechtlichen Bereich orientieren. Weichen die tatsächlichen Personalkostensteigerungen um mehr als 0,3 vom Hundert per anno von den Planungswerten ab, besteht ab der im Gesetz genannten Überschreitungslinie von 0,3 Prozent Nachschuss- oder Rückzahlungspflicht. Innerhalb der Toleranzgrenzen von 0,3 Prozent per anno soll es bei den im Haushalt veranschlagten Zuweisungen verbleiben. Die Etathoheit der Landessynode ist mit der Formulierung „... nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts“ nach wie vor gewährleistet, sodass bei allgemein notwendigen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auch die Zuweisungen an das Diakonische Werk in einen Konzentrationsprozess einbezogen werden können. Die Folge kann dann jedoch sein, dass das Diakonische Werk durch Kündigung der Vereinbarung über die Aufgabenübertragung (§ 38 Diakoniesgesetz) bestimmte Aufgaben für die Landeskirche nicht mehr wahrnehmen kann.

Die Basis für den Einstieg in die Budget-Zuweisung wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk vereinbart. Gegenstand der Vereinbarung ist folgender Text:

„Basis für die Umstellung auf die Budgetierung sind die im landeskirchlichen Haushalt Budgetierungskreis 5.9, Buchungsplan Unterabschnitt 2120 (Sachbuch 00 und Strukturstellenplan – Sachbuch 04) unter den Gruppierungen 4210, 4220, 4860, 6960 und 7461 tatsächlich entstandenen Aufwendungen des Rechnungsjahres 2000. Dieser Basisbetrag wird in Höhe der durch Nichtbesetzung von Stellen nach den Bestimmungen des § 5 Haushaltsgesetz 2000/2001 und in Höhe der anderweitig eingesparten Personalkosten unter Verrechnung mit den einzusparenden Mitteln aus vorgegebenen Stellenreduzierungen angehoben.“

<sup>1)</sup> Der Vorstand des Diakonischen Werkes hat am ..... zugestimmt.

Die im Rahmen der notwendigen Haushaltskonsolidierung 1999 ff noch vorzunehmenden Kürzungen der Zuweisungen werden wie folgt in Abzug gebracht:

Haushaltsjahr 2001	25.000 DM
Haushaltsjahr 2002	46.000 EUR
Haushaltsjahr 2003	84.000 EUR
Haushaltsjahr 2004	61.000 EUR
Haushaltsjahr 2005	97.000 EUR
Haushaltsjahr 2006	110.000 EUR*

**Zu Artikel 1 Ziffer 2 (§ 42 Abs. 3)**

Die inhaltliche Regelung über den Verwendungsnachweis ist künftig Bestandteil der Vereinbarung, so dass kein weiteres Vertragswerk mehr erforderlich ist. In der Vereinbarung wird enthalten sein, dass sowohl der Evangelische Oberkirchenrat als auch das Rechnungsprüfungsamt umfassendes Einsichtsrecht in die jeweilige Jahresrechnung nebst den Belegen hat. Zur Vermeidung von Doppelbelastungen und unter Würdigung des besonderen Verhältnisses zwischen dem Diakonischen Werk der Landeskirche als e. V. und der Landeskirche ist jedoch vorgesehen, dass für eine Jahresrechnung entweder der EOK oder das RPA die umfassende Prüfung vornimmt. Der Evangelische Oberkirchenrat wird allerdings in der Regel keine umfassende Wirtschaftlichkeitsprüfung vornehmen können, so dass dies vornehmlich im Rahmen der turnusmäßigen Prüfungen durch das Rechnungsprüfungsamt zu erfolgen haben wird. Dies wird für ausreichend gehalten, da nicht zu erwarten ist, dass die zweckbestimmte Verwendung der Zuweisungen bzw. des Kostenersatzes im Diakonischen Werk kurzfristigen Änderungen unterliegt. Zur Wahrung der gesetzlichen Unabhängigkeit des Rechnungsprüfungsamtes ist wie bisher vorgesehen, dass der Abschnitt der Vereinbarung über den Verwendungsnachweis der Zustimmung des Landeskirchenrates jedoch in synodaler Besetzung ohne Mitglieder des Vorstandes des Diakonischen Werkes bedarf.

**Synopse**

**Änderung Diakoniesgesetz**

**§ 41 Abs. 1:**

**Alte Fassung:**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden gewährt dem Diakonischen Werk für seine Mitarbeiter, die nicht in einem landeskirchlichen Dienstverhältnis stehen, nach Maßgabe des von der Landessynode zu genehmigenden Stellenplans eine Zuweisung in Höhe der Personalkosten. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushaltsplans gewährt werden.

**Neue Fassung:**

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden ersetzt dem Diakonischen Werk dessen Aufwand für die im Rahmen der getroffenen Vereinbarung für die Landeskirche übernommenen Aufgaben in Form einer budgetierten Zuweisung nach Maßgabe der im landeskirchlichen Haushalt ausgewiesenen Mittel. Die finanzielle Basis für die Umstellung auf die Budgetierung wird zwischen dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk vereinbart.

Die budgetierte Zuweisung wird jährlich mit den im landeskirchlichen Haushalt vorgesehenen Eckwerten für die tariflichen Personalkostensteigerungen fortgeschrieben. Weichen die tatsächlichen tariflichen Personalkostensteigerungen im jeweiligen Haushaltsjahr um mehr als 0,3 vom Hundert per anno von den Eckwerten ab, besteht Nachschusspflicht in Höhe der Abweichung. Weitere einmalige oder laufende Zuweisungen können dem Diakonischen Werk nach Maßgabe des landeskirchlichen Haushalts gewährt werden.



§ 42 Abs. 3 Satz 3:

**Alte Fassung:**

Die Form des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

**Neue Fassung:**

Art und Umfang des Verwendungsnachweises vereinbaren der Landeskirchenrat in synodaler Besetzung ohne Vorstandsmitglieder des Diakonischen Werkes und der Vorstand des Diakonischen Werkes.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl Nr. 14/2000 abgedruckt).

**Anlage 3 Eingang 9/3**

**Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000 i.d.F. des Hauptantrags des Rechtsausschusses: Entwurf Dreizehntes kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

**– ersetzt die Vorlage OZ 8/8 –**

(Dies wird „14. Gesetz“, da auf Vorlage des Rechtsausschusses die Änderung des Wahlalters – § 14 GO – als 13. Gesetz beschlossen wurde.)

Fassung des

**Hauptantrags des Rechtsausschusses**

unter Berücksichtigung

1. der Beratungsergebnisse während der Frühjahrstagung 2000 und
2. der Beratungen der ständigen Ausschüsse am 22. September 2000
3. der Überarbeitung bezüglich der inklusiven Sprache

**Dreizehntes kirchliches Gesetz  
zur Änderung der Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom .....Oktober 2000

Die Landessynode hat mit verfassungsändernder Mehrheit gemäß § 132 Abs. 2 und 3 der Grundordnung das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung der Grundordnung**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23. April 1958 (GVBl. S. 17) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (GVBl. S. 118) erhält folgende Fassung:

**"Grundordnung  
der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Vom 23. April 1958, GVBl. S. 17, in der Fassung vom ..... Oktober 2000

**Inhaltsübersicht**

Vorspruch	§§	§§
		<b>II. Die Gemeinde:</b>
<b>I. Die Landeskirche:</b>		1. Allgemeines <span style="float: right;">10</span>
1. Allgemeines	1-4	2. Die Pfarrgemeinde:
2. Die Kirchenmitgliedschaft	5-9	A. Allgemeines <span style="float: right;">11+12</span>



B. Das Kirchenältestenamt	13-19
C. Der Ältestenkreis	20-24
D. Der Gemeindebeirat	25
E. Die Gemeindeversammlung	26
<b>3. Die Kirchengemeinde:</b>	
A. Allgemeines	27-30
B. Der Kirchengemeinderat	31-40
C. Konvent der Gemeindebeiräte	41
<b>4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort</b>	<b>42,43</b>
<b>III. Dienste in der Gemeinde:</b>	
1. Allgemeines	44,45
2. Predigtamt	46-49
<b>3. Dienste im Predigtamt:</b>	
A. Der Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer	50-53
B. Die Gemeindepfarrerrinnen und Gemeindepfarrer	54-62
C. Die landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer	63
D. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare	64
E. Die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone	65
F. Die Prädikantinnen und Prädikanten und die Lektorinnen und Lektoren	66
G. Die Gemeindegliedinnen und Gemeindegliedige	66a
H. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer	66b
<b>4. Weitere Dienste in der Gemeinde</b>	<b>67</b>
<b>IV. Gemeinsame Dienste der Landeskirche:</b>	
Weltmission	68
Verhältnis zur Judenheit	69
Ökumene	70
Diaspora (Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen)	71
Entwicklungsdienst	72
Diakonie	73
Besondere Dienste an Gruppen der Gemeinde	74

<b>Ständige Arbeitsgemeinschaft</b>	
gesamtkirchlicher Dienste	75
<b>V. Der Kirchenbezirk:</b>	
1. Allgemeines	76-80a
2. Die Bezirkssynode	81-88
3. Der Bezirkskirchenrat	89-92
4. Das Dekanat:	
A. Die Dekaninnen und Dekane	93-96
B. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter	97
C. Die Schulkonferenzen und Schulkonferenzen	98
D. Der Dekanatsbeirat	99
E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeits- gemeinschaft für Strukturfragen	100
5. Vermögen und Verwaltungsamt des Kirchenbezirks	101, 101a
6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks:	
A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken	102
B. Kirchenbezirksverband	103
C. Dekanatssprengel	104
<b>VI. Die Prälatinnen und Prälaten</b>	<b>105-108</b>
<b>VII. Die Leitung der Landeskirche:</b>	
1. Allgemeines	109
2. Die Landessynode	110-119
3. Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof	120-122
4. Der Landeskirchenrat	123-126
5. Der Evangelische Oberkirchenrat	127-129
6. Die Gesetzgebung der Kirche	130-133
7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit	134
<b>VIII. Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche, Rechnungsprüfungsamt</b>	<b>135,136a</b>
<b>IX. Gemeinsame Bestimmungen</b>	<b>137-140</b>
<b>X. Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen</b>	<b>141</b>

## Vorspruch

(1) Die Evangelische Landeskirche in Baden glaubt und bekennt Jesus Christus als ihren Herrn und als alleiniges Haupt der Christenheit.

(2) Sie gründet sich als Kirche der Reformation auf das in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments bezeugte Wort Gottes, die alleinige Quelle und oberste Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens, und bekennt, dass das Heil allein aus Gnaden, allein im Glauben an Jesus Christus empfangen wird.

(3) Sie bezeugt ihren Glauben durch die drei altkirchlichen Glaubensbekenntnisse: Apostolicum, Nicaenum und Athanasianum.

(4) Sie anerkennt, gebunden an die Unionsurkunde von 1821 und ihre gesetzliche Erläuterung von 1855, namentlich und ausdrücklich das Augsburger Bekenntnis als das gemeinsame Grundbekenntnis der Kirchen der Reformation, sowie den kleinen Katechismus Luthers und den Heidelberger Katechismus nebeneinander, abgesehen von denjenigen Katechismusstücken, die zur Sakramentsauffassung der Unionsurkunde in Widerspruch stehen.

(5) Sie bejaht die Theologische Erklärung von Barmen als schriftgemäße Bezeugung des Evangeliums gegenüber Irrlehren und Eingriffen totalitärer Gewalt.

(6) Sie weiß sich verpflichtet, ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten.

Auf dieser Grundlage hat die Evangelische Landeskirche in Baden ihre Grundordnung neu beschlossen. Sie ist dabei überzeugt, dass alles Recht in der Landeskirche allein dem Auftrag ihres Herrn Jesus Christus zu dienen hat. Es findet in diesem Auftrag seine Vollmacht und seine Grenze. Daher ist jede Bestimmung der Grundordnung im Geist der Liebe Christi zu halten.

I. Abschnitt  
Die Landeskirche

## 1. Allgemeines

## § 1

Die Evangelische Landeskirche in Baden bekennt sich mit allen ihren Gliedern und Gemeinden als Kirche Jesu Christi. In der Gemeinschaft der gesamten Christenheit bezeugt sie das Evangelium allen Menschen dadurch, dass sie das Wort Gottes verkündigt, die Sakramente verwaltet und mit der Tat der Liebe dient. In ihren Ordnungen und in ihrem Handeln achtet sie die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes.

Antrag FA:  
Der 3. Satz:  
"In ihren Ordnungen und in ihrem....."  
soll in § 3 Abs. 1 angefügt werden

## § 2

(1) Die Landeskirche ist eine Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und steht in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die die Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa (Leuenberger Konkordie) unterzeichnet haben. Diesen Kirchen gewährt sie volle Abendmahls-, Kanzel- und Dienstgemeinschaft. Glieder anderer christlicher Kirchen und Gemeinden sind zur Teilnahme am heiligen Abendmahl eingeladen.



(2) Die Landeskirche steht in der Gemeinschaft des Ökumenischen Rates der Kirchen. Mit ihm sucht sie die Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften. Als Unionskirche weiß sie sich dabei verpflichtet, kirchentrennende Unterschiede zu überwinden und die in Christus vorgegebene Einheit der Kirche im Dienst an der Welt sichtbar werden zu lassen.

	<b>Antrag BuDA</b>	<b>Antrag HA:</b>
(3) Die Landeskirche will im Glauben an Jesus Christus und im Gehorsam ihm gegenüber festhalten, was sie mit der Judenheit verbindet.	zu Satz 2:	zu Satz 2:
Sie anerkennt die jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und die bleibende Erwählung Israels.	Sie lebt aus den jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und weiß um die bleibende Erwählung Israels	Sie weiß um die jüdischen Wurzeln ihres Glaubens und um die anhaltende Treue Gottes zu Israel.
Sie beugt sich unter die Schuld der Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes und verurteilt alle Formen der Judenfeindlichkeit.		

## § 3

(1) Die Landeskirche entscheidet im Rahmen der in § 2 genannten Bindungen selbständig über ihre Lehre, über die Ordnung ihres Gottesdienstes und ihrer gottesdienstlichen Handlungen. Sie ordnet selbständig ihren Aufbau, ihre Ämter und Dienste und die Durchführung ihrer Verwaltung.	<b>Antrag FA</b> Anfügen aus § 1:  In ihren Ordnungen und in ihrem Handeln achtet sie die Würde jedes Menschen als Ebenbild Gottes.
--	--

(2) Die Selbständigkeit der Landeskirche wird gegenüber anderen öffentlichen Körperschaften nur beschränkt durch vertragliche Vereinbarungen und durch das für alle geltende Gesetz, soweit dieses Gesetz nicht im Widerspruch steht zu dem Auftrag der Kirche.

## § 4

Die Landeskirche ist mit den Einzelgemeinden und Kirchenbezirken, in denen sie sich aufbaut, nach ihrer inneren Ordnung eine Körperschaft eigener Art. In ihrem Verhältnis zur staatlichen Rechtsordnung besitzt sie die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## 2. Die Kirchenmitgliedschaft

## § 5

(1) Mitglied der Landeskirche ist, wer Mitglied einer ihrer Pfarr- oder Kirchengemeinden ist. Mitglieder einer Pfarr- oder Kirchengemeinde sind alle getauften evangelischen Christen, die im Bereich der Gemeinde ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben und nicht aus der evangelischen Kirche ausgetreten oder ausschließlich Mitglieder einer anderen Kirchengemeinschaft sind.	<b>Antrag FA:</b>
<p>Mitglied einer Gemeinde ist außerdem, wer als getaufter Christ</p> <p>1. nach den rechtlichen Bestimmungen durch</p> <p>a) den zuständigen Ältestenkreis oder</p> <p>b) vom Evangelischen Oberkirchenrat bestimmte andere Stellen aufgenommen oder</p> <p>2. einer Gemeinde angehört, die nach § 10 Abs. 2 errichtet worden ist.</p>	<p>Mitglied einer Gemeinde ist außerdem, wer als getaufter Christ nach den rechtlichen Bestimmungen aufgenommen wurde.</p> <p>Zum Änderungsantrag des FA besteht noch Beratungsbedarf durch den RA.</p>

(2) Das Nähere über Erwerb und Verlust der Kirchenmitgliedschaft und über die einzelnen Rechte und Pflichten des Kirchenmitglieds wird durch die gesamtkirchliche Rechtssetzung der Evangelischen Kirche in Deutschland sowie in deren Rahmen durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnungen geregelt.  
(bisher § 9)

(3) Die Mitgliedschaft in der Landeskirche vermittelt jedem Kirchenmitglied die Zugehörigkeit zu der in der Evangelischen Kirche in Deutschland bestehenden Gemeinschaft der evangelischen Christenheit. Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Bisher in § 5 Abs. 2 enthalten.

(4) Durch Vereinbarung mit einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft kann für den Übertritt eines Mitglieds ein Mitgliedschaftswechsel geregelt werden, der an die Stelle des sonst erforderlichen Kirchenaustritts oder der Aufnahme in die Kirche tritt.

Bisher § 5 Abs. 4

## § 6

(1) Die Mitglieder der Landeskirche sind durch die Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.	<b>Antrag BuDA:</b> Anfügen als Satz 2:  Zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und zum Ausgleich bestehender Nachteile werden Frauen unter Berücksichtigung des Vorranges von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gefördert.
---	--



(2) Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. Nach dem Maße ihrer Kräfte übernehmen sie Ämter und Dienste. Sie tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.

(3) Die vollen kirchlichen Rechte und Pflichten erwachsen den Mitgliedern der Landeskirche in der Regel mit der Konfirmation und nach den Bestimmungen über die Wahlfähigkeit (§§ 14 ff).

#### § 7

(1) Die Rechte eines Kirchenmitglieds, mit Ausnahme der Zulassung zum Abendmahl, stehen bis zur Religionsmündigkeit auch einem ungetauften Kinde zu, bei dem mindestens ein Elternteil der evangelischen Kirche angehört.

(2) Die Konfirmation setzt Taufe und Kirchenmitgliedschaft voraus. Wird im Falle des Absatzes 1 nach Eintritt der Religionsmündigkeit die Aufnahme in die Kirche beantragt, so geschieht sie nach entsprechender Unterweisung durch die Taufe.

(3) Wer nicht Mitglied der Landeskirche ist, kann auf seinen oder seines Erziehungsberechtigten Wunsch zur kirchlichen Unterweisung und zur Teilnahme am evangelischen Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen zugelassen werden.

#### § 8

Die Mitgliedschaft in der Landeskirche endet

1. durch Übertritt zu einer anderen Kirche oder christlichen Religionsgemeinschaft (§ 5 Abs. 4),
2. durch Austritt aus der Landeskirche.

#### § 9 Aufgehoben

### II. Abschnitt Die Gemeinde

#### 1. Allgemeines

##### § 10

(1) Wo Jesus Christus durch Wort und Sakrament im Heiligen Geist gegenwärtig ist, schafft er seine Gemeinde. Die Gemeinde erweist sich dadurch als lebendig, dass ihre Glieder auf Gottes Wort hören, einander und ihren Mitmenschen vergeben und das heilige Abendmahl feiern. Die Gemeinde hält mit ihren Gliedern fest am Gebet, bekennt Christus in der Welt kraft des Priestertums aller Gläubigen und übt Liebe in der tätigen Gemeinschaft und im Dienst an allen Menschen.

(2) Die kirchenrechtliche Gestalt der Gemeinde ist nach Herkommen und Aufgabenstellung vielfältig. Neben den überkommenen Formen der Orts-, Personal- und Anstaltsgemeinden können sich im Rahmen dieser Grundordnung neue Formen der Gemeinde entwickeln. Soweit nicht die Grundordnung eine nähere Regelung trifft, bleibt diese besonderen Kirchengesetzen und dem gemeindlichen Satzungsrecht vorbehalten.

## 2. Die Pfarrgemeinde

### A. Allgemeines

#### § 11<sup>1)</sup>

(1) Eine Pfarrgemeinde bilden alle Mitglieder der Landeskirche, die durch ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt einem Pfarramt oder einer anderen Predigtstelle zugehörig sind, sowie diejenigen, die sich gemäß § 55 Abs. 2 und 3 im Ganzen anmelden.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis oder auf dessen Antrag in einer Pfarrgemeinde weitere Pfarrstellen errichten, wenn die Voraussetzungen für ein enges Zusammenwirken der Pfarrerrinnen und Pfarrer gegeben sind (Gruppenpfarramt). Die Kirchenältesten sollen zusammen mit den Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Aufteilung und Begrenzung der Aufgabenbereiche bestimmen.

Der HA bittet mehrheitlich, eine Umformulierung von "Ältestenkreis" in "Pfarrgemeinderat" zu bedenken.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Einvernehmen mit den Ältestenkreisen mehrere Pfarrgemeinden zu einer Pfarrgemeinde mit mehreren Pfarrstellen zusammenschließen (Gruppenpfarramt).

(4) Durch kirchliches Gesetz können die Voraussetzungen geregelt werden, unter denen in einer Pfarrgemeinde neben der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer andere in einem Arbeits- oder Dienstverhältnis zur Landeskirche stehende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu einem Gruppenamt zusammengefasst werden können.

(5) Benachbarte Pfarrgemeinden können zur Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben auf bestimmten Gebieten des pfarramtlichen Dienstes im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat eine überparochiale Zusammenarbeit vereinbaren. Soweit eine Pfarrgemeinde einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden (§ 31) angehört, ist das Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat herzustellen. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

#### § 12

(1) Die Mitglieder der Pfarrgemeinde haben Anspruch darauf, dass ihnen in regelmäßigen öffentlichen Gottesdiensten Gottes Wort verkündigt wird und die Sakramente gereicht werden.

(2) Kirchliche Einrichtungen, insbesondere Räume in denen gottesdienstliche Feiern stattfinden, dürfen für Veranstaltungen nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es der Würde des Raumes nicht widerspricht und die Veranstaltung nach Form und Inhalt kirchlichen Interessen nicht zuwider läuft.

### B. Das Kirchenältestenam

#### § 13

(1) Die Gemeinde (Pfarrgemeinde) wählt aus ihrer Mitte Frauen und Männer zu Kirchenältesten, die bereit sind, dieses Amt nach den Weisungen der Heiligen Schrift auszuüben.

(2) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus.

<sup>1)</sup>vgl. hierzu § 3 des Einführungsgesetzes zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 23.4.1958 (GVBl. S. 35):

"Die gemäß § 58 der Kirchenverfassung von 1919 erworbene Rechtsstellung der Kapellengemeinde in Heidelberg bleibt unberührt."



## § 14

Wählen kann jedes Gemeindeglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und in die Wählerliste eingetragen ist.

## § 15

Ein Gemeindeglied verliert die Wahlberechtigung, das

1. sich offenkundig kirchenfeindlich betätigt oder
2. offenkundig nicht bereit ist, die Wahl als einen Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den Herrn der Kirche, Jesus Christus, auszuüben oder
3. trotz Mahnung über ein Jahr lang die aus seiner Zugehörigkeit zur Kirche erwachsenden finanziellen Verpflichtungen nicht erfüllt hat, obwohl es dazu im Stande gewesen wäre.

## § 16

(1) In den Ältestenkreis kann ein Gemeindeglied gewählt werden, das

1. wahlberechtigt ist,
2. spätestens am Tag der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet hat und geschäftsfähig ist,
3. seine Kinder hat taufen lassen, es sei denn, dass es die Taufe aus Gründen des Glaubens und Gewissens aufgeschoben hat, jedoch die Taufe von Säuglingen als kirchliche Ordnung anerkennt,
4. kirchlich getraut ist,
5. seine Kinder im christlichen Bekenntnis erzieht,
6. sich an dem gottesdienstlichen Leben der Gemeinde beteiligt und zu verantwortlicher Mitarbeit in der Gemeinde bereit ist.

(2) Nicht vorgeschlagen werden kann ein Gemeindeglied, das im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses nicht nur geringfügigen Umfangs zur Kirchengemeinde oder zum Kirchenbezirk unmittelbar für die Pfarrgemeinde seinen Dienst versieht, in der es wahlberechtigt ist. Das Gleiche gilt für Angehörige der Gemeindepfarrerin bzw. des Gemeindepfarrers (§ 19 Abs. 1 Satz 2).

Die Wählbarkeit in die Bezirks- und Landessynode bleibt davon unberührt.

(3) Von den Voraussetzungen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 kann der Bezirkswahlausschuss auf begründeten Antrag des Gemeindevahlausschusses befreien.

## § 17

(1) Die gewählten Kirchenältesten unterzeichnen vor ihrer Einführung eine Verpflichtung auf das Ältestenamtsamt.

(2) Die Verpflichtung lautet:

"Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an."

Ich verpflichte mich, bei meinem Dienst in der Gemeindeleitung von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, die Aufgaben eines Kirchenältesten nach den Ordnungen der Landeskirche gewissenhaft wahrzunehmen und mit dem Pfarrer zusammenzuarbeiten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an einen Kirchenältesten gestellten Erwartungen zu erfüllen."

Es folgt der Text des Vorspruchs

Der Wortlaut der Verpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

(3) Nach Unterzeichnung ihrer Verpflichtung werden die Kirchenältesten von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt.

(4) Die gottesdienstliche Einführung der Kirchenältesten wird mit jeder neuen Amtszeit wiederholt.

## § 18

(1) Die Amtszeit der Kirchenältesten dauert in der Regel sechs Jahre. Sie beginnt mit ihrer Verpflichtung und endet mit der Einführung der durch Gemeindevahl für eine neue Amtszeit gewählten Kirchenältesten.

Bisher § 19 Abs. 1.

(2) Abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit endet das Kirchenältestenamtsamt

1. durch die Niederlegung des Amtes,
2. durch die Beendigung der Zugehörigkeit zur Gemeinde, es sei denn, es erfolgt eine Ummeldung im Ganzen nach § 55 Abs. 3 und der Ältestenkreis stimmt einer Fortführung des Amtes zu,
3. durch eine Entlassung nach Absatz 3,
4. durch Auflösung des Ältestenkreises nach § 24 bzw. § 40,
5. durch eine Neuwahl, soweit eine solche nach Maßgabe der Kirchlichen Wahlordnung erforderlich wird sowie
6. wenn eine Ausübung des Amtes aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr möglich ist. Die Feststellung über das Ende der Amtszeit trifft der Bezirkskirchenrat auf Antrag des Ältestenkreises.

Bisher § 19 Abs. 2 und 3 und § 33 Abs. 7 KWGO

(3) Die Entlassung aus dem Kirchenältestenamtsamt kann vom Ältestenkreis beim Bezirkskirchenrat beantragt werden, wenn

Bisher § 19 Abs. 2 und 3 GO

1. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nicht mehr vorliegen oder
2. Kirchenälteste trotz wiederholter Ermahnung Dienstobliegenheiten vernachlässigen.

Sind Kirchenälteste Mitglieder einer Synode, so endet mit der Entlassung auch dieses Amt.

Bisher § 19 Abs. 3

(4) Das Ältestenamtsamt endet, wenn Kirchenälteste in ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis treten, das sie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 von einer Kandidatur ausschließt.

Bisher § 19 Abs. 4

## § 19

(1) Angehörige können nicht gleichzeitig Kirchenälteste innerhalb derselben Pfarrgemeinde sein. Als Angehörige gelten Ehegattinnen und Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister, Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Schwägerin und Schwager. Werden Angehörige durch Gemeindevahl zu Kirchenältesten gewählt, scheidet die Person mit der geringeren Stimmenzahl aus, wenn eine andere Vereinbarung zwischen den Beteiligten nicht erfolgt. Entsprechendes gilt, wenn Kirchenälteste während der Amtszeit zueinander in eine



familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten. Bei einer Mitgliedschaft aufgrund einer Zu- oder Ergänzungswahl entscheidet gegebenenfalls das Los. Kirchenälteste scheiden ferner aus, wenn sie während der Amtszeit zu einem Mitglied des Ältestenkreises, das diesem kraft Gesetzes mit Stimmrecht angehört, in eine familienrechtliche Beziehung nach Satz 2 treten.

Bisher § 20 Abs. 1

(2) Ausnahmen von den Bestimmungen des Absatzes 1 bedürfen der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

Bisher § 20 Abs. 2

### C. Der Ältestenkreis

#### § 20

(1) Die Kirchenältesten bilden mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis. Dieser leitet die Gemeinde und trägt die Verantwortung dafür, dass der Gemeinde Gottes Wort rein und lauter gepredigt wird, die Sakramente in ihr recht verwaltet werden und der Dienst der Liebe getan wird. Bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Ältestenkreis nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes.

Bisher § 22 Abs. 1

(2) In dieser Verantwortung sind die Kirchenältesten berufen, gemeinsam mit der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Aufbau der Gemeinde zu fördern, insbesondere durch Mitwirkung im Gottesdienst, in der Gruppen- und Einzelseelsorge sowie in den diakonisch- missionarischen Einrichtungen und Veranstaltungen in der Gemeinde.

Bisher § 22 Abs. 2

(3) Die Aufgaben des Ältestenkreises sind insbesondere

Bisher § 23 Abs. 2

1. die Mitwirkung bei der Besetzung der Gemeindepfarrstellen (§ 59);
2. die Errichtung und Aufhebung von Predigtstellen im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 58 Abs. 2);
3. die Namensgebung für die Pfarrei und die kirchlichen Gebäude im Benehmen mit dem Kirchengemeinderat und dem Evangelischen Oberkirchenrat;
4. die Entscheidung über Anträge auf Aufnahme in die Kirche;
5. die Zustimmungserteilung zu Anträgen auf Überlassung kirchlicher Räume und Gerätschaften (§ 12 und § 37 Abs. 2 Nr. 7);
6. Entscheidungen nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung;
7. die Verwaltung des den Zwecken der Pfarrgemeinden ganz oder zum größten Teil gewidmeten Gemeindevermögens in dem vom Kirchengemeinderat festgestellten Umfang (§ 34);
8. die Behandlung von Anträgen aus der Gemeinde;
9. die Verabschiedung eines Jahresberichts für die Gemeindeversammlung;
10. Entsendung der Kirchenältesten in den Kirchengemeinderat (§ 31) sowie die Wahl der Synodalen in die Bezirkssynode (§ 82).

(4) Sollen im Rahmen der gottesdienstlichen Ordnungen der Landeskirche gottesdienstliche Feiern wie Früh- und Abendgottesdienste, Abendmahlsfeiern u. a. vermehrt oder eingeführt werden, so ist im Ältestenkreis darüber zu beschließen. Das Gleiche gilt bei Verlegung der Gottesdienstzeiten und für die Verminderung der Gottesdienste. Eine Verminderung bedarf der Genehmigung des Bezirkskirchenrates.

Bisher § 23 Abs. 4

(5) Kommen einem Mitglied des Ältestenkreises Beanstandungen der Dienstführung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers oder anderer hauptamtlicher Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern zur Kenntnis, so ist es die geschwisterliche Pflicht, diese mit den Betroffenen allein zu besprechen, ehe sie Gegenstand der Beratung im Ältestenkreis oder Kirchengemeinderat werden.

Bisher § 22 Abs. 6

(6) Der Ältestenkreis nimmt bei allen seinen Entscheidungen Rücksicht auf die anderen Pfarrgemeinden und die Kirchengemeinde. Bei Behandlung von Gegenständen, die auch andere Pfarrgemeinden betreffen, insbesondere wegen der Gemeinsamkeit der kirchlichen Gebäude, halten die Ältestenkreise gemeinschaftliche Sitzungen ab.

Bisher § 23 Abs. 3

#### § 21

(1) Die Kirchenältesten werden durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder einer Pfarrgemeinde gewählt (Gemeindegewahl).

(2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt insbesondere das Nähere über

1. die Anzahl der Kirchenältesten, die durch Gemeindegewahl in den Ältestenkreis einer Pfarrgemeinde zu wählen sind bzw. die der Ältestenkreis zuwählen kann,
  2. die Maßnahmen, die aufgrund von Veränderungen des Ältestenkreises während der laufenden Amtszeit zu treffen sind,
  3. das Verfahren der Wahlen und Maßnahmen nach Nummer 1 und 2.
- Von der Fristenberechnung nach § 140 Abs. 3 kann abgewichen werden.

(3) Der Ältestenkreis wählt aus seiner Mitte ein Mitglied ins Vorsitzendenamt und bestimmt die Amtszeit. Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Vorsitzendenamt gewählt, so übt die Pfarrerin bzw. der Pfarrer das Stellvertretendenamt aus. Wird die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester ins Stellvertretendenamt gewählt. Der Ältestenkreis kann der stellvertretenden Person bestimmte Aufgaben übertragen.

Bisher § 22 Abs. 3

#### § 22

(1) Dem Ältestenkreis gehören als beratende Mitglieder an:

Bisher § 22 Abs. 4

1. Pfarrvikarinnen bzw. Pfarrvikare und Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone, die in der Pfarrgemeinde eingesetzt sind;
2. eine Religionslehrerin bzw. ein Religionslehrer; diese Person wird von den Religionslehrerinnen und Religionslehrern entsandt, die an den Schulen im Bereich der Pfarrgemeinde tätig sind. Dies gilt auch beim Gruppenpfarramt und Gruppenamt (§ 11 Abs. 2 bis 4) sowie in den Fällen des § 43 (Haupt- und Nebenort).

(2) Lehrvikarinnen bzw. Lehrvikare nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil. Der Ältestenkreis kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hin-



zuziehen. § 138 Abs. 2 gilt nicht. Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(3) Wer in der Gemeindeversammlung das Vorsitzendenamt inne hat sowie die vom Ältestenkreis in die Bezirkssynode als Synodale gewählten Gemeindeglieder können in dem vom Ältestenkreis festgelegten Umfang an dessen Sitzungen beratend teilnehmen.

#### § 23

(1) Der Ältestenkreis wird durch das Mitglied im Vorsitzendenamt zu Sitzungen eingeladen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Kirchenältesten es verlangt.

Bisher § 23 Abs. 1

<p>(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 ) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates, sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können beratend an den Sitzungen teilnehmen.</p>	<p><b>Antrag FA:</b></p> <p>(2) Die Sitzungen des Ältestenkreises sind in der Regel nicht öffentlich. Der Ältestenkreis kann für einzelne Sitzungen oder einzelne Tagesordnungspunkte, deren Gegenstände einen Verzicht auf vertrauliche Beratung zulassen, die Öffentlichkeit beschließen. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 ) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und deren Stellvertretung und die Dekanin bzw. der Dekan können beratend teilnehmen.</p> <p>Es ist zu klären, ob der FA diese Ergänzung auch beim KGR, § 39, der BS § 82 Abs. 8 und BKR § 92 Abs. 2 wünscht.</p>
--	---

Bisher § 23 Abs. 5

(3) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für die Gemeindeöffentlichkeit (§ 26 Abs. 4) sollen der Gemeinde rechtzeitig vor der Sitzung des Ältestenkreises bekannt gegeben werden. Die über diese Gegenstände getroffenen Entscheidungen sind der Gemeinde alsbald nach der Sitzung des Ältestenkreises mitzuteilen.

Bisher § 23 Abs. 6

(4) Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Ältestenkreises wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist vom Ältestenkreis zu genehmigen.

Bisher § 23 Abs. 7

(5) Der Ältestenkreis kann die Planung und Durchführung bestimmter Aufgaben einzelnen Mitgliedern übertragen oder Ausschüsse einsetzen, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können. Diese Gemeindeglieder nehmen an den Sitzungen des Ältestenkreises beratend teil, wenn Fragen ihres Ausschusses behandelt werden.

Bisher § 22 Abs. 5

#### § 24

Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Ältestenkreis auflösen, wenn nach vergeblichen Schlichtungs-bemühungen des Bezirkskirchenrates diese Maßnahme erforderlich ist, um die Pfarrgemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren. Der Evangelische Oberkirchenrat soll zuvor die Gemeindeversammlung hören. Die Neuwahlen sind innerhalb von zwei Monaten anzuordnen

#### D. Der Gemeindebeirat

#### § 25

(1) Der Ältestenkreis bildet mit den in der Pfarrgemeinde tätigen haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie den Leiterinnen und Leitern von Gemeindeausschüssen und -kreisen, Dienstgruppen oder anderen Einrichtungen den Gemeindebeirat.

(2) Die Aufgaben des Gemeindebeirates sind insbesondere:

1. Beratung grundsätzlicher Fragen des Gemeindeaufbaus,
2. Gestaltung und Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen.

(3) Das Nähere wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

#### E. Die Gemeindeversammlung

#### § 26

(1) In der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der Pfarrgemeinde aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinde sich über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss den Leitungsorganen der Pfarrgemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist.

Zur Abstimmung und Mitwirkung bei Wahlen in der Gemeindeversammlung sind alle wahlberechtigten Gemeindeglieder (§ 14) berechtigt; ebenso konfirmierte Jugendliche und solche, die nach Eintritt der Religionsmündigkeit (§ 7 Abs. 2) getauft wurden.

(2) Die Gemeindeversammlung wählt aus den zum Kirchenältestenamt befähigten Gemeindegliedern eine Person in das Vorsitzendenamt und eine weitere in das Stellvertretendenamt und bestimmt die Dauer ihrer Amtszeit.

(3) In jeder Pfarrgemeinde wird mindestens einmal im Jahr eine Gemeindeversammlung einberufen, um den Jahresbericht des Ältestenkreises über die Leitung der Gemeinde entgegenzunehmen und zu besprechen.

(4) Die Gemeindeversammlung berät den Ältestenkreis (Kirchengemeinderat) insbesondere

1. vor einer Pfarrwahl durch Erörterung der bei der Pfarrstellenbesetzung zu berücksichtigenden Erfordernisse der Gemeinde;
2. vor der Entschließung des Kirchengemeinderates über
  - a) Teilung und Zusammenlegung von Gemeinden, Errichtung, Zusammenlegung und Aufhebung von Pfarrstellen,
  - b) wesentliche Gestaltungen und Veränderungen der kirchlichen Arbeitsformen in der Gemeinde,
  - c) Gemeindegliederungen,



- d) die Belange der Pfarrgemeinde im Haushaltsplan der Kirchengemeinde,
- e) größere Bauvorhaben in der Gemeinde (z. B. Kirche, Gemeindehaus, Kindergarten);
3. vor der Stellungnahme des Ältestenkreises oder seiner Vertreterinnen bzw. Vertreter im Kirchengemeinderat der Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden zu den unter Nummer 2 genannten Gegenständen.
- (5) Bei den allgemeinen Kirchenwahlen werden die Kandidatinnen und Kandidaten für das Ältestenamt der Gemeindeversammlung in geeigneter Weise vorgestellt.
- (6) Die Gemeindeversammlung wird von der Person im Vorsitzendenamt durch öffentliche Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung in der Regel 14 Tage vorher einberufen. Die erste Gemeindeversammlung nach den allgemeinen Kirchenwahlen wird durch die Person im Vorsitz des Ältestenkreises einberufen.
- (7) Die Gemeindeversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 20 wahlberechtigte Gemeindeglieder dies mit Angabe einer Tagesordnung verlangen.
- (8) Über den äußeren Verlauf und die sachlichen Verhandlungen der Gemeindeversammlung wird ein Protokoll geführt.
- (9) Das Nähere über die Durchführung der Gemeindeversammlung wird durch eine Ordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

### 3. Die Kirchengemeinde

#### A. Allgemeines

##### § 27

- (1) Besitzt eine Gemeinde die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder werden ihr künftig diese Rechte verliehen, so ist sie eine Kirchengemeinde. Ihr Gebiet ist das Kirchspiel.
- (2) Umfasst die Kirchengemeinde eine Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat. Auf die Kirchengemeinde finden die Bestimmungen über die Pfarrgemeinde sinngemäße Anwendung.
- (3) Umfasst die Kirchengemeinde mehrere Pfarrgemeinden, so beschließt über die örtliche Abgrenzung der Pfarrgemeinden der Bezirkskirchenrat nach Anhörung der Ältestenkreise der beteiligten Pfarrgemeinden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat. Die Abgrenzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.
- (4) Absatz 3 findet entsprechende Anwendung, wenn Gemeindeglieder einer Einrichtung einer anderen Pfarrgemeinde zugeordnet werden sollen, ohne dass sich das Gebiet der Pfarrgemeinden ändert.

##### § 28

- (1) Änderungen im Bestand einer Kirchengemeinde (Neubildung, Auflösung, Trennung und Vereinigung) erfolgen durch kirchliches Gesetz. Das Gesetz bedarf der verfassungsändernden Mehrheit (§ 132 Abs. 2), wenn die Veränderung mit Rücksicht auf gesamtkirchliche oder übergeordnete Interessen eines Kirchenbezirks gegen den Willen der Kirchengemeinde oder einer betroffenen Pfarrgemeinde vorgenommen werden soll.
- (2) Änderung in der Begrenzung des Kirchspiels (Gebiet der Kirchengemeinde) erfolgen nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates. Das gilt auch dann, wenn dadurch Kirchenbezirksgrenzen oder die Grenze der Landeskirche verändert werden.

(3) § 27 Abs. 3 findet entsprechende Abwendung, wenn Gemeindeglieder einer Einrichtung einer anderen Kirchengemeinde zugeordnet werden, ohne dass sich das Gebiet der Kirchengemeinden ändert.

##### § 29

- (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kann für mehrere Kirchengemeinden ein Kirchengemeindeverband gebildet werden.
- (2) Die Bildung des Kirchengemeindeverbandes erfolgt auf Antrag der Kirchengemeinden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 regelt insbesondere das Nähere über
1. die Zusammensetzung der Organe (Verbandsversammlung usw.), das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit,
  2. die Aufgaben, die für die Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben),
  3. die Aufgaben, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 15a übertragen werden können. Dies gilt auch für Zuständigkeiten im Sinne § 37 Abs. 3.
- (4) Die einzelnen Kirchengemeinden sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.
- (5) Auf Antrag eines Bezirkskirchenrates kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung über die Bildung eines Kirchengemeindeverbandes im Benehmen mit den betroffenen Kirchengemeinden erlassen, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist.
- (6) Die Bildung eines Verbandes, dem ein oder mehrere Kirchenbezirke sowie gleichzeitig eine oder mehrere Kirchengemeinden angehören, richtet sich nach § 103 Abs. 7.
- (7) Die Auflösung eines Kirchengemeindeverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates nach Anhörung des Bezirkskirchenrates, der beteiligten Kirchengemeinden sowie des zuständigen Verbandsorgans. Satzungen bestehender Kirchengemeindeverbände, die bis zum 31. Dezember 2000 errichtet wurden, werden nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geändert und aufgehoben.

##### § 30

Jede Kirchengemeinde besorgt ihre Angelegenheiten selbständig im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung. Dabei hat sie zu beachten, dass sie im Ganzen der Landeskirche steht und aus der Verantwortung für den Auftrag der Kirche heraus auf die anderen Kirchengemeinden Rücksicht zu nehmen hat.

#### B. Der Kirchengemeinderat

##### § 31

- (1) In einer Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden und mehreren Pfarrstellen gehören dem Kirchengemeinderat stimmberechtigt an (§ 138 Abs. 1 Nr. 1):
1. die Kirchenältesten der Pfarrgemeinden,
  2. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer; bei Stellenteilung richtet sich die Mitgliedschaft und das Stimmrecht im Kirchengemeinderat nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes,
  3. Personen, die der Kirchengemeinderat nach Absatz 2 berufen hat.

Die Zahl der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Gruppe der Kirchenältesten richtet sich nach der in der Kirchlichen Wahlordnung festgelegten gesetzlichen Mitgliederzahl der Kirchen-



ältesten der Ältestenkreise, soweit in Absatz 3 und 4 keine andere Regelung getroffen wird. Für die Gruppe der Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer ist Absatz 5 zu beachten. Besteht ein hauptamtliches Dekanat (§ 94 Abs. 1), richtet sich die Mitgliedschaft der Dekanin bzw. des Dekans nach dem jeweiligen kirchlichen Gesetz.

(2) Der Kirchengemeinderat kann

1. aus dem Personenkreis nach Absatz 6 oder
2. aus dem Kreis der Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Ältestenamtsbesitz besitzen,

bis zu zwei Personen als stimmberechtigte Mitglieder des Kirchengemeinderates berufen.

(3) Sind in den Pfarrgemeinden einer Kirchengemeinde nach der Kirchlichen Wahlordnung mehr als 20 Kirchenälteste durch Gemeindevahl zu wählen, so werden von den Ältestenkreisen aus ihrer Mitte doch nur 20 Kirchenälteste in den Kirchengemeinderat entsandt. Die Entsendung erfolgt auf der Grundlage der Zahl der Gemeindeglieder der Pfarrgemeinden, die für die allgemeinen Wahlen maßgebend ist. Unbeschadet von Satz 1 hat jede Pfarrgemeinde mindestens ein Mitglied des Ältestenkreises zu entsenden; gegebenenfalls wird die Grundzahl 20 erhöht. Stellvertretung ist möglich.

(4) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindevsatzung (§ 37 Abs. 6) abweichend von Absatz 3 bestimmen, dass ihm mehr als 20, jedoch nicht mehr als 40 Kirchenälteste angehören. Dabei kann festgelegt werden, dass für jede Pfarrgemeinde oder Pfarrei die Zahl der zu entsendenden Kirchenältesten gleich hoch ist. Die Satzung wird wirksam zu Beginn der nächsten Amtsperiode. Sie kann nur auf das Ende einer Amtsperiode aufgehoben oder geändert werden.

(5) Die Zahl der dem Kirchengemeinderat angehörenden stimmberechtigten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer darf die Hälfte der Zahl der Kirchenältesten nicht übersteigen. Die nicht stimmberechtigten Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer nehmen an den Sitzungen des Kirchengemeinderates beratend teil.

(6) Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die an Schulen im Bereich der Kirchengemeinde mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages tätig sind, entsenden beratende Mitglieder in den Kirchengemeinderat, und zwar für je angefangene 20 ein Mitglied.

(7) Der Kirchengemeinderat bleibt so lange im Amt, bis der neugewählte Kirchengemeinderat zusammentritt.

(8) Der Landeskirchenrat trifft durch Rechtsverordnung zu den Absätzen 1 bis 7 die nähere Regelungen, insbesondere

1. über das Entsendungsverfahren in den Kirchengemeinderat nach Absatz 3 und 4,
2. zur Entsendung der Kirchenältesten, wenn innerhalb einer Pfarrei mehrere Ältestenkreise bestehen,
3. zur Stellvertretung der Kirchenältesten und Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer im Kirchengemeinderat,
4. über die Anwendung dieser Bestimmungen in Kirchengemeinden mit Pfarrgemeinden im Sinne von § 11 Abs. 2 bis 4 sowie § 43.

Der Kirchengemeinderat kann in der Gemeindevsatzung (§ 37 Abs. 6) die weiteren Regelungen im Rahmen dieser Bestimmungen treffen.

#### § 32

(1) Der Kirchengemeinderat wählt aus seiner Mitte jeweils ein Mitglied ins Vorsitzenden- und Stellvertretendenamt. In das Stellvertretendenamt können mehrere Personen gewählt werden. In diesem Falle ist eine Rangfolge festzulegen. Der Kirchengemeinderat bestimmt die Amtszeit dieser Ämter.

(2) Wird eine Kirchenälteste bzw. ein Kirchenältester oder ein Mitglied nach § 31 Abs. 2 Nr. 2 ins Vorsitzendenamt gewählt, ist eine Gemeindepfarrerin, ein Gemeindepfarrer, eine Religionslehrerinnen oder ein Religionslehrer (§ 31 Abs. 2 Nr. 1) ins Stellvertretendenamt zu wählen. Das Entsprechende gilt für den

umgekehrten Fall. Der Kirchengemeinderat soll dem Mitglied im Stellvertretendenamt bestimmte Leitungsaufgaben übertragen.

#### § 33

Gehören nicht sämtliche Kirchenälteste einer Pfarrgemeinde dem Kirchengemeinderat an (§ 31 Abs. 3 und 4), so hat der Kirchengemeinderat vor einer Entscheidung, durch welche die Pfarrgemeinde betroffen wird, den Ältestenkreis dieser Pfarrgemeinde anzuhören. Diese Anhörung kann auch so geschehen, dass der Ältestenkreis seine Meinung in der Sitzung des Kirchengemeinderates vorträgt.

#### § 34

Der Kirchengemeinderat soll durch Gemeindevsatzung bestimmen, dass den Pfarrgemeinden für örtlich anfallende Bedürfnisse die erforderlichen Mittel in Eigenverwaltung im Rahmen der kirchengemeindlichen Verwaltung zur Verfügung gestellt werden. Bei Differenzen zwischen Kirchengemeinderat und Pfarrgemeinden entscheidet der Bezirkskirchenrat.

#### § 35

Der Kirchengemeinderat tritt auf Einladung der Person im Vorsitzendenamt in der Regel monatlich einmal an fest bestimmten Tagen zusammen. Die Person, die den Vorsitz führt, kann auch außerordentliche Sitzungen einberufen; dazu besteht eine Verpflichtung, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

#### § 36

(1) Haupt- und nebenberufliche sowie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind vom Kirchengemeinderat zu hören, wenn Fragen ihres Dienstes oder ihres Aufgabengebietes behandelt werden.

(2) Der Kirchengemeinderat kann für bestimmte Gegenstände der Tagesordnung sachverständige Personen beratend hinzuziehen.

(3) Der Kirchengemeinderat soll nach näherer Regelung in einer Geschäftsordnung ständige Ausschüsse und Kommissionen für besondere Aufgaben bilden, in die weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden können.

#### § 37

(1) Der Kirchengemeinderat hat dafür zu sorgen, dass die äußeren Voraussetzungen für die Erfüllung des Auftrags der Kirche in der Kirchengemeinde gegeben sind.

(2) Aufgabe des Kirchengemeinderates ist insbesondere

1. die Kirchengemeinde durch die Person im Vorsitzendenamt oder Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Kirchengemeinderates rechtlich zu vertreten;
2. bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen mitzuwirken (§ 59);
3. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan der Kirchengemeinde aufzustellen und zu verabschieden und Beschluss zu fassen über die zu erhebende Ortskirchensteuer;
4. die Beamtinnen und Beamten sowie die Angestellten der Kirchengemeinde einzustellen, zu ernennen, für sie Dienstanweisungen zu erlassen und deren Durchführung zu überwachen, sie zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;
5. Bauvorhaben der Kirchengemeinde zu planen und durchzuführen und die vorhandenen Gebäude in gutem Zustand zu erhalten;
6. das Gemeindevermögen zu verwalten;
7. mit Zustimmung des Ältestenkreises kirchliche Räume und Gerätschaften für besondere Zwecke zu überlassen;
8. in Angelegenheiten, die mehrere Pfarrgemeinden berühren, zu entscheiden, wenn die Ältestenkreise keine Übereinstimmung erzielen;



#### 9. Gemeindegremien in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zu beschließen.

(3) Der Kirchengemeinderat kann durch Gemeindegremien ständigen Ausschüssen, den Ältestenkreisen, den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen der Aufgaben seines Zuständigkeitsbereiches einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die Satzung kann bestimmen, dass Einzelheiten über den Umfang der Zuständigkeit in der Geschäftsordnung des Kirchengemeinderates geregelt werden.

Die übergeordnete Verantwortung des Kirchengemeinderates ist zu wahren. Aufgaben nach Absatz 2 Nr. 2, 3, 8 und 9 können nicht übertragen werden.

(4) In der Gemeindegremienordnung können Regelungen über die übergemeindliche Zusammenarbeit der Pfarrgemeinden getroffen und Aufgaben hierfür einem Ausschuss oder einem oder mehreren Ältestenkreisen mit deren Zustimmung übertragen werden.

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu den Absätzen 3 und 4 nähere Regelungen getroffen werden, insbesondere über

1. die Zusammensetzung der Ausschüsse einschließlich
  - a) der Bestellung von stellvertretenden Mitgliedern,
  - b) der Mitwirkung und des Stimmrechts der Kirchenältesten, Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, die dem Kirchengemeinderat nicht als stimmberechtigte Mitglieder angehören,
  - c) der Berufung und des Stimmrechts von sachverständigen Gemeindegliedern, deren Zahl höchstens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses betragen darf;
2. die Übertragung von Zuständigkeiten auf die Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen sowie auf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinde;
3. die Zusammenarbeit nach Absatz 4.

(6) Beschließt der Kirchengemeinderat eine Gemeindegremienordnung, so ist hierfür die Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Zahl seiner Mitglieder erforderlich. Die Satzung erlangt Rechtskraft mit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Kommt im Kirchengemeinderat eine Satzung nicht zustande, so kann der Evangelische Oberkirchenrat sie erlassen.

#### § 38

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Kirchengemeinderates wird ein Protokoll geführt, das von der Person im Vorsitzendenamt und der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist durch den Kirchengemeinderat zu genehmigen.

#### § 39

(1) Die Sitzungen des Kirchengemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates und die Dekanin bzw. der Dekan können an den Sitzungen beratend teilnehmen.

(2) Verhandlungsgegenstände von besonderer Bedeutung für das Leben der Gemeinde sind vor der Sitzung des Kirchengemeinderates bekannt zu geben. Der Kirchengemeinderat kann die Öffentlichkeit dieser Sitzungen beschließen. Die über den Gegenstand getroffenen Entscheidungen sind alsbald nach der Sitzung des Kirchengemeinderates bekannt zu geben.

#### § 40

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann den Kirchengemeinderat auflösen, wenn sich der Bezirkskirchenrat vergeblich um Schlichtung bemüht hat und diese Maßnahme erforderlich ist, um die Kirchengemeinde vor ernstem Schaden zu bewahren.

(2) Bilden die Ältestenkreise in der Kirchengemeinde insgesamt den Kirchengemeinderat (§ 31 Abs. 1), so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von 2 Monaten für die Pfarrgemeinden der Kirchengemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an. Bilden den Kirchengemeinderat aus der Mitte der Ältestenkreise entsandte Kirchenälteste (§ 31 Abs. 3), so entsenden die Ältestenkreise aus ihrer Mitte andere Kirchenälteste in den gemäß § 31 Abs. 3 neu zu bildenden Kirchengemeinderat. Ist dies nach der Anzahl der Kirchenältesten in einer Pfarrgemeinde nicht möglich, so ordnet der Evangelische Oberkirchenrat innerhalb von 2 Monaten für diese Pfarrgemeinde die Neuwahl der Kirchenältesten an.

#### C. Konvent der Gemeindebeiräte

#### § 41

- (1) Die Gemeindebeiräte können einen Konvent bilden.
- (2) Die Aufgaben des Konvents sind insbesondere:
  1. Austausch von Erfahrungen in der Gemeindegremienarbeit,
  2. Beratung des Kirchengemeinderates, vornehmlich bei der Gestaltung und Fortentwicklung überparochialer kirchlicher Arbeitsformen in der Kirchengemeinde, im Kirchengemeindeverband (§ 29) und im Kirchenbezirk.
- (3) § 25 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

#### 4. Die Filialkirchengemeinde und der kirchliche Nebenort

#### § 42

- (1) Auf die Kirchengemeinde, die keine Pfarrstelle besitzt, sondern von dem Pfarramt der Nachbargemeinde (Muttergemeinde) bedient wird (Filialkirchengemeinde), finden die Bestimmungen über die Kirchengemeinde entsprechende Anwendung.
- (2) Die sich aus der Gemeinsamkeit des Pfarramts ergebenden gegenseitigen Beziehungen der beteiligten Kirchengemeinden werden durch Vereinbarung der Beteiligten geregelt. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, trifft die Regelung der Evangelischen Oberkirchenrat. Satzungen, durch die bis zum 31. Dezember 2000 die gemeinsamen Beziehungen geregelt wurden, gelten als Vereinbarungen weiter.

#### § 43

- (1) Gehört zum Kirchspiel einer Kirchengemeinde (§ 28 Abs. 2) ein von dem Hauptort räumlich getrennter kommunaler Ort, Ortsteil oder Stadtteil (kirchlicher Nebenort), so werden die Kirchenältesten in der Regel von den Gemeindegliedern im Haupt- und Nebenort gemeinsam gewählt.
- (2) Findet in dem Nebenort regelmäßig Gottesdienst statt und beträgt die Zahl der in dem Nebenort wohnenden Gemeindeglieder 100 und mehr, so können für diesen Gemeindeteil eigene Kirchenälteste gewählt werden. Sie bilden zusammen mit den Kirchenältesten des Hauptorts und der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer den Kirchengemeinderat.
- (3) Zählt ein Kirchspiel mehrere Nebenorte, für die Kirchenälteste bestellt sind, so kann in einer Gemeindegremienordnung Vorsorge getroffen werden, dass im Kirchengemeinderat die Zahl der Kirchenältesten des Hauptorts durch die Zahl der Kirchenältesten der Nebenorte nicht überschritten wird.
- (4) Die Bestimmungen über die Kirchengemeinde mit mehreren Pfarrgemeinden finden entsprechend Anwendung.



(5) Absatz 1 bis 4 findet entsprechende Anwendung in Pfarrgemeinden von Kirchengemeinden nach § 31 Abs. 1, wenn innerhalb des Gebiets der Pfarrgemeinde mehrere Predigtstellen bestehen.

### III. Abschnitt Dienste in der Gemeinde

#### 1. Allgemeines

##### § 44

- (1) Der Kirche Jesu Christi und ihren Gemeinden ist der Auftrag gegeben, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen. Aufgrund der Taufe ist jeder Christ zu Zeugnis und Dienst in der Gemeinde und in der Welt bevollmächtigt und verpflichtet.
- (2) Die besonderen Gaben und Kräfte einzelner wirken in den verschiedenen Ämtern und Diensten der Gemeinde zusammen, um den Gemeindegliedern bei der Erfüllung ihres Auftrags zu helfen.
- (3) Für ihren Dienst bedürfen die Christen der ständigen Erinnerung an Christi Auftrag und Verheißung. Dazu dient das Predigtamt in seinen verschiedenen Ausgestaltungen.
- (4) Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen, sondern haben teil an dem der ganzen Gemeinde anvertrauten Dienst.
- (5) Ordnung und Arbeitsform der Dienste fördern ihre selbständige Ausübung in partnerschaftlicher Zuordnung und Mitverantwortung.
- (6) Durch die öffentliche Beauftragung bekräftigt die Gemeinde ihre Verantwortung für die auftragsgemäße und gemeindebezogene Arbeit der zu besonderem Dienst Berufenen.
- (7) Die Anstellung im kirchlichen Dienst setzt die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der EKD voraus. Die Landessynode kann durch Gesetz für bestimmte Dienste Ausnahmen zulassen. Das Gesetz bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder der Landessynode.
- (8) Die Gestaltung des Dienst- und Arbeitsrechts erfolgt im Rahmen kirchengesetzlicher Bestimmungen in vertrauensvoller, partnerschaftlicher Zusammenarbeit von kirchlichen Leitungsorganen und von kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

##### § 45

Die in den Dienst der Leitung berufenen Gemeindeglieder tragen besondere Verantwortung für die Einheit der Gemeinde und der Kirche in Lehre und Leben und fördern den Zusammenhalt und die Zusammenarbeit der Gemeindeglieder, der kirchlichen Einrichtungen und Dienste. Die Leitung obliegt insbesondere dem Ältestenkreis (§ 20).

#### 2. Predigtamt

##### § 46

- (1) Die öffentliche Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung, durch die Jesus Christus seine Gemeinde sammelt und erhält, ist Aufgabe der in das Predigtamt der Kirche berufenen Gemeindeglieder.

(2) Von Dienerinnen und Dienern im Predigtamt wird ein Verhalten erwartet, das ihr Zeugnis nicht unglaubwürdig macht.	<b>Anderungsantrag BuDA und HA:</b> (2) Zur Wahrnehmung des Predigtamtes gehören eine Lebensführung und ein Verhalten in der Öffentlichkeit, das diesem Amt nicht widerspricht
---	---

(3) Die im Predigtamt enthaltenen Aufgaben können sich in einer Vielzahl von Diensten der Verkündigung, Seelsorge und Unterweisung entfalten. Diese können auf Dauer oder auf Zeit übertragen und hauptberuflich, nebenberuflich oder ehrenamtlich ausgeübt werden.

(4) Die nähere rechtliche Gestaltung wird in kirchlichen Gesetzen geregelt.

##### § 47

- (1) Zur Ausübung des Predigtamtes ist Berufung durch die Kirche (Ordination) notwendig.
- (2) In das Predigtamt können sowohl Frauen als auch Männer berufen werden.

(3) Die Einzelheiten der Berufung regeln besondere kirchliche Gesetze für die verschiedenen das Predigtamt ausübenden Dienste. Hierbei sind die gesamtkirchliche Bedeutung der Ordination und ihre Ordnung in der Evangelischen Kirche in Deutschland zu beachten.

##### § 48

(1) Die Ordination wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof vollzogen. Sie kann auch einer anderen Pfarrerin bzw. einem anderen Pfarrer übertragen werden.

(2) Die Ordinandin bzw. der Ordinand wird nach Unterzeichnung der Ordinationsverpflichtung im Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende ordiniert. Dabei ist ein Gelöbnis abzulegen. Das Gelöbnis der Ordinandin bzw. des Ordinanden (Anrede, Frage und Antwort) muss in seinem Inhalt der Ordinationsverpflichtung entsprechen. Von den zwei assistierenden Personen bei der Ordination soll eine Pfarrerin bzw. Pfarrer oder ein Mitglied des Ältestenkreises der Gemeinde sein, in der die Ordination stattfindet.

(3) Die Ordinationsverpflichtung lautet:

"Ich erkenne die in dem Vorspruch zur Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden festgestellten Bekenntnisgrundlagen an.<sup>7</sup> Ich verpflichte mich, in Lehre, Verkündigung und bei der Verwaltung der Sakramente von diesen Grundlagen nicht abzuweichen, das Beichtgeheimnis zu wahren und die Ordnungen der Landeskirche zu halten.

Ich bin willens, die in der Grundordnung an die Dienerin bzw. den Diener im Predigtamt gestellten Erwartungen zu erfüllen."

Der Wortlaut der Ordinationsverpflichtung ist unter Berücksichtigung des Geschlechts der Beteiligten im Einzelfall entsprechend zu ändern.

##### § 49

- (1) Mit der Ordination werden Ordinierte berechtigt und verpflichtet, öffentlich Gottes Wort zu verkündigen, die Sakramente zu verwalten und andere kirchliche Amtshandlungen vorzunehmen. Die Berechtigungen können abgelegt oder nach den Bestimmungen des kirchlichen Rechts aberkannt werden.

<sup>7</sup>Es folgt der Text des Vorspruchs



(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die genannten Berechtigungen, wenn sie beendet waren, wieder zuerkennen.

### 3. Dienste im Predigtamt

#### A. Der Dienst der Pfarrerrinnen und Pfarrer

##### § 50

(1) Im Amt der Pfarrerin bzw. des Pfarrers hat sich eine besondere Form des kirchlichen Dienstes herausgebildet. In ihm sind Aufgaben des Predigtamtes, der Leitung und der Verwaltung zu einer besonderen rechtlichen Gestalt vereinigt.

(2) In ein Pfarramt können Frauen und Männer berufen werden, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

(3) Wenn es erforderlich ist, können in das Pfarramt auch Gemeindeglieder berufen werden, die nicht alle gesetzlichen Voraussetzungen für die Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen.

##### § 51

Pfarrerinnen und Pfarrer stehen zur Landeskirche in einem Dienstverhältnis, dessen besondere Art durch die Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) bestimmt ist. Das Dienstverhältnis kann deshalb auch durch kirchliches Gesetz mit besonderen Verpflichtungen und Beschränkungen verbunden werden. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

##### § 52

(1) Pfarrerrinnen und Pfarrer sind in der Verkündigung des Wortes Gottes und in der Verwaltung der Sakramente nur an ihre Ordinationsverpflichtung (§ 48 Abs. 2 und 3) gebunden. Hierbei ist ihr Dienst auf die Gemeinde bezogen und auf ihre Mitverantwortung angewiesen.

(2) An Entschließungen des Ältestenkreises und des Kirchengemeinderates und an Weisungen der Dekanin bzw. des Dekans und der Kirchenleitung haben sich Pfarrerrinnen und Pfarrer im Rahmen der kirchlichen Ordnung zu halten.

(3) Die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ist gemeinsam mit den Kirchenältesten für die Vorbereitung, Gestaltung und Leitung des Gottesdienstes im Rahmen der agendarischen Ordnungen verantwortlich.

##### § 53

Den Pfarrerrinnen und Pfarrern können nach dem Maße ihrer Leistungsfähigkeit vom Evangelischen Oberkirchenrat oder vom Bezirkskirchenrat Dienste zugewiesen werden, die nicht zu der Stelle des jeweiligen Pfarramts gehören. Die Dienste können auch außerhalb des jeweiligen Gemeindebezirks liegen.

#### B. Die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer

##### § 54

Der Dienst in jedem Gemeindepfarramt erstreckt sich auf einen bestimmten Bezirk. In diesem Bereich besteht die Berechtigung und die Verpflichtung, die pfarramtlichen Handlungen zu vollziehen.

##### § 55

(1) Jedes Mitglied der Landeskirche ist dem für seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zuständigen Pfarramt zugewiesen. Im Falle der Not ist jede Pfarrerin bzw. jeder Pfarrer zuständig.

(2) Gemeindeglieder können sich mit Angabe des Grundes von der für sie zuständigen Pfarrstelle im Ganzen oder für eine Amtshandlung abmelden und bei einer anderen Pfarrstelle anmelden. Die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer ist nicht verpflichtet, die Anmeldung für eine einzelne Amtshandlung anzunehmen.

(3) Erfolgt die Abmeldung im Ganzen und wird die Anmeldung durch den Ältestenkreis angenommen, so geht das Gemeindeglied in die gewählte Gemeinde über und ist in ihren Kirchenbüchern zu führen. Hat es in der bisherigen Gemeinde ein kirchliches Amt bekleidet, so scheidet es aus diesem Amt aus.

##### § 56

(1) Über jede Abmeldung ist von dem für das Gemeindeglied bisher zuständigen Pfarramt eine Bescheinigung auszustellen, ohne deren Vorlage die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die Anmeldung nicht annehmen darf. Dieser Abmeldeschein ist zu versagen, wenn es seelsorgerlich geboten ist, weil das Gemeindeglied sich durch die Abmeldung kirchlichen Ordnungen entziehen will.

(2) Wird die Abmeldung versagt, so entscheidet auf Beschwerde die Dekanin bzw. der Dekan.

(3) Bei Abmeldung für einzelne Amtshandlungen hat die gewählte Pfarrerin bzw. der gewählte Pfarrer die vollzogene Amtshandlung dem zuständigen Pfarramt mitzuteilen.

##### § 57

Gehört ein Mitglied der Ortsgemeinde zugleich zu einer im Bereich der Pfarr- oder Kirchengemeinde bestehenden Personal- oder Anstaltsgemeinde, die einem Predigtamt der Landeskirche zugeordnet ist, so finden die §§ 55, 56 sinngemäß Anwendung.

##### § 58

(1) Über die Errichtung neuer und die Aufhebung oder Zusammenlegung bestehender Gemeindepfarrstellen beschließt im Benehmen mit dem Ältestenkreis, dem Kirchengemeinderat und dem Bezirkskirchenrat der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Die Errichtung und die Aufhebung von Predigtstellen bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

##### § 59

(1) Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindevahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung der bzw. des Gewählten durch die Kirchenleitung. Verzichtet die Gemeinde auf ihr Wahlrecht oder kommt keine Wahl zustande, so besetzt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Pfarrstelle nach Anhörung des Ältestenkreises, des Bezirkskirchenrates und des Landeskirchenrates.

(2) Unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 1 kann die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof innerhalb des Kalenderjahres bis zu 15 vom Evangelischen Oberkirchenrat zu bestimmende Gemeindepfarrstellen mit oder ohne Ausschreibung nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und des Ältestenkreises besetzen.

(3) Den Wahlkörper bei der Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten. Zum Wahlkörper gehören weiterhin

1. in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarreien ein Mitglied des Kirchengemeinderates, in der Regel die Person im Vorsitzendenamt des Kirchengemeinderates,
2. ein Mitglied des Bezirkskirchenrates, in der Regel die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,

jedoch nicht die Person, die die Pfarrstelle bisher inne hat.

(4) Die Wahlhandlung findet in einem Gottesdienst statt. Sie wird durch die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter oder ein anderes Mitglied des Bezirkskirchenrates geleitet.



(5) Das Verfahren der Pfarrstellenbesetzung wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(6) Für die Besetzung der noch bestehenden standesherrlichen und grundherrlichen Patronatspfarreien gelten besondere kirchliche Verordnungen.\* Die Ernennung der Pfarrerin bzw. des Pfarrers durch die Patronin bzw. den Patron bedarf in jedem Falle der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

#### § 60

Auf Gemeindepfarrstellen berufene Pfarrerrinnen und Pfarrer werden von der Dekanin bzw. vom Dekan nach der Ordnung der Agende gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet.

#### § 61

(1) Die Berufung auf eine Gemeindepfarrstelle ist in der Regel unwiderruflich.

(2) Pfarrerrinnen und Pfarrer können auf ihre Pfarrstelle im Benehmen mit dem Ältestenkreis und mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates verzichten. Auf Antrag der Kirchenältesten kann der Landeskirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat Pfarrerrinnen und Pfarrer versetzen, wenn insbesondere nach mehrjähriger Amtszeit in dieser Stelle ein berechtigtes Interesse an einem Wechsel im Pfarramt besteht. Vor der Entscheidung des Landeskirchenrates sind die Pfarrerin bzw. der Pfarrer und die Kirchenältesten anzuhören und ist der Pfarrerin bzw. dem Pfarrer Gelegenheit zu geben, sich um eine andere Pfarrstelle zu bewerben.

(3) Von der Regelung in Absatz 2 bleiben unberührt aus dringenden Gründen des Dienstes erforderliche Versetzungen auf eine andere Pfarrstelle, in den Wartestand oder vorzeitigen Ruhestand nach dem Pfarrdienstgesetz sowie eine Amtsenthebung oder Entfernung aus dem Dienst aufgrund eines Urteils des Disziplinargerichts. Hierbei bedürfen Voraussetzungen, Verfahren und Rechtsfolgen einer näheren gesetzlichen Regelung.

#### § 62

Eine Pfarrstelle kann mehreren Mitgliedern der Landeskirche, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen, zur gemeinsamen Ausübung pfarramtlicher Dienste übertragen werden. Hiervon bleibt unberührt § 50 Abs. 3.

### C. Die landeskirchlichen Pfarrerrinnen und Pfarrer

#### § 63

(1) Für übergemeindliche Aufgaben, zum Dienst der Leitung oder als kirchliche Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden Frauen und Männer berufen, die die gesetzlichen Voraussetzungen zur Erlangung einer Pfarrstelle erfüllen oder bereits im Gemeindepfarramt sind. Sie tun ihren Dienst als landeskirchliche Pfarrerin bzw. Pfarrer. Die Bestimmungen für das Gemeindepfarramt finden auf sie entsprechend Anwendung. Soweit kirchengesetzlich keine andere Regelung getroffen ist, sind landeskirchliche Pfarrerrinnen und Pfarrer frei versetzbar.

(2) Für landeskirchliche Pfarrstellen sollen dem Ältestenkreis entsprechende Gruppen von Gemeindegliedern (Mitarbeiterkreis) gebildet werden, die an der Verantwortung beteiligt sind.

(3) Landeskirchliche Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer werden von einer beauftragten Person der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs in Anwesenheit des Kreises der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem Gottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(4) Werden zur Erfüllung eines kirchlichen Auftrags Pfarrerrinnen bzw. Pfarrer in den Staatsdienst übernommen, so bleiben sie in einem Pfarrdienstverhältnis zur Landeskirche.

\*Siehe hierzu die Verordnung über die Besetzung der Patronatspfarreien vom 28.10.1975 (GVBl. S. 96)

### D. Die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare

#### § 64

Kandidatinnen und Kandidaten der evangelischen Theologie, die nach bestandener zweiter theologischer Prüfung vom Evangelischen Oberkirchenrat als Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Dienst der Landeskirche angestellt werden, treten in ein öffentlich-rechtliches widerrufliches Dienstverhältnis zur Landeskirche und erlangen die Anwartschaft auf Verwendung als Pfarrerrinnen und Pfarrer. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

### E. Die Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone

#### § 65

Mit der hauptamtlichen Ausübung von Diensten im Predigtamt können Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone beauftragt werden. Das Dienst- und Besoldungsrecht wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

### F. Die Prädikantinnen und Prädikanten und die Lektorinnen und Lektoren

#### § 66

(1) Mit dem Predigtamt oder einzelnen Aufgaben dieses Amtes können Lektorinnen und Lektoren oder Prädikantinnen und Prädikanten nach entsprechender Zustimmung beauftragt werden. Prädikantinnen und Prädikanten sind zu freier Wortverkündigung ermächtigt.

(2) Das Nähere des Dienstes wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

### G. Die Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone

#### § 66a

(1) Zur fachgerechten und selbständigen Erfüllung insbesondere pädagogischer und gemeindediakonischer Aufgaben beruft die Landeskirche durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in ihren Dienst. Mit ihrer Tätigkeit haben sie teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen (§ 44).

(2) Die Gemeindediakoninnen und die Gemeindediakone werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Dienst der Kirche berufen und zu Beginn des Dienstes in einem Gottesdienst gesegnet und gesendet.

(3) Das Nähere wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

### H. Die Religionslehrerinnen und Religionslehrer

#### § 66b

(1) Die Landeskirche beruft zur Erteilung von evangelischem Religionsunterricht an öffentlichen und privaten Schulen durch anerkannte Ausbildungsgänge qualifizierte Religionslehrerinnen und Religionslehrer. Ihre Tätigkeit gründet im Verkündigungsauftrag der Kirche (§ 46).

(2) § 63 Abs. 4 findet sinngemäß Anwendung.



#### 4. Weitere Dienste In der Gemeinde

##### § 67

(1) Zu den Aufgaben der Gemeinde gehören neben der Verkündigung und Lehre weitere Dienste am Nächsten und der Gesellschaft. Zur fachgerechten Erfüllung dieser Aufgaben können geeignete und durch Ausbildung und Fortbildung zugerüstete Personen insbesondere zu

- Alten- und Familienpflegerinnen und -pflegern,
- Erzieherinnen und Erziehern,
- Krankenschwestern und Krankenpflegern,
- Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern,
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,

berufen werden.

(2) In jeder Kirchengemeinde soll eine Stelle für eine Organistin bzw. einen Organisten (Kirchenmusikerin bzw. Kirchenmusiker) eingerichtet werden.

(3) Erfordert es der Umfang der Verwaltung, so sind hierfür geeignete Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einzustellen. In jeder Gemeinde soll die Stelle einer Kirchendienerin bzw. eines Kirchendieners eingerichtet werden, wenn der Umfang der diesbezüglichen Aufgaben es erfordert.

(4) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter versehen ihren Dienst selbständig, jedoch in steter Zuordnung zu den anderen Ämtern und in der Ausrichtung auf den Gesamtauftrag der Gemeinde. Für die Zusammenarbeit ist eine klare Bestimmung und Abgrenzung der einzelnen Aufgaben und eine Arbeitsteilung entsprechend den verschiedenen Ausbildungen Voraussetzung.

(5) Die zu diesen Diensten Berufenen werden von der Gemeindepfarrerin bzw. vom Gemeindepfarrer in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet. Für die Einführung und Verpflichtung zu übergemeindlichen Diensten ist die Dekanin bzw. der Dekan oder deren Stellvertretung zuständig.

(6) Die nähere Gestaltung der in den Absätzen 1 bis 3 genannten Dienste erfolgt durch kirchliches Gesetz oder Rechtsverordnung.

#### IV. Abschnitt Gemeinsame Dienste der Landeskirche

##### § 68

(1) Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden hat den Auftrag zur Weltmission. Sie nimmt diese Aufgabe wahr durch das Evangelische Missionswerk in Südwestdeutschland und in Zusammenarbeit mit den Missionsgesellschaften ihres Bereiches und missionarischen Arbeitsgemeinschaften sowie den Partnerkirchen in allen Erdteilen.

(2) Die Landeskirche

1. erfüllt diesen Auftrag in Predigt, Unterweisung und in der Form der Unterstützung für Ausbildung, Sendung und Austausch von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und für Aufgaben der Weltmission.
2. bemüht sich um Zuordnung von Mission und Kirche auf allen Ebenen.
3. sucht die partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften.

4. ist offen für das Gespräch mit anderen Religionsgemeinschaften.	Antrag HA: 4. ist offen für das Gespräch mit Menschen anderer religiöser Überzeugungen.	Antrag BuDA : 4. pflegt das Gespräch mit anderen Religionsgemeinschaften, insbesondere mit denen, mit denen wir dauerhaft zusammenleben.
--	--	---

##### § 69

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden bemüht sich um die Begegnung mit der Judenheit. Die Landeskirche ist darauf bedacht, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und Leben ihr erneuertes Verständnis des Volkes Israels als Gottes Volk wach zu halten

##### § 70

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zur ökumenischen Zusammenarbeit mit allen Kirchen und christlichen Gemeinschaften verpflichtet und bereit. Darum unterstützt sie die Zusammenarbeit auf allen Ebenen durch Weckung ökumenischen Bewusstseins und ökumenischer Verantwortung; sie fördert die Bildung zwischenkirchlicher Arbeitsgemeinschaften.

##### § 71

Die Landeskirche mit ihren Kirchenbezirken und Gemeinden ist zum Dienst an den evangelischen Minderheitskirchen und den evangelischen Christen in der Zerstreuung (Diaspora) verpflichtet. Sie fördert die zur Erfüllung dieses Dienstes bestehenden Einrichtungen.

##### § 72

Die Landeskirche weiß sich für Entwicklungsaufgaben mitverantwortlich. Sie nimmt diese wahr im eigenen Bereich, im Rahmen der Evangelischen Kirche in Deutschland und in ökumenischer Zusammenarbeit. Sie beteiligt sich an dafür eingerichteten Diensten.

##### § 73

(1) Die Landeskirche, die Kirchenbezirke und die Kirchengemeinden sorgen dafür, dass das kirchliche Leben diakonisch bestimmt wird. Sie schaffen diakonische Dienste und Einrichtungen und wirken darauf hin, dass die Gemeindeglieder zum diakonischen Dienst gerufen werden und die Menschen in Not Hilfe erfahren. Sie suchen auch die Ursachen der Not zu beheben. Wie in der Landeskirche, in den Kirchenbezirken und in den Kirchengemeinden, so geschieht kirchlicher und diakonischer Dienst auch in den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen.

(2) Im Diakonischen Werk sind die Kirchengemeinden und Kirchenbezirke mit den sonstigen Rechtsträgern diakonischer Einrichtungen und Werke zusammengeschlossen. Es ist dem als Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege anerkannten Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland angeschlossen.

(3) Das Diakonische Werk nimmt diakonische Aufgaben der Landeskirche im Auftrag und unter Mitverantwortung der Leitungsorgane der Landeskirche im Zusammenwirken mit diesen wahr. Es hilft den Kirchengemeinden, Kirchenbezirken und sonstigen Trägern diakonischer Arbeit bei der Gestaltung und Durchführung dieses Dienstes und vertritt im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung die diakonische Arbeit der Kirche und deren Belange in der Öffentlichkeit, bei staatlichen und kommunalen Körperschaften und bei Behörden.

(4) Das Diakonische Werk und die ihm angeschlossenen Werke und Einrichtungen stehen ungeachtet ihrer Rechtsform unter dem Schutz und der Fürsorge der Landeskirche.

(5) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.



## § 74

Der Auftrag des Evangeliums führt die Kirche zu besonderen Diensten an den verschiedenen Gliedern und Gruppen der Gemeinde. Diese Dienste sind vorwiegend Aufgabe der örtlichen Gemeinde und des Kirchenbezirks. Diese werden dabei unterstützt durch die für diese besonderen Aufgaben tätigen gesamtkirchlichen Dienste.

§ 75  
AufgehobenV. Abschnitt  
Der Kirchenbezirk

## 1. Allgemeines

## § 76

Die Landeskirche gliedert sich in Kirchenbezirke. Der Kirchenbezirk vereinigt Gemeinden eines zusammengehörigen Gebiets zur gegenseitigen Unterstützung in ihrem Dienst und zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben. Der Kirchenbezirk soll sich in einer eigenständigen Lebens- und Dienstgemeinschaft auswirken und entfalten. In unmittelbarer Verantwortung für den kirchlichen Auftrag in den Lebensbereichen seines Raumes kann der Kirchenbezirk eigene Dienste und Einrichtungen schaffen und neue Arbeitsformen kirchlichen Dienstes entwickeln. Der Kirchenbezirk fördert die Verbundenheit der Gemeinden mit der Landeskirche sowie den kirchlichen Werken und Einrichtungen. Er pflegt die ökumenischen Beziehungen der Gemeinden und des Kirchenbezirks zu anderen christlichen Gemeinschaften in seinem Bereich.

## § 77

(1) Ein Kirchenbezirk kann nach Anhörung der beteiligten Kirchengemeinderäte und Ältestenkreise sowie im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten durch kirchliches Gesetz errichtet, geteilt oder mit einem anderen vereinigt werden. Die Umgliederung einzelner Kirchengemeinden in einen anderen Kirchenbezirk erfolgt in entsprechender Weise durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates.

(2) Soll eine Kirchengemeinde mit Zustimmung des Kirchengemeinderates und im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat an eine andere Landeskirche abgegeben werden, erfolgt dies durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates. Das Gleiche gilt für die Aufnahme einer Kirchengemeinde aus einer anderen Landeskirche.

(3) Neubildung, Teilung, Vereinigung und Neuabgrenzung von Kirchenbezirken sollen den für den Dienst am Menschen in seinen verschiedenen Lebensbereichen erheblichen sozialen Strukturen und gesellschaftlichen Wandlungen Rechnung tragen.

## § 78

Der Kirchenbezirk ist nach kirchlichem Recht eine Körperschaft eigener Art. Staatskirchenrechtlich besitzt er die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts.

## § 79

Der Kirchenbezirk erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der landeskirchlichen Ordnung in eigener Verantwortung. Dabei handelt der Kirchenbezirk im Blick auf das Ganze der Landeskirche und mit Rücksicht auf die anderen Kirchenbezirke. Beim Vollzug landeskirchlicher Aufgaben wirkt der Kirchenbezirk nach Weisung der Leitung der Landeskirche mit.

## § 80

Die Leitung des Kirchenbezirks geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebbarer Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Bezirkssynode, der Bezirkskirchenrat, die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

## § 80a

(1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit bedarf (§ 132 Abs. 2), kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Bezirks-gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.

(2) Durch die Vereinigung gehen Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks auf die Bezirksgemeinde über.

## 2. Die Bezirkssynode

## § 81

(1) In der Verantwortung für den missionarisch-diakonischen Auftrag der Kirche an den einzelnen Menschen sowie den gesellschaftlichen Gruppen und Einrichtungen im Kirchenbezirk übt die Bezirkssynode die Leitung insbesondere dadurch aus, dass sie

1. mit dafür sorgt, dass im Kirchenbezirk Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung dem Auftrag der Kirche gerecht werden;
2. die Gemeinschaft der im Kirchenbezirk verbundenen Gemeinden durch Erfahrungsaustausch und Anregungen zur Gestaltung und Fortentwicklung gemeindlicher und übergemeindlicher Dienste fördert;
3. während ihrer Amtszeit einen Hauptbericht des Bezirkskirchenrates berät, verabschiedet und ihn mit einer eigenen Stellungnahme dem Evangelischen Oberkirchenrat vorlegt, der den Bezirkssynodalbescheid (§ 127 Abs. 2 Nr. 4) erteilt;
4. alle drei Jahre einen Rechenschaftsbericht des Bezirkskirchenrates entgegennimmt und berät;
5. sich über die kirchlichen und gesellschaftlichen Vorgänge im Kirchenbezirk informiert und dazu Stellung nimmt, wenn es der Auftrag der Kirche fordert;
6. die Öffentlichkeitsarbeit der Kirche nach den Erfordernissen des Kirchenbezirks durch Planung und Einrichtung von Diensten fördert. Dazu gehören z.B.
  - die Ehe- und Familienberatung,
  - das Schul- und Erziehungswesens,
  - die Erwachsenenbildung,
  - die Berufs- und Sozialarbeit,
  - die kirchlichen Presse,
  - die Freizeitgestaltung;
7. Zurüstung und Weiterbildung der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Aussprache über theologische, kirchliche und gesellschaftliche Fragen für Gemeindeglieder, z. B. in Seminaren und Studienkreisen, anregt und ermöglicht;
8. durch geeignete Maßnahmen das Zusammenwirken der missionarisch-diakonischen Dienste und Einrichtungen der Gemeinden und der im Kirchenbezirk tätigen Werke der Landeskirche fördert;
9. mit Rat und Empfehlung dafür sorgt, dass in der Anwendung der kirchlichen Lebensordnung im Kirchenbezirk möglichst einheitlich verfahren wird;
10. zu Vorlagen der Landessynode oder anderer Leitungsorgane der Landeskirche an die Bezirkssynoden oder zu Anträgen der Gemeinden Stellung nimmt oder von sich aus Anregungen und Anträge an die Leitung der Landeskirche richtet;
11. das Haushaltsbuch bzw. den Haushaltsplan des Kirchenbezirks beschließt und dem Bezirkskirchenrat zur Jahresrechnung Entlastung erteilt;



12. das Satzungsrecht des Kirchenbezirks im Rahmen und nach Maßgabe der landeskirchlichen Ordnung ausübt, soweit nicht durch kirchliches Gesetz oder eine Rechtsverordnung des Landeskirchenrates diese Zuständigkeit auf den Bezirkskirchenrat übertragen ist.

(2) Die Bezirkssynode wählt

1. die Dekanin bzw. den Dekan und die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter,
2. Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter,
3. Landessynodale,
4. Personen, die die Bezirkssynode oder den Kirchenbezirk in anderen kirchlichen Einrichtungen vertreten.

(3) Die Bezirkssynode kann alle Angelegenheiten des Kirchenbezirks in den Kreis ihrer Beratungen ziehen. Sie ist nicht Beschwerdeinstanz.

#### § 82

(1) Die Bezirkssynode setzt sich zusammen aus den von den Ältestenkreisen gewählten bzw. vom Bezirkskirchenrat berufenen Synodalen sowie Synodalen, die der Bezirkssynode kraft Amtes angehören.

(2) Die Anzahl der Synodalen, die von den Ältestenkreisen in die Bezirkssynode zu wählen sind, wird in der Kirchliche Wahlordnung geregelt.

(3) Kraft Amtes gehören der Bezirkssynode als Synodale an:

1. die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben,
2. die Dekanin bzw. der Dekan,
3. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
4. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
5. die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer und
6. die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes.

Bei Stellenteilung richtet sich für die Personen nach Nummer 2 bis 6 die Mitgliedschaft und das Stimmrecht nach den Bestimmungen des Pfarrdienstgesetzes bzw. entsprechenden kirchengesetzlichen Regelungen.

(4) Der Bezirkskirchenrat kann weitere Synodale berufen. Hierbei sollen nach Möglichkeit Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen, berücksichtigt werden, die in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätig sind. In Ausnahmefällen können sie auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen. Das Amt endet vorzeitig, wenn die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der Mitglieder nach Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 5 nicht übersteigen.

(5) Die Kirchliche Wahlordnung regelt das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen. Sie kann Regelungen über die Stellvertretung der Synodalen treffen.

(6) Die Bestimmungen über die Beendigung des Amtes der Kirchenältesten nach § 18 finden auf die gewählten und berufenen Synodalen entsprechende Anwendung. Die Amtszeit der Landessynodalen in der Bezirkssynode endet mit dem Zusammentritt der neugewählten Landessynode.

(7) Soweit durch Satzung der Bezirkssynode nichts anderes bestimmt ist, nehmen an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teil:

- die im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche,
- die kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrages im Religionsunterricht tätig sind,

- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Prädikantinnen oder der Prädikanten,
- je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Lektorinnen oder der Lektoren,
- die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Konvents der Bezirksdienste (§ 100),
- die Gemeinmediakoninnen und Gemeinmediakone,
- die Bezirksjugendreferentin bzw. der Bezirksjugendreferent,
- die Kantorinnen und Kantoren,
- die kirchlichen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter,
- sowie je eine Vertreterin oder ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk und
- die Leiterinnen und Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk.

(8) Die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können an den Tagungen der Bezirkssynode beratend teilnehmen. Die Bezirkssynode kann für bestimmte Verhandlungsgegenstände den Rat sachverständiger Personen einholen.

(9) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates kann auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 2 bis 6 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

#### § 83

Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte eine Person ins Vorsitzendenamt und eine oder mehrere Personen ins Stellvertretendenamt die Funktion der Stellvertretung. Wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer ins Vorsitzendenamt gewählt, so muss das erste Stellvertretendenamt von einem nichttheologischen Mitglied der Bezirkssynode ausgeübt werden. Das Gleiche gilt entsprechend im umgekehrten Falle.

#### § 84

(1) Die Amtszeit der Bezirkssynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Bezirkssynode. Die Bezirkssynode bleibt so lange im Amt, bis die neu gebildete Bezirkssynode zusammentritt.

(2) Nach Abschluss der Wahl beruft die Person im Vorsitzendenamt der alten Bezirkssynode die neue Bezirkssynode zu ihrer ersten Sitzung ein und nimmt jedem Synodalen folgendes Versprechen ab:

"Ich verspreche, in der Bezirkssynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

(3) Die Person im Vorsitzendenamt spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied der Synode antwortet: "Ich verspreche es." Später eintretende Synodale werden von der jeweiligen Person im Vorsitzendenamt verpflichtet.

#### § 85

(1) Die Bezirkssynode wird im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat durch die Person im Vorsitzendenamt einberufen

1. mindestens einmal in jedem Jahr,
2. auf Beschluss des Bezirkskirchenrates oder auf Antrag eines Viertels der Mitglieder der Bezirkssynode oder auf Verlangen des Evangelischen Oberkirchenrates.

(2) Ort und Zeit sowie die wesentlichen Punkte der Tagesordnung sind den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben.



## § 86

- (1) Die Bezirkssynode tagt öffentlich; sie kann aus besonderen Gründen die Nichtöffentlichkeit beschließen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit der Bezirkssynode richtet sich nach § 138 Abs. 1 Nr. 1.
- (3) Die Beschlüsse der Bezirkssynode werden jeder Gemeinde des Kirchenbezirks bekannt gegeben.

## § 87

- (1) Die Bezirkssynode gibt sich in Anlehnung an die Geschäftsordnung der Landessynode eine Geschäftsordnung; sonst gilt die Geschäftsordnung der Landessynode sinngemäß.
- (2) Die Bezirkssynode kann zur Betreuung bestimmter Einrichtungen oder Arbeitsgebiete sowie zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitskreise, Ausschüsse, Planungs- und Dienstgruppen bestellen oder bestimmte Synodale berufen. In diese Gremien können weitere sachverständige Gemeindeglieder berufen werden, die der Bezirkssynode nicht angehören.

## § 88

Soweit keine besondere Regelung getroffen ist, gilt für die Mitgliedschaft und die Verhandlung in der Bezirkssynode die Ordnung der Landessynode sinngemäß.

## 3. Der Bezirkskirchenrat

## § 89

- (1) Der Bezirkskirchenrat ist verantwortlich für alle Leitungsaufgaben, die nicht der Bezirkssynode, der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Schuldekanin bzw. dem Schuldekan vorbehalten sind.
- (2) Aufgabe des Bezirkskirchenrates ist insbesondere
  1. die Tagungen der Bezirkssynode vorzubereiten, den Hauptbericht sowie den Rechenschaftsbericht (§ 81 Abs. 1 Nr. 3 und 4) vorzulegen und die Entschlüsse der Bezirkssynode auszuführen;
  2. in Eilfällen Aufgaben der Bezirkssynode zwischen den Synodaltagungen vorbehaltlich der Genehmigung durch die Bezirkssynode wahrzunehmen;
  3. den Kirchenbezirk durch die Person im Vorsitzendenamt oder im Stellvertretendenamt jeweils zusammen mit einem weiteren Mitglied des Bezirkskirchenrates rechtlich zu vertreten;
  4. bei Gemeindevisitationen und bei der Visitation des Kirchenbezirks nach Maßgabe der Visitationsordnung mitzuwirken;
  5. gestrichen;
  6. über die Entlassung von Kirchenältesten aus ihrem Amt nach den gesetzlichen Bestimmungen zu entscheiden;
  7. Zwistigkeiten zwischen Gemeinden, den Kirchenältesten, Pfarrerinnen und Pfarrern und anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu schlichten;
  8. bei der Errichtung von Pfarrstellen und sonstigen Ämtern der Landeskirche mit Aufgaben im Kirchenbezirk sowie bei der Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Verbindung von Kirchengemeinden im Rahmen der Ordnung der Landeskirche mitzuwirken;
  9. die Arbeits- und Dienstverhältnisse mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Kirchenbezirks zu begründen, zu gestalten und zu beenden;
  10. das Vermögen und die Einrichtungen des Kirchenbezirks zu verwalten und die Dienstaufsicht über das Verwaltungsamt des Kirchenbezirks (§ 101a Abs. 1) auszuüben;
  11. bei der allgemeinen kirchlichen Dienstaufsicht über die Gemeinden sowie ihre Dienste und Einrichtungen mitzuwirken, soweit sie dem Bezirkskirchenrat nach der Ordnung der Landeskirche übertragen ist;

12. über Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen des Ältestenkreises nach Maßgabe der kirchlichen Lebensordnung (§ 20 Abs. 3 Nr. 6) zu entscheiden.

(3) Die Bezirkssynode kann durch Satzung ständigen Ausschüssen des Bezirkskirchenrates oder der Bezirkssynode oder den Verantwortlichen unselbständiger Einrichtungen Aufgaben des Zuständigkeitsbereiches des Bezirkskirchenrates einschließlich der Beschlussfassung und des rechtlichen Vollzugs zur selbständigen Wahrnehmung übertragen. Die übergeordnete Verantwortung des Bezirkskirchenrates bzw. der Bezirkssynode ist zu wahren. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Bezirkskirchenrates sowie der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(4) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu Absatz 3 nähere Regelungen in entsprechender Anwendung von § 37 Abs. 5 getroffen werden. Die Rechtsverordnung kann weiter Regelungen treffen über die stimmberechtigte Mitwirkung von Mitgliedern von Kirchengemeinderäten - auch außerhalb des Kirchenbezirks -, wenn Aufgaben aus deren Zuständigkeitsbereich wahrgenommen werden.

## § 90

(1) Der Bezirkskirchenrat wird aus Mitgliedern kraft Amtes und Synodalen gebildet, die die Bezirkssynode aus ihrer Mitte wählt.

(2) Mitglieder kraft Amtes sind:

1. die Dekanin bzw. der Dekan und die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
2. die Person im Vorsitzendenamt der Bezirkssynode, bei Verhinderung die Person im ersten Stellvertretendenamt,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan.

(3) Die Bezirkssynode legt vor der Wahl die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates fest. Sie soll die Zahl der Mitglieder kraft Amtes übersteigen und beträgt höchstens acht. Insgesamt soll im Bezirkskirchenrat die Anzahl der theologischen Mitglieder die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Für jedes gewählte Mitglied ist in gleicher Weise eine Person in das Stellvertretendenamt zu wählen.

(4) Die Dekanin bzw. der Dekan hat das Vorsitzendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Die Person des Vorsitzendenamtes der Bezirkssynode hat das Stellvertretendenamt des Bezirkskirchenrates inne. Hat die Dekanin bzw. der Dekan oder eine Pfarrerin oder ein Pfarrer das Vorsitzendenamt der Bezirkssynode inne, so wählt der Bezirkskirchenrat ein nichttheologisches Mitglied aus seiner Mitte in das Stellvertretendenamt.

(5) Die im Kirchenbezirk wohnhaften Mitglieder der Landessynode können beratend an den Sitzungen des Bezirkskirchenrates teilnehmen.

## § 91

(1) Die Amtszeit des Bezirkskirchenrates beträgt sechs Jahre. Sie endet mit der Konstituierung des neugebildeten Bezirkskirchenrates.

(2) Der Bezirkskirchenrat wird spätestens im zweiten Jahr der Amtsperiode der Bezirkssynode gebildet.

## § 92

(1) Der Bezirkskirchenrat versammelt sich mindestens viermal im Jahr auf Einladung der Dekanin bzw. des Dekans und außerdem, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.

(2) Die Sitzungen des Bezirkskirchenrates sind nicht öffentlich, wenn nicht der Bezirkskirchenrat im Einzelfall aus besonderen Gründen die Zulassung der Öffentlichkeit beschließt. Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128) oder Beauftragte des Evangelischen Oberkirchenrates sowie Mitglieder des Landeskirchenrates können beratend an den Sitzungen teilnehmen.

(3) Der Bezirkskirchenrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 138 und 139.



#### 4. Das Dekanat

##### A. Die Dekaninnen und Dekane

###### § 93

- (1) Die Stellung der Dekanin bzw. des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der der Pfarrerin bzw. des Pfarrers in der Ortsgemeinde. Sie bzw. er kann in allen Gemeinden des Bezirks Gottesdienste und andere Versammlungen halten und im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat gemeinsame Veranstaltungen für den Kirchenbezirk durchführen.
- (2) In Leitung und Verwaltung wirkt die Dekanin bzw. der Dekan und die Schuldekanin bzw. der Schuldekan mit dem Bezirkskirchenrat und der Bezirkssynode zusammen und tragen gemeinsam mit ihnen die Verantwortung. Haben andere Ämter im Kirchenbezirk an dem Vollzug einzelner Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans und der Schuldekanin bzw. des Schuldekans teil, so wirken diese und die Inhaberinnen und Inhaber dieser Ämter in kollegialen Arbeitsformen zusammen.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan berät die Leitung der Landeskirche in den Angelegenheiten des Kirchenbezirks und unterstützt sie bei der Durchführung gesamtkirchlicher Aufgaben nach Weisung.
- (4) Die geistliche Leitung wird insbesondere dadurch ausgeübt, indem die Dekanin bzw. der Dekan
1. zusammen mit dem Bezirkskirchenrat Visitationen vorbereitet und durchführt;
  2. bei der Pfarrstellenbesetzung die zugewiesenen Aufgaben erfüllt und die neuberufenen Pfarrerrinnen und Pfarrer in einem Gottesdienst einführt;
  3. im Rahmen der Dienstaufsicht auf die Amtsführung der im Kirchenbezirk tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare und sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern achtet und sie berät, unbeschadet der Dienst- und Fachaufsicht durch andere Ämter und Organe;
  4. ihre theologische Weiterbildung, insbesondere durch Pfarrkonferenzen und -konvente fördert;
  5. die Gemeinschaft von Pfarrerrinnen, Pfarrern, Religionslehrerinnen, Religionslehrern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern durch gemeinsame Veranstaltungen festigt;
  6. die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare während der Probepfandzeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen berät und begleitet, soweit nicht die Schuldekanin bzw. der Schuldekan zuständig ist;
  7. gestrichen;
  8. Kirchenälteste, Prädikantinnen und Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren und andere kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihrer Tätigkeit unterstützt und ihr Zusammenwirken fördert;
  9. die Zusammenarbeit der überparochialen und überregionalen Dienste durch gemeinsame Planung und Beratung fördert.
- (5) Die Verwaltungsaufgaben werden insbesondere dadurch erfüllt, dass die Dekanin bzw. der Dekan
1. die Leitung der Landeskirche über wichtige Vorgänge im Kirchenbezirk unterrichtet;
  2. den dienstlichen Verkehr zwischen den Gemeinden, ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie der Mitarbeiterschaft des Kirchenbezirks einerseits und dem Evangelischen Oberkirchenrat andererseits vermittelt;
  3. bei vorübergehender Verhinderung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in dem betreffenden Amt die vorläufige Dienstvernehmung anordnet;
  4. den Kirchenbezirk in der Öffentlichkeit vertritt, unbeschadet der rechtlichen Vertretung desselben durch den Bezirkskirchenrat;
  5. im Rahmen der Dienstaufsicht das Erforderliche veranlasst, falls seine Ermahnungen gegenüber Pfarrerrinnen, Pfarrern, Kirchenältesten und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erfolglos bleiben;
  6. bei Wechsel auf Pfarrstellen die Dienstübergabe veranlasst.
- (6) Die Dekanin bzw. der Dekan kann Aufgaben delegieren.

###### § 94

Die Dekanin bzw. der Dekan hat eine Gemeindepfarrstelle inne, soweit nicht ein kirchliches Gesetz ein hauptamtliches Dekanat als Ausnahme zulässt. Die Gemeindepfarrstelle wird durch Beschluss der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat und im Benehmen mit dem Ältestenkreis der jeweiligen Pfarrgemeinde festgelegt.

###### § 95<sup>1)</sup>

- (1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.
- (2) Die Landesbischofin bzw. der Landesbischof macht der Bezirkssynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen Wahlvorschlag. Vorgeschlagen werden können bis zu drei Pfarrerrinnen oder Pfarrer. Der Wahlvorschlag ist auch göltig, wenn er nur einen Namen enthält.
- (3) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode auf sich vereinigt.
- (4) Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.
- (5) Die Berufung in das Amt erfolgt durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof.

###### § 96

- (1) Die Amtszeit der Dekanin bzw. des Dekans beträgt acht Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Hat die Dekanin bzw. der Dekan am Ende der Amtszeit das 60. Lebensjahr vollendet, so kann die Amtszeit durch die Landesbischofin bzw. den Landesbischof im Benehmen mit dem Ältestenkreis und dem Bezirkskirchenrat bis zum Eintritt der Dekanin bzw. des Dekans in den Ruhestand verlängert werden.
- (3) Die Dekanin bzw. der Dekan wird von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof oder einer von ihr bzw. ihm beauftragten Person nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

##### B. Die Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter

###### § 97

- (1) Die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter wird von der Bezirkssynode aus der Mitte der im Bereich des Kirchenbezirks tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer gewählt und von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof bestätigt. Sie bzw. er ist Mitglied des Bezirkskirchenrates und der Bezirkssynode. Die Amtszeit endet mit der des Bezirkskirchenrates.
- (2) Neben der Vertretung werden der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter bestimmte Aufgaben der Dekanin bzw. des Dekans zur selbständigen Wahrnehmung übertragen; diese legt der Bezirkskirchenrat im Einvernehmen mit den Beteiligten fest. Die nähere Regelung ist dem Evangelischen Oberkirchenrat anzuzeigen und den Ältestenkreisen im Kirchenbezirk mitzuteilen.

<sup>1)</sup>Siehe Anhang, Nr. 8



## C. Die Schuldekaninnen und Schuldekane

## § 98

<p>(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats kann der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans errichten. Diese sind in dem betreffenden Aufgabenbereich selbstständig. Die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und die Dekanin bzw. der Dekan wirken nach Maßgabe des § 93 Abs. 2 zusammen.</p>	<p><b>Änderungsantrag BuDA zu Absatz 1 Satz 1:</b></p> <p>(1) Für die mit dem Religionsunterricht zusammenhängenden Aufgaben des Dekanats errichtet der Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat bzw. den Bezirkskirchenräten für einen oder mehrere Kirchenbezirke die Stelle einer Schuldekanin bzw. eines Schuldekans.</p>
---	---

(2) Zu den Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans gehören insbesondere

1. Beratung und Fortbildung aller im Religionsunterricht tätigen Lehrkräfte und die Förderung ihrer Gemeinschaft;
2. Schul- und Unterrichtsbesuche;
3. Dienst- und Fachaufsicht über alle kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht;
4. Organisation des Religionsunterrichts;
5. Vertretung des Kirchenbezirks in der Öffentlichkeit und Verbindung zu staatlichen und kommunalen Stellen im Rahmen seines Aufgabenbereiches.

<p>(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof beruft eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat und nach Anhörung</p> <p>a) der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind sowie</p> <p>b) des Landeskirchenrates.</p> <p>(4) Schuldekaninnen und Schuldekane üben ihren Dienst nebenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Eine Wiederberufung ist zulässig.</p>	<p><b>Antrag HA:</b></p> <p>(3) Der Landesbischof schlägt der Bezirkssynode im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und mit dem Landeskirchenrat sowie nach Anhörung der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer sowie der staatlichen Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die mit mindestens der Hälfte eines vollen Lehrauftrags im Religionsunterricht eingesetzt sind, eine oder bis zu drei fachlich geeignete Personen zur Wahl zur Schuldekanin bzw. zum Schuldekan vor. Sind mehrere Kirchenbezirke betroffen, erfolgt die Wahl auf einer gemeinsamen Sitzung der Bezirkssynoden. § 95 Abs. 2 Satz 2, Absatz 4 und § 96 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend. Das Nähere regelt ein kirchliches Gesetz.</p> <p>(4) Schuldekaninnen und Schuldekane üben ihren Dienst nebenamtlich aus. Ihre Amtszeit beträgt acht Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>
---	--

(5) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können zu Absatz 2 für die Aufgaben der Schuldekanin bzw. des Schuldekans nähere Regelungen getroffen werden.

## D. Der Dekanatsbeirat

## § 99

Zum stetigen wechselseitigen Erfahrungsaustausch und zur gemeinsamen Planung und Beratung kann ein Dekanatsbeirat gebildet werden. Diesem gehören an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan und
4. die Inhaberinnen und Inhaber von Bezirkspfarrämtern, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer bestimmte Aufgaben des Kirchenbezirks nebenamtlich wahrnehmen, zum Beispiel
  - Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer,
  - Bezirksdiakoniefarrerinnen und Bezirksdiakoniefarrer,
  - Studentenfarrerinnen und Studentenfarrer,
  - Bezirkspfarrerinnen und Bezirkspfarrer für Erwachsenenbildung.

## E. Konvent der Bezirksdienste und Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen

## § 100

(1) Zur Förderung der Zusammenarbeit und Zuordnung aller haupt-, neben- und ehrenamtlichen Dienste des Kirchenbezirks und zur Unterstützung der Leitung des Kirchenbezirks kann ein Konvent der Bezirksdienste gebildet werden. Das Nähere regelt der Konvent durch eine Satzung im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(2) Soweit zur Fortentwicklung kirchlicher Arbeitsformen Gemeinden, Gemeindeverbände oder der Kirchenbezirk Planungs- und Dienstgruppen bestellt haben, können Vertreterinnen und Vertreter derselben eine Arbeitsgemeinschaft für Strukturfragen des Kirchenbezirks bilden. Die Arbeitsgemeinschaft unterstützt und berät die Leitung des Kirchenbezirks. Der Arbeitsgemeinschaft sollen Vertreterinnen und Vertreter des Konvents (Absatz 1) und der im Kirchenbezirk tätigen kirchlichen Werke und diakonischen Einrichtungen angehören. Die nähere Regelung trifft eine vom Bezirkskirchenrat erlassene Satzung.

## 5. Vermögen und Verwaltungsamt des Kirchenbezirks

## § 101

(1) Für die Verwaltung des dem Kirchenbezirk gehörenden Vermögens durch den Bezirkskirchenrat finden die Bestimmungen für die Verwaltung des Gemeindevermögens sinngemäß Anwendung.

(2) Soweit die Erträge des eigenen Vermögens nicht ausreichen, deckt der Kirchenbezirk seinen finanziellen Bedarf durch Umlagen auf die Gemeinden, aus den im Rahmen des landeskirchlichen Finanzausgleichs zugewiesenen Steuermitteln sowie aus Zuschüssen der Landeskirche.

## § 101a

<p>(1) Zur Erledigung der Verwaltungsaufgaben des Kirchenbezirks kann der Bezirkskirchenrat mit Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates ein Verwaltungsamt einrichten. Entsprechendes gilt für die Verwaltungszweckverbände nach § 103 Abs. 1 und 5.</p>	<p><b>Antrag BuDA:</b></p> <p><b>Antrag:</b> Der 101a ist neu zu formulieren</p> <p>Kein</p>
---	--



<p>(2) Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können nach Anhörung der Beteiligten einem Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks Aufgaben des verwaltungsmäßigen Vollzugs der Kirchengemeinden eines Kirchenbezirks übertragen werden. Das Gleiche gilt für die Aufgaben anderer Rechtsträger, die unter der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates stehen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15a).</p> <p>(3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 kann bestimmen, dass durch Vereinbarung Zuständigkeiten des Kirchengemeinderates im Sinne von § 37 Abs. 3 auf die Leitung des Verwaltungsamtes eines Kirchenbezirks übertragen werden können. Das Gleiche gilt für Zuständigkeiten der entsprechenden Organe der in Absatz 2 Satz 2 genannten Rechtsträger.</p> <p>(4) Mit Zustimmung des Bezirkskirchenrates des Kirchenbezirks, der Träger eines Verwaltungsamtes ist, können diesem Amt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates auch Aufgaben des verwaltungsmäßigen Vollzugs benachbarter Kirchenbezirke und deren Kirchengemeinden übertragen werden. Das Gleiche gilt für die Aufgaben anderer Rechtsträger, die unter der Rechtsaufsicht des Evangelischen Oberkirchenrates stehen (§ 127 Abs. 2 Nr. 15a). Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.</p> <p>(5) Vereinbarungen nach Absatz 3 und 4 bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.</p>	<p>Zwangsanschluss. Im Vorfeld soll Überzeugungsarbeit geleistet werden, im Prinzip also die Freiwilligkeit bei sinnvoller Vorbereitung erhalten bleiben.</p>
--	---

## 6. Besondere Rechtsformen des Kirchenbezirks

### A. Arbeitsgemeinschaft von Kirchenbezirken

#### § 102

Mehrere Kirchenbezirke können zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben eine Arbeitsgemeinschaft bilden. In dieser können die Bezirkssynoden und Bezirkskirchenräte zu gemeinsamen Sitzungen zusammentreten. Das Nähere regelt eine von den beteiligten Bezirkssynoden erlassene Satzung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf.

### B. Kirchenbezirksverband

#### § 103

- (1) Zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben und zur Unterhaltung gemeinsamer Einrichtungen kann für mehrere Kirchenbezirke ein Kirchenbezirksverband gebildet werden.
- (2) Die Bildung eines Kirchenbezirksverbandes erfolgt auf Antrag der Kirchenbezirke durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates.
- (3) Die Rechtsverordnung nach Absatz 2 regelt insbesondere das Nähere über
1. die Zusammensetzung der Organe (Verbandsversammlung usw.), das Verfahren ihrer Bildung sowie Art und Umfang der Zuständigkeit,
  2. die Aufgaben, die für alle Mitglieder wahrzunehmen sind (Pflichtaufgaben),

3. die Aufgaben, die durch Vereinbarung von den Mitgliedern oder anderen Rechtsträgern im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 15a übertragen werden können. Dies gilt auch für Zuständigkeiten im Sinne von § 37 Abs. 3 und § 89 Abs. 3.
- (4) Die einzelnen Kirchenbezirke sollen in der Verbandsversammlung angemessen vertreten sein.
- (5) Auf Antrag des Evangelischen Oberkirchenrates kann der Landeskirchenrat eine entsprechende Rechtsverordnung über die Bildung eines Kirchenbezirksverbandes im Benehmen mit den betroffenen Kirchenbezirken erlassen, wenn dies übergeordnete landeskirchliche Interessen erforderlich machen.
- (6) Die Aufhebung eines Kirchenbezirksverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates im Benehmen mit den Bezirkskirchenräten sowie des zuständigen Verbandsorganes. Satzungen bestehender Kirchenbezirksverbände, die bis zum 31. Dezember 2000 errichtet wurden, werden nach Anhörung der Beteiligten durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates geändert und aufgehoben.
- (7) Absatz 1 bis 6 findet entsprechende Anwendung für die Bildung oder Aufhebung eines Verbandes, dem ein oder mehrere Kirchenbezirke sowie gleichzeitig eine oder mehrere Kirchengemeinden angehören.

### C. Dekanatssprengel

#### § 104

Größere Kirchenbezirke können durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat in Dekanatssprengel gegliedert werden. Für jeden Dekanatssprengel wird eine Pfarrerin oder ein Pfarrer als Prodekanin bzw. Prodekan zur Unterstützung der Dekanin bzw. des Dekans und für die gleiche Amtszeit von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof im Einvernehmen mit dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat berufen. Die Dekanin bzw. der Dekan kann einzelne Leitungsaufgaben für den Bereich des Sprengels auf eine Prodekanin bzw. einen Prodekan übertragen. Die Prodekanin bzw. der Prodekan gehört dem Bezirkskirchenrat als beratendes Mitglied an.

## VI. Abschnitt Die Prälatinnen und Prälaten

#### § 105

(1) Prälatinnen und Prälaten unterstützen die Landesbischofin bzw. den Landesbischof in der geistlichen Leitung der Gemeinden und der Pfarrerinnen und Pfarrer. Sie können in den Gemeinden ihres Kirchenkreises Gottesdienste und andere Versammlungen halten.

(2) Die Anzahl der Kirchenkreise und ihr Umfang wird durch Verordnung des Landeskirchenrates bestimmt.

#### § 106

Die Prälatin bzw. der Prälat erfüllt die zugewiesene Aufgabe insbesondere dadurch, dass sie bzw. er

1. die Gemeinden des jeweiligen Kirchenkreises besucht, ihre Anliegen hört und ihnen durch Predigt und Zuspruch mit Gottes Wort dient;
2. die Verbindung zwischen der Kirchenleitung und den Gemeinden fördert;
3. die Pfarrerinnen und Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren beruflichen und persönlichen Anliegen und Nöten berät und ihnen hilft;
4. die überbezirkliche Zusammengehörigkeit der Pfarrerinnen und Pfarrer pflegt; zum Beispiel durch Freizeiten;
5. die Kirchenältesten von Kirchenbezirken zu Rüstzeiten oder Tagungen einlädt und sie mit dem Anliegen der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Ökumene vertraut macht.



## § 107

(1) Die Prälatin bzw. der Prälät wird durch den Landeskirchenrat in synodaler Besetzung auf Vorschlag der Landesbischofin bzw. des Landesbischofs berufen. Die Berufung zur Prälatin bzw. zum Präläten erfolgt auf zwölf Jahre; Wiederberufung ist möglich.

(2) Die Prälatin bzw. der Prälät wird von der Landesbischofin bzw. vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(3) Auf das Dienstverhältnis der Prälatin bzw. des Präläten finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts sinngemäß Anwendung. Einzelheiten der Dienst- und Besoldungsverhältnisse sowie die Geschäftsordnung für das Amt der Prälatin bzw. des Präläten werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates geregelt.

## § 108

Die Prälätinnen und Präläten gehören dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Sie nehmen an den Tagungen der Landessynode beratend teil.

## VII. Abschnitt Die Leitung der Landeskirche

### 1. Allgemeines

## § 109

(1) Die Leitung der Landeskirche ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und ihren Gliedern. Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich die Leitung der Landeskirche auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche.

(2) Die Leitung der Landeskirche geschieht geistlich und rechtlich in unaufgebarter Einheit. Im Dienste der Leitung wirken zusammen die Landessynode, die Landesbischofin bzw. der Landesbischof, der Landeskirchenrat und der Evangelische Oberkirchenrat.

(3) Die Theologische Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg nimmt an der Leitung der Kirche teil, indem sie

1. in (BuDA: bei) der Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in theologischen Prüfungen und im Predigerseminar mit der Landeskirche zusammenwirkt,
2. in der Landessynode nach § 111 Abs. 3 bzw. im Landeskirchenrat nach § 123 Abs. 4 mitarbeitet und
3. die Kirchenleitung durch theologische Gutachten berät.

Antrag FA:

Die Regelung soll an anderer Stelle der Grundordnung erfolgen.

Hier besteht Beratungsbedarf des Rechtsausschusses.

### 2. Die Landessynode

## § 110

(1) Die Landessynode ist die Versammlung von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landeskirche, die aus ihren Erfahrungen im kirchlichen Leben und aus ihrer besonderen Sachkenntnis heraus beschließend und beratend im Dienste an der Kirchenleitung zusammenwirken.

(2) Aufgabe der Landessynode ist insbesondere

1. die Gesetze der Landeskirche und den landeskirchlichen Haushalt zu beschließen;
2. mitzuzorgen, dass die Landeskirche in Lehre, Gottesdienst, Unterricht und Ordnung ihrem Auftrag gerecht wird;
3. die Landesbischofin bzw. den Landesbischof sowie die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertretungen zu wählen;
4. die Vorlagen des Landeskirchenrates und die Berichte des Evangelischen Oberkirchenrates zu beraten und darüber zu beschließen;
5. die Einführung des Katechismus, der Agende sowie des Gesangbuches zu genehmigen.

Bevor eine Vorlage über diese Bücher an die Landessynode geleitet wird, ist sie den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorzulegen. Der Landessynode ist über die Stellungnahme der Bezirkssynoden zu berichten.

(3) Die Landessynode kann alle Angelegenheiten der Landeskirche in den Kreis ihrer Beratungen ziehen und dementsprechend Wünsche und Anregungen an die übrigen Organe der Kirchenleitung richten.

## § 111

(1) Die Landessynode setzt sich zusammen aus den von den Bezirkssynoden gewählten bzw. von den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof berufenen Synodalen.

(2) Das Nähere über die Anzahl der Synodalen, die von den Bezirkssynoden zu wählen sind, die Voraussetzungen der Wählbarkeit sowie das Verfahren der Wahl und der Berufung der Synodalen regelt die Kirchliche Wahlordnung.

(3) Die synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates berufen im Einvernehmen mit der Landesbischofin bzw. dem Landesbischof Pfarrern oder Pfarrerinnen bzw. Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchnältestenamts besitzen, darunter einem Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, zu Mitgliedern der Landessynode. Die Zahl der Berufenen darf höchstens ein Fünftel der gewählten Landessynodalen betragen. Unter den Berufenen soll höchstens ein Drittel Theologinnen und Theologen sein. Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Landessynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben in der Landeskirche entspricht. Vorschläge für die Berufung können gemacht werden.

(4) An den Tagungen der Landessynode nehmen die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates beratend teil (§ 128). Die Teilnahme weiterer Personen nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung für die Landessynode bleibt unberührt.

## § 112

Die Mitgliedschaft in der Landessynode erlischt abgesehen von dem Ablauf der Amtszeit (§ 113)

1. durch Niederlegung des Amtes,
2. für gewählte Mitglieder, wenn
  - a) sie in den ersten vier Jahren der Amtszeit der Landessynode ihren Wohnsitz in einen anderen Kirchenbezirk verlegen,
  - b) die Voraussetzung für die Wählbarkeit entfällt.

## § 113

Die Amtszeit der Landessynode beträgt sechs Jahre und beginnt mit der ersten Tagung der Landessynode. Die Landessynode bleibt so lange im Amt, bis die neugewählte Synode zusammentritt. Das Synodalpräsidium bereitet die erste Tagung der neugewählten Synode vor und leitet ihre erste Tagung bis zur Wahl des Präsidiums der neuen Landessynode.



## § 114

(1) Nach Abschluss der Wahl beruft die Präsidentin bzw. der Präsident der alten Landessynode die neue Landessynode zu ihrer ersten Tagung ein und nimmt allen Synodalen folgendes Versprechen ab:

"Ich verspreche, in der Landessynode gewissenhaft und sachlich mitzuarbeiten und nach bestem Wissen und Gewissen dafür zu sorgen, dass ihre Beschlüsse dem Bekenntnis der Landeskirche entsprechen und dem Auftrag der Kirche Jesu Christi dienen."

(2) Die Präsidentin bzw. der Präsident spricht die Worte vor, worauf jedes Mitglied der Synode antwortet: "Ich verspreche es." Später eintretende Synodale werden von der amtierenden Präsidentin bzw. dem amtierenden Präsidenten verpflichtet.

## § 115

(1) Die Landessynode prüft die Vollmacht ihrer Mitglieder und entscheidet darüber endgültig.

(2) Sie wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und je eine Person in das erste und zweite Stellvertretendenamt, von dem nur ein Amt mit einer Pfarrerin bzw. einem Pfarrer besetzt sein soll, sowie mehrere Schriftführerinnen und Schriftführer (Synodalpräsidium).

## § 116

(1) Beschlüsse der Landessynode sind – soweit nicht in dieser Grundordnung etwas anderes bestimmt ist – gültig, wenn

1. sämtliche Synodale zur Tagung einzeln eingeladen sind,
2. mehr als zwei Drittel davon erschienen sind,
3. sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit, § 138 Abs. 1 Nr. 2).

(2) Die Plenarsitzungen der Landessynode sind öffentlich. Die Landessynode kann die Nichtöffentlichkeit der Plenarsitzung beschließen, wenn der Verhandlungsgegenstand vertrauliche Beratung erfordert oder die Interessen der Landeskirche dies angezeigt sein lassen.

(3) Die Landessynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 117

Gegen Beschlüsse der Landessynode, auch solche über Gesetze, kann der Evangelische Oberkirchenrat Einspruch erheben, wenn er sie als nachteilig für die Landeskirche ansieht. Er hat dies noch während der Tagung, in welcher der beanstandete Beschluss ergangen ist, der Landessynode unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. Verbleibt die Landessynode bei ihrem Beschluss und der Evangelische Oberkirchenrat bei seinem Einspruch, so ist eine nochmalige Behandlung und Abstimmung auf der nächsten Tagung der Landessynode erforderlich. In diesem Falle ist der Vollzug des beanstandeten Beschlusses bis zur erneuten Beschlussfassung aufgeschoben. Gegen einen erneuten, sachlich unveränderten Beschluss der Landessynode kann der Evangelische Oberkirchenrat nicht abermals Einspruch erheben.

## § 118

Die Landessynode tritt jedes Jahr auf Einladung ihrer Präsidentin bzw. ihres Präsidenten mindestens zu einer Tagung zusammen. Jede Tagung wird mit einem öffentlichen Gottesdienst eröffnet. Die letzte Tagung der Amtszeit wird mit einem öffentlichen Gottesdienst geschlossen. Die Sitzungen werden mit Gebet begonnen und beendet. Vor jeder Tagung werden die Gemeinden der Landeskirche aufgefordert, im Gebet der Landessynode zu gedenken.

## § 119

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat gibt der Landessynode regelmäßige Berichte über seine bisher geleistete Arbeit und seine Planungen für die Zukunft. Soweit der Landeskirchenrat nichts anderes beschlossen hat, geschieht dies im Rahmen der Leistungsplanung zum Haushaltsbuch.

(2) Im Laufe einer Amtsperiode ist jedes Referat des Evangelischen Oberkirchenrates von einer Kommission der Landessynode an einem Arbeitstag zu besuchen. Das besuchte Referat liefert rechtzeitig eine knappe Darstellung aktueller Problemstellungen im Blick auf anstehende Aufgaben sowie im Haushaltsbuch vorgesehenen Zielsetzungen. Das Nähere regelt eine vom Landeskirchenrat zu beschließende Besuchsordnung.

## 3. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof

## § 120

Beratungen im Rechtsausschuss noch nicht abgeschlossen.		Antrag BuDA zu Spalte 2:
(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist die bzw. der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene Inhaberin bzw. Inhaber des Predigtamtes, die bzw. der die Gemeinden und die Amtsträgerinnen bzw. die Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort ruft. Wie die Pfarrerin bzw. der Pfarrer die Ortsgemeinde, so leitet die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof die Landeskirche durch Gottes Wort. Sie bzw. er kann in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten.	(1) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ruft in Ausübung des Predigtamtes die Gemeinden sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger der Landeskirche unter Gottes Wort. Wie das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers in der Ortsgemeinde, so ist das Bischofsamt ein Dienst in der Leitung der Kirche, der durch Gottes Wort geschieht. Zu diesem Amt gehört das Recht, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste zu feiern und andere Versammlungen abzuhalten.	Zu diesem Amt gehört das Recht, in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste zu leiten und andere Versammlungen abzuhalten.

(2) Der Dienst an (in) der Leitung wird insbesondere dadurch erfüllt, dass die Landesbischöfin bzw. der

1. alle Dienerinnen und Diener im kirchlichen Amt und die Gemeinden geschwisterlich berät, belehrt, tröstet und mahnt. In diesem Dienst stehen ihr bzw. ihm die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates zur Seite;
2. ordiniert; Ordinationen können auch anderen Pfarrerinnen oder Pfarrern übertragen werden;
3. die Pfarrerinnen, Pfarrer, Dekaninnen, Dekane, Schuldekaninnen und Schuldekane nach den gesetzlichen Bestimmungen in ihr Amt beruft sowie die von den Bezirkssynoden gewählten Dekanstellvertreterinnen und Dekanstellvertreter in ihrem Amt bestätigt;
4. die Fort- und Weiterbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer leitet;
5. Prädikantinnen, Prädikanten, Lektorinnen und Lektoren beruft;
6. darüber wacht, dass in Gottesdienst, Seelsorge und Unterweisung das Evangelium recht verkündigt wird und dass die Sakramente ihrer Stiftung gemäß verwaltet werden;
7. Gemeinden und Kirchenbezirke gemäß der Visitationsordnung visitiert;
8. die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates ausübt;
9. sich durch Hirtenbriefe an die Gemeinde, Amtsträger und Öffentlichkeit wendet;
10. besondere Gottesdienste anordnet;



11. Kirchen einweiht;
12. kirchliche Gesetze verkündet.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof hat das Recht, rechtskräftig verhängte Disziplinarmaßnahmen im Gnadenwege zu mildern oder aufzuheben.

#### § 121

Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof vertritt die Landeskirche im gesamten kirchlichen und öffentlichen Leben. Die Bestimmung des § 127 Abs. 2 Nr. 9 bleibt unberührt.

#### § 122

(1) Ins Bischofsamt kann nur eine ordinierte Theologin bzw. ein ordinerter Theologe von der Landessynode gewählt werden. Bei der Wahl müssen drei Viertel der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode (§ 138 Abs. 1 Nr. 1) anwesend sein. Die Wahl erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen. Ein Einspruchsrecht des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 117 besteht nicht. Das Verfahren der Wahl wird durch kirchliches Gesetz geregelt.

(2) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird vom Landeskirchenrat ernannt und von der Amtsvorgängerin bzw. dem Amtsvorgänger oder einer beauftragten Person aus dem Landeskirchenrat nach der Ordnung der Agenda gottesdienstlich eingeführt und verpflichtet. Auf das Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des Dienstrechts für Pfarrerinnen und Pfarrer sinngemäß Anwendung.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof wird auf Lebenszeit gewählt.

(4) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof kann das Amt niederlegen und kann gleichzeitig in den Ruhestand treten.

### 4. Der Landeskirchenrat

#### § 123

(1) Der Landeskirchenrat ist das zum Dienst an der Kirchenleitung bestimmte Organ der Landeskirche, in dem Mitglieder der Landessynode, die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, die stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und die Prälatischen und Prälatischen in ständiger Arbeit zusammenwirken.

(2) Der Landeskirchenrat besteht aus der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof, der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode, den von der Landessynode für die Dauer der Wahlperiode gewählten Synodalen und den stimmberechtigten Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates nach § 128 Abs. 1 Nr. 2. Die Prälatischen und Prälatischen gehören dem Landeskirchenrat als beratende Mitglieder an. Die Zahl der von der Landessynode zu wählenden Synodalen steht im Verhältnis 3:2 zur Zahl der stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern des Evangelischen Oberkirchenrates (§ 128 Abs. 1 Nr. 2). Ist ein stimmberechtigtes theologisches oder nichttheologisches Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates verhindert, nimmt das nach § 128 Abs. 2a bestellte stellvertretende Mitglied an der Sitzung des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Für jedes synodale Mitglied ist eine Person in das Stellvertreterdenamt zu wählen.

(3) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und ihre Stellvertretungen werden von der Landessynode spätestens in der zweiten Tagung der Amtszeit der Landessynode (§ 113) gewählt. Ihre Amtszeit endet mit der Wahl der neuen Mitglieder durch die neugewählte Landessynode. Bei einem Ausscheiden nach § 112 endet das Amt mit der Wahl der Nachfolgerin bzw. des Nachfolgers durch die Landessynode; die Wahl erfolgt spätestens in der nächsten Tagung der Landessynode. Das Wahlverfahren wird in der Geschäftsordnung der Landessynode geregelt.

(4) Wenn sich nicht bereits unter den von der Landessynode gewählten Synodalen ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg befindet, so beruft die Landesbischöfin bzw.

der Landesbischof ein solches Mitglied in den Landeskirchenrat. Es hat die gleichen Pflichten und Rechte wie die synodalen Mitglieder, auch in Fällen des § 125 Abs. 2 Nr. 3.

(5) Der Landeskirchenrat nimmt regelmäßig den Bericht des Evangelischen Oberkirchenrates über alle wichtigen, die Landeskirche betreffenden Ereignisse entgegen. Auf Verlangen ist den Mitgliedern des Landeskirchenrates über alle Angelegenheiten Auskunft zu geben. Sie sind befugt, Einsicht in die Akten zu nehmen. Sie haben das Recht, den theologischen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Landeskirchenrat beschließt je nach dem Gegenstand der Entscheidung in voller Besetzung (§ 124) oder in synodaler Besetzung (§ 125).

#### § 124

(1) Der Landeskirchenrat beschließt, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit allen Mitgliedern (volle Besetzung).

(2) In den Sitzungen aller seiner Mitglieder hat der Landeskirchenrat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er beschließt vorläufige kirchliche Gesetze, wenn diese dringend nötig und unaufschiebbar sind, die Einberufung der Landessynode aber nicht möglich ist oder sich durch die Erheblichkeit der Sache nicht rechtfertigen lässt. Bei ihrer nächsten Tagung ist der Landessynode das Gesetz zur Entscheidung vorzulegen. Lehnt sie es ab, so tritt das Gesetz vom Zeitpunkt des Synodalbeschlusses an außer Kraft;
2. er erlässt die Ordnung der theologischen Prüfungen;
3. er beschließt Vorlagen an die Landessynode;
4. er beschließt über Rechtsverordnungen, soweit ihm die Zuständigkeit übertragen ist und entscheidet über die Erprobung neuer Arbeits- und Organisationsformen gemäß § 141;
5. er vertritt die Landeskirche beim Abschluss zwischenkirchlicher Vereinbarungen;
6. er ernennt die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof aufgrund der Wahl der Landessynode;
7. er wirkt mit bei der Berufung der Pfarrerinnen und Pfarrer, Dekaninnen und Dekane und Schuldekane nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen;
8. er beruft die Mitglieder der Disziplinarkammer;
9. er beruft die Mitglieder des kirchlichen Verwaltungsgerichts und die von der Landeskirche in den Verwaltungsgerichtshof der Evangelischen Kirche der Union zu entsendenden Mitglieder;
10. gestrichen;
11. er wirkt mit bei der Bildung der Schlichtungsstelle nach näherer Regelung des Mitarbeitervertretungsgesetzes;
12. er entscheidet über die Abordnung, Beurlaubung oder Freistellung von Pfarrerinnen und Pfarrern aus dem Dienst der Landeskirche in Dienstbereiche anderer Rechtsträger, insbesondere der Diakonie, Mission und in Junge Kirchen;
13. er trifft die ihm nach dem Dienst- und Besoldungsrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakone sowie Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zugewiesenen Entscheidungen, insbesondere über den Widerruf des Dienstverhältnisses von Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren und die Versetzung und Zuruhesetzung von Pfarrerinnen und Pfarrern ohne Antrag der Betroffenen;
14. er entscheidet über die Anfechtung einer Pfarrwahl;
15. er wirkt mit bei Arbeitsrechtsregelungen und der Bildung der Schiedskommission nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz.

(3) Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, das Stellvertreterdenamt hat die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode inne.



(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann nach Anhörung der Beteiligten andere Regelungen treffen, soweit im Rahmen von kirchlichen Gesetzen oder Rechtsverordnungen für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 keine andere Bestimmungen getroffen werden.

(3) Wird ein Kirchenbezirk geteilt oder werden Kirchenbezirke vereinigt, endet das Amt der Dekanin bzw. des Dekans, der Schuldekanin bzw. des Schuldekans, der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters vorzeitig. Durch kirchliches Gesetz können andere Regelungen getroffen werden.

#### § 138

(1) Soweit in dieser Grundordnung oder in anderen kirchlichen Gesetzen oder in der Geschäftsordnung der Landessynode nichts anderes bestimmt ist, gelten für Beschlussfassung und Wahlen in kirchlichen Körperschaften und Organen folgende Vorschriften:

1. Kirchliche Körperschaften und Organe können Beschlüsse fassen oder Wahlen vornehmen, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
2. Beschlüsse sind gültig, wenn sie die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten (absolute Mehrheit). Bei Stimmgleichheit gilt der zur Entscheidung gestellte Antrag als abgelehnt.
3. Bei einer Wahl ist gewählt, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält (absolute Mehrheit). Als abgegeben gelten auch die ungültigen Stimmen. Kommt die absolute Mehrheit nicht zustande, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
4. Sind im ersten Wahlgang mehrere Ämter (z.B. Wahl in den Bezirkskirchenrat) zu besetzen und erreichen mehr Personen die absolute Mehrheit, als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten.
5. Stehen im zweiten Wahlgang mehr Personen zur Wahl als Ämter zu besetzen sind, sind diejenigen Personen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten (einfache Mehrheit). Das Gleiche gilt, wenn wegen Stimmgleichheit eine Stichwahl erforderlich sind.
6. Steht im zweiten oder in einem weiteren Wahlgang nur eine Person für das zu besetzende Amt zur Wahl ist die Wahl erfolgreich, wenn die Person mindestens ein Drittel der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
7. Eine Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln durchzuführen. Ein anderes Wahlverfahren kann beschlossen werden, wenn kein stimmberechtigtes Mitglied widerspricht. Das gilt nicht, wenn geheime Wahl gesetzlich vorgeschrieben ist.
8. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit und von Mehrheitsverhältnissen werden Bruchteile hinter dem Komma aufgerundet.

Regelt eine Rechtsverordnung die Zusammensetzung und die Bildung von Organen, können abweichend von Nummer 2 bis 6 für die Beschlussfassung und für Wahlen qualifiziertere Mehrheiten festgelegt werden. Entsprechendes gilt für Satzungen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zu erlassen oder zu genehmigen sind.

(2) Unbeschadet der gesetzlich geregelten Fälle bestimmen die kirchlichen Organe durch Satzung, welche Personen an ihren Sitzungen zeitweise oder ständig beratend teilnehmen. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates. Die Zahl der beratenden Teilnehmerinnen und Teilnehmer darf die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht erreichen.

(3) Erfolgt eine Wahl nicht durch ein Organ oder Gremium (Urwahl), ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält, soweit durch kirchliches Gesetz nichts anderes geregelt ist. Entsprechendes gilt, wenn mehrere Personen zu wählen sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(4) Privatrechtlich organisierte kirchliche Personenvereinigungen sind nach ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Im Übrigen findet Absatz 1 Nr. 2 bis 8 und Absatz 3 entsprechende Anwendung. In der Satzung können andere Regelungen getroffen werden.

#### § 139

(1) Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe sowie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche haben, unbeschadet der Wahrung des Beichtgeheimnisses, über die vermöge ihres Amtes ihnen bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Weitergabe ihrer Natur nach unzulässig oder ausdrücklich verboten ist, Stillschweigen zu bewahren, auch nach Beendigung ihres Amtes.

(2) Ein Mitglied einer kirchlichen Körperschaft oder eines kirchlichen Organs darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung der Angelegenheit ihm selbst oder Angehörigen im Sinne von § 20 einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die Entscheidung nur die gemeinsamen Interessen einer Berufs- oder Gemeindeguppe berührt. Sie gelten ferner nicht für die Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

(4) Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen das zuständige Organ in Abwesenheit der bzw. des Betroffenen.

(5) Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(6) Ein Beschluss ist rechtswidrig, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 verletzt worden sind. Der Beschluss gilt jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Beschlussfassung als von Anfang an gültig zustande gekommen, es sei denn, er wurde innerhalb dieser Frist beanstandet.

#### § 140

(1) Verwaltungsrechtliche Entscheidungen kirchlicher Verfassungsorgane oder Dienststellen mit Ausnahme der Landessynode und des Landeskirchenrates können durch Beschwerde angefochten werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde setzt voraus, dass die Beschwerdeführerin bzw. der Beschwerdeführer durch die getroffene Entscheidung persönlich beschwert ist.

(2) Beschwerden sind innerhalb einer Frist von einem Monat schriftlich bei der Stelle einzulegen und zu begründen, welche die anzufechtende Entscheidung erlassen hat. Die Frist beginnt mit der Eröffnung oder Zustellung der Entscheidung. Diese Stelle kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde der nächst höheren Stelle zur Entscheidung vorzulegen. Weitere Beschwerde ist zulässig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Entscheidungen des Landeskirchenrates sind im Beschwerdeverfahren endgültig.

(3) Für die Berechnung der Fristen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. Fällt das Ende einer Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit dem Ablauf des nächsten Werktages.

(4) Die Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht bleiben unberührt.

### X. Abschnitt Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen

#### § 141

(1) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen in Kirchengemeinden und Kirchenbezirken kann der Landeskirchenrat durch Rechtsverordnung auf Vorschlag der zuständigen Leitungsorgane einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks Regelungen treffen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung abweichen.

(2) Durch diese Regelung können vornehmlich

1. im Bereich einer oder mehrerer benachbarter Kirchengemeinden ein Pfarramt oder mehrere Pfarrämter mit einem oder mehreren anderen Diensten zu einer Dienstgruppe zusammengeschlossen und die



## § 132a

(1) Durch kirchliches Gesetz kann die Zuständigkeit für die Regelung der arbeitsrechtlichen Bedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter und Auszubildenden einer Kommission übertragen werden, die sich paritätisch aus Vertretern kirchlicher Körperschaften sowie anderer kirchlicher oder diakonischer Rechtsträger (Dienstgeber) und Vertretern der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen oder diakonischen Dienst (Dienstnehmer) zusammensetzt.

(2) Das kirchliche Gesetz nach Absatz 1 regelt Art und Umfang der Zuständigkeit, die Zusammensetzung und Bildung der Kommission sowie das Verfahren des Zustandekommens der Arbeitsrechtlichen Regelungen, einschließlich der Bildung und Zuständigkeit einer Schiedskommission.

## § 133

(1) Die kirchlichen Gesetze werden von der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof durch Unterschrift vollzogen und von ihr bzw. ihm im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche verkündet. Die Bestimmung des § 117 bleibt unberührt.

(2) Die kirchlichen Gesetze und Rechtsverordnungen treten, wenn in ihnen nichts anderes bestimmt ist, mit dem achten Tage nach dem Ausgabetag des Gesetzes- und Verordnungsblattes in Kraft.

## 7. Die kirchliche Gerichtsbarkeit

## § 134

Die Landeskirche übt Gerichtsbarkeit aus durch das kirchliche Verwaltungsgericht und das kirchliche Disziplinargericht. Ihr Verfahren und die Berufung gegen Urteile landeskirchlicher Gerichte ist in kirchlichen Gesetzen geregelt.

VIII. Abschnitt  
Vermögen und Haushaltswirtschaft der Landeskirche

## § 135

(1) Das gesamte Vermögen der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und der Landeskirche dient der Verkündigung des Wortes Gottes und der Diakonie und darf nur zur rechten Ausrichtung des Auftrags der Kirche verwendet werden.

(2) Werden einer Gemeinde, einem Kirchenbezirk oder der Landeskirche Zuwendungen gemacht, so dürfen sie nur angenommen werden, wenn in ihrer Zweckbestimmung nichts enthalten ist, was der Ausrichtung des Auftrags der Kirche widerspricht.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann die Vermögensverwaltung durch eine Verwaltungsordnung regeln.

## § 136

(1) Für die Landeskirche wird ein Haushaltsbuch bzw. ein Haushaltsplan vom Evangelischen Oberkirchenrat aufgestellt und nach Beratungen im Landeskirchenrat der Landessynode zur Beschlussfassung vorgelegt.

(2) Das Haushaltsbuch bzw. der Haushaltsplan der Landeskirche sowie die Arten und der Hebesatz der zur Deckung des Haushaltsbedarfs erforderlichen Kirchensteuern werden durch kirchliches Gesetz festgestellt.

Die Hebesätze für Ortskirchensteuern werden von den Kirchengemeinderäten beschlossen und bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresrechnungen der Evangelischen Landeskirche in Baden entgegen und entscheidet über die Entlastung.

## § 136a

(1) Die Landeskirche unterhält ein selbständiges Rechnungsprüfungsamt, dessen Aufgabe darin besteht, die Rechnungen sowie die gesamte Haushalts- und Wirtschaftsführung der Landeskirche und der ihrer Vermögensaufsicht unterliegenden Körperschaften und Einrichtungen zu prüfen.

Sonstige Zusammenschlüsse sowie rechtlich selbständige Einrichtungen kirchlicher Körperschaften in privatrechtlicher Form kann das Rechnungsprüfungsamt nach Maßgabe des kirchlichen Gesetzes prüfen.

(2) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei der Durchführung seiner Aufgaben unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.

(3) Stellung und Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes werden durch kirchliches Gesetz geregelt.

IX. Abschnitt  
Gemeinsame Bestimmungen

## § 137

(1) Auf Zeit bestellte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Organe bleiben so lange in ihrem Amt, bis ihre Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger das Amt übernommen haben, soweit in der Grundordnung oder in einem anderen kirchlichen Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

(2) Eine mit der Verwaltung einer Pfarrstelle beauftragte Person ist hinsichtlich der Zugehörigkeit zu kirchlichen Organen der Inhaberin bzw. dem Inhaber einer Pfarrstelle gleichgestellt. Beruht die Mitgliedschaft zur Bezirkssynode oder einem anderen Organ auf der Zugehörigkeit zu mehreren Ältestenkreisen, kann das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden. Die Verwalterin bzw. der Verwalter hat die Aufgaben einer Inhaberin bzw. eines Inhabers einer Pfarrstelle wahrzunehmen, soweit keine andere Regelung getroffen wird.

(3) Gesetzliche Bestimmungen, die bis zum 1. September 1996 in Abweichung von der Grundordnung mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen wurden – insbesondere Regelungen über die stimmberechtigte Mitgliedschaft oder beratende Teilnahme in einem Organ einer kirchlichen Körperschaft –, bleiben weiterhin in Kraft.

(4) Verordnungen, Ordnungen und sonstige generelle Regelungen, die bis zum 1. September 1996 auf der Grundlage von § 127 Abs. 2 Nr. 11 in der bis zum 31. August 1996 bzw. Buchst. I in der bis zum 30. April 1990 geltenden Fassung erlassen wurden, bleiben weiterhin in Kraft.

## § 137a

(1) Werden im Laufe der Amtszeit durch

1. Errichtung, Zusammenlegung oder Aufhebung von Pfarrstellen (§§ 58,59),
2. Veränderung der Abgrenzung der Pfarrgemeinden innerhalb einer Kirchengemeinde (§ 27 Abs. 3),
3. Errichtung, Vereinigung oder Gebietsänderungen von Kirchengemeinden (§ 28) oder Kirchenbezirken (§ 77)

Veränderungen im Bestand oder in der Zusammensetzung eines Ältestenkreises, eines Kirchengemeinderates oder einer Bezirkssynode erforderlich, führen die bisherigen Kirchenältesten bzw. Synodalen ihr Amt in neuer Zuordnung weiter. Verändert sich die Zusammensetzung eines Organs durch die Neuordnung um mehr als ein Viertel seiner gewählten Mitglieder, sind die Vorsitzenden bzw. bei Veränderung der Bezirkssynode auch der Bezirkskirchenrat neu zu wählen.



13. die Dienstaufsicht über kirchliche Amtsträgerinnen und Amtsträger auszuüben;
14. auf Maßnahmen nach dem Disziplinarrecht der Landeskirche zu erkennen;
15. die Aufsicht über die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden, der Kirchenbezirke und anderer kirchlicher Körperschaften zu führen und, sofern diese ihre Rechte ungenügend wahrnehmen, nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen rechtlich zu vertreten sowie die Verwaltung des Vermögens ganz oder teilweise einer anderen kirchlichen Stelle zu übertragen;
- 15a. die allgemeine Rechtsaufsicht zu führen über die Kirchengemeinden, Kirchenbezirke, andere kirchliche Körperschaften und kirchliche Stiftungen; die Rechtsaufsicht erstreckt sich auch auf die rechtlich selbstständigen Einrichtungen und Zusammenschlüsse in privatrechtlicher Form;
16. das Vermögen der Landeskirche, die unmittelbaren Fonds und die Pfründen zu verwalten;
17. Landeskollekten anzuordnen;
18. die Aufsicht über das kirchliche Bauwesen zu führen;
19. über Beschwerden gegen Verfügungen anderer kirchlicher Dienststellen zu entscheiden;
20. die Tagungen der Landessynode vorzubereiten und Gesetzentwürfe und sonstige Vorlagen auszuarbeiten;
21. kirchliche Amtsbezeichnungen zu verleihen.

## § 128

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat besteht aus

1. der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof,
2. stimmberechtigten theologischen und nichttheologischen Mitgliedern,
3. den Prälatinnen und Prälaten als beratende Mitglieder.

Ein stimmberechtigtes theologisches Mitglied ist ständige Stellvertreterin bzw. ständiger Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs. Ein stimmberechtigtes rechtskundiges oder anderes nichttheologisches Mitglied ist verantwortlich für den geordneten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte (geschäftsführendes Mitglied).

(2) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 werden auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates auf Lebenszeit berufen. Sie werden von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof in einem Hauptgottesdienst nach der Ordnung der Agende eingeführt und verpflichtet.

(2a) Für jedes stimmberechtigte Mitglied nach Absatz 1 Nr. 2 wird aus dem Kreis der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des jeweiligen Referates in widerruflicher Weise jeweils eine Person bestellt, die die Funktion der ständigen Stellvertretung ausübt. Im Falle der Abwesenheit des Mitglieds nimmt die Stellvertreterin bzw. der Stellvertreter an den Sitzungen des Evangelischen Oberkirchenrates und des Landeskirchenrates teil und übt das Stimmrecht aus. Die Bestellung erfolgt auf Vorschlag des Mitgliedes durch den Evangelischen Oberkirchenrat im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof und dem Landeskirchenrat in synodaler Besetzung.

(3) Auf das Dienstverhältnis der stimmberechtigten theologischen Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 finden die Bestimmungen des Pfarrdienstrechts sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis der stimmberechtigten nichttheologischen Mitglieder richtet sich nach dem kirchlichen Beamtenrecht.

(4) Die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates können stimmberechtigte Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 aus dringenden Gründen des Dienstes nach Anhörung des Evangelischen Oberkirchenrates und im Benehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in den Ruhestand versetzen. Diese Entscheidung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

(5) Die stimmberechtigten Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 sind auf ihren Antrag von der Landesbischöfin bzw. vom Landesbischof mit einer anderen Aufgabe zu betrauen oder in den Ruhestand zu versetzen.

## § 129

(1) Den Vorsitz im Evangelischen Oberkirchenrat führt die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof, im Falle der Verhinderung die Person im ständigen Stellvertretendenamt und im Falle von dieser Verhinderung das geschäftsleitende Mitglied.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (§ 138 Abs. 1). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person, die den Vorsitz führt.

(3) Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof gibt der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Landessynode Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen des Evangelischen Oberkirchenrates sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

## 6. Die Gesetzgebung der Landeskirche

## § 130

(1) Die Gesetzgebung hat das Recht der Kirche zur Geltung zu bringen.

(2) Das Recht der Kirche muss sich in seinen Grundsätzen an der Heiligen Schrift nach dem Verständnis der in dem Vorspruch zu dieser Grundordnung aufgeführten Bekenntnisschriften ausrichten.

(3) Der Bekenntnisstand kann nicht auf dem Wege der Gesetzgebung festgelegt werden. Er ist vielmehr Grund und Grenze der Gesetzgebung.

## § 131

Nur durch Gesetze können insbesondere eingeführt werden

1. die Grundordnung (Verfassung) der Landeskirche,
2. die Ordnung der kirchlichen Wahlen,
3. die grundsätzliche Ordnung kirchlicher Ämter und Dienste,
4. die Ordnung des kirchlichen Lebens einschließlich der Gottesdienstordnung,
5. die Ordnung der Visitationen.

## § 132

(1) Kirchengesetze werden von der Landessynode beschlossen aufgrund von Gesetzentwürfen, die entweder von dem Landeskirchenrat oder aus der Mitte der Landessynode eingebracht werden.

(2) Ändern die Gesetze die Grundordnung, so bedürfen sie einer Mehrheit von zwei Dritteln bei Anwesenheit von mindestens drei Vierteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder der Landessynode (verfassungsändernde Mehrheit).

(3) Die Grundordnung kann nur durch ein Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Grundordnung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

(4) Zur Erprobung neuer Ordnungen, Arbeits- und Organisationsformen kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit Erprobungsgesetze beschließen, die von einzelnen Vorschriften der Grundordnung abweichen. Das jeweilige Erprobungsgesetz tritt spätestens nach Ablauf von sechs Jahren außer Kraft. Eine Verlängerung ist einmalig längstens um weitere drei Jahre möglich. § 141 bleibt unberührt.

(5) Ein kirchliches Gesetz, das Regelungen über die Sicherstellung der Versorgung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis regelt, bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.



(4) Bei der Entscheidung über die Versetzungen gemäß § 61 Abs. 3 und bei vorzeitigen Zuruhesetzungen ohne Antrag führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Die Landesbischöfin bzw. der Landesbischof ist berechtigt, ihr bzw. ihm auch in anderen Fällen den Vorsitz zu übertragen.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode wird im Landeskirchenrat durch die Personen im ersten oder zweiten Stellvertreternamt (§ 115) vertreten; soweit diese dem Landeskirchenrat nicht angehören oder verhindert sind, wird das Stellvertreternamt durch die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates aus ihrer Mitte bestimmt.

#### § 125

(1) Der Landeskirchenrat beschließt in synodaler Besetzung, wenn die Grundordnung oder ein kirchliches Gesetz dies bestimmen.

(2) Der Landeskirchenrat mit den Stimmen nur seiner synodalen Mitglieder hat folgende Aufgaben:

1. er beruft im Einvernehmen mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Synodale in die Landessynode (§ 111 Abs. 5);
2. er beruft auf Vorschlag der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates, die Stellvertreterin bzw. den Stellvertreter der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs, das geschäftsleitende Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates sowie die Prälatischen und Präläten und die Hauptgeschäftsführerin bzw. den Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes;
3. er entscheidet über Beschwerden gegen Verfügungen des Evangelischen Oberkirchenrates gemäß § 140;
4. er versetzt gemäß § 128 Abs. 4 Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates aus dringenden Gründen des Dienstes in den Ruhestand;
5. er nimmt die ihm im Disziplinargesetz und im Gesetz über das Rechnungsprüfungsamt zugewiesenen Aufgaben wahr;
6. er beruft die Vertreterinnen und Vertreter der Dienststellenleitungen in die Arbeitsrechtliche Kommission nach Maßgabe des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes.

(3) Im Landeskirchenrat in synodaler Besetzung führt die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung gilt § 124 Abs. 5 entsprechend. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode kann einer anwesenden Person im Stellvertreternamt auch in anderen Fällen den Vorsitz überlassen.

(4) An der Entscheidungsberatung und Abstimmung in den Fällen des Absatzes 2 nehmen nur die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates teil. Eine allgemeine Aussprache, an der die übrigen Mitglieder des Landeskirchenrates und die Prälatischen und Präläten teilnehmen, kann vorausgehen; andernfalls wird einer Vertreterin bzw. einem Vertreter des Evangelischen Oberkirchenrates auf Verlangen die Abgabe einer Erklärung ermöglicht.

(5) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode kann zur Erteilung von Auskünften und zu ihrer Unterstützung bei der Abfassung von Entscheidungen sowie zur Protokollführung Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrates hinzuziehen.

(6) Die Präsidentin bzw. der Präsident der Landessynode gibt der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof Kenntnis von den Einladungen und Tagesordnungen der Sitzungen des Landeskirchenrates in synodaler Besetzung sowie von den Protokollen über die Sitzungsergebnisse.

#### § 126

(1) Der Landeskirchenrat in voller Besetzung wird durch die Landesbischöfin bzw. den Landesbischof und zu Sitzungen gemäß § 125 in synodaler Besetzung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Landessynode oder in deren Auftrag zu den jeweiligen Sitzungen einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr

als die Hälfte seiner Mitglieder in der jeweiligen Besetzung anwesend ist; bei Entscheidung in voller Besetzung müssen zwei Drittel der synodalen Mitglieder anwesend sein.

(2) Der Landeskirchenrat fasst seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit (§ 138 Abs. 1 Nr. 2). § 82 Abs. 9 und § 141 bleiben unberührt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Person im Vorsitzendenamt.

(3) Die jeweilige Person, die den Vorsitz führt, unterzeichnet die Sitzungsniederschriften.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt des Landeskirchenrates kann über einen schriftlich begründeten Antrag, wenn Eile Not tut und die alsbaldige Einberufung einer Sitzung des Landeskirchenrates unzulässig ist, schriftlich abstimmen lassen. Der Antrag ist angenommen, wenn mehr als die Hälfte, darunter mindestens sechs synodale Mitglieder, zugestimmt und nicht wenigstens zwei Mitglieder binnen einer Woche mündliche Beschlussfassung verlangt haben.

### 5. Der Evangelische Oberkirchenrat

#### § 127

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat ist der zum Dienst an der Kirchenleitung berufene ständige Rat der Landeskirche. Ihm obliegen alle Angelegenheiten, die nicht zu den Aufgaben der Landessynode, der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs oder des Landeskirchenrates gehören und die nicht in den Aufgabenbereich anderer kirchlicher Organe und Gremien fallen.

(2) Dem Evangelischen Oberkirchenrat obliegt insbesondere

1. mit der Landesbischöfin bzw. dem Landesbischof in der geistlichen Leitung der Landeskirche zusammenzuwirken; hierbei können die Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates in allen Gemeinden der Landeskirche Gottesdienste und andere Versammlungen halten;
2. die organische Verbindung mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihren Gliedkirchen zu pflegen und zu fördern sowie die ökumenischen Beziehungen zu anderen christlichen Kirchen wahrzunehmen und zu stärken;
3. die Leitung des Religionsunterrichts in Kirche und Schule auszuüben;
4. die Aufsicht über die Tätigkeit der Bezirkssynoden zu führen und den Bezirkssynodalbescheid zu erteilen;
5. Visitationen anzuordnen und die ihm in der Visitationsordnung zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen;
6. die Theologiestudierenden anzunehmen, die theologischen Prüfungen zu leiten und die Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund bestandener Prüfung unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare der Landeskirche aufzunehmen;
7. Theologinnen und Theologen unter die Pfarrerinnen und Pfarrer der Landeskirche aufzunehmen;
8. die Befugnisse auszuüben, die der Kirche in bezug auf das Praktisch-Theologische Seminar zustehen;
9. die Landeskirche in allen Rechts- und Vermögensangelegenheiten zu vertreten. Die zur Vertretung befugten Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates werden durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates namentlich bestimmt. Die Befugnisse der Landesbischöfin bzw. des Landesbischofs nach § 120 bzw. des Landeskirchenrates nach § 24 und § 125 bleiben unberührt;
10. die gesamten kirchlichen Ordnungen im Rahmen der Grundordnung und der Kirchengesetze zu wahren und weiterzubilden; Durchführungsbestimmungen, Richtlinien und Verwaltungsvorschriften zu erlassen;
11. Rechtsverordnungen aufgrund gesetzlicher Ermächtigungen zu erlassen, soweit der Landeskirchenrat nicht zuständig ist;
12. die landeskirchlichen Beamtinnen und Beamten und Angestellten einzustellen, zu ernennen, zu befördern, zur Ruhe zu setzen und zu entlassen;



beteiligten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter stimmberechtigte Mitglieder in den zuständigen Leitungsorganen der Gemeinde bzw. den Gemeinden werden;

- bestimmte Aufgaben und Befugnisse von einem Leitungsorgan einer Gemeinde oder eines Kirchenbezirks auf Ausschüsse oder sonstige Untergliederungen der Leitungsorgane oder auf andere Organe und Stellen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchenbezirks übertragen werden.

(3) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates. Die Geltungsdauer der Rechtsverordnung ist auf längstens drei Jahre zu begrenzen. Sie kann, auch für Teile der Regelung, mit Zustimmung der Landessynode einmalig längstens um weitere drei Jahre verlängert werden. Diese Zustimmung bedarf der verfassungsändernden Mehrheit.

(4) Der Evangelische Oberkirchenrat unterrichtet den Landeskirchenrat und die Landessynode über die Erfahrungen bei der Erprobung der zugelassenen Arbeits- und Organisationsformen. Die Landessynode kann die Rechtsverordnung oder Teile derselben außer Kraft setzen.\*

## Artikel 2 In-Kraft-Treten/ Übergangsbestimmungen

- Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft; § 132 am ..... Oktober 2000.
- Die Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung des Ältestenkreises, des Kirchengemeinderates, der Bezirkssynode und der Landessynode sind erstmals bei den allgemeinen Kirchenwahlen in den Jahren 2001/2002 anzuwenden.
- Für die bis zum 31. Dezember 2000 berufenen Schuldekaninnen und Schuldekane verbleibt es bei der bisherigen Amtszeit von sechs Jahren.
- Soweit am 31. Dezember 2000 Bezirksrechnungsämter bestehen, nehmen diese ihre Aufgaben, auch soweit sie auf einer Vereinbarung beruhen, in der bisherigen Zuständigkeit weiterhin wahr, bis eine Änderung bzw. Neuordnung auf der Grundlage von § 101a oder § 103 erfolgt. Durch eine Rechtsverordnung nach § 101a werden bestehende Vereinbarungen ersetzt. Entsprechendes gilt, soweit Verwaltungsämter von Kirchengemeinden entsprechende Aufgaben eines Kirchenbezirks bzw. von Kirchengemeinden wahrnehmen. So lange noch keine Rechtsverordnung nach § 101a bzw. § 103 erlassen ist, können die entsprechenden Aufgaben bzw. Zuständigkeiten durch Vereinbarung auf ein Verwaltungsamt eines Kirchenbezirks bzw. einer Kirchengemeinde übertragen werden.
- § 10 des kirchlichen Erprobungsgesetzes zur Regelung der Stellenteilung im Dekanatsamt vom 14. April 2000, GVBl. S. 92 erhält folgende Fassung:

### "§ 10

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Mai 2000 in Kraft und am 30. April 2006 außer Kraft. Für die Amtszeit der nach diesem Gesetz Gewählten und Berufenen gilt § 96 der Grundordnung."

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... Oktober 2000

Der Landesbischof

## Erläuterungen\*

- In seiner Sitzung vom 7. Februar 1997 hat der Ältestenrat der Landessynode gemäß § 18 Abs. 4 und 5 der Geschäftsordnung der Landessynode beschlossen, alle Eingaben, die Grundordnungsänderungen betreffen, zu sammeln und dem Rechtsausschuss und dem Evangelischen Oberkirchenrat zur Sichtung und vorbereitenden Beratung zu übergeben. Die Behandlung sollte während Herbsttagung im Jahre 2000 erfolgen.

Ergänzend hierzu hat der Ältestenrat in seiner Sitzung vom 18. Februar 1998 folgenden Beschluss gefasst:

*„Einzelne die Grundordnung ändernde Gesetze werden, soweit die beraterreife sind, schon vor der Herbsttagung 2000 dem Plenum der Landessynode zu einer ersten Beratung vorgelegt. Das Beratungsergebnis kann der kirchlichen Öffentlichkeit bekannt gegeben werden, so dass für die Kirchenbezirke und Gemeinden die Möglichkeit zu Rückmeldungen besteht. Diese können sodann für die zweite, abschließende Beratung aufgenommen werden. In der Herbsttagung 2000 wird für alle grundordnungsändernden Gesetze die abschließende Beratung stattfinden.“*

Entsprechend diesen Beschlüssen des Ältestenrates, die von der Präsidentin der Landessynode in der Plenarsitzung vom 27. April 1998 (Verhandlungen der Landessynode Seite 6) bekannt gegeben wurden, hat der Ältestenrat die in einem gesonderten Band der Landessynode vorgelegten Anregungen bzw. Eingaben dem Rechtsausschuss zur Beratung zugewiesen.

- Der Entwurf eines Dreizehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung wurde der Landessynode zur Frühjahrstagung 2000 zur Beratung vorgelegt (Eingang 8/8\*). Die Beschlussfassung war für die Herbsttagung 2000 vorgesehen.

Die Landessynode hat in ihrer 3. Sitzung der Frühjahrstagung 2000 am 15. April 2000 Folgendes beschlossen (Verhandlungen der Landessynode S. 62):

*„Die Vorlage des Landeskirchenrates zur Ordnungsziffer 8/8 - Grundordnungsnovelle - wird dem Evangelischen Oberkirchenrat zugeleitet mit der Bitte um sprachliche Überarbeitung und Wieder-vorlage über den Landeskirchenrat zur Herbsttagung 2000.“*

- Die sprachliche Überarbeitung der Vorlage ist auf der Grundlage der Expertise des Instituts für deutsche Sprache vom 2. August 2000, die von Frau Professorin Dr. Ulrike Haß-Zumkehr erstellt wurde, erfolgt. Es wird hierwegen auf das als Anlage beigefügte Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrates vom 11. September 2000 verwiesen.

Mit Zustimmung des Landeskirchenrates wurde gleichzeitig das Beratungsergebnis der ständigen Ausschüsse während der Frühjahrstagung 2000 sowie des Tagestreffens der ständigen Ausschüsse am 22. September 2000 eingearbeitet.

Zum federführenden Ausschuss gemäß § 19 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Landessynode wurde der Rechtsausschuss bestimmt (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 2000 S. 8), der nach § 30 Abs. 2 den Hauptantrag stellt.

- Die vorliegende Fassung stellt den Hauptantrag des Rechtsausschusses nach dem Stand der Beratungen vom 22. September 2000 dar. Die Änderungsanträge der anderen ständigen Ausschüsse zu den §§ 1, 3, 5, 6, 11, 23, 46, 68, 98, 101a und 120 sind in der Vorlage jeweils in der rechten Spalte an den entsprechenden Stellen dargestellt.

Zu § 109 und § 120 sind die Beratungen des Rechtsausschusses noch nicht abgeschlossen.

Die bis zum 29. September 2000 eingegangenen Anregungen und Anträge zur Änderung der Grundordnung werden der Landessynode gleichzeitig gesondert vorgelegt.

- Gemäß Beschluss des Ältestenrates vom 22. September 2000 soll die abschließende Behandlung nunmehr während der Frühjahrstagung 2001 erfolgen.

\*Eine Erläuterung der Änderungen, die sich aus dem Beratungsprozess der Synode ergeben haben, erfolgt wegen des Umfangs hier nicht. Die Erläuterungen zu den Änderungen der ursprünglichen Fassung zur Änderung der Grundordnung ergeben sich aus der Vorlage 8/8.



Evangelische Landeskirche in Baden  
Evangelischer Oberkirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat · Postfach 2269 · 76010 Karlsruhe

An die  
Präsidentin der Landessynode  
Frau Margit Fleckenstein  
Postfach 2269

76010 Karlsruhe

Über Herrn Referent 7

Sprachform der Grundordnung  
Ihr Schreiben vom 10. Mai 2000

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

unter Bezugnahme auf den Beschluss der Landessynode zur Sprachform der Grundordnung vom 5. April 2000 (gedrucktes Protokoll Seite 62) teile ich Ihnen folgendes mit:

Wie erinnerlich ist die Landessynode mit dem erwähnten Beschluss meinem Vorschlag gefolgt, hinsichtlich der Sprachform der Grundordnung die fachliche Beratung durch das Institut für Deutsche Sprache in Mannheim in Anspruch zu nehmen. Erfreulicherweise hat sich das Institut dieser Bitte nicht verschlossen und war bereit, uns in dieser Sache ohne Berechnung von Kosten oder Honorarforderungen zu beraten. Dafür haben wir dem Institut herzlich zu danken. Dieser Dank gilt insbesondere Frau Professor Dr. Ulrike Hass-Zumkehr, die nach einem Vorgespräch innerhalb kurzer Zeit eine umfangreiche sprachwissenschaftliche Expertise zur geplanten Änderung der Grundordnung vorgelegt hat. Als Anlage füge ich Ihnen den ersten Teil der Expertise bei, aus denen sich die Grundprinzipien und das Formulierungsverfahren zur Herstellung einer geschlechtergerechten Sprache ergeben.

Die im Evangelischen Oberkirchenrat bestehende Arbeitsgruppe hat inzwischen die Grundordnung auf der Basis der Vorschläge von Frau Dr. Hass-Zumkehr sprachlich überarbeitet. Der Evangelische Oberkirchenrat legt diese Fassung entsprechend dem Beschluss der Landessynode vom 15. April 2000 über den Landeskirchenrat erneut zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Zur Sache selbst gebe ich noch folgende Erläuterungen:

Der Direktor des Instituts für Deutsche Sprache, Herr Prof. Dr. Gerhard Stickel, hat mir in einem Schreiben vom 23. April folgendes mitgeteilt:



Oberkirchenrat  
Professor Dr. jur. Jörg Winter  
Referat für Rechtsfragen,  
Bauwesen und  
Gemeindefinanzierung  
Blumenstraße 1-7  
76133 Karlsruhe  
Telefon (07 21) 91 75-600  
Telefax (07 21) 91 75-620  
AZ: 14/121

Joerg.Winter@ekiba.de  
11. September 2000

Seite 2 zum Schreiben vom 11. September 2000  
AZ: 14/121

„Mit Fragen der geschlechtergerechten oder frauengerechten Formulierung von normativen Texten befassen sich seit mehr als einem Jahrzehnt viele Institutionen in Staat und öffentlicher Verwaltung. Dies freilich, ohne dass es bisher zu einem Konsens darüber gekommen ist, inwieweit sich Gleichberechtigung der Geschlechter mit sprachlichen Ausdrucksmitteln überhaupt herstellen lässt. Auch in der Sprachwissenschaft gibt es weiterhin unterschiedliche, z.T. sogar gegensätzliche Standpunkte. Nach rund zwanzigjähriger Diskussion besteht aber im deutschsprachigen Raum nicht mehr die Möglichkeit nach dem Formulierungsprinzip des Römischen Rechts zu verfahren: „Pronuntiatio sermonis in sexu masculino ad utrum sexum plerumque porrigatur“. Verfasser und Bearbeiter von Rechtstexten müssen – wie Sie das offensichtlich auch tun – mit der Forderung von Frauen nach explizitem „Gemeintsein“ rechnen. Wie das im Einzelnen zu bewerkstelligen ist, ohne dass die Verständlichkeit der betreffenden Texte erheblich beeinträchtigt wird, lässt sich leider nicht durch Hinweis auf einige wenige linguistisch akzeptierte Prinzipien bestimmen, sondern erfordert eine Beschäftigung mit den konkreten Texten und deren Bezugsbereich.“

Aufgrund dieser Ausführungen ist zunächst festzustellen, dass wir uns mit unseren bisherigen Bemühungen um die Verwendung einer geschlechtergerechten Sprache in den Rechtstexten der Landeskirche grundsätzlich auf dem richtigen Weg befinden. Es besteht daher kein Anlass, von der in dieser Hinsicht bisher verfolgten Linie abzuweichen. Ich hoffe, dass nach dieser Auskunft des Instituts für Deutsche Sprache auch innerhalb der Landessynode darüber kein Streit mehr entsteht.

Auch hinsichtlich der konkreten Formulierungen hoffen wir jetzt eine Form gefunden zu haben, die die unterschiedlichen Zielsetzungen zu einem vertretbaren Ausgleich bringt. Wir haben uns dazu entschlossen, die Bildung von Paarformen beizubehalten, soweit sich keine anderen sprachlichen Lösungen angeboten haben. Von der Möglichkeit der gleichzeitigen Verwendung des sogenannten „generischen maskulinums“, wie es in den Richtlinien des Bundes zur sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern in Gesetzestexten nicht ausgeschlossen wird, haben wir keinen Gebrauch gemacht. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Frau Dr. Hass-Zumkehr unter der Nummer 2.2.3 auf Seite 7/8 ihrer Expertise.

Wir hoffen, dass die vorgelegte sprachliche Fassung der Grundordnung jetzt in der Landessynode konsensfähig ist. Dabei ist selbstverständlich nicht ausgeschlossen, dass sich in den Beratungen der Ausschüsse noch Änderungen und Verbesserungen ergeben. Ich bitte Sie darum, dieses Schreiben mit der Anlage als Teil der Begründung der überarbeiteten Fassung des Entwurfs zur Änderung der Grundordnung nach der Beschlussfassung im Landeskirchenrat den Mitgliedern der Landessynode zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

zu Eingang 9/3  
Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.09.2000 zur Sprachform der Grundordnung



SPRACHWISSENSCHAFTLICHE EXPERTISE

zur geplanten Änderung der Grundordnung (GO)

der Evangelischen Landeskirche in Baden

1.8. 2000

Prof. Dr. Ulrike Haß-Zumkehr, Institut für Deutsche Sprache, Mannheim

1. Grundprinzipien.....2

1.1. Was heißt Rechtssicherheit/juristische Präzision? .....2

1.2. Was heißt Verständlichkeit?.....3

1.2.1 Verständlichkeitsproblem Sondervokabular.....3

1.2.2 Verständlichkeitsproblem Satzlänge.....3

1.2.3 Verständlichkeitsproblem Nominalstil.....4

1.2.4 Verständlichkeitsproblem Schachtelsätze.....4

1.2.5 Verständlichkeitsproblem Mehrdeutigkeit.....4

1.2.6 Verständlichkeitsproblem ‚Bezugnahmen auf andere Rechtstexte‘.....5

1.3 Was heißt geschlechtergerechte (inklusive) Sprache?.....5

1.4 Was heißt ästhetische/stilistische Qualität?.....5

2. Formulierungsverfahren zur Herstellung geschlechtergerechter Sprache .....6

2.1 Allgemeines.....6

2.2 Gewichteter Katalog der Formulierungsverfahren.....6

2.2.1 Paarformen.....6

2.2.2 Geschlechtsneutrale Ausdrücke.....7

2.2.3 Das sog. generische Maskulinum.....7

2.2.4 Ausgeschlossene Formulierungsverfahren.....8

3. Das Verhältnis der Formulierungsverfahren zu den Grundprinzipien.....8

4. Besonders problematische Stellen.....10

Text der GO v. 25.07.00.....10

Kommentar, Begründung.....10

Änderungsvorschlag.....10

5. Schlussbemerkungen.....18

1. Grundprinzipien

Als Grundprinzipien für die sprachliche Neufassung der Grundordnung, die im Hinblick auf geschlechtergerechte Sprache vorgenommen werden soll, wurden mit dem Rechtsreferat und der Gleichstellungsbeauftragten vereinbart:

- 1. Rechtssicherheit der Formulierung /juristische Präzision
- 2. Verständlichkeit                    2. Geschlechtergerechtigkeit
- 3. ästhetische/stilistische Qualität der Formulierung

Die Reihenfolge gibt die vereinbarten Prioritäten an; *Verständlichkeit* und *Geschlechtergerechtigkeit* werden als *gleich wichtige Prinzipien* auf Rang 2 eingestuft.

In Abschnitt I der Expertise soll geklärt werden, welche sprachlich-praktischen Konsequenzen jedes der Prinzipien für die Formulierung der GO hat. Man sollte sich aber von Vorneherein darüber im Klaren sein, dass die o.g. Grundprinzipien notwendigerweise in mehr oder weniger scharfem Konflikt zueinander stehen und dass nur ein annähernd und Prioritäten setzender Ausgleich zwischen ihnen erreicht werden kann.

Konfliktär sind insbesondere:

- juristische Präzision und Verständlichkeit
- juristische Präzision und ästhetische Qualität
- Geschlechtergerechtigkeit und ästhetische Qualität

Nicht notwendig konfliktär sind:

- juristische Präzision und Geschlechtergerechtigkeit
- Geschlechtergerechtigkeit und Verständlichkeit
- Verständlichkeit und ästhetische Qualität

1.1. Was heißt Rechtssicherheit/juristische Präzision?

Präzise Wortwahl: Vermeidung von Wörtern, die in der Allgemeinsprache eine andere Bedeutung haben als in einem Rechtstext. Sollten solche Wörter unvermeidlich sein, muss ihre Bedeutung im Text durch Definition oder im Satzzusammenhang durch erläuternde Zusätze verdeutlicht werden.

Mehrdeutigkeit entsteht auch dann, wenn zusammenhängende Rechtstexte, wie das Pfarrdienstgesetz und die GO, für die gleichen Gegenstände unterschiedliche Bezeichnungen oder die selben Wörter mit unterschiedlichen Bedeutungen verwenden. Das Pfarrdienstgesetz geschlechtergerecht umzuformulieren, die GO aber nicht, läuft dem Prinzip der Rechtssicherheit zuwider.

Die Verwendung von (maskulinen und femininen) Personenbezeichnungen kann dem Prinzip der Rechtssicherheit/juristischen Präzision u.U. mehr entsprechen als geschlechtsneutrale Ausdrücke, falls letztere im Satzzusammenhang nicht erkennen lassen, ob handelnde Personen oder Orte gemeint sind.



**Präzision beim Satzbau:** Jede wichtige Aussage sollte in einem eigenen Haupt- oder Nebensatz (Verbalstil) und nicht mittels umfangreicher Substantivgruppen (Nominalstil) ausgedrückt sein. Nur so können die Beziehungen zwischen Handelnden und Handlungen unmissverständlich dargestellt werden. Nominalstil ist oft mehrdeutig und u.U. abstrakt. Verbalstil ist eindeutiger und u.U. weniger abstrakt.

**Präzision beim Textaufbau:** Die starke Gliederung von Rechtstexten und der Einsatz typografischer Mittel (Einrückung, Nummerierung) zur Herstellung von Übersichtlichkeit dienen dem Prinzip der juristischen Präzision und können Verständlichkeit erleichtern.

## 1.2. Was heißt Verständlichkeit?

Verständlichkeit wird nachweislich am meisten von zwei Dingen beeinträchtigt:

- a) durch Sondervokabular (1.2.1)
- b) durch besonders lange und unübersichtliche Sätze (1.2.2)

Weitere, weniger gravierende Verständlichkeithindernisse können sein:

- c) Nominalstil (1.2.3)
- d) Schachtelsätze (1.2.4)
- e) Mehrdeutigkeit von Wörtern (1.2.5)
- f) Bezugnahmen auf andere Rechtstexte (1.2.6)
- h) unzureichende Gliederung/Ordnung des Textes

### 1.2.1 Verständlichkeitsproblem Sondervokabular

Hier ist sowohl an juristisches wie an kirchliches Sondervokabular (z.B. *Zerstörung*, *Rüstzeiten*, *Judenheit*, *Zwistigkeiten*) zu denken. Beides ist in der vorliegenden Neufassung der GO relativ sparsam eingesetzt und aus sich selbst heraus verständlich, insbesondere wenn man an eine der wichtigsten Adressatengruppen, die Gemeindefürsorge, denkt, denen kirchliches Sondervokabular vertraut ist. Im Übrigen ist in der Neufassung kein gegenüber der bisherigen Fassung neuer Sondervokabular festzustellen.

### 1.2.2 Verständlichkeitsproblem Satzlänge

Das Kurzzeitgedächtnis kann Sätze mit bis zu 22 Wörtern gut speichern. Längere Sätze sind aber nur dann ein Verständlichkeithindernis, wenn sie verschachtelt gebaut (d.h. hypotaktisch und/oder mit komplexen Satzgliedphrasen) oder unübersichtlich gedruckt sind. Einfache Aneinander-Reihungen, wie sie durch Paarformeln aus Feminina und Maskulina entstehen, sind nicht problematisch und in Gesetzestexten durchaus üblich.

So nennt z.B. die Präambel des Grundgesetzes (GG 2. Abschnitt, 1. Satz) in einem Satz mit 32 Wörtern (darunter viele Bindestrich-Komposita) sämtliche Bundesländer. Der Amtseid des Bundespräsidenten (Artikel 58 GG) – ein im Wesentlichen zum lauten Sprechen vorgesehener Satz! – enthält 39 Wörter.

Da Rechtstexte heutzutage überwiegend gelesen und nicht mehr ausschließlich gehört werden, hat das einstige Ideal der Vorlesbarkeit keine uneingeschränkte Gültigkeit mehr. Es lässt sich somit kaum vermeiden, dass manche Sätze mehr als 22 Wörter umfassen. Dies ist immer dann akzeptabel, wenn der Satzbau linear (parataktisch) statt geschachtelt (hypotaktisch) ist.

Wie im *Handbuch der Rechtsförmlichkeit* (Randnummer 74) empfohlen, werden umfangreichere Aufzählungen durch besondere drucktechnische Verfahren (je Element einer Aufzählung neue Zeile, Einrückung und Nummerierung) übersichtlich gestaltet (z.B. in Art. 73 GG „Gegenstände der ausschließlichen Gesetzgebung“). Ein positives Beispiel hierfür sind §§ 15 und 16 sowohl in der alten wie in der neuen Fassung der GO.

### 1.2.3 Verständlichkeitsproblem Nominalstil

#### 1.2.4 Verständlichkeitsproblem Schachtelsätze

Nominalstil führt zu Schachtel- oder „Stopp“-Sätzen, d.h. dass wichtige Aussagen nicht verbal und in Form eines eigenen Satzes ausgedrückt sind, sondern in längeren Substantivgruppen „versteckt“ sind. Der Entwurf der neuen GO ist generell verbaler und damit verständlicher formuliert als der alte Text (vgl. etwa die §§ 18 und 19). Eines der u.g. Formulierungsverfahren zur Herstellung geschlechtergerechter Sprache (siehe II.2. (4)) unterstützt Verbalstil und damit Verständlichkeit.

#### 1.2.5 Verständlichkeitsproblem Mehrdeutigkeit

Obwohl Mehrdeutigkeit von Wörtern der „sprachliche Normalfall“ ist, kann sie sowohl die Präzision als auch die Verständlichkeit beeinträchtigen. Aber es gibt Möglichkeiten, das Problem der Mehrdeutigkeit zu lösen, indem entweder der Satzzusammenhang verdeutlicht oder das Wort im selben oder in einem anderen Rechtstext definiert wird (vgl. *Handbuch der Rechtsförmlichkeit*, Randnummern 43-49). Verständlichkeitsprobleme entstehen, wo der Satzzusammenhang nicht verdeutlicht, wo den Adressaten eine zugrundegelegte Definition nicht bekannt ist und wo Wörter der allgemeinen Standardsprache mit besonderer, abweichender Bedeutung verwendet werden.

Für die neue GO entstehen diesbezüglich ggf. nur zwei Probleme:

**1.2.5.1 Die Zweideutigkeit des generischen (beide Geschlechter bezeichnenden) Maskulinums (vgl. 2.2.3).** D.h. dass maskuline Personenbezeichnungen sich einmal auf Männer und Frauen, ein anderes Mal nur auf Männer beziehen. Sollte man sich für die gelegentliche Verwendung des generischen Maskulinums entscheiden (dessen durchgehende Verwendung wurde dem „Leitfaden“ der Gleichstellungsbeauftragten zufolge ausgeschlossen; s.u.), steht dieses im Text dann neben dem Maskulinum mit männlicher Bedeutung. Hier müsste dann besonders darauf geachtet werden, dass der jeweilige Satzzusammenhang eindeutig ausdrückt, dass Männer und Frauen gemeint sind.

**1.2.5.2 Die Mehrdeutigkeit neutraler Bezeichnungen wie z.B. Dekanat.** Ein bevorzugtes Formulierungsverfahren geschlechtergerechter Sprache sind neutrale Ausdrücke. Durch ihre Verwendung zur Bezeichnung von Frauen und Männern entsteht eine neue, zusätzliche Bedeutung. Zur Vermeidung



7. **Evangelische Landesjugendkammer Baden** vom 29.07.1997 - Zuweisung Ältestenrat 29.09.97 TOP 17:  
Mitwirkung von Kindern in der Gemeindeversammlung (§ 26 GO):  
Mitwirkung aller Getauften in der Gemeindeversammlung, nicht nur der Wahlberechtigten (ab 16) und Konfirmierten  
Hierzu Anregung: Familienwahlrecht:  
Eltern erhalten zusätzliche Stimmen nach der Zahl der Kinder.
8. **Peter Jensch, Lörrach** vom 21.10.96 - Zuweisung Ältestenrat 07.02.97 TOP 2:  
Wählbarkeit in den Bezirkskirchenrat (§ 90):  
Stellvertreter der Bezirkssynodalen sollen in den Bezirkskirchenrat wählbar sein.
9. **Peter Jensch, Lörrach** vom 18.11.98 - Zuweisung Ältestenrat 19.03.99 TOP 6:  
Amtszeiten im Vorsitz (wie beim Ältestenkreis - § 22 Abs. 3 alt - und Kirchengemeinderat - § 32 alt) der Bezirkssynode, Landessynode und bei den synodalen Mitgliedern des Landeskirchenrates durch das jeweilige Organ selbst bestimmen.  
Betroffen wären: Vorsitz der Bezirkssynoden, Präsidiums-Mitglieder Landessynode und synodale Mitglieder des Landeskirchenrates (§ 83 Abs. 1 GO - alt -, § 123 Abs. 2 GO - alt -, §§ 5 und 12 Geschäftsordnung LS)
10. **Grundrechte**  
Landeskirchlicher Beauftragter für den Blinden- und Sehbehindertendienst, Karlsruhe vom 16.04.1998 - Zuweisung Ältestenrat 26.04.96:  
Aufnahme in die GO: Benachteiligungsverbot für Behinderte
11. **Evangelischer Kirchengemeinderat Königsbach** vom 14.02.00 - Zuweisung Ältestenrat vom 14.02.00 TOP 7:  
Die Zahl der Gemeindeglieder, die einem beschließenden Ausschuss des Kirchengemeinderats angehören können, ohne selbst dem KGR anzugehören, ist z.Z. auf ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses beschränkt (§ 37 Abs. 5 Nr. 1 Buchst. c).  
Der Kirchengemeinderat Königsbach beantragt, diese Zahl dadurch zu erhöhen, dass die Anzahl dieser Gemeindeglieder die Anzahl der Kirchengemeinderäte nicht erreicht.
12. **Initiative Christliche Freiheit** vom 26.02.00 - Zuweisung Ältestenrat 17.03.00 TOP 8:  
Streichung von § 80 Abs. 1 und § 109 Abs. 2 Satz 1 GO: „Die Leitung des Kirchenbezirks/der Landeskirche geschieht in geistlich und rechtlicher Einheit.“
13. **Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V.** vom 05.04.00 - Zuweisung durch Präsidentin der Landessynode  
Änderung von § 98 GO - Wahl des Schuldekans
14. **Ältestenkreis der Matthäusgemeinde Freiburg** vom 14.06.00 - Zuweisung Ältestenrat 22.09.00 TOP 7:  
zur Frage der Kircheneintrittsregelung

15. **Peter Jensch, Lörrach** vom 29.06.00 - Zuweisung Ältestenrat 22.09.00 TOP 9:  
zu § 69: Glaubensgespräch mit Juden
16. **Eheleute Arnold, Herschberg** vom 10.07.00: - Zuweisung Ältestenrat 22.09.00 TOP 10:  
Öffentliche Sitzungen des Kirchengemeinderates
17. **Fachverband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V.** vom 21.09.00 - Zuweisung durch Präsidentin der Landessynode  
Zu § 31 GO: stimmberechtigte Mitgliedschaft der Religionslehrerinnen und Religionslehrer im Kirchengemeinderat
- Hinweis:**  
Die jeweiligen „Anregungen“ sind entsprechend der laufenden Nummer beigefügt.

#### B. Eingaben

- zur Änderung der Grundordnung, die der Landessynode bereits als Eingänge zugewiesen wurden; federführender Ausschuss ist der Rechtsausschuss.
- Eingang 5/12:  
Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.05.98 zur Änderung der Grundordnung und Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung von Frauen und Männern (Verhandlungen der Landessynode Herbst 1998, Anlage 12, S. 206).
  - Eingang 4/7:  
Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 07.02.98 (Synodaler Bauer u.a., Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1998, Anlage 7, S. 132).  
Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter.
  - Eingang 2/6.2:  
Antrag der Bezirkssynode Neckargemünd vom 29.09.95 zur Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1997, Anlage 6.2, S. 145 ff.).  
Antrag auf Änderung des § 95 Grundordnung und des Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter.
  - Eingang 2/6.2.1:  
Anregung des Evangelischen Pfarrvereins Baden vom 11.03.96 zur Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter (Verhandlungen der Landessynode Frühjahr 1997, Anlage 6.2.1, S. 147).  
Unterstützung des Antrags der Bezirkssynode Neckargemünd.
- Hinweis:**  
Die jeweiligen „Eingänge“ sind entsprechend der laufenden Nummer beigefügt.



Rechtssicherheit wird vergrößert durch:

- Übereinstimmung der Benennungen in Pfarrdienstgesetz und Grundordnung (wegen der textübergreifend einheitlichen Verwendung von Bezeichnungen);
- Verwendung von Personenbezeichnungen statt von geschlechtsneutralen Amtsbezeichnungen
- Verbal- statt Nominalstil, d.h. durch Umformulierung von Substantivgruppen in ganze Sätze.

Rechtssicherheit wird eingeschränkt durch:

- Streichung von Personenbezeichnungen,
- Mehrdeutigkeit von Bezeichnungen (v.a. des Maskulinums),
- den gleichzeitigen Gebrauch von Paarformen und generischen Maskulina im selben Text.

Verständlichkeit wird vergrößert durch:

- Umformulierung von Substantivgruppen in ganze Sätze,
- übersichtliche (tabellarische) Anordnung bei Aufzählungen.

Verständlichkeit wird eingeschränkt durch:

- den gleichzeitigen Gebrauch von Paarformen und generischen Maskulina im selben Text,
- den Gebrauch neutraler Ausdrücke, wenn diese dadurch mehrdeutig werden.

Die ästhetische Qualität wird am meisten beeinträchtigt durch:

- lange Sätze, insbesondere wenn diese verschachtelt gebaut sind,
- den ausschließlichen Gebrauch von Paarformen.

Daraus folgt:

Der weitgehende Gebrauch von Paarformen verletzt die gesetzten Grundprinzipien am wenigsten; z.T. stärkt er sie sogar. Die dadurch länger werden Sätze müssen parataktisch (reihend) aufgebaut und typografisch übersichtlich gegliedert werden. Der gleichzeitige Gebrauch des generischen Maskulinums sollte unterbleiben. Geschlechtsneutrale Ausdrücke können als Ersatz für Paarformen verwendet werden, wenn sie keine Mehrdeutigkeiten erzeugen und wenn darauf geachtet wird, dass sie durch Definition oder Erläuterung im Text vereinheitlicht werden.

## Zur Vorlage 9/3: Änderung der Grundordnung

Zusammenstellung  
der Anregungen und Anträge

zur Änderung der Grundordnung, die der Ältestenrat der Landessynode dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Rechtsausschuss zur Beratung zugewiesen hat.

Stand 29. September 2000

1. Dr. Roland Bergmeier, Weingarten vom 28. 10.1996 -Zuweisung Ältestenrat vom 07.02.96 TOP 6:
  - a) Wahl der Kirchenältesten durch die Gemeindeversammlung, wenn Kandidatenliste das „Soll“ nicht übersteigt.
  - b) Verkleinerung Zahl der zu wählenden Kirchenältesten je Ältestenkreis
2. Peter Jensch, Lörrach vom 05.06.1998 - Zuweisung Ältestenrat 18.09.98 TOP 4:
 

Zeitgleiche Wahl der Mitglieder der Landessynode und Bezirkssynode und deren Stellvertreter.
3. Peter Jensch, Lörrach vom 09.06.1998 - Zuweisung Ältestenrat vom 18.09.98 TOP 5:
 

Anpassung der Kirchlichen Wahlordnung (KiWO) an die Grundordnung:

Mögliche Änderung der Zusammensetzung der Bezirkssynode durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 82 Abs. 4 alt)
4. Peter Jensch, Lörrach vom 17.10.97 - Zuweisung Ältestenrat vom 20.03.98: TOP 4:
 

Zugehörigkeit der gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode zur Bezirkssynode abschaffen (§ 82 Abs. 1 Nr. 2 alt)  
dafür bei der beratenden Teilnahme aufnehmen oder eventuell als Bezirks-Synodale berufen
5. Peter Jensch, Lörrach vom 31.10.96 - Zuweisung Ältestenrat 07.02.97 TOP 3:
 

Verkürzung der Amtszeit kirchlicher Organe (§ 19, § 84 Abs. 1, § 113 GO alt):

Generelle Verkürzung der sechsjährigen Amtszeit:  
drei Jahre oder: Festlegung jeweils für die nächste Amtszeit
- i. Bezirkssynode Überlingen-Stockach vom 19.03.1998 - Zuweisung Ältestenrat 26.04.98 TOP 7:
 

Zuständigkeit der Bezirkssynode (§ 58, 81, 89 GO):

Strukturveränderungen (Stellenplanung) in Zukunft durch Beschluss der Bezirkssynode, nicht durch den Bezirkskirchenrat



Paarformen verlängern Sätze, aber sie führen nicht zu Verschachtelungen. Vorhandene Verschachtelungen fallen aber immer dann stärker auf, wenn Maskulina durch Paarformen ersetzt worden sind. Verschachtelte Sätze mit mehreren Paarformen sollten ggf. parataktisch (nicht geschachtelt) und verbal (nicht Nominalstil) umformuliert werden.

### 2.2.2 Geschlechtsneutrale Ausdrücke

Geschlechtsneutral (geschlechtsübergreifend) formulieren durch

- (1) substantivierte Partizipien (*Bedienstete, Angestellte, Beschäftigte*),
- (2) durch Rückgriff auf geschlechtsneutrale (teilweise abstraktere) Wörter (*Kraft, Person, geschwisterlich*)
- (3) durch Nennung des Amtes (*Pfarramt, Lehrvikariat*) statt der Amtsinhaberin und des Amtsinhabers (*PfarrerIn, Pfarrer, Lehrvikarin, Lehrvikar*)
- (4) durch Umschreibung in ganzen (Neben-)Sätzen (*Wer ..., Relativsätze, Satzreihung; Verwandlung von Nominalstil in Verbalstil*)
- (5) durch Passivumschreibungen (immer dann sinnvoll, wenn es mehr auf das Handlungsziel als auf die handelnden Personen ankommt, aber nachteilig, wenn es auf die handelnden Personen ankommt)
- (6) durch Streichung von Personenbezeichnungen (Vorsicht: der Sinn des Satzes darf sich hierdurch nicht verändern. Der Sinn verändert sich nicht, wenn die Personenbezeichnungen im Zusammenhang zweifelsfrei mitgemeint sind. Dies ist durch Vergleich der Formulierungen feststellbar.)
- (7) durch Neubildung von Wörtern (*Amtskraft, Teilnahmeliste*) im Rahmen der vom Sprachsystem vorgegebenen Möglichkeiten, die im Deutschen außerordentlich vielfältig sind und in vielen ad-hoc-Bildungen genutzt werden.

### 2.2.3 Das sog. generische Maskulinum

Streitfall: das generische Maskulinum (= eine maskuline Form bezeichnet Männer und Frauen) im Unterschied zum Männer bezeichnenden Maskulinum.

Dagegen spricht: Es unterscheidet sich nicht von der die Männer bevorzugenden Verwendung ausschließlich maskuliner Formen; durch diese althergebrachte Form fühlen Frauen sich meist ausgeschlossen. Durch *gleichzeitige* Verwendung des generischen und des ausschließlich männlichen Maskulinums in *einem* Text wird die maskuline Form zweideutig. Dies ist nicht grundsätzlich negativ zu sehen (viele Wörter haben normalerweise mehrere Bedeutungen), läuft aber dem Grundprinzip der Präzision, tendenziell auch dem Grundprinzip der Verständlichkeit entgegen. Die Eindeutigkeit muss dann durch den Kontext hergestellt werden, d.h. es werden an die Formulierung der Satzumgebung besondere Anforderungen

gestellt. Wird das generische Maskulinum nicht verwendet, bezieht sich die maskuline Form eindeutig ausschließlich auf Männer.

Dafür spricht: Es gibt tatsächlich einzelne Verwendungsweisen in der allgemeinen Standardsprache (nicht in der GO!), die belegen, dass mit maskulinen Formen sowohl Männer als auch Frauen statt nur Männer gemeint sein können. Die Gesetzgebung des Bundes leitet aus dem Gleichheitsgrundsatz des Grundgesetzes ab, dass das generische Maskulinum sich grundsätzlich nur auf Männer *und* Frauen beziehen könne.

### 2.2.4 Ausgeschlossene Formulierungsverfahren

Ausgeschlossen wurden von der Evangelischen Kirche in Baden folgende Verfahren („Leitsätze der Gleichstellungsbeauftragten“):

- (1) die ausschließliche Verwendung maskuliner Formen
- (2) das Verfahren mittels gesetzlicher Fiktion („Pfarrer im Sinne dieser Grundordnung ist auch die Pfarrerin.“)
- (3) Sparschreibungen mit Schrägstrich, Einklammerungen und Binnen-I

## 3. Das Verhältnis der Formulierungsverfahren zu den Grundprinzipien

Für die Verfahren 2.2.1 (Paarformen), 2.2.2 (geschlechtsneutrale Ausdrücke) und 2.2.3 (generisches Maskulinum) sollte eine Prioritätenfolge gesetzt werden. Erhält 2.2.1 (Paarformen) oberste Priorität, werden

- das Grundprinzip der Rechtssicherheit/Präzision eher gestärkt bzw. nicht berührt,
- das Grundprinzip der Verständlichkeit an manchen Stellen durch Verlängerung der Sätze berührt, aber nicht notwendig verletzt,
- das Grundprinzip der ästhetischen Qualität insofern gestört, als ungewohnte Formulierungen sich häufen.

Erhält 2.2.2 (neutrale Ausdrücke) oberste Priorität, werden

- das Grundprinzip der Rechtssicherheit/Präzision u.U. geschwächt,
- das Grundprinzip der Verständlichkeit u.U. durch Mehrdeutigkeit und durch größere Abstraktheit geschwächt,
- das Grundprinzip der ästhetischen Qualität teilweise durch größere Abstraktheit und entpersonalisierende Ausdrücke beeinträchtigt.

Die Formulierungsverfahren unterstützen oder behindern die Umsetzung der Grundprinzipien demnach im Einzelnen wie folgt:



von Verständnisschwierigkeiten gibt es zwei Möglichkeiten: Erstens kann der Satzzusammenhang eindeutig formuliert werden. Zweitens kann das Wort in Parenthese definiert werden, etwa ... *Dekanat, hier im Sinne von ... verstanden ...* Zur Erläuterung wiederum Paarformen (*Dekarin bzw. Dekan*) einzusetzen, macht keinen Sinn, weil dies weder kürzer noch stilistisch variabler ist.

#### 1.2.6 Verständlichkeitsproblem ‚Bezugnahmen auf andere Rechtstexte‘

Ausdrückliche Bezugnahmen auf andere Rechtstexte enthält die GO nur an vier Stellen (In den §§ 20, 31, 61, 82 wird auf das Pfarrdienstgesetz Bezug genommen). Die Verständlichkeit kann durch Bedeutungsunterschiede beeinträchtigt sein, die das gleiche Wort in verschiedenen Texten hat. Dies wäre der Fall, wenn das Pfarrdienstgesetz anderen Gebrauch von femininen und maskulinen Personenbezeichnungen macht als die GO; die gleichen Wörter hätten dann je nach Text unterschiedliche Bedeutungen. Auch im Sinne der Rechtssicherheit/ juristischen Präzision ist eine nach den gleichen Prinzipien vorgenommene Formulierung zusammenhängender Rechtstexte wie Pfarrdienstgesetz und GO dringend zu befürworten.

#### 1.3 Was heißt geschlechtergerechte (inklusive) Sprache?

Siehe Abschnitt 2.1

#### 1.4 Was heißt ästhetische/stilistische Qualität?

Ästhetische und stilistische Normen werden von der Bildungstradition geprägt, sind selten rational begründet bzw. begründbar, ändern sich im Laufe der Zeit sowie von Generation zu Generation und differieren von Sprecher(innen)gruppe zu Sprecher(innen)gruppe. Die dabei angelegten Maßstäbe sind den meisten nicht bewusst und folgen unterschiedlichen Vorbildern, so dass die Urteile über ‚schöne Sprache‘ von Individuum zu Individuum, von Generation zu Generation, je nach sozialen Milieus und je nach Bildungsbiografie differieren können. Juristen dürften z.B. von anderen Stilvorbildern geprägt sein als Theologinnen, jüngere Mitglieder eines Ältestenkreises von anderen als ältere Gemeindevorstände, usw. Darüber hinaus sind stilistische Maßstäbe wie Einfachheit und Klarheit sehr auslegungsfähig. Maßstäbe wie Rhythmus und Wohlklang, die literarischen Texten entlehnt sind, können für Rechtstexte nicht in der Weise wie für andere Texte gelten. Insofern muss man die Stilqualität der neuen GO an der der bisherigen Textfassung messen, nicht an fern liegenden, außerrechtlichen Vorbildern.

Der Konflikt zwischen ästhetisch ansprechender Sprache (Position von Friedrich Naumann) und juristischer Funktionalität wurde schon in der Verfassungsdiskussion des Reichstages 1919 offensichtlich – ‚gesiegt‘ haben seinerzeit die Juristen. Vgl. U. Haß-Zumkehr, Die Weimarer Reichsverfassung - Tradition, Funktion, Rezeption. In: Das 20. Jahrhundert. Sprachgeschichte - Zeitgeschichte. Hg. von Heidrun Kämper und Hartmut Schmidt. Institut für deutsche Sprache. IDS-Jahrbuch 1997. Berlin: de Gruyter 1998, 225-249.

Stil wird in der Sprachwissenschaft generell als Angemessenheit der sprachlichen Form gegenüber der Funktion und dem Inhalt des Textes in seinem Zusammenhang und für seine Adressaten bestimmt.

Eben diese Angemessenheit ist für die GO mittels der Grundprinzipien juristische Präzision (funktional), Verständlichkeit (inhaltlich, adressatenorientiert) und – insofern die Sprechergemeinschaft Evangelische Kirche in Baden dies will – Geschlechtergerechtigkeit (funktional und adressatenorientiert) festgelegt worden.

Ein Aspekt kommt allerdings hinzu: Eine Grundordnung soll, ähnlich wie eine Verfassung, aber anders als spezifische Einzelgesetze, auch das Selbstverständnis der betreffenden Gemeinschaft zum Ausdruck bringen. Der Stil symbolisiert das Selbstverständnis. Es kommt folglich darauf an, ob es zum Selbstverständnis dieser Gemeinschaft gehört, die gewandelte Einstellung gegenüber der Gleichstellung von Frauen und Männern in einem ihrer zentralen Texte auch stilistisch zu symbolisieren oder nicht. Gemäß der Bestimmung von Stil als Form-Funktions-/Inhalts-Entsprechung muss eine gewandelte Symbolfunktion (der GO) und ein gewandeltes Selbstverständnis der Gemeinschaft (der Evangelischen Landeskirche in Baden) auch zu einem Wandel auf der Ebene der sprachlichen Form führen. Eine gewandelte Einstellung gegenüber zentralen Fragen kann also nicht mit dem stilistisch Gewohnten einher gehen. Sprache wird, nicht nur mit Bezug auf das Geschlechterverhältnis, immer wieder zum Ersatzschauplatz für Konflikte gemacht, die eigentlich auf einer sachlich-inhaltlichen Ebene liegen.

Ein anschauliches Beispiel für den Zusammenhang von Selbstverständnis und Stil vermitteln die Verfassungen der neuen im Vergleich zu denen der alten Bundesländer, insbesondere die Präambeln und einleitenden Paragraphen.

## 2. Formulierungsverfahren zur Herstellung geschlechtergerechter Sprache

### 2.1 Allgemeines

Für das Prinzip ‚Geschlechtergerechtigkeit‘ gibt es inzwischen in Bund, Ländern, Verwaltungen und anderen Landeskirchen bzw. der EKD einige Kataloge mit konkreten Formulierungsverfahren („Lösungen“, Methoden der Umformulierung). Die Elemente dieser Kataloge stimmen im Kern überein, in den einzelnen Institutionen werden für sie aber unterschiedliche Rangfolgen festgelegt. Im Vorgespräch mit dem Rechtsreferat und der Gleichstellungsbeauftragten wurde zur Rangfolge der infrage kommenden Formulierungsprinzipien Folgendes festgehalten.

### 2.2 Gewichteter Katalog der Formulierungsverfahren

#### 2.2.1 Paarformen

- Paarformen anstelle des generischen Maskulnums verwenden (weibliche und männliche Form in dieser Reihenfolge nebeneinander; dabei im Plural *und*, im Singular *oder* und *bzw.* verwenden, um Präzision zu erreichen). Singular und Plural kann beibehalten werden; mit Ausnahme der Kollektivsingulare (*Der Pfarrer ist...*), die in Pluralpaarformen umgewandelt werden (*Pfarrerinnen und Pfarrer sind...*).



3. § 82 Abs.3 wird inhaltlich geändert

- nach: "...die Kantoren, die kirchlichen Sozialarbeiter(innen)

, je ein Vertreter der kirchlichen Werke im Kirchenbezirk, die Leiter der diakonischen Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben.

4. § 82 Abs.7 Satz 2 wird aufgehoben.

#### Begründung

Die Amtszeit der Bezirkssynode (§ 84) muß für die Mitglieder der Bezirkssynode gleich sein.

Durch die Möglichkeit, die Mitglieder der Landessynode aus dem Kirchenbezirk in die Bezirkssynode zu berufen, gilt auch für die in die Bezirkssynode berufenen Landessynodalen die Amtszeit der Bezirkssynode.

Die durch § 82 Abs.7 Satz 2 eingeführte abweichende Amtszeit der Landessynodalen wird abgeschafft.

Die Änderungen Nr.2 und Nr.3 bringen außerdem mehr Flexibilität.

Da viele gewählte und berufene Mitglieder der Landessynode in ihrem Kirchenbezirk ohne gesetzliche Mitgliedschaft nach § 82 Abs.1 Nr.2 schon Mitglieder der Bezirkssynode sind (§ 82 Abs.1 Nr.1, 3-5), kann auch die Flexibilität verantwortet werden.

Ebenso gehört zur Flexibilität, daß Berufungen vom Bezirkskirchenrat auch nach Beginn der Amtszeit der Bezirkssynode beschlossen werden können.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Jensch

Peter Jensch

79540 Lörrach, 31. Oktober  
Basler Str.131  
Tel.07621/10822 #5

An die Landessynode  
der Evangelischen Landeskirche  
in Baden  
Frau Präsidentin  
Margit Fleckenstein  
Postfach 2269

76010 Karlsruhe

Anregung zu einer Verkürzung der Wahlperioden und Amtszeiten für ehrenamtliche kirchenleitende Tätigkeiten ab 2001/2

Sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

Ich möchte anregen, daß die Landessynode grundsätzlich über die Länge der Amtszeiten und Wahlperioden für die ehrenamtliche kirchenleitenden Ämter und Tätigkeiten auf allen Ebenen der Landeskirche beraten möge und mit Wirkung vom Jahre 2001/02 durch Änderungen der Grundordnung und der Kirchlichen Wahlordnung für

Kirchenälteste	§ 19 Abs.1 Satz 2 GO
Bezirkssynode	§ 84 Abs.1 Satz 1 GO
Bezirkskirchenrat	§ 91 Abs.1 Satz 1 GO
Landessynode	§ 113 Satz 1 GO
Wahlperiode	§ 2 Abs.1 Satz 1 KiWO

eine Verkürzung von bisher 6 Jahren anstreben möge.

Einige Erwägungen zur Begründungen füge ich bei und verbleibe

mit guten Wünschen  
und freundlichen Grüßen

Anlage





E 21.10.

7/4

Praktische Bedarfsfälle können wohl vor allem als Folge von Fusionen von Kirchenbezirken (§ 77 Grundordnung) künftig auftreten.

In § 37 der Kirchlichen Wahlordnung vom 21.10.1994 (KGVB1.S.185 f.) würde nach Absatz 7 als Absatz 8 neu angefügt:

"Durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates können auf Antrag einer Bezirkssynode Abweichungen von den Absätzen 1 bis 7 festgelegt werden. Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landeskirchenrates. (§ 82 Abs.8 Grundordnung.)"

Mit freundlichen Grüßen

  
(Peter Jensch)

Peter Jensch

79540 Lörrach, 17.10.1997  
Basler Str.131  
Tel.07621/10822

Landessynode der  
Evangelischen Landeskirche  
in Baden  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Anregung zur Änderung der gesetzlichen Mitgliedschaft der Mitglieder der Landessynode in der Bezirkssynode § 82 Abs.1 Nr.2 Grundordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte anregen, im Rahmen der im Laufe der Amtsperiode vorgesehenen Beratungen über Änderungen der Grundordnung

- die gesetzliche Mitgliedschaft in der Bezirkssynode von gewählten und berufenen Mitgliedern der Landessynode, die im Kirchenbezirk ihren Wohnsitz haben, künftig aufzugeben - und dafür
- im Rahmen von § 82 Abs.1 Nr.5 auch die Berücksichtigung der Landessynodalen vorzusehen;
- im Rahmen von § 82 Abs.3 die beratende Teilnahme der Landessynodalen einzuführen.

Die Grundordnung wäre zu ändern:

1. § 82 Abs.1 Nr. 2. wird aufgehoben;  
Nr. 3. wird Nr. 2.  
Nr. 4. wird Nr. 3.  
Nr. 5. wird Nr. 4.

2. § 82 Abs.1 Nr.5. wird inhaltlich geändert:

Synodalen, die der Bezirkskirchenrat aus dem Kirchenbezirk beruft; hierbei sollen nach Möglichkeit haupt- oder nebenamtliche in den Bereichen der Erziehung und Unterweisung, der Jugendarbeit und der diakonisch-missionarischen Dienste tätige Gemeindeglieder sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode berücksichtigt werden.

Satz 2  
Satz 3



die Amtszeiten der Ältesten -, der Bezirkssynoden- und der Landessynode in erheblich geringeren zeitlichen Abständen und unabhängig voneinander enden und beginnen können.

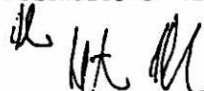
Es ist nirgends vorgegeben, daß die Landessynodalen erst von der neu konstituierten Bezirkssynode- statt von der amtierenden am Ende der Amtszeit gewählt werden.

Ebensowenig ist gesetzlich vorgegeben, daß erst die neuen konstituierten Ältestenkreise die Mitglieder und Stellvertreter der neuen Bezirkssynode wählen sollen, statt daß der Ältestenkreis am Ende seiner Amtsperiode die neuen Bezirkssynodalen und Stellvertreter wählt.

Für Landessynodale ist es ein Vorteil im Sinne der Unabhängigkeit, wenn die neue Bezirkssynode, der sie als Mitglied gesetzlich angehören, nicht identisch ist mit dem Wahlkörper, dem sie ihre Wahl verdanken.

Es ist auch im Sinne organischer Kontinuität, daß die Ältestenkreise und die Bezirkssynoden mit den Erfahrungen einer Amtsperiode die gebotenen Neuwahlen vornehmen, solange nicht auch die Landes- bzw. Bezirkssynodalen in direkten Gemeindewahlen bestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

  
Peter Jensch

Peter Jensch

79540 Lörrach, 9.6.1998  
Basler Str.131  
Tel.07621/10822

Frau Präsidentin  
der Landessynode  
Margit Fleckenstein  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Anregung einer Ergänzung von § 37 der Kirchlichen Wahlordnung:  
Wahlen zur Bezirkssynode

gemäß § 82 Abs.8 Grundordnung

Sehr geehrte Frau-Präsidentin,

die Bezirkssynode setzt sich u.a. zusammen aus den von den Ältestenkreisen nach der Kirchlichen Wahlordnung in die Bezirkssynode gewählten Synodalen mit Stellvertretern. (§ 82 Abs.1 Nr.1, Abs.2 Grundordnung).

Diese Wahlen sind in § 37 der KiWO geregelt.

Mit dem Zwölften kirchlichen Gesetz zur Änderung der Grundordnung vom 21.4.1996 (KGVB1.S.77 ff.) wurde durch Artikel 5 Ziffer 1. Buchstabe h) (8) - ein Änderungsvorbehalt zu § 82 Abs.1 und Abs.2 neu eingeführt.

Der Änderungsvorbehalt besagt, daß auf Antrag einer Bezirkssynode deren Zusammensetzung abweichend von den Absätzen 1 und 2 durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (mit dessen qualifizierter Mehrheit) festgelegt werden kann.

Da dieser Änderungsvorbehalt auch die Wahl der Bezirkssynodalen betrifft, geht meine Anregung dahin, die Kirchliche Wahlordnung der Grundordnung entsprechend ebenfalls durch den Änderungsvorbehalt zu ergänzen.



R/M

R/2

Dr. Roland Bergmeier  
Ruiänderweg 35  
76356 Weingarten  
Tel.: 07244 - 8887

Peter Jensch

79540 Lörrach, 5.6.1998  
Basler Str.131  
Tel.07621/10822

Dr. Roland Bergmeier, Weingarten, 76356 Weingarten, Tel. 07244 8887

An die Präsidentin  
der Landessynode  
Frau Margit Fleckenstein  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Frau Präsidentin  
der Landessynode  
Margit Fleckenstein  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Weingarten, den 28. Oktober 1998

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,

die Sache, zu der ich Ihnen schreibe, habe ich unter falscher Einschätzung meinerseits Ihrem Amtsvorgänger mit Schreiben vom 13.11.1995 schon einmal vorgetragen. Mit Schreiben vom 28.2.1996 hat er mir die Stellungnahme von Herrn Oberkirchenrat Winter, datierend vom 20.12.1996, zugestellt. Ich darf also noch einmal einen Versuch wagen.

Meine Erfahrungen im Wahlausschuß zu den Ältestenwahlen 1995 haben mich zu folgender Überlegung veranlaßt: Es gab eine große Zahl von Gemeinden, in denen wie bei uns in Weingarten die Zahl der Kandidaten die Zahl der zu wählenden Ältesten nicht überschritten hat. Was für eine Verschwendung von Zeit, Kraft und Geld bedeutet es da, trotzdem eine ordnungsgemäße Wahl durchzuführen! Die Kosten für Heizung und dergleichen nicht gerechnet, haben wir Unkosten von 2.000,-DM (Druckerei u.ä.) gehabt. Ein solcher Betrag würde mir auch von anderen Gemeinden genannt. Diesen Betrag muß man multiplizieren mit der Zahl der zuvor genannten Gemeinden, dann kommen Ausgaben zustande, die ich einem Gemeindeglied, das dafür arbeiten muß, nicht plausibel machen kann. Kosten sparen, ohne daß es wehtut, bedürfte hier nur einer kleinen Gesetzesänderung durch die Landessynode. Dazu unterbreite ich Ihnen zwei Vorschläge.

1. In Fällen der oben beschriebenen Art findet eine Gemeindeversammlung statt, die die Kandidaten-Vorschlagsliste bestätigt.
2. Die Landessynode anerkennt die Realität, daß die Zahlen der nach der Grundordnung in der Pfarrgemeinde zu wählenden Kirchenältesten in der Regel zu hoch gegriffen sind, zumal wenn zwei Pfarrstellen bestehen. Hätten wir beispielsweise 12 Älteste zu wählen gehabt, hätte bei der Vorschlagsliste von 16 Kandidaten eine wirkliche Wahl stattgefunden. Die Zahl 16 entspricht einfach nicht der Gemeinerealität von Weingarten. Da helfen auch keine Grüne-Tisch-Behörungen wie: Die Bemühungen müssen darauf gerichtet sein, möglichst viele Kandidaten und Kandidatinnen zu gewinnen.

Als in Weingarten noch echte Wahl möglich war (die beiden letzten Male nicht), hatten wir eine Wahlbeteiligung zwischen 30 und 40%, die beiden letzten Male um die 11%. Ich sehe nicht, wie hier durch irgendeine Maßnahme die „demokratische“ Legitimation verlorengehen kann (die mit Anführungszeichen allenfalls). Daß die Wahlbeteiligung landesweit mit 25% bei der letzten Wahl ebenso hoch gewesen ist wie bei der vorangegangenen, zeigt nur, daß bei beiden Wahlen gleiche Bedingungen herrschten, nämlich unbefriedigende. Wenn ein Gremium ohnehin versammelt ist und dann einen Vorsitzenden wählt, bedeutet Wahl Aussprechen von Vertrauen oder Verweigerung des Vertrauens. Aber bei einem Wahlvorgang, zu dem man allererst aufrufen muß, liegen die Dinge anders. Man muß bedenken: Die aufgestellten Kandidaten könnten sich gegenseitig wählen, niemand sonst bräuchte zur Wahl zu kommen! Und sie wären gewählt. Solche Überlegungen führen einfach dazu, daß die Gemeindeglieder keine Lust haben, zur Wahl zu gehen.

In der Hoffnung, daß diese Zeilen wenigstens eine Anregung zu einer sinnvollen Änderung sein können, grüßt Sie freundlich

*Roland Bergmeier*

Anregung zu einer gesetzlichen Regelung der Zeitpläne für die

Wahlen der Landessynodalen und der Bezirkssynodalen und Stellvertreter

mit Änderung von § 9 der Kirchlichen Wahlordnung.

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

in der Kirchlichen Wahlordnung fehlt für die Wahlen der Landessynodalen durch die Bezirkssynoden und für die Wahlen der Bezirkssynodalen und Stellvertretern durch die Ältestenkreise - jede zeitliche Bestimmung. Die Erstellung der Zeitpläne bzw. des "Zeitplans" wurde in § 9 Abs.1 dem Evangelischen Oberkirchenrat übertragen. Der Zeitplan wird aber verbunden mit dem Zeitpunkt und Zeitplan der Wahl der Kirchenältesten.

In der Praxis - zuletzt: Zeitplan der Kirchenwahlen 1995/96 vom 6.12.1994 (EK-KIWO: Anlage zum GVBl.Nr.5/1995) - führte dies zu einer zeitlichen Nachordnung der Wahlen zur Landessynode und der Wahlen zu den Bezirkssynoden: - zeitlich nach den Wahlen zu den Ältestenkreisen, - obwohl dies gesetzlich nicht vorgegeben ist.

Ich möchte anregen, in einer gesetzlichen Regelung die in der bisherigen Praxis geübte zeitliche Nachordnung der Wahlen zur Landessynode und zu den Bezirkssynoden aufzugeben zugunsten eines Rahmens der Gleichzeitigkeit, der es ermöglicht, daß

*Abkürzung*

Anlage 3

129



Erwägungen zu einer Verkürzung der Wahlperioden und Amtszeiten  
für ehrenamtliche kirchenleitende Tätigkeiten und Ämter

1. Kontinuität ist durch die gesetzliche Mitwirkung und Beteiligung hauptamtlicher Amtsträger immer genügend gewahrt; hinzukommen die unbegrenzten Möglichkeiten ehrenamtlicher Wiederbesetzungen (Wiederwahl).
2. Eine Verkürzung der Wahlperioden und Amtszeiten auf 3 Jahre könnte kirchenleitendes Handeln auf allen Ebenen beleben. Für ehrenamtliche Gemeindeglieder und Mandatsträger entsteht ein doppelt erhöhter Anreiz: die überschaubarere zeitliche Bindung - und eine gesteigerte Leistungs- und Erfolgserwartung.
3. Das Wahlalter der Wählbarkeit von Gemeindegliedern wurde zuletzt auf das 18. Lebensjahr gesenkt (§ 16 Abs. 1 Nr. 2 GO). Das dadurch geförderte Interesse an der ehrenamtlichen kirchlichen Leitungsverantwortung jüngerer Gemeindeglieder wird durch Verkürzung der Wahlperiode und Amtszeit erst komplettiert.
4. Die bisherige Länge von 6 Jahren ist für jüngere-, aber auch für mittlere- und ältere Jahrgänge eine nicht mehr überwiegend selbstverständlich überschaubare zeitliche Bindung. Die Folge ist, daß vermehrt Amtszeiten nicht mehr voll erfüllt werden, wenn sie mit anderen Entwicklungen der Mobilität und der beruflichen und persönlichen Lebensplanung kollidieren.
5. Erwogen werden könnte zudem: von der bisher generellen-, für alle ehrenamtlichen Leitungsämter aller Ebenen gleichen Amtsdauer abzugehen und den Gebietskörperschaften der Kirchengemeinden innerhalb eines vorzuziehenden zeitlichen Rahmens (von mindestens bis höchstens-) die Bestimmung der Dauer der Wahlperioden und Amtszeiten nach den Bedürfnissen und Gegebenheiten vor Ort zu übertragen. So daß jeweils der Kirchengemeinderat für die Ältesten der Kirchengemeinde die Dauer der nächsten Amtszeit und Wahlperiode bestimmt.

Rainer Lipp  
Vorsitzender der Bezirkssynode  
des Kirchenbezirk  
Überlingen - Stockach

88605 Meßkirch, den 19. März 1998  
Pascalstr. 8  
Tel.: 07575/1680  
Fax : 07575/4638

An die  
Landessynode der Evangelischen  
Landeskirche in Baden  
zu Händen von  
Frau Präsidentin  
Margit Fleckenstein

Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Antrag an die Landessynode

Sehr geehrte Frau-Präsidentin Fleckenstein,  
nachstehend erhalten Sie einen Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirk  
Überlingen - Stockach ermit der Bitte um Einbringung in die Landessynode zum  
frühest möglichen Zeitpunkt.

Antrag an die Landessynode:

Die Bezirkssynode des Kirchenbezirk Überlingen - Stockach - stellt den Antrag  
an die Landessynode, daß Strukturveränderungen, die den Kirchenbezirk betref-  
fen, in Zukunft nur durch Beschluß der betroffenen Bezirkssynode erfolgen  
können.

Begründung: Die Aufgabe der jetzt anstehenden Stellenkürzung ist vom EOK an  
den Bezirkskirchenrat übertragen worden, ohne Einbeziehung der Bezirkssynode.

Sehr geehrte Frau-Präsidentin Fleckenstein, ich bedanke mich im voraus für Ihre  
Bemühungen.

Mit freundlichen Grüßen

  
( Rainer Lipp )

716



An die  
Präsidentin der Landessynode  
der Evang. Landeskirche in Baden  
Frau Fleckenstein  
Niersteiner Str. 8

68309 Mannheim

Postfachadresse:  
Postfach 2269  
78010 Karlsruhe  
Hausadresse:  
Blumenstr. 1-7  
78133 Karlsruhe  
Telefon (0721) 9175-0  
Durchwahl 9175-433  
Telefax (0721) 9175-478

29. Juli 1997

Änderung der Grundordnung

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

das Jahr 1998 wird in der Bad. Landeskirche unter dem Motto stehen:

Mit Kinder, Für Kinder, Kirche 98  
Ein Jahr erleben, erfahren, erfinden

Die Landesjugendkammer unterstützt nachhaltig dieses Vorhaben. Sie hat sich, aufgrund verschiedener Initiativen, nicht zuletzt in Aufnahme der Beschlüsse der EKD-Synode 1994 in Halle, intensiv mit der Gesamtfrage der Situation von Kindern in Kirche und Gesellschaft, insbesondere auch der Evang. Jugendarbeit, beschäftigt und zahlreiche Beschlüsse gefaßt. Das beschlossene Grundsatzpapier finden Sie in der Anlage.

Ein wesentlicher Schritt dazu war die Aktion "Kinderkirchengipfel" der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Gemeindejugend Baden, die mit hoher Beteiligung und großem Erfolg das direkte Einbringen der Sichtweise von Kindern und den Dialog mit der Kirchenleitung ermöglichte. Ein wesentlicher Baustein dieses Prozesses ist eine Initiative zur Änderung der Grundordnung der Landeskirche. Die Landesjugendkammer hat sich diese Position zu eigen gemacht.

Bisher sieht der § 26, Abs.1 GO nur eine Beteiligung der konfirmierten Gemeindeglieder an der Gemeindeversammlung vor. Wir sind der Überzeugung, daß der bei der EKD-Synode propagierte Perspektivenwechsel nicht nur eine einmalige Aktion sein kann sondern, daß wir uns gemeinsam auf den Weg machen müssen, die Sichtweisen von Kindern aktiv in unseren Gemeinden und Gruppen zu Wort kommen zu lassen. Dies gilt unserer Überzeugung nach auch für die in der GO vorgesehenen Gremien. Wir bitten deshalb die Synode, die GO in § 26 wie folgt zu ändern:

17. Schreiben Landesjugendkammer - mit 1044 Unterschriften v. Kindern/  
Jugendlichen - v. 29.07.1997 (Änderung GO - Gemeindeversammlung -)

Gemäß der Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats wird das Schreiben diesem zur Erledigung weitergegeben, verbunden mit der Bitte zu prüfen, ob und inwieweit im Blick auf das Kinderkirchenjahr 1998 Informationen zu den im Schreiben angesprochenen Themen gegeben werden kann.

Familienwahlrecht auch in evangelischen Kirchen

Familien mit Kindern sollen mehr zu sagen haben. Aus diesem Grund hat jetzt Erzbischof Dyba (Fulda) auf Dauer in Kraft gesetzt, daß in seiner Diözese bei den Wahlen für den Pfarrgemeinderat Eltern für jedes Kind unter 16 stellvertretend eine Stimme zusätzlich erhalten. Sollte das damit erstur in Deutschland eingeführte Familienwahlrecht auch in evangelischen Kirchen gelten?

PRO

Hartmut Sieeb  
(Stuttgart), Generalsekretär der Deutschen Evangelischen Allianz und Vorsitzender des „Treffens Christlicher Lebensrechtsgruppen“



KONTRA

Prof. Dr. Axel Freiherr von Campenhausen (Hannover), Präsident des Kirchenrechtlichen Institutes der EKD



Die Entscheidung in der Diözese Fulda ist ein mindestens dreifach starkes Zeichen der Ermutigung: 1. Für eine starke Demokratie. Nach dem Motto „eine Person, eine Stimme“ ist in der Demokratie jede Person in seiner Mitwirkungsmöglichkeit gleich. Es widerspricht diesem Grundsatz, daß in unserer Gesellschaft noch immer das Wahlrecht einer Personengruppe nicht zuzehit Kindern und Jugendlichen. Damit sind sie Bürger zweiter Klasse.

2. Für eine Stärkung der Familie. In einer demokratisch strukturierten Gesellschaft reicht es leider nicht aus, daß sich Mandatsträger alleine den Sachfragen widmen und nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden. Immer stärker müssen sie - wollen sie die Chance zum Mandat ein weiteres Mal erhalten - die Wählermeinung berücksichtigen. Wenn zur Zeit nur noch fünf Prozent der Männer und Frauen drei und mehr Kinder haben, ist es kein Wunder, daß diese Wahlgruppe relativ leicht vernachlässigbar ist. Das Familienwahlrecht verschafft die Möglichkeit notwendiger Korrekturen.

3. Für logisch konsequentes Denken. Wenn schon Kinder getauft werden, dann muß man auch die damit verbundene Mitgliedschaft ernst nehmen. Wenn man schon Familie stärken will, dann muß man auch die Voraussetzungen dafür schaffen. Wenn man Veränderungen in der Gesellschaft will, dann muß man im eigenen Bereich das mögliche tun.

Wie schon im Fall der konsequenten Ablehnung der Abgabe von Beratungsscheinen nach Schwangerschaftskonfliktberatungen, weil diese die Voraussetzung für eine straffreie Tötung ungeborener Kinder sind, zeigt Bischof Johannes Dyba auch hier, daß er bereit ist, als richtig erkannte Wege auch zuerst einmal alleine zu gehen. Ich hoffe, daß bald die anderen Kirchen und die Parlamente diesem zum Beispiel folgen. Worauf noch warten?

Unsere Rechtsordnung sollte stets darauf hinweisen, daß die Kirche die Familien ernst nimmt. Ob die Geste aus Fulda aber zur Nachahmung in evangelischen Gemeindeordnungen zu empfehlen ist, ist eine andere Frage. Auch in der evangelischen Kirche ist in den sechziger Jahren erörtert worden, ob das kirchliche Wahlrecht nicht in stärkerem Maße die Wahrnehmung kirchlicher Pflichten widerspiegeln sollte. Das führte zu Bestrebungen, das Wahlrecht auf die aktiven Kirchenglieder zu beschränken. Man mußte sich nach dem Gottesdienst in ein Wählerverzeichnis eintragen, wenn man von seinem Stimmrecht Gebrauch machen wollte.

Das ist dann mit Recht abgeschafft worden. Die Kirchenzugehörigkeit vermittelt Rechts, deren Ausübung nicht an eine natürlich erhoffte Beteiligung im kirchlichen Leben geknüpft werden. Nicht zuletzt staatskirchenrechtliche Gesichtspunkte sprechen für Entscheidungsgremien, die eine rechtliche Verbindlichkeit genießen.

Für die Pfarrgemeinderäte der Diözese Fulda gilt das nur in beschränktem Maße, denn sie entscheiden nichts. Die römische Kirche achtet darauf, daß Laien nicht an kirchlichen Entscheidungen teilhaben, welche dem Klerus allein vorbehalten sind. Dies ist ein Grund, warum das Beispiel der Diözese Fulda auf eine evangelische Kirche nicht übertragbar ist. Hier ruht die kirchliche Verantwortung wirklich bei den gewählten Gremien, welche die rechtliche Verantwortung und Entscheidungsmacht haben. Bei solcher wirklich rechtsentscheidender Verantwortung würde es mir ganz verfehlt erscheinen, an Wahlgrundsätzen, die auf der ganzen Welt gelten, zu rütteln. „Ein Mann - eine Stimme“ gilt auch in Afrika, wo die Umbildung der Wähler bisweilen sehr kräftig hervortritt. Die Versuche des 19. Jahrhunderts, den Stimmen ein unterschiedliches Gewicht zu geben, sind im 20. Jahrhundert abgelehnt worden. Sie führen nicht weiter.

Ein starkes Zeichen zur Stärkung der Demokratie und der Familie

In der katholischen Kirche haben Laien wenig zu entscheiden




"In der Gemeindeversammlung können die Mitglieder der Pfarngemeinden aus ihrer Mitverantwortung für das Leben und den diakonisch-missionarischen Auftrag der Gemeinden sich über Vorgänge, Vorhaben und Entscheidungen der Kirche informieren und diese Gegenstände erörtern. Die Gemeindeversammlung kann durch Mehrheitsbeschluß den Leitungsorganen der Pfarngemeinde, der Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks und der Landeskirche schriftlich begründete Vorschläge machen und Anträge stellen, auf die ein Bescheid zu erteilen ist. Zur Mitwirkung in der Gemeindeversammlung sind alle getauften Gemeindeglieder berechtigt." (Geänderte Textstellen sind fettgedruckt.)

Im Rahmen der Aktionen des Kinderkirchentages haben Kinder und Jugendliche bereits 1044 Unterschriften für diesen Änderungsvorschlag gesammelt, die wir Ihnen hiermit übersenden. Die Landesjugendkammer hat darauf verzichtet, diese Unterschriftenaktion über den Kinderkirchentag hinaus nochmals breit aufzugreifen. Wir sind aber der festen Überzeugung, daß es ohne Probleme möglich gewesen wäre, die Zahl der Unterschriften noch wesentlich zu vergrößern.

Mit einer solchen Änderung der Grundordnung könnte die Landessynode ein Zeichen setzen und einen eigenen Beitrag im Kinderkirchenjahr 98 für eine kinderfreundlichere Kirche leisten.

Wir bitten die Synode diese Änderung der Grundordnung zu beraten und zu beschließen und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
Frank Tennigkeit  
Vorsitzender

Peter Jensch  
Rechtsanwalt

79540 Lörrach, 21.10.1996  
Basler Str.131  
Tel.07621/10822

An die Landessynode  
der Evangelischen Landeskirche  
in Baden  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Anregung zur Wählbarkeit zum Bezirkskirchenrat  
aus der Mitte der Synode von Synodalen-Stellvertretern

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
sehr geehrte Damen und Herren Synodale;

es ist herrschende Rechtsauffassung der Kirchenleitung, daß zur Wahl der synodalen Mitglieder des Bezirkskirchenrates und deren Stellvertreter aus der Mitte der Bezirkssynode (§ 38 Abs.1 KiVO; § 90 Abs.1 Grundordnung) die von den Ältestenkreisen und vom Bezirkskirchenrat bestimmten Stellvertreter der gewählten und berufenen Synodalen nicht wählbar sind.

Ich rege an und bitte die Landessynode, diese Rechtsauffassung kritisch zu überprüfen und sie im Sinne einer statusrechtlichen Gleichstellung (Wählbarkeit) zu verändern.

Begründung:

1. Zur Bezirkssynode haben Synodale und Stellvertreter gleiche Wählbarkeits- oder Berufungsvoraussetzungen. Synodale und Stellvertreter müssen die Befähigung zum Ältestenamtsamt besitzen, um gewählt oder berufen werden zu können (§ 37 Abs.1 KiVO; § 82 Abs.1 Nr.5 Satz 2 Grundordnung).



A19

136

Begründung

2. Auch die Stellvertreter haben Grundordnungs-Status (§ 82 Abs.2 Grundordnung i.d.F.v.21.4.96).
3. Ein unterschiedlicher- und minderer Rechtsstatus der Synodalen-Stellvertreter hinsichtlich der Wählbarkeit zum Bezirkskirchenrat ist geistlich-rechtlich auch aus dem christlichen Gedanken der Stellvertretung nicht zwingend zu begründen. Der mindere Rechtsstatus ist auch mit der Funktion und Aufgabe der Stellvertreter nicht zwingend zu begründen, daß Stellvertreter in der Bezirkssynode verhinderte Synodale vertreten, in der Bezirkssynode die Rechte und Pflichten verhinderter Synodaler wahrnehmen und ausüben.
4. Die Gleichstellung der Stellvertreter hinsichtlich der Wählbarkeit zum Bezirkskirchenrat bietet die Chance für eine wünschenswerte größere Verteilung und Entflechtung der Leitungsverantwortung im Kirchenbezirk.  
Dieser Gedanke einer größeren Verteilung und Entflechtung der Leitungsverantwortung im Kirchenbezirk war zuletzt eine Leitlinie für die Neufassung von § 89 Abs.3 und 4 Grundordnung i.d.F.v.21.4.96 (KGVBl.1996 S.81): das Satzungsrecht der Bezirkssynode zur Aufgabenübertragung auf ständige Ausschüsse zur selbständigen Wahrnehmung.
5. Situationsbericht von der Bezirkssynode Lörrach vom 11.10.96:  
Die Einladung zur Bezirkssynode enthielt zu den Wahlen zum Bezirkskirchenrat Hinweise - u.a.:  
"...Es dürfen nur ordentliche Mitglieder der Synode zur Wahl vorgeschlagen werden. Stellvertreter/innen, die anstelle eines abwesenden ordentlichen Mitglieds anwesend sind, dürfen wählen, können aber selbst nicht gewählt werden."  
Bei der Wahl der 6 nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates standen 7 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.  
Bei der Wahl der 6 stellvertretenden nichttheologischen Mitglieder des Bezirkskirchenrates standen 8 Kandidatinnen und Kandidaten zur Wahl.
6. Eine Gleichstellung der Stellvertreter hinsichtlich der Wählbarkeit hätte zur Folge, daß ordentliche oder stellvertretende Mitglieder des Bezirkskirchenrates auch ungleiche Rechtsstellungen in der Bezirkssynode haben könnten, da die Stellvertreter in der Bezirkssynode auch als Mitglied des Bezirkskirchenrates Stellvertreter blieben. Diese Ungleichheit erscheint indes vertretbar und führt zu teilweisen Entlastungen von Mandatsträgern.

Mit freundlichen Grüßen

Peter Jensch

Peter Jensch

79540 Lörrach, 18. November 1996  
Basler Str.131  
Tel.07621/10822

Frau Präsidentin  
der Landessynode  
Margit Fleckenstein  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Sammlung "Grundordnungsänderung 2000"

Anregungen zur Änderung der Amtszeiten ehrenamtlicher Leitungsämter (Vorsitzende, Präsidium u.a.)

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

ich möchte anregen, die gesetzlichen Festlegungen von Amtszeiten auf die Dauer der Wahlperiode zu überdenken zugunsten flexibler Lösungen mit Wechselmöglichkeiten innerhalb der Wahlperioden - analog den flexiblen Regelungen der Amtszeiten der Vorsitzenden von Ältestenkreisen und Kirchengemeinderäten nach § 22 Abs.3 Satz 1, § 32 Satz 1 Grundordnung.

Ich rege an, den Bezirkssynoden und den Landessynoden das Recht einzuräumen, jeweils bei den Wahlen auch die Amtszeiten der Vorsitzenden und Präsidiumsmitglieder zu bestimmen, ebenso für die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates.

Ich möchte auch anregen, die Bestellung der ständigen Ausschüsse der Landessynode im Lauf einer Wahlperiode zu wechseln, - ein- oder mehrmals.

Die Wechsellmöglichkeit fördert die Chancen der Mobilität und Innovation - und damit die Leistungskraft.

Einige relativ geringfügige Gesetzesänderungen habe ich als Anregung in der Anlage zusammengestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

Anlage

Mit, AP

Anlage 3



Anlage

Anregungen zur Änderungen von Amtszeiten

I. Bezirkssynoden

§ 83 Satz 1 Grundordnung zu ändern:

"Die Bezirkssynode wählt aus ihrer Mitte die Vorsitzenden und Stellvertreter und bestimmt deren Amtszeit..."

II. Synodalpräsidium der Landessynode

1. § 115 Abs.2 Grundordnung zu ändern:

"Sie wählt während ihrer ersten Tagung aus ihrer Mitte .....(Synodalpräsidium) und bestimmt deren Amtszeit."

2. § 5 Abs.1 Geschäftsordnung der Landessynode zu ändern:

"(1) Nach Erledigung der Wahlprüfung wählt die Synode in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte das Synodalpräsidium und bestimmt dessen Amtszeit."

III. Synodale Mitglieder des  
Landeskirchenrats

1. § 123 Abs.2 Satz 1 Grundordnung zu ändern:

durch Streichung der Worte: "...für die Dauer der Wahlperiode ..."

2. § 123 Abs.3 Satz 2 Grundordnung zu ändern:

durch Streichung des Wortes: "...neugewählte..."

3. § 12 Abs.1 1. Halbsatz Geschäftsordnung der Landessynode zu ändern:

"(1) Spätestens in ihrer zweiten Tagung wählt die Synode die synodalen Mitglieder des Landeskirchenrates und bestimmt deren Amtszeit;..."

*Handwritten initials*

Dr. Hans-Eugen Schulze

76189 Karlsruhe, 16.4.1998  
Albert-Braun-Str. 10b  
Tel.: 0721/862626

*Handwritten: H/10*

Sehr verehrte Frau Präsidentin!

Es ist auch das Verdienst des damaligen Ratsvorsitzenden, bei dessen Verabschiedung wir uns neulich trafen, daß im Jahre 1994 nach langem Kampf in unser Grundgesetz doch noch das Verbot aufgenommen worden ist, ~~keinem~~ jemanden wegen seiner Behinderung zu benachteiligen. In Landesverfassungen gibt es inzwischen ähnliche Benachteiligungsverbote, in den Grundordnungen der Kirchen dagegen m. W. nicht, jedenfalls nicht in der badischen und nicht in derjenigen der EKD.

Als Beauftragter für Blinden- und Sehbehindertendienst unserer Landeskirche erlaube ich mir die Anregung und Bitte, in der Herbstsynode unsere Grundordnung entsprechend ergänzen zu lassen und damit auch in den anderen Landeskirchen eine entsprechende Diskussion in Gang zu bringen. Ein solches Benachteiligungsverbot würde die Gemeinden und ihre Leitungen immer wieder daran erinnern wie [nicht Behinderte - ungewollt - tatsächlich oder sogar rechtlich benachteiligt werden können. Es würde außerdem bei Behinderten und ihren Angehörigen zu der Gewißheit beitragen, mit ihrer Behinderung von der Gemeinde angenommen zu sein, und würde ihnen notfalls die Möglichkeit geben, gegen etwaige Benachteiligungen, wo sie trotzdem eintreten sollten, vorzugehen.

Mit freundlichen Grüßen bin ich

I h r

*Handwritten signature*



Evang. Kirchengemeinde



Königsbach

Kirchengemeinderat

Kirchstraße 3, 75203 Königsbach-Stein

Kirchstraße 3  
75203 Königsbach-Stein  
Tel. u. Fax: 0 72 32 / 23 40

An die Synode der Badischen Landeskirche

Datum 14.2.2000

zu Händen von

Frau Präzidentin Fleckenstein

Betrifft: Zusammensetzung der Ausschüsse des Kirchengemeinderates

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode!

Nach § 37 unserer GO kann der Kirchengemeinderat bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschlussfassung ständigen Ausschüssen...übertragen. Absatz (5), 1c schreibt allerdings vor, dass die Anzahl der in diese Ausschüsse berufenen und stimmberechtigten sachverständigen Gemeindeglieder höchstens ein Drittel der Ausschussmitglieder betragen darf.

Wir bitten um die Zulassung einer höheren Quote der Nichtkirchengemeinderäte in den beschließenden Ausschüssen, wie sie zum Beispiel durch Formulierungen wie "...deren Zahl die Anzahl der Kirchengemeinderäte nicht erreichen darf" ermöglicht würde und zwar unbeschadet der Forderung nach übergeordneter Verantwortung des Kirchengemeinderates nach Absatz (3).

Begründung:

1. In unserer Praxis hat sich gezeigt, dass wir beispielsweise im Technikausschuss Mitglieder aufnehmen sollten, auf die wir aufgrund ihrer Fachkenntnisse nicht verzichten können.
  2. Eine alternative Einbindung von weiteren Ältesten zur Wahrung der Quote würde deren Möglichkeit schmälern, sich für andere Aufgaben zu engagieren, für die sie eine höhere Motivation bzw. Sachkompetenz mitbringen.
- Letzteres gilt sowohl für besondere Aufgaben des Kirchengemeinderates, als auch für die für uns besonders wichtigen Aufgaben des geistlichen Gemeindeaufbaus. (§22)

Mit freundlichem Gruß!

Dr. Schowalter, Vors. des Kirchengemeinderates

Kirchengemeinde Königsbach  
Kirchstraße 3  
75203 Königsbach-Stein 1  
Telefon 0 72 32 / 23 40

Protokoll der schriftlichen Abstimmung (Umlaufverfahren)

23.1.2000

über eine Eingabe an die Landessynode

Werner Vogt und Rolf Schowalter werden beauftragt, ein Schreiben an die Landessynode zu verfassen. Wir wollen die Synode bitten, uns eine Möglichkeit zu eröffnen, allen Mitgliedern der beschließenden Ausschüsse das Stimmrecht zu geben. (T. Schwender besitzt zur Zeit kein Stimmrecht). Der Brief soll mit dem Pfarrer und der Vorsitzenden des Ältestenkreises Königsbach abgestimmt werden.

Beschlußfassung: einstimmige Zustimmung des KGR

Für die Richtigkeit gesehen:

Schowalter

Schwender

W. Vogt

An die Synode der Badischen Landeskirche

14.2.2000

zu Händen von

Frau Präsidentin Fleckenstein

Betrifft: Zusammensetzung der Ausschüsse des Kirchengemeinderates

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Mitglieder der Landessynode!

Nach § 37 unserer GO kann der Kirchengemeinderat bestimmte Aufgaben einschließlich der Beschlussfassung ständigen Ausschüssen...übertragen. Absatz (5), 1c schreibt allerdings vor, dass die Anzahl der in diese Ausschüsse berufenen und stimmberechtigten sachverständigen Gemeindeglieder höchstens ein Drittel der Ausschussmitglieder betragen darf.

Wir bitten um die Zulassung einer höheren Quote der Nichtkirchengemeinderäte in den beschließenden Ausschüssen, wie sie zum Beispiel durch Formulierungen wie "...deren Zahl die Anzahl der Kirchengemeinderäte nicht erreichen darf" ermöglicht würde und zwar unbeschadet der Forderung nach übergeordneter Verantwortung des Kirchengemeinderates nach Absatz (3).

Begründung:

1. In unserer Praxis hat sich gezeigt, dass wir beispielsweise im Technikausschuss Mitglieder aufnehmen sollten, auf die wir aufgrund ihrer Fachkenntnisse nicht verzichten können.
  2. Eine alternative Einbindung von weiteren Ältesten zur Wahrung der Quote würde deren Möglichkeit schmälern, sich für andere Aufgaben zu engagieren, für die sie eine höhere Motivation bzw. Sachkompetenz mitbringen.
- Letzteres gilt sowohl für besondere Aufgaben des Kirchengemeinderates, als auch für die für uns besonders wichtigen Aufgaben des geistlichen Gemeindeaufbaus. (§22)

Mit freundlichem Gruß!

S. Vogt  
Dr. Schowalter, Vors. des Kirchengemeinderates



Initiative Christliche Freiheit

19 AL

Federführung bei: Gert Sauer, Vorderer Poche 27, 79104 Freiburg

den 26.02.2000

An die Landessynode  
der Evangelischen Landeskirche  
in Baden

z.Hd.von Frau Präsidentin  
Margit Fleckenstein  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Betr.: Antrag auf Grundordnungsänderung

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein!

Die Unterzeichner/ Unterzeichnerinnen dieses Antrags regen an, die Landessynode möge im Rahmen der Behandlung von Grundordnungsänderungen im Jahr 2000 beraten und beschließen,

§§ 80 Satz 1, 109 Abs. 2 Satz 1 GO  
(Die Leitung des Kirchenbezirks/ der Landeskirche  
„geschieht geistlich und rechtlich in unaufhebbarer Einheit“  
zu streichen.

Begründung: Uns ist bewußt, dass die genannten Sätze zum Grundbestand der badischen Kirchenrechtstradition gehören und eine hohe Wertschätzung der 3. These der Barmer Theologischen Erklärung zum Ausdruck bringen. (.Die Kirche hat.. mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung.. zu bezeugen).

Die Barmer Erklärung erhebt- nicht anders als die Botschaft des Neuen Testaments- einen Anspruch an die christliche Gemeinde und Kirche, der nicht aufgegeben werden soll und kann. In ihrer gegenwärtigen Fassung stehen die genannten Vorschriften jedoch in der Gefahr, den Geist der Barmer Erklärung in ein totes Sprachdenkmal zu fassen statt zur lebendigen Mitgestaltung der Kirche in diesem Geist anzustiften:

- a. Die sprachliche Fassung der genannten Vorschriften im Indikativ erweckt den falschen Eindruck, als könne die Kirche in ihrer gegenwärtigen Gestalt identisch mit ihrem geistlichen Auftrag sein, als wäre sie nicht *ecclesia semper reformanda*. Der Anspruch des Indikativs, als sei in der Ordnung der Kirche bereits alles vollbracht, behindert eher die Diskussion als dass sie durch diesen geistigen Rückgriff auf Barmen befördert wird. Die Einheit der Kirche ist- wie auch ihre Leitung- eine Gabe des Heiligen Geistes und wird geglaubt. Das Recht ist in den Gesetzen und Verordnungen kodifiziert und braucht nicht geglaubt, sondern nur angewandt zu werden. Die Einheit von beiden ist wiederum ein Glaubensgut.

Antrag an die Synode

Seite 2

- b. Weil die Kirche mit der Unvollkommenheit ihrer eigenen Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen, auch der in die Leitung gewählten Menschen, rechnen muss, ist es zweckmäßiger, die in der Leitung vorhandene Macht zu teilen und kontrollieren zu lassen als sich diese Leitung als untrennbare Einheit von geistlichem Auftrag und rechtlicher Ordnung vorzustellen.

Zu solchen machtbegrenzenden Strukturen und Regeln gehören für uns

die zeitliche Begrenzung auch in der Berufung in die Leitungsämter der Kirche, eine stärkere Trennung der Funktionen von Oberkirchenrat und Synode und damit verbunden eine bewusstere Kontrolle des Oberkirchenrats durch die Synode.

- c. Am deutlichsten wird die notwendige Trennung von geistlicher und rechtlicher Leitung bei den Funktionen von Seelsorge und Disziplinargewalt, die noch immer entgegen aller sozialwissenschaftlicher Erkenntnisse im Amt des Bischofs (§§ 120, 124 Abs. 2 Ziff. 12, 13 GO), aber auch in der Dienstpraxis der Dekane und Schuldekane vermischt sind.

- d. Wo Raum geschaffen wird für die Erkenntnis, dass die anzustrebende Einheit von Geist und Ordnung in der Leitung der Kirche nicht bereits erreicht ist, sondern nur als Ziel auf einem lebenslangen Weg verstanden werden kann, wird nach unserer Auffassung die Partizipation, die Beteiligung aller Gemeindeglieder am Weg der Kirche gefördert. Diese Partizipation sollte gefördert werden

durch die Öffentlichkeit aller Entscheidungsprozesse in der Kirche, (die nicht der persönlichen Seelsorge zuzuordnen sind,) von den Sitzungen des Kirchengemeinderates bis hin zu den Entscheidungsprozessen des Oberkirchenrates.

Wo unterschiedliche Meinungen nicht als Mangel, sondern als Ausdruck der von Gott gewollten Vielfalt seiner Schöpfung und seiner Menschen wahrgenommen werden, müssen die unterschiedlichen oder gar gegensätzlichen Meinungen auf allen Ebenen kirchlicher Leitungsorgane nicht mehr verheimlicht, sondern können offen ausgesprochen werden.

Wir sehen in einer solchen Entwicklung unserer Kirche weniger die Gefahr einer Verunsicherung der Kirchenmitglieder als die Chance einer neuen Lebendigkeit und des gegenseitigen Gesprächs, die wir in unserer Kirche zunehmend vermissen.

Für die „Initiative Christliche Freiheit“

gez.: Kurt Geßler, Ladenburg, Ullrich Hahn, Villingen, Peter Jensch, Lörrach, Richard Kopf, Lörrach, Gert Sauer, Freiburg, Rodtraud Sauer, Freiburg, Wolfgang Stihler, Durmersheim, Hans-Dieter Wollinger, Pforzheim, Sibylle Wüstenhagen-Stihler, Durmersheim.

i. A.

*Gert Sauer*



Fach  
Verband

evangelischer Religionslehrerinnen  
und Religionslehrer in Baden e.V.

713  
Sven Howoldt  
Langackerweg 1  
79115 Freiburg  
Tel. und Fax:  
0761 / 4765836

#### Stellungnahme des Fachverbands zur Schuldekanswahl

Im Zuge zweier Anträge zur Neuregelung des § 98 "Der Schuldekan" und der damit verbundenen Neugestaltung der Grundordnung unterbreitet der Fachverband einen eigenen Vorschlag.

Anliegen des Fachverbands ist es, dem von Seiten der Religionslehrer und Religionslehrerinnen geäußerten Unmut über die als unzureichend empfundene Anhörung im Besetzungsverfahren Rechnung zu tragen und die Religionslehrerschaft bei der Schuldekansbesetzung stärker zu beteiligen. Deshalb soll nach unserer Auffassung die Besetzung der Stelle des Schuldekans mittels Wahl erfolgen. Die Religionslehrerschaft soll mit ihrer Beteiligung an der Wahl des Schuldekans durch den Bezirkskirchenrat mehr Mitsprachemöglichkeit erhalten, wenngleich nach unserem Vorschlag der Bezirkskirchenrat sein starkes Gewicht bei der Wahl beibehält. Nur so ist unsere Meinung nach auch ausreichend berücksichtigt, daß der Schuldekan neben seinem schulischen Dienst auch viele Aufgaben im Bezirk wahrzunehmen hat und eine Wahl deshalb auch diese Seite im Blick haben muß.

Unsere Vorschlag lautet deshalb wie folgt:

Vorschlag  
zur Änderung der Grundordnung unter

#### C. Der Schuldekan

§ 98

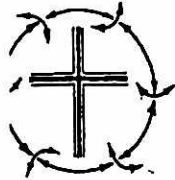
Die Absätze (1) und (2) bleiben wie bisher; der bisherige Absatz (3) wird ersetzt. Nach Absatz (2) heißt dann der Text:

- (3) Die Besetzung des Schuldekanats erfolgt im Zusammenwirken von Religionslehrerschaft, Kirchenbezirk und Landeskirche.
- (4) Der Landesbischof schlägt eine/einen oder mehrere Kandidatinnen/Kandidaten dem Bezirkskirchenrat zur Wahl vor. Der Bezirkskirchenrat beruft eigens für diesen Wahlvorgang aus dem Kreis der Religionslehrerschaft mindestens 4 bis höchstens 8 Vertreterinnen/Vertreter - staatliche oder kirchliche, die mit Stimmrecht die Interessen der staatlichen und kirchlichen Lehrkräfte im Religionsunterricht vertreten. Die gesamte Religionslehrerschaft des Bezirks ist anzuhören, ebenso der Landeskirchenrat. Zum Schuldekan ist der Kandidat/die Kandidatin gewählt, auf den/die sich die Mehrheit der Stimmen im Bezirkskirchenrat vereinigen.
- (5) Die/der Gewählte wird vom Landesbischof zum Schuldekan berufen.

Die Absätze (4) und (5) in der bisherigen Fassung werden die Absätze (6) und (7).

Sven Howoldt





Evang. Pfarramt  
der Matthäusgemeinde  
Freiburg im Breisgau

F/14

An die Landes-  
synode -  
Frau Fleckenstein

79114 Freiburg im Breisgau  
Sundgaullee 31  
Telefon (0761) 86334  
FAX (0761) 86361

Bankverbindung:  
Öffentl. Sparkasse Freiburg  
Kto.-Nr. 2067632, BLZ 68030101

Az.: 1

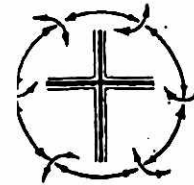
Tag: 26. 6. 2000

Unser vorliegender Antrag an die Landessynode  
Neufassung der Ordnungen für Kircheneintritte

Wir haben uns im Dezember 99, im Januar, Februar, März über die Erfahrungen mit der Kircheneintrittskampagne ausgetauscht. In diesem Zusammenhang wurde die Neufassung von Kircheneintrittsordnungen angeregt und von der Synode erbeten. Ein Beschluss liegt aus diesen Sitzungen nicht vor. Darum hat unser Ältestenkreis in seiner Sitzung vom 14. Juni den Beschluss nachgeholt (14. Juni 2000, TOP 5 c) - einstimmiger Beschluss:

Angesichts der unterschiedlichen Praxis in unserer Landeskirche bei Kircheneintritten wird die Landessynode um die Neufassung von (möglichst alternativen) Kircheneintrittsordnungen gebeten.

  
Klaus Paetzholdt, Pfr



Evang. Pfarramt  
der Matthäusgemeinde  
Freiburg im Breisgau

79114 Freiburg im Breisgau  
Sundgaullee 31  
Telefon (0761) 86334  
FAX (0761) 86361

Bankverbindung:  
Öffentl. Sparkasse Freiburg  
Kto.-Nr. 2067632, BLZ 68030101

Az.: 1

Tag:

19. 5. 00

An die Landessynode  
der Evg. Landeskirche  
in Baden

Antrag für neue Kircheneintrittsregelungen/-ordnungen

Im Herbst des letzten Jahres wurden in verschiedenen Städten unserer Landeskirche Kircheneintrittsstellen eingerichtet. Das Eintrittsverfahren wurde dabei ziemlich unbürokratisch geregelt. Nun beobachten wir, wie unterschiedlich ein Kircheneintritt in den Gemeinden nach wie vor geregelt ist. Bei einigen ist das noch wie vor verbunden mit Vorstellung und einem liturgischen Akt im Gottesdienst. Manche beschränken sich auf das Gespräch des Pfarrers/der Pfarrerin, das anschließende Gespräch mit Vertretern des Ältestenkreises und den Ältestenkreisbeschluss; manche informieren nur den Ältestenkreis über das stattgefundene Gespräch; durch das im Herbst praktizierte Verfahren gibt es eine weitere Alternative. Dazu kommen Unklarheiten im Blick auf die hierzu notwendigen Papiere: nur noch die neuen Durchschlagformulare oder nach wie vor die Protokollbögen von der Anmeldung und vom Ältestenkreisgespräch? So beantragen wir zur Klärung eine Regelung des Eintrittsverfahrens oder mögliche Alternativen für den Kircheneintritt (auch niederschwellige, die den Eintretenden Mut zu ihrem Kommen machen).

Für den Ältestenkreis

  
Klaus Paetzholdt



A 15

Peter Jensch  
Basler Str.131 79540  
Lörrach

Rechtsanwalt,  
Kirchenältester

29.06.00

Frau Präsidentin  
der Landessynode der  
Evangelischen Landeskirche  
in Baden  
Margit Fleckenstein  
Postfach 2269  
76010 Karlsruhe

Anregung zum Thema "Glaubensgespräch mit Juden"  
auf Bericht zur Lage vom 13.4.2000 des Herrn  
Landesbischofs Dr.Fischer

"Über die Schwelle treten" Missionarische Herausforderungen in  
der Zeitenwende, Teil I zur theologischen Begründung missionarischen  
Handelns, Abschnitt: Mission im Dialog Seite 17-18 der  
Broschüre.

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

Ich möchte hiermit anregen, die Ausführungen des Herrn Landes-  
bischofs Dr.Fischer zur Kontroverse um die Legitimität der so-  
genannten "Judenmission" in dem Bericht zur Lage bei der Früh-  
jahrstagung der Landessynode vom 13.4.2000 im Schlussabschnitt  
"Mission im Dialog" von Teil I "Zur theologischen Begründung  
missionarischen Handelns" - gemäß § 110 Abs.3 Grundordnung in  
den Kreis der Beratungen der Landessynode zu ziehen.

Ich möchte anregen, in diesem Zusammenhang die ausgesprochenen  
Fragen - Seite 18 -:

- "...darf die grausame Unrechtsgeschichte der Christen-  
heit gegenüber dem Judentum uns wirklich dazu nötigen,  
unser Glaubenszeugnis den Juden vorzuenthalten?"
- "Würden wir nicht als Kirche unsere eigene Herkunft  
verleugnen, wenn wir das Evangelium Israel gegenüber  
verschweigen wollten?"

- ich möchte anregen, diese Fragen nicht als "rhetorische"  
Fragen zu lesen und stehen zu lassen, sondern über ihre  
Beantwortung im Licht der

- Beschlusslage der Landessynode vom 3.5.1984  
"Christen und Juden"  
(Bekenntnisschriften 9.Auflage 1995 Anhang Seite 187 ff.)
- sowie der in §§ 68 und 69 Grundordnung gegebenen  
Maßgaben der Gesprächs- und Begegnungsfähigkeit

zu beraten.

Meine Anregung zielt auf die Gewinnung von Maßgaben einer  
Religions- und Glaubenskultur in der Landeskirche, die  
ihre Dialogfähigkeit nicht in Frage stellt oder in Zweifel  
zieht.

Die erste der Fragen muss bejaht werden können,  
die zweite muss verneint werden können.

(nicht im Wortlaut der bischöflichen Formulierung - "vorzu-  
enthalten", "verschweigen" -, aber im Kern des Gemeinten.)

Zu einer vielleicht sinnvollen Begrenzung des "zweiten Motivs"  
für Mission (Bericht Seite 5, Apg.16,9): Der "Mann aus Maze-  
donien" in der Erscheinung des Paulus war wohl kein Mitglied  
einer jüdischen Gemeinschaft.

Mit freundlichen Grüßen



Lörrach, 29.6.2000



A 16

Claudia und Kurt Arnold  
Muldweg 5  
69493 Hirschberg- Großsachsen

Hirschberg, 10.7.2000

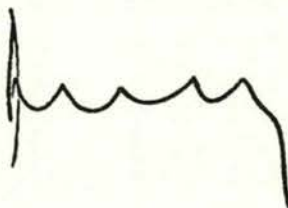
Frau  
Margit Fleckenstein  
Präsidentin der ev. Landessynode  
Blumenstr. 1- 3  
76133 Karlsruhe

Betr.: Unser Gespräch am 9.7 .2000 in Ladenburg zum Thema mehr  
Demokratie in der ev. Kirche durch  
**öffentliche Sitzungen des Kirchengemeinderates**

Sehr geehrte Frau Präsidentin Fleckenstein,

Hiermit stellen wir den Antrag an die ev. Landeskirche Baden bei ihrer nächsten Sitzung darüber nachzudenken und nach Beschluß in ihre Satzung aufzunehmen, daß zukünftige Sitzungen der Kirchenältesten öffentlich, also für die interessierten Gemeindemitglieder zugänglich, stattfinden. Dies wird in der katholischen Kirche schon lange praktiziert und in der politischen Gemeinde ist dies selbstverständlich. Es gibt in der ev. Kirche vermutlich viele Mitglieder, die an den Belangen und Problemen ihrer Gemeinde interessiert sind.

Wir danken für Ihre Unterstützung und verbleiben mit herzlichen Grüßen aus Großsachsen

C. Arnold 



I. Vermerk:

Zuweisung zur Behandlung von OZ 9/3 gemäß § 18 Absatz 2, Satz 2, Ziffer 3 der Geschäftsordnung der Landessynode (Aufnahme in Materialsammlung des Rechtsausschusses)



PA7

II. Nachricht hiervon an die Mitglieder des Ältestenrates zur Kenntnis (gemäß § 18 Absatz 2, Satz 3)

III. Nachricht hiervon an den Evangelischen Oberkirchenrat zur Kenntnis

29.09.2000 gez. Fleckenstein

3. Schließlich ruft auch die geplante Änderung des § 31 GO, Abs. 6 in unseren Reihen ganz erhebliche Irritationen hervor. Dass Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Zukunft dem Kirchengemeinderat nur noch mit beratender Stimme angehören sollen, betrachten wir als ein ungerechtfertigte Zurückstufung des Religionsunterrichts und derer die ihn erteilen. Außerdem widerspricht dieses Vorhaben dem immer wieder eingeforderten Anliegen, Religionsunterricht und Gemeindedienst stärker zusammenzubringen. Deshalb bitten wir Sie dringend, sich dafür einzusetzen, dass die Religionslehrerinnen und Religionslehrer weiter mit vollem Stimmrecht dem Kirchengemeinderat angehören.

Woche für Woche nehmen 224000 Kinder und Jugendliche am evang. Religionsunterricht in Baden teil; ca. 15% dieser Schülerinnen und Schüler gehören nicht der badischen Landeskirche an, was gleichermaßen etwas über die Attraktivität dieses Faches und seine nicht unerhebliche missionarische Komponente zum Ausdruck bringt. Deshalb darf die Rolle des Religionsunterrichts nicht geschwächt, sondern muss - gerade auch im Blick auf den Gemeindedienst - gestärkt werden.

Mit freundlichen Grüßen

der Vorstand des Fachverbands

Sigmar Körber  
Sven Jandoldt  
Helmut Gahr  
Rolfmann  
Manfred  
W. J. ...

fach  
Verband evangelischer Religionslehrerinnen und Religionslehrer in Baden e.V.

Fachverband • S. Körber • Offenburger Str. 69 • 79108 Freiburg

An den Landeskirchenrat

Evangelischer Oberkirchenrat

76010 Karlsruhe

von 2 B...  
aus Präz. z. k.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Unser Zeichen, unsere Nachricht

Datum  
21. September 2000

E 29.9. V 1376/00 -> II 188/00

1. Vorsitzender  
Sigmar Körber  
79108 Freiburg  
Offenburger Str. 69  
Telefon (0 761) 500 97 94  
e-Mail: webmaster@fv-baden

Ev. Landeskirche in Baden  
Ev. Oberkirchenrat  
Eing. 17. Sep. 2000  
Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

In seinen letzten Sitzungen hat der Vorstand des Fachverbands sich mehrfach ausführlich mit der Leitsatz-Diskussion der Badischen Landeskirche beschäftigt. Die Informationen über die Leitsätze erreichen unseren Verband zu einem Zeitpunkt, als die Diskussion in unserer Kirche im Wesentlichen bereits abgeschlossen war. Wir hätten uns gern an dieser Diskussion beteiligt (zumal der Landesbischof uns in seinem Referat bei unserer Mitgliederversammlung dazu aufgefordert hat). In diesem Zusammenhang erklärt der Vorstand des Fachverbands:

Mit großer Sorge beobachtet der Vorstand des Fachverbandes evang. Religionslehrerinnen und Religionslehrer eine Tendenz in der kirchenpolitischen Diskussion unserer Landeskirche, die die Bedeutung des Religionsunterrichtes für das kirchliche Leben nicht angemessen widerspiegelt. Die Beobachtungen im Einzelnen:

- 1. .... } betrifft nicht die Grundordnung
- 2. .... }

o/



Herbst 98  
S. 206

B 11

**Anlage 12 Eingang 5/12**

**Eingabe des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.08.1998 zur Änderung der Grundordnung und Aufnahme eines Artikels zur Gleichstellung von Frauen und Männern**

Sehr geehrte Frau Feckenstein,

der Beirat der Gleichstellungsbeauftragten hat sich auf seiner Junistzung mit der Frage eines Gleichstellungsartikels befaßt und stellt daher folgenden Antrag an die Synode:

Die Synode möge beschließen:

Die Synode bittet den EOK, mit der nächsten Änderung der Grundordnung deren Paragraphen in eine sachlich richtige, Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigende sprachliche Form (inklusive Sprache) zu bringen gemäß der Leitsätze der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Synode bittet den EOK, einen Gleichstellungsgrundsatz für Frauen und Männer in der Grundordnung zu verankern.

**Begründung:**

Obwohl die Gleichstellung von Männern und Frauen, insbesondere vor dem Hintergrund der Taufe (Gliederung am Leib Christi und Mitgliedschaft in der Kirche) eine Selbstverständlichkeit ist, bleibt die kirchliche Wirklichkeit immer noch hinter dem theologisch gebotenen Ziel zurück.

Durch den Verfassungsrang eines entsprechenden Paragraphen würde unsere Landeskirche ihrer Selbstverpflichtung Ausdruck geben, die Anliegen der Ökumenischen Dekade „Solidarität der Kirche mit den Frauen“ und der Synode der EKD in Bad Krozingen in ihrem kirchlichen Leben Gestalt werden zu lassen. Nach dem Vorbild der nordelbischen und der bayrischen Kirche, die einen Gleichstellungsgrundsatz in ihre Verfassung aufgenommen haben, würde damit auch die Ev. Landeskirche in Baden unterstreichen, daß sie willens ist, Gleichstellungsmaßnahmen nicht der Beliebigkeit anheim zu geben.

Der Beirat hat sich Gedanken gemacht, wie ein solcher Gleichstellungsartikel aussehen könnte und wo er sinnvollerweise in die bestehende Grundordnung eingefügt werden sollte.

Er stellt seine Überlegungen zu einer möglichen Formulierung daher im folgenden zur Diskussion. (Änderungsvorschläge gegenüber dem Text der GO sind fett gedruckt.)

§ 6

1. Die Mitglieder der Landeskirche sind durch Taufe Glieder der Gemeinde Jesu Christi.
2. Die Mitglieder der Landeskirche haben Anteil an der Verantwortung für die Sendung der Kirche und stehen in ihren Ordnungen. Frauen und Männer als gleichwertige Mitglieder sind deshalb auch gleichberechtigt. Ihnen obliegen nach dem Maß ihrer Gaben, Kräfte, Ausbildung, Eignung und Leistung dieselben Pflichten und Rechte in Bezug auf Dienste und Ämter. Die Mitglieder der Landeskirche tragen darüber hinaus durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung der kirchlichen Aufgaben bei.
3. Die Landeskirche weiß sich um der Taufe willen in der Pflicht, auf Gleichstellung und Gleichberechtigung von Frauen und Männern mit gezielten Bestimmungen und Maßnahmen hinzuwirken und bestehende Benachteiligung von Frauen zu verhindern.

4. Bisher 3...

Mit freundlichen Grüßen

gez. Kira Busch-Wagner

stellv. Vorsitzende

**Zu Eingang 5/12**

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 08.09.1998 zum Schreiben des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 05.08.1998**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Antrag des Beirates der Gleichstellungsbeauftragten auf Änderung der Grundordnung vom 05.08.1998 dem Rechtsausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat den Antrag bereits in die Liste der Themen aufgenommen, die im Zusammenhang mit der nächsten Novelle zur Grundordnung zu behandeln sind.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr gez. Dr. J. Winter



B12

Frühjahr 98

**Anlage 7 Eingang 4/7****Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 07.02.1998:  
Entwurf eines Kirchlichen Gesetzes zur Änderung der  
Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über die  
Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Im Namen der oben genannten Mitglieder der Landessynode, deren schriftliche Erklärungen beigelegt<sup>1</sup> sind, übermittele ich Ihnen den anliegenden Gesetzentwurf mit der Bitte um Behandlung der Vorlage nach § 132 Abs. 1 Grundordnung und § 20 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Peter Bauer

<sup>1</sup> 11 schriftliche Erklärungen liegen der Geschäftsstelle der Landessynode vor, gez. Bauer, Butschbacher, Eichhorn, P. Frei, Dr. Kiesow, Dr. Krantz, Dr. Landau, Lehmkuhler, Schwöbel-Stier, Speck, Zeilinger

**Entwurf**

**Kirchliches Gesetz zur Änderung der Grundordnung und des Kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter vom ... 1998.**

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

**Artikel 1**

Die Grundordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1996 (KVBl S. 117) wird dadurch geändert, daß § 95 folgende Fassung erhält:

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche durch Kirchenbezirkswahl nach Ausschreibung des Dekanats und Berufung des Gewählten durch den Landesbischof.

(2) Den Wahlkörper bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode. Zum Wahlkörper gehören weiterhin auch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, die nicht der Bezirkssynode angehören, sowie der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landeskirchenrates.

Der Landesbischof gibt der Bezirkssynode und dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde im Benehmen mit dem Landeskirchenrat die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt.

Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlkörpers vereinigen.

(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.

(4) Die Bezirkssynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungserfordernisse des Absatzes 2 Satz 4 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

**Artikel 2**

Das Kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter in der Fassung vom 15. Juni 1989 (KVBl S. 159) wird dadurch



B2

Frühjahr 98

## Anlage 7

133

geändert, daß an die Stelle der §§ 3 bis 5 die folgenden Vorschriften treten:

## § 3

- (1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).
- (2) Sie geschieht durch Wahl nach Ausschreibung des Dekanats. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 4 Satz 2 GO).

## § 3a

- (1) Eine zu besetzende Dekanatsstelle schreibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 5 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Der Bezirkskirchenrat fertigt einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt wird. Die Entscheidung über den Ausschreibungstext trifft der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat.
- (3) Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Bewerben können sich
- a) Pfarrer im Dienst der Landeskirche,
  - b) Pfarrer anderer Landeskirchen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Bewerbung zugelassen sind,
- sofern sie zuvor mindestens 8 Jahre im Gemeindepfarramt tätig waren.

## § 3b

- (1) Vor der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten an die Bezirkssynode und den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vorgegebene Entschließung des Landeskirchenrates herbei.
- (2) Ergeben sich aus Sicht des Landesbischofs erhebliche Einwände gegen einen Kandidaten, so teilt er diese dem Betreffenden mit und gibt ihm Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme.
- (3) Die vom Landesbischof erhobenen Einwände fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden an die Mitglieder der Bezirkssynode.

## § 4

- (1) Der Dekan wird von dem Wahlkörper des Kirchenbezirks in öffentlicher Sitzung gewählt (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof gibt nach Herbeiführung der nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung erforderlichen Entschließung die zur Wahl stehenden Kandidaten den Mitgliedern der Bezirkssynode und dem Ältestenkreis drei Wochen vor der Sitzung bekannt. Hierbei teilt er gegebenenfalls bestehende Einwände gegen einen Kandidaten und die Stellungnahme des Betreffenden mit.
- (2) Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Bezirkssynode vor. Die Mitglieder des Wahlkörpers können Fragen an die Bewerber richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.
- (3) Die Wahl leitet der Vorsitzende der Bezirkssynode, im Falle, daß der bisherige Dekan dieses Amt innehat, der stellvertretende Vorsitzende. Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Wahlleiter bestimmt. Eine Personaldebatte findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.
- (4) Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit des Wahlkörpers vereinigen. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Bei Stimmgleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.
- (5) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so erfolgt eine erneute Ausschreibung. Hierbei können sich Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut bewerben.
- (6) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 1 GO).

## § 5

- (1) Verzichtet die Synode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 4 GO).
- (2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 4 GO kann die Bezirkssynode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

## Artikel 3

- (1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanatsvertreter in neuer Form bekanntzumachen.
- Karlsruhe, den ...

Gesetzesentwurf für die Dekanswahl

Hauptanliegen des vorliegenden Gesetzesentwurfes ist es, durch eine öffentliche Ausschreibung Transparenz in das Besetzungsverfahren von Dekanatsstellen zu bringen. Der Entwurf bezieht sich daher im Ansatz auf § 93 Abs. 1 Satz 1 GO:

„Die Stellung des Dekans im Kirchenbezirk entspricht der des Pfarrers in der Ortsgemeinde.“

Dabei werden die Bestimmungen über die Pfarrstellenbesetzung sinngemäß auf die Besetzung der Dekanatsstellen übertragen.

Zugleich muß berücksichtigt werden, daß – mit Ausnahme der z.Z. drei hauptamtlichen Dekanatsstellen – jede Dekanatsbesetzung auch eine (Gemeinde-)Pfarrstellenbesetzung ist und also die Entscheidungshoheit der Pfarrgemeinde und die des Kirchenbezirks miteinander vermittelt werden müssen.

Ein Ältestenkreis, der die Verbindung des Dekanats mit der Pfarrstelle der eigenen Pfarrgemeinde bejaht, übernimmt damit eine erhöhte bezirkliche Verantwortung. Es wäre den anderen Gemeinden des Bezirkes kaum vermittelbar, wenn eine Pfarrgemeinde die Möglichkeit hätte, aus einer Anzahl von Bewerbern ohne Einspruchsmöglichkeit den eigenen Wunschkandidaten auszuwählen. Umgekehrt muß der Ältestenkreis davor geschützt werden, fremdbestimmt einen Pfarrer / eine Pfarrerin zu erhalten, der für diese Pfarrgemeinde untragbar ist.

Der Arbeitskreis mündige Gemeinde spricht sich dafür aus, den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde in seiner Gesamtheit dem Wahlkörper zuzuordnen, dafür jedoch von einem gesonderten Votum mit Ausschlußcharakter abzusehen. Der Ältestenkreis erhält in der Wahlsynode Gelegenheit, zu erläutern, warum nach seiner Ansicht einer oder mehrere Kandidaten untragbar für die Pfarrgemeinde sind. Außerdem beeinflusst er das Abstimmungsergebnis. Die weiteren Mitglieder des Wahlkörpers können die Plausibilität der Argumente in ihrer eigenen Entscheidung berücksichtigen. Umgekehrt kann die Bezirkssynode ihre Anliegen in der Beiragung der Kandidaten zum Ausdruck bringen und so Einfluß auf die Entscheidung der Ältesten nehmen.

Dies halten wir für ein transparentes Verfahren, indem die Betroffenen ihre unterschiedlichen Interessen ins beratende Gespräch nehmen können und so zur hoffentlich besten Entscheidung kommen.

Alternativ wäre ein Verfahren denkbar, bei dem Pfarrwahl und Dekanatswahl vollständig voneinander getrennt wären. Dies hätte jedoch zur Folge, daß nur bereits im Bezirk ansässige Pfarrer zur Wahl stünden. Daraus resultierende Spannungen innerhalb der Pfarrerschaft lassen diese Lösung als eher problematisch erscheinen.

Begründungzur Grundordnungzu § 95:

„Die Besetzung der Gemeindepfarrstellen erfolgt im Zusammenwirken von Gemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung durch Gemeindevahl nach Ausschreibung der Pfarrei und die Berufung des Gewählten durch die Kirchenleitung“ (§ 59 Abs. 1 Satz 1 GO). Als logische Folgerung für die Besetzung einer Dekanatsstelle ergibt sich somit die Kirchenbezirkwahl nach Ausschreibung des Dekanats und die Berufung durch den Landesbischof. Die Ausschreibung erfüllt zugleich den Zweck, die anstehende Entscheidung öffentlich zu machen und allen Betroffenen die Möglichkeit zu geben, auf die Suche nach geeigneten Bewerbern/innen sowie auf die Entscheidungsfindung Einfluß zu nehmen. Sie dient somit der Transparenz und der Konziliarität.



B12

Frühjahr 98

Auch bei einer Wahl nach vorheriger Ausschreibung sind Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Kirchenleitung in geeigneter Weise in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Schwierig gestaltet sich dabei die angemessene Gewichtung der verschiedenen Interessen. Einerseits darf keiner Gemeinde gegen ihren - durch den Ältestenkreis vertretenen - Willen ein für sie untragbarer Pfarrer aufgenötigt werden; andererseits darf aber auch die Entscheidungsgewalt des Bezirkes nicht durch das Votum des Ältestenkreises dominiert werden. Stärker als nach bisherigem Recht, wonach der Bischof bestimmte Kandidaten vorschlägt (und erst recht nach bisheriger Praxis, wonach häufig nur je ein Kandidat vorgeschlagen wurde), könnte nämlich der Ältestenkreis in die Lage versetzt werden, lediglich seinen Wunsch Kandidaten als einzigen Bewerber zu akzeptieren und also der Bezirksynode die Wahl aus der Hand zu nehmen. Aus diesem Grund sieht der vorliegende Entwurf eine gemeinsame Beratung und Entscheidung von Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und Bezirksynode vor.

Den Wahlkörper bei einer Pfarrwahl bilden die Kirchenältesten zusammen mit dem Vorsitzenden des Kirchengemeinderates dem dem Dekan (oder deren Stellvertreter). Entsprechend bilden nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksynode zusammen mit den weiteren Mitgliedern des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde sowie dem Landesbischof (oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Landeskirchenrates) den Wahlkörper.

zum Kirchlichen Gesetz über die Bestellung der Dekane und der Dekanstellvertreter:

zu § 3 Abs 3 und 4:

Auch hier werden die Bestimmungen aus dem Kirchlichen Gesetz über die Besetzung von Pfarrstellen (dort §§ 3 und 4) über die Ausschreibungsfrist und die Fertigung des Ausschreibungstextes sinngemäß übertragen.

zu § 3 Abs 5:

Die geistliche Leitung eines Kirchenbezirks erfordert eine gründliche Kenntnis der gemeindlichen Lebens- und Arbeitsverhältnisse. Aus diesem Grund wird als Qualitätsmerkmal eine Mindestdauer von 8

Jahren Tätigkeit im Gemeindeplamt benannt. Dieser Zeitraum entspricht einer Amtszeit des Dekans.

zu § 3 Abs 7 und § 4 Abs 1 und 3:

Die Beteiligung der Kirchenleitung an der Entscheidungsfindung erfolgt neben der Zugehörigkeit des Landesbischofs zum Wahlkörper über dessen Möglichkeit, gegebenenfalls bestehende „erhebliche Einwände“ der Bezirksynode und dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde gegenüber auszusprechen. Er ist damit der einzige, der sich im Wahlverfahren zu einem Bewerber äußern kann, da keine Personalkommission stattfindet. Dieses Verfahren ermöglicht dem Wahlkörper, sich die bischöflichen Bedenken zu eigen zu machen oder in Kenntnis dieses Votums aufgrund der eigenen Sichtweise zu einer anderen Entscheidung zu kommen.

Um die Bewerber/Innen vor einer von ihnen nicht gewünschten Veröffentlichung von Sachverhalten ihrer Personalkommission zu schützen, erhalten sie vorab Gelegenheit zur Stellungnahme und damit auch die Möglichkeit, sich zu den Bedenken des Landesbischofs zu verhalten.

Der Landesbischof erhält (und behält) so ein gewichtiges Instrument der Einflußnahme, das zugleich für den Wahlkörper durchschaubar ist und die letzte Entscheidung bei den Betroffenen im Bezirk beibehält. Der Landesbischof selbst wird in seiner Entscheidungsfindung durch die Beratung im Landeskirchenrat unterstützt.

zu § 4 Abs 4:

Für die Wahl eines Gemeindeplamters bestehen keine gesonderten Bestimmungen über die Beschlußfähigkeit des Wahlkörpers oder über erforderliche Mehrheitsverhältnisse. Insofern findet dort § 138 GO Anwendung. Der vorliegende Entwurf überträgt dies ebenfalls auf die Dekanwahl.

**Hinweise:**

Wie bereits in der Plenarsitzung am 27.04.1998, bei TOP IX - Aufruf der Eingänge und deren Zuweisung an die Ausschüsse - mitgeteilt wurde, wird der Eingang 47 zu einem späteren Zeitpunkt behandelt.

**Änderungsvorschlag**

**bisheriger Gesetzestext**

**Grundordnung**

§ 85

(1) Die Besetzung des Dekans erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche.

(1) Die Besetzung des Dekans erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche durch Kirchenbezirksrat nach Ausschreibung des Dekans und Berufung des Gewählten durch den Landesbischof.

*vgl. GO § 89 Abs. 3)*

(2) Den Wahlkörper bilden die stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksynode. Zum Wahlkörper gehören weiterhin auch die Mitglieder des Ältestenkreises der Pfarrgemeinde, die nicht der Bezirksynode angehören, sowie der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Landeskirchenrates.

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirksynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor.

Der Landesbischof gibt der Bezirksynode und dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde im Benehmen mit dem Landeskirchenrat die zur Wahl stehenden Kandidaten bekannt.

Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksynode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksynode vereinigen.

Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Wahlkörpers vereinigen.

(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.

(3) Einzelheiten regelt ein kirchliches Gesetz.

(4) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen.

(entspricht s. Abs. 1)

(5) Die Bezirksynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungsanfordernisse des Absatzes 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.

(4) Die Bezirksynode kann auf ihr Wahlrecht verzichten. Für den Wahlverzicht gelten die Anwesenheits- und Abstimmungsanfordernisse des Absatzes 2 Sätze 3 (und 4) entsprechend. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat.



Kirchliches Gesetz über die Bestallung der Dekane und der Dekanstellvertreter

§ 3

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Der Landesbischof schlägt der Bezirksynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrer zur Wahl vor (§ 95 Abs. 2 Satz 1 GO).

(1) Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche (§ 95 Abs. 1 GO).

(2) Sie geschieht durch Wahl nach Ausschreibung des Dekanats. Im Falle des Wahlverzichts beruft der Landesbischof den Dekan im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 4 Satz 2 GO).

§ 3a

(1) Eine zu besetzende Dekanatsstelle schreibt der Evangelische Oberkirchenrat im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Landeskirche mit einer Frist von 5 Wochen zur Bewerbung aus. Aus dringenden Gründen kann die Frist verlängert werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Frist eingehen, bleiben unberücksichtigt.

(2) Der Bezirkskirchenrat fertigt einen Ausschreibungstext, der dem Evangelischen Oberkirchenrat vorgelegt wird. Die Entscheidung über den Ausschreibungstext trifft der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat.

(3) Bewerbungen sind an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten. Bewerben können sich

- a) Pfarrer im Dienst der Landeskirche,
- b) Pfarrer anderer Landeskirchen, die vom Evangelischen Oberkirchenrat zur Bewerbung zugelassen sind,

sofern sie zuvor mindestens 8 Jahre im Gemeindepfarramt tätig waren.

§ 3b

(1) Vor der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden Kandidaten an die Bezirksynode und den Ältestenkreis der Pfarrgemeinde führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 Satz 3 der Grundordnung vorgegebene Entscheidung des Landeskirchenrates, des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises herbei.

§ 3

(3) Vor der Mitteilung seines Vorschlages an die Bezirksynode führt der Landesbischof oder sein Beauftragter die nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung vorgegebene Entscheidung des Landeskirchenrates, des Bezirkskirchenrates und des Ältestenkreises herbei.

[vgl. zu Abs. 3-5: Kirchl. Ges. Ob. d. Besetzung v. Pfarrstellen §§ 3 und 4]

[vgl. Kirchl. Ges. Ob. d. Besetzung v. Pfarrstellen § 5]

Dabei kann er den Bezirkskirchenrat und den Ältestenkreis zu einer gemeinsamen Beratung einberufen; die Entscheidungen erfolgen jedoch getrennt.

(4) Die vom Landesbischof gemachten Vorschläge und vorbereiteten Anfragen für kirchliche Amtsträger fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO); diese endet mit der Bekanntgabe des Wahlvorschlages an die Mitglieder der Bezirksynode.

(2) Ergeben sich aus Sicht des Landesbischofs erhebliche Einwände gegen einen Kandidaten, so soll er diese dem Betroffenen mit und gibt ihm Gelegenheit zu einer eigenen Stellungnahme.

[entfällt]

(3) Die vom Landesbischof erhobenen Einwände fallen unter die Amtsverschwiegenheit (§ 139 Abs. 1 GO);

diese endet mit der Bekanntgabe der zur Wahl stehenden an die Mitglieder der Bezirksynode.

§ 4

(1) Die Wahl des Dekans erfolgt durch die Bezirksynode in öffentlicher Sitzung (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof teilt zehn Wahlvorschlag über das Dekanat den Mitgliedern der Bezirksynode drei Wochen vor der Sitzung mit und veranlaßt sodann seine Veröffentlichung.

(2) Der Landesbischof oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrates begründet den Wahlvorschlag und beantwortet auf diesen bezogene Fragen aus der Bezirksynode nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Bezirksynode kann selbst Fragen an den Vorgesetzten richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.

Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Vorsitzende bestimmt. Eine Personalarbeit findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

(1) Der Dekan wird von dem Wahlkörper des Kirchenbezirks in öffentlicher Sitzung gewählt (§ 86 Abs. 1 GO). Der Landesbischof gibt nach Herbeiführung der nach § 95 Abs. 2 der Grundordnung erforderlichen Entscheidung die zur Wahl stehenden Kandidaten den Mitgliedern der Bezirksynode und dem Ältestenkreis drei Wochen vor der Sitzung bekannt. Hierbei legt er gegebenenfalls bestehende Einwände gegen einen Kandidaten und die Stellungnahme des Betroffenen mit. [vgl. Abs. 6 Satz 2]

(2) Die zur Wahl stehenden Kandidaten stellen sich der Bezirksynode vor.

Die Mitglieder des Wahlkörpers können Fragen an die Bewerber richten im Blick auf die Arbeit in Gemeinde und Bezirk.

(3) Die Wahl leitet der Vorsitzende der Bezirksynode, im Falle, daß der bisherige Dekan dieses Amt innehat, der stellvertretende Vorsitzende.

Vor Beginn der Wahlhandlung und zwischen den Wahlgängen treten jeweils Verhandlungspausen ein, deren Dauer der Wahlleiter bestimmt. Eine Personalarbeit findet nicht statt. Die Wahl wird in geheimer Abstimmung mit vorbereiteten Stimmzetteln vollzogen.

Friedrich 99

Anlage 7

135

B1

Anlage 3

149



## Anlage 6.2 Eingang 2/6.2

Eingang der Bezirksynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 29.09.1995 zur Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter (OZ 12/2)

132-1

B1

Die Bezirksynode des Kirchenbezirks Neckargemünd hat auf ihrer Tagung am 26. September 1995 in Mauer auf Grund ihrer Erfahrungen bei der Dekanwahl - <sup>mit Spruch</sup> ~~makaberrich~~ - folgenden Antrag an die Landesynode beschlossen:

§ 95 der Grundordnung und im Zusammenhang damit das kirchl. Gesetz über die Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter vom 15.6.89 sollen so geändert werden, daß folgende Bestimmungen Platz greifen:

- 1) Die Stelle des Dekans wird wie eine Gemeindepfarrstelle zur Bewerbung ausgeschrieben.
- 2) Dem Wahlvorschlag des Landesbischofs auf Grund der eingegangenen Bewerbungen kann der Bezirkskirchenrat einen ergänzenden Wahlvorschlag hinzufügen.
- 3) Wenn zur Wahl drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirksynode anwesend sein müssen, soll die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen für eine Wahl ausreichen.
- 4) Die Festlegung des Dekansitzes durch die Bezirksynode vor der Ausschreibung sollte überprüft werden.

## Begründung:

Es widerspricht dem presbyterialen Anliegen der Grundordnung, daß Gemeinde und Kirchenbezirk bei der Bestellung des Dekans (und Gemeindepfarrers) ganz auf den Vorschlag des Landesbischofs angewiesen sind und bei dem häufigen Einervorschlag keine Auswahl haben (Vergl. §93 (1) Satz 1 GO)

Die Mitwirkung des Bezirkskirchenrates an der Aufstellung des Wahlvorschlages ist ein Gebot der Basisbeteiligung.

Bei der Bewerbung eines Gemeindepfarrers aus dem Kirchenbezirk ist die vorherige Festlegung des Dekansitzes hinderlich.

Villiger  
(Vorsitzender)

## zu Eingang 2/6.2

Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.02.1997 zur Eingabe der Bezirksynode des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 29.09.1995

Sehr geehrte Frau Präsidierin,

der Evangelische Oberkirchenrat nimmt zu der in der Landesynode noch nicht abschließend behandelten Eingabe des Evangelischen Kirchenbezirks Neckargemünd vom 29.09.1995 zur Bestellung der Dekane und Dekanstellvertreter (OZ 12/2; Verhandlungen der Landesynode April 1996, S. 113) wie folgt Stellung:

Das von der Landesynode bei ihrer Frühjahrstagung 1989 Verhandlungen der Landesynode April 1989, S. 138 ff) beschlossene neue Besetzungsverfahren zeichnet sich im wesentlichen durch folgende Grundzüge aus:

In § 95 der Grundordnung heißt es: „Die Besetzung des Dekanats erfolgt im Zusammenwirken von Pfarrgemeinde, Kirchenbezirk und Landeskirche“. Der Landesbischof schlägt der Bezirksynode im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde sowie im Benehmen mit dem Bezirkskirchenrat und dem Landeskirchenrat einen oder bis zu drei Pfarrern oder Pfarrinnen zur Wahl vor. Wir haben es also mit einem betont kooperativen Verfahren zu tun, bei dem verschiedene Personen und Gremien zusammenwirken müssen. Niemand kann in ein Dekanat gewählt werden, den der Landesbischof nicht vorgeschlagen hat, den die Bezirksynode nicht wählt und den der betroffene Ältestenkreis der Pfarrgemeinde, nicht akzeptiert. Am Verfahren sind außerdem der Bezirkskirchenrat und der Landeskirchenrat beteiligt. Überlegungen zu einer Berufung des Dekans oder der Dekanin allein durch den Landesbischof ohne Wahl durch die Bezirksynode zurückzuführen, wie es sie in den Jahre 1958 bis 1972 in Baden gegeben hat, haben sich nicht durchgesetzt. Ebensovien gibt es aber auch ein freies Bewerbungsrecht um die Stelle eines Dekans. Das jetzige Verfahren ist zwar aufwendig, entspricht aber in besonderem Maße der Verzahnung und dem Zusammenwirken der verschiedenen Ebenen unserer Landeskirche, wie es auch sonst unsere badische Kirchenverfassung kennzeichnet. Diese Balance zwischen den verschiedenen Ebenen würde gestört, wenn dem Vorschlag des Kirchenbezirks Neckargemünd gefolgt würde, die Stellen auszuschreiben und dem Bezirkskirchenrat das Recht einzuräumen, dem Wahlvorschlag des Landesbischofs einen ergänzenden Wahlvorschlag beizufügen.

Eine weitere wesentliche Änderung, die das Gesetz von 1989 mit sich gebracht hat, ist das Bestreben, den Sitz des Dekanats möglichst langfristig an eine bestimmte Pfarrstelle des Kirchenbezirks zu binden. Die Bestimmung in § 95 Abs. 4 der Grundordnung alter Fassung, die ausdrücklich bestimmt: „Der Sitz des Dekans ist nicht an eine bestimmte Pfarrstelle des Kirchenbezirks gebunden“, ist von der Landesynode gestrichen worden. Für eine längerfristige Bindung des Dekanats an eine bestimmte Pfarrstelle sprechen eine Reihe von guten Gründen, vor allem unter praktischen Erwägungen. Die Gemeindepfarrstelle muß von ihrer Größe so gewählt sein, daß sie die nebenamtliche Wahrnehmung des Dekanats noch erlaubt. Die Pfarrei sollte außerdem über die geeigneten Räume verfügen, die der Dekan und seine Mitarbeiter für ihre Arbeit benötigen.

Der ausschlaggebende Grund aber für die Neuregelung sind Schwierigkeiten, die sich in der Vergangenheit immer wieder hinsichtlich der Pfarrstellenbesetzung eingestellt haben, ist nämlich im Kirchenbezirk keine geeignete Pfarrstelle vakant, schließt das praktisch aus, Kandidaten von außen zu präsentieren, es sei denn der Landeskirchenrat macht von der Möglichkeit der Versetzung nach § 73 e des Pfarrerdienstgesetzes Gebrauch, um bei der Neubesetzung des Dekanats auf eine als Dienstsitz geeignete Pfarrstelle berufen zu können. Die gleiche Konsequenz würde sich ergeben, wenn die Pfarrstelle eines Kandidaten aus dem Bezirk selbst für den Sitz des Dekans - z.B. wegen ihrer Größe - ungeeignet erscheint. Diese Schwierigkeiten lassen sich vermeiden, wenn eine bestimmte Pfarrei als Dienstsitz des Dekans generell festgelegt ist. Das hat freilich zur Konsequenz, daß der bisherige Dekan seine Pfarrei in jedem Falle abgeben muß und ein Kandidat aus dem Bezirk u.U. seine Pfarrstelle wechseln muß. Beide Konsequenzen sind aber zumutbar. Der bisherige Dekan ist sich aber dieser Folge von vornherein im Klaren, wenn er nicht wieder kandidiert oder nicht wieder gewählt wird. Auch wird ein Kandidat oder eine Kandidatin aus dem Bezirk durch einen Wechsel der Pfarrstelle nicht etwa benachteiligt. Im Gegenteil das Gebot der Gleichbehandlung erfordert es geradezu, einen internen Kandidaten in dieser Hinsicht nicht anders zu behandeln, als dies für einen externen auch der Fall wäre. Im Übrigen sprechen auch andere Gründe dafür, daß ein Pfarrer oder eine Pfarrerin ihre Pfarrei wechseln, wenn sie eine so gewichtige neue Aufgabe im Kirchenbezirk übernehmen. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß die generelle Festlegung der Dekanatspfarre unabhängig von konkreten

148

Anlage 8

Frühjahr 97



32

(3) Bei der Wahl müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirks-synode anwesend sein. Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirks-synode vereinigen. Sind mehrere Kandidaten vorgeschlagen und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat vorgeschlagen wurde. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(4) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so legt der Landesbischof einen neuen Wahlvorschlag vor. Hierbei können Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut vorgeschlagen werden.

(5) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 4 GO).

(4) Zum Dekan ist der Kandidat gewählt, auf den sich die Stimmen der Mehrheit des Wahlkörpers vereinigen.

Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl und erhält in den ersten beiden Wahlgängen kein Kandidat die absolute Mehrheit, so scheidet für jeden weiteren Wahlgang jeweils der Kandidat aus, auf den die wenigsten Stimmen entfallen sind. Steht nur noch ein Kandidat zur Wahl und wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so wird die Wahl noch einmal wiederholt und sodann, wenn auch dieser Wahlgang erfolglos bleibt, abgebrochen. Das gleiche gilt, wenn nur ein Kandidat zur Wahl steht. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(5) Wird die Wahl abgebrochen, weil die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wurde, so erfolgt eine erneute Ausschreibung. Hierbei können sich Kandidaten des ersten Wahlgangs erneut bewerben.

(6) Der Gewählte wird vom Landesbischof zum Dekan berufen (§ 95 Abs. 1 GO).

## § 5

(1) Verzichtet die Synode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 5 GO).

(2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 5 GO kann die Bezirks-synode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 3 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(1) Verzichtet die Synode auf ihr Wahlrecht, beruft der Landesbischof im Einvernehmen mit dem Ältestenkreis der Pfarrgemeinde und dem Bezirkskirchenrat sowie im Benehmen mit dem Landeskirchenrat (§ 95 Abs. 4 GO).

(2) Neben dem Wahlverzicht nach § 95 Abs. 4 GO kann die Bezirks-synode auch auf die Wahl verzichten, solange kein Kandidat die erforderliche Mehrheit erhalten hat oder wenn ein gewählter Kandidat die Wahl nicht annimmt. § 4 Abs. 4 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

136

Anlage 7, 8, 9

Zusatz 41

**Zu Eingang 4/7**

**Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 11.02.1998 zur Gesetzesvorlage aus Synodenmitte vom 02.02.1998**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat schlägt vor, den Entwurf eines kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung und des kirchlichen Gesetzes über die Bestellung der Dekane und Dekanatsvertreter, der aus der Mitte der Synode vorgelegt worden ist, dem Rechtsausschuß zur weiteren Behandlung zuzuweisen.

Da der Gesetzentwurf auch auf eine Änderung der Grundordnung abzielt, halten wir – den bisherigen Absprachen gemäß – eine evtl. Verabschiedung erst im Zusammenhang mit der geplanten größeren Novelle zur Grundordnung für möglich.

Eine Stellungnahme zur Sache selbst wird der Evangelische Oberkirchenrat im Rahmen der weiteren synodalen Behandlung abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter  
Oberkirchenrat



Frühjahr 97

Anlage 6.7

B3+B4

147

Personalentscheidungen die Möglichkeit zumindest reduziert, die Wahl auf diesem Wege im Vorfeld zu beeinflussen.

Wie jedes Verfahren hat auch das 1989 eingeführte Verfahren zur Besetzung der Dekanats Vor- und Nachteile. Das ist nicht zuletzt auch eine Frage der Bewertung verschiedener Gesichtspunkte. Die Landessynode hat diese 1989 ausführlich und gründlich diskutiert. Es besteht daher nach Auffassung des Evangelischen Oberkirchenrates kein Anlaß, nach so relativ kurzer Zeit, das gesamte Verfahren erneut in der Landessynode zu behandeln und grundlegend zu ändern.

Das schließt kleinere Korrekturen, nicht aus. Der Evangelische Oberkirchenrat sieht keine grundsätzlichen Bedenken, dem Vorschlag des Kirchenbezirks Neckargemünd zu folgen, daß künftig anstatt der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode die Mehrheit der anwesenden Synodalen für eine Wahl genügen soll, wie es der allgemeinen Regel in § 138 Abs. 1, Nr.3 GO entspricht. Auch dafür wäre aber eine Änderung von § 95 Abs. 2 GO notwendig. Wir schlagen vor, diesen Punkt erst bei der nächsten Novelle zur Grundordnung aufzugreifen. Eine sofortige Änderung halten wir nicht für erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

#### Anlage 6.2.1 Eingang 2/6.2.1

B4

#### Eingang des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 11.03.1996 (OZ 12/2.1) / 18.02.1997 zur Neuordnung der Wahl der Dekane und Dekanstellvertreter

Sehr verehrte Frau Fleckenstein,

mit Schreiben vom 11. März 1996 haben wir den Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Neckargemünd, die Modalitäten der Wahl von Dekaninnen und Dekanen zu überdenken und § 95 GO und im Zusammenhang damit das kirchliche Gesetz über die Bestellung von Dekaninnen und Dekanen und ihrer Stellvertreter vom 15.06.1989 entsprechend zu ändern, unterstützt.

Die Behandlung dieses Antrages wurde der neuen Synode übertragen.<sup>\*)</sup>

In Ergänzung zu diesem Vorgang stellen wir den Antrag:

Die Synode möge beschließen, daß zukünftig alle landeskirchlichen Pfarstellen zur Bewerbung ausgeschrieben werden.

Begründung:

Weder die Stelle von Frau Kirchenrätin Barbara Eitelner (Ref. 2), noch die Stelle von Kirchenrat Hans-Joachim Mack (Ref. 1) war ausgeschrieben, noch wurde auf die anstehende Besetzung im Gesetzes- und Verordnungsblatt hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wunderer

1. Vorsitzender

<sup>\*)</sup> siehe VERHANDLUNGEN der Landessynode Nr. 12, S. 5 u. 113

#### zu Eingang 2/6.2.1

#### Eingang des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 11.03.1996 zur Neuordnung der Wahl der Dekane und Dekaninnen (OZ 12/2.1)

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Vorstand des Evangelischen Pfarrvereins in Baden unterstützt den Antrag der Bezirkssynode des Kirchenbezirks Neckargemünd, die Modalitäten der Wahl von Dekaninnen und Dekanen zu überdenken und § 95 der Grundordnung und im Zusammenhang damit das kirchliche Gesetz über die Bestellung der Dekaninnen/Dekane und ihrer Stellvertreter vom 15.06.1989 entsprechend zu ändern:

1. Die Stelle des Dekans / der Dekanin wird wie eine Pfarstelle ausgeschrieben.
2. Dem Wahlvorschlag des Landesbischofs auf Grund der eingegangenen Bewerbungen kann der betreffende Bezirkskirchenrat einen ergänzenden Wahlvorschlag hinzufügen.
3. Wenn zur Wahl drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Bezirkssynode anwesend sein müssen, soll die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Synodalen für eine Wahl ausreichen.

Begründung:

Die Dekane in der „Vereinigten evangelisch-protestantischen Kirche des Großherzogtums Baden“ wurden von Anfang an von der Bezirkssynode (aus den Reihen der Pfarrer des Bezirkes) gewählt.

In der Verfassung vom 5. September 1861 lautet § 52:

„Der Vorsitz in der Diözesansynode führt der Dekan. Dieser wird von der Synode aus ihren geistlichen Mitgliedern durch absolute Stimmenmehrheit der Abstimmenden in geheimer Stimmgebung auf 6 Jahre erwählt, bedarf jedoch der Bestätigung des Oberkirchenrates. Kommt bei der ersten Abstimmung eine absolute Mehrheit nicht zustande, so wird zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher nur unter denjenigen beiden Geistlichen zu wählen ist, welche bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten haben. Derjenige, welcher bei dieser Wahl die meisten Stimmen erhält, ist als der Gewählte anzusehen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.“

Die Wähler haben ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung zu richten, welche durch längere Verwaltung eines geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben.“

Diese Regelung wurde auch nach Wegfall des landesherrlichen Kirchenregimentes 1919 beibehalten. In der Verfassung vom 24. Dezember 1919 lautet § 89:

„Der Dekan ist der Vorsteher des Kirchenbezirkes und hat die kirchliche Ordnung in ihm zu wahren. Er wird von der Bezirkssynode auf 6 Jahre erwählt. Bei seiner Wahl haben die Wähler ihr Augenmerk auf Geistliche von gründlicher theologischer Bildung und festem Charakter zu richten, die durch längere Verwaltung des geistlichen Amtes die nötige Erfahrung gesammelt haben. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Oberkirchenrat.“

Im Jahre 1933 wurde das Führerprinzip auch in der Landeskirche eingeführt. Infolgedessen wurden die Dekane vom Landesbischof ernannt. An diesem Brauch hielt auch die Synode in Bretzen 1945 fest.

In den 60er Jahren wurde der Wunsch nach Wiedereinführung der alten Ordnung immer lauter. Im Rahmen der „Überlegungen zur Strukturplanung in der Kirche“ wurde gefordert, daß der Bezirkssynode eines ihrer wichtigsten Rechte zurückgegeben werden sollte. (s. Ernst Baier in der „Handreichung für die Pfarrer der Badischen Landeskirche“ 1966 S. 409). Damals einigte man sich auf einen Kompromiß. Die Synode wählt, aber der Landesbischof hat das Vorschlagsrecht. Dabei kam es in der Folgezeit oft nur zu einem Einpersonenvorschlag.

Angesichts der veränderten Situation sollte die Ausschreibung einer Dekansstelle im Gesetzes- u. Verordnungsblatt erfolgen. Abweichend davon könnte die Besetzung der hauptamtlichen Dekansstellen Freiburg, Mannheim und Karlsruhe gesondert geregelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Wunderer

#### zu Eingang 2/6.2.1

#### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 27.02.1997 zur Eingabe des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. vom 18.02.1997

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

zu den Anträgen des Evangelischen Pfarrvereins in Baden e.V. zur Neuordnung der Wahl von Dekaninnen und Dekanen sowie zur Ausschreibung von landeskirchlichen Pfarstellen verweise ich auf die Stellungnahmen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26. Februar zu den Eingaben OZ 12/6.1 und OZ 12/2<sup>\*)</sup>, die Ihnen bereits vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. Dr. Winter

<sup>\*)</sup> OZ 12/2.1 – siehe Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 26.02.1997 bei den Eingängen:

- a) der mündigen Gemeinde vom 03.03.1996 (frühere OZ 12/6.1) und vom 05.02.1997 (jetzt OZ 2/6.1)
- b) der Bezirkssynode Neckargemünd vom 29.09.1995 (frühere OZ 12/2 – jetzt OZ 2/6.2)

#### Anlage 7 Eingang 2/7

#### Vorlage des Landeskirchenrats vom 12.03.1997: Organisationsuntersuchung Kirchenbauamt

##### Aufgaben und Organisation des Kirchenbauamtes

Der nachfolgende Bericht wird der Landessynode vorgelegt entsprechend deren Beschluß vom 20.04.1996:

„Der Evangelische Oberkirchenrat wird gebeten, unter Beachtung der vom Finanzausschuß festgestellten Kriterien unter Einschluß der kirchen-



Zu OZ 9/3:

Zusammenstellung  
der Anregungen und Anträge  
zur Änderung der Grundordnung

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen  
gemäß § 18 Absatz 2 Ziffer 3 der Geschäftsordnung  
der Landessynode

13.10.2000

gez. Fleckenstein

E 13.10.00

Datum/ mein Zeichen: 12. Oktober 2000  
Empfänger: Landessynode der Evangelischen Landeskirche  
in Baden,  
z. Hd. Frau Präsidentin M. Fleckenstein  
Fax-Nr.: 0621/5910067  
Betreff: Antrag zur Herbsttagung der Landessynode 2000

H. F. van Moll  
Am Pferchelhang 33/2  
69118 Heidelberg  
Telefon (06221) 80 40 82  
Telefax (06221) 80 97 35  
Funkruf (0172) 62 13 427  
e-Mail: vaMoll@t-online.de

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

leider habe ich erst jetzt von einer Vorlage des Landeskirchenrates vom 21.9.2000 zur Herbstsitzung der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden 2000, betreffend § 80a GO, Kenntnis erhalten. Dennoch hoffe ich, dass der folgende Antrag noch in Ihre Beratungen einfließen kann:

Ich beantrage die Beratung und Verabschiedung des Entwurfs zu § 80a GO solange auszusetzen, bis das ebenfalls zur Behandlung durch die Landessynode vorliegende "Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte in der Evangelischen Landeskirche in Baden -ErpGGroßstadt-" verabschiedet ist und die dort unter § 2 genannte Rechtsverordnung vom Landeskirchenrat erlassen wurde.

#### Begründung

1. Zum Entwurf der Rechtsverordnung vom 14.6.2000 liegen für den Kirchenbezirk Heidelberg noch Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, über die noch nicht endgültig entschieden wurde. Diese Anträge haben möglicherweise Einfluss auf die Formulierung des § 80a GO.
2. Für die endgültige Abfassung der Rechtsverordnung zeichnen sich für den Kirchenbezirk Heidelberg Lösungen ab, die eine Erweiterung der GO um den § 80a überflüssig machen.
3. Die Tatsache, dass nach dem § 80a eine Kirchengemeinde ohne deren Zustimmung aufgelöst werden kann, stellt einen erheblichen Eingriff in das bisherige presbyteriale System unserer Landeskirche dar, der nicht ohne Not vollzogen werden sollte.
4. Der Kirchenbezirk Heidelberg umfasst rund 20 Pfarrgemeinden mit rund 50.000 Gemeindegliedern. Es gibt starke Bedenken -nicht nur in Ziegelhausen-, dass die Transparenz und damit die Nähe zu den Menschen verlorengeht. Viele Entscheidungen würden auf ein gemeindefernes Gremium verlegt, ohne dass die Bedürfnisse der Gemeindeglieder wahrgenommen werden. Die Entscheidungs- und Bearbeitungswege werden länger. Vor diesem Hintergrund wurde von mehreren Gremien die Bildung von Regionalgemeinden angedacht, die an die Stelle der Pfarr- und Kirchengemeinden treten.
5. Es ist gegenwärtig nicht auszuschließen, dass die Regionalgemeinden Wirklichkeit werden und dass es sich während der Erprobungsphase zeigt, dass sich eine Struktur, bestehend aus Kirchenbezirk und Regionalgemeinden als praktikabel und gemeindenah herausstellen sollte. Dies müsste dann im neuen § 80a GO seinen Niederschlag finden.

6. Eine Gemeindeversammlung der Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen hat sich am 20.6.1999 mit überwältigender Mehrheit gegen eine "Bezirksgemeinde"-ausgesprochen. Sie sah die gewachsene Struktur und Lebendigkeit der Gemeindegliederarbeit in allen Bereichen gefährdet und beklagte, dass die Kirche sich nicht wie die Kommunalgemeinde -sie hat in Heidelberg in den Stadtteilen Bürgerberatungsstellen zur Erledigung des administrativen Tagesgeschäftes eingerichtet- den Menschen zuwendet, sondern sich organisatorisch von ihnen entfernt. Eine Unterschriftenaktion lag "in der Luft".
7. ErpG-Großstadt soll am 1.1.2002 in Kraft treten, für die Erprobung sind derzeit mindestens 2 Jahre geplant, so dass eine Bezirksgemeinde frühestens zum 1.1.2004 gebildet werden muss. Die ggf. notwendige Ergänzung der GO um den § 80a hat folglich noch einige Jahre Zeit.

Mit freundlichem Gruß



H. F. van Moll

cc. Evgl. Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen  
Evgl. Dekanat Heidelberg  
Rechtsreferat des EOK, Herr S. Binkele



Zu OZ 9/3:

Zusammenstellung  
der Anregungen und Anträge  
zur Änderung der Grundordnung

Zugewiesen allen ständigen Ausschüssen  
gemäß § 18 Absatz 2 Ziffer 3 der Geschäftsordnung  
der Landessynode

13.10.2000

gez. Fleckenstein

*E 17.10.*

Evang.Kirchengemeinde  
Heidelberg-Ziegelhausen

Evang. Dekanat Heidelberg
Nr. <u>1287</u>
Eng. 17. OKT. 2000
Erl. <u>[Signature]</u>



Evangelische Kirchengemeinde, Mühlweg 10 - 69118 Heidelberg

An die  
Evang. Landessynode  
z. Hd. v. Frau Fleckenstein  
Postfach 2269

76010 Karlsruhe

über Evang. Dekanat Heidelberg  
z. Hd. v. Herrn Dekan Dr. Bauer

69118 Heidelberg-Ziegelhausen  
Mühlweg 10  
Telefon (06221) 80 03 16

Heidelberg, den 12.10.2000

Antrag zur Herbsttagung der Landessynode 2000

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Schwestern und Brüder!

Beigefügt übergeben wir Ihnen unseren Protokollauszug der Sitzung des Kirchengemeinderates vom 10.10.2000 nebst Schreiben unseres Gemeindegliedes Friedhelm van Moll sowie zugehöriger Anlage und bitten unserem Antrag stattzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]  
(H. Burger, Pfarrer)

-Beschluß des KGR nebst Anlage von Herrn van Moll-

*4) hier nicht beigefügt*

Auszug aus dem Protokollbuch

Der Evang. Kirchengemeinde HD-Ziegelhausen für ~~2000~~ 2000 Seite 285

Zu der ordnungsgemäß einberufenen Sitzung des Evang. Kirchengemeinderates HD-Ziegelhausen

am 10.10.2000 erschienen 11 stimmberechtigte Mitglieder. Die gesetzliche Anzahl der stimm-

berechtigten Mitglieder (einschl. des/der Vorsitzenden) beträgt 12

Die Sitzung war mithin beschlußfähig

Die Stimmberechtigten faßten mit 11 Ja-Stimmen bei -- Nein-Stimmen und -- Stimm-  
enthaltungen folgenden

BESCHLUSS

Der KGR beschließt, sich dem Antrag vom 10.10.2000 unseres Gemeindegliedes Friedhelm van Moll anzuschließen und von sich aus einen gleichlautenden Antrag zur Herbsttagung 2000 an die Landessynode zu stellen.

Die Bestimmung über die Nichtanwesenheit des Mitgliedes, das an dem Gegenstand der Beschlußfassung persönlich beteiligt ist (§ 139 Abs. 2 der Grundordnung), wurde beachtet.

Die Übereinstimmung des oben wiedergegebenen Beschlusses mit dem Wortlaut des Protokolls wird hiermit beglaubigt.

Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der Vorlage wird hiermit beglaubigt.

Ort und Datum der Beglaubigung

Heidelberg, den 12. Oktober 2000  
Eigenhändige Unterschrift des Beglaubigenden

Dienstsiegel

[Signature]



-Aut.-Ord.

E 18.10.

Evangelische Landeskirche in Baden  
Evangelischer Oberkirchenrat

Zu Oz 9/3



Evangelischer Oberkirchenrat - Postfach 22 69 - 76010 Karlsruhe

An die  
Präsidentin der Landessynode  
Frau Margit Fleckenstein  
Postfach 2269

76010 Karlsruhe

Ober Herrn Referent 7

11/110

Oberkirchenrat  
Professor Dr. Jörg Winter  
Referat für Rechtsfragen,  
Bauwesen und  
Gemeindefinanzierung  
Blumenstraße 1-7  
76133 Karlsruhe  
Telefon (07 21) 91 75-400  
Telefax (07 21) 91 75-420  
AZ: 14/121

Joerg.Winter@ekiba.de  
13. Oktober 2000

Herbsttagung 2000 der Landessynode  
hier: Juden und Christen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

als Anlage überreiche ich Ihnen die von der Theologischen Fakultät in Heidelberg erbetene  
Stellungnahme zur Frage des Verhältnisses von Juden und Christen im Hinblick auf die geplante  
Änderung der Grundordnung. Ich bitte Sie darum, diese Stellungnahme den Mitgliedern der  
Landessynode zur Kenntnis zu bringen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihr

J. Winter

Dienstliche Briefe bitten wir nicht mit persönlichen Anschriften zu versehen, sondern an den Evangelischen Oberkirchenrat zu richten.  
Bankverbindung: Evangelische Landeskirchenkasse Karlsruhe, Ev. Kreditgenossenschaft e.G. Karlsruhe (BLZ 660 608 00) 0500003



Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg

THEOLOGISCHE FAKULTÄT

Auf Anfrage von OKR Prof. Dr. Jörg Winter hin hat die theologische Fakultät einen  
Ausschuß beauftragt, zur Neuformulierung der Grundordnung Stellung zu nehmen. Beim  
heutigen Treffen des Ausschusses waren die Prof. Eckstein, Oeming und Schwöbel  
anwesend; Prof. Besier ist z.Z. in den USA. Der Text der Beschlußvorlage wurde eingehend  
diskutiert. Das Anliegen, die Verbundenheit der Kirche mit Israel und die Treue Gottes zu  
Israel explizit in der Grundordnung zu verankern, wurde begrüßt. Allerdings schien uns der  
Begriff der „jüdischen Wurzeln“, welche die Kirche „anerkennt“ bzw. „aus denen sie lebt“,  
nicht glücklich, weil er zu unpräzise ist. Der Plural, der in Röm 11,18 gerade nicht verwendet  
wird, eröffnet zu unklare Assoziationen.

An Stelle der diskutierten Formulierungen schlägt der Ausschuß vor, folgenden Satz in die  
Präambel aufzunehmen:

„Sie lebt von der Verheißung, die zuerst an Israel ergangen ist, und bezeugt Gottes bleibende  
Erwählung Israels.“

Der Vorteil einer solchen Formulierung liegt nach unserer Auffassung darin:

- dass sie den Akzent auf Gottes Handeln legt, das Israel und die Kirche schafft und erhält,  
und so die Eigenintention der biblischen Überlieferungen Alten und Neuen Testaments  
aufzunehmen versucht;
- dass durch den Begriff der Verheißung der gemeinsame Bezugspunkt der an Israel  
ergangenen Verheißungen und des Evangeliums von Jesus Christus benannt ist;
- dass Gottes Verhältnis zu Israel, wenn es als Treue zu seiner Verheißung verstanden wird,  
die bleibende Erwählung Israels einschließt, die für die christliche Kirche ein sicheres  
Zeichen dafür ist, dass Gott auch der Kirche treu bleibt, die auf die Zusage der  
Christusbotschaft gegründet ist, durch die Gott die Völker in seine Verheißung einbezieht;
- dass auf diese Weise die Bestimmung der Kirche von ihrem Grund im Wort Gottes her,  
wie sie in der Präambel vorgelegt wird, beibehalten und vertieft wird.

Zugleich vermeidet die vorgeschlagene Formulierung gegenüber dem mehrdeutigen  
Ausdruck, daß sie „aus den jüdischen Wurzeln lebt“ das mit dem biblischen Zeugnis Alten  
und Neuen Testaments nicht vereinbare Mißverständnis einer Substitution Israels durch die  
Kirche in der Erfüllung von Gottes Heilsplan, indem sie den Akzent auf Gottes Verheißung  
legt, die Israel und der Kirche Existenz und Kontinuität gewährt.

Dieser Satz, daß die Kirche darauf bedacht ist, in Gottesdienst und Unterricht, Lehre und  
Leben ihr erneuertes Verständnis des Volkes Israels als Gottesvolk wachzuhalten, gehört  
nach unserer Auffassung in die „Ausführungsbestimmung“ in § 69, nicht die Präambel.

Ebenso geben wir zu bedenken, daß die umfassende Formulierung „die Schuld der  
Christenheit am Leiden des jüdischen Volkes“ mißverständlich ist; sachlich und historisch  
angemessener wäre es, von „Mitschuld“ zu sprechen. Ferner ist die Frage, ob der Kontext, der  
die grundlegenden Kennzeichen der Kirche definiert, der geeignete Ort ist, um dort ein  
solches Schuldbekenntnis zu plazieren. Bedeutet es im Kontext einer „Präambel“ nicht ein zu  
starke Relativierung des „Wesens“ der Kirche und sollte man den Satz daher nicht besser zu §  
69 stellen.

Heidelberg, den 10.10.2000

Prof. Dr. Manfred Oeming

Anlage 3

155



**Anlage 4 Eingang 9/4****Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:**

**Entwurf Kirchliches Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/01**  
**– (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –)**

**Entwurf**  
 Kirchliches Gesetz  
 über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsbuch der Evangelischen Landeskirche in Baden für die Haushaltsjahre 2000/2001  
 (Nachtragshaushaltsgesetz 2000 – NHG 2000 –)  
 Vom – Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**§ 1**  
**Haushaltfeststellung**

(1) Durch das als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsbuch 2000/2001 wird der allgemeine Haushalt 2000/2001 wie folgt neu festgesetzt:  
 Für das Rechnungsjahr 2000  
 von 544.387,1 TDM um 84.294,2 TDM auf 628.681,3 TDM  
 Für das Rechnungsjahr 2001  
 von 545.939,4 TDM um 1.500,0 TDM auf 547.439,4 TDM

(2) Für die Bewirtschaftung der Personalkosten ist der dem Nachtragshaushaltsbuch beigefügte Nachtrags-Stellenplan 2000/2001 verbindlich.

**§ 2**  
**Deckungsfähigkeit**

Mehreinnahmen aus Immobilienverkäufen in den Jahren 2000 und 2001 sind der Substanzhaltungsrücklage für landeskirchliche Gebäude zuzuführen.

**§ 3**  
**Ergänzung Haushaltsgesetz 2000/2001**

In § 6 (Übertragbarkeit) des Haushaltsgesetzes vom 27. Oktober 1999 (GVBl. 2000 S. 26) wird unter Ziffer 1 noch folgender Budgetierungskreis aufgenommen:

„1.2.1 Öffentlichkeitsarbeit HHSstelle 4120.6715“

**§ 4**  
**Vollzug/Inkrafttreten**

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat wird mit dem Vollzug dieses Gesetzes beauftragt.

(2) Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.  
 Karlsruhe, den ..... Oktober 2000

Der Landesbischof

**Begründung:****Allgemein**

Nach den vorgenommenen Referatsumstrukturierungen im Evangelischen Oberkirchenrat im April 2000 stimmen die im Haushaltsbuch ausgewiesenen Budgetierungskreise in der Zuordnung der einzelnen Arbeitsfelder mit den jeweiligen organisatorischen Einheiten nicht mehr überein. Es ist daher aus Gründen der Transparenz erforderlich, das Haushaltsbuch mit den neuen Zuordnungen zu den Budgetierungskreisen nochmals zu erstellen. Parallel hierzu ist auch der Stellenplan nach den neuen Strukturen darzustellen.

**Zu § 1 Abs. 1**

Den ursprünglichen Kirchensteuerschätzungen für den Haushalt 2000/2001 lagen die Erkenntnisse Stand Februar 1999 zugrunde. Bedingt durch die deutlich verbesserte Entwicklung im Jahre 1999 und den sich für das Jahr 2000 abzeichnenden Trend kann damit gerechnet werden, dass für 2000 insgesamt circa 556 Millionen DM (+ 20 Millionen gegenüber dem Ist 1999; + 57 Millionen gegenüber dem bisherigen Planansatz) eingehen werden.

Mit diesen zu erwartenden Mehreinnahmen sollen vorrangig:

1. die im April 2000 um 33 Millionen DM und in 1997 um 8 Millionen DM stark dezimierten Clearing-Rückstellungen aufgefüllt,
2. die zum Ausgleich des Haushalts ausgewiesenen Rücklagenentnahmen auf Null gestellt und
3. der Soll-Überschuss dem Haushaltssicherungsfonds zugeführt werden.

Die Auswirkungen der Steuerreform auf das Jahr 2001 mit einem Ausfall von circa 48 Millionen DM werden teilweise durch das günstige Wachstum im Jahr 2000 kompensiert. Sofern erforderlich erfolgt die Korrektur über den Nachtragshaushalt 2001. Die gemäß Synodenbeschluss vom Herbst 1999 vorzunehmende Wiederaufnahme der Zuweisungen an das Diakonieverbauprogramm ab 2001 wird durch Anhebung der Rücklagenentnahme refinanziert. Bezüglich der Weiterführung ab 2002 muss im Rahmen des Konzentrationsprozesses entschieden werden.

Die über den Buchungsplan (Anlage zum Haushaltsbuch) im einzelnen nachvollziehbaren Veränderungen der Planansätze, die auch das Haushaltsvolumen insgesamt verändern, stellen sich wie folgt dar:

**Haushaltsjahr 2000**

Haushaltsstelle	Bud.-Kreis	Bezeichnung	Einnahmen DM (+ = mehr/minus = weniger)	Ausgaben DM
1. 0630.3110	2.3.2	Entnahme Baurücklage	+ 1.020.000	
2. 0630.9500	2.3.2	Petersstift, Baumaßnahmen		+ 1.020.000
3. 0660.3110	2.4.1.2	Entnahme Baurücklage	+ 3.400.000	
4. 0660.7390	2.4.1.2	Zuweisungen Theologisches Studienhaus		+ 3.400.000
5. 2110.7490	2.9	Zuweisung AFG II		+ 300.000
6. 4110.7491	1.2.2	Evangelischer Presseverband		+ 1.000.000
7. 9100.0110	19.1	Kirchensteuern	+ 57.000.000	
8. 9100.3110	19.1	Entnahme Clearing	+ 33.144.240	
9. 9100.6970	19.1	Hebegebühren		+ 1.500.000
10. 9100.7114	19.1	Clearing		+ 33.144.240



Haushaltsstelle	Bud.-Kreis	Bezeichnung	Einnahmen DM (+ = mehr/minus = weniger)	Ausgaben DM
11. 9100.9114	19.1	Zuführung Clearing		+ 41.000.000
12. 9210.7350	19.2	Umlage EKD		+ 85.200
13. 9210.7351	19.2	Entschädigungsfonds Zwangsarbeiter		+ 400.000
14. 9210.7450	19.2	Finanzausgleich		- 400.000
15. 9310.3120	19.3	Entnahme Rücklagen Kirchengemeinden	- 6.847.200	
16. 9310.7211	19.3	Zuweisungen Kirchengemeinden		- 3.500.000
17. 9310.9120	19.3	Zuführung Rücklagen Kirchengemeinden		+ 3.177.800
18. 9750.3114	19.7	Haushaltssicherungsfonds	- 3.422.806	
19. 9750.9110	19.7	Zuführung Rücklagen Landeskirche		+ 3.166.994
<b>Summe Einnahmen/Ausgaben</b>			<b>+ 84.294.234</b>	<b>+ 84.294.234</b>

Haushaltsvolumen bisher	544.387,1 TDM
Veränderungen	+ 84.294,2 TDM
Haushaltsvolumen neu	628.681,3 TDM

**Erläuterungen:**

- Zu 1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 10:** Einarbeitung von Finanzvorgängen, zu denen bereits der Landeskirchenrat oder die Landessynode Beschlüsse zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben gefasst haben.
- Zu 11:** Der ungerade Betrag kommt infolge der notwendigen Austarierung mit dem Steueranteil der Kirchengemeinden zustande.
- Zu 13:** Kirchenkonferenz und Finanzbeirat der EKD haben beschlossen, dass sich die Evangelische Kirche und die Diakonie an der Stiftung zur Entschädigung der Zwangsarbeiter/innen beteiligen. Insgesamt sollen 10 Millionen DM eingezahlt werden. Sofern die Diakonie ca. 3 Millionen DM und die Kirchen 7 Millionen DM tragen, wäre unser Anteil circa 400.000,00 DM.

**Zu 15, 16 und 17:** Die Auswirkungen auf den Steueranteil der Kirchengemeinden mit 45 % stellen sich wie folgt dar:

Anteil aus Nettokirchensteueraufkommen bisher	174.338.100 DM
Anteil aus Nettokirchensteueraufkommen neu	180.863.100 DM
Differenz	6.525.000 DM
Veränderungen bei Haushaltsstellen (siehe oben Ziffern 15 bis 17)	
9310.3120	6.847.200 DM
9310.7211	- 3.500.000 DM
9310.9220	+ 3.177.800 DM
Differenz wie oben	6.525.000 DM

Die Absenkung des Ansatzes bei HHSt. 9310.7211 ist möglich, da die Zuweisungen nach dem Finanzausgleichsgesetz unter dem ursprünglichen Ansatz liegen.

**Haushaltsjahr 2001**

Haushaltsstelle	Bud.-Kreis	Bezeichnung	Einnahmen DM (+ = mehr/minus = weniger)	Ausgaben DM
1. 2170.7660	5.2.5	Diakoniebauprogramm		+ 1.000,0 TDM
2. 7220.5100	7.3.2	EOK, Gebäudeunterhaltung		+ 500,0 TDM
3. 9750.3114	19.7	Entnahme Rücklagen	+1.500,0 TDM	
<b>Summe Einnahmen/Ausgaben</b>			<b>1.500,0 TDM</b>	<b>1.500,0 TDM</b>

Haushaltsvolumen 2001 bisher	545.939,4 TDM
Veränderung	+ 1.500,0 TDM
	547.439,4 TDM

**Zu 2:** Im wesentlichen sind die Instandhaltungsmaßnahmen im Dienstgebäude Blumenstraße Nr. 5 bis 7 abgeschlossen. In Nr. 1 ist durch den Einzug des RPI und damit notwendiger Umzüge, die im Ergebnis zur Optimierung der Verwaltungsabläufe führen, ein zusätzlicher Investitions- und Sachaufwand von 0,3 Millionen DM (Umbau für RPI-Bibliothek, Möbel, EDV, Umzugskosten) erforderlich. Im Gegenzug entfallen Mietzinsen in Höhe von jährlich ca. 50.000 DM. Im Außenbereich ist eine umfassende Fassadensanierung erforderlich, die zu Verzögerungen führt je länger die Maßnahmen verzögert werden. Insgesamt ist zu heutigen Preisen ein Kostenvolumen von 1,7 Millionen DM ermittelt worden. Hiervon werden in einem ersten Bauabschnitt in 2001 insgesamt ca. 1 Million DM benötigt, so dass zusätzlich zu dem gemäß Substanzerhaltungsverordnung ausgewiesenen Abschreibungsbetrag (siehe Buchungsplan HHSt. 7220.9610) noch weitere 300.000 DM benötigt werden. Der Netto-Mehrbedarf unter Verrechnung der Abschreibungen (0,7 Millionen DM) beträgt somit 0,6 Millionen DM. Hierzu können 0,1 Millionen DM aus der bereits bestehenden Substanzerhaltungsrücklage beigesteuert werden, so dass noch 0,5 Millionen DM zusätzlich zu finanzieren sind.

**Zu § 1 Abs. 2 (Stellenplan)**

In den Stellenplan des Nachtragshaushaltes 2000 sind neben den Umstellungen zu den neuen Organisationseinheiten lediglich im Budgetierungskreis der Zentralen Gehaltsabrechnungsstelle Stellenerweiterungen vorgesehen.

1. 1. Besoldungsgruppe A 9 + 2
2. 2. Vergütungsgruppe BAT VIII - Vc + 1

Die Zentrale Gehaltsabrechnungsstelle (ZGAS) im Evangelischen Oberkirchenrat bewegt sich mehr und mehr von einem reinen Anwenderservice hin zum Beratungsdienstleister im Bereich der Kirche und Diakonie. Diese Neuausrichtung hat zu immer größerer Akzeptanz seitens der Kundschaft der ZGAS geführt. Obwohl in der Vergangenheit der eine oder andere „Großkunde“ aus der ZGAS ausgetreten ist, da er nun autonom direkt mit dem Kirchlichen Rechenzentrum abrechnet, ist die Fallzahl weiterhin gestiegen. Ein neues Arbeitsfeld „Anwenderberatung“ ist nun fester Bestandteil im Dienstleistungsangebot der ZGAS. Die im Organisationsgutachten über die ZGAS vorgeschlagenen Maßnahmen zur Effizienzsteigerung sind inzwischen umgesetzt. Softwareprodukte zur Optimierung des automatisierten Datenträgeraustausches sind entwickelt und im Einsatz. Dies hat dazu geführt, dass, obwohl durch ständige Veränderungen gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelungen (hier sei beispielhaft nur das 630 DM-Gesetz erwähnt) die zeitliche Inanspruchnahme für die Bearbeitung eines Personalfalles gestiegen ist, die im Gutachten empfohlenen Fallzahlen je Sachbearbeiter gehalten werden können.



Bezüglich der Personalausstattung bestehen nach dem Gutachten folgende Soll-Vorgaben für zu bearbeitende Fallzahlen:

	Fallzahlen
Gruppenleiter/innen	450
Sachbearbeiter/innen	1.100
zur Zeit im Einsatz sind	
6 Gruppenleiter/innen	2.700
1 Gruppenleiter/in Behindertenabrechnung	800
20 Sachbearbeiter/innen	22.000
1 Sachbearbeiter/in Behindertenabrechnung	1.600
<b>zusammen</b>	<b>27.100</b>

Die tatsächliche Zahl der Abrechnungsfälle beträgt zur Zeit 30.500 Fälle (Differenz = 3.400 Fälle), so dass ein Mehrbedarf von 3 Stellen besteht.

Die Refinanzierung der im wesentlichen sich erst ab 2001 auswirkenden Personalmehrkosten erfolgt durch Gebührenerhebung bei den Anwendern.

#### Zu § 2

Das Kirchenbauamt hat in einer neueren Erhebung ermittelt, dass für den derzeitigen Gesamtgebäudebestand der Landeskirche (ohne Dienstgebäude Evangelischer Oberkirchenrat) Erhaltungskosten (Mindestanforderungen) von nahezu 4 Millionen DM zu investieren sind. Damit die Folgeschäden wegen unterlassener Instandhaltungsmaßnahmen nicht weiter steigen, sollte nach Möglichkeiten gesucht werden, wie dem entgegengetreten werden kann. Es bietet sich daher an, dass aus den noch zu erwartenden Veräußerungserlösen, die teilweise durch die notwendige Refinanzierung des Um- und Erweiterungsbaues Petersstift Heidelberg benötigt werden, der nicht benötigte Teil der gemäß § 2 KVHG zu bildenden Substanzerhaltungsrücklage zugeführt wird. Je nach Entwicklung könnten dann bereits in 2001 die ersten am dringendsten vorzunehmenden Werterhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die Abteilung Bau, Liegenschaften, Gemeindefinanzen wird diesbezüglich im turnusmäßigen Jahresbericht über die landeskirchlichen Baumaßnahmen an den Finanzausschuss der Landessynode zu dieser Tagung detailliert darauf eingehen.

Die Höhe der eventuell möglichen Rücklagenzuführung kann erst mit den Jahresabschlüssen 2000 und 2001 festgestellt werden. Daher soll im Haushaltsgesetz die Rechtsgrundlage für die beschriebene Vorgehensweise verankert werden.

#### Zu § 3

In § 6 des Haushaltsgesetzes 2000/2001 vom 27. Oktober 1999 ist die Übertragbarkeit von Haushaltsmitteln geregelt. Es zeigt sich nun, dass bei den Kirchenwahlen eine zeitliche Verlagerung des Kostenaufwands von 2000 nach 2001 eintritt. Daher sollen auch die hierfür vorgesehenen Mittel noch für übertragbar erklärt werden.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/2000 abgedruckt).

#### Haushaltsbuch 2000/2001

05.09.2000  
Zachbuchteil 00 - Verwaltungshaushalt

#### EVANGELISCHE LANDESKIRCHE IN BADEN

		1998 Bezugs	Angestellter/Arbeiter	2000 Bezugs	Angestellter/Arbeiter
		1110,25	502,98	1058,08	583,78
Gruppierung	Bezeichnung	Erg. 1998	Plan 1999	Plan 2000	Plan 2001
		(Endgültig)	(Endgültig)	(Endgültig)	(Endgültig)
		TDM	TDM	TDM	TDM
<b>Einnahmen</b>					
	• Steuern, Zuw., Uml., Zusch.	470.632,6	452.987,4	509.160,1	457.602,6
1	Vermögen, Verw., Betr.-Einn.	59.323,0 <sup>A</sup>	58.296,8	63.116,2	63.739,5
3	Kollekten, Opfer, Bes.	5.129,8	4.342,5	4.339,5	4.339,5
3	Vermögenswirksame Einn.	25.238,7 <sup>A</sup>	43.030,8	52.065,4	21.757,8
	<b>Summe Einnahmen</b>	<b>560.324,1</b>	<b>558.657,5</b>	<b>628.681,3</b>	<b>547.439,4</b>
	Entwicklung in % von 1998	100%	100%	112%	98%
<b>Ausgaben</b>					
<b>Personalausgaben</b>					
01-02	PfarrerInnen/BeamtenInnen	116.958,6	108.592,2	111.002,6	113.269,1
03-04-05-06-07-08	Angestellte/ArbeiterInnen	53.328,4	52.380,7	54.142,7	55.160,3
03-04	Versorgung	55.222,5	59.109,0	50.843,4	53.480,6
01-02-03-04-05-06-07-08	Beihilfen und Sonstige	25.783,9 <sup>A</sup>	24.125,9	26.518,5	26.982,3
	<b>Summe Personalausgaben</b>	<b>251.293,4</b>	<b>244.207,8</b>	<b>242.507,2</b>	<b>248.892,2</b>
3-6	Sachausgaben	32.586,6 <sup>A</sup>	30.094,4	31.839,4	30.935,4
7-8	Zurweis., Uml., Zusch.	253.534,6 <sup>A</sup>	272.323,3	293.524,6	252.736,0
9	Vermögenswirks. Ausgaben	22.909,6 <sup>A</sup>	12.032,0	60.810,2	14.875,8
	<b>Summe Ausgaben</b>	<b>560.324,1</b>	<b>558.657,5</b>	<b>628.681,3</b>	<b>547.439,4</b>
	Entwicklung in % von 1998	100%	100%	112%	98%
<b>Deckungsbedarf gesamt</b>		<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>	<b>0,0</b>
Entwicklung in % von 1998					



**Anlage 5 Eingang 9/5****Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Erprobung einheitlicher  
Leistungsstrukturen in Kirchenbezirken der Großstädte  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
(ErpG-Großstadt)****Entwurf**

Kirchliches Gesetz  
zur Erprobung einheitlicher Leistungsstrukturen  
in Kirchenbezirken der Großstädte  
in der Evangelischen Landeskirche in Baden  
– ErpG-Großstadt –  
Vom ..... Oktober 2000

Die Landessynode hat gemäß § 132 Abs. 4 der Grundordnung in der Fassung des Dreizehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung ..... Oktober 2000 in Verbindung mit Artikel 2 Abs. 1 dieses kirchlichen Gesetzes (GVBl. S. ....) das folgende kirchliche Gesetz mit verfassungsändernder Mehrheit beschlossen:

**§ 1****Zielsetzung**

(1) In den Kirchenbezirken der Großstädte im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden, in denen der räumliche Bereich eines Kirchenbezirks im wesentlichen dem Gebiet eines Stadtkreises entspricht, sollen Modelle erprobt werden, durch die die Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in Organen einer einheitlichen Leistungsstruktur zusammengefasst werden. Es soll insbesondere erprobt werden,

1. in welcher verfassungsrechtlichen Gliederung die unterschiedlichen Leitungsaufgaben der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks in der Situation der Großstadt besser als bisher wahrgenommen und
2. wie durch eine einheitliche Leistungsstruktur die Anzahl der Gremien verringert, die Zusammenarbeit im Kirchenbezirk gefördert, Kirche in der Stadt besser wahrgenommen und Kosten gespart werden können.

(2) Während der Erprobungsphase tritt in der Rechtsstellung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks als Körperschaften des öffentlichen Rechts keine Änderung ein.

(3) Ziel der Erprobung ist die Klärung der Voraussetzungen für die Bildung einer Bezirksgemeinde durch Vereinigung der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks nach § 80a der Grundordnung.

**§ 2****Rechtsverordnung Landeskirchenrat**

(1) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, für den Bereich des

1. Evangelischen Kirchenbezirks Heidelberg,
2. Evangelischen Kirchenbezirks Mannheim,

im Benehmen mit den zuständigen Organen des jeweiligen Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden eine Rechtsverordnung zu erlassen, durch die die Zuständigkeiten der Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des jeweiligen Kirchenbezirks auf Organe einer einheitlichen Leistungsstruktur übertragen werden. Das Benehmen ist durch den Evangelischen Oberkirchenrat herzustellen. Der gemeinsamen Vertretung gehören an:

1. durch Wahl der Ältestenkreise im Verfahren nach der Kirchlichen Wahlordnung entsandte Gemeindeglieder und
  2. berufene Gemeindeglieder,
- die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen und
3. Mitglieder kraft Amtes.

(2) Die Rechtsverordnung trifft die nähere Regelung über die Zusammensetzung, Bildung und Zuständigkeit der Organe. Sie kann im Rahmen der Zielsetzung nach § 1 von einzelnen Vorschriften der Grundordnung oder anderer Teile der Kirchenordnung, insbesondere von

1. dem kirchlichen Gesetz über den Finanzausgleich in der Evangelischen Landeskirche in Baden und
2. den Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögens- und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden abweichen.

(3) Die Rechtsverordnung bestimmt die Dauer der Erprobungszeit im Rahmen der Geltungsdauer dieses Gesetzes.

(4) Die Rechtsverordnung bedarf der Zustimmung der zwei Dritteln der gesetzlich vorgeschriebenen stimmberechtigten Mitglieder des Landeskirchenrates.

**§ 3****In-Kraft-Treten**

(1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Es tritt am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

(2) Der Landeskirchenrat kann eine Rechtsverordnung nach § 2 vor dem In-Kraft-Treten des kirchlichen Gesetzes mit Wirkung ab 1. Januar 2002 beschließen.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ..... Oktober 2000

**Der Landesbischof****Begründung****I. Vorbemerkung:**

Im Rahmen der grundsätzlichen Beschlüsse der Landessynode zur Kirchenbezirks-Strukturreform, zuletzt vom 28. Oktober 1999, Verhandlungen der Landessynode Herbst 1999 Seite 74 ff, sollen auch die Leistungsstrukturen der Kirchengemeinden und des jeweiligen Kirchenbezirks der Kirchenbezirke in den Großstädten im Bereich der Landeskirche mit dem Ziel überprüft werden, eine Leitungsebene abzuschaffen. Betroffen sind die Kirchenbezirke Heidelberg, Mannheim, Pforzheim-Stadt, Karlsruhe und Durlach sowie Freiburg.

**Die Gespräche des Evangelischen Oberkirchenrates mit den Leitungsorganen im Bereich der Kirchenbezirke Heidelberg und Mannheim sind soweit gediehen, dass nunmehr eine gesetzliche Regelung durch die Landessynode für eine Erprobung von neuen Leistungsstrukturen in beiden Kirchenbezirken getroffen werden kann.** Nach der Erprobung ist zu entscheiden, ob auf der Grundlage dieser Regelung eine **Bezirksgemeinde im Sinne von § 80a** Grundordnung in der Fassung des Entwurfs des Dreizehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung, das auf der Herbstsynode verabschiedet werden soll, geschaffen werden soll. § 80a des Entwurfs lautet:

**„§ 80**

(1) Durch kirchliches Gesetz, das der verfassungsändernden Mehrheit Bedarf (§ 132 Abs. 2), kann ein Kirchenbezirk mit den Kirchengemeinden des Kirchenbezirks nach Anhörung der Beteiligten zu einer Bezirks-gemeinde als Körperschaft des öffentlichen Rechts vereinigt werden. Das Gesetz regelt die Zusammensetzung, das Verfahren der Bildung sowie die Zuständigkeit der Organe.

Durch die Vereinigung gehen die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks auf die Bezirks-gemeinde über.“

**II. Rechtsgrundlage**

Die Grundordnung enthält zwei Bestimmungen, nach denen zur Erprobung von Arbeits- und Organisationsformen von den verfassungsrechtlichen und anderen Vorschriften der Kirchenordnung abgewichen werden kann:

1. **§ 141:** Danach kann auf **Antrag** der örtlichen Leitungsorgane durch den Landeskirchenrat eine Erprobungsverordnung beschlossen werden. Dies bedeutet, dass alle Beteiligte einen inhaltlich gleichen Antrag stellen müssen. Die Erprobungszeit ist auf drei Jahre beschränkt; sie kann durch die Landessynode verlängert werden.
2. **§ 132:** Danach kann die Landessynode mit verfassungsändernder Mehrheit ein entsprechendes Gesetz beschließen. **Ein Antrag hierzu ist nicht erforderlich.** Die Erprobungszeit ist z. Zt. auf drei Jahre beschränkt; durch die Grundordnungsänderung soll sie auf sechs Jahre verlängert werden.

**III. Kirchenbezirk Heidelberg**

Im Jahre 1998 und 1999 wurde im Kirchenbezirk Heidelberg durch die örtlichen Leitungsorgane ein Strukturausschuss gebildet mit dem Auftrag, einen Vorschlag für eine einheitliche Leistungsstruktur der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks Heidelberg zu erarbeiten. Das Ergebnis der Arbeit war eine Empfehlung an die Leitungsorgane, beim Landeskirchenrat den Erlass einer Erprobungsverordnung zur Bildung einer einheitlichen Leistungsstruktur zu stellen. Die Kirchengemeinderäte Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim sowie die Bezirkssynode Heidelberg haben diesen Antrag gestellt. Der Kirchengemeinderat Heidelberg-Ziegelhausen konnte sich diesem Antrag nicht anschließen.



Die unterschiedlichen Beschlüsse der örtlichen Organe wurden in der Sitzung des Landeskirchenrats vom 14. Juli 1999 beraten. Der Landeskirchenrat hat in dieser Sitzung u.a. folgenden Beschluss gefasst:

*Der Landeskirchenrat ist bereit, auf der Grundlage der Empfehlungen des Strukturausschusses des Kirchenbezirks Heidelberg den Entwurf eines Erprobungsgesetzes nach § 132 Abs. 3 der Grundordnung der Landessynode zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, damit mit Wirkung nach den Kirchenwahlen (im Jahre 2001) eine einheitliche Leitungsstruktur unter Einbeziehung der Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen erprobt werden kann.\**

Der Beschluss des Landeskirchenrates wurde den örtlichen Leitungsorganen in Heidelberg mitgeteilt. Der Kirchengemeinderat Heidelberg-Ziegelhausen hat daraufhin um eine Gespräch mit dem Landeskirchenrat gebeten. Landesbischofs Dr. Fischer hat als Vorsitzender des Landeskirchenrates dieses Gespräch wahrgenommen und deutlich gemacht, dass an der Zielsetzung einer einheitlichen Leitungsstruktur festgehalten werden soll und den Kirchengemeinderat dringend gebeten, im Strukturausschuss weiterhin mitzuarbeiten und eigene Anliegen einzubringen.

Der Strukturausschuss hat seine Arbeit unter Beteiligung von Ziegelhausen fortgesetzt und für

1. die verfassungsrechtlichen Regelungen der Bildung und grundsätzlichen Zuständigkeit der neuen Organe den Entwurf einer Rechtsverordnung sowie
2. für die nähere Regelung der Aufgaben und Zuständigkeiten den Entwurf einer Geschäftsordnung

erarbeitetet. Der Bezirkskirchenrat Heidelberg sowie die Kirchengemeinderäte Heidelberg, Heidelberg-Handschuhsheim und Heidelberg-Ziegelhausen wurden gebeten, **bis zum 16. Oktober 2000** hierzu ihre **abschließende Stellungnahme** abzugeben, so dass bis zur Herbsttagung der Landessynode die entsprechenden Beschlüsse vorliegen werden.

Nachdem ein Verfahren nach § 141 Grundordnung nicht durchgeführt werden konnte, soll gemäß obigem Beschluss des Landeskirchenrates nunmehr die rechtliche Grundlage durch ein Erprobungsgesetz geschaffen werden. Dies soll in der Weise geschehen, dass der Landeskirchenrat ermächtigt wird, die notwendigen verfassungsrechtlichen Regelungen für eine einheitliche Leitungsstruktur im Kirchenbezirk Heidelberg durch eine Rechtsverordnung, die der Zweidrittelmehrheit bedarf, zu beschließen.

#### IV. Kirchenbezirk Mannheim

Im Kirchenbezirk Mannheim wird ebenfalls eine einheitliche Leitungsstruktur angestrebt. Betroffen sind der **Kirchenbezirk Mannheim, die Kirchengemeinde Mannheim und die Kirchengemeinde Mannheim-Friedrichsfeld**.

Der bestehende gemeinsame Ausschuss unter Federführung des Dekans hat zunächst einen Entwurf für die verfassungsrechtlichen Regelungen erarbeitet, der nunmehr in den Ältestenkreisen und anschließend in den Regionalsynoden sowie dem Kirchengemeinderat Mannheim-Friedrichsfeld beraten wird. Die Ergebnisse sollen vom Bezirkskirchenrat zusammengefasst werden. Es ist vorgesehen, dass der Beratungsprozess mit

Grundsatzbeschlüssen der Kirchengemeinderäte und des Bezirkskirchenrates/der Bezirkssynode im März 2001 abgeschlossen wird.

#### V. Gesetzgeberische Entscheidung für Heidelberg und Mannheim notwendig

Der Stand der Beratungen in Heidelberg und Mannheim machen es erforderlich, dass durch die Landessynode nunmehr die Rechtsgrundlage für die vorgesehenen Erprobungen durch den Erlass eines Erprobungsgesetzes nach § 132 GO geschaffen wird, damit vor Ort Planungssicherheit besteht. Die neuen Leitungsstrukturen sollen im Zusammenhang mit den nächsten allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2001/2002 geschaffen werden.

Um den jeweils individuellen Gegebenheiten Rechnung tragen zu können, wird vorgeschlagen, dass die Landessynode durch das Erprobungsgesetz die Zielsetzung bestimmt und den verfassungsrechtlichen Rahmen und das Verfahren für den Erlass einer Rechtsverordnung durch den Landeskirchenrat festlegt.

Wichtig für den Fortgang der Beratungen sowohl in Heidelberg als auch in Mannheim war, dass

1. schon in der Erprobungsphase die Finanzzuweisung nach dem FAG so erfolgt, als würde bereits eine Gemeinde (künftig Kirchenbezirk) bestehen,
2. insbesondere die bisherigen Einzelkirchengemeinden bei der internen Finanzausstattung so gestellt werden, als wären sie selbständige Kirchengemeinden.

Der Landeskirchenrat hat die erarbeiteten Entwürfe einer Rechtsverordnung sowohl für Heidelberg als auch für Mannheim zustimmend zur Kenntnis genommen.

#### VI. Finanzielle Auswirkung

Nach vorläufigen Berechnungen der Abteilung Gemeindefinanzen des Evangelischen Oberkirchenrats ist nach den derzeitigen Bestimmungen des Finanzausgleichsgesetzes mit folgenden Mehrzuweisung an die Kirchengemeinden/Kirchenbezirke zu rechnen:

1. Kirchenbezirk Heidelberg	215.000,00 DM
2. Kirchenbezirk Mannheim	70.000,00 DM.

Die Berechnungen erfolgten ohne Berücksichtigung der durch das KVHG festgeschriebenen Regelungen für den Bestand von Gruppen in den Kindertagesstätten.

Mit welchen Auswirkungen nach Novellierung des Finanzausgleichsgesetzes zu rechnen ist, kann noch nicht gesagt werden.

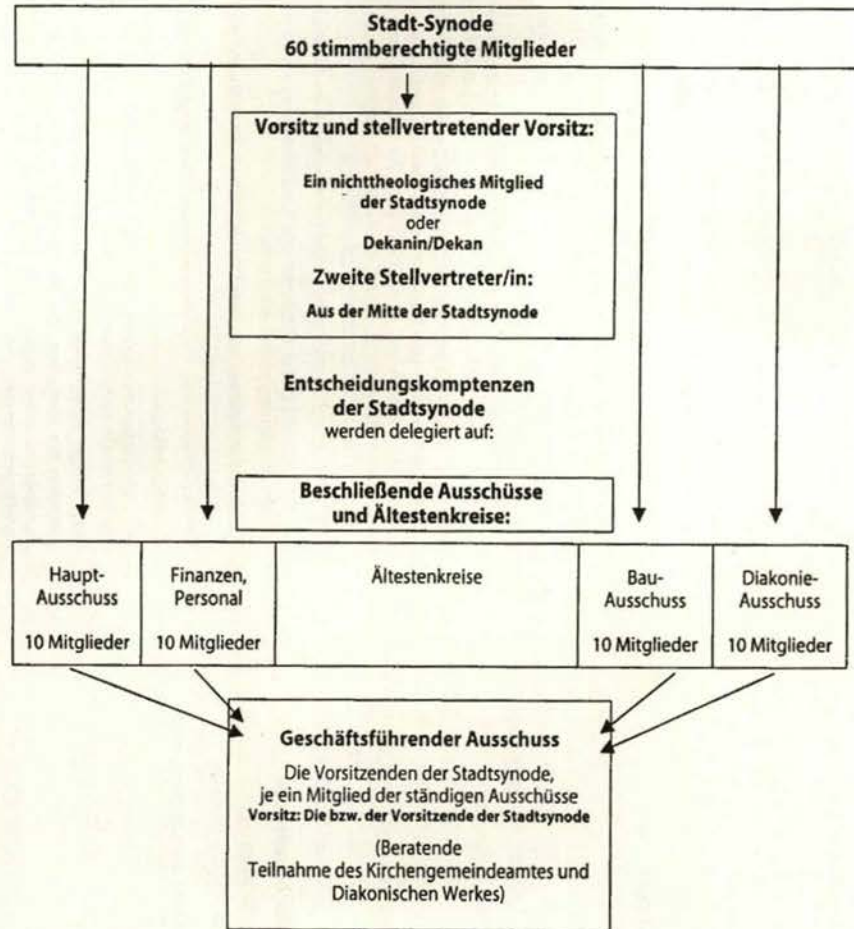
Die Berechnungen gehen davon aus, bereits in der Erprobungsphase die Zuweisungen so erfolgen, als würde eine Kirchengemeinde bestehen. Aus diesem Grunde ist in § 2 Abs. 2 des Gesetzentwurfes vorgesehen, dass in der vom Landeskirchenrat zu erlassenden Rechtsverordnung von den Regelungen des FAG abgewichen werden kann.

Anlage:

Grafische Darstellung der Erprobungsmodelle



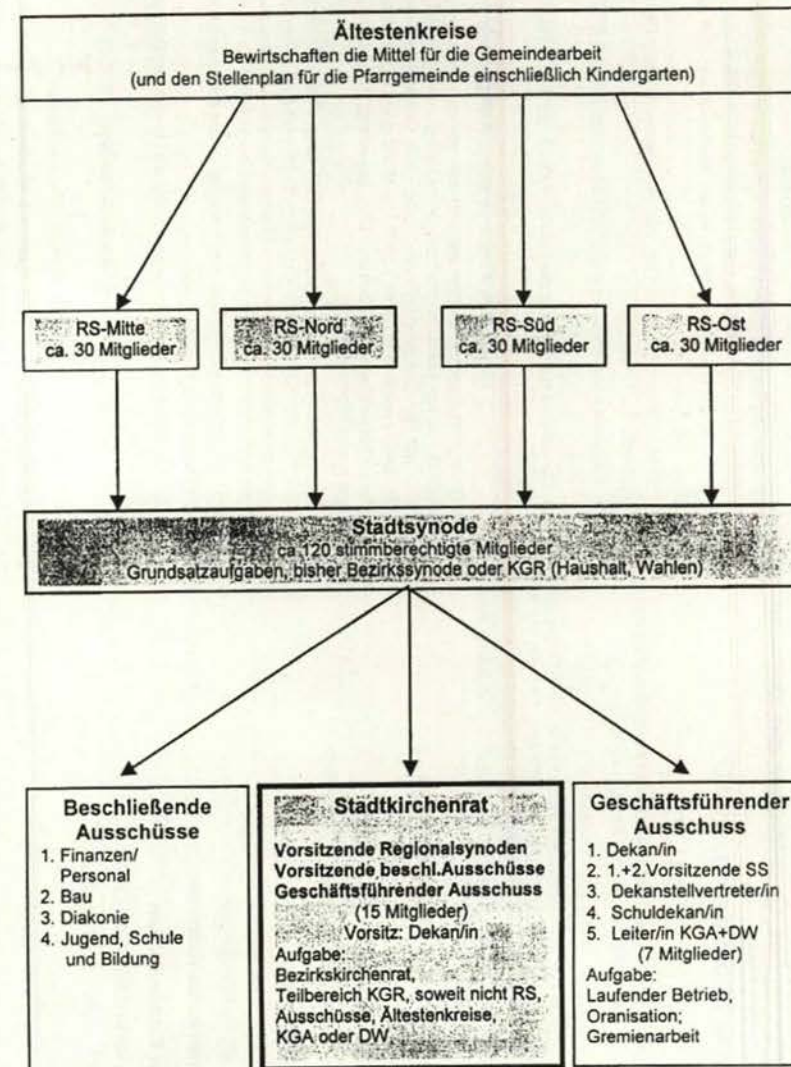
**Einheitliche Leitungsstruktur im Kirchenbezirk Heidelberg  
Stand 14. Juni 2000**



**Grundüberlegungen:**

1. Die **Stadt-Synode** nimmt die Aufgaben der Bezirkssynode, des Bezirksskirchenrates und der Kirchengemeinderäte wahr, soweit diese nicht durch Satzung auf die Ausschüsse und Ältestenkreise delegiert sind.
2. Der **Geschäftsführende Ausschuss** ist für die laufenden Aufgaben zuständig. Er koordiniert die Arbeit. Er wird dabei durch das Kirchengemeindeamt unterstützt.
3. Soweit die Ausschüsse beratende Aufgaben wahrnehmen, legen sie ihre Ergebnisse über den Geschäftsführenden Ausschuss der Stadt-Synode zur Beratung und Entscheidung vor.

**Modell  
für eine einheitliche Leitungsstruktur der  
Evangelischen Kirche in Mannheim  
Stand 29. Juni 2000**



(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 15/2000 abgedruckt).



**Anlage 6 Eingang 9/6****Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:  
Entwurf Kirchliches Gesetz über die Ordnung der  
kirchlichen Wahlen  
– Kirchliche Wahlordnung – KiWO –****Entwurf**

Kirchliches Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen  
– Kirchliche Wahlordnung – KiWO –

Vom ... Oktober 2000

Die Landessynode hat die folgende Kirchliche Wahlordnung gemäß § 131 Nr. 2 in Verbindung mit § 22 Abs. 4, § 82 Abs. 1 und § 111 Abs. 4 der Grundordnung (GO) in der Fassung des Dreizehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom ... Oktober 2000 als kirchliches Gesetz beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis****I. Allgemeines**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode

**II. Wahlausschüsse**

- § 3 Gemeindevahlausschüsse
- § 4 Bezirkswahlausschüsse
- § 5 Gemeinsame Vorschriften

**III. Wahl der Kirchenältesten**

- § 6 Anordnung der Wahl/Zeitplan
- § 7 Wahlbezirke/Stimmbezirke
- § 8 Wahlberechtigung
- § 9 Führung der Wählerliste
- § 10 Prüfung der Wählerliste
- § 11 Auflage und Ergänzung der Wählerliste
- § 12 Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung
- § 13 Einreichung von Wahlvorschlägen
- § 14 Wählbarkeit
- § 15 Wahlvorschlag
- § 16 Prüfung der Wahlvorschläge
- § 17 Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste
- § 18 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit
- § 19 Vorstellung der Kandidaten
- § 20 Ort und Zeit der Wahl
- § 21 Wahl
- § 22 Briefwahl
- § 23 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses
- § 24 Bekanntgabe des Wahlergebnisses
- § 25 Wahlanfechtung
- § 26 Ungültigkeit der Wahl
- § 27 Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen
- § 28 Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung
- § 29 Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat

**IV. Veränderungen im Laufe der Amtsperiode**

- § 30 Zuwahl durch den Ältestenkreis
- § 31 Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis

**V. Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode**

- § 32 Bezirkssynode
- § 33 Bezirkskirchenrat
- § 34 Landessynode

**VI. Schlussbestimmungen**

- § 35 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

**I. Allgemeines****§ 1  
Grundsatz**

- (1) Die Wahl ist ein Dienst an der Gemeinde im Gehorsam gegen den alleinigen Herrn der Kirche, Jesus Christus (§ 13 Abs. 2 GO).
- (2) Die Kirchliche Wahlordnung regelt das Verfahren und den zeitlichen Ablauf der Wahl der
  1. Kirchenältesten zur Bildung der Ältestenkreise der Pfarrgemeinden gemäß § 22 Abs. 4 GO,
  2. Synodalen zur Bildung der Bezirkssynoden gemäß § 82 Abs. 1 GO und
  3. Synodalen zur Bildung der Landessynode gemäß § 111 Abs. 4 GO.

**§ 2****Allgemeine Kirchenwahlen, Wahlperiode**

- (1) In den Pfarrgemeinden werden alle sechs Jahre die Kirchenältesten durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder gewählt, die zusammen mit der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer den Ältestenkreis bilden (§ 20 Abs. 1 GO). Die Wahl der Kirchenältesten ist eine Persönlichkeitswahl (§ 22 Abs. 1 GO). Sie erfolgt nach den Grundsätzen des Mehrheitswahlrechts.
- (2) Besteht eine Kirchengemeinde aus einer Pfarrgemeinde, so ist der Ältestenkreis zugleich der Kirchengemeinderat (§ 27 Abs. 2 GO). In Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrgemeinden richtet sich die Zusammensetzung des Kirchengemeinderates nach § 31 GO.
- (3) Die Ältestenkreise wählen Synodale in die Bezirkssynode ihres Kirchenbezirks (§ 82 Abs. 2 GO).
- (4) Die Bezirkssynoden wählen Synodale in die Landessynode (§ 111 Nr. 1 GO).

**II. Wahlausschüsse****§ 3  
Gemeindevahlausschüsse**

- (1) Zur Durchführung der Wahl des Ältestenkreises wird in jeder Pfarrgemeinde ein Gemeindevahlausschuss gebildet. Er besteht aus der Gemeindepfarrerin bzw. dem Gemeindepfarrer und zwei bis vier vom Ältestenkreis zu bestellenden wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Bestellung bedarf der Bestätigung durch den Bezirkswahlausschuss.
- (2) Der Gemeindevahlausschuss wählt je ein Mitglied in das Vorsitzendenamt und das Stellvertretendenamt.
- (3) Erklärt sich ein Mitglied des Gemeindevahlausschusses zur Kandidatur für das Kirchenältestenamnt bereit, scheidet es aus dem Gemeindevahlausschuss aus.
- (4) **Der Gemeindevahlausschuss bleibt bis zu den nächsten allgemeinen Kirchenältestenwahlen im Amt.**

**§ 4****Bezirkswahlausschüsse**

- (1) In jedem Kirchenbezirk wird durch den Bezirkskirchenrat ein Bezirkswahlausschuss gebildet. Dem Bezirkswahlausschuss gehören an:
  1. die Dekanin bzw. der Dekan oder die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter sowie
  2. zwei bis vier weitere wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks, die auch Mitglied des Bezirkskirchenrates sein können.
 Die Zahl der theologischen Mitglieder soll die der nichttheologischen nicht überschreiten. Das Vorsitzendenamt des Bezirkswahlausschusses obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan oder der Dekanstellvertreterin bzw. dem Dekanstellvertreter, soweit kein anderes Mitglied durch den Ausschuss in das Vorsitzendenamt gewählt wird.
- (2) Der Bezirkswahlausschuss hat insbesondere die Aufgabe,
  1. die Bestellung der Mitglieder der Gemeindevahlausschüsse durch die Ältestenkreise zu bestätigen,
  2. über Ausnahmen von den Erfordernissen der Wählbarkeit nach § 14 Abs. 2 zu entscheiden und
  3. über Einsprüche und Beschwerden nach dieser Wahlordnung zu entscheiden.
- (3) Die Zusammensetzung des Bezirkswahlausschusses ist dem Evangelischen Oberkirchenrat mitzuteilen.
- (4) **Nach Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen werden die Aufgaben des Bezirkswahlausschusses vom Bezirkskirchenrat oder einem von bei Bedarf gebildeten Ausschuss wahrgenommen.**



**§ 5****Gemeinsame Vorschriften**

- (1) Die Wahlausschüsse sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Wahlausschüsse beraten und entscheiden in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmhaltung ist nicht zulässig.
- (2) Die Mitglieder der Wahlausschüsse müssen die Befähigung zum Kirchenältestenamts nach § 16 GO besitzen.

**III. Wahl der Kirchenältesten****§ 6****Anordnung der Wahl/Zeitplan**

- (1) Der Evangelische Oberkirchenrat ordnet die Durchführung der Wahl der Kirchenältesten an, bestimmt den Zeitpunkt der Wahl und erstellt den Zeitplan für das Wahlverfahren einschließlich der Wahlen der Mitglieder der Bezirkssynoden und der Landessynode.
- (2) Die Bekanntmachungen des Gemeindevwahlausschusses erfolgen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise. Für die Fristenberechnung ist die Bekanntgabe im Gottesdienst maßgebend.

**§ 7****Wahlbezirke/Stimmbezirke**

- (1) Wahlbezirk ist die Pfarrgemeinde (§ 11 GO). Bestehen in einer Pfarrgemeinde mehrere Pfarrstellen (§ 11 Abs. 2 und 3 GO), so bildet die Pfarrgemeinde nur einen Wahlbezirk. Pfarrgemeinden, in denen kein eigener Ältestenkreis bestellt wird, bilden zusammen mit einer benachbarten Pfarrgemeinde einen Wahlbezirk. Der Gemeindevwahlausschuss kann bei Bedarf den Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke gliedern.
- (2) Durch Rechtsverordnung des Evangelischen Oberkirchenrates werden die Zuständigkeit, das Verfahren und die Voraussetzungen für die Bildung und Aufhebung von Wahlbezirken in Pfarrgemeinden mit Predigtstellen im Sinne von § 43 Abs. 2 GO bzw. in anderen Fällen einer entsprechenden Zuordnung zu einer Predigtstelle geregelt.

**§ 8****Wahlberechtigung**

Die Wahlberechtigung richtet sich nach § 14 und 15 GO.

**§ 9****Führung der Wählerliste**

Für die Aufstellung der Wählerliste sorgt der zuständige Ältestenkreis. Die Wählerliste wird in alphabetischer Reihenfolge, gegebenenfalls nach Straßen geordnet, erstellt. An die Stelle einer Wählerliste kann eine Wählerkartei treten.

**§ 10****Prüfung der Wählerliste**

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss überprüft die Wählerliste auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auch auf den Eintrag von Gemeindegliedern, die sich nach § 55 Abs. 2 und 3 GO im ganzen angemeldet haben.
- (2) Bestehen begründete Anhaltspunkte, dass bei einem Gemeindeglied die Voraussetzungen des § 15 GO für den Verlust der Wahlberechtigung vorliegen, so hat der Gemeindevwahlausschuss dies zu prüfen und dem Gemeindeglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Hat sich der Gemeindevwahlausschuss von dem Verlust der Wahlberechtigung überzeugt, so hat er dies unter Hinweis auf § 1 Abs. 1 dem betroffenen Gemeindeglied durch förmlichen Bescheid bekannt zu geben und auf die Folge der Nichteintragung in die Wählerliste oder der Streichung aus der Wählerliste hinzuweisen.
- (3) Das betroffene Gemeindeglied kann gegen eine Entscheidung nach Absatz 2 innerhalb einer Woche beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen. Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, so legt er diesen dem Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (4) Der Bezirkswahlausschuss entscheidet über einen nach Absatz 3 vorgelegten Einspruch vor Durchführung der Wahl. Vor der Entscheidung ist der Gemeindevwahlausschuss und das Gemeindeglied zu hören oder den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchsverfahren vor der Wahl endgültig ab.

**§ 11****Auflage und Ergänzung der Wählerliste**

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die geprüfte Wählerliste ab. Er gibt der Gemeinde bekannt, dass die Wählerliste eine Woche zur Einsichtnahme durch die wahlberechtigten Gemeindeglieder aufliegt.

Bis zum Ablauf der Auflegungsfrist kann die Wählerliste auf Anmeldungen hin ergänzt werden.

- (2) Stellt ein nach § 8 wahlberechtigtes Gemeindeglied nach Ablauf der Auflegungsfrist fest, dass es nicht in die Wählerliste aufgenommen wurde, so kann die Aufnahme durch den Gemeindevwahlausschuss noch nachträglich bis zwei Wochen vor der Wahl erfolgen. Das Gleiche gilt, wenn ein Eintrag in die Wählerliste wegen eines Wohnortwechsels (Zuzug) noch nicht erfolgt ist.

- (3) Gemeindeglieder, die sich nach Ablauf der Auflegungsfrist nach § 55 Abs. 3 GO im Ganzen ummelden, bleiben für diese Wahl in ihrem bisherigen Wahlbezirk wahlberechtigt und können für das laufende Wahlverfahren nicht mehr in die Wählerliste des Wahlbezirks der aufnehmenden Pfarrgemeinde aufgenommen werden.

**§ 12****Einspruchsverfahren wegen der Wahlberechtigung**

- (1) Gegen die Aufnahme in die Wählerliste kann jedes wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb der Auflegungsfrist nach § 11 Abs. 1 beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die bzw. der Aufgenommene nicht wahlberechtigt ist.
- (2) Vor einer Entscheidung über den Einspruch hat der Gemeindevwahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller und das betroffene Gemeindeglied, dessen Wahlberechtigung bestritten wird, zu hören oder ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, es sei denn, der Einspruch wird als unzulässig oder offensichtlich unbegründet abgewiesen.
- (3) Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch nicht statt, kann gegen dessen Entscheidung innerhalb einer Woche beim Bezirkswahlausschuss Beschwerde eingelegt werden.
- (4) Gibt der Gemeindevwahlausschuss dem Einspruch statt, erteilt er dem betroffenen Gemeindeglied einen förmlichen Bescheid. Der Antragstellerin bzw. der Antragsteller erhält eine Ausfertigung des Bescheids. Das betroffene Gemeindeglied kann innerhalb einer Woche gegen diesen Bescheid beim Gemeindevwahlausschuss Einspruch einlegen.
- (5) Im Falle eines Einspruchs nach Absatz 4 Satz 3 legt der Gemeindevwahlausschuss diesen dem Bezirkswahlausschuss vor. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet in einem einheitlichen Verfahren mit Wirkung für alle.
- (6) Vor einer Entscheidung nach Absatz 3 oder 5 hört der Bezirkswahlausschuss die Antragstellerin bzw. den Antragsteller, das betroffene Gemeindeglied sowie den Gemeindevwahlausschuss an oder gibt den Genannten Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Bezirkswahlausschuss entscheidet vor Durchführung der Wahl.
- (7) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses schließt das Einspruchs- bzw. Beschwerdeverfahren vor der Wahl endgültig ab.

**§ 13****Einreichung von Wahlvorschlägen**

Spätestens mit der Auflegung der Wählerliste ergeht an die Gemeinde die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb einer Einreichungsfrist von mindestens vier Wochen dem Gemeindevwahlausschuss vorzulegen. Der Gemeindevwahlausschuss kann während und nach der Einreichungsfrist im Rahmen des Zeitplans nach § 6 die Durchführung einer Gemeindeversammlung beantragen, um Wahlvorschläge zu erreichen.

**§ 14****Wählbarkeit**

- (1) Zur bzw. zum Kirchenältesten kann nur vorgeschlagen werden, wer die Befähigung zum Kirchenältestenamts nach § 16 GO besitzt.
- (2) Über einen Antrag des Gemeindevwahlausschusses zur Befreiung von den Voraussetzungen nach § 16 Abs. 1 Nr. 4 oder 5 GO entscheidet der Bezirkswahlausschuss vor Schließung der Wählerliste (§ 18 Abs. 1).

**§ 15****Wahlvorschlag**

- (1) Der Wahlvorschlag muss von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein. Vorgeschlagene müssen durch Angabe des Vor- und Zunamens, des Berufs sowie der Anschrift, die Vorschlagenden durch Vor- und Zuname und ihre Anschrift eindeutig bestimmt sein.



(2) Der Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmung der bzw. des Vorgeschlagenen zur

1. Kandidatur und
  2. Bereitschaft, für den Fall der Wahl die Kirchenältestenverpflichtung nach § 17 GO zu unterzeichnen,
- enthalten.

#### § 16 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss prüft die Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang dahingehend, ob sie die Voraussetzungen nach § 15 erfüllen und weist gegebenenfalls das Gemeindeglied, das den Wahlvorschlag an erster Stelle unterzeichnet hat, auf formelle Mängel hin, die innerhalb der Wahlvorschlagsfrist behoben werden können.
- (2) Bestehen begründete Anhaltspunkte für den Gemeindevwahlausschuss, dass bei einem Wahlvorschlag die Voraussetzungen gemäß § 14 Abs. 1 nicht vorliegen, so findet das Verfahren nach § 10 sinngemäß Anwendung.

#### § 17 Aufstellung/Ergänzung der Wahlvorschlagsliste

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss stellt nach Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 13) die geprüften und nicht beanstandeten Wahlvorschläge auf der Wahlvorschlagsliste zusammen.
- (2) Wahlvorschläge, über deren Zulässigkeit ein Verfahren nach § 14 oder § 16 anhängig ist, sind gesondert aufzuführen.
- (3) Werden nicht mehr Gemeindeglieder zur Wahl vorgeschlagen, als Kirchenälteste zu wählen sind, so ergänzt der Gemeindevwahlausschuss im Rahmen des Zeitplans nach § 6 die Wahlvorschlagsliste mit dem Ziel, dass diese mehr Kandidierende enthält, als Kirchenälteste zu wählen sind. Der Gemeindevwahlausschuss gibt der Gemeinde bekannt, dass an ihn formlos Hinweise auf wahlberechtigte Gemeindeglieder gegeben werden können, die bereit sind, zu kandidieren. Für die Kandidatur ist die Zustimmung der Kandidierenden nach § 15 Abs. 2 erforderlich.
- (4) Eine Wahl kann nur stattfinden, wenn die Zahl der Vorgeschlagenen mindestens die Hälfte der nach § 21 Abs. 1 GO zu wählenden Kirchenältesten beträgt. Wird diese Zahl nicht erreicht, richtet sich das weitere Verfahren nach § 28.

#### § 18 Einspruchsverfahren wegen der Wählbarkeit

- (1) Der Gemeindevwahlausschuss schließt die Wahlvorschlagsliste nach § 17 ab und gibt diese im Rahmen des Zeitplans nach § 6 der Gemeinde mit dem Hinweis bekannt, dass jedes in die Wählerliste eingetragene wahlberechtigte Gemeindeglied innerhalb einer Frist von einer Woche
  1. in die Unterlagen der Wahlvorschlagsliste einsehen und
  2. gegen zur Wahl Vorgeschlagene beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen kann.
- (2) Der Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass
  1. die bzw. der Vorgeschlagene die persönlichen Voraussetzungen der Wählbarkeit nach § 14 nicht erfüllt oder
  2. die formellen Voraussetzungen des § 15 bzw. gegebenenfalls § 17 Abs. 3, nicht erfüllt sind.
- (3) Für das weitere Verfahren findet § 12 Abs. 2 bis 7 sinngemäß Anwendung.
- (4) Aufgrund der Entscheidung des Bezirkswahlausschusses ist die bzw. der Vorgeschlagene endgültig in die Wahlvorschlagsliste aufzunehmen bzw. gegebenenfalls zu streichen.

#### § 19 Abschluss der Wahlvorschlagsliste und Vorstellung der Kandidierenden

- (1) In das Kirchenältestenamt kann nur gewählt werden, wer auf der rechtskräftig abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste nach § 17 in Verbindung mit § 18 steht.
- (2) Der Gemeindevwahlausschuss sorgt dafür, dass den Kandidierenden Gelegenheit gegeben wird, sich in der Gemeindeversammlung vorzustellen und die Gemeindeglieder in sonst geeigneter Weise über die Kandidierenden informiert werden.

#### § 20 Ort und Zeit der Wahl

Der Gemeindevwahlausschuss bestimmt Ort und Zeit der Wahl im Rahmen des Zeitplans nach § 6. Die Wahlhandlung wird in der Regel mit einem Gottesdienst eingeleitet.

#### § 21 Wahl

- (1) Die Wahl ist geheim. Der Gemeindevwahlausschuss leitet die Wahlhandlung und stellt nach ihrem Abschluss das Ergebnis fest.
- (2) Das wahlberechtigte Gemeindeglied erhält einen Stimmzettel, der die Namen der anerkannten Wahlvorschlagsliste in alphabetischer Reihenfolge enthält. Es bezeichnet die Namen der Kandidierenden, die es wählen will, durch Ankreuzen. Es darf so viele Namen ankreuzen, wie Kirchenälteste zu wählen sind. Eine darüber hinausgehende Bezeichnung macht den Stimmzettel ungültig.

#### § 22 Briefwahl

- (1) Ein Gemeindeglied, das am Erscheinen zur Wahl verhindert ist, kann nach förmlicher Bekanntgabe des Wahltermins bis zum dritten Tag vor der Wahl beim Gemeindevwahlausschuss oder Pfarramt unter Angabe der Gründe schriftlich oder mündlich einen Briefwahlschein beantragen.
- (2) Der Gemeindevwahlausschuss erteilt der bzw. dem Antragstellenden den Briefwahlschein zusammen mit dem Stimmzettel und dem Wahlumschlag. Die Ausstellung des Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken.
- (3) Die Briefwahl wird dadurch vollzogen, dass das wahlberechtigte Gemeindeglied dem Gemeindevwahlausschuss in einem verschlossenen Briefumschlag seinen Briefwahlschein und in dem Wahlumschlag seinen Stimmzettel so rechtzeitig übersendet, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag vor dem Ende der festgesetzten Wahlzeit dort eingegangen ist. Auf dem Briefwahlschein hat das Gemeindeglied zu versichern, dass es den Stimmzettel gezeichnet hat.

#### § 23 Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Die Auszählung der Stimmen erfolgt öffentlich. Der Ablauf der Wahlhandlung und das Wahlergebnis sind in einer Wahlniederschrift festzuhalten.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (3) Nimmt eine bzw. einer der Gewählten die Wahl nicht an, so rückt das nichtgewählte Gemeindeglied in den Ältestenkreis nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenzahl erhalten hat.
- (4) § 19 GO findet Anwendung.

#### § 24 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

**Das Ergebnis der Wahl ist der Gemeinde durch Benennung der gewählten Kirchenältesten und unter Angabe des Stimmergebnisses aller Kandidierenden am Sonntag nach der Wahl im Gottesdienst bekannt zu geben.** Gleichzeitig ist auf die Möglichkeit der Wahlanfechtung nach § 25 hinzuweisen. Der Gemeindevwahlausschuss legt das amtliche Wahlergebnis während der Einspruchsfrist zur Einsichtnahme auf.

#### § 25 Wahlanfechtung

- (1) Gegen die Wahl kann von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch kann nur auf die Verletzung gesetzlicher Vorschriften gestützt werden. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.
- (2) Der Einspruch ist beim Gemeindevwahlausschuss schriftlich unter Angabe der Gründe einzureichen, der ihn mit seiner Stellungnahme unverzüglich an den Bezirkswahlausschuss zur Entscheidung weiterleitet. Die Betroffenen sind anzuhören.
- (3) Die Entscheidung des Bezirkswahlausschusses kann nach den Vorschriften des Gesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verwaltungsgerichtsbarkeit angefochten werden. Mit der Anfechtung kann nur die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht werden. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Das kirchliche Verwaltungsgericht der Evangelischen Landeskirche in Baden entscheidet endgültig.



(4) Wenn wesentliche Wahlvorschriften verletzt worden sind und anzunehmen ist, dass die Wahl bei Beachtung dieser Wahlvorschriften anders ausgefallen wäre, ist diese insoweit – ganz oder teilweise – für ungültig zu erklären. Bei Berechnungsfehlern ist das Wahlergebnis neu festzustellen.

#### § 26

##### Ungültigkeit der Wahl

1) Wird die ganze Wahl für ungültig erklärt, so ist ein erneutes Wahlverfahren durchzuführen.

(2) Wird nur die Wahl einzelner Kirchenältester für ungültig erklärt, so ist nach § 31 zu verfahren.

#### § 27

##### Fristen, Form- und Verfahrensvorschriften, Wahlunterlagen

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat kann im Rahmen des Zeitplans nach § 6 von den in dieser Wahlordnung genannten allgemeinen Auflegungs- und Einspruchsfristen abweichen, wenn dies für den zeitlichen Ablauf des Wahlverfahrens zur Einhaltung eines einheitlichen Wahltermins notwendig ist. Bekanntgaben an die Gemeinde erfolgen im Gottesdienst oder in sonst geeigneter Weise, z. B. im Schaukasten, im Gemeindebrief oder der örtlichen Presse.

**(2) Abweichend von § 140 Abs. 3 GO beginnt eine Frist mit dem Tag der Bekanntgabe im Gottesdienst; das Ende einer Frist kann auf einen Sonnabend festgelegt werden (§ 22 Abs. 3, § 82 Abs. 1 und § 111 Abs. 6 GO).**

(3) Soweit ein Einspruch usw. beim Gemeindevwahlausschuss bzw. Bezirkswahlausschuss eingelegt werden kann, ist die Frist auch gewahrt, wenn dieser rechtzeitig beim zuständigen Pfarramt bzw. dem zuständigen Dekanat eingegangen ist.

(4) Ein Einspruch oder eine Beschwerde, die nicht innerhalb einer vom zuständigen Ausschuss festgesetzten Frist begründet wird, ist als unbegründet abzuweisen.

(5) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Wahlausschusses und ein weiteres an der Entscheidung beteiligtes Mitglied zu unterzeichnen.

(6) Entscheidungen des Gemeindevwahlausschusses und des Bezirkswahlausschusses sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Anstelle der Rechtsbehelfsbelehrung tritt bei unanfechtbaren Entscheidungen der Hinweis auf die Unanfechtbarkeit und die Rechtsfolgen.

(7) Von den Entscheidungen des Bezirkswahlausschusses im Einspruchs- und Beschwerdeverfahren sind dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem betroffenen Gemeindevwahlausschuss jeweils eine Ausfertigung zu übersenden. Das Gleiche gilt für die Entscheidungen des kirchlichen Verwaltungsgerichts der Evangelischen Landeskirche in Baden in Verfahren nach § 25.

(8) Die Wahlunterlagen (Stimmzettel, Strichlisten usw.) sind bis zum rechtskräftigen Abschluss des Wahlverfahrens aufzubewahren.

#### § 28

##### Nichtzustandekommen der Wahl, Berufung

(1) Kann eine Wahl nicht durchgeführt werden, weil weniger Gemeindeglieder kandidieren, als nach § 22 Abs. 2 GO erforderlich sind, ist das Wahlverfahren zu wiederholen. Der Zeitplan wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss festgelegt.

(2) Wird auch im zweiten Wahlverfahren die erforderliche Zahl von kandidierenden Gemeindegliedern nicht erreicht, erfolgt die Berufung der Kirchenältesten durch den Bezirkskirchenrat im Benehmen mit dem Gemeindevwahlausschuss nach § 22 Abs. 3 GO.

#### § 29

##### Mitteilung an den Evangelischen Oberkirchenrat

Nach rechtskräftigem Abschluss des Wahlverfahrens teilt der Gemeindevwahlausschuss dem Evangelischen Oberkirchenrat den Beruf und das Alter der gewählten Kirchenältesten sowie weitere vom Evangelischen Oberkirchenrat erbetene statistische Angaben über das Wahlverfahren mit.

#### IV. Veränderungen im Laufe der Wahlperiode

#### § 30

##### Zuwahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Zuwahl nach § 21 Abs. 4 GO ist jederzeit möglich. Für das Verfahren findet § 31 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

(2) Eine Zuwahl kann durch die neugewählten Kirchenältesten bereits nach rechtskräftigem Abschluss der allgemeinen Kirchenältestenwahlen nach Unterzeichnung der Kirchenältestenverpflichtung vor der Einführung nach § 17 GO erfolgen. Soweit sich die Zuwahl auf Gemeindeglieder beschränkt, die bei den allgemeinen Kirchenältestenwahlen kandidiert haben, entfällt das Einspruchsverfahren nach § 18. Im Übrigen ist nach § 31 Abs. 4 zu verfahren.

#### § 31

##### Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis

(1) Eine Ergänzungswahl durch den Ältestenkreis hat vorbehaltlich der Bestimmungen des § 32 (Neuwahl) und § 34 (Auflösung) zu erfolgen, wenn die Zahl der gesetzlichen Mitglieder des Ältestenkreises nach § 21 Abs. 1 GO unterschritten bzw. nicht erreicht wird (§ 21 Abs. 2 GO).

(2) Ist eine Wahl nach Absatz 1 vorzunehmen, gibt dies der Ältestenkreis der Gemeinde bekannt, dass an ihn innerhalb von drei Wochen formlos Hinweise auf wahlberechtigte Gemeindeglieder gegeben werden können, die bereit sind, zu kandidieren. Die Auswahl der Kandidierenden erfolgt nach Anhörung des Gemeindevwahlausschusses.

(3) Für das weitere Wahlverfahren finden die §§ 14, 15 Abs. 2 und § 18 entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste sowie die allgemeinen Bekanntgaben durch den Ältestenkreis erfolgen. Als Vorschlagender der Kandidierenden gilt der Ältestenkreis. Beim Einspruchsverfahren beim Gemeindevwahlausschuss hat die Gemeindepfarrerin bzw. der Gemeindepfarrer kein Stimmrecht.

(4) Nach Abschluss des Verfahrens nach Absatz 4 nimmt der Ältestenkreis die Wahl vor. Die Wahl ist geheim mit verdeckten Stimmzetteln vorzunehmen. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(5) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben. Die Einführung und Verpflichtung richtet sich nach § 17 GO.

#### V. Wahlen zur Bezirkssynode und zur Landessynode

#### § 32

##### Bezirkssynode

(1) Die Zahl der in die Bezirkssynode zu wählenden Synodalen und stellvertretenden Synodalen richtet sich nach § 82 Abs. 2 GO.

(2) Für die Wahl stellt der Ältestenkreis eine Wahlvorschlagsliste auf. In diese Liste werden alle Wahlvorschläge aufgenommen, die aus der Mitte des Ältestenkreises gemacht werden oder **von mindestens zehn wahlberechtigten Gemeindegliedern eingereicht und unterzeichnet sind.**

(3) Die Gemeinde ist durch gottesdienstliche Bekanntgabe darauf hinzuweisen, dass innerhalb einer Frist von drei Wochen Wahlvorschläge für die Wahl in die Bezirkssynode beim Ältestenkreis eingereicht werden können. Die Prüfung der Wahlvorschläge obliegt dem Ältestenkreis. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO.

(4) Die Gewählten sind der Gemeinde in einem Gottesdienst bekannt zu geben und dem Dekanat zu melden.

#### § 33

##### Bezirkskirchenrat

(1) Die Zahl der von der Bezirkssynode aus ihrer Mitte zu wählenden Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Bezirkskirchenrates richtet sich nach § 90 Abs. 3 GO. **Stellvertretende Mitglieder der Bezirkssynode können nicht gewählt werden.**

(2) Die Wahl ist geheim. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1 GO. Die Zuordnung der stellvertretenden Mitglieder zu den ordentlichen Mitgliedern kann per Akklamation erfolgen.

#### § 34

##### Landessynode

(1) Die Zahl der von der Bezirkssynode zu wählenden Synodalen in die Landessynode richtet sich nach § 111 Abs. 2 GO; die Voraussetzungen für die Wählbarkeit nach § 111 Abs. 3 GO.

(2) Die Vorbereitung der Wahl erfolgt durch den Bezirkskirchenrat.

(3) Für die Wahl stellt die Bezirkssynode oder ein von ihr eingesetzter Wahlausschuss eine Wahlvorschlagsliste auf.

(4) Wahlberechtigte Gemeindeglieder des Kirchenbezirks können schriftlich Wahlvorschläge einreichen. **Jeder Wahlvorschlag muss von 30 wahlberechtigten Gemeindegliedern unterzeichnet sein** und innerhalb einer Frist von mindestens drei Wochen beim Dekanat eingereicht werden. Die Gemeinden sind durch Bekanntgabe im Gottesdienst auf diese Möglichkeit hinzuweisen. Die Einreichungsfrist muss spätestens am vierten Tag vor der Tagung der Bezirkssynode enden.



- (5) Mitglieder der Bezirkssynode können bis zur Schließung der Wahlvorschlagsliste Gemeindeglieder zu Wahl vorschlagen.
- (6) Den Vorgeschlagenen muss Gelegenheit gegeben werden, sich der Bezirkssynode vorzustellen.
- (7) Die Wahl ist geheim. Sie erfolgt mit Stimmzetteln, die die Namen aller Kandidierenden in alphabetischer Reihenfolge enthalten. Die Durchführung der Wahl richtet sich nach § 138 Abs. 1.
- (8) Nach Durchführung der Wahl sind die Wahlunterlagen unverzüglich an die Geschäftsstelle der Landessynode der Evangelischen Landeskirche in Baden zur Vorbereitung des Wahlprüfungsverfahrens zu übersenden.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 35

#### In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

- (1) Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. Januar 2000, gleichzeitig tritt das kirchliche Gesetz über die Ordnung der kirchlichen Wahlen vom 21. Oktober 1994 (GVBl. S. 185) außer Kraft.
- (2) Die Bestimmungen über das Verfahren der Wahlen findet erstmals auf die allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2001/2002 Anwendung. Die bisher in der Kirchlichen Wahlordnung geregelte Zusammensetzung der Organe richtet sich ab dem 1. Januar 2001 nach den Bestimmungen der Grundordnung in der Fassung des Dreizehnten kirchlichen Gesetzes zur Änderung der Grundordnung vom ... Oktober 2000 (GVBl. S. ...). Gewählte und berufene Kirchenälteste und Synodale bleiben bis zum Ablauf der laufenden Wahlperiode im Amt.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den Oktober 2000

#### Der Landesbischof

#### Begründung

Die Neufassung der Kirchlichen Wahlordnung ist auf Grund der Neufassung der Grundordnung durch das Dreizehnte kirchliche Gesetz zur Änderung der Grundordnung erforderlich. Die Regelungen über die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten, der zu wählenden Synodalen in die Bezirkssynoden bzw. in die Landessynode wurden als verfassungsrechtliche Bestimmungen in die Grundordnung aufgenommen, ebenso die grundsätzlichen Fragen der Zuwahl, der Ergänzungswahl und der Neuwahl von Kirchenältesten sowie die Bestellung von Bevollmächtigten in Ältestenkreisen. Die Auflösung des Ältestenkreises ist bisher schon in der Grundordnung geregelt.

In der Grundordnung ist die Zusammensetzung der Ältestenkreise, des Kirchengemeinderates und der Landessynode nunmehr abschließend geregelt.

Die Veränderungen durch Pfarrstellen- und Gebietsänderungen wurden auf Grund ihrer verfassungsrechtlichen Qualität ebenfalls in die Grundordnung aufgenommen.

Damit konnten folgende Bestimmung der geltenden Kirchlichen Wahlordnung entfallen:

- § 6: Wahl durch die Gemeinde (Zahl der zu wählenden Kirchenältesten),	jetzt GO § 21 Abs. 1
- § 7: Zuwahl	§ 21 Abs. 4
- § 8: Gesetzliche Mitglieder	§ 21 Abs. 6
- § 34: Neuwahl	§ 21 Abs. 3
- § 35 Bestellung von Bevollmächtigten	§ 21 Abs. 3
- § 36: Auflösung des Ältestenkreises	§ 24
- § 40: Landeskirchenrat	§ 123 Abs. 3
- § 41: Pfarrstellen und Gebietsänderungen	§ 137a.

Die Neufassung berücksichtigt die inklusive Sprache.

Aufgrund praktischer Erfahrungen wurden folgende Änderungen berücksichtigt:

**§ 4 Abs. 4:** Der **Bezirkswahlausschuss** ist nur noch für die allgemeinen Wahlen zuständig. Während der Wahlperiode musste dieser nur tätig werden, wenn eine Neuwahl erforderlich war. Es hat sich gezeigt, dass in diesen Einzelfällen der Bezirkskirchenrat diese Aufgabe wahrnehmen kann, da er durch die Bestellung von Bevollmächtigten ohnehin mit der Angelegenheit befasst wurde. In § 4 Abs. 4 wurde deshalb die Regelung

getroffen, dass nach Abschluss der allgemeinen Kirchenwahlen diese Aufgaben vom Bezirkskirchenrat oder einem von ihm bei Bedarf bestellten Ausschuss wahrgenommen wird.

**§ 13:** Die Möglichkeit der **Verlängerung der Einreichungsfrist** für Wahlvorschläge wurde gestrichen. Im Gegenzug wurde die Mindestzeit von drei auf vier Wochen verlängert. Gehen in diesem Zeitraum nicht genügend Wahlvorschläge ein, genügen formlose Hinweise der Gemeindeglieder.

**§ 24:** Nach der bisherigen Regelung beschränkte sich die offizielle **Bekanntgabe des Wahlergebnisses** im Gottesdienst auf die Benennung der Gewählten – ohne Bekanntgabe des Stimmergebnisses der Gewählten und Nichtgewählten – mit dem Hinweis, dass die Unterlagen während der Einspruchsfrist beim Gemeindevahlausschuss (Pfarramt) eingesehen werden können – obwohl die Auszählung und Feststellung des Wahlergebnisses öffentlich zu erfolgen hat.

Dies hat bei den letzten Wahlen zu Irritationen geführt, da das vollständige Wahlergebnis oft bereits ein oder zwei Tage nach der Wahl in der örtlichen Presse stand.

Künftig soll deshalb das vollständige Wahlergebnis auch im Gottesdienst bekannt gegeben werden.

**§ 27:** In § 27 wurde von der Ermächtigung der GO Gebrauch gemacht, von der **generellen Fristenberechnung des § 140 Abs. 3 GO** abzuweichen. Die Praxis hat gezeigt, dass es sinnvoll ist, dass der Tag der Bekanntgabe (Tag des Ereignisses im Sinne von § 187 Abs. 1 BGB) bei der Fristenberechnung mitzählt (§ 187 Abs. 2 BGB) und die Frist vor allem an einem Sonnabend endet, damit sonntags im Gottesdienst die weiteren entsprechenden Bekanntgaben erfolgen können, z. B. Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen, Bekanntgabe der abgeschlossenen Wahlvorschlagsliste zur Inangasetzung der Einspruchsfrist zur Wählbarkeit der Kandidierenden.

**§ 32:** Die Zahl der Gemeindeglieder, die einen **Wahlvorschlag** zur Wahl von Synodalen in die **Bezirkssynode** einreichen können, wurde auf zehn vermindert und damit der Zahl für einen Wahlvorschlag für die Wahl in den Ältestenkreis angepasst. Für die Landessynode (§ 34) sind wie bisher 30 Gemeindeglieder erforderlich.

**§ 34:** Die **Übergangsbestimmungen** verweisen in Absatz 2 bezüglich der Zusammensetzung der Organe deklaratorisch auf die ab 1. Januar 2000 geltenden Regelungen der Grundordnung.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 15/2000 abgedruckt).

#### Zu Eingang 9/6

**Schreiben des Ältestenkreises der Matthäusgemeinde Mannheim-Neckarau vom 17.10.2000 zur Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000 zur Kirchlichen Wahlordnung**

#### Vermerk:

Zugewiesen dem Rechtsausschuss gemäß § 18 Absatz 2 Ziffer 3 der Geschäftsordnung der Landessynode

20.10.2000 gez. Fleckenstein

#### Zuwahl bzw. Ergänzungswahl in den Ältestenkreis

#### Antrag der Matthäusgemeinde an die Landessynode zur Änderung der Wahlordnung

Der Ältestenkreis der Matthäusgemeinde in Mannheim-Neckarau befasste sich in mehreren Sitzungen mit der Zuwahl in den Ältestenkreis. Anlass war die Bereitschaft eines Gemeindeglieds zur Mitarbeit.

Die Grundordnung der Evang. Landeskirche Baden ermöglicht in § 18 die Zuwahl in den Ältestenkreis (ÄK). Dazu werden die Ältestenkreise im Handbuch für Kirchenälteste unter 2.2 „Zuwahl und Ergänzungswahl – Was ist der Unterschied?“ ausdrücklich ermuntert, damit sie auf aktuelle Gemeindesituationen reagieren zu können.

In den Diskussionen des ÄK kam es immer wieder zu Verwechslungen zwischen Zuwahl und Ergänzungswahl. Ebenso kam es zu unterschiedlichen Einschätzungen über das Wahlverfahren.

Während für das Verfahren der Ergänzungswahl – geregelt in KiWO § 33 – Klarheit besteht, ist dem ÄK nicht deutlich, wieso bei einer Zuwahl, die im Ermessen des ÄK liegt, ebenfalls KiWO § 33, Abs. 3+4 Anwendung finden sollen. Warum sollte der ÄK die Gemeinde auffordern, Kandidaten und Kandidatinnen zu finden, wenn es darum geht, sich selbst zu erweitern und wenn der ÄK bereits geeignete Menschen für die Zuwahl gefunden hat. Dieses Verfahren wird im Handbuch für Kirchenälteste, S. 22, ausdrücklich nur für die Ergänzungswahl erwähnt!



In seiner Sitzung vom 14.10.2000 im Rahmen der Klausurtagung stellt der ÄK der Matthäusgemeinde folgenden Antrag:

### 1. Änderung der verwendeten Bezeichnungen:

Zur besseren Unterscheidung der Ergänzungswahl („Muß-Wahl“) und der Zuwahl („Kann-Wahl“) soll in Zukunft die Ergänzungswahl als **Nachwahl** bezeichnet werden.

### 2. Verfahren der Zuwahl:

Da es Anliegen des ÄK ist, kompetente Menschen, die die Befähigung zum Ältestenamtsbesitz, im Ermessen des Ältestenkreises zuzuwählen (GO § 18 und Handbuch für Kirchenälteste 2.2), empfiehlt der ÄK der Matthäusgemeinde folgende Verfahrensänderung: Bei einer Zuwahl durch den ÄK soll zukünftig auf die Beteiligung der Gemeinde (KWO § 33, Abs. 3+4) verzichtet werden.

Das Einspruchsrecht bezüglich der Wahlfähigkeit der zuzuwählenden Personen bleibt davon unberührt.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Eberhard Koch, Pfarrer

## Anlage 7 Eingang 9/7

### Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes

#### Entwurf

Kirchliches Gesetz  
zur Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes  
Vom ... Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

#### Artikel 1 Änderung des ARRG

Das kirchliche Gesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsrechtsverhältnisse der Mitarbeiter im Dienst der Evangelischen Landeskirche in Baden und im Bereich des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. April 1985 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch kirchliches Gesetz vom 28. Oktober 1999 (GVBl. S. 138), wird wie folgt geändert:

#### 1. § 13 erhält folgende Fassung:

##### „§ 13

#### Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission

(1) Zur Entscheidung in den Fällen des § 12 Abs. 3 wird eine gemeinsame Schiedskommission aus einem Vorsitzenden und sechs beisitzenden Mitgliedern gebildet. Die Mitglieder müssen zu kirchlichen Ämtern in einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland wählbar sein. Sofern die Schiedskommission für Freikirchen zuständig ist, können auch deren Mitglieder berufen werden.

(2) Die Schiedskommission hat zwei Vorsitzende, die sich im Vorsitz jährlich abwechseln und sich gegenseitig vertreten. Soweit zum Zeitpunkt des Vorsitzwechsels noch Verfahren anhängig sind, werden diese unter dem bisherigen Vorsitz zu Ende geführt.

(3) Die Vorsitzenden müssen die Befähigung zum Richteramt besitzen. Sie dürfen nicht haupt- oder nebenberuflich im Dienst einer kirchlichen Körperschaft oder einer Einrichtung der Diakonie innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen.

(4) Die Vorsitzenden werden von der Arbeitsrechtlichen Kommission gewählt. Die Wahl bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission. Das Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat ist herzustellen. Die Vorsitzenden werden vom Vorsitzenden des Landeskirchenrats in synodaler Besetzung berufen und auf ihr Amt verpflichtet.

(5) Die Dienstgeber- und Dienstnehmervertreter in der Arbeitsrechtlichen Kommission benennen jeweils zwei beisitzende Mitglieder sowie deren Stellvertreter. Diese dürfen nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehören. Außerdem gehören der Vorsitzende der Arbeitsrechtlichen Kommission und sein Stellvertreter der Schiedskommission kraft Gesetzes an; sie können im Einvernehmen mit den jeweiligen Vertretern der Dienstgeber bzw. der Dienstnehmer ein anderes Mitglied der Arbeitsrechtlichen Kommission für das einzelne Verfahren benennen.

(6) Die Amtszeit der Vorsitzenden der Schiedskommission, der nicht der Arbeitsrechtlichen Kommission angehörenden Beisitzer sowie deren Stellvertreter richtet sich nach der Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission. Die Mitglieder der Schiedskommission bleiben bis zur Bildung einer neuen Schiedskommission im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird für den Rest der Amtszeit ein Mitglied benannt.

(7) Die Mitglieder der Schiedskommission sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.“

#### 2. § 15 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Schiedskommission hat die Grundsätze des fairen Verfahrens zu beachten.“

#### 3. § 15 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Entscheidungen der Schiedskommission sind zu begründen und den Beteiligten zuzustellen. Die Entscheidungen sind verbindlich. Sie ersetzen Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission. Sie treten am Tage der Zustellung in Kraft und sind im Gesetzes- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.“

#### 4. In § 17 Abs. 1 wird das Wort „Schlichtungsausschuss“ durch das Wort „Schlichtungsstelle“ ersetzt.

#### Artikel 2 In-Kraft-Treten

Dieses kirchliche Gesetz tritt am 1. November 2000 in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2000

Der Landesbischof

#### Begründung

Erst seit Jahresbeginn 2000 sind Vorschriften über die Zusammensetzung und Bildung der Schiedskommission bei Konflikten im Sinne von § 12 Abs. 3 Arbeitsrechtsregelungsgesetz in Kraft. Allerdings hat sich sofort ein Novellierungsbedarf ergeben, und zwar in zweifacher Hinsicht.

1. Erstens ergab sich innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission bei der Bestellung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters für die Schiedskommission der dringende Wunsch, dass sich beide Personen im Vorsitz abwechseln sollten. Dies ist darin begründet, dass die eine der beiden auch bereits gewählten Personen mehr der Dienstgeberseite zugeordnet wird, die andere mehr der Dienstnehmerseite. Um aber eine Ausgewogenheit in der Person des Vorsitzenden (in beiden Fällen handelt es sich um männliche Juristen) zu gewährleisten, wurde der Wunsch deutlich, dass sich beide Personen abwechseln und nicht nur im Rahmen der Stellvertretung die andere Person zum Zuge kommt.

Da bislang die Novelle zum Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 28.10.1999 in § 15 Abs. 1 eine Bindung an die allgemeinen Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens etabliert hatte, konnte nicht lediglich durch Geschäftsverteilungsplan eine echte Alternierung zwischen Vorsitz und Stellvertretung erreicht werden. Denn die Bindung an die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens bedeutet nach ständiger Rechtsprechung, dass eine Stellvertretung wirklich nur im Vertretungsfalle aktiv werden kann, und eben nicht komplett anteilig für 50% der Verfahren.

Daher musste das Gesetz erneut geändert werden, und zwar so wie vorgeschlagen durch Etablierung zweier Vorsitzender, die sich anteilig im Vorsitz abwechseln.

Eine Alternierung für jedes neue Verfahren (erstes Verfahren beim Vorsitz A, nachfolgendes Verfahren beim Vorsitz B) hätte allerdings eine gewisse Gefahr für manipulierende Taktik eingeräumt. Denn dann könnte unter Umständen eine interessierte Partei die Anrufung der Schiedskommission zum Kalkül machen, je nachdem, ob der (unterstellt) eher arbeitgeberfreundliche oder der eher arbeitnehmerfreundliche Vorsitzende gerade im Amt wäre. Eine Alternierung mit einer Jahres-Frist würde hier eher vorbeugen können. Das Wort „jährlich“ in § 13 Abs. 2 neuer Fassung meint: „jeweils nach Ablauf eines Jahres nach Übernahme des Vorsitzes“; das Wort „jährlich“ knüpft also nicht an das Kalenderjahr an, was nach Sinn und Zweck der Formulierung auch eindeutig ist, so dass es der relativ sperrigen Formulierung („jeweils nach Ablauf ...“) im Gesetzestext nicht bedarf.

Allerdings bedurfte es dann einer Regelung für noch möglicherweise anhängige Verfahren (§ 13 Abs. 2 Satz 2 im Gesetzesentwurf).



Da in der bisherigen Gesetzesfassung (§ 13 Abs. 5 Satz 2) das Wort „Diese“ möglicherweise unklar ließ, ob es sich nur auf die im vorhergehenden Satz zuletzt genannten Stellvertreter bezieht, ist zur Klarheit eine Neufassung erfolgt („Die Mitglieder der Schiedskommission“).

2. Der zweite Novellierungsbedarf betrifft das Verfahren vor der Schiedskommission. Es hat sich bei näherer Überlegung herausgestellt, dass die Bindung an die Grundsätze des gerichtlichen Verfahrens, also des Verfahrens nach dem staatlichen Gerichtsverfassungsgesetz, zudem eine zu starre Fixierung der Schiedskommission als eines gerichtlichen Körpers bedeutet. Die Schiedskommission hat natürlich im Ergebnis entscheidende Funktion, was dem Verfahren vor der Schlichtungsstelle nach dem Mitarbeitervertretungsgesetz entspricht. Sie hat aber zu nächst auch moderierende Funktion. Deshalb erscheint es sinnvoller, eine Bindung an die Grundsätze des fairen Verfahrens zu etablieren. Dann ist die Schiedskommission in der Form des Verfahrens, soweit nicht das Arbeitsrechtsregelungsgesetz klare Festlegungen trifft, etwas freier. Eine Bindung an die Grundsätze des fairen Verfahrens hat auch die Lippische Landeskirche in § 16 Abs. 1 Satz 1 ihres Arbeitsrechtsregelungsgesetzes vorgenommen.

Im übrigen war in der bisherigen Novelle zum badischen Arbeitsrechtsregelungsgesetz noch nicht präzise festgelegt, dass Entscheidungen der Schiedskommission auch zu begründen und den Beteiligten zuzustellen sind. Auch eine Regelung über das In-Kraft-Treten der Entscheidung war bislang nicht verfügt. Da ohnedies die Regelungen über das Verfahren vor der Schiedskommission mit der vorliegenden Gesetzesnovelle einer Revision unterzogen wurden, war es sachgerecht, auch insoweit noch nachzubessern.

Artikel 1 Nr. 4 beinhaltet nur eine redaktionelle Änderung. Nach entsprechender Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes EKD ist der richtige Terminus nunmehr Schlichtungsstelle (vgl. § 56 ff. Mitarbeitervertretungsgesetz).

3. Es mag u. U. verwundern, dass so bald nach Verabschiedung einer Novelle zum Verfahren vor der Schiedskommission Reformbedarf besteht. Es handelt sich hierbei aber in gewisser Weise um rechtspolitisches Neuland, so dass es angebracht erschien, bereits vor dem ersten Fall, den die

Schiedskommission einmal zu behandeln haben wird, das Verfahren den Interessen nach einer ausgewogenen und sachgerechten Entscheidungsfindung anzupassen.

Der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt dieser Gesetzesentwurf ebenfalls vor. Am 20. September 2000 tagt die Grundsatzkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission. Es kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund von Vorabsprachen die Grundsatzkommission eine (zustimmende) Stellungnahme abgeben wird.

Die neu gefassten Formulierungen sind unterstrichen. Die bisherige Fassung liegt bei.

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/2000 abgedruckt).

## **Anlage 8 Eingang 9/8**

### **Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000: Vierter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten über die Gleichstellungsarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Berichtszeitraum von Dezember 1999 bis September 2000**

1. Vorlage des Landeskirchenrates vom 21. September 2000:  
Vierter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Evangelischen Landeskirche in Baden über den Zeitraum von Dezember 1999 bis September 2000
2. Nach der Ordnung für die Gleichstellungsbeauftragte der Evangelischen Landeskirche in Baden, II, 2, h hat die Gleichstellungsbeauftragte „der Landessynode über den Evangelischen Oberkirchenrat und den Landeskirchenrat jährlich einen Bericht vorzulegen“.

#### **ANLAGE:**

Vierter Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten





## Vierter Tätigkeitsbericht

der Gleichstellungsbeauftragten  
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Christina Clotz-Blankenfeld

Berichtszeitraum: Dezember 1999 bis September 2000

Abschluss der Arbeit der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten

Ausblicke in die Zukunft

Die Gleichstellungsarbeit geht weiter

Vorgelegt zur Tagung der Landessynode im Oktober 2000

## INHALT

TITEL	SEITE
<b>A Zur Person</b>	<b>1</b>
1. Der anstehende Wechsel in der Gleichstellungsstelle (Oktober / November 1999)	1
2. Der Beirat besteht auf der Wiederbesetzung	1
3. Die Person wird gefunden	1
4. Die Qualifikation	2
5. Das Arbeitszeitmodell	2
6. Dezember 1999 bis April 2000	3
<b>B Zur Tätigkeit</b>	<b>5</b>
7. Mai 2000 bis September 2000	5
7.1 Projektarbeit	5
7.2 Der Qualitätszirkel	6
7.3 Die Grundordnung	7
7.4 Stellenbesetzung/Stellenbewertung	8
7.5 Das Patinnen- / Paten-Projekt (Gleichstellung in Kirchenbezirken)	8
7.6 Die Gleichstellungs-Konferenz am 14./15. Juli in Bad Herrenalb	10
7.7 Der Beirat	11
<b>C Zur Zukunft</b>	<b>11</b>
8. Die Konzeption für die zukünftige Gleichstellungsarbeit	11
<b>D Zur Sache</b>	<b>13</b>
9. Einige Gedanken und Überlegungen zum Schluss	13
<b>E Dank</b>	<b>17</b>
<b>Anlagen:</b> 1. Verantwortliche in den aktuellen Projekten der Landeskirche nach Geschlechtern 2. Workshops Gleichstellungs-Konferenz am 14./15. Juli 2000 in Bad Herrenalb 3. Meinungsbilder zu verschiedenen Workshop-Themen 4. Resolution 5. Informationen und Thesen zu Gender Mainstreaming 6. Fachgruppe Gleichstellung 7. Anforderungsprofil Geschäftsführung Fachgruppe 8. Aufgaben und Ziele der Fachgruppe Gleichstellung	



## A Zur Person

### 1. Der anstehende Wechsel in der Gleichstellungsstelle (Oktober / November 1999)

Im August 1999 teilte die erste Gleichstellungsbeauftragte der evangelischen Landeskirche in Baden, Frau Maja D. Schellhorn, dem Beirat für die Gleichstellungsbeauftragte mit, dass sie sich vorzeitig auf eine andere Stelle innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrats beworben hätte. Sollte sie diese Stelle erhalten, würde sie zum 1. Mai 2000 wechseln.

Nachdem im September entschieden war, dass sie auf diese angestrebte Stelle wechseln wird, sah der Beirat Handlungsbedarf.

Zunächst war zu fragen, ob eine Wiederbesetzung der Gleichstellungsstelle überhaupt sinnvoll sei, da die Befristung dieser Stelle das Ende der hauptamtlichen Gleichstellungsarbeit zum 31. Dezember 2000 vorsah. Wie bekannt hatte der Beirat jedoch einen Antrag zur Verlängerung der Stelle an die Landessynode gestellt, da – nicht nur aus Beiratsicht – die Gleichstellungsarbeit in einer Phase war, in der das Fortsetzen der Arbeit unbedingt erforderlich schien. Bis zu diesem Zeitpunkt war die Gleichstellungsarbeit in Etappen konzipiert, sodass Zwischenergebnisse gesichert werden konnten (Frau Schellhorn hat in ihren Tätigkeitsberichten ausdrücklich immer wieder darauf hingewiesen und die Etappenziele markiert). Dass sämtliche Ziele einer Gleichstellungsarbeit innerhalb von fünf Jahren erreicht werden können hat sich für alle am Prozess Beteiligten als nicht möglich herausgestellt, auch die Annahme, dass nach fünf Jahren die Gleichstellungsarbeit zu einem Selbstläufer wird, entspricht nicht der Realität.

Der Beirat hat viel ehrenamtliche Arbeit in das Umsetzen von Gleichstellungszielen innerhalb unserer Landeskirche gesteckt (und mit ihm viele andere), für die Mitglieder war es völlig widersinnig, das Erreichte durch den vorzeitigen Abschluss der hauptamtlichen Gleichstellungsstelle in Frage zu stellen.

### 2. Der Beirat besteht auf Wiederbesetzung

Der Beirat war sich darum einig darin, die Stelle in jedem Falle wiederbesetzen zu wollen, unabhängig davon, wie die Landessynode entscheiden würde, also gegebenenfalls auch für die Dauer von Mai bis Dezember 2000.

Natürlich war klar, dass es nahezu unmöglich sein würde, eine Person von außen zu finden, die sich für acht Monate für diese Tätigkeit zur Verfügung stellt, auch eine Stellenausschreibung kam wegen der Kürze der Zeit dafür nicht in Betracht. Es musste also intern nach der Person gesucht werden, die kompetent die Gleichstellungsstelle zu einem guten Ende führen könnte. Die direkt anstehenden weiteren Etappen und Aufgaben lagen relativ klar vor, Ergebnissicherung war das eine (z.B. das Patinnen-/Paten-Projekt), konzeptionelle Arbeit das andere (z.B. die Gestaltung der Gleichstellungsarbeit ohne hauptamtliche Stelle). Der dritte Faktor waren die unmittelbar anstehenden Aufgaben (z.B. Projektarbeit, Gleichstellungskonferenz, Grundordnung...).

### 3. Die Person wird gefunden

Zur Zeit dieser Beratungen befand ich mich gerade in der Situation des Wiedereinstiegs in den Beruf nach einer gut siebenjährigen Familienphase. Ich war stellvertretende Vorsitzende des Beirats für die Gleichstellungsbeauftragte und hatte mich in den zurückliegenden Jahren sehr stark ehrenamtlich für die Gleichstellungsarbeit eingesetzt. Der Beirat diskutierte aufgrund dieser Voraussetzungen die Möglichkeit, mich als Nachfolgerin von Frau Schellhorn zu benennen. Es fanden daraufhin eingehende Beratungen zwischen Frau Schellhorn und mir statt, die zu meiner Bereitschaft führten, mich für diese Tätigkeit zur Verfügung zu stellen. Der Beirat schlug der Kirchenleitung vor, mich mit der Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten für die verbleibende Zeit der hauptamtlichen Gleichstellungsstelle zu betrauen.

### 4. Die Qualifikation

Dass die Kirchenleitung diesem Vorschlag zugestimmt hat, ist ein Signal mit hoher frauenpolitischer Wirkung! Es ist damit anerkannt worden, dass ich die Qualifikation, die für diese Aufgabe erforderlich ist, in ehrenamtlicher Tätigkeit erworben habe. Ich wünschte mir, dass einerseits viele Frauen dies als Signal verstehen, ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten viel stärker zum Ausdruck zu bringen, als Qualifikation z.B. in Bewerbungsverfahren in die Waagschale zu werfen und sie nicht länger selbst niedrig zu reden und als selbstverständlich darzustellen. Andererseits erhoffe ich mir davon auch eine Signalwirkung für alle, die mit Personalentwicklung zu tun haben; die Anerkennung von ehrenamtlicher Tätigkeit muss eine noch viel größere Rolle bei Einstellungen und Versetzungen spielen (ähnlich, wie auch die erworbenen Schlüsselqualifikationen in der Familienphase oder in Sorgearbeit Anerkennung finden müssen).

Ich selbst habe schon vor der Einrichtung der Gleichstellungsstelle intensiv an der Thematik mitgearbeitet, in Zusammenarbeit mit Frau Dr. Freist, dann als Mitglied im Sprecherinnenkreis. Als Beiratsmitglied wurde diese Arbeit erst recht fortgeführt und intensiviert.

In dieser Zeit habe ich mir fachliche Kompetenz angeeignet, zum einen durch Fach-Literatur, zum anderen durch die konkreten Fragestellungen und Beratungen.

Zudem bin ich seit 1992 Vorsitzende des Landeskonzents der Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone in Baden und habe als solche Einblicke in kirchliche Strukturen und Arbeitsweisen gewonnen und auf dieser Ebene Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit der Kirchenleitung gemacht. Das ist für meine hauptamtliche Gleichstellungstätigkeit eine große Hilfe.

### 5. Das Arbeitszeitmodell

Auch der flexible und pragmatische Umgang mit der zur Verfügung stehenden Arbeitszeit hat frauenpolitischen Modellcharakter. Es macht natürlich wenig Sinn, für acht Monate eine Tätigkeit aufzunehmen, die bisherige Berufsbiografie dafür zu unterbrechen, um gleich danach eine angemessene Anschluss-tätigkeit suchen und finden zu müssen. Ich hatte meine Bereitschaft zur Übernahme der hauptamtlichen Gleichstellungsstelle erklärt, sowohl, wenn es bei der bisherigen Befristung bis zum 31. Dezember 2000 bliebe (unter der Bedingung des im Folgenden beschriebenen Arbeitszeitmodells), als auch unter der Möglichkeit der Verlängerung der Stelle um ein weiteres Jahr (dann möglicherweise mit einer Stellenteilung Frau/Mann).

In der Herbsttagung der Landessynode wurde dann wie bekannt einer Verlängerung der Gleichstellungsstelle nicht zugestimmt.

Mit dieser Entscheidung musste nun ein sinnvolles Arbeitszeitmodell für die verbleibende Zeit entwickelt werden. Es war mir sehr wichtig, eine gute Einarbeitungszeit zu haben, die einen möglichst nahtlosen Übergang und eine ebensolche Weiterarbeit ermöglichte. Zur Verfügung stand eine 100%-ige Tätigkeit für acht Monate. Diese wurde aufgeteilt auf 13 Monate, die sich noch einmal unterteilte in fünf Monate mit einem Deputat von 50 % und acht Monate mit einem Deputat von 75%. Dieses Modell hat mehrere Vorteile: einmal kommt es meiner familiären Situation zugute (ein volles Deputat ist zurzeit noch zu viel für mich in Anbetracht des Alters meiner Kinder) - auch das ist ein frauenpolitisch nicht unerheblicher Aspekt! Andererseits ist mir damit eine Einarbeitungszeit ermöglicht worden, die ich in Zusammenarbeit mit Frau Schellhorn gestalten konnte. Nicht zuletzt ist die Erfahrung, mit zwei Personen Gleichstellungsarbeit zu betreiben, eine sehr positive gewesen. Die Arbeit selbst hat dadurch noch einmal einen neuen Impuls erhalten. Es war außerdem feststellbar, dass ich fachlich so intensiv in der Arbeit „drin“ war, dass aus der angedachten Einarbeitung viel mehr eine äußerst kooperative und konstruktive Zusammenarbeit wurde.

Außerdem wurde Zeit gewonnen, in der ich mich kontinuierlich mit der Umschreibung der Grundordnung der Landeskirche in inklusive Sprache befassen konnte.



Abschließend ist zu sagen, dass dieses Arbeitszeitmodell (in diesem Falle frauenfreundlich) flexibel und sowohl für mich als auch für die Arbeit als auch für die Organisation eine gute Lösung ist.

#### 6. Dezember 1999 bis April 2000

Am 1. Dezember 1999 habe ich mit einem Deputat von 50% die Arbeit als Gleichstellungsbeauftragte aufgenommen, nachdem die Verhandlungen über das Ob und Wie dieses Stellenwechsels doch schwierig, zeitaufwendig und auch belastend waren. Das Ergebnis, zu dem wir gemeinsam mit der Kirchenleitung gekommen sind, ist – wie beschrieben – sehr positiv.

Zwei projektartige Aufgaben habe ich zunächst übernommen:

- a) Erstellung einer Informations- und Dokumentationsmappe mit allen wichtigen Beschlüssen und Dokumenten der Gleichstellungsarbeit in der badischen Landeskirche
- b) Umschreibung der Grundordnung in inklusive (geschlechtergerechte) Sprache

Für die weitere Gleichstellungsarbeit in der Landeskirche (ob mit oder ohne hauptamtlicher Gleichstellungsstelle) ist es wichtig, alle Dokumente und Beschlüsse zu sammeln, die für die Gleichstellungsarbeit relevant sind. Sie dokumentieren einerseits den Standard des Erreichten, andererseits ist schnell ein Sachverhalt oder eine bestimmte Fragestellung herauszufinden, da diese Mappe mit einem Stichwortverzeichnis versehen werden wird. Einerseits bietet die Mappe eine chronologische Übersicht der Gleichstellungsarbeit, zum anderen ist ein thematischer Umgang damit möglich. Die Mappe wird so gestaltet, dass sie jederzeit aktualisierbar ist. Sie soll in allen Dekanaten, wenn nicht sogar in allen Pfarrämtern vorliegen, sie soll allen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ständig zugänglich sein, sie wird Dienststellenleitungen genauso zur Verfügung stehen wie am Thema Interessierten. Die Vorarbeiten zur Erstellung dieser Mappe sind abgeschlossen, die Sammlung der angesprochenen Dokumente sowie die Erstellung des Stichwortverzeichnisses wird noch einige Zeit in Anspruch nehmen. Es ist davon auszugehen, dass die Mappe zum Ende dieses Jahres vorliegt.

Die Umformulierung der Grundordnung in inklusive Sprache wurde konsequenterweise vom Rechtsreferat angedacht, nachdem auch das Pfarrdienstgesetz eine neue inklusive Form erhalten hatte. In der Zusammenarbeit zwischen Rechtsreferat, der Gleichstellungsbeauftragten und der Vorsitzenden des Beirats wurde 1997 ein *Leitfaden für inklusive Sprache in rechtlichen Texten* entwickelt, der vom Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates beschlossen wurde. Dieser Leitfaden war die Grundlage für einen ersten Entwurf der Grundordnung in inklusiver Sprache, den ich nach Rücksprache mit der Arbeitsgruppe „Änderung der Grundordnung“ der Frühjahrstagung der Landessynode vorlegen konnte. Mitglieder der Arbeitsgruppe sind Herr Oberkirchenrat Dr. Winter, Frau Kirchenrechtsdirektorin Dörenbecher, Herr Kirchenverwaltungsrat Binkele und ich. Leider wurden dann durch Verfahrensprobleme einige Passagen nicht von mir in einer Weise umformuliert, die nicht diesem Leitfaden entsprachen. So lag der Landessynode kein „aus einem Guss und aus einer Feder“ stammender Entwurf vor. Einige dieser und anderer Passagen wurden denn auch in der Synode heftig kritisiert, es zeigte sich, dass der Gewöhnungsprozess an die geschlechtergerechte Sprache schwieriger ist als vermutet. Zum Teil wurden sehr hohe ästhetische Ansprüche an den Text gestellt (was für juristische Texte zumindest ungewöhnlich ist). Interessanterweise wurden in der Kritik nur einige einzelne Paragraphen herausgegriffen, die weit überwiegende Anzahl der Paragraphen stand nicht in irgendeiner Kritik.

Die Landessynode hat die Grundordnung zur nochmaligen/weiteren Überarbeitung ins Rechtsreferat zurückgegeben. Dort wurde die Beratung durch das Institut für Deutsche Sprache in Mannheim in Anspruch genommen. Über die Ergebnisse dieser Beratung und die weitere Arbeit wird in Kapitel 7.3 berichtet.

In der ersten Phase meiner Tätigkeit, also von Dezember 1999 bis April 2000 gab es außerdem intensive Beratungen mit der Kirchenleitung über ein Projekt „Personalentwicklung“. In dieses Fachgebiet hatte ich mich sehr gut eingearbeitet, einmal durch die Beratungen mit Frau Schellhorn und dem Beirat, zum anderen durch verschiedene Fachliteratur, z.B. *Chancengleichheit durch Personalpolitik* von Gertraude Krell (Hrsg.). Zunächst gab es Missverständnisse in der Begrifflichkeit, unter Personalentwicklung wurde das verstanden, was nun als Projekt *Personalförderung* läuft. Ein Projekt Personalentwicklung ist bis jetzt noch nicht gestartet.

Um auch in der Thematik der von der Landeskirche bevorzugten Form des *Projektmanagement* bewandert zu sein, nahm ich an einer entsprechenden zweitägigen Schulung durch die Firma Hirzel, Leder & Partner in Bad Herrenalb teil. Dieses hat sich als sehr hilfreich erwiesen, weil sich zeigt, dass die Mitarbeit der Gleichstellungsbeauftragten in verschiedenen landeskirchlichen Projekten erwünscht und sinnvoll ist. Darüber wird in Kapitel 7.1 genauer berichtet.

Einen großen Komplex bildeten die Beratungen mit dem Beirat über die zukünftige Konzeption der Gleichstellungsarbeit nach Beendigung der hauptamtliche Stelle. Der Beirat war im Herbst 1999 vom Kollegium beauftragt worden, diese neue Konzeption zu entwickeln. Geplant wurde eine Fachgruppe Gleichstellung, die die Arbeit fortführen soll. Der Beirat begab sich im Februar 2000 in Klausur, um Eckpunkte einer neuen Konzeption festzulegen. Die Klausurtagung fand unter meiner Leitung in Bad Herrenalb statt. Das Konzept und die Überlegungen dazu werden in Kapitel 8. ausführlich dargestellt.

Frau Schellhorn führte mich des Weiteren in die *Qualitätszirkel-Arbeit* und das *Patinnen-/Paten-Projekt* ein. Mit beiden Gruppen fanden verschiedene Veranstaltungen, unter anderem auch Schulungen (bei und mit der Fa. CONTRACT – Unternehmensberatung) statt. Die Kapitel 7.2 und 7.6 geben Auskunft über die inhaltliche Arbeit in diesen Bereichen.

Diese beschriebenen Tätigkeitsfelder waren die Schwerpunkte der ersten fünf Monate meiner Arbeit als Gleichstellungsbeauftragte.

Es war schnell feststellbar, dass die anfallende Arbeit sehr viel umfangreicher war, als es ein 50%-Deputat vorgibt. Die Grenze des Machbaren war oft erreicht, manchmal auch überschritten. Gleichwohl stelle ich fest, dass ich zu diesen „Grenzüberschreitungen“ bereit war (und nach wie vor bin), weil mir die Gleichstellungsarbeit sehr am Herzen liegt (sonst hätte ich mich nicht auf diesen vorübergehenden Dienstauftrag eingelassen). Ich arbeite gerne für die Gleichstellung, weil ich sie für sehr zukunftsfruchtig und –wichtig für die Landeskirche halte – die Glaubwürdigkeit der Kirche und die Zufriedenheit ihrer Mitarbeiterinnen hängen auch von einer guten Gleichstellungsarbeit ab. In der Arbeit für die Gleichstellung spiegeln sich die Hoffnungen vieler Frauen auf Geschlechtergerechtigkeit wider. Für mich ist diese Hoffnung gepaart mit einem stark vorhandenen Gestaltungswillen an der zukünftigen Gestalt dieser Landeskirche.

Die Einbindung der Gleichstellungsarbeit ins Referat 1 (Bischofsreferat) ermöglicht a) die direkte Diskussion mit Entscheidungsträgern und b) die konkrete Umsetzung der von Anfang an gedachten Querschnittsfunktion. So ist die Referatsrunde für mich das Forum der Beratung, wo gleichstellungsrelevante Sachverhalte und Vorhaben durchaus auch kontrovers diskutiert werden können. In dieser Referatsrunde wurde ich freundlich aufgenommen, gleichwohl ist es mitunter auffällig, wie außergewöhnlich meine Rolle als einzige Frau unter mehreren Männern, noch dazu als Fachperson für Gleichstellungsfragen ist bzw. gesehen wird. Mehrere Frauen am Referatsrundentisch würden einige Diskussionen sicher erleichtern und die Gleichstellung (explizit und implizit) fördern.



## B Zur Tätigkeit

### 7. Mai bis September 2000

Für die folgenden Tätigkeitsfelder (7.1 bis 7.7) lege ich diesen Bericht vor, der den Zeitraum Mai bis September umfasst. Die verbleibende Zeit, Oktober bis Dezember 2000, wird in Kapitel C *Zur Zukunft* angedeutet.

#### 7.1 Projektarbeit

Die Projektarbeit spielt zurzeit im Evangelischen Oberkirchenrat eine große Rolle. Hier wird die Chance ergriffen, möglichst viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter kreativ in die Zukunftsüberlegungen des Evangelischen Oberkirchenrats, der gesamten Landeskirche mit einzubeziehen. Durch die breit angelegte Schulung im Projektmanagement werden sehr viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf den gleichen (Sprach-) Stand gebracht. Auch wenn jemand selbst kein Projekt leitet, so weiß sie oder er doch, was es bedeutet, wenn es um die Übernahme eines „Arbeitspaketes“ geht. Sicher wird durch die Projektarbeit bei Projekt-Verantwortlichen und Projekt-Mitarbeitenden auch eine höhere Identifikation mit der Organisation erreicht.

So, wie die MAV in mehreren verschiedenen Projekten Ansprechpartnerin ist (weil einige Projekte die von ihr vertretene Mitarbeiterschaft direkt betreffen), so ist auch die Gleichstellungsbeauftragte aufgefordert, in einigen Projekten direkt mitzuarbeiten bzw. für die Einhaltung von Gleichstellungsaspekten Sorge zu tragen und dementsprechend beratend mitzuwirken.

So arbeite ich zurzeit direkt mit im Projekt *Personalförderung im Evangelischen Oberkirchenrat* und im Projekt *Büroservice*. Außerdem war ich Teilnehmerin eines Initiativ-Workshops zum Thema *„Personalförderung in der Landeskirche“*, daraus wird vermutlich in absehbarer Zeit ein Projekt. Zudem wird schon längere Zeit überlegt, ein Projekt *Personalentwicklung* zu starten, was aus meiner Sicht großen Sinn machen würde, nachdem es mehrere Einzelmaßnahmen der Personalentwicklung (z.B. Orientierungs- bzw. Mitarbeitergespräch, Personalförderung, Rotationskurs für Beamtinnen und Beamte, Anforderungsprofile und Kriterien zur Stellenbesetzung, Wege zur Konzentration kirchlicher Arbeit...) bereits gibt, die miteinander gekoppelt und durch weitere ergänzt einen Gesamtentwurf ergeben könnten.

Eine Tendenz ist in der Projektarbeit deutlich abzulesen: es sind weitaus mehr Männer in den Projekten aktiv als Frauen. Noch deutlicher wird diese Tendenz, wenn zum einen die Thematik der Projekte betrachtet wird, zum anderen die „Hierarchie“ innerhalb der Projekte. So sind Projekte, in denen es (etwas pauschalisiert ausgedrückt) um Finanzen und Gesetze geht, fast rein männlich besetzt, so wie auch diese Themen immer noch Männerdomänen sind. Stellen in diesem Bereich sind deutlich hoch bewertet. Das Projekt *Büroservice* war in der Initiativphase rein weiblich besetzt (!), was sinnvoll war, weil die Betroffenen Frauen sind. Mit offiziellem Start des Projektes nimmt der Männeranteil drastisch zu, sodass in der (vorläufigen) Besetzung der Teilprojekte und Arbeitspakete eine ausgeglichene Situation entsteht: neun Frauen, neun Männer (laut Projekt-Organisationsplan). Das Thema *Büro* und das Thema *Service* sind Frauendomänen, und im selben Zuge sind Bewertungen von Stellen in diesem Bereich deutlich niedrig.

In der Hierarchie der Projekte zeigt sich ebenso ein deutliches Bild: Bei neun Projekten gibt es acht Projektleiter, eine Projektleiterin, deutlich mehr Teilprojektleiter als -leiterinnen, in den Arbeitspaketen nimmt der Frauenanteil zwar zu, hinkt aber hinter dem Männeranteil her. (Siehe dazu Anlage 1)

Diese Tendenzen lassen die Schlussfolgerung zu, dass die gegenwärtige Verteilung von Arbeit und Führung, Entscheidung und Ausführung gefestigt wird! Es spiegelt sich die Verteilung von Abteilungs- und Bereichsleitungen im Evangelischen Oberkirchenrat wider.

Die Projektarbeit böte die gute Möglichkeit, diese Tendenzen aufzubrechen. Dazu braucht es zweierlei: a) die Bereitschaft der Verantwortlichen, (junge) Frauen „ins Boot“ zu holen – auch

und gerade in männlich besetzter Thematik, und b) die Bereitschaft von Frauen, sich aktiv am Projektgeschehen zu beteiligen.

Etwas genauer werde ich das nun anhand der beiden Projekte darstellen, in denen ich aktiv mitarbeite.

Im Projekt *Büroservice* hat die Projektleiterin den sinnvollen Weg beschränkt, die Initiativphase mit den direkt Betroffenen einer Neuausrichtung im Büroservice-Bereich zu gestalten. Es entstand eine angeregte Zusammenarbeit mit den Sekretärinnen, die sich im Qualitätszirkel zusammengeschlossen haben. Da es hier um Veränderungen für einen typischen Frauenberuf geht, war ich als Gleichstellungsbeauftragte schon in der Initiativphase in das Projekt involviert.

Vom dem Projekt sind umfassende Veränderungen im Bürobereich zu erwarten, das Bestehende daran ist, dass die Betroffenen diese Veränderungen selbst mit erarbeiten. Das erhöht die Akzeptanz, erleichtert die Öffentlichkeitsarbeit und verhindert Entscheidungen am „grünen Tisch“, weil die Betroffenen am besten wissen, wovon und worüber wie zu reden ist. Der Qualitätszirkel arbeitet auf hohem Niveau bei diesem Projekt mit, die Fach- und Sachkompetenz ist damit gewährleistet. Natürlich soll und muss die Ebene der Vorgesetzten ebenfalls in das Projektgeschehen einbezogen werden. Aufgrund dieser Vorgabe ist nun zu beobachten, dass nach der Initiativphase und seit dem offiziellen Projektstart Männer von der Projektleitung beteiligt werden, die sich erst in die Thematik einarbeiten müssen und die das Geschehen zum Teil von einem ganz anderen Standpunkt aus betrachten (z.B. aus der Sicht der Personalverwaltung). Diese Vorgehensweise muss sich in der Praxis des Projektes als gut erweisen.

Im Projekt *Personalförderung* sieht die Zusammenarbeit der Mitarbeitenden anders aus. Das Projektteam besteht aus 9 Männern und 2 Frauen.

Hier ist der Boden für Gleichstellungsaspekte erst noch zu bereiten. Die meisten Mitarbeitenden gehen davon aus, dass Frauen doch ganz selbstverständlich in gleicher Weise berücksichtigt werden wie Männer. Erst am konkreten Beispiel wird dann deutlich, dass dies keineswegs so selbstverständlich ist. So ist gerade in Ist-Analysen und Bedarfsermittlungen in entsprechenden Fragebögen immer darauf zu achten, dass Frauen nicht mittelbar z.B. durch Fragestellungen diskriminiert werden. In den Planungen der Maßnahmen wird aus der Erfahrung der Vergangenheit über Quoten zu diskutieren sein.

Es erweist sich als sehr sinnvoll, dass die Gleichstellungsbeauftragte in der Projektarbeit nicht nur anwesend ist, sondern konstruktiv mitarbeitet und z.B. Arbeitspakete übernimmt und in anderen Teilprojekten und deren Arbeitspaketen beratend mitwirkt.

Es ist allerdings feststellbar, dass die Mitarbeit in Projekten sehr zeitaufwendig ist und viel Kraft bindet. Das war noch vor einiger Zeit für die Gleichstellungsstelle nicht absehbar. Die Projektarbeit ist so quasi „unbemerkt“ zu einem meiner Arbeitsschwerpunkte geworden. Das ist natürlich nicht unproblematisch, da ab 2001 eine Gleichstellungsbeauftragte für die Projekte nicht mehr zur Verfügung steht, obwohl dies dringend erforderlich wäre. Die Projektarbeit bietet für die Gleichstellungsstelle eine gute, eigentlich nicht verzichtbare Möglichkeit der Basis- und „Bildungs“-Arbeit.

#### 7.2. Der Qualitätszirkel (QZ)

Im Qualitätszirkel haben sich 13 Sekretärinnen zusammengeschlossen, darunter sind drei Frauen, die aus verschiedenen Außenstellen am QZ teilnehmen.

Frau Schellhorn hatte den QZ initiiert und begleitet, nach ihrer Planung sollte der QZ sich in absehbarer Zeit selbst organisieren und leiten. Dazu hat der QZ fast vollzählig z.B. an einer Moderationsschulung teilgenommen, die von der Firma Contract (Unternehmensberatung, Karlsruhe) durchgeführt wurde. Zeitgleich zum Stellenwechsel von Frau Schellhorn wurde der QZ angefragt, im Projekt *Büroservice* mitzuarbeiten. Natürlich lag es im großen Interesse der Sekretärinnen, diese Chance zu ergreifen und an Veränderungen in ihrem eigenen Arbeits- und Verantwortungsbereich konstruktiv mitzuwirken. Damit wurde natürlich auch für den QZ das Projekt zum Arbeitsschwerpunkt, einige Mitglieder wurden direkt in das Initiativ-



team berufen (sie sind jetzt auch im offiziellen Projekt als Teilprojektleiterinnen bzw. Arbeitspaketverantwortliche aktiv), die Rückkopplung an den QZ war aber sowohl von den Projekt-Aktiven als auch von der Projektleiterin erwünscht und erwartet. So erarbeitet der gesamte QZ wichtige Arbeits- und Konzeptionspapiere, die im Projekt verwertet werden.

Der QZ hat aufgrund dieser Tätigkeit um eine Schulung im Projektmanagement gebeten, die daraufhin intern durchgeführt wurde.

Die intensive Projektarbeit hat dazu geführt, dass die Gleichstellungsbeauftragte den QZ weiterhin begleitet, die Vorbereitung und die Moderation der Sitzungen, sowie die Umsetzung von Beschlüssen erfolgt durch QZ-Mitglieder. Diese Zusammenarbeit ist von beiden Seiten erwünscht und sehr fruchtbar. Aus meiner Sicht findet hier die Profilierung eines typischen Frauenberufes statt, was durchaus Modellcharakter für andere Berufsgruppen ähnlicher Voraussetzungen hat. Als logische Konsequenz dieser Profilierung betreibt der QZ nun auch zunehmend Öffentlichkeitsarbeit, es gibt erste Vernetzungen zu Pfarramts- und Dekanatssekretärinnen, erste Kontakte wurden zu den Kolleginnen im Diakonischen Werk hergestellt. Auch auf der Gleichstellungs-Konferenz fand die QZ-Arbeit einen deutlichen und positiven Niederschlag (siehe dazu Dokumentation der Konferenz).

Die Begleitung des QZ bleibt meines Erachtens wichtig, im Projekt gab es und wird es weiter Tiefpunkte und Verunsicherungen geben, das liegt ein wenig in der Natur der Sache. Gerade hier ist Unterstützung und Motivierung immer wieder nötig, abgesehen vom Einbringen von Gleichstellungsaspekten ins Projekt.

### 7.3 Die Grundordnung

Wie in Kapitel 6. beschrieben, habe ich bereits einen ersten Entwurf der Grundordnung in inklusiver Sprache erarbeitet. Aufgrund der Beratungen in der Synode wurde das Rechtsreferat mit einer Überarbeitung beauftragt. Um die Diskussion zu versachlichen, wurde eine Expertise des Instituts für Deutsche Sprache in Mannheim (Frau Prof. U.Haß-Zumkehr) eingeholt.

Diese Expertise bestätigt in weiten Teilen den vorgelegten Entwurf und spricht eindeutig dafür, dass die Grundordnung in geschlechtergerechte Sprache umformuliert werden kann, ohne dass der juristische Inhalt leidet, ohne dass die Sprachästhetik zu sehr belastet wird, ohne dass die Verständlichkeit eingebüßt wird.

Ich zitiere einige Kernaussagen der Expertise:

*„Eine Grundordnung soll, ähnlich wie eine Verfassung, aber anders als spezifische Einzelgesetze, auch das Selbstverständnis der betreffenden Gemeinschaft zum Ausdruck bringen. Der Stil symbolisiert das Selbstverständnis. Es kommt folglich darauf an, ob es zum Selbstverständnis dieser Gemeinschaft gehört, die gewandelte Einstellung gegenüber der Gleichstellung von Frauen und Männern in einem ihrer zentralen Texte auch stilistisch zu symbolisieren oder nicht. Gemäß der Bestimmung von Stil als Form-Funktions-/Inhalts-Entsprechung muss eine gewandelte Symbolfunktion ...und ein gewandeltes Selbstverständnis der Gemeinschaft...auch zu einem Wandel auf der Ebene der sprachlichen Form führen. Eine gewandelte Einstellung gegenüber zentralen Fragen kann also nicht mit dem stilistisch Gewohnten einher gehen. Sprache wird, nicht nur mit Bezug auf das Geschlechterverhältnis, immer wieder zum Ersatzschauplatz für Konflikte gemacht, die eigentlich auf einer sachlich-inhaltlichen Ebene liegen. ... Wenn sich die Evangelische Landeskirche in Baden und ihre Synode zu einer die Gleichstellung der Geschlechter symbolisierenden Grundordnung entschließt, ist eine diesem Ziel stilistisch entsprechende Fassung durch inklusive Sprache durchaus möglich, ohne dass die Grundprinzipien Rechtssicherheit / juristische Präzision und Verständlichkeit beeinträchtigt werden. Textstellen, an denen das ästhetische Empfinden oder das Sprachgefühl gestört zu werden scheinen, sollten zunächst auf ihre syntaktische Struktur hin überprüft und vereinfachend korrigiert werden. Sollten dann*

*noch stilistische Irritationen übrig bleiben, sind wohl eher Einstellungen gegenüber dem Symbol „inklusive Sprache“ die Ursache.“<sup>1</sup>*

Aufgrund dieser Ausführungen und einiger konkreter Vorschläge wird der Landessynode im Herbst eine neue Fassung der Grundordnung in inklusiver Sprache vorgelegt.

### 7.4 Stellenbesetzung/Stellenbewertung

Am 1. Mai 2000 sind die *Richtlinien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern bei Stellenbesetzungen in der Evangelischen Landeskirche in Baden* in Kraft getreten (siehe GVBl Nr. 9, 26.7.2000). Diese Richtlinien regeln das Verfahren der Stellenausschreibungen und -besetzungen innerhalb der badischen Landeskirche. Innerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates ist die Gleichstellungsbeauftragte bei den meisten Assessment-Verfahren im Auswahlgremium dabei. Es gibt seitens des Gesamtausschusses der MAV die Erwartung, dass Ansprechpersonen für Gleichstellungsfragen in den Kirchenbezirken bestellt werden, die u.a. ebenfalls in Einstellungsverfahren mitwirken.

Nach wie vor stimmt die Beobachtung, dass im gehobenen Dienst mehr Männer als Frauen eingestellt werden, während Einstellungen in den unteren Gehaltsgruppen vorzugsweise an Frauen gehen. Die Meinung, dass Gleichstellung umgesetzt ist, weil in der Landeskirche viel mehr Frauen als Männer eingestellt werden, spiegelt natürlich eine völlig verkürzte Sichtweise wider. Eine zahlenmäßige Analyse allein gibt hier keinen Aufschluss über erreichte oder nicht erreichte Gleichstellung. Wichtiger und aussagekräftiger ist die Analyse der Gehaltsgruppen, und hierbei manifestiert sich nach wie vor die unausgewogene Verteilung von Frauen und Männern in gehobenen – und Führungspositionen gegenüber niedrig bewerteten Tätigkeiten.

Damit ist noch keine Aussage darüber gemacht, warum dieses Ungleichverhältnis besteht (siehe dazu auch Kapitel D Zur Sache, 9.).

Die Gleichstellungsbeauftragte ist Mitglied der Stellenbewertungskommission im Gaststatus, also mit beratender Funktion. Frau Schellhorn hat zum Abschluss ihrer Tätigkeit in dieser Kommission Empfehlungen formuliert und vorgelegt, denen Diskussionen und Problemanalysen in einer Arbeitsgruppe zu *Gleichstellungsfragen in der Stellenbewertung* vorausgegangen sind. Diese Empfehlungen müssen weiterhin thematisiert werden und bedürfen der unbedingten weiteren Teilnahme einer „Beauftragten für Gleichstellungsaspekte in der Stellenbewertung“ auch nach Beendigung der hauptamtlichen Stelle.

### 7.5 Das Patinnen-/Paten-Projekt (Gleichstellung in den Kirchenbezirken)

Die Gleichstellung in den Kirchenbezirken zu verankern ist ein großes Anliegen vieler Beteiligter. Nicht zuletzt vom Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretung in Kirche und Diakonie in Baden kommt immer wieder die Mahnung, endlich etwas für die Umsetzung dieses Zieles zu tun. Dazu ist erstens zu sagen, dass das Patinnen-Projekt (am Ende blieben die Frauen – die Patinnen – in der Gruppe unter sich, so dass getrost von einem Patinnen-Projekt gesprochen werden kann) ein erster Versuch war, die Gleichstellung in Kirchenbezirken zu tragen, zweitens steht die Erfahrung im Raum, dass zwar einerseits diese Erwartung da ist, dass aber andererseits bei den Verantwortlichen in Kirchenbezirken bisher kein oder kein allzu großes Interesse an „Gleichstellungs-Beauftragten“ erkennbar war. Das Patinnen-Projekt kämpfte schon von Beginn an mit strukturellen Problemen, so wurden Informationen und Anfragen in Bezirkskirchenräten zum Teil gar nicht weitergeleitet oder unter „Verschiedenes“ abgehandelt und wieder zu den Akten gelegt. Es wurde bald spürbar, dass das Interesse am Thema vielerorts nicht vorhanden war. Nur aufgrund persönlicher

<sup>1</sup> Aus: Sprachwissenschaftliche Expertise zur geplanten Änderung der Grundordnung (GO) der Evangelischen Landeskirche in Baden, 1.8.2000, Prof. Dr. Ulrike Haß-Zumkehr, Institut für Deutsche Sprache, Mannheim, Seiten 6 und 18



Ansprache und eigener Initiative kamen doch einige Projekte zustande, die zu einem großen Teil abgeschlossen sind, in einem Fall zur Dauereinrichtung wird, in einem Fall direkt bevorstehen.

Folgende Bezirke waren/sind am Patinnen-Projekt beteiligt:

- Alb-Pfünz (Kira Busch-Wagner, Pfarrerin)
- Eppingen-Bad Rappenau (Gisela Jungels, Bezirksbeauftragte für Öffentlichkeitsarbeit)
- Müllheim (Ute Ruh, Sekretärin)
- Neckargemünd (Gisela Simon, Kinder- und Jugendtherapeutin)
- Pforzheim-Stadt (2 Projekte) (Karen Kirschenbauer, Kirchenmusikerin mit Team)
- Wiesloch (Birgit Kollmann, Bezirksbeauftragte für Frauenarbeit)

In Alb-Pfünz beschäftigte sich Frau Busch-Wagner im Projekt mit Fortbildungsmaßnahmen für (weibliche) Kirchenälteste, eine solche Maßnahme wurde geplant und an einem halben Tag durchgeführt. Fortsetzung ist vorgesehen.

In Eppingen-Bad Rappenau erforschte Frau Jungels in einer Umfrage unter ehemaligen Pfarrvikarinnen des Bezirks die Akzeptanz von Gleichstellungsfragen im Bezirk. Daraus wurde eine Ausstellung konzipiert, die in einer Pilotgemeinde angeboten werden soll, um dann weitere Stationen im Bezirk anzulaufen. Frau Jungels hat für das Projekt ein Team von sieben Personen um sich geschart.

In Müllheim hat Frau Ruh mit einer Co-Partnerin (Kollegin) die Vernetzung der Sekretärinnen im Kirchenbezirk angestrebt. Dieses Vorhaben ließ sich voll umsetzen, der Bedarf war groß. Aus der ersten Veranstaltung, die sehr gut besucht war, entwickelte sich der Wunsch nach kontinuierlicher Fortsetzung der Treffen. Themen wurden gesammelt, Methoden der Treffen diskutiert, insgesamt war der kollegiale Austausch am wichtigsten. Frau Ruh ist sehr zufrieden mit dem Verlauf des Projektes. Inzwischen hat eine Art Vernetzung mit dem QZ im Evangelischen Oberkirchenrat stattgefunden.

In Neckargemünd hat Frau Simon eine repräsentative Umfrage unter weiblichen Kirchenältesten durchgeführt. Der Rücklauf dieser Umfrage lag mit 50 % unerwartet hoch. Erfragt wurden Erfahrungen, Wünsche, Bedürfnisse, Voraussetzungen für die Arbeit im Ältestenkreis bzw. Kirchengemeinderat, sowie die „Bedingungen“, um sich in nächsthöhere Gremien wählen zu lassen. Bei dieser Umfrage sind sehr interessante Antworten zu lesen, die gut verwertbar für die Kirchenwahlen 2001 sind. Frau Simon hat aus ihrer Umfrage eine sehr hochwertige Plakatserie erstellt (mit Hilfe einer computer-begabten Praktikantin), die sie auch anderen Bezirken und der Erwachsenenbildung im Evangelischen Oberkirchenrat zur Verfügung stellt.

In Pforzheim gibt es zwei Projekte, von Frau Kirschenbauer und einem Team initiiert. Das eine beschäftigt sich mit dem Angebot von Kinderbetreuung. Dazu ist ein Netz von Betreuerinnen aufgebaut worden, das im Wechsel die Kinder der Frauen (und Männer) betreut, die sich in Gremien engagieren.

Im zweiten Projekt wird ein „Frauentag“ auf dem Bezirkskirchentag in Pforzheim-Stadt Ende Oktober geplant. Das Thema für verschiedene Workshops und Veranstaltungen ist „Kommunikation“. Dieses Projekt ist noch in der Planungsphase und kann daher noch nicht beurteilt werden.

In Wiesloch hat sich Frau Kollmann der Leit- und Richtlinien für das Ehrenamt angenommen. Zunächst gab es Rollen- und Zuständigkeitsprobleme, die aber konstruktiv ausgeräumt werden konnten. Gleichstellungsfragen und Hierarchieprobleme überschneiden sich hier, weil viel mehr Frauen als Ehrenamtliche von den Problemen betroffen sind. Das Projekt wurde zunächst vom Bezirk abgekoppelt, Frau Kollmann hat auf der Gleichstellungs-Konferenz einen Workshop zum Thema angeboten. Daraus sind Empfehlungen hervorgegangen (siehe dazu Anlage 3). Je nach weiterem Verlauf kann die Thematik wieder in einen Kirchenbezirk zurückgeführt werden, um dort projektartig in einem Pilot umgesetzt zu werden.

Insgesamt zeichnet sich ein Meinungsbild der Projektleiterinnen (Patinnen) ab, nach dem es bis auf wenige Ausnahmen mühsam war und ist, die Thematik im Kirchenbezirk zu verankern. Der Weg hatte zunächst über eine Dekonferenz geführt, bei der die Gleichstellungsbeauftragte das Anliegen erläuterte und um Unterstützung gebeten hatte. Dieser Weg erwies sich als wenig geeignet, denn das Interesse und das Bewusstsein der Verantwortli-

chen in den Bezirken wurde nur teilweise geweckt. Das Interesse der im jeweiligen Projekt direkt Angesprochenen (Älteste, Sekretärinnen, Mütter...) war dagegen hoch. Um für die Thematik den Boden zu bereiten, ist es aus dieser ersten Erfahrung eher sinnvoll, direkte Gespräche mit allen Beteiligten zu initiieren, das heißt also mit Verantwortlichen in den Bezirken, Interessierten vor Ort und Beauftragten für diese Fragen aus der Fachgruppe Gleichstellung (der Gesamtausschuss der MAV hat zu diesem Punkt Forderungen gestellt und seine Mitarbeit ausdrücklich zugesagt - siehe dazu auch Empfehlungen der Konferenz, Anlage 3). Im Beirat setzt sich inzwischen eher die Auffassung durch, die flächendeckende Verankerung der Gleichstellung in Kirchenbezirken zurzeit nicht weiterzuverfolgen, obwohl das Anliegen völlig berechtigt ist. Ein Kompromiss bestünde u.U. darin, zunächst von den Prälaturen aus zu denken. Denn natürlich ist es wichtig, nicht nur im Evangelischen Oberkirchenrat, sondern auch „außen“ Ansprechpersonen z.B. für sexuellen Missbrauch, Mobbing und Gleichstellungsfragen (s.o. Stellenbesetzung...) zu haben. Darüber wird in Zukunft in und mit der Fachgruppe Gleichstellung verstärkt nachgedacht werden müssen.

## 7.6 Die Gleichstellungs-Konferenz

Am 14./15. Juli fand in Bad Herrenalb die zweite Gleichstellungs-Konferenz der badischen Landeskirche unter meiner Leitung statt. Ursprünglich war diese Konferenz geplant unter der Themenstellung der Patinnen-Projekte. Aus aktuellem Anlass haben Frau Schellhorn und ich gemeinsam mit dem Beirat entschieden, dass wir die Konferenz unter die Zukunftsperspektiven der Gleichstellungsarbeit in der badischen Landeskirche stellen. Darin haben die Patinnen-Projekte durchaus ihren Platz gefunden, in Form von Ausstellungen und Workshops. Dem Beirat war es sehr wichtig, das von ihm entwickelte Konzept der Gleichstellungsarbeit ab 2001 mit einem größeren Forum zu diskutieren.

Knapp 40 Personen nahmen an der Konferenz teil. Für den Beirat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer war es enttäuschend, dass kein Mitglied der Kirchenleitung (Kollegium) bei den Beratungen anwesend war. Herr Landesbischof Fischer hat mit der Soziologin und Schriftstellerin Dr. Herrad Schenk ein einführendes Impulsreferat gehalten. Der Beirat hat ausführlich über den Stand der Beratungen für die zukünftige Gleichstellungsarbeit berichtet. In Workshops wurden konkrete Themen bearbeitet, daraus gingen Empfehlungen hervor (siehe Anlagen 2 und 3), die nun an entsprechender Stelle von mir und anderen weiterverfolgt und weiterbearbeitet werden.

Ich verweise außerdem an dieser Stelle auf die Dokumentation der Konferenz, die ich den Mitgliedern des Kollegiums gleichzeitig mit diesem Bericht vorlege.

Am Ende der Konferenz wurde noch einmal intensiv über das Beirats-Konzept debattiert, die Teilnehmenden brachten sehr deutlich zum Ausdruck, dass die Beendigung der hauptamtlichen Gleichstellungsstelle im Sinne der anstehenden Arbeit nicht nachvollziehbar ist, diese Stelle kann nach Auffassung der großen Mehrheit der Teilnehmenden nicht durch die geplante Fachgruppe kompensiert werden. Als unabdingbar für die weitere Arbeit erscheint wenigstens die bestmögliche strukturelle Ausstattung einer Geschäftsführung der Fachgruppe. Da eine Hauptamtlichkeit nach derzeitiger Beschlusslage ausgeschlossen ist, wurden der Beirat und die Gleichstellungsbeauftragte in einer Resolution aufgefordert, mit der Kirchenleitung über einen Forschungsauftrag zu Gender Mainstreaming ins Gespräch zu kommen (siehe Anlage 4). Zur Erklärung des Begriffes verweise ich hier auf eine kurze Zusammenstellung verschiedener Ausführungen in Anlage 5 hin.

Der Beirat, die Gleichstellungsbeauftragte und die Konferenzteilnehmerinnen und -teilnehmer erhoffen sich davon ganz neue Impulse für Geschlechtergerechtigkeit in unserer Landeskirche und damit für die Gleichstellungsarbeit der Zukunft. Der Forschungsauftrag wird nicht nur eine wissenschaftliche Analyse liefern, sondern soll mögliche Konsequenzen aufzeigen. Nur mit einer Handlungsverpflichtung der Kirchenleitung zur Umsetzung solcher Konsequenzen wird der ganze Auftrag allerdings seinen Zweck erfüllen (siehe dazu Kapitel C Zur Zukunft, 8.).



## E Dank

An dieser Stelle möchte ich einen dreifachen Dank aussprechen:  
Zunächst danke ich Frau Schellhorn, die für mich zur Mentorin geworden ist, ohne dass wir das so genannt haben. Durch sie habe ich thematisch und strukturell Zugang zu einem Arbeitsbereich gefunden, der nicht meiner Ausbildung entspricht, mir persönlich aber das Gefühl gibt, zur rechten Zeit am rechten Ort zu sein. Dafür bin ich sehr dankbar, denn dieser Weg ist für mich sehr wichtig und hat dazu geführt, dass ich mich selbst auf neue Weise kennen gelernt habe und nun zwar beruflich in eine ungewisse Zukunft schaue, dies aber als positiv und spannend empfinde, da ich sicher bin, dass ich (m)einen Weg finde.

Ich wünsche mir, dass dieses „Mentoring-Beispiel“ Schule macht, dass der Rahmen von Berufsgruppen aufgebrochen wird, dass Frauen Perspektiven entdecken, von denen sie noch nichts ahnen...

Mein zweiter Dank gilt dem Beirat, der diesen ungewöhnlichen Weg mitgegangen ist und mich nach Kräften unterstützt und geacoacht hat. Ohne diese Unterstützung wäre der Weg einsam und ungleich schwieriger.  
Ich wünsche mir, dass viele Frauen so viel Solidarität erfahren und auch tatkräftige Hilfe, wenn sie einen ungewöhnlichen Weg gehen.

Mein dritter Dank gilt dem Referat 1 und hier ganz besonders Frau Witte.  
Im Referat 1 bin ich freundlich aufgenommen worden und fühle mich integriert, obwohl das Thema Gleichstellung nicht für jede Mitarbeiterin und jeden Mitarbeiter einen hohen Stellenwert hat. Frau Witte hat mir über alle Anfangsprobleme hinweggeholfen. Diese Probleme treffen jede und jeden, die und der neu in den Evangelischen Oberkirchenrat kommt. Sie steht mir mit Rat und Tat in allen praktischen und inhaltlichen Fragen zur Seite, sie ist für mich eine wichtige kritisch-solidarische Partnerin, die einen scharfen Blick für die Geschlechtergerechtigkeit hat.  
Ich wünsche mir, dass allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die neu in den Evangelischen Oberkirchenrat kommen, solche verlässlichen Partnerinnen und Partner zur Seite stehen.

Allen Genannten und auch den hier an dieser Stelle Ungenannten, die sich seit Jahren mit dem Beirat und der Gleichstellungsbeauftragten für die Geschlechtergerechtigkeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden einsetzen, sei an dieser Stelle – kurz vor Ablauf der hauptamtlichen Gleichstellungsarbeit – herzlich gedankt!

Übersicht: Verantwortliche in den aktuellen Projekten der Landeskirche nach Geschlechtern

Nr.	Projektbezeichnung	Projekt- u. Teilprojekt-Leiter [PL u. TPL]		Arbeitspaket-verantwortl. [APV]		Anzahl ges.	
		M	F	M	F	M	F
1	Einführ. Leitsätze (in Initiativph.)	Vicktor		Reisner		1	
TP1	Events			Schnabel	Reisner	1	1
TP2	Veröffentl. (m. ext. I.)			Vicktor	Reisner	1	1
TP3	Dokumentation			Seiter+Kegler	Kleinbub	2	1
AP4	Orientierungsgespr.			U. Fischer		1	
TP5	Kirchenbild			Vicktor		1	
TP6	Arbeitshilfe (m. Abt.)			Seiter		1	
		3	1	4	2	5	2
6	Personalförderung EOK	Weißer		Hartm+Seit.+Weiß.		1	
TP1	Verfahren			Hartmann		3	
TP2	Fachgebietsübergr.			Werner	Söss+Weiß.+Wern.+Linz	4	
TP3	Fachspezifisch			Linz	Söss+Burgst.+Rüdt+Linz	4	1
TP4	Kommunikation			Weißer	Döranbecher Clötz-Bi.	1	1
		4		7	2	7	2
8	Büroservice (in Initiativphase)		Burdinski	Wied.jun.+Krenz Bitter		2	
TP1	Technik		Bitter			1	
TP2	Performance (?)		Bulling			1	
TP3	Organisation		Wiederst.				
TP4	Kommunikation		Burdinski				
TP5	Qualifikation	Linz					
		1	4	2	1	3	4
10	Rund.Tisch / Kindergärten	Rupp		<Beirat Rel. Erz.???		1	
TP1	Materialerstellung			10 Fachberaterinnen		???	???
TP2	Schulung			Rupp+Rollin		2	10
TP3	Information u. Off. A.			10 Fachberaterinnen		???	???
TP4	Durchführung			<Kongress???		???	???
TP5	Evaluation			2	10	3	10
		2		2	10	3	10
13	Fusion Peterstift / TSH	Gerner-W.		Schlechtend. Barthel		1	
TP1	Raumplanung+Bauplanung			Schlechtend.	Barthel	1	1
TP2	Struktur der Arbeit		Grotten	Liedtke+Zumk.		2	1
TP3	Künftige Rechtsform		Gerner-W.	Werner mit Verein (RA Münch)		2	
TP4	Finanzierung/Kalkulation		Hartmann	Werner	Kost (EPS)	2	1
TP5	Übergangsregelungen		Zumkehr		Barthel	1	
		4	1	4	2	5	2
14	Personalarbeitsplan	Schwan		Söss+Hartm		1	
TP1	Stellenplan			Söss		2	
TP2	Urlaub/Fehlzzeiten			Weißer	Nußk.+Widmann	2	2
TP3	Zeiterfassung			Linz	Hurst	2	
TP4	Personalmanagement			Schäfer-Nels.		1	
TP5	Information			Schwan	Schwan+MAV+RPA	1	
		5		5	2	6	2
16	Novellierung FAG	Rapp		Rapp+Guthmann Tröltzsch		1	
TP1	Regelzuweisung			Rapp	Guthm+Schäf.+Köhler	2	1
TP2	Bedarfszuweisung			Rapp	Rüdt+Guthm. Tröltzsch	2	2
TP3	Ergänzungszuweis.		Sick	Werner	Löffler	1	1
TP4	Gesetzesformulier.			Werner		1	1
		2	1	2	1	5	3
18	Finanzierung Gemeindepr.Dies	Haas		Haas		1	
TP1	Stellenbeitrag			Haas		1	1
TP2	Struktur Pfarrbesold.		Jacobs	4 x Jacobs		1	
TP3	Absenken Geh.-Best.		Jacobs	Jacobs+Winter		2	
		2		3		3	



- Sitzungskultur
- Diskussionskultur
- „Good-old-boys-network“
- Strategien von Männern / Strategien von Frauen
- Schlüsselqualifikationen / Familienphase / Sorgearbeit<sup>5</sup>
- Berufsbiografien von Frauen

Wenn die Sitzungskultur ergebnisorientiert ist, ist sie natürlich nicht frauendiskriminierend, das würde sonst bedeuten, dass Frauen nicht ergebnisorientiert arbeiten. Das Gegenteil ist der Fall, der Weg, zu Ergebnissen zu kommen, ist aber ein anderer (siehe Strategien). Das selbe trifft für die *sachliche Erörterung* und für die *menschliche, empathische Zuwendung* zu. Der Begriff „sachlich“ wird von Frauen anders definiert als von Männern, die menschliche und empathische Zuwendung sieht bei Frauen anders aus als bei Männern. Diese Unterschiede sind so lange völlig unproblematisch, wie sie nicht bewertet werden. So bald eine Form „schlechter“ bzw. „besser“ als die andere ist, fängt gegenseitige Diskriminierung an.

„Frauen sind zu oft nicht bereit, Verantwortung (Führungsposition) zu übernehmen. Frauen haben Angst vorm Leiten.“ Nein, Angst vor dem Leiten haben sie nicht, Angst besteht höchstens vor dem, wie bisher „Leiten“ definiert wird. Ja, Frauen sagen oft bei Anfragen ab. Das ist bedauerlich, muss aber genau analysiert werden. Betroffene haben berichtet, dass es zum Teil an der Art der Anfrage lag, an der kurzen Bedenkzeit, an mangelnder Gelegenheit, sich intensiv mit anderen darüber zu beraten. Sicher ist noch genauer zu hinterfragen, wo die Gründe liegen.

Es liegt auf der Hand, dass die Be-förderung von Frauen viel früher ansetzen muss. Hier wird ein Mentoring-Konzept ein hervorragendes Instrument sein (ich empfehle hierzu die Ausführungen von Frau Schellhorn „Mentoring – ein Instrument der Personalentwicklung und der Frauenförderung“ in der Dokumentation der Gleichstellungs-Konferenz). Zu hinterfragen sind auch die geltenden Kriterien, nach denen Frauen (und Männer) in der Landeskirche eine Führungsposition übernehmen können. Aus Gleichstellungssicht sind diese Kriterien sehr eng gedacht (das heißt, die Kriterien treffen eher auf Männer zu) und führen zwangsläufig zu quantitativ sehr reduzierten Möglichkeiten: Frauen (natürlich auch Männer) müssen über 40 sein und Theologie studiert und möglichst auch noch Gemeindeführung haben (was angesichts so mancher weiblicher Berufsbiografie schon schwierig werden kann, statt dessen können Frauen häufig Erfahrungen in Familienarbeit und Ehrenamt nachweisen, siehe dazu „Schlüsselqualifikationen“).

Das Potenzial an Führungsqualitäten bei unter 40-jährigen Frauen (und Männern) auch aus anderen Berufsgruppen muss erst noch entdeckt werden, was schwer möglich ist unter der Vorgabe der unbefristeten Leitungsämter. Natürlich kann man niemand im Alter von 35 Jahren auf Lebenszeit berufen, das ist in jeder Hinsicht eine Zumutung. Da Frauen ihre Berufsbiografie häufig nicht so geradlinig planen (können) wie Männer (sie müssen und wollen flexibler für Wechselfälle sein), liegt es auf der Hand, dass die Übernahme unbefristeter Leitungsämter nicht sehr verlockend ist (während das für die meisten Männer offensichtlich kein Hinderungsgrund ist).

Ähnlich verhält es sich mit der Unteilbarkeit von Führungspositionen (wie realistisch die Möglichkeit der Stellenteilung in Dekanaten ist, konnte noch nicht erprobt werden); die Ermöglichung von Teilzeit aber ist ein wichtiges (und zunehmend aktuell-politisches) Instrument der Frauenförderung.

Die Ursache für den geringen Frauenanteil in Führungspositionen liegt unter diesen Überlegungen also eher bei den Strukturen und weniger bei der Bereitschaft der Frauen.

> In diesen Wochen und Monaten erfolgt die Endredaktion der Leitsätze durch einen Redaktionsausschuss der eingesetzten Arbeitsgruppe (in der die Gleichstellungsbeauftragte berufenes Mitglied war). Überlegungen zur Verwendung dieser Sätze gewinnen Kontur. Leitsätze werden verfasst, damit ein Gerüst vorhanden ist, an dem die Kirche entlang wandern kann für die nächsten Jahre. Leitsätze sind aber auch eine Messlatte, die nach einiger Zeit

<sup>5</sup> Die Frauengleichstellungsstelle der bayrischen Landeskirche hat den Begriff „Sorgearbeit“ geprägt als Überbegriff für alle nicht-bezahlte Arbeit in der Fürsorge für andere Menschen (z.B. Nachbarschaftshilfe, Telefonseelsorge, Initiativgruppenarbeit mit Flüchtlingen...).

angelegt werden muss, um zu fragen: stimmen die Leitsätze (noch) mit dem überein, was wir glauben, wer wir sind, was wir wollen? Haben wir das erreicht, was wir wollen?

In diesem Zusammenhang habe ich erfreut zur Kenntnis genommen, dass der „Gleichstellungs-Leitsatz“ nun mit großer Wahrscheinlichkeit unter dem Kapitel „Was wir wollen“ steht: „Wir wollen den eingeschlagenen Weg zu einer Kirche, die gleichermaßen von Frauen und Männern geleitet wird, fortsetzen.“ So sehr ich mich auch darüber freue, dass dieser Satz voraussichtlich als Leitsatz aufgenommen wird, es ergeben sich doch daraus einige Fragen:

- Wie passt dieser Leitsatz zur Beendigung der Gleichstellungsstelle?
- Wer sorgt wie dafür, dass dieser Leitsatz umgesetzt wird?
- Wie wird wann und durch wen kontrolliert, ob dieser Leitsatz umgesetzt wird?
- Wer bestimmt, wie der eingeschlagene Weg fortgesetzt wird?

Durch die Beendigung der hauptamtlichen Gleichstellungsarbeit legt sich doch der Verdacht nahe, dass es nun wieder zum größten Teil Männer sein werden, die diese Fragen beantworten, die auch das Wie des Weges bestimmen, die das Erreichen oder Nicht-Erreichen der Ziele kontrollieren, die den Erfolg und die Umsetzung des Leitsatzes definieren.

Indem dieser Satz unter das Kapitel „Was wir wollen“ aufgenommen wird, verpflichtet er zum Handeln! Es ist sehr schwer nachvollziehbar, dass es gleichzeitig diesen Leitsatz und keine weitere hauptamtliche Gleichstellungsarbeit gibt. Es wird nicht ganz leicht werden, dies der fragenden Öffentlichkeit zu erklären.

> Gleichstellung ist eine Haltung! Gleichstellung wird unterbewertet und erhält diesen unnatürlichen Sonderstatus, wenn sie reduziert wird auf die Summe einiger Einzelmaßnahmen. Dieser Sonderstatus wiederum zieht nach sich diese unnatürliche Haltung von Frauen, in der sie „von unten“ um ein paar Brocken vom Tisch der Herren kämpfen. Ich kann mich mit dieser unnatürlichen Haltung nicht mehr zufrieden geben. Auch mit der Ansicht „in der nächsten Generation wird das ganz anders aussehen“ will ich mich nicht mehr zufrieden geben, das hat man der Generation vor mir auch schon gesagt. Und man wird es auch der nächsten sagen, wenn nicht grundsätzlich eine andere Haltung angenommen wird. Frauen und Männer sind gleichwertige Geschöpfe Gottes, dieses Bekenntnis ist die Voraussetzung für diese andere Haltung der Gleichstellung, und die geht dann weit über Lippenbekenntnisse hinaus und manifestiert sich in geschlechtergerechten Handeln und Entscheiden. Erst wenn diese Haltung zur Selbstverständlichkeit geworden ist, braucht es keine Gleichstellungsbeauftragte mehr.

*Einige Menschen sehen Dinge, wie sie sind,  
und fragen:  
WARUM?  
Ich träume nie dagewesene Träume  
Und frage:  
WARUM NICHT? <sup>6</sup>*

<sup>6</sup> George Bernard Shaw



- ◆ Die Gleichstellungsarbeit wird neu definiert, aber sie wird „natürlich“ werden, sie wird zur Sache beider Geschlechter werden
  - ◆ Geschlechtergerechtigkeit wird fassbar, einplanbar und analysierbar
- Es wird nun darauf ankommen, einen solchen Auftrag sorgfältig zu formulieren, geeignete Kooperationspartnerinnen oder –partner zu finden und konstruktive Formen der Zusammenarbeit zwischen Kirchenleitung und Beirat in dieser Hinsicht zu entwickeln (der eine Strang, an dem alle ziehen können, muss gefunden werden).
- Die Fachgruppe bekommt dann bei Zustandekommen eines solchen Auftrags eine weitere Aufgabe, nämlich den Auftrag zu begleiten und zu unterstützen und vor allen Dingen für die Umsetzung der Konsequenzen zu sorgen. Hier sieht der Beirat in der Zusammensetzung der Fachgruppe eine große Chance.
- Nicht zuletzt ist zu erwähnen, dass der Gender-Aspekt einen großen (An-) Schub für ein neues Personalentwicklungskonzept bietet. Personalentwicklung und Gender sind unbedingt in einem Zusammenhang zu denken, umgekehrt, Personalentwicklung ohne Gender kann aus meiner Sicht heute keinen Sinn mehr machen.

#### D Zur Sache

#### 9. Einige Gedanken und Überlegungen zum Schluss

➤ „Wo bleiben konkrete Frauenfördermaßnahmen?“ Diese Frage taucht immer wieder auf, hauptsächlich von Frauen, die noch nichts von Geschlechtergerechtigkeit spüren, selten auch von Männern, die meinen, die Aufgabe einer Gleichstellungsbeauftragten bestünde darin, solche Maßnahmen zu entwickeln.

Ich halte nicht viel von Frauenförderung! Ich kenne keine Frauen, die speziell gefördert werden müssten. Frauen sind bekanntermaßen auf mindestens dem selben Bildungsstand wie Männer (in Schulen zeigt sich die Tendenz, dass Mädchen besser abschneiden als Jungen). Frauen sind außerdem durchaus in der Lage, sich fach- und sachkompetent für ihre Belange einzusetzen (siehe z.B. QZ). Frauen können ihre eigene Situation beurteilen, analysieren, Frauen haben Strategien (andere als Männer), Frauen können leiten (in anderer Weise als Männer); in den wenigen Führungspositionen, die ihnen zugänglich sind, stellen sie das genauso unter Beweis wie Männer. Ich sehe keine Veranlassung, Frauen speziell zu fördern.

Ich sehe aber andererseits deutlich die Grenzen und die gläsernen Decken (die schon lange nicht mehr unsichtbar sind), an die Frauen stoßen. Ich sehe Organisationsformen, die Frauen mittelbar diskriminieren, ich sehe Männer, die nur ihre Maßstäbe von Führung, Strategie und Struktur anlegen.

Ich denke also eher daran, Organisationsförderung und auch Männerförderung (im Sinne von Gender) zu betreiben. Und dies verstehe ich in einem konstruktiven Sinn, ich halte gar nichts von neuen Feindbildern und bin zutiefst überzeugt davon, dass Gleichstellung nur von beiden Geschlechtern zu „machen“ ist. Dann allerdings muss sich einiges ändern, um zunächst eine gemeinsame Basis zu schaffen:

- Einführung von Quoten (ich verweise hier auf den dritten Tätigkeitsbericht von Frau Schellhorn und ihre Ausführungen zum Thema Quoten, Kapitel 5.2, Seite 17 f.)
- Mentoring (ich verweise hier auf die Ergebnisse des Workshops „Mentoring“, siehe Dokumentation der Gleichstellungs-Konferenz). In der Frauenbeauftragten-Konferenz der EKD ist eine Arbeitsgruppe eingerichtet worden, die Handlungsempfehlungen und Modelle zu Mentoring entwickelt, darauf ist unbedingt zurückzugreifen
- Gender (ich verweise hier auf meine Ausführungen im vorhergehenden Kapitel)
- Personalentwicklung

Ich zitiere aus einem Grußwort des Wirtschaftsministers von Baden-Württemberg, Dr. Walter Döring:

*„In Zeiten struktureller Veränderungen in den Betrieben stellt sich die Aufgabe, Arbeitsabläufe neu zu organisieren, die Arbeitszeit flexibler zu gestalten und das Personal auszubilden, um eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Mitarbeiterinnen und Mitar-*

*beiter zu erreichen. Wir können es uns in der heutigen Zeit nicht mehr leisten, das Potenzial von vielen qualifizierten Frauen brach liegen zu lassen.“<sup>2</sup>*

Mit diesem Grußwort hat der Wirtschaftsminister einen Wettbewerb gestartet unter dem Titel *Gleiche Chancen für Frauen und Männer im Betrieb*. An diesem Wettbewerb können Betriebe, aber auch Organisationen und Öffentliche Verwaltungen teilnehmen, die frauen- und familienfreundliche Maßnahmen nachweisen können.

Zehn Fragen sind als Bewertungskriterien angegeben:

1. Gehört es zu Ihrer Personalpolitik, den Arbeitszeitwünschen Ihrer Beschäftigten, insbesondere zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf, soweit wie möglich nachzukommen?
2. Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf innovative Arbeitsformen an, z.B. Telearbeit?
3. Besteht bei Ihnen die Möglichkeit, zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf von Voll- auf Teilzeitbeschäftigung überzuwechseln, und umgekehrt?
4. Gibt es bei Ihnen einen Betriebskindergarten? Oder haben Sie auf andere Art Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern geholfen, ihr Kinderbetreuungsproblem zu lösen?
5. Bieten Sie Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Beurteilungsmöglichkeiten zur Kindererziehung oder Pflege von Familienangehörigen an, die über das gesetzlich und tariflich Notwendige hinausgehen?
6. Halten Sie Kontakt zu Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich in der Familienphase befinden, insbesondere durch Teilzeit- und Weiterbildungsangebote?
7. Haben Sie auf allen Ebenen Ihres Unternehmens, auch in Führungspositionen, einen überdurchschnittlichen Anstieg des Frauenanteils?
8. Erreicht Ihr Weiterbildungsangebot Teilzeitbeschäftigte und vollzeitbeschäftigte Frauen?
9. Wie fördern Sie Frauen auf ihrem Berufsweg?
10. Bilden Sie Frauen in sogenannten „frauenuntypischen“ Berufen aus?

Wenn Sie eine Reihe dieser Fragen mit „ja“ beantworten können und darüber hinaus andere frauen- und familienfreundliche Maßnahmen in Ihrem Betrieb durchführen, dann sollten Sie an dem Wettbewerb teilnehmen.<sup>3</sup>

Wenn die Landeskirche sich an diesem Katalog messen will, dann bleibt einiges zu tun, um aus der Evangelischen Landeskirche in Baden einen „frauen- und familienfreundlichen Betrieb“ zu machen.

(Anmerkung dazu am Rande: Ich stelle neulich fest, dass das PC-Programm, mit dem ich im Evangelischen Oberkirchenrat arbeite, das Wort „Nachfolgerin“ nicht kennt, es wird konsequent rot unterkrigelt, während das Wort „Nachfolger“ keine Schwierigkeiten bereitet...)

➤ „Wo sind unsere Leitungsstrukturen denn frauenfeindlich?“ fragte Landesbischof Dr. Fischer auf der Gleichstellungs-Konferenz, und weiter: „Was ist frauenfeindlich an einer ergebnisorientierten Sitzungskultur, die Raum lässt für sachliche Erörterung ebenso wie für menschliche, empathische Zuwendung?“<sup>4</sup>

Als frauenfeindlich würde ich die Leitungsstrukturen nicht bezeichnen, das würde voraussetzen, dass sich Frauen und Männer in dieser Landeskirche feindlich gegenüberstehen. Diskriminierend sind die Strukturen für Frauen aber schon. Wir sollten in diesem Zusammenhang über folgende Punkte ins Gespräch kommen:

- Teilzeit in Führungspositionen
- Befristung von Leitungsämtern
- Neue Arbeitszeitmodelle

<sup>2</sup> Aus: Flyer zum Landeswettbewerb 2000 Gleiche Chancen für Frauen und Männer im Betrieb, veranstaltet vom Wirtschaftsministerium des Landes Baden-Württemberg, Grußwort Dr. Walter Döring, Wirtschaftsminister

<sup>3</sup> siehe Fußnote 2

<sup>4</sup> Statement auf der Gleichstellungs-Konferenz von Herrn Landesbischof Dr. Fischer, Punkt 4. Seite 2 - siehe Dokumentation



## 7.7 Der Beirat

Im Berichtszeitraum hat der Beirat außergewöhnlich oft getagt. Zum einen machte dies der Wechsel in der Gleichstellungsstelle erforderlich, oft musste auf Entscheidungen auch schnell reagiert werden, zum anderen war der Beirat intensiv mit der Entwicklung der neuen Konzeption der Gleichstellungsarbeit beschäftigt. Den Mitgliedern des Beirats wurde ein hohes Maß an Engagement und ein enormer Zeitaufwand abverlangt. Die Ermüdungserscheinungen und die teilweise aufkeimende Resignation, die zwischenzeitlich auftraten, waren eine logische Konsequenz dieser Belastungen.

Dem Beirat kam es zunehmend wie die „Quadratur des Kreises“ vor, die Gleichstellungsarbeit auf dem erreichten Standard zu halten, zu retten, was zu retten ist unter der Vorgabe des umgesetzten Beschlusses zur Befristung der Gleichstellungsstelle.

Nach wie vor ist der Beirat der Meinung, dass die Fachgruppenarbeit steht und fällt mit der guten oder schlechten Ausstattung der Geschäftsführung. Für Kontinuität und Aktualität kann nur gesorgt werden, wenn jemand verlässlich dafür sorgt.

Zur Zeit des Erstellens dieses Berichtes finden intensive Beratungen über Möglichkeiten und Grenzen einer Geschäftsführungsstelle statt.

Konsens zwischen Beirat und Kollegium besteht inzwischen über die Einrichtung einer Fachgruppe (siehe Anlage 6). Den Entwurf eines Anforderungsprofils für die Arbeit der Geschäftsführung füge ich in Anlage 7 bei. Ebenso besteht über das Beiratspapier „Aufgaben und Ziele der Fachgruppe Gleichstellung“ ein Konsens (Anlage 8).

Inzwischen ist der Beirat nun auch über den erwähnten Forschungsauftrag mit Herrn Viktor ins Gespräch gekommen. So bald wie möglich sollen konkrete Vorschläge gemacht und mögliche Kooperationspartnerinnen bzw. Kooperationspartner genannt werden. Über die Finanzierung eines solchen Auftrags wird ebenfalls zurzeit beraten. Im Herbst 2000 sind erste Ergebnisse dieser Beratungen zu erwarten.

Aus meiner Sicht hat der Beirat ein hohes Maß an Verantwortung für die Gleichstellungsarbeit übernommen. Er hat meine Arbeit intensiv begleitet und beraten und hat versucht, unter wirklich schwierigen Umständen das Beste für die Gleichstellungsarbeit zu erreichen. Dieses in dem Bewusstsein, dass die Gleichstellungsarbeit unverzichtbarer Teil der gesamten Arbeit unserer Landeskirche ist. Dem Engagement und dem nicht nur zeitlichen Einsatz ist hohe Anerkennung zu zollen.

## C Zur Zukunft

### 8. Die Konzeption für die zukünftige Gleichstellungsarbeit

Je näher der 31. Dezember 2000 rückt, desto mehr bedauern viele Beteiligte (Frauen und Männer!) am Gleichstellungsprozess das Ende der hauptamtlichen Gleichstellungsstelle. Dennoch ist der Beirat mit mir gemeinsam bereit, die Chancen der zukünftigen Arbeit in den Vordergrund zu rücken. Es besteht bei den Beteiligten eine große Bereitschaft, das Beste aus den Synodenbeschlüssen zu machen. Auch wenn wir nicht die Meinung der Mehrheit der Landessynode teilen, respektieren wir doch selbstverständlich die demokratisch getroffene Entscheidung. Dass die einzelnen Synodalen sich ihre Entscheidung nicht leicht gemacht haben, wurde unverkennbar deutlich in den engagierten Diskussionen.

Unter diesen Umständen und mit diesen Vorgaben hat der Beirat mit der Gleichstellungsauftragten in Absprache mit dem Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats eine Konzeption entwickelt, die auf zwei Säulen aufgebaut ist:

Ausgehend von dem „erreichten Standard“ wurden Aufgaben und Ziele für die Gleichstellungsarbeit der nächsten Zeit entwickelt (siehe dazu Anlage 8). Dabei lassen sich fünf Hauptthemen ablesen:

- 1) **Personalwesen** (Anlage 8, Punkte 1 bis 8)
- 2) **Ansprechpersonen** (Sexuelle Belästigung, Mobbing, Kirchenbezirke...) (Anlage 8, Punkt 9)
- 3) **Inklusive Sprache** (Anlage 8, Punkt 10)
- 4) **Laufende Geschäfte** (Anlage 8, Punkte 11 bis 15)
- 5) **Außenvertretung** (Anlage 8, Punkt 16)

Dieser Thematik wird sich die Fachgruppe annehmen, die als zweite Säule des Konzeptes zu bezeichnen ist (siehe Anlage 6).

Die Fachgruppe setzt sich aus einem internen und einem externen Bereich zusammen. Die Vertreterinnen und Vertreter aus dem Evangelischen Oberkirchenrat werden die Fachgruppenarbeit als Teil ihres vorhandenen Deputates leisten, die Vertreterinnen und der Vertreter aus dem externen Bereich werden die Fachgruppenarbeit ehrenamtlich leisten. Die Sekretariatsanteile (zwei Vormittage in der Woche) bleiben der Gleichstellungsarbeit erhalten. Sie sind im Sekretariat des Leiters von Referat 1 angesiedelt.

Die Frage der Geschäftsführung ist noch nicht geklärt. Für die zukünftige Arbeit ist die zentrale Frage. Je besser die Geschäftsführung ausgestattet ist (Wochenstunden, Einbindung in den Informationsfluss, Arbeitsplatz...), desto höherwertig wird die Arbeit, also, je besser die Arbeit für die Fachgruppe vorbereitet werden kann, desto effektiver kann die Fachgruppe agieren, desto mehr Raum entsteht für inhaltliche Arbeit.

Der Zeitraum, der zunächst veranschlagt wird, ist das Jahr 2001. Für dieses Haushaltsjahr stehen die finanziellen Mittel zur Verfügung, die die Landessynode mit ihrem Beschluss vom Herbst 1999 bereitgestellt hat. Diese Mittel entsprechen in der Höhe den Personalkosten einer hauptamtlichen Gleichstellungsstelle für ein Jahr, sie sind nur für Sachkosten zu verwenden. Da Sachkosten in dieser Höhe in der Gleichstellungsarbeit nicht zu erwarten sind, stellt sich die Frage nach der sinnvollen Verwendung der Gelder. Der Beirat hat die Erfahrung gemacht, dass es nach außen schwer zu vermitteln ist, warum nicht zumindest ein Teil der Mittel als Personalkosten für die Geschäftsführungsstelle der Fachgruppe aufzuwenden sind.

In dieser Situation entstand die Idee im Beirat, sich der ganz aktuellen Diskussion zu Gender-Fragen (siehe Anlage 5 zur Begriffsklärung) anzuschließen und eine Art Forschungsauftrag in diese Richtung zu vergeben. Die Gleichstellungs-Konferenz hat dieser Idee in Form einer Resolution eindeutig zugestimmt (siehe Anlage 4). Dieser Forschungsauftrag soll zwei Komponenten beinhalten:

a) eine wissenschaftliche Analyse des Ist-Standes zum Gender-Aspekt in der Evangelischen Landeskirche in Baden

b) Konsequenzen und Handlungsempfehlungen, die sich aus dieser Analyse ergeben

Ohne eine Handlungsverpflichtung der Kirchenleitung, diese Konsequenzen umzusetzen, macht das ganze Unternehmen allerdings keinen Sinn! Es ist dem Beirat darum sehr wichtig, diesen Forschungsauftrag gemeinsam mit der Kirchenleitung zu vergeben. Wer den Gender-Aspekt zu seinem „Hauptstrom“ (Mainstream) macht, der muss es wollen! So einfach sich das auch anhört, die Konsequenzen sind weitreichend. In der Gewerkschaft ÖTV z.B. haben diese Aspekte dazu geführt, ein gender-training für Führungskräfte zu fordern (Anlage 5). Der Beirat verspricht sich mehrere Impulse von einem solchen Auftrag –

- ♦ Die evangelische Landeskirche in Baden kann eine modellhafte Vorreiterrolle in der EKD übernehmen, die in anderen Gliedkirchen nicht ohne Wirkung bliebe
- ♦ Frauen werden aus der misslichen Lage befreit, „von unten“ selbst für ihre Rechte kämpfen zu müssen
- ♦ Frauen und Männer werden in gleicher Weise in die Analyse einbezogen
- ♦ Handeln und Entscheiden werden „von außen“ (neutral) hinterfragt
- ♦ Gleichstellungsarbeit ist nicht mehr nur Frauensache
- ♦ Gleichstellungsarbeit wird zum „Hauptstrom“ im kirchlichen Handeln, damit verliert sie ihren „unnatürlichen“ Sonderstatus
- ♦ „Danach“ wird klar sein, wo die Landeskirche steht und wie es weitergeht
- ♦ Frauen haben ein Recht auf den Gender-Aspekt (Männer auch, aber das war schon immer klar)



**Gleichstellungs-Konferenz am 14./15. Juli in Bad Herrenalb**

Folgende Workshops wurden auf der Gleichstellungs-Konferenz angeboten:

Summe 8 Projekte wie oben:	Personen		Anz. Nennungen	
	M	F	M	F
Projektleitung	Viktor Burdinski		1	1
	Weißer		1	
	Schwan		1	
	Rupp		1	
	Rapp		1	
	Haas		1	
	Gerner-W.		1	
<b>Σ</b>	<b>7</b>	<b>1</b>	<b>7</b>	<b>1</b>
Teilprojektleitung	Viktor Reisner		2	1
	Seiler Bitter		2	1
	U.Fischer Bulling		1	1
	Hartmann Wiederstein		2	1
	Werner Burdinski		2	1
	Linz Sick		3	1
	Weißer Groten		2	
	Süß		1	
	Schäfer-Nels.		1	
	Rupp		4	
	Walter		1	
	Rapp		2	
	Haas		1	
	Jacobs		2	
	Schlechtend.		1	
	Gerner-W.		1	
Zumkehr		1		
<b>Σ</b>	<b>17</b>	<b>7</b>	<b>29</b>	<b>7</b>
zusätzlich AP-Verantwort.	Schnabel Kleinbub		1	1
	Kegler Dörenbecher		1	1
	Burgstahler Clotz-Bl.		1	1
	Rüdt Nußkern		2	1
	Hurst Wittmann		1	1
	Wiederst.J. Trölsch		1	2
	Krenzel Löffler		1	1
	Rollin (DW) Barthel (Kollmar)		1	2
	Köhler Kost (EPS)		1	1
	Guthmann		2	
	Winter		1	
	<b>Σ</b>	<b>11</b>	<b>9</b>	<b>13</b>

**Hinweis:**  
Nicht enthalten in der obigen Statistik sind folgende Projekte:  
- Leitsätze nicht mit den Instrumenten des PM geplant  
- Strukturreform Kirchenbezirke nicht mit den Instrumenten des PM geplant /z.Z. i.e.L. Gremiendiskussion  
- Führen durch Zielvereinbarung in Initiativphase, Projektorganisationsplan liegt nicht vor  
- Landeskirchliches Intranet in Initiativphase, Projektorganisationsplan liegt nicht vor

- ♦ **WS 1: Leit- und Richtlinien für das Ehrenamt**  
(Verantwortlich: Frau Kollmann)  
Es geht um Konkretisierung und gegebenenfalls Modifizierung der Leit- und Richtlinien. Es werden Möglichkeiten der Umsetzung und Anwendung erarbeitet, Strukturen und Entscheidungswege besprochen.
  - ♦ **WS 2: Vernetzung von Berufsgruppen im Kirchenbezirk**  
(Verantwortlich: Frau Ruh/Frau Bulling)  
Ausgehend von einer exemplarischen Vernetzung von Pfarramtssekretärinnen in einem Kirchenbezirk, werden Möglichkeiten und Chancen auch für andere Berufsgruppen überlegt. Es wird die Qualitätszirkelarbeit (im EOK) vorgestellt, um Formen der Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen anschaulich zu machen.
  - ♦ **WS 3: Frauen in Ältestenkreisen und weiterführenden Gremien I**  
(Verantwortlich: Frau Simon)  
Es wird eine Erhebung und Befragung zur Motivation von weiblichen Kirchenältesten vorgestellt. Im Hinblick auf die Kirchenwahlen 2001 soll überlegt werden, wie Frauen motiviert werden können, sich auch in weiterführenden Gremien (Bezirksynode, Landessynode...) und Ausschüsse (Kirchengemeinderat...) wählen zu lassen und sich dort zu engagieren-
  - ♦ **WS 4: Frauen in Ältestenkreisen und weiterführenden Gremien II**  
(Verantwortlich: Frau Busch-Wagner)  
Was ist wichtig für Frauen, was kann sie motivieren...?  
Es könnte z.B. eine Fortbildungsmaßnahme für Frauen in Gremienarbeit exemplarisch entworfen werden. Dieser WS steht im Zusammenhang mit WS 3; auch hier könnte sich eine Grundlage für die Kirchenwahlen 2001 ergeben, die möglicherweise vom Amt für Öffentlichkeitsarbeit aufgegriffen wird.
  - ♦ **WS 5: Mentoring**  
(Verantwortlich: Frau Schellhorn/Herr Vogel)  
Sinn und Zweck eines Mentoring-Systems für unsere Landeskirche wird diskutiert, Möglichkeiten eines solchen Systems werden erarbeitet, konkrete Schritte und Wege werden angedacht und vorbereitet. Dabei spielen Themen wie Personalentwicklung, Frauen in Führungspositionen u.ä. eine wichtige Rolle. Die Ergebnisse dieses WS werden eine wichtige Grundlage für die Fachgruppe Gleichstellung sein.
- Spontan entstanden auf der Konferenz zwei weitere Workshops:**
- ♦ **WS 6: Betrachtung von Fallbeispielen**  
(Verantwortlich: Frau Loos)  
Es sollte nach Auffassung der Initiatorin darum gehen, Fälle des Misslingens und Scheiterns (in weiblichen Biografien) genauer zu betrachten mit dem Ziel, eine Anlauf- und Dokumentationsstelle für solche Fälle einzurichten.
  - ♦ **WS 7: Mentoring in verschiedenen Lebensphasen**  
(Verantwortlich: Frau Lindau)  
Mentoring ist nach Auffassung der Initiatorin nicht nur für Berufsanfängerinnen sinnvoll, sondern kann in verschiedenen Lebensphasen eine Rolle spielen. Die Ergebnisse dieses WS sollen u.U. mit WS 5 verbunden werden.



## ANLAGE 3

### EMPFEHLUNGEN DER GLEICHSTELLUNGS-KONFERENZ

Am Ende der Konferenz hatten die Workshops die Möglichkeit, ein Thema von der Konferenz abstimmen zu lassen, um es weiter auf den Weg zu bringen.

**Wichtig: es wurde keine zahlenmäßige Erfassung der Ergebnisse vorgesehen, sondern es wurden Meinungsbilder erhoben!**

Die Ergebnisse der nachfolgend genannten Workshops erhielten ein positives Meinungsbild, daraus wurden diese Empfehlungen formuliert:

➤ **Workshop 1: Leit- und Richtlinien zum Ehrenamt**

Die Leit- und Richtlinien zum Ehrenamt sollen auf einer der nächsten Dekanskonzferenzen thematisiert werden. Dabei sollen die Ergebnisse des Workshops eingebracht werden. Es soll diskutiert werden, wie und ob diese Richtlinien ergänzt werden können (z.B. sollen nach Willen des Workshops „organisatorische Strukturhilfen“ mit aufgenommen werden). Frau Kollmann ist bereit, auf der Dekanskonzferenz dazu Stellung zu nehmen.

➤ **Workshop 2: Vernetzung (Herr Killer / Gesamtausschuss der MAV)**

Noch in diesem Jahr (so lange es eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte gibt) sollen ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in den Kirchenbezirken verankert werden, bzw. Vorbereitungen dazu getroffen werden.

➤ **Workshop 3/4: Kirchenälteste**

Die Vorarbeiten (Umfrage Simon / Plakatserie) und Ergebnisse dieses Workshops sollen in die Kampagne zur Kirchenwahl 2001 eingebracht werden und der betreffenden Stelle in der Erwachsenenbildung zugänglich gemacht werden. (Initiatorinnen: Frau Simon, Neckargemünd; Frau Busch-Wagner, Ettlingen)

Es sollen Bemühungen in Gang gesetzt werden, die dafür sorgen, dass in die Ausbildung von Theologinnen und Theologen das Thema „Konfliktberatung“ aufgenommen wird. (FEA-Kurse)

➤ **Workshop 5: Mentoring**

In der Landeskirche soll ein Mentoring-System (Nachwuchskräfte für Führungspositionen) entwickelt werden. Die Beratungen und Ergebnisse einer Arbeitsgruppe „Mentoring“ der Frauenreferate auf EKD-Ebene werden in die Planungen einbezogen. Mit der Kirchenleitung kommen darüber ins Gespräch: Frau Andritschky (Referat 2), Frau Labsch (Referat 5), Frau Schmidt-Dreher (Landessynode).

Die Ergebnisse des Workshops von Frau Lindau werden möglicherweise in diese Beratungen einbezogen (Mentoring in verschiedenen Lebensphasen)

➤ **Workshop Loos/Binder: Betrachtung von Fallbeispielen**

Im Rahmen der Dekade zur Überwindung von Gewalt soll in Kooperation mit anderen Initiativen und Gruppen eine Tagung stattfinden, bei der die Einrichtung einer „Dokumentations- und Anlaufstelle für Fälle des Misslingens“ (weibliche Berufsbiografien...) initiiert wird.

## ANLAGE 4

Gleichstellungs-Konferenz  
am 14./15. Juli 2000

Bad Herrenalb, 15. Juli 2000

An das Kollegium  
des Evangelischen Oberkirchenrats  
der Evangelischen Landeskirche in Baden

Kopie: Frau Präsidentin Margit Fleckenstein

### Gleichstellung in der badischen Landeskirche ab 2001

Sehr geehrte Damen und Herren im Kollegium,

auf der Gleichstellungs-Konferenz am 14./15.7.2000 in Bad Herrenalb haben wir uns über den erreichten Stand in der Gleichstellungsarbeit unserer Landeskirche informiert und über Zukunftsaussichten diskutiert.

Wir bedauern sehr, dass die Stelle der hauptamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ab 1.1.2001 entfällt. Die Arbeit der letzten Jahre hat den Boden bereitet für neue Wege und neue Chancen, die jetzt mit einer Gleichstellungsbeauftragten umgesetzt werden könnten.

Gleichwohl haben wir zur Kenntnis genommen, dass auch Ihnen daran liegt, die Gleichstellungsarbeit – wenn auch mit anderer Grundlage und Voraussetzung – weiterzuführen. Mit Interesse haben wir die Überlegungen für eine Fachgruppe aufgenommen.

Die Teilnehmenden der Konferenz unterstützen den vorliegenden Entwurf zur Fachgruppe Gleichstellung zur Fortführung der Gleichstellungsarbeit. In der konzipierten Verbindung von Fachgruppe und hauptamtlicher Geschäftsführung würde die Konferenz eine realistische Chance zum Erhalt und zur Weiterentwicklung der Gleichstellungsarbeit sehen.

Wir wissen, dass die Verbindung zwischen Fachgruppe und hauptamtlicher Geschäftsführung vor dem Hintergrund des Beschlusses der Landessynode vom Herbst 1999 schwer oder gar nicht zu realisieren ist.

Darum ist es der Wille der Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Konferenz, dass die Gleichstellungsbeauftragte mit dem Beirat und einem Mitglied des Kollegiums einen Forschungsauftrag zum Gender-Mainstreaming vorbereitet und der Fachgruppe zur Entscheidung und zur weiteren Begleitung vorlegt.

Wir halten dies für einen gewinnbringenderen Weg und haben darum den Beirat der Gleichstellungsbeauftragten und die Gleichstellungsbeauftragte aufgefordert, mit Ihnen über diese Möglichkeit so schnell wie möglich ins Gespräch zu kommen.

Für Ihre Bemühungen für die Gleichstellungsarbeit danken wir Ihnen und sind gespannt, von Ihnen zu hören und über die Ergebnisse der neuen Überlegungen informiert zu werden.

Mit freundlichen Grüßen



## ANLAGE 5

### Gender studies – Gender Mainstreaming – Einige Informationen und Thesen

Gender Mainstreaming, dieses Sich-Bewusst-machen, wie Handeln sich auf Männer, wie auf Frauen auswirkt, ob es Gleichstellung befördert, daran lag den Delegierten so sehr, dass sie Gender-Training für die gewerkschaftlichen Führungspositionen, für Mitglieder von Verhandlungskommissionen fordern, dass sie Gender-Beauftragte in allen Vorstandsekretariaten beim Hauptvorstand sehen wollen. Das Mit-Denken des Gender-Aspektes, vor allem das Verwirklichen der Erkenntnisse, sei derzeit der beste Impuls, sich dem Ziel Geschlechterdemokratie zu nähern.

Wie wird Gender-Mainstreaming wirksam? „Menschen in Leitungsfunktionen müssen sich für Gender Mainstreaming entscheiden“... Es müsse in Anforderungsprofilen der Beschäftigten verankert sein. Methoden seien zu entwickeln, damit Gender Mainstreaming systematisch angewandt werde. Und, wichtig, Controlling.

(Aus: das Ötv Magazin Nr. 6/7, Juni/Juli 2000, S. 11, Bundesfrauenkonferenz der Gewerkschaft ÖTV im Mai 2000)

In den vergangenen dreißig Jahren haben sich Normen und Verhaltensstile der Geschlechter so schnell verändert wie nie zuvor. Die Selbstdarstellung von Frauen und Männern hat eine vorher nicht gesehene Vielfalt gewonnen. Auch darin drücken sich größere Spielräume aus. Individuelle Freiheiten der Person, Reichtum an Erfahrungen und Freude an der Eigenbestimmung. Aber hat sich damit das strukturelle Herrschaftsgefüge von Männern zu Frauen grundsätzlich verändert? Wie steht es um die geschlechtshierarchische Arbeitsteilung in der Familie und im Erwerbsleben? Ist die Gewalt gegen Frauen zurückgegangen? Wie paritätisch ist die Erwerbsbeteiligung usw.? Antworten lassen sich summarisch zusammenfassen in: Die Grundstruktur des unbalancierten Geschlechterverhältnisses ist nicht aufgebrochen, sie kann jedoch in Frage gestellt werden, und Ansätze zur Verbesserung sind erkennbar.

(Aus: Prof. Dr. Doris Janshen, Universität Gesamthochschule Essen, Was ist Frauenforschung?, in: FrauenAKTIV in Baden-Württemberg Nr. 8/2000, S. 4)

Mit den Mitteln des Genderansatzes sollen die Rollenzuweisungen an Frauen und Männer, die für Männer und Frauen unterschiedlich ausgeprägten Normen und Werte und die Geschlechterasymmetrie ... analysiert werden, um die Position von Frauen zu stärken und Männer für die Notwendigkeit von Veränderungen zu sensibilisieren. ...

Im politischen Bereich sollen durch gender mainstreaming geschlechtsbezogene Fragestellungen in den „Hauptstrom“ aller Politikbereiche eingebracht werden. Auf diese Weise soll die Institutionalisierung und zunehmende Abschottung von Frauen- und Gleichstellungspolitik als Sonderressort und Angelegenheit weniger engagierter Frauen überwunden werden und Geschlechtergerechtigkeit in allen Lebensbereichen hergestellt, ein neuer Geschlechtervertrag ausgehandelt, Geschlechterdemokratie verwirklicht werden.

Der Begriff der Geschlechterdemokratie ist bezeichnenderweise im Zusammenhang mit der Antigewaltarbeit Anfang der 90er Jahre in den USA entwickelt worden. Ausgangspunkt war die Einsicht, dass sich die Unterdrückung von Frauen nur in dem Maße ändern kann, als

## ANLAGE 5

Männer ihr Dominanzverhalten ablegen und zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit bereit sind. Ziel ist ein von Dominanz und gegenseitiger Abhängigkeit freies Verhältnis der Geschlechter, das nur in einem dauernden Partizipations- und Reflexionsprozess entstehen kann (gender training).

Feministinnen begrüßen einerseits den Genderansatz. Männer müssten ebenfalls lernen, sich als eines von zwei gleichwertigen Geschlechtern zu verstehen, ihre Geschlechterrolle reflektieren, die damit gegebenen Defizite begreifen und an Veränderungen ihres Selbstverständnisses und der gesellschaftlichen Strukturen arbeiten. ...

Der Genderansatz müsse jedenfalls mit einer politisch einklagbaren Berücksichtigung und Veränderung bestehender Ungleichheiten im Hinblick auf Macht und Ressourcen verbunden sein. ...

Auch in den Strukturen und Entscheidungen der Kirche sollte es ein institutionalisiertes gender mainstreaming geben, das Männer in die Verantwortung für Geschlechtergerechtigkeit einbezieht. Aber damit gender trainings gleichberechtigt organisiert und von Männern wie Frauen besucht werden, damit gender mainstreaming eingefordert und kontrolliert wird, bedarf es eines organisatorischen Rückhalts, bedarf es einer starken, eigenständigen Frauenarbeit und starker Frauengleichstellungsstellen.

(Aus: Hildburg Wegener, Geschlechterverhältnis, Genderansatz und die Forderung nach einer eigenständigen Frauenarbeit, in: EFD-mitteilungen 413/Mai 2000, Theorie und Praxis evangelischer Frauenarbeit)

20. Juli 2000



## ANLAGE 6

### DIE "FACHGRUPPE GLEICHSTELLUNG"

*Hinweis: In den rechten Spalten sind den Personen Aufgaben zugeordnet. Diese Listen sind sowohl vom Inhalt als auch von der Zuordnung her als vorläufige Skizzen zu verstehen!*

#### A) Intern (EOK)

<b>Fachgruppen-Anbindung, Leitung</b> Fachfrau/Fachmann aus Referat 1 (1 Person) Herr Vicktor	- Verbindungsglied zwischen EOK und Fachgruppe/Vorlagen für Kollegium
<b>Ansprechpartnerin für Bezirksarbeit</b> Fachfrau aus der Frauenarbeit (Ref. 3) (1 Person) Frau Schäfer	- Strukturen schaffen/aufgreifen - Fortbildungen organisieren - Projekte betreuen - Koordination / Rückkoppelung - Feministische Theologie
<b>Ansprechpartnerin für Rechtsfragen</b> Fachfrau/Fachmann aus Referat 6 (1 Person) Frau Heidland	- Rechtsberatung - Stellenbewertung
<b>Ansprechpartnerinnen für Stellenbesetzung</b> Fachfrauen/Fachmänner aus den Referaten 2 und 7 (2 Personen) (Frau Wöller und N.N.)	- Stellenbesetzungsverfahren - Anforderungsprofile
<b>Insgesamt 5 Personen</b>	

#### B) Extern

<b>Berufsgruppen</b> Fachfrauen/Fachmänner (GemeindediakonInnen/TheologInnen) Ehemaliger Beirat (2 Personen) Frau Clotz-Blankenfeld und N.N.	- Siehe Aufgaben "FG Gleichstellung" - Begleitung der Sachthemen - Einbringen neuer Themen
<b>Ehrenamt</b> Fachfrau/Fachmann Ehemaliger Beirat (1 Person) Frau Kollmann	- Siehe Aufgaben "FG Gleichstellung" - Begleitung der Sachthemen - Einbringen neuer Themen
<b>Erwachsenenbildung</b> Fachfrau/Fachmann aus einem Kirchenbezirk (1 Person) N.N.	- Kontakt nach "außen" - Moderationen
<b>Landessynode</b> Fachfrau/Fachmann Ehemaliger Beirat (1 Person) Frau Heine	- Verbindung zur Synode - Siehe Aufgaben "FG Gleichstellung" - Begleitung der Sachthemen - Einbringen neuer Themen
<b>Insgesamt 5 Personen</b>	

Eine Person aus dem externen Bereich übernimmt die Geschäftsführung der Fachgruppe. | - Siehe Anforderungsprofil

## ANLAGE 7

### Anforderungsprofil für die Arbeit der Geschäftsführung in der Fachgruppe Gleichstellung für das Jahr 2001 (Entwurf)

Erwartet wird, dass die Geschäftsführung von einer Frau übernommen wird.

Diese Person ist in Gleichstellungsfragen bewandert, um einen relativ nahtlosen Übergang in der Gleichstellungsarbeit zu ermöglichen. Sinnvollerweise ist sie seit Beginn der Gleichstellungsarbeit in der badischen Landeskirche an diesem Prozess beteiligt.

Zu ihren Aufgaben gehören

#### A Organisation der Fachgruppe / laufende Geschäfte

- Bewirtschaftung der Finanzen
- Organisation der Fachgruppe, inhaltlich und strukturell, in Absprache mit der Fachgruppenleitung
- Erstellen von Tagesordnungen in Absprache mit der Fachgruppenleitung
- Umsetzung von Beschlüssen
- Bearbeitung der Post

#### B Zentrale Anlaufstelle

- Beratung

#### C Koordination / Kontakte

- Frauenbeauftragten-Konferenz der EKD
- Kommunale Frauenbeauftragte
- Beobachtung der „Szene“ (Aktualität der Arbeit erhalten)

#### D Übergreifende Aufgaben

- Projektarbeit im EOK
- Qualitätszirkel
- Stellenbewertungskommission
- Forschungsauftrag GM (Begleitung strukturell/organisatorisch)



## ANLAGE 8

## AUFGABEN UND ZIELE DER FACHGRUPPE „GLEICHSTELLUNG“

1. Personalentwicklung Gesamtkonzept	Mindestens ein Mitglied der FG wirkt bei der Erarbeitung bzw. Weiterentwicklung eines Gesamtkonzepts "Personalentwicklung" mit
2. Stellenbesetzungsverfahren	Die für die hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte beschlossene Mitwirkung bei Stellenbesetzungsverfahren wird übertragen auf eine oder mehrere Personen der FG.
3. Leitungsfunktionen im Ehrenamt	Die FG dringt auf ein Konzept für die Durchsetzung des Gleichstellungsgedankens bei der Besetzung ehrenamtlich wahrgenommener Leitungsfunktionen und wirkt bei der Erarbeitung des Konzepts mit.
4. Qualitätszirkel Frauenberufe	Ein Mitglied der FG begleitet den bzw. die QZ und ist hierfür Ansprechperson.
5. Anforderungsprofile	Anforderungsprofile werden zusammen mit Stellungsausschreibungen veröffentlicht und entsprechen stets den Gleichstellungsstandards, die mit der FG zusammen weiterentwickelt werden.
6. Stellenbewertung	Ein Mitglied der FG wird Mitglied in der Stellenbewertungskommission.
7. Teilzeit und Job-Sharing in Führungspositionen	Alle Stellen – einschließlich der höchsten Leitungsfunktionen – werden künftig auch in Stellenteilung angeboten. Abweichungen sind besonders zu begründen und mit der Fachgruppe einvernehmlich zu erörtern.
8. Mentoring-System	Ein Mitglied der FG begleitet das zu installierende Mentoring-Projekt im Fachaustausch mit der entspr. AG der Frauenbeauftragten der EKD
9. Sexuelle Belästigung – Dienstvereinbarung im EOK – Ansprechpersonen in den Bezirken	In Absprache mit der FG und den Prälatischen und Prälatischen werden Personen benannt und berufen, die auf Kreisebene – nicht auf Bezirksebene – als Ansprechpersonen zu sexueller Belästigung fungieren. Diese Personen müssen, sofern sie nicht bereits Fachkunde zu diesem Thema nachweisen können, sich entsprechenden Fortbildungen unterziehen – die in Ansprache mit der Fachgruppe angeboten werden.

## ANLAGE 8

10. Sprache	Die FG dringt auf die Einhaltung der bestehenden Beschlüsse zur inklusiven Sprache, sorgt für die weitere Bekanntmachung der Beschlüsse, wo noch nötig, und kann in Einzelfällen Beratung zu speziellen Fragen geben.
11. Handlungsverpflichtung (Grundordnung)	Die FG erinnert und gemahnt an diese Handlungsverpflichtung und gibt in Fragen des Wie Beratung.
12. Beratung <ul style="list-style-type: none"> <li>- Kirchenleitung</li> <li>- allgemein/alle (Bsp. Parkplätze)</li> <li>- die bezirklichen Anlaufpersonen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die FG wird von der Kirchenleitung bei Gleichstellungsfragen konsultiert.</li> <li>• Die FG berät bei Anfragen von Einzelpersonen und Gremien aus der Landeskirche.</li> <li>• Die FG schlägt einzelne befähigte Personen für Beratungstätigkeit in den Bezirken vor und klärt mit der zuständigen Stelle deren Fortbildungsbedarf.</li> </ul>
13. Gender – Erstellen kirchlicher Verlautbarungen	Die Einhaltung der Leitlinien zum Erstellen kirchlicher Verlautbarungen wird durch die FG beobachtet.
14. "Promotion" dabei: Öffentlichkeitsarbeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die FG hat das Recht, über Referat 1 Vorlagen und Anträge ins Kollegium und die Landessynode einzubringen.</li> <li>• Die FG kann initiativ werden zur Beförderung des Gleichstellungsprozesses.</li> <li>• In ihrem Sachgebiet informiert die FG die kircheninterne und in Absprache mit der Abteilung "Öffentlichkeitsarbeit" die allgemeine Öffentlichkeit.</li> </ul>
15. Gleichstellungskonferenzen im etwa zweijährigen Turnus	Die FG ist verantwortlich für die inhaltliche Planung und Vorbereitung von regelmäßig stattfindenden Gleichstellungskonferenzen der badischen LK und wirkt bei ihrer Durchführung mit. Die organisatorische Verantwortung und Zuständigkeit liegt bei der Ev. Akademie Baden.
16. Außenvertretung und Vernetzung der LK in Gleichstellungsfragen	Die FG nimmt die Außenvertretung und Vernetzung der Landeskirche in Gleichstellungsfragen wahr, vor allem in der Konferenz der Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten der EKD und gegenüber dem Land Baden-Württemberg.



**Anlage 9 Eingang 9/9****Vorlage des Landeskirchenrats vom 21.09.2000:  
Entwurf Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden****Entwurf**

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom ... Oktober 2000

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

**Artikel 1****Änderung des Gesetzes über den Gemeinderücklagefonds**

Das kirchliche Gesetz über die Bildung eines Fonds aus Rücklagemitteln der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 146), geändert durch kirchliches Gesetz vom 16. April 1991 (GVBl. S. 65), wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel wird Satz 3 gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 werden ersetzt:  
Das Wort „können“ durch das Wort „sollen“ und das Wort „Rücklagemittel“ durch das Wort „Substanzerhaltungsrücklagen“.
3. In § 1 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
„Andere Rücklagemittel können ebenfalls eingesetzt werden.“
4. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „freiwillige“ gestrichen.

**Artikel 2****In-Kraft-Treten**

Dieses kirchliche Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses kirchliche Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den ... Oktober 2000

**Der Landesbischof****Begründung:**

Der im Jahre 1976 gegründete Gemeinderücklagefonds hat sich in über 20 Jahren als wichtiges Instrumentarium für Kirchengemeinden, die Geld anlegen möchten und für solche, die für Baumaßnahmen Gelder benötigen, erfreulich entwickelt. Er genießt grundsätzlich eine hohe Akzeptanz bei den Kirchengemeinden und den Kirchenbezirken. Der Zinssatz (Einlagen- und Ausleihzinssatz) beträgt zur Zeit vier vom Hundert per anno. Dies ist für kurzfristige Geldanlagen ein über dem Markt liegender und für langfristige (10 Jahre) ein mit circa 1,3% unter dem Markt liegender Zinssatz. Mit den enger werdenden Finanzressourcen bei den Kirchengemeinden unterliegt nun der Gemeinderücklagefonds zwei Spannungsfeldern:

1. Zum einen fällt es den Einlegern immer schwerer, ein Solidaropfer (geringere Verzinsung) zu bringen und
2. zum anderen fällt es den Ausleihern immer schwerer, bei Anhebung des Zinssatzes den Mehraufwand aus Eigenmitteln zu verkraften. Ein Großteil der GRF-Darlehen fließt auch in das Finanzausgleichsgesetz hinein, so dass diesbezüglich der Bedarf bei den Vorwegentnahmen bei der Steuerzuweisung steigt.

Es haben nun schon mehrfach Kirchengemeinden signalisiert, dass sie sich höhere Erträge ihrer Geldanlagen wünschen, da sie solche dringend brauchen.

Gelockt durch die äußerst medienwirksam dargestellten Performance-Möglichkeiten in den letzten Jahren haben Kirchengemeinden über alternative (zum Teil höchst spekulative) Anlagemöglichkeiten nachgefragt und teilweise auch schon einschlägige Beschlüsse gefasst, die in der Regel gemäß § 40 der Verwaltungsordnung nicht genehmigungsfähig waren.

Nachdem die Einlagen beim Gemeinderücklagefonds circa das 4-fache der Ausleihungen im langjährigen Schnitt betragen, soll den berechtigten Interessen der Einleger dahingehend entsprochen werden, dass alternative Geldanlagen (mit voraussichtlich höherer Verzinsung als bisher) ermöglicht werden sollen. Weiterhin im Gemeinderücklagefonds ver-

bleiben sollen jedoch die aus Substanzerhaltungsrücklagen anlegbaren Gelder, um nach wie vor den ursprünglich gefassten Gedanken der gegenseitigen solidarischen Unterstützung aufrechtzuerhalten. Es ist zwar zur Zeit noch nicht bekannt, in welcher Höhe die Kirchengemeinden, die nach der Substanzerhaltungsverordnung umzuwidmenden Rücklagen besitzen, so dass – falls darüber hinaus alle anderen Rücklagen nicht mehr im Gemeinderücklagefonds verbleiben – es dem freien Spiel der Marktkräfte überlassen bleibt, wie sich der Gemeinderücklagefonds künftig entwickeln wird. Denkbar ist, dass der Evangelische Oberkirchenrat Regelungen vorgibt, wieviel Prozent des Gesamtvermögens im Gemeinderücklagefonds angelegt werden sollten, um einen flächendeckenden Beitrag zum Solidaritätsfonds zu haben.

Bezüglich der alternativen Geldanlagemöglichkeiten, die über den § 40 der Verwaltungsordnung hinaus gehen, ist beabsichtigt, dass die Landeskirche einen Vermögensverwaltungs-Fonds mit klar definiertem minimierten Anlagerisikomanagement (in Anlehnung an das Vermögen der Versorgungsstiftung) auflegt. Den Kirchengemeinden und Kirchenbezirken und auch Verbänden wird dann die Möglichkeit eingeräumt, zu diesem Fonds Anteile zu zeichnen. Im Gegensatz zur Anlage beim Gemeinderücklagefonds haftet für diese Vermögensverwaltung die Landeskirche nicht für die einzelnen Einlagen.

Die bisher in der Präambel hervorgehobene Freiwilligkeit stünde bei Änderung des Gesetzes im Sinne der Vorlage dem „sollen“ in Höhe der Substanzerhaltungsrücklage konträr gegenüber. Daher wird vorgeschlagen, Satz 3 der Präambel zu streichen. Auch mit dieser Änderung stünde es nach wie vor in der Verantwortung jeder einzelnen Kirchengemeinde, den Solidaritätsgedanken auch in der Praxis weiterhin aufrecht zu erhalten. Ginge dieser Gedanke wider Erwarten verloren, könnte immer noch eine Restriktion dergestalt eingebaut werden, als nur solche Kirchengemeinden Darlehen erhalten, die die Gelder ihrer Substanzerhaltungsrücklagen im Gemeinderücklagefonds angelegt haben.

Neben dem Gemeinderücklagefondsgesetz ist dann auch zu gegebener Zeit die hierzu erlassene Verordnung durch den Evangelischen Oberkirchenrat entsprechend zu ergänzen.

**Synopse****Änderung Gesetz über den Gemeinderücklagefonds****Alte Fassung****Präambel**

Angesichts der stark unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke soll der Einsatz kirchlicher Rücklagemittel eine neue Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung schaffen. Kurz- und längerfristige Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in einen Fonds sollen als zusätzliche zinsgünstige Darlehensmittel der verstärkten Förderung von Bauvorhaben dienen.

Das Prinzip einer so geregelten gegenseitigen Hilfeleistung setzt eine uneingeschränkte Freiwilligkeit von Einlagen in den Fonds voraus.

Die Landessynode hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur Förderung zwischen-gemeindlicher Hilfeleistung können Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihre Rücklagemittel befristet ganz oder teilweise nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben – sowie des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs – anderer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke einsetzen.

**Neue Fassung****Präambel**

Angesichts der stark unterschiedlichen Finanzkraft der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke soll der Einsatz kirchlicher Rücklagemittel eine neue Möglichkeit gegenseitiger Hilfeleistung schaffen. Kurz- und längerfristige Einlagen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke in einen Fonds sollen als zusätzliche zinsgünstige Darlehensmittel der verstärkten Förderung von Bauvorhaben dienen.

Die Landessynode hat daher das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

- (1) Zur Förderung zwischen-gemeindlicher Hilfeleistung **sollen** Kirchengemeinden und Kirchenbezirke ihre **Substanzerhaltungsrücklagen** befristet ganz oder teilweise nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Mitfinanzierung von Bau- und Bauinstandsetzungsvorhaben – sowie des hierzu erforderlichen Grundstückserwerbs – anderer Kirchengemeinden und Kirchenbezirke einsetzen. **Andere Rücklagemittel können ebenfalls eingesetzt werden.**



- (2) Für derartige freiwillige Leistungen wird ein Fonds gebildet, der zentral verwaltet wird. Aus dem Fonds werden zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vergeben.
- (3) Der Fonds wird von der Evangelisch-Kirchlichen Kapitalienverwaltungsanstalt Karlsruhe, Anstalt des öffentlichen Rechts, als Sondervermögen verwaltet.
- (4) Zum Ausgleich von Schwankungen bei den Einlagen soll eine Ausgleichsrücklage in angemessener Höhe gebildet werden.
- (5) Die Evangelische Landeskirche in Baden übernimmt die Gewährsträgerschaft für die Leistungen des Fonds.

(2) Für derartige Leistungen wird ein Fonds gebildet, der zentral verwaltet wird. Aus dem Fonds werden zweckgebundene Darlehen ausschließlich an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vergeben.

Grundgesetz, wenn Frauen, die Kinder aufziehen und damit die Hälfte des Generationenvertrages erfüllen, dafür im Rentenrecht benachteiligt werden, zumal eben diese Kinder die Renten erwirtschaften müssen.

Diese ungleiche Bewertung von Arbeit muss abgeschafft werden. Wir fordern daher, dass das jetzt gültige Rentenrecht dahin gehend geändert wird, dass im Todesfall eines Ehepartners die Bezüge für Witwen und Witwer gleich sind, unabhängig davon, wer als Arbeitnehmer angestellt war und wer Familienarbeit geleistet hat.

Deshalb ermutigen wir, die Forderung nach gerechter Altersversorgung für verwitwete Ehepartner politisch zu unterstützen und in kirchlichen Strukturen unabhängig von bisheriger staatlicher Gesetzgebung – z. B. für Witwen von Pfarrern – schon zu verwirklichen.

Es ist uns wichtig, dass dabei ethische Maßstäbe und theologische Überlegungen den Vorrang vor finanziellen Erwägungen haben. Kostenneutrale Lösungen sind möglich!

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.03.1999 zum Schreiben der Pfarrfrauenvertretung vom 15.03.1999**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

zum Anliegen der Pfarrfrauenvertretung „Gerechtigkeit in der Altersversorgung“ vom 25.02.1998, das Sie uns am 02.03.1998 übersandt hatten, haben wir am 16.03.1998 Stellung genommen. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass eine vom allgemeinen Renten- und Versorgungsrecht abweichende eigene kirchliche Regelung sehr problematisch erscheint. Eine grundlegende Veränderung des an den staatlichen Regelungen orientierten Versorgungssystems in der Landeskirche werfe viele grundsätzliche Fragen auf. Sie führe u.a. zu einem dauerhaften Gehaltsabzug von 3 % bei den Aktivbezügen der Mitarbeiter wegen der erforderlichen hohen Anschubfinanzierung.

Die bessere Berücksichtigung der Kindererziehungs- und Familienarbeit bei der Witwenversorgung stelle ein gesamtgesellschaftliches Problem dar, das gegebenenfalls in den größeren Kontext der staatlichen Gesetzgebung eingebracht werden könne, zumindest im Konsens der Kirchengemeinschaft aufgegriffen werden müsse. Die Landeskirche sei mit einer eigenen Regelung überfordert, zumal in einer Situation, in der die Landessynode wegen der wirtschaftlich-finanziellen Notlage in die Gehälter der Mitarbeiter eingreifen müsse.

Der Ältestenrat hat beschlossen, das Anliegen der Pfarrfrauenvertretung an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter zu leiten mit der Bitte, um Vorlage und Vorarbeit für Beratungen des Themas in der Landessynode. Diese Vorarbeiten sind zeitaufwendig, weil sie Abstimmungen im eigenen Haus, umfangreiche Modellrechnungen etc. erfordern, aber auch Kontakte mit anderen Landeskirchen und mit der EKD. Im Jahr 1998 standen für das Rechtsreferat die kirchengesetzliche Umsetzung der umfassenden staatlichen Reform des öffentlichen Dienstrechts durch das Dienstrechtsreformgesetz im Vordergrund und die Umsetzung der Reform des Versorgungsreformgesetzes 1998. Hinzu kam die Notlagen-situation mit dem mit der Arbeitsrechtlichen Kommission abzustimmenden Notlagenfeststellungsgesetz, die Neugestaltung des Pfardienstgesetzes, Änderungen des KVHG und des Diakoniegengesetzes sowie umfangreiche Überlegungen zur landeskirchlichen Besoldungsstruktur. Zeitlich konnte deswegen das Anliegen der Pfarrfrauenvertretung noch nicht abschließend für eine Beratung in der Landessynode vorbereitet werden.

Im folgenden sei als Zwischenergebnis zusammenfassend folgendes festgehalten:

- Das gegenwärtige staatliche Beamtenversorgungsrecht gewährt dem Beamten einen Versorgungsanspruch bis zu 75 % seiner letzten Bezüge. Seine Witwe erhält 60 % von dieser 75 % igen Versorgung, im Ergebnis also 45 % der ehemaligen letzten Bezüge des Beamten. Hierin sieht die Pfarrfrauenvertretung eine Diskriminierung der Frau in ihrer – gleichwertigen – Familien- und Kindererziehungsarbeit. Im Todesfall müsse die Rente bzw. die Pension für beide Partner gleich hoch sein, unabhängig davon, wer als Beamter gearbeitet und wer Familienarbeit geleistet habe. Es gehe hier um ethische Maßstäbe und theologische Überlegungen, die in der Kirche den Vorgang vor finanziellen Überlegungen haben müssten.
- Das Anliegen erfordert eine grundlegende Veränderung des bisherigen Versorgungssystems. Angesichts der finanziellen Lage der Landeskirche(n) müsste ein Systemwechsel kostenneutral erfolgen, d.h. die Versorgung müsste sich beim unmittelbar Berechtigten auf unter 75 % verringern und beim Hinterbliebenen entsprechend erhöhen. Bei den dafür erforderlichen umfangreichen Berechnungen müsste u.a. die bekannt hohe Lebenserwartung von Pfarrwitwen bedacht werden. Wegen der notwendigen Anschubfinanzierung müssten –

(Endgültige Fassung des Gesetzes ist im GVBl. Nr. 14/2000 abgedruckt).

### **Anlage 10 Eingang 9/10**

#### **Eingabe der Pfarrfrauenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 25.02.1998 zur Altersversorgung**

Liebe Frau Fleckenstein,

in der Anlage übersende ich Ihnen die von der Delegiertentagung des Pfarrfrauendienstes in der EKD am 6. Juni 1996 beschlossene Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung, der sich der Pfarrfrauendienst in Baden anschließt.

Bitte geben Sie diese Forderung in geeigneter Weise an die Synode weiter. Es ist uns sehr wichtig, dass wir nicht eine Sonderbehandlung für Ehefrauen von Pfarrern anstreben wollen, sondern unserer Kirche zutrauen, in wichtigen gesellschaftlichen Fragen Überlegungen in Gang zu bringen und evtl. eine Vorreiterrolle bei der Entwicklung neuer Möglichkeiten zu übernehmen.

Ich danke Ihnen auch im Namen der anderen Damen des Leitungsteams für das offene und hilfreiche Gespräch am 14. Februar und für die Übersendung der versprochenen Unterlagen.

Für Ihre Arbeit wünsche ich Ihnen Gottes Begleitung, die sich entfaltet in Freude, Mut und Gelassenheit.

Herzliche Grüße

gez. Elisabeth Scheffel

PS. Ich lege Ihnen auch unsere neu erarbeiteten Richtlinien bei.

#### **Pfarrfrauendienst in der EKD**

Delegiertentagung vom 3. Juni bis 6. Juni 1996 in Eisenach

Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung

Wir sehen Kirche in der Pflicht, für Gerechtigkeit in der Gesellschaft einzutreten und Vordenkerin für notwendige gesamt gesellschaftliche Veränderungen zu sein.

Wir beobachten, dass generelle volle Erwerbstätigkeit gesellschaftlich nicht – mehr – möglich ist. Gleichzeitig ist unsere Gesellschaft immer mehr auf qualifizierte ehrenamtliche Arbeit angewiesen. Schon heute belegen Untersuchungen, dass das Humanvermögen – durch unbezahlte Arbeit erwirtschaftetes Volksvermögen – das Bruttosozialprodukt erheblich übersteigt.

Im Gegensatz zum Scheidungsrecht wird im Rentenrecht die Familienarbeit nicht als gleichwertig für den Zugewinn in der Ehe behandelt, denn das würde bedeuten, dass beide gleiche Ansprüche an die Rentenversicherung erwirtschaftet hätten.

Das z.Zt. gültige Beamtenrecht sieht aber z.B. vor, dass Beamte 75 % des Gehaltes als Pension erhalten. Im Falle des Todes eines Ehepartners behält der Pensionsberechtigte diese 75 %, während seiner Witwe 60 % dieser 75 % (= 45 % des ehemaligen Einkommens) zustehen.

Das ist eine Diskriminierung der Frau und ihrer Arbeit in Familie und Gesellschaft. Es widerspricht dem Gleichstellungsparagrafen im



so Berechnungen der Evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern – von einem lange andauernden Besoldungsabschlag von 3 % bei den aktiven Pfarrern ausgegangen werden. Ledige Pfarrerinnen und Pfarrer wären bei diesem Modell doppelt belastet.

- Das angesprochene Problem stellt sich vor allem für Pfarrfrauen, die noch bis zum Ende der 60er Jahre bei der Verheiratung mit einem Pfarrer eine Berufstätigkeit aufgegeben haben, weil dies von der Kirchenleitung erwünscht war. Die bayerische Landeskirche hat deswegen 1987 einen Ausschuss eingesetzt, der die rechtliche und finanzielle Lage der Pfarrwitwen untersuchen sollte. In diesem Zusammenhang wurden zum Beispiel auch Einmalzahlungen an diesen Personenkreis überlegt, aber letztlich verworfen. Hauptgrund war das Argument der Privilegierung eines kleinen Personenkreises gegenüber anderen kirchlichen Mitarbeitern oder Gemeindegliedern in vergleichbarer Lage. 1990 wurde erneut ein Ausschuss gebildet, der alle innerhalb des geltenden Versorgungssystems möglichen und aus Kirchensteuermitteln finanzierbaren Modelle überprüfte. Er kam zum Ergebnis, dass eine aus der Kirchenkasse finanzierbare Lösung des Witwenversorgungsproblems nicht gelinge. Auch ein späterer Versuch im Jahr 1994, der ein kostenneutrales Modell mit Kürzungen der Aktivbezüge vorsah, kam nicht zum Tragen.
- Im Rahmen der gerade abgeschlossenen staatlichen Versorgungsreform durch das Versorgungsreformgesetz 1998 wird eine Systemänderung wie sie die Pfarrfrauenvertretung anmahnt, nicht erwogen. Hintergrund dürfte u.a. die Berufstätigkeit beider Partner sein, die seit Jahren auch in Pfarrerehen zu beobachten ist. Sei ca. 30 Jahren streben Frauen in der Regel nach der Familienphase wieder eine berufliche Tätigkeit an und begründen damit eigene Rentenanwartschaften, die zu größerer Unabhängigkeit von einer Witwenversorgung führen.
- Das Anliegen der Pfarrfrauenvertretung ist von daher vor allem verständlich für den oben erwähnten Personenkreis älterer Pfarrfrauen, die bis Ende der 60er Jahre auf eine eigene Berufstätigkeit im Blick auf den Pfarrerberuf ihres Mannes verzichtet haben. Inwieweit hier im Nachhinein ein Ausgleich möglich ist, erscheint problematisch. Noch schwieriger – und schon gar nicht als Einzelweg der badischen Landeskirche gangbar – erscheint ein grundsätzlicher Systemwechsel bei der Pfarrerversorgung. Nicht unerwähnt bleiben soll schließlich, dass gegebenenfalls für Kirchenbeamte, bei denen eine vergleichbare Situation des „erzwungenen“ Verzichts auf die Berufstätigkeit der Ehefrau nicht vorliegt, eine abweichende Regelung gelten müsste.
- Kontaktnahmen mit der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, an die der Pfarrfraudienst der EKD das nämliche Anliegen herangetragen hat, haben ergeben, dass auch von dort ein Systemwechsel bei der Pfarrerversorgung nicht für möglich gehalten wird. Die Empfehlung des Oberkirchenrats lautet, weder Einmalzahlungen zu leisten noch eine Veränderung des Pfarrerversorgungssystems vorzunehmen. Recherchen bei der Konferenz der Dienstrechts- und Besoldungsreferenten der EKD führten zum gleichen Ergebnis.

Von daher wäre es sinnvoll, wenn die Landessynode überlegen würde, ob, in welchem Umfang und auf welche Weise das Anliegen der Pfarrfrauenvertretung weiter verfolgt werden kann. Die Antwort auf eine Anfrage an die EKD, in welchen anderen Landeskirchen gegebenenfalls Überlegungen im Sinne des Anliegens der Pfarrfrauenvertretung angestellt werden, steht noch aus. Nach Vorliegen des Ergebnisses werden wir der Landessynode weiter berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Gößler

Kirchenoberrechtsdirektor

**Schreiben des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.02.2000 zum Schreiben der Pfarrfrauenvertretung vom 25.02.1998**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

wir hatten ja zuletzt (vgl. unser Schreiben vom 27.04.1999) mitgeteilt, dass das Anliegen der Pfarrfrauenvertretung auf die Tagesordnung der Dienstrechtsreferentinnen und -referenten der Gliedkirchen der EKD gesetzt worden war. Eine Besprechung erfolgte in der Sitzung vom 19.11.1999, zu der mir leider erst jetzt das Protokoll zugegangen ist. Anliegend füge ich zu Ihrer Kenntnisnahme den maßgeblichen Protokollauszug in Kopie bei.

Das Protokoll beschränkt sich in seiner gewohnt diplomatischen Form auf eine Wiedergabe der Sachverhaltsproblematik. Daher sollte ich

noch hinzufügen, dass die Konferenz der Dienstrechtsreferentinnen und -referenten vom 19.11.1999 erkennen ließ, dass nur die Gesellschaft insgesamt hinsichtlich der Forderung der Pfarrfrauenvertretung tätig werden kann, etwa durch ein staatliches Erziehungsgeld. Regelungsmöglichkeiten auf der Ebene des Pfarrdienstrechtes oder des Versorgungsrechtes wurden in der erwähnten Konferenz nicht gesehen.

Die Meinungsbildung auf der juristischen Ebene zu dem Anliegen der Pfarrfrauenvertretung sollte m.E. als abgeschlossen betrachtet werden.

Da die Pfarrfrauenvertretung unserer Landeskirche sich bei mir vor kurzem nach dem Sachstand erkundigt hatte und wusste, dass sich die Konferenz vom 19.11.1999 mit der Angelegenheit befasst haben würde, werde ich der Pfarrfrauenvertretung ebenfalls einen Protokollauszug übersenden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez. Dr. Jacobs

Kirchenoberrechtsrat

Anlage: Protokollauszug

**TOP 6**

**Petition von Pfarrfrauenvertretungen „Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung“**

Der Pfarrfraudienst in Baden hat sich einer von der Delegiertentagung des Pfarrfraudienstes in der EKD am 6. Juni 1996 beschlossenen Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung angeschlossen. Wesentliche Forderung der Delegiertentagung ist, das jetzt gültige Rentenrecht dahingehend zu ändern, dass im Todesfall eines Ehepartners die Bezüge für Witwen und Witwer gleich sind, unabhängig davon, wer als Arbeitnehmer angestellt war und wer Familienarbeit geleistet hat. Die Kirchen sollen diese Forderung zur Änderung staatlicher Gesetze politisch unterstützen und für Pfarrwitwen schon selbst verwirklichen. Es wird um Informationen gebeten, wie mit dieser Forderung in den Gliedkirchen umgegangen wird.

In der Ev.-Luth. Kirche in Bayern sind zwei Gesetzesanträge zur Unterstützung dieser Forderung gescheitert. In der Ev. Kirche in Württemberg wurde nach einem Gespräch mit der Kirchenleitung ein Vorschlag für eine kostenneutrale Lösung vorgelegt. Die 1997 geplante Neuregelung des Familienzuschlags des Beamtenrechts sah vor, dass der Familienzuschlag der Stufe 1 nicht gezahlt würde, wenn das Einkommen des Ehegatten im vorhergehenden Jahr 24.000 DM überschritten hätte. Angedacht war, dem überlebenden Ehegatten eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf Antrag den Familienzuschlag der Stufe 1 auszuzahlen. Da diese Neuregelung des Familienzuschlags nicht weiter verfolgt wurde, wurde der Vorschlag nicht umgesetzt.

**Schreiben der Pfarrfrauenvertretung vom 21.07.2000 zur Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung**

Liebe Frau Fleckenstein,

vielen Dank, dass unser Anliegen in der Herbstsynode aufgegriffen wird.

In der Anlage sende ich Ihnen den Text, mit dem wir unsere Forderung unterstützen möchten.

Ich habe Ihnen auch die Forderung von 1996 noch einmal beigelegt. Bitte teilen Sie mir mit, wenn weitere Ergänzungen wichtig wären.

Ich wünsche Ihnen Gottes Segen für die bevorstehenden Sommerferien und für Ihr Wirken in Kirche und Gesellschaft.

Liebe Grüße vom ganzen Team der Pfarrfrauenvertretung

Ihre

gez. Elisabeth Scheffel

**Pfarrfrauenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden, Leitungskreis, Juli 2000**

**Zur Forderung des Pfarrfraudienstes in der EKD zu Gerechtigkeit in der Altersversorgung vom Juni 1996**

Das Leitungsteam der Pfarrfrauenvertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden hat mit Freude zur Kenntnis genommen, dass die Synode der badischen Landeskirche das oben genannte Thema aufgreifen und diskutieren wird.

Den Delegierten des Pfarrfraudienstes in der EKD ging es bei der Formulierung der Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung im Jahr 1996 nicht um die Schaffung eines Privilegs für Pfarrfrauen. Viel-



mehr war und ist der Pfarrfrauendienst in der EKD ebenso wie die Pfarrfrauenvertretung in Baden der Meinung, dass dies ein Thema ist, wo Kirche ein Zeichen setzen und die gesamte gesellschaftliche Entwicklung beeinflussen kann und soll.

Vor noch nicht einmal 50 Jahren wurden Frauen bei der Eheschließung mit einem Pfarrer aufgefordert, ihren Beruf aufzugeben. Heute ist Job-Sharing und Teilzeitbeschäftigung in jeder Form normal und möglich. Vollzeit-Erwerbstätigkeit für alle dagegen ist – jedenfalls bei der derzeitigen wirtschaftlichen Entwicklung – nicht mehr denkbar. Viele Pfarrfrauen wählen auch heute noch die Lebensform: Ein Partner arbeitet im Vollzeit-Erwerb, der andere ist für Haus und Familie da und bringt sich darüber hinaus mit ein, wo der berufliche Einsatz des Mannes das zulässt oder verlangt. Dies tun auch andere Frauen in unserer Gesellschaft – und sie sind in der gleichen Weise diskriminiert, wie Pfarrfrauen das erleben. Kirche könnte der Motor sein, der hier zu einer Veränderung treibt, indem sie – zunächst in ihrem eigenen Bereich – Korrekturen vornimmt.

In unserer Zeit ist es nicht mehr so, dass ein Witwer unbedingt mehr Unterhaltsgeld braucht als eine Witwe. Im Gegenteil: Häufig führt das Sterben des Partners für Frauen, die nicht oder nur kurze Zeit erwerbstätig waren, zu einer regelrechten Verarmung (Notwendigkeit des Wohnungswechsels wegen des hohen Mietanteils am verbleibenden Geld; Rückzug aus der Umgebung, weil wenig Geld z.B. für kulturelle Angebote bleibt; Einschränkung der Beweglichkeit weil das gewohnte Auto wegfallen muss; ...). Es bleibt ihnen kaum mehr als 40 % des letzten Aktiv-Gehalts. Wir meinen, das kann nicht gerecht sein, denn beide haben bis zum Tod oder zum Ruhestand des einen gemeinsam dafür gelebt und gearbeitet, dass die eine Vollzeit-Erwerbsstelle voll ausgefüllt ist. Deshalb müssten Witwer und Witwe nach Meinung des Leitungsteams der Pfarrfrauenvertretung in Baden ebenso wie der Delegiertenversammlung des Pfarrfrauendienstes in der EKD die gleiche Hinterbliebenerversorgung erhalten. Theologische und ethische Überlegungen sollten dabei gegenüber finanziellen Erwägungen im Vordergrund stehen.

Kirche hat noch immer eine wichtige Stimme in unserer Gesellschaft. Sie wird gehört und respektiert. Sie sollte zu einem so wichtigen Thema nicht schweigen, sondern eintreten für gerechte Strukturen und durch eigene Entwicklungen beweisen, dass diese möglich sind.

Darum unser Antrag: Das jetzt gültige Rentenrecht soll dahingehend geändert werden, dass im Todesfall eines Ehepartners die Bezüge für Witwen und Witwer gleich sind, unabhängig davon, wer als Arbeitnehmer angestellt war und wer Familienarbeit geleistet hat.

## **Pfarrfrauendienst in der EKD**

### **Delegiertentagung vom 3. Juni bis 6. Juni 1996 in Eisenach**

#### **Forderung zur Gerechtigkeit in der Altersversorgung**

Wir sehen Kirche in der Pflicht, für Gerechtigkeit in der Gesellschaft einzutreten und Vordenkerin für notwendige gesamtgesellschaftliche Veränderungen zu sein.

Wir beobachten, dass generelle volle Erwerbstätigkeit gesellschaftlich nicht – mehr – möglich ist. Gleichzeitig ist unsere Gesellschaft immer mehr auf qualifizierte ehrenamtliche Arbeit angewiesen. Schon heute belegen Untersuchungen, dass das Humanvermögen – durch unbezahlte Arbeit erwirtschaftetes Volksvermögen – das Bruttosozialprodukt erheblich übersteigt.

Im Gegensatz zum Scheidungsrecht wird im Rentenrecht die Familienarbeit nicht als gleichwertig für den Zugewinn in der Ehe behandelt, denn das würde bedeuten, dass beide gleiche Ansprüche an die Rentenversicherung erwirtschaftet hätten.

Das z.Zt. gültige Beamtenrecht sieht aber z.B. vor, dass Beamte 75 % des Gehaltes als Pension erhalten. Im Falle des Todes eines Ehepartners behält der Pensionsberechtigte diese 75 %, während seiner Witwe 60 % dieser 75 % (= 45 % des ehemaligen Einkommens) zustehen.

Das ist eine Diskriminierung der Frau und ihrer Arbeit in Familie und Gesellschaft. Es widerspricht dem Gleichstellungsparagrafen im Grundgesetz, wenn Frauen, die Kinder aufziehen und damit die Hälfte des Generationenvertrages erfüllen, dafür im Rentenrecht benachteiligt werden, zumal eben diese Kinder die Renten erwirtschaften müssen.

Diese ungleiche Bewertung von Arbeit muss abgeschafft werden. Wir fordern daher, dass das jetzt gültige Rentenrecht dahin gehend geändert wird, dass im Todesfall eines Ehepartners die Bezüge für Witwen und Witwer gleich sind, unabhängig davon, wer als Arbeitnehmer angestellt war und wer Familienarbeit geleistet hat.

Deshalb ermutigen wir, die Forderung nach gerechter Altersversorgung für verwitwete Ehepartner politisch zu unterstützen und in kirchlichen Strukturen unabhängig von bisheriger staatlicher Gesetzgebung – z. B. für Witwen von Pfarrern – schon zu verwirklichen.

Es ist uns wichtig, dass dabei ethische Maßstäbe und theologische Überlegungen den Vorrang vor finanziellen Erwägungen haben. Kostenneutrale Lösungen sind möglich!

### **Richtlinien für die Arbeit der Pfarrfrauenvertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden**

Die Pfarrfrauenvertretung in der Evangelischen Landeskirche in Baden ist die Interessengemeinschaft der Ehefrauen und Witwen aller hauptamtlichen ordinierten Pfarrer und Pfarrvikare.

Sie ist eine Arbeitsgemeinschaft innerhalb der Evangelischen Landeskirche in Baden und zugleich Mitglied des Pfarrfrauendienstes in der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

#### **1. Ziele und Aufgaben**

Die Pfarrfrauenvertretung bringt die Situation der Frau des Pfarrers zur Sprache. Sie will deren Stellung in Kirche und Gesellschaft zeitgerecht durchdenken und Verständnis für unterschiedliche Lebensgestaltung der Frauen von Pfarrern wecken.

Dies geschieht durch:

- Tagungen und Begegnungsangebote zur geistlichen Orientierung, zum Austausch von Erfahrungen und Informationen sowie zur Fort- und Weiterbildung
- Interessenvertretung gegenüber der Kirchenleitung
- Kontakte zu kirchlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen
- Hilfestellungen für Frauen in Krisenzeiten, Trennungs- und Scheidungssituationen

#### **2. Innere Struktur**

Die Frauen von Pfarrern in den einzelnen Kirchenbezirken halten in unterschiedlicher Form Kontakt untereinander. In der Regel gibt es 2 Bezirksvertreterinnen als Ansprechpartnerinnen der Pfarrfrauenvertretung. Diese organisieren regionale Pfarrfrauenarbeit und wählen das landeskirchliche Leitungsteam.

Das Leitungsteam aus 8 gewählten Frauen ist für 6 Jahre verantwortlich für die Arbeit auf landeskirchlicher Ebene. Es bestimmt eine Sprecherin oder Vorsitzende und entsendet jährlich zwei Teammitglieder zur Delegiertentagung des Pfarrfrauendienstes in der EKD.

Eine Frau aus dem Leitungsteam arbeitet in der „Selbsthilfegruppe für getrenntlebende, geschiedene oder mit Problemen belastete Frauen von Pfarrern“ (SHG) mit, die aus der Notwendigkeit der Begleitung betroffener Frauen entstanden und weitgehend selbständig ist.

#### **3. Wahl des landeskirchlichen Leitungsteams**

In der Regel wird eine **Briefwahl** vorgenommen.

Das amtierende Leitungsteam beruft einen **Wahlausschuss** – mindestens zwei neutrale Frauen oder Witwen von Pfarrern oder Pfarrvikaren.

Dieser bittet alle Frauen oder Witwen von Pfarrern und Pfarrvikaren in den Kirchenbezirken um **Wahlvorschläge**. Das bisherige Leitungsteam sowie die Vertreterinnen der SHG sind ebenfalls berechtigt, Wahlvorschläge vorzulegen.

Die Wahlvorschläge müssen bis zu einem vom Wahlausschuss festgesetzten **Zeitpunkt** vor der Wahl schriftlich eingereicht werden. Alle vorgeschlagenen Kandidatinnen müssen die Zustimmung zur Kandidatur gegeben haben und nach erfolgter Wahl die Annahme bestätigen.

Die Pfarrfrauen jedes Kirchenbezirks haben gemeinsam einen **Stimmzettel** für die Wahl des Leitungsteams, auf dem höchstens 8 Kandidatinnen je eine Stimme erhalten können.

In der Regel gehen die Wahlunterlagen an die benannten Bezirksvertreterin.

Sie wählt in Rücksprache mit ihrer Stellvertreterin und den Frauen und Witwen von Pfarrern und Pfarrvikaren vor Ort.

Die Vertretung der SHG hat ebenfalls einen Stimmzettel.

Alle sechs Jahre erfolgen **Neuwahlen**.



Das Leitungsteam ist berechtigt bis zu zwei Mitglieder nachträglich zu berufen.

Deren Mitgliedschaft endet bei Neuwahlen.

Erarbeitet und beschlossen vom amtierenden Leitungsteam

Karlsruhe im Februar 1998

Die **nächste Wahl 1999** findet nach dieser neuen Ordnung statt. Damit endet die Wahlperiode aller amtierenden Teammitglieder.

Diese Richtlinien ersetzen die im März 1983 veröffentlichte „Ordnung des Pfarrfrauendienstes der Evangelischen Landeskirche in Baden“

#### **Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 16.03.1998 zum Schreiben der Pfarrfrauenvertretung vom 25.02.1998**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

zu dem o.b. Schreiben der Pfarrfrauenvertretung dürfen wir wie folgt Stellung nehmen:

Das Anliegen der Pfarrfrauenvertretung, die Familienarbeit bei Rente und Versorgung stärker zu gewichten, insbesondere Witwen von Versorgungsempfängern besser zu stellen als bislang ist verständlich, vor allem für die Fälle, in denen die Ehefrau wegen der Kindererziehung und freiwilliger Mitarbeit in der Gemeinde keine eigenen Rentenansprüche erworben hat. Eine Änderung dieser Rechtslage müsste aber durch den staatlichen Gesetzgeber im Rentenrecht bzw. im Versorgungsrecht erfolgen, was in der gegenwärtigen Situation kaum Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

Tendenziell hat der Gesetzgeber die Familienarbeit in das Renten- und Versorgungssystem durch die Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten einbezogen. Für Kinder, die vor 1992 geboren sind, wird ein Jahr, bei nach 1992 geborenen Kindern drei Jahre als Kindererziehungszeit bei Rente und Versorgung angerechnet.

Eine spezifisch kirchliche Regelung des von der Pfarrfrauenvertretung angesprochenen Problems ist schwierig, weil man damit vom allgemeinen Renten- und Versorgungsrecht abweichen müsste. 1995 hat ein Ausschuss der bayrischen Landessynode diesbezügliche Überlegungen angestellt mit dem Ergebnis, dass zur Finanzierung von einem dauerhaften Gehaltsabschlag bei den aktiven Mitarbeitern von 3% ausgegangen werden müsste.

Der württembergischen Landeskirche liegt ein ähnliches Anliegen des Pfarrfrauendienstes seit einigen Jahren vor. Die Kirchenleitung hat zurückhaltend reagiert im Blick auf die staatlichen gesetzlichen Regelungen und die hohe Anschubfinanzierung.

Insgesamt würde eine Veränderung der Versorgung im Sinne des Anliegens des Pfarrfrauendienstes viele grundsätzliche Fragen aufwerfen. Die stärkere Berücksichtigung der Kindererziehungs- und Familienarbeit ist ein gesamtgesellschaftliches Problem, das nur schwer durch eigene kirchengesetzliche Regelungen aufgegriffen werden kann, zumal in einer Situation, in der die Landessynode die wirtschaftlich-finanzielle Notlage feststellen und in Gehälter der Mitarbeiter eingreifen muss. Zu bedenken ist u.a. auch, dass Ehefrauen heute nach der Familienphase in der Regel wieder eine berufliche Tätigkeit aufnehmen. Für diesen Personenkreis, der selbst Versorgungs- oder Rentenansprüche erwirbt, stellt sich das Problem einer zu niedrigen Witwenversorgung in aller Regel nicht. Die Forderung nach mehr Gerechtigkeit in der Altersversorgung trifft von daher allenfalls auf die bereits oben erwähnte Gruppe von Pfarrfrauen zu, die noch bis zum Ende der sechziger Jahre bei ihrer Verheiratung mehr oder weniger „gezwungen“ waren, ihren ausgeübten Beruf aufzugeben. Ob für diese Gruppe im nachhinein eine versorgungsrechtliche Besserstellung gerechtfertigt erscheint, ist wie gesagt ein vielschichtiges Problem. Kirchenspezifische Sonderlösungen sollten insbesondere auch in der Kirchengemeinschaft abgestimmt sein.

Wie empfehlen, die Eingabe der Pfarrfrauenvertretung bei der Frühjahrstagung der Landessynode nicht zu behandeln und das Problem angesichts der schwierigen Haushaltslage zunächst zurückzustellen. Falls die Landessynode die Thematik aufgreifen möchte, ist im übrigen eine umfangreiche Vorbereitung erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

gez. Dr. Gößler

#### **Anlage 11 Eingang 9/11**

#### **Eingabe der Landesjugendkammer vom 13.07.2000 zur Entwicklung von Freiwilligendiensten in der Evangelischen Kirche / Evangelischen Jugend**

Sehr geehrte Frau Fleckenstein,

die Landesjugendkammer hat sich ausführlich mit der Frage der Entwicklung von Freiwilligendiensten der Evang. Kirche / Evang. Jugend beschäftigt und beiliegendes Positionspapier beschlossen.

Die Landesjugendkammer bittet die Landessynode, sich mit dieser Frage zu beschäftigen, sich die vorgelegte Position zu eigen zu machen und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, dass die Chance von Freiwilligendiensten in der Jugendarbeit auch in der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgegriffen werden können.

Die Position ist in Absprache mit dem Diakonischen Arbeitskreis unserer Landeskirche und in Rücksprache mit dem Diakonischen Werk Baden entwickelt worden. Für etwaige Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Andreas Klaffke, Vorsitzender

#### **Entwicklung von Freiwilligendiensten der Jugendarbeit in der Evang. Landeskirche Baden**

##### **– Ein Positionspapier –**

##### **1. Derzeitige Freiwilligendienste**

In einem Freiwilligendienst stellen junge Frauen und Männer eine begrenzte Zeit ihres Lebens voll für einen gemeinnützigen Dienst zur Verfügung. Sie leisten ihre Arbeit in der Hauptsache im sozialen jedoch auch im ökologischen Bereich sowohl im In- wie auch im Ausland.

In der Evang. Landeskirche Baden wird dieser Dienst in der Jugendarbeit im Wesentlichen in **zwei Formen** angeboten:

– **dem Diakonischen Jahr.** Es wird nach den Bestimmungen für das „Freiwillige Soziale Jahr“ durchgeführt. Zur Zeit leisten jedes Jahr ca. 200, zumeist junge Frauen, hier ihren Dienst in diakonischen/sozialen und kirchlichen Einrichtungen in Baden; wenige Stellen gibt es auch in Rumänien. Sie erhalten ein Taschengeld, Verpflegung, ggf. Unterkunft und sind sozialversichert. Das Gesetz schreibt zudem eine pädagogische Begleitung vor, die vom Träger verantwortet wird sowie mindestens 25 Bildungstage, die vom Träger durchgeführt werden müssen. Das DJ/ FSJ befindet sich zur Zeit in einem bundesweit durchgeführten Qualitätssicherungsprozess. Damit ist auch der evang. badische Träger an bestimmte Qualitätsstandards gebunden.

Darüber hinaus unterstützt die Evang. Landeskirche das Diakonische Jahr im Ausland, das für alle Landeskirchen als gemeinsames Projekt von Jugendarbeit und Diakonie vom Diakonischen Werk in Speyer organisiert wird. An ihm nehmen jedes Jahr so zwischen fünf und acht Teilnehmerinnen aus der Evang. Landeskirche Baden teil.

– **dem anderen Dienst im Ausland.** Er wird für junge Männer im Rahmen der „Friedensdienste“ angeboten und nach § 14 b (Zivildienstgesetz) durchgeführt. Er ersetzt den Zivildienst. 1999 leisteten 12 junge Männer ihren Dienst in Einrichtungen in Italien, Polen und Rumänien. Die Landeskirche übernimmt die Versicherungskosten für junge Männer, die Partneereinrichtungen die Kosten für Verpflegung und Unterkunft. Das Taschengeld, Fahrtkosten und die Kosten für einen Sprachkurs werden von einem UnterstützerInnenkreis getragen. Die Freiwilligen erfahren eine intensive individuelle Vorbereitung und verpflichten sich an einem viertägigen Zwischenseminar teilzunehmen. Gesetzliche Vorgaben bezüglich der Begleitung gibt es nicht.

Darüber hinaus arbeiten Freiwillige aus Baden im Rahmen ökumenischer Partnerschaften in Projekten des Evang. Missionswerk in Südwestdeutschland (EMS), Aktion Sühnezeichen und dem Internationalen Christlichen Jugendaustausch (ICJA).

##### **2. Bedeutung von Freiwilligendiensten**

**Freiwilligendienste sind ein Angebot an Jugendliche.** Sie nehmen diese Angebote wahr, weil sie in ihre Biographie, ihre Lebenssituation passen und sie ihr Leben und diese Gesellschaft aktiv gestalten wollen. Ein freiwilliger Dienst dient ihnen zur Lebens-, Berufs- und oftmals auch zur Glaubensorientierung. Er bietet ihnen die Möglichkeit nach der Schule etwas Praktisches zu tun, Verantwortung zu übernehmen und einen Beitrag zum sozialen Frieden, zur Völkerverständigung und zur Ökumenischen Gemeinschaft zu leisten, jedoch auch Warteschleifen



sinnvoll zu überbrücken. Er ermöglicht es Jugendlichen, Soziales neu zu lernen, sogenannte „Schlüsselqualifikationen“ zu erwerben. Sie lernen gängige gesellschaftliche Werte wie Jugendlichkeit, Schönheit, Leistungsfähigkeit, Intelligenz zu relativieren. Sie können sich mit anderen Werten auseinandersetzen und sich neu orientieren.

Freiwilligendienste bieten Jugendlichen durch die Länge und den vollzeitigen Einsatz Erfahrungsräume in denen sie nicht ausweichen können, sondern Durststrecken durchstehen müssen, in der Konfrontation mit Leid Grenzen und dabei auch Hoffnung erfahren. Sie erleben so Sinnerfüllung und Sinnstiftung für ihr Leben.

Sie werden im Dienst gefordert und herausgefordert. Dies bezeichnen sie als Abenteuer und es „macht ihnen Spaß“.

Jugendliche sind bereit, solche Herausforderungen anzunehmen. Dies zeigt die unvermindert anhaltende Nachfrage nach Freiwilligendiensten in der BRD, auch in der Evang. Landeskirche in Baden sowie die große und steigende Nachfrage nach Freiwilligendiensten im Ausland.

Gesellschaft und Kirche sollen Jugendlichen ein solches Angebot machen. Auch sie profitieren in vielfältiger Weise von dem Dienst, den diese leisten.

**Freiwilligendienste bieten der Gesellschaft die Möglichkeit**, jungen Menschen einerseits deutlich zu machen, dass sie in unserer Gesellschaft gebraucht werden. Andererseits wird durch sie Jugendliche auch deutlich, dass es wohl Orte gibt, wo sie Verantwortung übernehmen können. Sie dienen dazu, Jugendliche für unsere Gesellschaft, die auf der Basis einer freiheitlich demokratischen Grundordnung steht, zu gewinnen und sich in ihr für sie zu engagieren.

Kirche nimmt mit ihrer Jugendarbeit gesellschaftliche Verantwortung gegenüber der jungen Generation wahr und leistet einen zentralen Beitrag zur Erziehung und Bildung. Sie stellt dazu Erfahrungs- und Betätigungsräume sehr unterschiedlicher Art bereit. Mit ihren Freiwilligendiensten unterstützt sie eine Kultur des Sozialen und der Mitverantwortung für das Gemeinwohl.

**Freiwilligendienste bieten der Kirche die Möglichkeit**, Jugendliche mit der Kirche und ihrer Arbeit vertraut zu machen, ihre Werte und ihr Menschenbild erlebbar werden zu lassen. Durch die Freiwilligendienste gewinnt Kirche auf Zeit und oftmals auch auf Dauer motivierte und engagierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf allen Ebenen.

Kirche hat darüber hinaus neben dem Nutzen auch die Aufgabe, aufgrund ihres Auftrags für Jugendliche da zu sein und ihnen solche Erfahrungsräume zur Verfügung zu stellen. Sie erhalten hier die Möglichkeit, die Einheit von Glaube und Tat zu praktizieren und zu erleben.

Freiwilligendienste dienen so in nahezu idealer Weise dem Jugendlichen selbst, Gesellschaft und Kirche – und nicht zuletzt den Menschen, mit denen die Freiwilligen es in ihrer Arbeit zu tun haben: z.B. Menschen, die alt, krank, schwach, benachteiligt, behindert sind.

Freiwilligendienste sind, und dies zeigen die Erfahrungen der letzten 50 Jahre im DJ/FJSJ und den Friedensdiensten, nur zu verantworten und erfolgreich, wenn sie ein Lern- und Orientierungsangebot für junge Menschen sind (nicht Rekrutierung billiger Arbeitskräfte, Jugendliche als Sündenböcke für Versäumnisse von Politik und Gesellschaft, als Erneuerer von Gesellschaft etc.).

Das bedeutet dreierlei:

- Als **freiwilliger** Dienst muss er für junge Menschen attraktiv sein, das heißt ihren Bedürfnissen entsprechen. Freiwilligendienste werden nur erfolgreich sein, wenn sie von den jungen Menschen her gedacht und konzipiert sind. Dies betrifft sowohl die Rahmenbedingungen, als auch die Einsatzfelder.
- Als **Lern- und Orientierungsangebot** braucht es Orte für Erfahrungsaustausch sowie der Bildung über die Belange des konkreten Einsatzfeldes hinaus. Lernen, Abbau von Vorurteilen geschieht nicht automatisch, es bedarf der Reflexion, der Deutung und der Einbettung der Erfahrungen in persönliche und gesellschaftliche Strukturen.
- Freiwillige sind **junge Menschen, ungelernete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**, das heißt sie bedürfen einer sorgfältigen Einführung, Einarbeitung, Anleitung und Begleitung am Einsatzplatz.

Hierbei ist zu beachten, dass Freiwillige es mit Menschen in schwierigen Lebenslagen und -situationen zu tun haben und zu tun haben wollen, das heißt, sie brauchen neben ihrer Motivation auch eine gewisse Eignung und bei aller Jugendlichkeit auch eine gewisse Reife. Dies setzt eine sorgfältige Beratung und Auswahl im Vorfeld voraus.

### 3. Zukunft und Perspektiven von Freiwilligendiensten

Wie oben dargestellt erfreuen sich die bisherigen Freiwilligendienste eines großen Interesses von Seiten junger Menschen. Die Mitgliederver-

sammlung der Arbeitsgemeinschaft der Evang. Jugend (aej) hat in einem Grundsatzbeschluss im Dezember 1999 für den Gesamtbereich der Evang. Jugend festgestellt: „Längerfristige internationale Freiwilligendienste sind eine Aufgabe der Evangelischen Jugend, die wir wahrnehmen und die zukünftig integraler Bestandteil unserer Arbeit sein soll“<sup>1</sup>. Dies ist Chance und Herausforderung zugleich. Kirche, Diakonie und Politik sind gefordert Rahmenbedingungen dafür zu erhalten, neu zu schaffen und neuen Möglichkeiten Raum zu geben.

Auch und gerade in der Evang. Landeskirche Baden sind die Freiwilligendienste in den oben dargestellten Formen ein gut etabliertes, ausgearbeitetes und stark nachgefragtes Programm. **Sie sollten weiterhin unterstützt und ausgebaut werden.** Hierzu ist es notwendig zusätzliche Mittel bereitzustellen und einzuwerben.

**Darüber hinaus zeichnen sich folgende Entwicklungen ab.**

1. Im Zeichen von **Europäisierung, Osterweiterung und umfassender Globalisierungsprozesse** sind die Lebensbezüge von Jugendlichen andere, ihre Lebenshorizonte ändern sich, sie werden zur Bewältigung ihrer Zukunft veränderte Qualifikationen und Einstellungen brauchen. Soziales Lernen gestaltet sich zunehmend als interkulturelles Lernen, das auch die Friedensförderung und die Forderung nach sozialer Gerechtigkeit weltweit einschließt.

Dass Jugendlichen dies bewusst ist, wird an der sehr zunehmenden Nachfrage von Jugendlichen, die in Deutschland leben, nach Freiwilligendiensten im Ausland deutlich.

Bisher geschah die **Vermittlung deutscher Jugendlicher ins Ausland im evangelischen Bereich** auf folgenden Wegen:

- **Über das Diakonische Jahr im Ausland.** Es wird als gemeinsames Modell von Jugendarbeit (aej) und Diakonie (DW-EKD) getragen und ist derzeit beim Diakonischen Werk in Speyer angesiedelt. Hier stehen für ganz Deutschland insgesamt nur 100 Plätze zur Verfügung. Seine Finanzierung ist ab 2001 völlig ungesichert. Die Partnerorganisationen des Diakonischen Jahres im Ausland sind zusammengeschlossen im sogenannten „Europäischen Netzwerk“. Mitglieder sind Kirchen in Europa, die in ihrem Land das Diakonische Jahr durchführen. Am Diakonischen Jahr im Ausland nehmen jedes Jahr ca. 5 bis 8 Jugendliche aus der Evang. Landeskirche Baden teil.
- **Im Rahmen der Friedensdienste** über ca. 30 evangelische Organisationen, die in der „Arbeitsgemeinschaft Dienste für den Frieden“ (AGDF) zusammengefasst sind. Hierzu gehören Organisationen wie Aktion Sühnezeichen, EIRENE und auch die Evang. Landeskirche Baden. Hier stehen zwar ca. 1500 Plätze zur Verfügung (davon ca. 900 für den Anderen Dienst im Ausland). Sie sind jedoch sehr ungesichert, ihre Besetzung nicht verlässlich. In Baden werden über das Amt für Evang. Kinder- und Jugendarbeit, gemäß dem Beschluss des Kollegiums des EOK, bis zu 10 Stellen bei ökumenischen Partnern im Ausland bereit gestellt.
- **Über den Internationalen Christlichen Jugendaustausch (ICJA)**, einer weltweit arbeitenden ökumenischen Organisation, werden mit Deutschland jährlich 130 Jugendliche (65 in, 65 out) ausgetauscht. Der deutsche Zweig wird als Verein von der aej, der Evang. SchülerInnenarbeit und ehemaligen Freiwilligen getragen. Er arbeitet mit Regionalgruppen (z.B. in Freiburg). Seine Existenz ist aufgrund massiver Kürzungen des EKD- Zuschusses gefährdet.
- **Über die Missionswerke** werden bundesweit im Rahmen ökumenischer Partnerschaften ca. 70 bis 80 Freiwillige ins Ausland entsandt.

Zu der starken Nachfrage von deutschen Jugendlichen nach Freiwilligendiensten kommt ein verstärkter Druck von Jugendlichen aus dem Ausland, vermittelt durch die Partner im Netzwerk und die Partner der Friedensdienste, einen Freiwilligendienst in der BRD ableisten zu können.

Hier ist gerade Kirche gefordert, verfügt sie doch wie keine andere Institution über weltweite ökumenische Bezüge und zählt zu ihren ureigensten Aufgaben die Förderung von sozialer Gerechtigkeit und Frieden. Sie selbst und die ökumenischen Partner sind vielfach Träger von Projekten und Einrichtungen, die den Dienst von Freiwilligen ermöglichen könnten.

Möchte Kirche sich nicht die Chance entgehen lassen, jungen Menschen in einem ersten Schritt zumindest europaweit ihren Auftrag und ihre Werte in einer sich verändernden Welt zu vermitteln, muss sie sich in beide Richtungen öffnen. Sie muss den Dienst deutscher Jugendlicher im Ausland unterstützen und aufnehmendes Land werden.

**Hierzu bedarf es eines Auftrags an die Jugendarbeit** und die Bereitstellung von Mitteln.

Die wesentlichen tragenden Strukturen vom Diakonischen Jahr im Ausland und ICJA sind derzeit in ihrer Existenz massiv gefährdet. Auf



Landes- und Bundesebene gilt es die vielfältigen Ansätze zu bündeln und strukturell der Jugendarbeit zuzuordnen. In Weiterführung der gesellschaftspolitischen und kirchenpolitischen Voraussetzungen muss ein tragfähiges Finanzierungsinstrument entwickelt werden, das die finanziell gut ausgestatteten neuen Förderprogramme einbezieht.

2. Noch ist offen, ob die allgemeine Wehrpflicht und damit auch der Zivildienst bestehen bleibt.

Für den Fall der Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht sprechen sich die Unterzeichnenden dezidiert gegen eine wie immer auch geartete allgemeine Dienstpflicht aus und setzen auf den Ausbau der Freiwilligendienste. Eine allgemeine Dienstpflicht wird weder den Jugendlichen gerecht noch ist sie mit unserer freiheitlichen demokratischen Grundordnung vereinbar. Unsere Gesellschaftsordnung wirbt für Demokratie und stellt Erfahrungsräume zum Erlernen demokratischen Verhaltens bereit.

(Wir verweisen hier auf einschlägige Äußerungen von Jugendarbeit und Diakonie, die sich gegen eine allgemeine Dienstpflicht aussprechen).

In der Diskussion werden immer wieder große Zahlen Freiwilligen als Kompensationsmöglichkeiten für den Zivildienst genannt. Hier wird der fundamentale Unterschied zwischen einem Pflicht- und einem Freiwilligendienst übersehen. Letzterer bietet jungen Menschen die Möglichkeit, sich aufgrund einer freiwilligen Entscheidung für andere einzusetzen und dabei auch für sich wesentliche Erfahrungen zu machen. Die Tätigkeiten, die Freiwillige ausüben, müssen deren Motivation und Bedürfnissen entsprechen. Freiwilligendienste sind nur attraktiv und werden angenommen, wenn sie am Jugendlichen (der hier als „Kunde“ wahrgenommen werden muss) orientiert sind. Die Jugendlichen müssen ihre Tätigkeit gerne ausüben, sie muss ihnen „Spaß“ machen und sie müssen sie als unmittelbar sinnvoll erfahren. Sie brauchen Zugewandtheit und eine gewisse Kontinuität der Personen. Sie müssen gefordert, jedoch weder überfordert noch unterfordert werden. Freiwillige können jederzeit aus ihrem Dienst ausscheiden, wenn er ihren Anforderungen nicht mehr entspricht. Zivildienstleistende müssen ihre Zeit zu Ende machen. Ein Freiwilligendienst kann somit die Lücken, die der Zivildienst hinterlässt nur in soweit füllen, als die Einsatzstellen den Wünschen und der Motivation der Jugendlichen entsprechen.

Ein Weiteres ist zu erwarten: Aufgrund der immer noch sehr unterschiedlichen Sozialisierungserfahrung und Lebensplanung von Jungen und Mädchen ist davon auszugehen, dass junge Männer sich in weit geringerem Maße für einen sozialen Freiwilligendienst entscheiden als junge Frauen. Um sie dafür zu gewinnen, müssten Einsatzmöglichkeiten geschaffen werden, die deren spezifische Bedürfnisse und Motivationen entsprächen. Da es für junge Männer bisher durch die allgemeine Wehrpflicht nicht im Blickfeld lag, an einem längerfristigen Freiwilligendienst teilzunehmen, fehlen gesicherte Erkenntnisse wie Rahmenbedingungen und Einsatzfelder gestaltet sein müssten, um für sie diese Dienste attraktiv zu machen. Hier sind Modelle zu entwickeln und Untersuchungen vorzunehmen. Darüber hinaus bedarf es insgesamt einer stärkeren Sensibilisierung von Jungen in allen Sozialisierungsbereichen, sich freiwillig für die Belange sozial benachteiligter Menschen einzusetzen. Auch aufgrund dieses Defizits werden Freiwilligendienste die Lücke nicht füllen können.

Die Schwierigkeiten, die im sozialen Bereich entstehen könnten, sollte der Wegfall der Wehrpflicht politisch geboten sein, sprechen jedoch nicht für deren Beibehaltung.

Der andere Dienst im Ausland (§14 b) ist in seiner Verknüpfung zur Wehrpflicht ein Zwangsdienst. In seiner Anlage und Ausgestaltung bietet er aber eine Basis bei Wegfall der Wehrpflicht zu einem wirklichen Freiwilligendienst zu werden. Damit werden ökumenische Partnerschaften der Landeskirche in Beziehung zu den Freiwilligendiensten gesetzt und öffentliche Förderprogramme für die Weiterentwicklung ökumenischer Beziehungen und die Eröffnung weiterer Erfahrungsräume und Lernfelder für Jugendliche genutzt.

**Wir fordern deshalb Verantwortliche in Kirche und Diakonie auf:**

- sich beim Wegfall der allgemeinen Wehrpflicht gegen eine Einführung einer Dienstpflicht sowohl für Männer wie auch für Frauen auszusprechen,
- Mittel für den Erhalt und Ausbau von Freiwilligendiensten im In- und Ausland, von InländerInnen und AusländerInnen freizustellen.
- sich dafür auszusprechen, die für den Zivildienst eingesetzten Gelder insgesamt im sozialen Bereich zu belassen um damit die dann notwendigen Stellen für hauptamtliche Fachkräfte zu schaffen und den Ausbau von Freiwilligendiensten zu fördern.

<sup>1</sup> von der Landesjugendkammer am 01.04.2000 beschlossen.

### zu Eingang 9/11

#### Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 15.08.2000 zum Schreiben der Landesjugendkammer vom 13.07.2000

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

Sie haben mit Schreiben vom 4. August dem Evangelischen Oberkirchenrat Gelegenheit gegeben zum Papier der Landesjugendkammer vom 13. Juli 2000 Stellung zu nehmen. Ich tue das nach Beratung im Kollegium am 15. August gerne.

Das Thema, das die Landesjugendkammer aufgegriffen und beraten hat, nämlich die künftige Entwicklung von Freiwilligendiensten der Jugendarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden, greift ein Thema auf, das uns im Zusammenhang mit der Entwicklung der Freiwilligendienste für Jugendliche sicher in den kommenden Jahren beschäftigen wird. Grundsätzliche Veränderungen sind, u.a. wegen der Bundeswehrreform, zu erwarten. Der Evangelische Oberkirchenrat ist deshalb der Landesjugendkammer dankbar, dass sie zu diesem Thema ein Positionspapier erarbeitet hat, das die derzeitigen Verhältnisse, auch die Bedeutung der Freiwilligendienste in Kirche und Gesellschaft sowie die Zukunftsperspektiven aufzeigt. Dabei spricht sich die Landesjugendkammer eindeutig für den Ausbau der Freiwilligendienste und gegen eine wie auch immer geartete allgemeine Dienstpflicht aus.

Nach der Ordnung der Jugendarbeit in unserer Landeskirche ist es die Aufgabe der Landesjugendkammer, die kirchenleitenden Gremien und Personen auf wichtige Entwicklungen hinzuweisen. Nach Ansicht des Evangelischen Oberkirchenrates ist dies eine wichtige Entwicklung.

Der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden hat sich im Übrigen auf einer seiner letzten Sitzungen ebenfalls mit dieser Thematik beschäftigt und beschlossen, dass die künftigen Entwicklungen auch im Diakonischen Werk sehr genau beobachtet werden sollen. Der Vorstand des Diakonischen Werkes Baden hat ferner beschlossen, dass dies in enger Kooperation mit dem Amt für Kinder- und Jugendarbeit im Evangelischen Oberkirchenrat passieren soll.

Es ist deswegen besonders naheliegend, das Positionspapier der Landesjugendkammer dem Bildungs- und Diakonieausschuss zur Beratung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Dr. Michael Trenskey  
Oberkirchenrat

### Anlage 12 Eingang 9/12

#### Eingabe des Pfarrers i. R. Berthold Schneider vom 06.09.2000 zur Mietpreisgestaltung der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg

Sehr verehrte Frau Präsidentin Fleckenstein!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Evang. Pflege Schönau hat in einem Brief vom 27.07.2000 ihren Mieterinnen und Mietern eine Mieterhöhung zum 01.10.2000 angekündigt mit der Bitte, die Zustimmung zur Mieterhöhung durch Unterschrift zu erteilen.

Sehr viele Mieterinnen und Mieter sind dazu nicht bereit, da die Mieterhöhung in einem wohl nach dem Heidelberger Mietspiegel angepassten Verfahren einen Punkt erreicht hat, der vor allem sehr langjährige Mieterinnen und Mieter schockiert. Ich meine nicht die Erhöhungen unter DM 100,00, sondern ich weiß von einigen Pfarwitwen und von Jahrzehnte bei der Pflege Schönau wohnenden Mietern, dass sie Erhöhungen zwischen DM 150,00 und DM 295,00 monatlich hinnehmen müssen. Diese zum Teil hochbetagten Mieterinnen, und ich meine in diesem Zusammenhang die Pfarwitwen, die von ihrer Witwenpension leben, sehen sich fast nicht mehr in der Lage, diese Erhöhung zu tragen. Fast die Hälfte ihrer Pension müsste danach für die Miete aufgewendet werden.

In den meisten Fällen lässt es die Ausstattung der einzelnen Wohnungen nicht zu, dass die Pflege Schönau die Möglichkeiten des Heidelberger Mietspiegels voll ausschöpft ohne zu bedenken, dass auch auf dem freien Wohnungsmarkt langjährige Mieter von krassen Erhöhungen wie diesen verschont werden.

Ich kann nachvollziehen, dass die Pflege Schönau rentabel arbeiten muss, nicht aber dass sie dazu ihre Mieterinnen und Mieter durch Mieterhöhungen braucht, von denen fast alle unter anderen Voraussetzungen vor Jahren oder gar Jahrzehnten in die Wohnungen eingezogen sind unter der Zusage: „In dieser Wohnung können Sie bleiben.“



Die können sie immer bezahlen! Daran erinnern sich sehr viele und verlieren immer mehr das Vertrauen in ihre Kirche, der sie als Pfarrfrauen ehrenamtlich ein Leben lang „gedient“ haben, ohne selbst einen rentenfähigen „Geldberuf“ ausgeübt zu haben.

Viele der Mieterinnen und Mieter werden ihre Zustimmung zur Mieterhöhung nicht geben, bevor nicht ein unabhängiger Wohnungssachverständiger den Zustand der jeweiligen Wohnung beurteilt hat.

Ich möchte besonders Ihre Aufmerksamkeit auf die Tatsache lenken, dass das Schlimmste nicht die zum Teil horrend Erhöhung ist, sondern der Vertrauensverlust in die Kirche, der sich auch in den Herzen und Köpfen kirchlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen breit macht.

Ist es wirklich nötig, dass jahrzehntelange Mieterinnen und Mieter finanziell so belastet werden, nur weil es der Mietspiegel „hergibt“?

In den beiliegenden Zeitungsausschnitten können Sie erkennen, wie gespalten das Verhältnis der Pflege Schönau zu Ihren Mietern und umgekehrt ist. Mir ist nicht bekannt geworden, dass die Pflege Schönau „eine angemessene Lösung entwickelt hat bei denjenigen Mietern, die eine soziale Härte geltend machen.“ (Ulrike Kost in der RNZ-BRIEFKASTEN)

Welche der betagten Mieterinnen und Mieter würde es wagen, einen Antrag auf Mietkostenermäßigung zu stellen, weil sie dazu ihre finanziellen

Verhältnisse offenbaren müssten, wie es neulich einer Mieterin am Telefon gesagt wurde. Von einigen weiß ich, dass sie bereits ihre Zustimmung zur Mieterhöhung unterschrieben haben aus purer Angst, man würde ihnen sonst die Wohnung kündigen.

Ich möchte Sie herzlich und dringend im Namen aller Betroffenen bitten, noch vor dem 30. September 2000 (letzter Tag für die Zustimmung zur Mieterhöhung) mit der Pflege Schönau Kontakt aufzunehmen und darauf hinzuwirken, dass die Mieterhöhung in diesem Ausmaß zurückgenommen wird und die Neuberechnung der Miete moderat und den Verhältnissen angemessen ausfällt. Dabei darf auf einen unabhängigen Wohnungssachverständigen, der die einzelnen Wohnungen beurteilt, nicht verzichtet werden. Ich vertraue auf Ihr Verständnis und darauf, dass Sie die Verstörungen und Unsicherheiten der Mieterinnen und Mieter richtig einschätzen, damit der ohnehin schon bestehende Vertrauensverlust in die Institution „Kirche“ nicht noch verheerender wird.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr

gez. B. Schneider

2 Anlagen (Ausschnitte aus der RHEIN-NECKAR-ZEITUNG)

RNZ  
24.9.  
2000

# In kirchlichen Wohnungen herrscht helle Aufregung

## Evangelische Pflege Schönau löst mit Mieterhöhungsbeginn heilige Proteste aus - Orientierung an Mietspiegel-Spitze?

Von Fritz Quoss

In vielen Mietwohnungen der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg herrscht in diesen Tagen und Wochen helle Aufregung. Ausgerechnet zu Beginn der Ferienzeit flüchteten zahlreiche Mietpöden in das Haus, das eine Neuerrichtung des Mietspiegels zum 1. Oktober ankündigt. Nach RNZ-Informationen sollen etwa 120 Mietverhältnisse davon betroffen sein und die Erhöhungen teilweise sehr drastisch ausfallen. Von Protestaktionen bis hin zu möglichen Kirchenaustritten als Reaktion darauf ist inzwischen die Rede.

„Die von Ihnen gezeigte Miete ist“ sei mehr als einem Jahr unverändert“, heißt es in dem Schreiben. Und: „Als Stützungverwaltung der Evangelischen Landeskirche in Baden sind wir gehalten, den Mietzins an der Höhe der ortsüblichen Vergleichsmieten zu orientieren.“ Mit der Bitte um Verständnis für die Absicht der Mieterhöhung wird in dem Schreiben zugleich die Bitte um Zustimmung zu der Erhöhung ab 1. Oktober 2000 verbunden, wobei zur Begründung des Erhöhungsverlangens auf den örtlichen Mietspiegel verwiesen wird. Außerdem werden die Mieterinnen gebeten, ihre Zustimmungserklärung zur Verwaltungsvermittlung schon bis Ende August zurückzugeben.

Das Erhöhungsgehehen hat bei vielen Mietern der Pflege Schönau erhebliche Unruhe und Empörung ausgelöst. „Es ist rich-

... dass sich die Pflege Schönau nach dem Mietspiegel richtet hat.“ erkläre ein langjähriger Mieter der RNZ, „aber sie hat herausgedrückt, was herauspressen ist an obersten Rand“, teilweise seien „30 Prozent drückgeknallt“, worden. Und immer wieder wird in Kreisen der Mieter, darunter viele ehemalige kirchliche Mitarbeiter, die Frage gestellt, ob es denn richtig sein kann, dass zu Gunsten kirchlichen Stützungsmögens „Mietspiegel-Überschreitungen“ ausgeschöpft werden müssen unter Missachtung aller sozialen Aspekte.

„Ich habe schon Spitzmienen darstellen. Da ist zum Beispiel von Pfarrern die Rede, die jetzt fast die Hälfte ihrer Witwenpension für die Miete aufwenden müssen. Aber auch die Gesetze vor Ihnen und Glauben sehen es nicht an.“

„Man muss genauer hin im Kreis der Mieter, so heißt es in dem Schreiben der Pflege Schönau. Schon die Zustellung der Briefe mit der Mieterhöhung zu Beginn der Sommerferien, wenn viele Mieter im Urlaub sind, sich daher nicht anderweitig orientieren können, stößt auf heftige Kritik. Es wird so vermutet, dass das Absicht dahinter stehe - denn die gesetzlich vorgesehene Benachteiligung verlor sich damit erheblich. Auch für die Juristin Ulrike Kost steht im Urteil, dass der Mietspiegel in Heidelberg „ganz klare Vorgaben gibt“. Wie das Mietrecht sei auch der Mietspiegel „auf Seiten der Kirche zu errassen.“

„Das Mietparteiellen sich jetzt überrumpelt sehen, kann die Leiterin der Pflege Schönau nicht nachvollziehen. Wenn auf die Forderung nicht nachgegeben werde, so müsse auch die persönliche Situation betrachtet werden - eine bewusste Aktion“, sei dies nicht gewesen. Ulrike Kost freit die Kritiker: „Wann suchen Sie nicht die Diskussion mit Mieterhöhungsbroschüren allerdings nicht die Rede war. Wir sind gesprächsbereit.“

Dies freilich scheint angesichts der neuen Mietspreiserhöhungen und der besonderen Umstände auch dringend geboten. Denn der Unmut kocht bei vielen Mietparteiellen und droht darüber hinaus auch andere Bereiche der Kirche zu erfassen.

„Die Evangelische Pflege Schönau selbst zögert sich von den Vorwürfen überbracht. Wie deren Leiterin Ulrike Kost gegenüber der RNZ erklärt, gelte für ihre Institution der Grundsatz: „Die kirchlichen Wohnungen sind Stützungsmöglichkeiten und dafür sind angemessene Erträge zu erzielen, um die Stützungszwecke zu erfüllen.“ Konkret heißt dies Anpassung der Mieten an das aktuelle Mietzinsniveau. Nach den Worten von Ulrike Kost habe die Pflege Schönau schon in den vergangenen Jahren ihre Maßnahmen sukzessive angepasst, und sie mache dies laufend, wenn die rechtlichen Möglichkeiten dafür bestehen. „Soziale Härte, wenn es solche sind, werden natürlich entsprechend berücksichtigt“, versichert sie.

Für die Juristin Ulrike Kost steht im Urteil, dass der Mietspiegel in Heidelberg „ganz klare Vorgaben gibt“. Wie das Mietrecht sei auch der Mietspiegel „auf Seiten der Kirche zu errassen.“

# Mieterverein: Pflege Schönau hätte noch mehr verlangt

- o - In die öffentliche Auseinandersetzung zwischen der Evangelischen Pflege Schönau und rund 120 Mietparteiellen wegen teilweise drastischer Mieterhöhungen (siehe RNZ vom Donnerstag: „In kirchlichen Wohnungen herrscht helle Aufregung“) hat sich jetzt auch der Mieterverein Heidelberg eingeschaltet.

Wenn die Pflege Schönau vortrage, die ortsübliche Vergleichsmiete in Heidelberg sei eben der Mietpreis, der zur Erzielung eines „angemessenen Ertrages“ ihres Stiftungsvermögens der richtige Maßstab ist, dann zeige dies, dass sie auch noch höhere Mieten verlangt hätte, wenn es immer noch keinen Mietspiegel gäbe, betont der Mieterverein in einer Presseerklärung. Einmal mehr sehe man daran, wie wichtig der Mietspiegel ist.

Was die Pflege Schönau sage, sei zwar kaufmännisch nachvollziehbar, erklärt der Mieterverein, lasse aber die Frage unbeantwortet, was denn der Stiftungszweck, für den ja ein „angemessener Ertrag“ dienen solle, eigentlich ist. Aus Sicht der Mieter der Kirche, die oft langjährige treue Mitarbeiter seien und ebenfalls wirtschaftliche Interessen hätten, dürfte dazu die Zurverfügungstellung von preiswertem Wohnraum „unterhalb dem sündhaft teuren Heidelberger Niveau“ gehören, meint die Mieter-Organisation. Gleichzeitig weist sie die Mieterinnen und Mieter, denen solche Mieterhöhungen vorliegen, darauf hin, dass sie unbedingt Zustand und Umstände ihrer Wohnung - gegebenenfalls in einer Beratung - prüfen. Im Einzelfall gebe es durchaus Möglichkeiten, von dem individuellen 15-prozentigen Senkungsspielraum im Mietspiegel Gebrauch zu machen. „Dass die Mietsprünge im Einzelfall bis zu 30 Prozent betragen können“, so der Mieterverein, „verjagen die Mieter der Kirche der alten CDU-geführten Bundesregierung“. Diese habe es abgelehnt, Mietsprünge für vor 1982 gebaute Altbauten weiter auf 20 Prozent zu begrenzen, wie es bis vorletztes Jahr noch Gesetz gewesen sei.

RN  
25.8.  
2000



### Pflege Schönau: Soziale Aspekte nicht missachtet

Auf die Berichte „In kirchlichen Wohnungen herrscht helle Aufregung“ (RNZ vom 24. August) und „Mieterverein: Pflege Schönau hätte noch mehr verlangt“ (RNZ vom 25. August) antwortet die Evangelische Pflege Schönau jetzt in einem Leserbrief. Darin heißt es:

„Die Berichterstattung über laufende Mieterhöhungen der Evang. Pflege Schönau bedarf einiger Anmerkungen:

Die Evang. Pflege Schönau vertritt die kirchlichen Stiftungen Unterländer Evang. Kirchenfonds (ehemals Kloster Schönau) und die evangelischen örtlichen Pfründestiftungen. Stiftungszweck des Unterländer Evang. Kirchenfonds ist die bauliche Unterhaltung von 85 Kirchen und 44 Pfarrhäusern in Baden, die alle Kulturdenkmale sind und damit den entsprechenden denkmalschutzrechtlichen Belangen unterliegen. Zu diesen Bauverpflichtungen gehören u.a. die Evang. Heiliggeistkirche und die Peterskirche.

Die örtlichen Pfründestiftungen verstärken mit ihren Erträgen die Ausgaben der Evang. Landeskirche in Baden für die Pfarrbesoldung. Derzeit werden rund 45 Pfarrstellen aus dem Stiftungsvermögen finanziert.

Die Wohngebäude sind nur ein Teil des Stiftungsvermögens. Dieses Stiftungsvermögen besteht u.a. aus Forst. Die Stürme Wiebke und Lothar haben den evangelischen Kirchenwald erheblich getroffen und langfristig Millionen-Verluste verursacht.

Das Kirchensteueraufkommen ist wegen seiner Abhängigkeit von der Einkommensteuer rückläufig. Dies macht die Konzentration

on kirchlicher Arbeit mit Auswirkungen auf die Gesamtzahl der Arbeitsplätze notwendig.

Die Kirche und ihre Stiftungen sind kein rechtsfreier Raum. Die Rechtmäßigkeit und die Angemessenheit der Verwaltung des Stiftungsvermögens definieren sich verbindlich aus den Stiftungssatzungen und dem zugrunde liegenden weltlichen und kirchlichen Stiftungsrecht.

Der Mieterverein und die Mieter, die ebenfalls die Ansicht vertreten, dass ihre Sichtweise den Stiftungszweck beeinflusst, gehen hier fehl. Der Stiftungszweck wurde vor vielen Jahrhunderten von den damaligen Stiftern festgelegt. An diese Verpflichtung ist die Evang. Pflege Schönau nach wie vor gebunden. Mit der Unterstützung der Pfarrbesoldung und der Erhaltung der Kirchen unterstützt das Stiftungsvermögen den originären kirchlichen Verkündigungsauftrag.

Das Zitat aus dem Standardanschreiben, das nur die rechtlichen Mindestvoraussetzungen benennt, lässt nicht erkennen, dass der größte Teil der jetzt von der Mieterhöhung betroffenen Mieter nun erstmalig nach fast vier Jahren wieder eine Mieterhöhung erhält.

Dem Mieterverein ist zuzustimmen, dass die Existenz des Heidelberger Mietspiegels wichtig ist, da damit das schwierige Verfahren der Vergleichswohnungen als Basis für eine Mieterhöhung beendet wurde.

Es ist bedauerlich, dass gerade ein Teil der Mieter, die hauptamtliche Mitarbeiter der Kirche sind oder waren, die Bindung der Stiftungen an die rechtlichen Vorgaben in Frage stellt und den Stifterwillen durch ihre eigene Sichtweise ersetzen will. Dies erschwert die Diskussion miteinander, wenn bestehende

Sachzwänge ignoriert werden. Darüber hinaus müssen sich diese Mieter fragen lassen, mit welchem Recht sie persönliche Vergünstigungen einfordern, für die es keine sachliche Grundlage gibt.

Die Evang. Pflege Schönau arbeitet zwölf Monate im Jahr und muss daher auch ihre laufenden Arbeiten auf diesen Zeitraum verteilen. Der Zeitpunkt der Erhöhung ist daher mit den sonstigen Arbeiten und personellen Kapazitäten abzustimmen. Aus diesen Gründen war leider dieser gewählte Termin unvermeidbar.

Es ist nicht richtig, dass bei den Mieterhöhungen soziale Aspekte missachtet werden. Die Evang. Pflege Schönau hat bei allen Erhöhungen, bei denjenigen Mietern, die eine soziale Härte geltend machen, gemeinsam mit den betroffenen eine angemessene Lösung entwickelt. Die Erfahrungen der vergangenen Jahre zeigen jedoch, dass die subjektive Einschätzung einer sozialen Härte oft nicht im Einklang mit den üblichen objektiven Kriterien dazu steht. Die großzügigen Altbauwohnungen in Neuenheim und Handshuhsheim haben eben sowohl durch die Fläche als auch durch die erheblichen Stadtteilzuschläge einen anderen Preis als kleinere Wohnungen in anderen Stadtteilen. Soziale Aspekte können nicht nur an dem Endbetrag der Miete bemessen werden, der immer in Relation zu dem vermieteten Objekt steht.

Es ist ebenfalls nicht richtig, dass die geforderten Mieterhöhungen ohne Rücksicht auf den Zustand der Wohnungen festgelegt worden sind. Es mag sein, dass im Einzelfall Ausstattungsmerkmale übersehen wurden, die dann nachträglich korrigiert werden. Bei der Zahl der Wohnungen ist es nicht möglich, je-

de Wohnung vor der Mieterhöhung zu besichtigen.

Auch die subjektive Wahrnehmung von angeblichen Mängeln deckt sich oft nicht mit den objektiven Voraussetzungen für einen Mangel, der mietrechtlich erheblich ist. Unter anderem ist die Tatsache eines Altbaus, die bei Bezug der Wohnung bekannt war, nun nicht plötzlich ein Mangel, weil dieser Altbau nicht den technischen Standard wie ein Neubau aufweist.

Es wäre wünschenswert, dass die Partner eines Mietverhältnisses ihre konkreten Anliegen im direkten Informationsaustausch klären. Nur so sind sachgerechte Lösungen möglich. Pauschale Vorwürfe, die von falschen Rahmenbedingungen ausgehen, helfen hier nicht weiter.“

Ulrike Kost, Evangelische Pflege Schönau

### Dank für Sofortmaßnahmen

Bezugnehmend auf den Herkules-Hinweis vom 12. August und meinen diesbezüglichen Leserbrief „Schandfleck vordere Hauptstraße“ (RNZ vom 22. August) gibt es jetzt Erfreuliches zu berichten: Auf Grund der Sofortmaßnahmen durch unseren neuen Ersten Bürgermeister, Dr. Raban von der Malsburg, sowie der zuständigen städtischen Behörden ist die bisher so anstößige Situation recht schnell behoben worden. Die stadtbekannt und aggressiven Trunkenbolde sind nicht mehr so massiv vertreten. Auch die Abfallbeseitigung greift jetzt besser. So möchte ich den Damen und Herren der Stadtverwaltung für ihre schnellen und guten „Reinigungsarbeiten“, sicherlich auch im Namen vieler Heidelberger, herzlich danken.

Werner Schmitt

### Haus & Grund zum Streit um Pflege Schönau-Mieten

Zur öffentlichen Auseinandersetzung um die Mieterhöhung der Evangelischen Pflege Schönau Heidelberg (RNZ vom 24. und 25. August) hat jetzt auch der Verband der Haus- und Grundeigentümer Heidelberg und Umgebung e. V. Stellung genommen. In der Erklärung heißt es:

„Der Verband Haus & Grund stellt zunächst mit Besorgnis fest, dass ein Vermieter durch öffentliche Berichterstattung zu einer moralischen Rechtfertigung seiner rechtlich einwandfreien Mietpreisbildung gedrängt wird. Insbesondere halten wir es für äußerst fragwürdig, dass der Mieterverein Heidelberg sich Gedanken über den Stiftungszweck und die wirtschaftlichen Überle-

gen der Pflege Schönau macht. Entsprechende Ausführungen hat die Pflege Schönau in ihrem Leserbrief (RNZ vom 28. 8.) bereits dargelegt. Die Ausführungen der Mietervertretung über die Wirkung des Heidelberger Mietspiegels muten doch eher merkwürdig an. War es doch der Mieterverein Heidelberg selbst, der mit Vehemenz die Einführung eines Mietspiegels betrieben hat. In der Vor Diskussion hat Haus & Grund mehrfach darauf hingewiesen, dass ein Mietspiegel zunächst eine deutliche Mietpreissteigerung bei den geringen und mittleren Mietpreisen bewirkt. Der Einstieg in das Erhöhungsverfahren wird dem Vermieter erleichtert. Der Hinweis des Mietervereins, dass die Pflege Schönau noch höhere Mietpreise verlangt hätte, wenn es keinen Mietspiegel gebe, ist schlichtweg falsch. Auch vor Einführung des Mietspie-

gels war eine Kappungsgrenze zwingend zu berücksichtigen. Es drängt sich doch der Verdacht auf, dass der Mietspiegel nicht mehr als nützliches Instrument für die Mieter gesehen wird und die falsche Interessenpolitik der Mietervertretung durch irreführende Auslegungen kaschiert werden soll.“

Hans J. Klöpper, Haus & Grund,  
2. Vorsitzender

### Augenmaß vermisst

Freitag, 25. August, stehen plötzlich im oberen Teil der Königsberger Straße in Kirchheim flächendeckend mobile Halteverbotschilder: Mit Hinweis „Am 26. 8.“ – Sonst kein Grund oder Zeitrahmen!

Nun ist der Parkraum dort normalerweise schon extrem knapp für die Anwohner, auch Bewohner Seitenstraßen parken hier we-



**zu Eingang 9/12****Stellungnahme des Evangelischen Oberkirchenrats vom 19.09.2000 zum Schreiben des Herrn Pfarrers i. R. Berthold Schneider vom 06.09.2000**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
zu den Schreiben von Pfarrer i.R. Berthold Schneider und Pfarrer i.R. Gustav Löffler im Zusammenhang mit den Mietzinserhöhungen für die von der Pflege Schönau in Heidelberg verwalteten Wohnungen teile ich Ihnen folgendes mit:

Das Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrates hat die gesamte Problematik der Mietzinserhöhungen in seiner Sitzung am 19. September ausführlich erörtert. Dabei hat sich ergeben, dass es sich um eine komplexe Materie mit unterschiedlichen Facetten handelt.

Zunächst ist festzustellen, dass sich die von der Evangelischen Pflege Schönau vorgenommenen Mieterhöhungen sowohl im Rahmen des geltenden staatlichen Rechtes halten als auch den politischen Vorgaben entsprechen, die hinsichtlich der Wohnungsverwaltung mehrfach von der Landessynode beschlossen worden sind. Festzustellen ist insbesondere, dass es seit längerem keine Wohnungsfürsorge der Landeskirche für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mehr gibt, wie es früher einmal der Fall gewesen ist. Ein Teil der zu diesem Thema eingegangenen Briefe zeigt, dass diese Tatsache noch nicht überall ins Bewusstsein gedrungen ist.

Unbestritten ist dabei, dass die von der Landessynode immer wieder geforderte Angleichung des Mietzinses in den kirchlichen Wohnungen zu erheblichen finanziellen Mehrbelastungen für die Mieter führen und – insbesondere im Raum Heidelberg – deren finanzielle Belastungsgrenze erreichen oder im Einzelfall überschreiten. Die Evangelische Pflege Schönau war deshalb auch immer bereit, den Mietern beim Nachweis eines sozialen Härtefalles entgegenzukommen. Allerdings ist nicht ausgeschlossen, dass der Pflege Schönau nicht alle Härtefälle dieser Art bekannt geworden sind. Das Kollegium hat deshalb die Pflege Schönau darum gebeten, alle von der Mieterhöhung betroffenen Mieter noch einmal anzusprechen und ihnen Gelegenheit zu geben, soziale Härten geltend zu machen. Zugleich soll damit der Versuch gemacht werden, die Kommunikation zwischen der Evangelischen Pflege Schönau und ihren Mietern zu verbessern.

Zu weiteren Erläuterungen stehen wir in den Ausschüssen der Landessynode selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr  
gez. J. Winter

**Anlage 13 Frage 9/1****Fragen der Synodalen Kabbe vom 08.09.2000 mit Fragen zur Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft, zu Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Dekanate und zur Weiterarbeit an den Lebensordnungen**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Frau Fleckenstein,  
drei Fragen möchte ich gerne als Anfrage aus der Synodenmitte formulieren. Zwei Fragen betreffen die Beschlüsse zum Haushaltsbuch 2000/2001 zum einen den Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder und zum anderen die Haushalte der Kirchengemeinden.

1. Die Landessynode hat beschlossen, die Finanzierung der Tageseinrichtungen für Kinder in evangelischer Trägerschaft umzustellen. Welche Folgen haben sich daraus für die evangelische Kindergartenarbeit allgemein, für die Kirchengemeinden als Träger und für die einzelnen Kindergärten vor Ort ergeben?
2. Die Landessynode hat beschlossen, die Zuweisungen für die Kirchengemeinden und Dekanate für 2000 um 2% und für 2001 um weitere 2% abzusenken. Können die Kirchengemeinden und Dekanate diese Umsetzungen realisieren? – Gibt es bei der Umsetzung viele Schwierigkeiten oder gehen die Kirchengemeinden und Dekanate kreativ damit um?
3. Wie ist die Weiterarbeit an den Lebensordnungen gedacht?

Mit freundlichen und guten Wünschen

Fritz Kabbe, Pfarrer

PS: Bei Frage 1 und 2 ist nicht gedacht, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin nun tagelang eine Statistik aufstellt sondern eher an eine kurze Situationsbeschreibung, um eine Rückmeldung zu haben wie sich unsere Entschlüsse auf der Herbsttagung ausgewirkt haben. Vielen Dank!

**Anlage 14****Anträge der Synodalen Nolte, Rave, Reisig u. a. vom 24.08.2000 gemäß § 20 der Geschäftsordnung der Landessynode zu OZ 8/12****„Wege zur Konzentration“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Konsynodale Fleckenstein,

Die „Qualifizierte Prioritätenliste“ hat erhebliche Unruhe unter Mitgliedern der Synode hervorgerufen. Wir beide haben daher zwei Anträge an die Synode formuliert, die wir hiermit bei Ihnen einreichen. Für die nötige dritte Unterschrift kursieren diese Anträge derzeit bei weiteren Konsynodalen. Wir bitten Sie, die Anträge bei der Planung für die Herbsttagung zu berücksichtigen, sobald Sie ein drittes gleichlautendes Exemplar erhalten haben.

Unser erster Antrag hat zunächst zum Ziel, eine Plenardebatte über die „Qualifizierte Prioritätenliste“ bei der Herbsttagung zu erreichen und dort darüber abzustimmen. Wir persönlich sind im Lauf unserer Diskussion zum Schluß gekommen, daß die vorliegende Liste keine Grundlage für die Haushaltsplanung sein kann. Darüber aber soll das Plenum entscheiden können. Der zweite Antrag macht den Versuch, Möglichkeiten für das weitere Vorgehen zu skizzieren, wenn denn tatsächlich die Liste im Plenum nicht angenommen werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Achim Nolte                      gez. Christian Rave

**Anträge nach § 20, Abs. 1, Nr. 4, GO der Landessynode****Anträge nach § 20, Abs. 1, Nr. 4, GO der Landessynode betr. Prozeß „Wege zur Konzentration ...“ (OZ 8/12)****Antrag 1**

Während der Herbsttagung 2000 der Landessynode möge die „Qualifizierte Prioritätenliste“ im Plenum der Synode diskutiert werden mit dem Ziel der Beschlußfassung der Synode darüber, ob diese Liste tatsächlich Instrument für die Haushaltsaufstellung ab 2002/2003 werden kann (Einzelanträge unter 3.2 und 3.3 der Begründung).

**Begründung:**

1. Das Verfahren hat erhebliche sachliche Mängel. Es wurde in einem der Relevanz der Sache nicht angemessenen Zeitschema durchgeführt und ist völlig undurchsichtig geworden. So gibt die jetzt erstellte Liste nicht notwendigerweise die Meinung der Landessynode wieder:

- 1.1 In der Darstellung wird gesagt, die Synode habe die Liste der zu überprüfenden Arbeitsfelder aufgestellt. Tatsächlich hat sich die Synode auf die vorbereitete Liste ohne weitere Diskussion eingelassen in der Erwartung, das Ergebnis der Prüfkommision noch diskutieren zu können, bevor es Instrument der Haushaltsplanung wird.
- 1.2 Die Synode wollte am gesamten Verfahren umfassend beteiligt werden. Nun sind von den 41 Posten der während der Frühjahrs-tagung vorgelegten Liste den Mitgliedern der Synode 31 zur Bewertung vorgelegt worden, im Ergebnis finden sich noch 26 auf der Liste. Der Rest ist gestrichen oder auf nicht näher definierte Sonderlisten verschoben worden, von denen nicht deutlich ist, wie damit weiter verfahren werden soll. Gleiches gilt für die Einbeziehung von Arbeitsfeldern unter dem Deckungsbedarf von 500 TDM.
- 1.3 Dem Vernehmen nach haben nur etwa die Hälfte der Mitglieder der Synode ihre Meinung abgegeben. Ein Teil der abgegebenen Antworten war unvollständig. Damit ist die Liste jedenfalls bisher nicht Ausdruck der Meinung der Mehrheit der Synode. Es stellt sich die Frage, warum die tatsächliche Beteiligung der Mitglieder der Synode so unzureichend war:
- 1.4 Es gab im Vorfeld keine klaren Kriterien, nach welchen die Prüffragen zu beantworten seien. Wonach z.B. läßt sich messen, was „in“ ist, wie sich das Verhältnis von „Kosten“ und „Ertrag“ bestimmen läßt? Da zudem viele Mitglieder der Synode nicht alle Arbeitsfelder gut genug kennen können, handelt es sich bei den eingegangenen Antworten eher um subjektive Einschätzungen denn um objektive Bewertungen. Es gibt Hinweise darauf, daß die Mehrheit der Mitglieder der Synode nicht aus Bequemlichkeit ganz oder teilweise schweigt, sondern weil erwartete Informationen ausgeblieben sind und das Verfahren sie deshalb überfordert hat, oder sie sich aus Protest nicht beteiligen wollten. Von einer „qualifizierten“ Liste kann daher keine Rede sein.



- 1.5 Das Ergebnis des Prozesses ist nicht, wie ursprünglich beabsichtigt, eine Konzentrationsliste, die Auskunft geben würde über die Gewichtung der Prüffragen, die Kooperationsmöglichkeiten usw.. Eine Sparliste war nicht das eigentliche Ziel des Prozesses.
- 1.6 Nach Meinung der Unterzeichnenden muß die Kommission aus diesen Gründen ihr Vorgehen im Plenum darlegen und darüber Auskunft geben, wie sie nach dem enttäuschenden Ergebnis der Umfrage unter den Mitgliedern der Synode weiter vorgegangen ist. Insbesondere ist von Interesse, wie mit den teilweise ausgefüllten Antworten umgegangen wurde. Dann ist dem Plenum der Synode die Möglichkeit einzuräumen, das Ergebnis des Prozesses zu diskutieren.
2. Selbst wenn das bisherige Verfahren dem Willen der Synode entspricht, stellt sich die Frage, ob das Ergebnis des Prozesses „Wege zur Konzentration“ dem Kirchenbild entspricht, das die Synode vermitteln will. Die vorliegende Liste wirft ernsthafte Fragen nach der Zukunft unserer Kirche auf:
- 2.1 Unbestritten ist, daß die Kerngemeinde, die in großer Treue am Sonntag miteinander Gottesdienst feiert, das menschliche Fundament unserer Kirche bildet. Gleichzeitig ist deutlich, daß maximal etwa 15% der Mitglieder der Landeskirche von diesem Angebot erreicht werden. 85% unserer Mitglieder stellen uns die finanziellen Ressourcen für unsere Arbeit zur Verfügung, obwohl sie von vielen Angeboten keinen Gebrauch machen.
- 2.2 Welches Bild von Kirche liefert die qualifizierte Liste? Die Prioritäten liegen vor allem – Ausnahmen bestätigen die Regel – bei Angeboten, die die Bedürfnisse der 15% der Kerngemeinde bedienen. Die Angebote, die Grenzen überschreiten und Kontakt zu Menschen am Rand und außerhalb der Kirche ermöglichen, sind weitgehend im unteren und mittleren Bereich angesiedelt worden. Sind wir noch „Kirche für andere“ oder werden wir „Kirche ohne andere“?
- 2.3 Welche Art von Kirche wollen wir? Die selbstzufriedene Kirche, in der Insider harmonisch zusammenleben, oder eine offene Kirche, in der es kreative Reibungsflächen, Raum für kritische Anfragen von außen und Bereitschaft zu dynamischen Veränderungen gibt; eine Kirche auch, die ihrerseits Suchende und Kritisch-Fragende mit den Herausforderungen des Evangeliums konfrontiert und unsere Gesellschaft kritisch begleitet? Nochmals: Sind wir noch „Kirche für andere“ oder werden wir „Kirche ohne andere“?
3. Da das Gesamtbild unserer Kirche im Spiel ist, brauchen wir eine längerfristige Perspektive als die des nächsten Haushaltszeitraumes. Solch eine Perspektive zu entwickeln, braucht erheblich mehr Zeit.
- 3.1 Wir halten die Idee des Prozesses „Wege zur Konzentration“ für richtig und danken der Kommission für ihre Arbeit. Umso mehr bedauern wir, daß uns das Ergebnis im Nachhinein aus formalen und inhaltlichen Gründen als nicht brauchbar erscheint.
- 3.2 Wir bitten die Synode, festzustellen, daß die „Qualifizierte Prioritätenliste“ nicht in der vorgesehenen Weise Grundlage der Haushaltsplanung werden soll.
- 3.3 Insbesondere sollen nicht vollendete Tatsachen geschaffen werden, die zum Verschwinden eines gesamten Arbeitsfeldes führen können, es sei denn, die Synode hat darüber mit überzeugender Mehrheit einzeln beschlossen.
- 3.4 In einem zweiten Antrag macht ein Teil der Unterzeichnenden Vorschläge, wie unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Prozesses „Wege zur Konzentration“ längerfristig und bei der Aufstellung des nächsten Haushaltes auch kurzfristig verfahren werden kann.

Freiburg, 24. August 2000

gez. Achim Nolte

gez. Christian Rave

Hierzu liegen weitere Unterschriften der nachstehenden Syodalen vor:  
Wildpret, Reisig, Winkelmann-Klingsporn, Grenda

## Antrag 2

Wir beantragen, daß bei künftigen Haushaltsplanungen nicht vom Defizit (Sparumfang) ausgegangen, sondern vor dem Hintergrund eines zeitgemäßen Kirchenbildes das verteilt wird, was vorhanden ist.

### Vorschläge zur Umsetzung

A. Wie sollen langfristig unsere Haushaltspläne erstellt werden?

#### 1. Schritt: „Korbbildung“

Die Synode gliedert die gesamte Arbeit der Landeskirche in verschiedene Bereiche („Körbe“). Dabei sind neben den Arbeitsfeldern

der Landeskirche auch diejenigen Bereiche einzubeziehen, für die die Kirchengemeinden Sonderzuweisungen erhalten.

#### 2. Schritt: Haushaltspositionen werden den „Körben“ zugeordnet

Die Synode bittet den EOK, alle Haushaltspositionen den Körben zuzuordnen festzustellen, wieviel Prozent des Gesamthaushaltes jeder „Korb“ ausmacht.

#### 3. Schritt: Vision 21

Mittels der vom EOK erstellten Übersicht entwickelt die Synode eine Vision vom erwünschten Erscheinungsbild der Kirche und setzt entsprechende Schwerpunkte im Haushalt, indem sie das vorhandene Haushaltsvolumen prozentual auf die verschiedenen „Körbe“ verteilt.

#### 4. Schritt: Der Weg in die Zukunft

Nachdem bekannt ist, welcher „Korb“ in Zukunft wie gefüllt sein soll, ist die Differenz zwischen dem Ist- und Soll-Zustand zu ermitteln. Die Körbe, denen unzureichende Mittel zur Verfügung stehen, werden den ständigen Ausschüssen zugewiesen, die für jeden Korb eine „Qualifizierte Prioritätenliste“ anfertigen, bei der auch für das Plenum verbindlich angegeben wird, wieviele Arbeitsfelder „hoch“, „mittel“ und „niedrig“ einzustufen sind. Bei der Erstellung der Liste bezieht der Ausschuß die betroffenen Arbeitsbereiche ein. Ihm sind eine schriftliche Darstellung (wie bereits teilweise im Haushaltsbuch) und eine Selbsteinschätzung zu den vier Prüffragen vorzulegen. Er kann bei Bedarf die betroffenen Arbeitsbereiche anhören. Die Ausschüsse berichten dem Plenum, das die „Qualifizierten Prioritätenlisten“ feststellt.

#### 5. Schritt: Konkrete Aufstellung des Haushaltes

Anhand der Grobgliederung („Körbe“) und anhand der Feinabstimmung („Qualifizierte Prioritätenliste“) wird der EOK gebeten, den Haushalt zu erstellen.

#### B. Der nächste Haushalt 2002/2003

Das vorgeschlagene Verfahren braucht Zeit, deshalb muß für den nächsten Haushalt eine Zwischenlösung gefunden werden. Es muß allerdings dafür gesorgt werden, daß nicht Arbeitsbereiche in den nächsten zwei Jahren bereits verschwinden, die in der Vision 21 durchaus ihren Platz in unserem Kirchenbild finden würden.

Als Zwischenlösung schlagen wir vor, Elemente des neuen Verfahrens bereits auf die von der Prüfungskommission erstellte Liste anzuwenden:

#### 1. Schritt: „Korbbildung“

Die Synode ordnet die Einzelpositionen der Liste übergeordneten „Körben“ zu.

Vorschlag:

- \* *Dienst am Menschen/Seelsorge und Verkündigung*  
Krankenhausseelsorge  
Amt für Missionarische Dienste  
Telefonseelsorge  
Pfarrer bzw. Pfarrerinnen in diakonischen Einrichtungen
- \* *Kirche in der Welt/weltweite Kirche*  
Erwachsenenbildung  
Frauenarbeit: Freizeiten/Tagungen  
Tagungshäuser  
Akademie: KDL  
Missionswerke u.a. ökum. Einrichtungen  
KDA  
Regionalbeauftragte für Mission und Oekumene
- \* *Öffentlichkeitsarbeit*  
Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit  
Lokaler und regionaler Rundfunk (ERB)
- \* *Kinder / Jugend / Junge Erwachsene*  
Bezirksjugendarbeit  
Amt für Kinder und Jugendarbeit  
Schulen in kirchl. Trägerschaft  
Studierendengemeinden  
Jugendheime
- \* *Ausbildung*  
Fachschulen für Sozialpädagogik  
Theol. Ausbild: EOK (Prüfungsamt)  
Ev. Fachhochschule Freiburg  
Hochschule für Kirchenmusik
- \* *Fortbildung kirchlicher Mitarbeiter(innen)*  
Prälaten  
FWB-A-F-W-Bild.-Leistungen  
RPI







Könnte man nicht auch sagen: Nichts Menschliches ist ihm fremd, dem Worte Gottes nämlich, weil Gott selbst, dem menschengewordenen Gott, nichts Menschliches fremd ist? Außer der Sünde natürlich, so lehren es die Väter. Also: Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Nichts Menschliches ist ihm/ihr fremd? Wir kommen an diesen Punkt zurück – ganz am Schluss, wir müssen.

Aber jetzt erst mal zum Menschlichen, das ist einfacher und findet sich in der Bibel vielfältig. Ich lese aus Apostelgeschichte 20, weil das Menschliche in der Bibel so entlastend sein kann: „Am ersten Tag der Woche ... predigte ihnen Paulus, und da er am nächsten Tage weiterreisen wollte, zog er die Rede hin bis Mitternacht ... Es saß aber ein junger Mann mit Namen Entyuchus in einem Fenster und sank in einen tiefen Schlaf, weil Paulus so lange redete; und vom Schlaf überwältigt, fiel er hinunter vom dritten Stock und wurde tot aufgehoben. Paulus aber ging hinab und warf sich über ihn, umfing ihn und sprach: Mach kein Getöse; denn es ist Leben in ihm. Dann ging er hinauf und brach das Brot und aß und redete viel mit ihnen, bis der Tag anbrach. Und so zog er hinweg. Sie brachten aber den Mann lebend herein und wurden nicht wenig getröstet.“ Eine kleine Entschuldigung des großen Apostels Paulus enthält dieser Bericht; er sagt: „Es waren viele Lampen in dem Obergemach, in dem wir versammelt waren.“ Ein kleiner versteckter Hinweis auf den mangelnden Sauerstoff. Aber die lange Predigt war es durchaus in erster Linie. Fragt man, warum diese kleine Nebenepisode in der doch sonst so weltgeschichtlich orientierten Apostelgeschichte enthalten ist, kommt man geradewegs zu unserem Leitsatz, Teil zwei: Nichts Menschliches ist ihr fremd, der Bibel, und man spürt ein ganz klein wenig den Humor.

Aber natürlich geht es in der Bibel auch um Ernsteres, um die Nähe von Menschlichem und Unmenschlichem etwa. Das erste Buch Mose, Kapitel 34 erzählt uns die Geschichte von Dina, der Tochter Leas und Jakobs. Eine zarte Liebesgeschichte deutet sich an zwischen Dina und Sichern – „sein Herz hing an ihr, und er hatte das Mädchen lieb und redete freundlich mit ihr.“ Seinen Vater bittet er, um ihre Hand anzuhalten bei Jakob. Da hatte freilich Sichern Dina schon vergewaltigt, was Jakob erfährt und auch Dinas Brüder erfahren. Diese rächen ihre Schwester, bringen alle um, die nur entfernt damit zu tun haben könnten in der Familie, im Stamm des Sichern. Mit ihrem Zorn, mit ihrer Aggression zerstören sie erst eigentlich die Zukunft ihrer Schwester, verhindern die einzig noch mögliche Ehe Dinas mit Sichern. Hier fühlen und handeln Männer. Von Dinas Gefühlen erfahren wir nichts. Dass es nach dem Blutbad von Sichern nur noch Feindschaft geben kann zwischen den Männern, ihren Familien und Stämmen ist klar. Die zukunftssträchtige, friedliche Verbindung im selben Land ist verhindert. Nichts Menschliches, nichts Unmenschliches ist aber der Bibel fremd und die Parallelen zum Heute rund um Sichern drängen sich auf. Denn der heutige arabische Name der alten Stadt Sichern heißt Nablus und begegnet uns täglich in den Nachrichten. Nichts Menschliches ist ihr fremd, der Bibel, und dem Land der Bibel ist auch das Unmenschliche nicht erspart. Wie oft sind die Leidtragenden die Frauen, die Kinder.

Wir machen noch einmal einen gewaltigen Sprung und Szenenwechsel: Menschliches – Übermenschliches – Jesus im Garten Gethsemane. Trauern, Zagen, „Meine Seele ist betrübt bis in den Tod. Bleibt hier und wacht mit mir!“ „Mein Vater, istCs möglich, so gehe dieser Kelch an mir vorüber.“ Jesus im übermenschlichen Kampf des Gebetes zum Vater, dreimal bittet er, der Kelch des Todes möge an ihm vorübergehen. Jesus allein in diesem Kampf. Die Jünger schlafen, sie vermögen nicht, Jesu Kampf zu durchleiden, er kämpft allein, seine Jünger gewinnen nicht einmal den Kampf mit dem Schlaf.

Ist das das Evangelium, Frohe Botschaft, Wort Gottes? Es ist die Bibel und nichts Menschliches ist ihr fremd, also auch dies nicht. „Herr, deine Güte reicht, soweit der Himmel ist und deine Wahrheit soweit die Wolken gehen.“ Menschliche Erfahrung, Vertrauen in Gottes Güte, Leben aus seiner Zuwendung. Nichts Menschliches ist ihm fremd, dem Wort Gottes, das Fleisch geworden ist, weil Gott die Welt liebt. „Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt und unter dem Schatten des Allmächtigen bleibt, der spricht zu dem Herrn: Meine Zuversicht und meine Burg, mein Gott, auf den ich hoffe.“ Es ist besonders das Gebetbuch der Bibel, der Psalter, in dem alles Menschliche vor Gott seine Fremdheit verliert, alles Menschliche sich offenbart, unser Angewiesensein so sehr deutlich wird. Und dann ist da so überreichlich die Gewissheit, dass es Gott ist, der uns begleitet, uns hält und trägt. „Denn der Herr ist freundlich und seine Gnade währet ewig und seine Wahrheit für und für.“ In solchem Wort und solcher Wahrheit ist Gott, begegnet sein Wort, dem nichts Menschliches fremd ist.

**Begegnet**, Gottes Wort begegnet uns in der Bibel, heißt es im ersten Teil unseres Leitsatzes – und das ist gut so. Die Bibel in ihren beiden Teilen ist so voll von Begegnungsgeschichten, Menschen sind auf dem Weg,

begegnet einander wie Jakob und Esau, kämpfen miteinander wie der Engel mit Jakob am Jabbok, reden miteinander wie Jesus mit Zachäus, wie Jesus mit der Samaritanerin am Jakobsbrunnen in Sichern. Menschen begegnen einander und gehen ein Stück Wegs gemeinsam, wie Paulus mit seinen Gefährten auf seinen Missionsreisen. Wenn Gottes Wort begegnet, dann passiert etwas, „Blinde sehen, Lahme gehen und den Armen wird die frohe Botschaft verkündigt.“

Wenn uns Gottes Wort begegnet, dann kann es wohl so sein, wie bei den beiden auf dem Weg nach Emmaus. Sie reden über das, was sie mit Jesus erlebt haben, wie sie seine Kraft in Worten und Taten erlebt haben und wie sie gehofft hatten, er sei der, der Erlösung brächte. Ja, sie hatten erlebt, dass etwas Neues in den Welt gekommen war, dass ihnen Unerhörtes begegnet war, ihnen und den Frauen, die das Grab leer fanden. Man kann sich vorstellen, wie froh die beiden waren, dass sie in ihrer Ratlosigkeit und in ihrem Zweifel einen willigen Frager und Zuhörer gefunden hatten in dem Fremden, der ihnen begegnete. Es tut gut, erzählen zu können, was man schwer versteht im Leben. Und es tut gut, wenn man einem begegnet, der mehr verstanden hat vom Leben als man selbst und der es einem sagen kann, angefangen bei Mose und den Propheten. Die Jünger fragen sich hinterher: „Brannte nicht unser Herz in uns, als er mit uns redete auf dem Wege und uns die Schrift öffnete?“ Die Antwort ist Ja, es brannte das Herz und die Begegnung mit dem, der die Schrift öffnete, setzt in Bewegung. Sie gehen zurück nach Jerusalem zu den Verzagten und bringen die frohe Botschaft, Gottes Wort. Von solchen Begegnungsgeschichten lebt der Glaube, auf solchen Begegnungsgeschichten gründet Gemeinde. Solche Gesichten setzen in Bewegung, richten unsere Füße auf dem Weg des Friedens.

Ich komme zurück zum Anfang. Wie soll es nun heißen? Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Ihr, der Bibel ist nichts Menschliches fremd. Die wenigen Beispiele haben gezeigt, dass das stimmt. Mir ist lieber zu sagen: Gottes Wort begegnet uns in der Bibel. Ihm ist nichts Menschliches fremd – dem Wort Gottes, das uns als lebendiges Wort begegnet und in Bewegung setzt. Und da ihm nichts Menschliches fremd ist, setzt es den einen langsamer, die andere schneller in Bewegung. Hauptsache, die Richtung stimmt. Aber dafür haben wir ja jetzt die Leitsätze. Die Bibel behalten wir freilich. Vorsichtshalber!

Amen

**Dienstag, 24.10.2000**

**„Unser Leben ist dem Tod nicht zu Ende. Wir Glauben an die Auferstehung der Toten.“**

**Oberkirchenrat Dr. Nüchtern**

In Theodor Fontanes Roman „Der Stechlin“ wird erzählt, wie sich der kranke, alte Dubschlag von Stechlin kurz vor seinem Tod – „während er in den Frühlingstag hinausblickte“ – Gedanken über seinen Pastor macht, der nicht viel von Unsterblichkeit und Erlösung spricht: „Anfangs hab ich mich gewundert, weil ich mir sagte: ja, solch ein Talar- und Bäffchenmann, der muß es doch schließlich wissen; ... Ja, man verlangt doch, daß einer weiß, wie es um einen steht... ist grade, wie mit den Doktors. Aber zuletzt begibt man sich und hat die Doktors am liebsten, die einem ehrlich sagen: Hören Sie, wir wissen es auch nicht, wir müssen es abwarten.“

Es gibt eine Haltung gegenüber dem Jenseits, die vielleicht gerade darin fromm sein kann, dass sie von dem ausdrücklich schweigt, worüber wir nichts wissen können. Leitsätze einer evangelischen Kirche können aber nicht schweigen; sie wollen sagen, was wir glauben – auch und gerade angesichts von Tod und Sterben!

Und doch beginnt unser Leitsatz eher leise und vorsichtig. Er macht zunächst eine Negativaussage: Unser Leben ist mit dem Tod nicht zu Ende. Erst danach, gewissermaßen nach erneutem Luftholen, fährt er fort – interessanterweise mit einem Zitat aus dem 3. Artikel unseres Glaubensbekenntnis: Wir glauben an die Auferstehung der Toten.

Mehr als andere Leitsätze ist unser Leitsatz selbst erklärungsbedürftig. Ich will das in drei Punkten tun:

1. Auferstehung der Toten – das ist ein Bildwort. Ein alltäglicher Vorgang, den wir alle kennen, das Aufstehen aus dem Schlaf der Nacht wird als Bild genommen für einen Neuanfang, der jenseits alles uns Vorstellbaren ist.

2. Das Bildwort von der Auferstehung ist nicht willkürlich gewählt. Es hat sein Vorbild in dem, was in der Bibel von Jesus erzählt wird. Jesus war wirklich tot. Und auch wir werden wirklich sterben und tot sein. Aber so wie Gott Jesus auferweckte, so wird er auch an uns handeln. Wir



werden als Auferstandene dieselben sein, so wie auch der auferstandene Jesus den Jüngern seine Wundmale, die Zeichen seines Lebens zeigte. Und doch wird alles anders sein.

3. Keine Auferstehung, ohne dass jemand da ist, der uns auferweckt. Christliche Jenseitshoffnung macht sich nicht so sehr am Was und Wie des Jenseits fest, sondern an der bleibenden, durch den Tod nicht zerstörbaren Beziehung Gottes zum Menschen. Christliche Hoffnungsbilder handeln deswegen – und das unterscheidet sie z.B. esoterischen Reinkarnationsvorstellungen – von Beziehungen. Sie sind beziehungsorientiert. D.h. es geht nicht um eine Höherentwicklung des Menschen, sondern um ein schöpferisches Handeln Gottes an uns. Ein Handeln, das zum Morgen passt, zum Aufstehen nach dem Schlaf.

Wir leben auch hier aus Wurzeln, die wir mit dem Volk Israels gemeinsam haben. Aus der Hoffnung auf die Treue Gottes zu seinem Geschöpf erwächst an den Rändern des Alten Testaments der Glaube, dass der Tod nicht das letzte Wort über einen Menschen ist. Im Buch Hiob heißt es: „Ach, dass du mich noch im Totenreich bergest, bis dein Zorn sich gewendet... und dann meiner gedächtest!.. Dann würdest du rufen und ich dir antworten, nach dem Werk deiner Hände sehntest du dich!“ (Hiob 14, 13ff).

Hören Sie? Gott im Himmel hat Sehnsucht nach den Menschen. Aus der Sprache der Liebe gewinnt Israel Worte für seine Hoffnung. Hinter dem Zeugnis des Neuen Testaments, dass Gott in Christus Leid und Tod auf sich genommen hat, steht – so gesehen – nichts anderes als die Sehnsucht Gottes nach seinem Geschöpf, die unerklärlich wie die Liebe ist. Triumphierend und dieser Liebe gewiss bekennt Paulus, dass uns nichts – auch der Tod nicht – von der Liebe Gottes scheiden kann (Römer 8,39).

Unser Leitsatz führt das alles nicht aus. Aber er deutet es an: der Tod – nicht das Ende, vielmehr kommt etwas danach: die Auferstehung der Toten. Ein fremdes Bildwort, und doch erleben wir ein Auferstehen alltäglich an jedem Morgen und am Jüngsten Tag erst recht. Alle Aussagen über den Himmel sind Bilder, keine Zwangsjacken, sondern Türen, die uns ins Weite führen. Sie werden aber ein sinnloses Spiel, wenn wir sie nicht beziehen auf Gott und Jesus Christus und den Heiligen Geist, der die belebende Macht ist, heute und in Ewigkeit. Amen.

### Mittwoch, 25.10.2000

**Wer mit Gott rechnet, hat Hoffnung, und kann besser mit Gelingen und Scheitern umgehen.**

**Oberkirchenrat Oloff**

Mit Gelingen und Scheitern umgehen – das ist das Leben. Jeden Tag. Und es ist unberechenbar.

Alles sprach dafür, dass gerade diese Stellenbesetzung ideal wäre. Sie war es offenbar nicht. Schon nach zwei Jahren hatten sich alle zerstritten und das Personalreferat war mit seinem Latein am Ende. Gescheitert.

Und jene andere Gemeinde war gar nicht einverstanden gewesen, dass wir gerade diese Pfarrerin vorgeschlagen hatten. „Willkür!“ hieß es in den zahlreichen Briefen und: „Der Wille der Basis wurde übergangen!“ Und jetzt vergeht keine Begegnung mit Ältesten jener Gemeinde ohne Dankbarkeit und Lob für gerade diese Besetzung. Gelingen.

Ein Scheitern ist auch jeder Kirchenaustritt – jedenfalls für den, der seine Gemeinde und Kirche liebt. Es tut einfach weh.

Und das mitgehörte Gespräch in der Straßenbahn: „Das hat der Pfarrer klasse gemacht. Da geh ich mal wieder hin.“ Es ist für den anonymen Kirchenmann in derselben Straßenbahn wie ein Gelingen.

Das ist das Leben: Gelingen und Scheitern und damit täglich umgehen.

Und das können die Christen, die Kirchenleute also besser!

Die Kirchenleute? Die Christen?

Die Beter können es besser! Denn das sind die Leute, die mit Gott rechnen und eine Hoffnung haben: Es sind die Beter.

Die Beter sind nicht besser, aber sie haben es besser. Sie sind noch nicht am Ende angekommen, wenn es allen die Sprache verschlägt. Sie haben immer noch etwas vor sich. Sie haben Gott vor sich. Und so ist immer ein Weg nach vorne offen.

Auch wo vor Augen nur eine Wand, ein steiler Abgrund oder ein schwarzes Loch ist, da hat der Beter die Hoffnung: Ein Weg nach vorne ist offen. Ich bin noch nicht am Ende. Gott ist mir voraus.

Solche Hoffnung ist freilich viel mehr als eine „positive Lebenseinstellung“, mehr als das viel propagierte „positive Denken“.

Das „positive Denken“ kann das Beten nicht ersetzen. Es ist viel eher gerade das, was den Betern oft zu Unrecht vorgeworfen wird, nämlich Selbsttröstung, Selbsthilfe und am Ende auch Selbstbetrug. Und ein Mensch kann dabei sehr verlassen dastehen.

Heinrich Heine schreibt in einer kleinen Erzählung über den Doktor Ascher und seine „positive Vernunft“:

*„In seinem Streben nach dem Positiven hatte der arme Mann sich alles Positive aus dem Leben herausphilosophiert, alle Sonnenstrahlen, allen Glauben und alle Blumen, und es blieb ihm nichts übrig als das kalte, positive Grab.“*

Nicht auf Hoffnung als eine positive Lebenseinstellung kommt es an; sondern es kommt auf den Inhalt unserer Hoffnung an.

„Mit Gott rechnen“ – das ist der Inhalt unserer Hoffnung.

Nicht um Berechnung geht es dabei. Man kann Gott auch nicht einrechnen in unsre sonstigen Geschäfte. Mit Gott lässt sich nicht kalkulieren.

Aber vor Augen haben in der Gestalt Jesu Christi können wir Gott, den Unvorstellbaren. Wir können in Verbindung mit ihm leben, mit ihm im Gespräch bleiben, uns an ihn erinnern. Kurz: Wir können betend leben.

Wer noch beten kann, hat die Verbindung nicht verloren, der erinnert sich noch an Gott, ist noch im Gespräch.

„Ich will mich aufmachen und zu meinem Vater gehen.“

So konnte der verlorene Sohn mit seinem totalen Scheitern umgehen. Er warf sich im Scheitern dem Gnädigen in die Arme. Und aus Gnade allein empfing er neues Leben, empfing er neu das Leben.

„Liebe Seele, du hast einen großen Vorrat für viele Jahre; habe nun Ruhe, iss, trink und habe guten Mut!“ Das sagte der reiche Kornbauer, als die Ernte so gut gelungen war. Und sein Gelingen war nichts wert. Es hatte ihn nur unempfindlich und blind gemacht, wie das bei Erfolgsmenschen leicht passieren kann. Blind für den Mehrwert des Lebens jenseits der vollen Scheunen und großen Pläne.

Gelingen – nur sich selbst gedankt – trennt eher vom Leben.

Gelingen, Gott gedankt, führt weiter.

Das gilt auch für die Mittel und Möglichkeiten, die wir in unserer Kirche immer noch reichlich haben – reichlicher als die meisten Christen in der Welt – Gott gedankt und mit Hoffnung auf ihn kann viel daraus werden.

„Lass uns festhalten an dem Bekenntnis der Hoffnung und nicht wanken; denn er ist treu, der sie verheißen hat.“ (Hebr. 10, 23)

So werden wir das Leben besser lernen – mit Gelingen und Scheitern. Amen.

### Donnerstag, 26.10.2000

*„Was wir glauben:“*

**Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt.“**

**Oberkirchenrat Stockmeier**

Liebe Schwestern und Brüder,

zugegeben – die ganze Geschichte klingt ein wenig merkwürdig. Aber sie beginnt damit, dass irgendwo Luftballons mit Postkarten dran losgelassen worden waren. Ein kräftiger Wind aus Südwest bis Süd blies diese blauen Ballons Nord / Nordost und dann ging es so weiter:

Ein Ballon war an einer Feuerornhecke am Rande des Schulhofs der Grundschule in Spöck gelandet und geplatzt. Kai hatte das morgens sofort gesehen und die Karte am Luftballon entdeckt. „Guck mal“, sagte er zu Michaela und Anna – „Guck mal“ – und er las:

**Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt.** Hmm? Das zeigen wir ihr nachher. In der zweiten Stunde in Reli.“

Nach Ende der ersten kurzen Pause winkte Kai gleich mit der Karte. „Hier, was für Sie!“ – Sie las die Karte durch und antwortete prompt: „Für mich? Kai – das ist auch was für dich. Hör mal. Das ist etwas für uns alle.“

Der Stuhlkreis war schnell zusammengestellt. Sie begann: „Denkt an nächstes Jahr: Einige von euch sind dann in der Realschule. Einige sind in der Hauptschule. Einige werden im Gymnasium sein. Und ihr wisst: Es macht mich richtig fertig, wenn ich manchmal mitbekomme, dass ihr deswegen manchmal so gemein zueinander sein könnt ...“

Sie holte weit aus – erinnerte an die Geschichte vom blinden Bartimäus und dem kranken Mann aus Gerasa. Sie erzählte von Petrus und der Sache mit dem Hahn und von den Geschichten nach der Auferstehung.



Erst Angst hinter verriegelter Tür ... dann Predigt am Tempel ... unser Leben ist wertvoll, weil ... Und es kommt dann nicht darauf an, ob jemand in die Realschule, in die Hauptschule oder das Gymnasium geht.

Ein Ballon klemmte fest am Drehknopf eines Kaugummiautomaten am Bahnhof in Bruchsal.

Manni mit 6 Plastiktüten, 2 Jackets und 2 Mänteln übereinander – Manni mit seiner Fahne und seinem schweren, schleppenden Schritt, sah das sofort. Das Kleingedruckte konnte er nicht lesen – die Brille war seit 3 Wochen hin, aber den Großdruck:

**Unser Leben ist wertvoll – nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt ...**

Er suchte eine Bank, setzte sich und schaute sich die Karte noch einmal an.

„Wertvoll – ob die das selber glauben? Ich – wertvoll? Das müsste mir mal einer erklären. Oh Mann – wertvoll? Jesus – lang her – für uns? – ne, ne – für uns nicht.“

Unser Leben ist wertvoll – das wär was. Mensch, das wär was. Das wär wirklich was ...“

Sehr vorsichtig schob er die Karte in eine der Plastiktüten.

Thomas, hieß der Zivi, der seit 2 Monaten auf dem Schwarzacher Hof arbeitete. Hin und her gerissen zwischen seinen Gefühlen. Irgendwie kam er mit sich selbst nicht mehr zurecht. Irgendwie war das hier für ihn zuviel. Welchen Sinn hatte das Leben von Birgit? Ein Leben lang nur Millimeterfortschritte. Unartikulierte Töne. Und dann: Birgits Mutter. Fünfzig? Fünfundfünfzig? Wie schaffte die das: jeden Samstagnachmittag der Besuch. Immer ein Gesicht ohne Fragezeichen.

Irgend jemand hatte ihm zuhause in Bammental eine Karte hinter den Scheibenwischer geklemmt.

**Was wir glauben: Unser Leben ist wertvoll, nicht durch unsere Leistung, sondern weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt.**

Jesus Christus für Birgit und ganz weit hinten im Hinterkopf: Jesus für mich?

Wenn der Zivildienst vorbei wäre, ginge es los, vielleicht mit Physik oder Philosophie. Seit er hier war, ging ihm so viel durch den Kopf ... „Regeln für den Menschenpark“ – Watsons Überlegungen zur genetischen Werkstatt. Gedenkstätte Grafeneck. Die furchtbare Euthanasie ... Die hatte sich doch mittlerweile schick angezogen und war in ihren anderen Hüllen wieder salonfähig. Birgit ... Birgits Mutter ... **Unser Leben ist wertvoll, weil ...** Gab's nur **so** ein Haltmachen für die tödlichen Lebensingenieure, die schon wieder sortieren zwischen wertvollem Leben und wertlosem Leben ... **Für uns gestorben und lebt ...** Das zu begreifen, davon war er noch weit weg. Aber Birgit und Birgits Mutter ... Jesus Christus für uns ...

Der Wind aus Südwest bis Süd hatte viel geleistet. Und zu erzählen wäre noch von anderen, hochinteressanten Landeplätzen der Ballons. Vom Landeplatz bei SAP in Walldorf, die den Chef der Absenderfirma kennengelernt hatten. Oder vom Landeplatz im Stift Neuburg im Neckartal.

Eine Karte übrigens war in Heidelberg vor dem Seminar der Evangelischen Theologischen Fakultät in der Kisselgasse von einem Professor für Systematische Theologie am Fahrradgepäckträger seines Assistenten entdeckt worden. Der soll die Karte gleich mitgenommen haben in ein interdisziplinäres Hauptseminar. Und hoch soll's hergegangen sein bei der Frage, ob solch eine Verdichtung der Rechtfertigungslehre in einen einzigen Satz überhaupt ...

Zwar „brauche – so begann der 1. Satz einer Dogmatik – alles Lebendige den Austausch mit seiner Umgebung“ aber ...

Einer fand die Karte bei einem Spaziergang. Namentlich möchte er nicht genannt werden. Er hatte mit der Kirche viel zu tun und verstand sich deshalb auch aufs Kleingedruckte. Er las: „Der Begriff Leistung wurde durch Hinzufügen des Possesivpronomens „unsere“ unmissverständlich beschrieben. Auf keinen Fall sollte auf ihn verzichtet werden, weil in einer Zeit, in der menschliches Leben immer stärker nach seiner Leistungsfähigkeit beurteilt und nicht leistungsfähigem Leben zunehmend die Existenzberechtigung abgesprochen wird, die Rechtfertigung des Menschen durch das stellvertretende Sterben Jesu von besonderer Aktualität ist. Er lächelte: „Hört sich an, als hätte mindestens 6 Leute aus der Zunft einen Kompromiss gesucht. Aber – warum auch nicht?“

Ihm fiel ein, dass er im Urlaub ein dickes Buch gelesen hatte, in dem er eine recht gute Erklärung des „für uns“ gelesen hatte:

„Opfer sind symbolische Darstellung des Kampfes um Lebenschancen ... Durch die Riten und Überzeugungen des Urchristentums – also durch die Sakramente und den Glauben – verbündeten sich die Menschen

mit einer Lebensmacht, die stärker war als der Tod. Diese Macht nahm ihnen die schwerste Last ab, Sünde und Tod. Und sie wollte jedem seinen Anteil am Leben geben. Wenn das eine Opfer Christi die vielen sich wiederholenden Opfer ersetzen konnte, so könnte damit die Botschaft zum Ausdruck gebracht werden: Lebenssteigerung geschieht nicht nur durch Hingabe anderes Lebens und nicht auf Kosten anderes Lebens. Lebensgewinn kann auch in der Hingabe des eigenen Lebens als „lebendiges Opfer“ liegen, was in der Taufe symbolisiert wird. Und solche Hingabe führt nicht zur Benachteiligung, sondern zur fairen Aufteilung der Lebensgüter für alle ...“ (Gerd Theissen, Die Religion der ersten Christen)

Er dachte daran, dass in der Kirche der Begriff Leistung immer wichtiger geworden war. Er fand das auch gut so. Leistungsbeschreibungen – die hatten sich ja inzwischen zwischen Haushaltszahlen schon ganz schön nach oben gearbeitet und z. B. aus einem Haushaltsplan ein dickes Haushaltsbuch gemacht.

Es machte ihn immer wieder unruhig, wenn Leistung und Rechtfertigung kurzschlüssig gegeneinander ausgespielt wurden, und er wusste: für solch einen Leitsatz war noch viel zu leisten.

Wie gut, dass deshalb auch alle Arbeit und Leistung für einen solchen Glaubenssatz in diesen Satz selbst hinein gehörte.

**Unser Leben ist wertvoll ... weil Jesus Christus für uns gestorben ist und lebt.** Auf einmal hatte er in seinen Gedanken nicht mehr das dicke schwere Haushaltsbuch auf seinem Arm, sondern das vier Monate junge Enkelkind, das am vergangenen Sonntag getauft worden war ... Kostbares durch Christus wertvolles Leben ...

Die Herbstblätter glänzten in verschwenderischen Farben und mitten auf dem Weg begann er fröhlich erst zu summen, dann zu singen. Einen Kehrsvers, der ihm sehr lieb war. Freuet euch im Herrn ...

So ist es, dachte er, so ist es. Was auch heißt: Amen

## Anlage 18

### Zwischenbericht des Evangelischen Oberkirchenrats vom 04.09.2000 zur neuen Bestattungsagende

Sehr verehrte Frau Präsidentin,

in der Anlage übersende ich Ihnen die schriftliche Fassung eines Berichtes über die Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden zur neuen Bestattungsagende.

Im Protokoll der Ältestenratssitzung vom 12. April 2000 war diese Form der Bündelung der Rückmeldungen verabredet worden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. M. Nüchtern

Anlage

#### Auswertung der Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden zur neuen Bestattungsagende

##### 1. Nur ein Zwischenbericht

Die Liturgische Kommission hatte im Herbst 1999 den Entwurf einer neuen Bestattungsagende vorgelegt. Dieser wurde gemäss § 110,2 GO den Bezirkssynoden zur Stellungnahme vorgelegt. Er enthielt die ausgeführten Grundformen der neuen Bestattungsgottesdienste sowie einige Gottesdienste für besondere Fälle und zeigte auf diese Weise die liturgischen und theologischen Entscheidungen, die die Arbeit an dem Entwurf leiteten. Im Entwurf fehlten aber noch Ordnungen von einzelnen Bestattungsgottesdiensten für weitere sog. besondere Fälle (z. B. Bestattung im anonymen Urnengrab) und eine Textsammlung. Über die Rückmeldungen der Bezirke soll im Folgenden berichtet werden.

##### 2. Die Grundentscheidungen der neuen Agende

Die Rückmeldungen der Synoden fußen auf einem Fragebogen, der zu dem Agendenentwurf verschickt worden war (Anlage). Der Fragebogen fragte nach der Beurteilung der charakteristischen Besonderheiten des liturgischen Entwurfs. Diese sind:

a) Der Bestattungsgottesdienst ist noch deutlicher an die **Struktur des Gemeindegottesdienstes** angeglichen worden und enthält die Teile:

- Eröffnung und Anrufung
- Verkündigung und Gebet
- Abschied und Bestattung
- Sendung und Segen.



b) Die **Mitwirkung von einzelnen Angehörigen bzw. Gemeindegliedern** an der Liturgie wird ermöglicht durch

- die Übernahme von Lesungen
- den Lebenslauf und persönliche Beiträge
- Zeichenhandlungen.

c) Der **Bezug zur Taufe** ist verstärkt aufgenommen durch:

- das trinitarische Votum (fakultativ)
- das Glaubensbekenntnis als Tauferinnerung (fakultativ)
- Bestattungsformeln mit Taufbezug
- das Kreuzzeichen.

d) Neben einigen ausgeführten **Grundformen** wird die Bestattungsagende eine Reihe von **Gestaltungsvorschlägen** bieten, die der Vielfalt der Fälle und den örtlichen Gegebenheiten Rechnung tragen sollen.

### 3. Die Arbeit der Bezirkssynoden

Die Bezirke haben den Entwurf zur neuen Bestattungsagende auf unterschiedliche Weise bearbeitet. Ihre Stellungnahmen unterscheiden sich deswegen in formaler Hinsicht stark: Mal ist es ein Ergebnisprotokoll, mal wurde jede Aussage im Diskussionsverlauf mitprotokolliert, mal sind es Stellungnahmen einzelner Synodaler; mal wird nur eine kurze, aber präzise Antwort auf den Fragebogen gegeben, mal werden diese Antworten ausführlich begründet. Insgesamt zeigen die Rückmeldungen ein hohes Engagement bei der Auseinandersetzung mit dem Thema, das dem Gewicht der Bestattung als volkswirtschaftlicher Kasualie und der seelsorgerlichen wie missionarischen Herausforderung dieses besonderen Gottesdienstes entspricht.

Folgende Kirchenbezirke haben Stellungnahmen abgegeben: Adelsheim, Alb-Pfingz, Baden-Baden, Bretten, Hochrhein, Karlsruhe-Land, Karlsruhe und Durlach, Kehl, Konstanz, Lörrach, Mannheim, Neckargemünd, Offenburg, Pforzheim-Land, Pforzheim-Stadt, Schopfheim, Sinsheim, Wertheim. Die anderen Kirchenbezirke kamen wegen des Themas „Leit-sätze“ noch nicht dazu bzw. wollten warten, bis der Entwurf vollständig ausgeführt vorliegt.

Anhand der Fragen des Fragebogens können die Rückmeldungen am besten zusammengefasst werden:

#### 4. Bestattung zwischen öffentlichem Gottesdienst und privatem Ritual

*Im Entwurf der Bestattungsagende wird der Gottesdienst zur Bestattung als ein öffentlicher Gottesdienst der christlichen Gemeinde verstanden, der sich auch formal an die Gestalt des Gemeindegottesdienstes anlehnt. Wie bewerten Sie diese Konzeption? Ist dem verbreiteten Bedürfnis nach einem eher privaten Trauer- und Übergangsritual dabei trotzdem verantwortlich Rechnung getragen?*

Aus den Rückmeldungen wird deutlich, dass die Intention der Liturgischen Kommission, den Bestattungsgottesdienst formal an die Grundstruktur aller Gottesdienste anzugleichen, verstanden und ausdrücklich bejaht wird. Einzelne Kirchenbezirke weisen seelsorgerlich und sensibel auf die Situation nicht nur im städtischen Bereich hin, wo eine Vertrautheit mit dem liturgischen Ablauf nicht mehr einfach vorausgesetzt werden kann. Das gemeinsame Sprechen von Glaubensbekenntnis, Vaterunser und Psalmen setzt daher das Vorhandensein von Liederbüchern voraus.

Die Bezirke meinen mehrheitlich, dass die Balance zwischen öffentlichem Charakter des Gottesdienstes und Bedürfnis nach eher privatem Traueritual im Wesentlichen gelungen ist, zumal die Formulare ausdrücklich Raum für persönliche und fallspezifische Akzente lassen.

#### 5. Taufbezug

*Im vorliegenden Entwurf wird ein starker Akzent auf die Rückbindung der Bestattung an die Taufe gesetzt. Wie bewerten Sie diesen Zusammenhang? Sehen Sie noch andere Möglichkeiten, diesen Zusammenhang deutlich zu machen?*

Der Bezug zur Taufe wird als grundsätzlich richtig beurteilt. Einzelne Kirchenbezirke regen an, den Bezug zur Taufe z. B. durch Taufkerze, Erwähnung des Taufdatums und Taufwasser noch deutlicher herauszustreichen. Das gemeinsam gesprochene Glaubensbekenntnis wird als Regel problematisiert – als solches ist es auch nicht vorgesehen. Dagegen wird (Mannheim, Hochrhein u. a.) die Verpflichtung zu einem trinitarischen Votum gefordert, das auch den Bezug zur Taufe deutlich machen kann. Das Thema Taufe hat in einzelnen Synoden (Alb-Pfingz, Karlsruhe-Land) auch zu Diskussionen geführt, die über Fragen liturgischer Gestaltung hinausgehen und mit dem Sinn der Taufe zusammenhängen. Der Taufbezug dürfe nicht einem magischen Verständnis der Taufe mit Heilsautomatismus Vorschub leisten.

#### 6. Varianten des Kernritus mit Kreuzeszeichen und Anrede des Verstorbenen?

*Der Kernritus wird in vier Varianten angeboten. Wie bewerten Sie das Kreuzeszeichen als Segensgeste und die Möglichkeit, die Tote/den Toten noch einmal als Person und mit „du“ anzusprechen?*

Die Variationsbreite beim Kernritus der Bestattung (Erdaufwurf und Anbefehl) wird oft ausdrücklich begrüßt. Das Kreuzeszeichen als Möglichkeit findet allgemein Zustimmung. Überhaupt kommt in den Rückmeldungen die neue Aufgeschlossenheit nach Zeichen und Symbolen zum Ausdruck. Die Anrede des Toten mit „du“ ist hingegen umstritten. Einerseits wird es als Bereicherung empfunden. Als Erinnerung an die Personhaftigkeit des Verstorbenen verhindert es, dass die Bestattung am konkreten Leben vorbei geht; andererseits besteht die Gefahr, dass die Idee einer weiterbestehenden unmittelbaren Beziehung zum Toten gefördert wird (Baden-Baden). Der Unterschied zum „du“ in manchen Nachrufen muss deutlich sein; es wird erkannt, dass das vorausgehende biblische Zitat („Von Erde bist du ...“) es vom allgemeinen Duzen abhebt (Bretten).

#### 7. Einbeziehung und Beteiligung der Trauergemeinde

*Im Entwurf wird versucht, die Teilnehmenden an der Bestattung in die Gestaltung der Feier mit einzubeziehen. Wie sehen Sie die Möglichkeiten, Derartiges zu realisieren? Welche weiteren Möglichkeiten zur Beteiligung sollten noch bedacht werden?*

Abgesehen von Hinweisen, die konkrete Situation vor Ort zu bedenken und niemanden zu überfordern, wird die Möglichkeit einer stärkeren Beteiligung der Gemeinde für gut geheißen. Als weitere Möglichkeiten werden Fürbitten (Hochrhein, Konstanz, Schopfheim) genannt oder das Sprechen von meditativen Texten und Gebeten sowie musikalische Beiträge. Nachrufe werden von einigen Synodalen kritisch bewertet; es könne zu Irritationen kommen, wenn fragliche oder sogar dem christlichen Zeugnis zuwiderlaufende Äußerungen laut werden (Pforzheim-Land).

#### 8. Weitere Ordnungen und Anregungen

*Das Inhaltsverzeichnis der geplanten Bestattungsagende sieht eine Anzahl von Ordnungen für verschiedene Gelegenheiten vor. Welche Ordnungen fehlen Ihrer Meinung nach? Auf welche kann man verzichten?*

Während der Verzicht auf eine der Ordnungen nach den Stellungnahmen der Bezirkssynoden nicht empfohlen werden kann, werden ausdrücklich weitere Ordnungen für besondere Fälle angemahnt: Bestattung von Totgeburten, Bestattung ohne Trauergemeinde, Urnenbeisetzung, Aussegnungen. Hierfür werden im endgültigen Entwurf Ordnungen vorgelegt. Zu diskutieren ist, ob eine Ordnung mit Abendmahl bei der Bestattung und eine „ökumenische“ als eigene Form ausgedrückt werden soll. Kontroverse Stimmen gibt es zu einer besonderen Ordnung für die Bestattung Ausgetretener (Lörrach und Schopfheim).

Bei den eher offenen Fragen zu der **Sammlung von Gebeten, Lesungen, Segensworten** und zu weiteren Anregungen für die Liturgische Kommission wird das Mitdenken der Bezirkssynodalen besonders deutlich. Immer wieder wird eine einfühlsame und angemessene Sprachgestalt der Texte und der seelsorgerliche Gestus des Gottesdienstes angemahnt, weitere Zeichenhandlungen werden vorgeschlagen (Vortragekreuze), Mut zur Stille empfohlen. Die Kirchenbezirke Hochrhein, Schopfheim und Alb-Pfingz wollen, dass im Kernritus das Bekenntnis der Hoffnung aus der alten Agende wieder aufgenommen wird: „Wir aber hoffen auf unsern Herrn ...“

Konstanz und Neckargemünd regen an, dass die Agende auch als Ringbuch und Diskette veröffentlicht werden sollte.

#### 9. Wie geht es weiter?

Die Rückmeldungen aus den Bezirkssynoden zeigen eine differenzierte Auseinandersetzung mit dem Thema. Der Wunsch nach einer seelsorgerlichen Prägung der Gottesdienste ist groß. Man will mitdenken, wie die Bestattung verantwortlich und eindrücklich gestaltet werden kann. Die Liturgische Kommission freut sich über die Rückmeldungen.

Die Anregungen der Bezirkssynoden fließen in die Weiterarbeit der Liturgischen Kommission ein (Trinitarisches Votum. Bekenntnis der Hoffnung u. a.). Die endgültige Vorlage, in der der Rücklauf aus den Bezirken berücksichtigt ist und die auch die weiteren vorgesehenen Ordnungen enthält, wird den Bezirkssynoden zur Beratung gegeben. Die Landes-synode muss und kann noch in dieser Legislaturperiode endgültig über die neue Bestattungsagende beschließen.

Michael Nüchtern

August 2000

#### Anlage

Fragebogen



## Fragebogen:

Entwurf einer Bestattungsagende**Arbeitsfragen zur Beschäftigung mit dem Entwurf auf den Bezirks-synoden im Frühjahr 2000**

- Im Entwurf der Bestattungsagende wird der Gottesdienst zur Bestattung **als ein öffentlicher Gottesdienst** der christlichen Gemeinde verstanden, der sich auch formal an die Gestalt des Gemeindegottesdienstes anlehnt.
  - Wie bewerten Sie diese Konzeption?
  - Ist dem verbreiteten Bedürfnis nach einem eher privaten Trauer- und Übergangsritual dabei trotzdem verantwortlich Rechnung getragen?
- Im vorliegenden Entwurf wird ein starker Akzent auf die **Rückbindung** der Bestattung **an die Taufe** gesetzt. So wird etwa (Seite 19) das Glaubensbekenntnis als mögliche Stärkung angesichts des Todes eingeringelt und (Seite 23) eine der vier Begräbnisformeln mit der Taufformel verbunden.
  - Wie bewerten Sie diesen Zusammenhang?
  - Sehen Sie noch andere Möglichkeiten, diesen Zusammenhang deutlich zu machen?
- Der **Kernritus** (Seite 23 und 24) wird in vier Varianten angeboten.
  - Wie bewerten Sie das Kreuzzeichen als Segensgeste in diesem Zusammenhang?
  - Wie bewerten Sie die Möglichkeit, in der zweiten Form (Seite 23) die Tote / den Toten doch noch einmal als Person und mit „Du“ anzureden?
- Im Entwurf wird versucht, **die Teilnehmenden** an der Bestattung in die Gestaltung der Feier mit **einzubeziehen** – etwa indem ein Psalm im Wechsel gesprochen wird (Seite 15 und 16) wie im Gemeindegottesdienst; etwa durch einen Geleitgesang (Seite 22) auf dem Weg zum Grab oder durch besondere Zeichenhandlungen (Seite 68 ff.).
  - Wie sehen Sie die Möglichkeiten, derartiges zu realisieren?
  - Welche weiteren Möglichkeiten zur Beteiligung sollten noch bedacht werden?

- Das Inhaltsverzeichnis der geplanten Bestattungsagende sieht eine Anzahl von Ordnungen für **verschiedene Gelegenheiten** vor.
  - Welche Ordnungen fehlen Ihrer Meinung nach?
  - Auf welche kann man verzichten?
- Der Anhang der Bestattungsagende soll eine **Sammlung** von Gebeten, Lesungen, Segensworten u. a. m. enthalten. Was wäre hier noch zu ergänzen?
- Uns ist bei unserer Besprechung in der Bezirkssynode **darüber hinaus noch folgendes wichtig:**

**Anlage 19****Schreiben des EOK vo. 7.7.2000 betr. Haushalt 2000 Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

der Evangelische Oberkirchenrat hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2000 beigefügten Haushaltsplan für den Förderfonds „Kirche hilft Arbeitslosen“ beschlossen. Das Benehmen mit dem Vergabeausschuss wurde zuvor hergestellt.

Gemäß § 3 Abs. 3 AFG II wird der Sonderhaushaltsplan der Landessynode vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

in Vertretung  
Rüdt  
Kirchenverwaltungsdirektor

Anlage

Evang. Oberkirchenrat  
Finanzreferat

16. Mai 2000

**SONDERHAUSHALT AFG II****Haushaltsplan 2000****E I N N A H M E N 2000**

	Grupp. Ziffer	Kirchl. Berufe § 2 Abs. 1 Nr. 1 AFG II (0391)	Gemeindeaufbau § 2 Abs. 1 Nr. 2 AFG II (0392)	Langz. Arbeitsl. § 2 Abs. 1 Nr. 3 AFG II (2990)	Arbeitsl. Treffs § 2 Abs. 1 Nr. 4 AFG II (2980)	Jugendliche § 2 Abs. 1 Nr. 5 AFG II (2290)	Ohne Zweckb. (9290)	Summe Grupp. Ziffer je Haushaltsjahr
Zweckgeb. Zuweisungen	0490/0500							
Ergebnis 99		200.000			202.415	320.000	0	722.415
Ansatz 00		200.000			195.000	320.000	300.000	1.015.000
Zinseinnahmen	1100							
Ergebnis 99		18.770	4.178	309	194	553		24.004
Ansatz 00		15.500	3.500	300	200	500		20.000
Erstattungen	1951							
Ergebnis 99		129.823						129.823
Ansatz 00		130.000						130.000
Verrechnungen	1960							
Ergebnis 99					13.200			0
Ansatz 00								13.200
Spenden	2210							
Ergebnis 99		249.436	38.850	25.656	6.770	41.180	32.520	394.412
Ansatz 00		150.000	40.000	26.000	7.000	41.000	330.000	594.000
Übertrag aus Vorjahr	2910							
Ergebnis 99		702.935	103.740	6.895	57.532	5.207	8.218	884.527
Ansatz 00		700.316	146.768	10.860	0	19.440	40.738	918.122
<b>Summe Einnahmen</b>								
Ergebnis 99		1.300.964	146.768	32.860	266.911	366.940	40.738	2.155.181
Ansatz 00		1.195.816	190.268	37.160	215.400	380.940	670.738	2.690.322



## AUSGABEN 2000

	Grupp. Ziffer	Kirchl.Berufe § 2 Abs.1 Nr.1 AFG II (0391)	Gemeindeaufbau § 2 Abs.1 Nr.2 AFG II (0392)	Langz.Arbeitsl. § 2 Abs.1 Nr.3 AFG II (2990)	Arbeitsl.Treffs § 2 Abs.1 Nr.4 AFG II (2980)	Jugendliche § 2 Abs.1 Nr.5 AFG II (2290)	Ohne Zweckb. (9290)	Summe Grupp.Ziffer je Haushaltsjahr
Vergütung Theologen	4210							
Ergebnis 99		611.646						611.646
Ansatz 00		695.816						695.816
Vergütung andere	4231							
Ergebnis 99		-10.998						-10.998
Ansatz 00		0						0
Sonstige Bezüge	4232							
Ergebnis 99								0
Ansatz 00								0
Geschäftsaufwand	6300							
Ergebnis 99								0
Ansatz 00								0
Verrechnungen	6960							
Ergebnis 99							0	0
Ansatz 00							670.738	670.738
Zuweisungen	7490							
Ergebnis 99		0	0	22.000	280.085	347.500		649.585
Ansatz 00			100.000	37.160	215.400	380.940		733.500
Übertrag Folgejahr	8990							
Ergebnis 99		700.316	146.768	10.860	-13.174	19.440	40.738	904.948
Ansatz 00		500.000	90.268	0	0	0	0	590.268
Summe Ausgaben								
Ergebnis 99		1.300.964	146.768	32.860	266.911	366.940	40.738	2.155.181
Ansatz 00		1.195.816	190.268	37.160	215.400	380.940	670.738	2.690.322
Summe Einnahmen								
Ergebnis 99		1.300.964	146.768	32.860	266.911	366.940	40.738	2.155.181
Ansatz 00		1.195.816	190.268	37.160	215.400	380.940	670.738	2.690.322
Differenz								
Ergebnis 99		0	0	0	0	0	0	0
Ansatz 00		0	0	0	0	0	0	0

## Anlage 20

**Bericht des Vergabeausschusses „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vom 24.10.2000**

In seiner Sitzung am 24. Oktober 2000 hat der besondere Ausschuss der Landessynode für zwei Hilfemaßnahmen 27.500 DM aus dem Fonds „Hilfe für Opfer der Gewalt“ vergeben.

Die Unterstützung gilt zum einen Verfolgten aus Rußland und zum anderen Opfern der Flutkatastrophe in Oberitalien, insbesondere in den „Waldenser-Tälern“. Dort soll wenigstens fünf Einzelpersonen oder Familien, die infolge der Naturgewalten ihr Hab und Gut verloren haben und so vor dem Nichts stehen, mit insgesamt 20.000 DM eine Überbrückungshilfe gewährt werden.

Im ersten Fall kam der Hilfeantrag über eine badische Pfarrerin, die zusammen mit ihrer Gemeinde die betroffenen Personen bis zu deren

Weiterwanderung nach Kanada betreut. In den anderen Fällen kann die partnerschaftliche Verbindung zur Waldenserkirche in Italien genutzt werden, um die Hilfe an die Empfänger weiterzuleiten.

Dem Fonds, der bekanntlich aus dem landeskirchlichen Haushalt mit jährlich rund 30.000 DM gespeist wird, fließen zusätzlich Spenden beziehungsweise Kollektenerträge zu. (Konto-Nr. 0501009, EKK, BLZ 66060800, Diakonisches Werk, Kennwort: „Opfer der Gewalt“).

Den Mitgliedern des Ausschusses ist im Rahmen der Beratungen erneut bewusst geworden, dass mit dem praktizierten Verfahren und aufgrund der begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel nur punktuell, dennoch – so bestätigen es die Rückmeldungen – wirkungsvoll geholfen werden kann.

Hansjörg Martin  
Vorsitzender